HANDBUCH

DER

RÖMISCHEN ALTERTHÜMER

NACH DEN QUELLEN BEARBEITET

VON

WILHELM ADOLPH BECKER

PROF. AN DER UNIV. LEIPZIG.

ZWEITER THEIL.

ERSTE ABTHEILUNG.

LEIPZIG,

WEIDMANN'SCHE BUCHHANDLUNG.

1844.

SR. EXCELLENZ

DEM HERRN STAATSMINISTER

D. JOHANN PAUL VON FALKENSTEIN

DEM KENNER UND FREUNDE

DES ALTERTHUMS

DEM EDELN UND WOHLWOLLENDEN BESCHÜTZER

ERNSTER WISSENSCHAFT

IN DANKBARER VEREHRUNG

EHRFURCHTSVOLL GEWIDMET

Vorrede.

Die römische Staatsverfassung gehört zu den merkwürdigsten nnd grossartigsten Erscheinungen des Alterthums. Sie ist die freie, selbständige Schöpfung eines ganzen, politisch vor allen anderen tüchtigen Volks; nicht erbaut auf der Grundlage abstrakter Theorien, noch von einzelnen über der Menge stehenden Gesetzgebern dem Volke zur Norm gegeben und von Zeit zu Zeit durchgreifend erneuert nnd umgestaltet, sondern hervorgegangen in ununterbrochener, wenn auch natürlich nicht gleichmässig fortschreitender Entwickelung aus der Tiefe des römischen Charakters und den Erfahrungen des öffentlichen Lebens selbst, ohne wesentliche fremde Einflüsse; erzeugt vielmehr und gefördert durch die Gegensätze, welche die Elemente des Staats zu einander bildeten. So war die politische Verfassung auf das Innigste mit dem gesammten Volksleben verwachsen, oder vielmehr, sie war die vornehmste Aeusserung dieses Lebens selbst, und aus dieser volksthümlichen Entwickelung, so wie dem eigenthümlichen Zuge des nationalen Charakters, einmal angenommene Formen nicht wegwerfen oder gewaltsam zerbrechen, sondern zu möglichster Vollkommenheit ausbilden zu wollen, endlich aus der eifersüchtigen Werthschätzung politischer Freiheit erklärt sich hauptsächlich das merkwürdige Beispiel einer freien Verfassung, die in fortwährender Ausbildung begriffen und bei einer zur Weltherrschaft sich steigernden Macht, fast ein halbes Jahrtausend ohne wesentliche Veränderung der Grundformen bestand, und in dieser ganzen Zeit durch keinen, wenn auch vorübergehenden Umsturz, durch keine usurpirte Herrschaft unterbrochen wurde, wenn man nicht etwa den kurzen Zwischenakt dictatorischer Gewalt gegen das Ende der Republik als solche bezeichnen will.

Mit Recht wird daher die Staatsverfassung als der wichtigste Theil der römischen Alterthumskunde betrachtet, und besonders in neuerer Zeit, seit Niebuhr der Untersuchung einen ganz neuen Standpunkt angewiesen hat, ist die Forschung vorzugsweise auf die Staatsalterthümer gerichtet gewesen, und mannigfaltige mit gründlicher Gelehrsamkeit und eindringendem Scharfsinne geführte Untersuchungen haben über viele Theile ein neues helleres Licht verbreitet. Es ist daher natürlich, dass ich mich bei Bearbeitung dieses Theils in einer ganz anderen Stellung zu meinen Vorgängern finden musste, als es in dem ersten, die Topographie behandelnden Theile der Fall war. Musste dort grösstentheils die Untersuchung von vorn beginnen und mit Zurückweisung zahlreicher verwirrender Irrthümer eine ganz neue Begründung versucht werden, so fand ich hier ein erfolgreich angebautes Feld, einen reichen aus den Ergebnissen fleissiger Forschung aufgehäuften Schatz, den ich frei benutzen durfte, um die eigene Ansicht entweder noch mehr zu befestigen, oder zu berichtigen, Uebersehenes zu ergänzen und Vereinzeltes zu einem Ganzen verbinden zu lernen. Wie dankbar ich es aber anerkenne, durch die neue zum grossen Theile treffliche Literatur auf das Erwünschteste unterstützt worden zu sein, so habe ich doch nicht von dem schon auf dem Titel ausgesprochenen Grundsatze abgehen können, dass das unmittelbar den Quellen abgewonnene Material die eigentliche Grundlage der Darstellung bilden müsse, und wie ich im ersten Theile bemüht gewesen bin, dasselbe in möglichster Vollständigkeit herbeizuschaffen und die Rechtfertigung der einzelnen Annahmen in den vereinigten Zeugnissen des Alterthums selbst finden zu lassen, so hat mir auch hier diess als Hauptsache gegolten und die Verweisung auf neuere Literatur ist innerhalb gewisser Grenzen geblieben. Vielleicht wird es Manchem scheinen, als habe ich darin hie und da mehr thun können, und es wäre allerdings eine leichte Mühe gewesen, eine viel grössere Anzahl Büchertitel hinzuzusetzen. Allein ich habe geglaubt, dass bei einem Buche, wie dieses, der Bibliographie nur ein untergeordneter Rang zugestanden werden kann, und dass namentlich die immer wiederkehrende Aufführung älterer den Bedürfnissen unserer Zeit keinesweges

mehr angemessener und längst durch Besseres entbehrlich gemachter Schriften ein unnützer Ballast sein würde; dass wir vielmehr eben dahin streben müssen, dieser älteren und grossentheils veralteten Literatur uns endlich zu entschlagen, da schon die neuere zur erdrückenden Lawine anzuwachsen droht. Wer mein Buch als das gebraucht, was es sein soll, als ein in den alten Quellen seine Begründung suchendes Handbuch, der wird jene unerquickliche Staffage nicht vermissen, sie würde ihm im Gegentheile nur hinderlich und verwirrend sein: wer aber selbstforschend auf diesem Gebiete arbeitet, der wird beim Eingehen auf speciellere Untersuchungen sich mit leichter Mühe eine vollständigere Uebersicht der für seinen Zweck in Betracht kommenden Literatur zu verschaffen wissen, als hier gegeben werden konnte. Ich kann übrigens auch keinen Anspruch darauf machen, diese Literatur ihrem ganzen Umfange nach kennen gelernt zu haben. Oft habe ich besonders kleinere, von Anderen angeführte Schriften nicht erlangen können, und namentlich zweifle ich nicht, dass in Zeitschriften und Commentaren manche schätzbare Bemerkung niedergelegt sein mag, die mir unbekannt geblieben ist; denn ich gestehe, dass mir bei meinen vorzugsweise auf die alten Quellen gerichteten Studien und anderen umfänglichen Arbeiten nie die Zeit hat bleiben wollen, den ganzen jährlichen Proventus kennen zu lernen, so sehr ich es auch gewünscht hätte. Ich glaube demungeachtet nicht versäumt zu haben, auf die wichtigere neue Literatur Bezug zu nehmen, wo es wünschenswerth scheinen konnte; mochte es nun geschehen nur um das suum cuique zu wahren: „*Est enim benignum, ut arbitror, et plenum ingenui pudoris, fateri per quos profeceris. — Obnoxii profecto animi et infelicis ingenii est, deprehendi in furto malle, quam mutuum reddere, cum praesertim sors fiat ex usura*“.; oder um auf ausführlichere Erörterungen zu verweisen, oder abweichende Meinungen zur Vergleichung zu bieten, oder endlich auch um sie zu bestreiten, zumal wenn ihre Widerlegung für die Beurtheilung einer Hauptfrage wesentlich war. Dass ich mir dabei die Selbständigkeit des eigenen Urtheils zu bewahren gesucht, wird man nicht anders erwarten, und dass ich oft denen am häufigsten und nachdrücklichsten

widersprochen habe, deren Verdienst ich am höchsten stelle, wird man natürlich finden, da solche Autoritäten am gefährlichsten werden können. Ich liebe den offenen und ehrlichen Widerspruch, und mag es nicht leiden, aus Besorgniss Empfindlichkeit zu erregen, entgegengesetzte Ansichten ganz mit Stillschweigen zu übergehen, oder ohne Angabe der Autorität namenlos zu bestreiten. Im ersteren Falle geschicht es dann leicht, dass der Irrthum, den man hätte beseitigen können, von Neuem der richtigeren Ansicht entgegengehalten wird; im letzteren sieht sich der Leser verlegen nach dem Namen dessen um, mit dem der Streit geführt wird. Ich verstehe es auch nicht, wie in der Wissenschaft Verschiedenheit der Meinungen Quelle persönlicher Empfindlichkeit sein könne: wir rufen täglich lauter und lauter nach Pressfreiheit, und würde das ein Beweis der Reife dafür sein, wenn selbst die Gebildetsten sich nicht dahin erheben könnten, offenen Widerspruch in rein wissenschaftlichen Dingen ohne leidenschaftliche Regung zu ertragen? Dem reichen Manne kann es nur erwünscht sein, wenn er darauf aufmerksam gemacht wird, dass in seinem Diamantenschmucke sich einige unächte Steine befinden; er wird sie genau prüfen und, wenn er es wahr findet, sie durch ächte zu ersetzen wissen: nur der wird verdriesslich sein, dessen Existenz wesentlich von der Baarschaft abhängt, die ihm als falsche Münze nachgewiesen wird.

Dass ich eben auch Widerspruch erfahren werde, nicht nur, wo ich eine eigene Ansicht vorgetragen, sondern auch wo ich mich fremder angeschlossen habe, kann mir gerade hier am wenigsten zweifelhaft sein. Die römische Staatsverfassung ist ein Gebiet, auf dem schwerlich je Einigkeit der Meinungen zu hoffen steht. Der Grund liegt nicht nur in der Lückenhaftigkeit, sondern auch in der ganzen Beschaffenheit der Quellen, und jedermann, der auf diesem Gebiete arbeitet, macht leicht die Erfahrung, dass gar zu oft alle objektiven Bedingungen einer zusammenhängenden und deutlichen Erkenntniss fehlen, um ohne eitele Selbsttäuschung oder anmassende Grosssprecherei das Bekenntniss nicht hinreichend befriedigter Forschung vermeiden zu können. Denn hier tritt nur zu häufig der Fall ein, dass dichter Nebel sich auf ganzen Strecken lagert und

nicht nur die Fernsicht uns raubt, sondern auch die klare Anschauung der näheren Umgebungen verdunkelt; dass nur hie und da die Aussicht sich öffnet, mehr oft um unsere Wissbegierde zu reizen, als sichere Einsicht zu gestatten; dass der Weg, auf dem wir zu einem bestimmten Ziele zu gelangen hofften, unerwartet durch eine weite Kluft abgeschnitten wird, die uns hindert, den Gegenständen näher zu treten, deren genauere Erforschung eben Aufgabe für uns war. Gern will ich zugeben, dass zuweilen auch das Maass der subjektiven Kraft zur möglichen Ueberwindung der Schwierigkeiten nicht ausreicht; dass das Auge nicht scharf und ungetrübt genug ist, um das im zweifelhaften Lichte Erkennbare in seiner wahren Gestalt und Farbe wahrzunehmen; die Beobachtung nicht umsichtig genug, um aller der Andeutungen inne zu werden, die in ihrer Vereinigung zur Erkenntniss führen könnten: allein auch dem hellsten Auge wird Vieles und oft das Wesentlichste unkenntlich bleiben, und dann sind wir darauf verwiesen, durch Combinationen und Vermuthungen die Lücken auszufüllen und in die zerrissenen Theile Zusammenhang zu bringen, was natürlich auf sehr verschiedene Weise versucht werden kann. Um so verschiedener, als schon von vorn herein, die Ansichten über den von den vorhandenen Quellen zu machenden Gebrauch sehr von einander abweichen, ja sich gerade entgegenstehen, indem die Einen annehmen, dass die Kenntniss der ältesten staatsrechtlichen Verhältnisse in der Zeit, wo die uns gebliebene römische Literatur entstand, verdunkelt gewesen und die älteren Traditionen vielfältig missverstanden worden seien; die Anderen eine im Wesentlichen unverfälschte, durch die Annalisten und älteren antiquarischen Forscher erhaltene und von den klassischen Schriftstellern in ihrer wahren Bedeutung aufgefasste Tradition nicht nur für möglich, sondern für gewiss halten. Ich habe sowohl im ersten Theile als auch hier wiederholt meine Ansicht deutlich genug ausgesprochen, um einer nochmaligen ausführlichen Entwickelung überhoben sein zu können. Ich erkenne es vollkommen an, dass die Kunde von den älteren staatsrechtlichen Verhältnissen, indem sie sich an fortbestehende, wenn auch vielfältige Modificationen erleidende, Institute knüpfte, weniger der Entstellung ausgesetzt

war, als die hauptsächlich in der Sage fortlebende Thatengeschichte; es ist auch kein Grund anzunehmen, dass die älteren Annalisten die Zustände der ihnen näher liegenden Zeit nicht richtig sollten begriffen haben; allein diese Schriftsteller beginnen erst mit dem sechsten Jahrhunderte der Stadt und können über die älteste, namentlich die königliche Zeit eben auch keine zuverlässigen und zusammenhängenden Nachrichten gehabt haben. Wenn es dem Iunius Graccbanus, der die Quaestoren der Könige populi suffragiis gewählt werden lässt, keinen Vorzug vor dem anders berichtenden Tacitus geben soll, dass er zweihundert Jahr früher lebte, welchen Werth kann es haben, wenn die ältesten Annalisten noch 50 oder, wie Fabius Pictor, vielleicht 100 Jahr früher schrieben. Sie standen dem Königthume und der ältesten Republik eben so fern und über die gallische Verwüstung herüber sprachen eben auch nur Sagen zu ihnen. So bürgt also auch nichts dafür, dass nicht schon in ihre Auffassung jener ältesten Zustände sich Irrthümer eingeschlichen haben könnten; was aber die Schriftsteller des klassischen Zeitalters und endlich die späteren anlangt, so lassen sich die Fälle, wo die von ihnen benutzten Annalisten entschieden missverstanden worden sind, zahlreich und evident nachweisen und warum soll es unwahrscheinlich sein, dass sie Ausdrücke, die in ihrer Zeit mit veränderter Bedeutung fortbestanden, Einrichtungen, welche ihren ursprünglichen Charakter nach und nach verloren hatten, auch nur im Sinne ihrer Zeit auffassten. Andrerseits haben aber dieselben Schriftsteller, indem sie treu nach ihren Quellen berichteten und ihrer Ausdrucksweise selbst sich anschlossen, uns vielfältig das Richtige erhalten, und es ist nur unsere Schuld, wenn wir in solchen Nachrichten nicht die sichersten Führer erkennen, sondern auch dann selbst den Ausdruck in dem missverstandenen Sinne fassen wollen. Man ist daher in der That ungerecht, wenn man Niebuhr, der zuerst die Literatur, aus welcher wir noch allein die Kenntniss der römischen Geschichte und Verfassung schöpfen können, in solcher Weise betrachten lehrte, im Allgemeinen Missbandlung der Quellen vorwirft, obgleich seine Interpretation nicht immer gebilligt werden mag. — Wenn nun aber selbst über diese Grundbedingung der Auffas-

sung schwerlich je Einigung der Ansichten zu hoffen ist, so wird natürlich auch die Weise der Auffassung jederzeit eine relative sein und es werden viele der wichtigsten Punkte immer streitig bleiben. — Die Bearbeitung eines Handbuchs kann sich am wenigsten die Schlichtung solchen Widerstreits zum Ziele setzen. Könnte dabei überhaupt die Aufgabe sein, alle zweifelhaften Fragen zur Entscheidung zu bringen, über sämmtliche dunkelen Stellen Licht zu verbreiten und so gewissermassen den Abschluss der Untersuchung zu geben, so würde ich natürlich nie eine solche Arbeit unternommen haben. Allein so thörige Anforderung wird niemand machen; meine Aufgabe konnte vielmehr nur sein, die vereinzelten Ergebnisse bisheriger Forschung nach ihrem wissenschaftlichen Zusammenhange zu vereinigen; nach Kräften zur Berichtigung und Befestigung der Resultate beizutragen und so die römische Alterthumskunde auf ihrer jetzigen wissenschaftlichen Höhe übersichtlich darzustellen.

Was ausserdem mein Verhältniss zu dem Systeme Niebuhrs anlangt, so spricht es sich klar in der vorliegenden Abtheilung aus. Ich kann es nicht billigen, wenn man in neuester Zeit das Verdienst des grossen Mannes im Grunde darauf reducirt, den ersten mächtigen Anstoss zu einer neuen Untersuchungsweise gegeben zu haben. Es kömmt mir zuweilen wunderbar vor, wenn ich sehe, wie auf dem einen Blatte more tralaticio von seinem unsterblichen Verdienste gesprochen wird, auf dem anderen die wichtigsten von ihm ans Licht geförderten Resultate, die eigentlichen Grundpfeiler seines Systems umgestürzt, wohl selbst mit Ironie behandelt werden: es thut mir leid zu hören, wie man wiederum anfängt, mit einem Achselzucken von Niebuhrianern zu sprechen, als seien die einmal gefundenen Wahrheiten nicht Gemeingut, sondern Eigenthum einer Sekte oder ihres Koryphäen. Ich habe nie Neigung in mir gefühlt, mich unbedingt einer Schule hinzugeben; ich möchte vielmehr gestehen, dass ich einen gewissen Oppositionsgeist in mir zu überwachen habe; ich befinde mich auch mit Niebuhr in vielfältigem Widerspruche; aber das kann mich nicht hindern, von der Wahrheit seiner Hauptlehren, der Ansicht von dem Verhältnisse der Stände unter einander,

von dem ältesten Volke, dem Ursprunge der Plebs, der Bedeutung der patres u. s. w. durchdrungen zu sein. Verdanke ich diese Ansichten Niebuhr, so darf ich sie doch jetzt als die meinigen betrachten, die durch eigene Studien mir zur innersten Ueberzeugung geworden sind. Wer aber diese Grundansichten verwirft, der möge auch in Bezug auf römische Verfassung wenigstens nicht von unsterblichem Verdienste Niebuhrs sprechen; denn reisset man diese Grundpfeiler hinweg, so muss der ganze darüber aufgeführte Bau zusammenstürzen, und es werden nur einzelne schöne Architekturstücke bleiben, die man dann zu einem anderen Gebäude benutzt, dessen Solidität sich durch seine Dauer wiederum zu erweisen haben wird.

Hiedurch ist vollkommen der Standpunkt bezeichnet, den ich bei der Bearbeitung der römischen Staatsalterthümer eingenommen habe. Ich möchte nicht ans Werk gegangen sein, ohne Vertreter einer bestimmten Meinung zu sein; aber nicht einer fremden, sondern einer der Grundidee nach zwar von einem Anderen empfangenen, aber durch eigene Forschung und Erwägung befestigten und modificirten Meinung, die nicht aus Mangel einer besseren nothgedrungen ergriffen worden, sondern mir zur Wahrheit selbst und lebendigsten Ueberzeugung geworden ist. Habe ich aber diese meine Ueberzeugung mit Wärme und Lebhaftigkeit vorgetragen und zu rechtfertigen gesucht, so hat es doch nicht meine Absicht sein können, sie als die objektiv einzig mögliche hinstellen und aufdringen zu wollen; vielmehr habe ich es für wesentlich gehalten, daneben auch der abweichenden oder entgegengesetzten Ansichten zu gedenken und namentlich, wo zu einer sicheren Entscheidung nicht zu gelangen war, die verschiedenen Meinungen sich gegenüber zu stellen. Nur bei einigen Fragen habe ich es nicht vermeiden können, auf die Widerlegung näher einzugehen: sie betreffen fast ausschliesslich die Geltung der Patricier, ihr Verhältniss zur Plebs, die Bedeutung der patres, der patrum auctoritas und der Lex curiata de imperio. Vielleicht kann die Behandlung dieser Abschnitte etwas ausführlicher scheinen, als man in einem Handbuche erwarten möchte; allein man vergesse nicht, dass diese Fragen für die eine, wie die andere

Auffassungsweise eigentliche Lebensfragen sind, dass von ihrer Beantwortung die ganze Beurtheilung der älteren Verfassung abhängt. Vor wenigen Jahren wäre es vielleicht möglich gewesen, kürzer darüber zu sprechen; in neuester Zeit aber ist die von mir festgehaltene Ansicht von mehreren Seiten her und zum Theile mit der gründlichsten Wissenschaftlichkeit zu ernst bestritten worden, als dass ich ihre ausführliche Rechtfertigung hätte unterlassen können.

Was die Anordnung des Stoffs betrifft, so hat mir die einfachste auch die meinem Zwecke entsprechendste geschienen. Unmöglich kann ich denselben auf eine trockene Analyse der staatsrechtlichen Formen beschränken, welche die einzelnen Erscheinungen unabhängig von einander in ihre Elemente zerlegt und mit der Erörterung von Gebräuchen, der Erklärung von Begriffen nnd Formeln sich begnügt; gleichsam die Anatomie eines entseelten Körpers, den wir nach der Zergliederung zwar in allen einzelnen Theilen vorliegen sehen, aber ohne den Zusammenhang derselben zu erkennen, geschweige die Anschauung der ganzen Gestalt zu haben. Vielmehr wird man mit Recht erwarten, dass, ungeachtet der getrennten Betrachtung der einzelnen Theile, welche die Behandlung vom antiquarischen Gesichtspunkte aus mit sich bringt, nichtsdestoweniger diese Theile unter einander in solche Verbindung gesetzt sind, dass sich daraus wo möglich ein zusammenhängendes und anschauliches Bild des gesammten Staatsorganismus in seiner fortschreitenden Entwickelung, und des dadurch bedingten politischen Lebens entnehmen lässt. Dieser Zweck würde aber durch zu ängstliches Schematisiren, durch gewissenhafte Dichotomien und Trichotomien zuweilen mehr verfehlt als gefördert werden. Der logische Zusammenhang der Begriffe ist oft ein ganz anderer als der historische, und doch setzt das Verständniss des später entstandenen Verhältnisses die Kenntniss des früheren, aus dem es hervorgegangen, voraus. Ich hätte z. B., indem ich die Klassen der römischen Bevölkerung durchging, zunächst die Verschiedenheiten berücksichtigen können, die auf der persönlichen Geltung der Einzelnen an sich oder dem Staate gegenüber, als Freie oder Unfreie, cives oder non cives u. s. w. beruhen, und hätte dann zu den Gliederungen

übergehen mögen, welche dem gesammten Volke für Staatszwecke gegeben wurden, die Eintheilung in Curien, Tribus, Classes u. s. w.: allein ich habe bei der Arbeit gefühlt, dass der geringe Gewinn einer scheinbar schulgerechteren Anordnung gegen die damit verbundenen Uebelstände nicht in Betracht kommen kann. Es lässt sich von Civität im Allgemeinen, von Clientel, Patriciat und Plebität kaum mit Deutlichkeit haudeln, bevor nicht die alte Tribus- und Curienverfassung erklärt und auseinandergesetzt ist, und wieder kann die nachfolgende Organisation der Tribus und Klassen nicht genügend verstanden werden, wenn nicht die Erklärung jener Verhältnisse voransgegangen ist. Daher hat es mir besser geschienen, die einzelnen Abschnitte in der natürlichsten Reihenfolge so zu ordnen, wie die Begriffe selbst auseinander hervorgehen oder die politischen Institutionen in ihrer genetischen Folge sich darstellen. — Sonst ist die Behandlung übereinstimmend mit der im ersten Theile befolgten, so dass die specielle Begründung der im Texte gegebenen Darlegung nebst den Belegen und der Beurtheilung abweichender Meinungen grösstentheils in die Anmerkungen verwiesen ist. Wer das unbequem finden und mir eine aus dem oft ungleichen Verhältnisse der Noten zum Texte hervorgehende Schwerfälligkeit der Methode vorwerfen will, dem gebe ich zu bedenken, wohin es führen würde, wenn ich auch nur den wesentlicheren Theil des vorhandenen Materials gleichmässig in den Text verarbeiten wollte, wie es in einer an weniger strenge Rücksichten gebundenen Monographie wohl geschehen kann. Es würde dadurch nicht nur die Uebersichtlichkeit ungemein leiden, sondern es würde auch nothwendig das Werk um mehrere Bände stärker ausfallen, während ich streng daran festhalten will, die Zahl von drei Theilen nicht zu überschreiten und mich nur ungern dazu entschlossen habe, diesen Band seiner Umfänglichkeit wegen getheilt herauszugeben, schon deshalb, weil die Beurtheilung dieser Hälfte zum Theile von der zweiten abhängt. Nur dann und wann, wenn der Stoff noch zu flüssig war, um einen festen Bestand gewinnen zu können, oder wenn es galt, für einen tief greifenden Satz den ausführlichen Beweis zu führen, habe ich es nicht vermeiden können, die nö-

thigen Beweismittel in den Text selbst aufzunehmen. Offenbar würde diese Art der Behandlung, die nur aber gar zu leicht in den Ton der Untersuchung übergeht, eine viel dankbarere gewesen sein, aber für die, welche mein Buch gebrauchen werden, gewiss viel weniger vortheilhaft. — Uebrigens giebt es Mängel, die von der Individualität unzertrennlich sind; man wird sie allerdings nicht loben können, sondern als Mängel zu bezeichnen, aber, wenn sie nicht eben wesentliche sind, doch nicht zu streng zu beurtheilen haben. Ich fühle sehr wohl, dass ich in mehr als einer Hinsicht solchen gelinden Urtheils bedarf, ohne deshalb die Hoffnung aufzugeben, durch meine Arbeit mir einen Dank zu verdienen.

Leipzig im Oktober 1844.

Der Verfasser.

I n h a l t.

Die Staatsverfassung.

Ursprung des römischen Staats.

Der Ursprung Roms ist in ein Gewebe der mannigfaltigsten Sagen gehüllt, deren vielseitiger Widerspruch sowohl über die Zeit der Gründung, als die Abstammung der ersten Ansiedler und der Stifter des neuen Staats zu keiner sicheren Ueberzeugung kommen lässt. Wollte man den Erzählungen griechischer Schriftsteller aus früherer Zeit folgen, wie sie uns besonders von Dionysius, Plutarch und Festus berichtet werden [1]), so würden wir Rom für eine griechische oder troische Niederlassung zu erkennen und die Zeit der Gründung um mehrere Jahrhunderte hinauf zu rücken oder eine zweimalige, vielleicht gar dreimalige Gründung anzunehmen haben. (Vgl. die Topographie. Th. I. S. 92.) Allein die einheimische Sage, wenn sie auch mittelbar die Abstammung von einer troischen Colonie annimmt und das griechische Element in der römischen Bevölkerung nicht verkennt, ja selbst von älteren griechischen Ansiedelungen auf derselben Stelle, wo die Gründung Roms erfolgte, berichtet, weiss nichts von einer so frühen Entstehung. Auch diese Tradition, der man gleichwohl den historischen Kern schwerlich wird absprechen dürfen, ist durch Beimischung wunderbarer Ereignisse zur Fabel umgestaltet worden, und aus dem mythischen Dunkel, das sie umgiebt, leuchtet nur etwa

---

1) Die Uebersicht der griechischen Sagen, deren specielle Anführung hier überflüssig ist, s. bei Niebuhr, *Röm. Gesch.* Th. I. S. 224. 4. Aufl.

so viel hervor, dass in einer chronologisch zwar von der Sage bestimmten, aber sehr zweifelhaften Zeit ein Haufe Latiner unter einem Anführer, den die Sage Romulus nennt, den ersten Grund zu der nachmaligen Weltbeherrscherin legte.

Die Latiner werden nicht als eine ursprüngliche und ungemischte Bevölkerung betrachtet. Es ist eine vielfach wiederholte und glaubhafte Nachricht, dass einst ein Volk, welches in der Gegend von Reate und um den Berg Velino wohnte, von den vordringenden Sabinern aus seinen Wohnsitzen vertrieben, nach dem vom Tiberis südlich sich ausdehnenden ebenen Küstenlande zog, und die dort ansässigen Siculer verdrängte oder unterwarf. Jenes der Uebermacht der Sabiner weichende Volk wird mit dem Namen Aborigines bezeichnet, einem Namen, dessen wahre Bedeutung trotz der sehr scheinbaren Etymologie doch vielen Bedenken unterworfen ist[2]). Daneben wird den Eroberern, wo von der Be-

---

2) Dass die von den Sabinern Vertriebenen Aboriginer gewesen, sagt ausdrücklich nach Cato Dionys. II, 49. *ἐξ ἧς (Τεστρίνης) ὁρμηθέντας τότε τοὺς Σαβίνους εἰς τὴν Ῥεατίνην ἐμβαλεῖν, Ἀβοριγίνων ἅμα κατοικούντων, καὶ πόλιν αὐτῶν τὴν ἐπιφανεστάτην Κοτυλίας πολέμῳ χειρωσαμένους κατασχεῖν.* vgl. I, 16. 60. Es folgt aber auch aus der varronischen Nachricht von den Städten der Aboriginer *ἐν τῇ Ῥεατίνῃ γῇ*. Dionys. I, 14. Vgl. die folg. Anm. — Was die Bedeutung des Namens anlangt, so lag es so nahe darin, uranfängliche Bewohner des Landes zu erkennen, dass man kaum eine andere Erklärung hätte erwarten sollen. Im Allgemeinen mag man sich wohl dabei auch beruhigt haben, sie für Autochthonen gelten zu lassen. Dionys. I, 10. *Τοὺς δὲ Ἀβοριγῖνας, ἀφ' ὧν ἄρχει Ῥωμαίων τὸ γένος, οἱ μὲν αὐτόχθονας Ἰταλίας, γένος αὐτὸ καθ' ἑαυτὸ γενόμενον, ἀποφαίνουσιν.* Auch Varro mag den Namen so verstanden haben, wie sich aus dem Titel seiner Schrift *Aborigines, περὶ ἀνθρώπων φύσεως* schliessen lässt. Vergl. Justin. XLIII, 1. Plin. IV, 21, 36. Mehr aber als die durch die griechische Betonung unzweifelhafte Länge der vorletzten Silbe, der gleichwohl die *τόποι Βορειγόνων* bei Lycophr. Alex. 1253. seltsam widersprechen, erregt dagegen Bedenken die Erwägung, dass auch die Siculer als Ureinwohner, *ἔθνος αὐθιγενὲς* (Dionys. I, 9.), die Umbrer als das älteste Volk Italiens (Plin. III, 14, 19.) und die Sabiner ebenfalls als Autochthonen angesehen werden (s. u.) und gleichwohl keinesweges als Aboriginer gelten. Dass aber überhaupt diese Erklärung des Namens mit der Vorstellung, welche man von dem Volke hatte, nicht genügend übereinstimmte, beweiset eben, dass man andere Ableitungen versuchte. Dionys. I, 10. *παραλλάττουσι δὲ καὶ τὴν ὀνομασίαν αὐτῶν ἐπὶ τὸ ταῖς τύχαις οἰκειότερον, Ἀβεῤῥιγῖνας λέγοντες, ὥστε δηλοῦσθαι τοὺς πλάνητας.* So auch Paul. Diac. p. 19 Müll. *Aborigines appellati sunt, quod errantes convenerint in agrum, qui nunc est populi Romani. Fuit enim gens antiquissima Italiae.* (Wahrscheinlich hatte

setzung des den Siculern entrissenen Septimontium die Rede ist, auch der Name Sacrani gegeben, bald so, dass sie identisch mit jenen reatinischen Abkömmlingen erscheinen, bald indem sie als eine besondere durch die Auswanderung der Aboriginer selbst verdrängte Bevölkerung von diesen unterschieden werden [3]). Die Aboriginer aber, keinesweges Wilde, wie

---

Festus auch die erstere Erklärung beigefügt und daraus erklärt sich der letzte Satz bei seinem ungeschickten Epitomator.) Vgl. Fest. p. 266. *Romam.* Diese Erklärung ist nun jedenfalls sehr unglücklich; aber noch absurder die von Dionysius selbst versuchte: I, 13. *κληθῆναι δὲ Ἀβοριγῖνας ἀπὸ τῆς ἐν τοῖς ὄρεσιν οἰκήσεως* (οἴομαι). Ist der Name wirklich von *origo* abzuleiten (vgl. W. v. Schlegel, *Heidelb. Jahrb.* 1816. S. 870.), so darf man vielleicht ihn nur im Gegensatze zu den aus ihnen hervorgegangenen Latinern und Römern fassen; denn als deren Urvorfahren werden die Aboriginer durchaus betrachtet. Vergl. Anm. 6. Wachsmuth, *Aelt. Gesch. d. röm. Staats.* S. 99. Micali, *L'Italia av. il dom. d. R.* I. p. 7.

3) Die erstere Angabe findet sich bei Festus p. 321 Müll. *Sacrani appellati sunt Reate orti, qui ex Septimontio Ligures Siculosque exegerunt, nam vere sacro nati erant.* Hier sind also die Sacrani die um Reate ansässigen Aboriginer. Dagegen sagt Serv. z. Aen. XI, 317. „*fines super usque Sicanos.*“ *Usque ad fines Sicanos, quos Siculi aliquando tenuerunt, id est, usque ad ea loca, in quibus nunc Roma est: haec enim Siculi habitaverunt, unde est: „et gentes venere Sicanae.“ Illi autem a Liguribus pulsi sunt, Ligures a Sacranis, Sacrani ab Aboriginibus.* Nach dieser wahrscheinlich aus Varro oder Cato gezogenen Nachricht hätten also die Sacrani, vielleicht eine in Folge eines *ver sacrum* ausgezogene Colonie, sich früher schon des nachmaligen römischen Gebiets bemächtigt und wären selbst wiederum durch die einwandernden Aboriginer verdrängt worden; und es kömmt, da andere Nachrichten nicht widersprechen würden, nur darauf an, ob Festus richtig Reate als Stammort jener Sacrani angiebt; denn dann fallen allerdings Sacrani und Aborigines zusammen. Freilich stimmt dann seine Ableitung des Namens mit der gewöhnlichen Erzählung nicht überein, denn der Auszug der Aboriginer findet nicht in Folge eines *ver sacrum* Statt. Will man aber geltend machen, was Dionys. I, 16. erzählt, dass die Aboriginer selbst früher eine solche Colonie ausgesandt haben und dann in grösserer Menge nachgezogen seien, so möchte ich dem zwar nicht entgegensetzen, was Göttling, *Gesch. der röm. Staatsverf.* S. 7. behauptet, dass die Sitte des *ver sacrum* eine rein sabinische, allen übrigen Völkerschaften Italiens durchaus fremde gewesen sei; denn ausser der Nachricht von dem *ver sacrum* der Ardeaten und der allgemein italischen Sitte bei Serv. z. Aen. VII, 796. sagt Dionys. I, 16. ausdrücklich von den ersten Aussendungen der Aboriginer: *τὸ μὲν πρῶτον ἱερά τις ἐξελθοῦσα νεότης, ἄνδρες ὀλίγοι, κατὰ βίου ζήτησιν ὑπὸ τῶν γειναμένων ἀποσταλέντες, ἔθος ἐκπληροῦντες ἀρχαῖον, ᾧ πολλοὺς βαρβάρων τε καὶ Ἑλλήνων ἐπίσταμαι χρησαμένους.* Dagegen aber findet dann die Vertreibung jener Sacrani keine befriedigende Erklärung; man müsste denn ein eigentliches Vertreiben nicht annehmen und die Sage nur daraus entstanden denken, dass man später Aboriginer an der Stelle

ein Paar Schriftsteller sie flüchtig bezeichnen, sondern Bewohner von Städten mit cyklopischen Mauern, haben unverkennbar einem weit über Italien verbreiteten pelasgischen Stamme angehört, und unzertrennbar mit diesen **Pelasgern** verbunden erscheint der Name der **Tyrrhener**[4]), so dass man die Bevölkerung jenes Landstrichs von dem Tiberis bis zum circejischen Vorgebirge, oder darüber hinaus bis zum Liris, als eine tyrrhenisch-pelasgische zu bezeichnen hat, und es nur zweifelhaft bleibt, ob man die Siculer vielleicht als demselben Stamme angehörend, oder wirklich als ein verschiedenes Volk, ein *βάρβαρον γένος* [5]), anzusehen habe. — Möglich ist es nun,

---

fand, die einst die Sacrani eingenommen hatten. Allerdings sagt nicht ohne Wahrheit **Abeken**, *Mittelitalien vor den Zeiten römischer Herrschaft.* S. 49., dass der Begriff des Verdrängens bei den Alten überhaupt nicht genau zu nehmen sei. „Denn wo verschiedene Völkernamen sind, da muss einer dem andern Platz gemacht haben.“ — Wie dem auch sei, dass das römische Land in früherer Zeit von den Aboriginern besetzt war, darin stimmen alle Nachrichten überein. Vgl. **Fest.** p. 266. *Romam* und Anm. 6. — Dass aber jene Sacrani auch **Casci** genannt worden seien, wie **Niebuhr** I. S. 84. und nach ihm Andere, namentlich auch **Kortüm**, *Röm. Gesch.* S. 23. 501. **Abeken**, *Mittelitalien.* S. 35. angeben, dafür finde ich durchaus kein Zeugniss. Die seltsame Nachricht bei **Serv. z. Aen.** 1, 6. *Saufeius Latium dictum ait, quod ibi latuerunt incolae, qui, quoniam in cavis montium vel occultis, caventes sibi a feris belluis vel a valentioribus, vel a tempestatibus, habitaverunt, Casci vocati sunt, quos posteri Aborigines nominaverunt* etc. gedenkt der Sacrani gar nicht und spricht, ungefähr wie **Salust. Catil.** 6., in gewiss ganz unangemessener Weise von den Aboriginern als von ganz ungesitteten Barbaren. Ueberhaupt aber ist das Wort *casci* durch kein anderes Zeugniss als Volksname beglaubigt. **Varro** L. L. VII, 3. p. 315 Sp. kennt es nicht als solchen; ihm ist es nur Adjektivum für *vetus*, und so steht es in allen von ihm angeführten Beispielen; denn in dem Verse des **Ennius**:

Quam prisci casci populi genuere Latini

lässt sich das Wort kaum anders als adjektivisch fassen, und anders wird es auch **Cic. Tusc.** 1, 12. nicht verstanden haben. Vgl. **Paul. Diac.** p. 47. und **Columna z. Ennius** p. 14 Hess.

4) S. über diese viel besprochenen Namen bes. **Niebuhr.** I. S. 31 ff. **Müller**, *Etrusker.* I. S. 71 ff. **Abeken**, *Mittelitalien.* S. 4 ff. S. 48. S. 125 ff. Vgl. die eigenthümliche Ansicht **Lepsius**, *die tyrrhenischen Pelasger in Etrurien.* und die Recens. in den *Gött. gel. Anz.* 1843.

5) So **Dionys.** I, 9. **Niebuhr** (S. 52.) gelten sie für gleichbedeutend mit Tyrrhenern und Pelasgern. Dahin neigt sich auch **Abeken** S. 48. **Göttling**, *Röm. Staatsverf.* S. 8., dessen geistreich aufgefasste Charakteristik des sabinischen und latinischen Stamms übrigens viel Treffliches enthält, erklärt die Siculer für sabinischen Ursprungs

dass diese tyrrhenisch-pelasgische Bevölkerung noch andere über das Meer gekommene griechische Einwanderer aufgenommen hat, wie sie uns die Sage namentlich als Troer unter Aeneas vorführt; gewiss aber, dass aus der Vereinigung dieser verschiedenen Elemente das Volk hervorging, das sich seitdem L a t i n e r nannte [6]). Dieses Volk bildete vor der Gründung

---

und dieselben mit den Sacrani. Wie diese Ansicht mit allem, was das Alterthum über diese sikelische Bevölkerung berichtet, vereinigt werden könne, ist mir unverständlich. Und wie Cato die Sabiner den Aboriginern ihr Land um Reate abnehmen lässt, so sagt V a r r o L. L. V, 8. p. 59. zur Erklärung des römischen Palatium: *Aborigines ex agro Reatino, qui appellatur Palatium* (D i o n y s. I, 14.), *ibi consederunt.* Und das sind nun eben jene Sacrani bei Festus, und durch sie werden die Siculer vertrieben. Seitdem wohnen Aboriginer in dem nachherigen Latium. Die von Niebuhr Varro Schuld gegebene Verwechselung ist nur behauptet, nicht bewiesen.

6) So stellen es auch durchaus die alten Schriftsteller, wenn auch jeder in seiner Weise, dar. S e r v. z. A e n. I, 6. *Cato in Originibus dicit, cuius auctoritatem Sallustius sequitur in bello Catilinae: „Primo Italiam tenuisse quosdam, qui appellabantur Aborigines; hos postea adventu Aeneae Phrygibus iunctos Latinos uno nomine nuncupatos.“ Ergo descendunt Latini non tantum a Troianis, sed etiam ab Aboriginibus.* D i o n y s. I, 9. *μέχρι μὲν τοῦ Τρωϊκοῦ πολέμου τὴν ἀρχαίαν τῶν Ἀβοριγίνων ὀνομασίαν ἔτι σώζοντες· ἐπὶ δὲ Λατίνου βασιλέως, ὃς κατὰ τὸν Ἰλιακὸν πόλεμον ἐδυνάστευσε Λατῖνοι ἀρξάμενοι καλεῖσθαι.* Deutlicher erklärt er sich in Bezug auf die Bevölkerung von Alba, II, 2. *γένος δὲ τὸ Ἀλβανὸν μικτὸν ἦν ἔκ τε Ἀρκάδων καὶ Πελασγῶν, καὶ τῶν ἐξ Ἤλιδος ἐλθόντων Ἐπειῶν, τελευταίων δὲ τῶν μετὰ Ἰλίου ἅλωσιν ἀφικομένων εἰς Ἰταλίαν Τρώων, ὧν ἦν Αἰνείας ὁ Ἀγχίσου καὶ Ἀφροδίτης. εἰκὸς δέ τι καὶ βαρβαρικὸν ἐκ τῶν προσοίκων ἢ παλαιῶν οἰκητόρων ὑπολιπὲς τῷ Ἑλληνικῷ συγκαταλλαγῆναι· ὄνομα δὲ κοινὸν οἱ σύμπαντες οὗτοι Λατῖνοι ἐκλήθησαν ἐπ᾽ ἀνδρὸς δυναστεύοντος τῶν τόπων Λατίνου, τὰς κατὰ ἔθνος ὀνομασίας ἀφαιρεθέντες.* Vgl. I, 60 ff. L i v. I, 2. V i r g. A e n. XII, 820 ff. P l i n. III, 5, 9. S t r a b o V, 3. p. 229. — Die eigentliche Abstammung des Namens geht daraus nicht hervor. Im Alterthume war die gewöhnlichste Ableitung von jenem angeblichen Königsnamen wie Roma von Romulus, statt das Verhältniss umzukehren und Romulus von dem Namen der Stadt, Latinus von Latium herzuleiten. Doch hatte diese, wenn auch sprachlich falsche Ableitung, der ausser den schon angeführten Schriftstellern auch V a r r o L. L. V, 4. p. 34. folgt, jedenfalls noch einen besseren Grund in der Sage, als wenn Andere erklärten, *quod ibi latuisset Saturnus* (V i r g. A e n. VIII, 322.) oder gar wie Saufeius von dem Troglodytenleben der Einwohner. V a r r o hatte nach S e r v i u s z. V i r g. a. a. O. noch eine andere Erklärung gegeben: *Varro autem Latium dici putat, quod latet Italia inter praecipitia Alpium et Apennini;* also noch eine dritte Ableitung von demselben Stamme, aber eben so wenig genügend; denn von Latium gerade kann man eher sagen *patet*, als *latet*. A b e k e n, *Mittelitalien.* S. 42. erklärt es für das Plattland, von *latus*, verglichen mit *πλατύς* und *platea*, das auch einen flachen Raum bezeichne. Abgesehen von der verschiedenen Quantität scheint auch das zu gezwungen.

Roms einen Bund von dreissig Städten, an deren Spitze Alba Longa stand, deren Gebiet jedoch nicht die oben angegebene Ausdehnung bis zum Circejischen Vorgebirge hatte, da vielmehr im südlichen Theile, der pomptinischen Ebene, die gleichwohl auch als Aboriginer-Land gilt, Volsker sassen [7]). Die alten Schriftsteller beziehen auf diesen Städtebund den Namen Prisci Latini; mit Recht, nur dass aus Missverständniss sie darunter die von Alba ausgegangenen Colonien verstehen, während unfehlbar von einem früheren Städtebunde die Rede sein muss, der Städte in sich begriff, welche gewiss älter als Alba selbst waren [8]). Nur diese Hegemonie Alba's über ver-

---

7) Darauf bezieht sich Cato b. Prisc. V. t. I. p. 208. *ager, quem Volsei habuerunt campestris plerus Aboriginum fuit.*

8) Das ist eines der begründetsten Resultate, welche Niebuhrs Untersuchungen gewährt haben. *Röm. Gesch.* I. S. 211 f. Wenn Livius I, 3. sagt: *Ab eo* (Latino Silvio) *coloniae aliquot deductae, Prisci Latini appellati.* und Dionys. I, 45. *καὶ μεταναστάντες ἐκ τοῦ Λαουϊνίου κοινῇ μετὰ τῶν ἐπιχωρίων μείζονα περιβάλλονται πόλιν, ἣν Ἄλβαν ἐκάλεσαν, ἐξ ἧς ὁρμώμενοι πολλὰς μὲν καὶ ἄλλας πόλεις ἔκτισαν τῶν κληθέντων Πρίσκων Λατίνων, ἐξ ὧν αἱ πλεῖσται καὶ εἰς ἐμὲ ἦσαν οἰκούμεναι.* und III, 31. *ἡ μὲν δὴ τῶν Ἀλβανῶν πόλις, ἣν ἔκτισεν Ἀσκάνιος — ἡ τὰς τριάκοντα Λατίνων ἀποικίσασα πόλεις καὶ πάντα τὸν χρόνον ἡγησαμένη τοῦ ἔθνους κ. τ. λ.*, so irren beide, indem sie offenbar die späteren Colonien Albas, auch dreissig an der Zahl, mit den altlatinischen Städten, die jenen Bund ausmachten, verwechseln. Wenn aber Ersterer cap. 38. angiebt: *Corniculum, Ficulea vetus, Cameria, Crustumerium, Ameriola, Medullia, Nomentum, haec de Priscis Latinis, aut qui ad Latinos defecerant, capta oppida.*, so kömmt diesen Städten ganz richtig der Name *Prisci Latini* zu; denn alle jene Namen, mit Ausnahme des nicht latinischen Nomentum, werden von Plinius III, 5, 9. n. 68. unter den Städten Latiums (*in Latio clara oppida*) genannt, deren nur nicht vollständiges Verzeichniss dem der albanischen Colonien (*populi Albenses*), welche mit den Albanern auf dem Albanerberge Opferfleisch holten, vorhergeht. Unter Letzteren sind kaum einige bedeutendere Namen. Diese Nachricht hat unstreitig mehr Gewicht, als die Angabe des Diod. Sic. fgmt. l. VII. b. Euseb. Chron. I. 46 Mai, dass zu diesen albanischen Colonien Caenina, Fregellae, Medullia u. a. gehört hätten; und wer wird sich gar noch auf die Schrift *de orig. gent. Rom.* berufen wollen. Dieses frühere Bestehen der *Prisci Latini*, noch vor der Gründung Albas erkennt denn auch der gelehrte Virgil Aen. V, 598. an:

Hunc morem, hos cursus atque haec certamina primus
Ascanius Longam muris cum cingeret Albam,
Rettulit et Priscos docuit celebrare Latinos.

und für richtig muss in der Hauptsache gelten, was Servius dazu sagt: *Qui tenuerant loca, ubi Alba est condita.* Nur ist darum kein Grund, mit Abeken, *Mittelitalien.* S. 54. anzunehmen, „dass Prisci Latini nicht die Latiner vor der Oberhoheit Roms, sondern die

bündete freie Städte hat die Historiker verleitet, die Letzteren in einem strengeren Verhältnisse der Abhängigkeit und selbst der Abstammung von Alba zu denken, und auf nichts anderes gründet nach Alba's Falle das gleichsam an seine Stelle tretende Rom seinen Anspruch auf dieselbe Oberhoheit [9]).

Latiner vor der Bildung des Bundes überhaupt seien", eine Modification der Niebuhrschen Ansicht, zu der gar kein Grund vorhanden ist. Bei Liv. I, 33. *Politorium inde rursus bello repetitum, quod vacuum occupaverant Prisci Latini* etc. ist keine Andeutung, dass man einen Rest älterer, nicht zum Städtebunde gehörender Latiner zu verstehen habe. — In ähnlicher Weise, wie Livius, ist Festus oder Verrius Flaccus über den Namen im Irrthume gewesen. Paul. Diac. p. 226. *Prisci Latini proprie appellati sunt hi, qui priusquam conderetur Roma fuerunt.* Fest. p. 241. *Priscae Latinae coloniae appellatae sunt, ut distinguerent a novis, quae postea a populo dabantur.* Wenn zu *populo*, wie wahrscheinlich, *Romano* hinzuzudenken ist, so sind die späteren *coloniae Latinae* unter römischer Hoheit gemeint, die keinen richtigen Gegensatz zu den *priscis* bilden. — Je leichter sich nun auf solche Weise der Name Prisci Latini erklärt, um so weniger kann der Einfall Niebuhrs, dass *Prisci* nach der Analogie von *Tusci, Osci, Casci* (s. Anm. 3.) für einen besonderen Volksnamen zu halten sei (I. S. 89. 417.), ein glücklicher genannt werden. Vgl. Göttling, *Röm. Staatsverf.* S. 41. Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 33. Kortüm, *Röm. Gesch.* S. 501. Das Wort hat bei den Alten nur adjektivische Bedeutung, eben so, wie als Beiname des von Niebuhr zum Prisker gemachten Tarquinius. Dionys. IV, 41. *Πρίσκον ἐκάλουν. ὡς δὲ ἡμεῖς ἂν εἴποιμεν τὸν προγενέστερον.* Ganz in derselben Weise nennt Virg. Aen. VII, 710. die alten Einwohner von Cures, im Gegensatze zu den Quiriten in Rom, *prisci Quirites.* Dagegen ist nicht zu leugnen, dass in der Verbindung mit Latini, in wiefern dadurch die altlatinische Bevölkerung bezeichnet wird, Prisci Latini ein wirklicher Volksname geworden ist. Am deutlichsten erkennbar ist das in jenen Formeln bei Liv. I, 32. *Quarum rerum, litium, causarum condixit pater patratus populi Romani Quiritium patri patrato Priscorum Latinorum hominibusque Priscis Latinis* etc. und *Quod populi Priscorum Latinorum hominesque Prisci Latini adversus populum Romanum Quiritium fecerunt, deliquerunt, quod populus Romanus Quiritium bellum cum Priscis Latinis iussit esse, senatusque populi Romani Quiritium censuit, consensit, conscivit, ut bellum cum Priscis Latinis fieret, ob eam rem ego populusque Romanus populis Priscorum Latinorum hominibusque Priscis Latinis bellum indico facioque.* Wenn man daher auch allenfalls zur grammatischen Rechtfertigung die Analogie von *populus Romanus Quirites*, sobald man darin Gegensätze erkennt, und *patres conscripti* anführen könnte, so wird man doch, abgesehen davon, dass wenigstens die erstere Formel selbst zu den Räthseln gehört, in keiner Weise berechtigt sein, jenen Namen für *Prisci et Latini* zu nehmen; um so weniger, als es in der That sonderbar wäre, wenn, da so manche Volksnamen in dem der Latiner aufgegangen sein sollen, der Name dieser unbekannten Prisci sich neben ihm behauptet und mit ihm verbunden hätte.

9) Das verlangt schon Tullus Hostilius; nur wird irrig der Grund angegeben, dass Alba Metropolis gewesen. Dionys. III, 34. *Αἱ δὲ*

Wird nun aber auch die Abstammung Roms von diesen Latinern und das unmittelbare Ausgehen von Alba der römischen Tradition zufolge durchgängig anerkannt [10]), so kann

---

τῶν Λατίνων πόλεις Ῥωμαίοις ἐγένοντο τότε πρῶτον διάφοροι, οὐκ ἀξιοῦσαι κατεσκαμμένης τῆς Ἀλβανῶν πόλεως τοῖς ἀνῃρηκόσιν αὐτὴν Ῥωμαίοις τὴν ἡγεμονίαν παραδοῦναι. ἐτῶν γὰρ διαγενομένων πεντεκαίδεκα μετὰ τὸν ἀφανισμὸν τῆς Ἄλβας, πρέσβεις ἀποστείλας ὁ τῶν Ῥωμαίων βασιλεὺς εἰς τὰς ἀποίκους τε καὶ ὑπηκόους αὐτῆς τριάκοντα πόλεις, ἠξίου πείθεσθαι τοῖς ὑπὸ Ῥωμαίων ἐπιταττομένοις, ὡς παρειληφότων αὐτῶν ἅμα τοῖς ἄλλοις, οἷς εἶχον Ἀλβανοὶ, καὶ τὴν ἡγεμονίαν τοῦ Λατίνων ἔθνους. Noch auffälliger ist der Irrthum ausgesprochen in dem, was Livius den Turquinius Superbus sagen lässt, I, 52. *Posse quidem se vetusto iure agere, quod, quum omnes Latini ab Alba oriundi sint, in eo foedere teneantur, quo ab Tullo res omnis Albana cum colonis suis in Romanum cesserit imperium.* — Uebrigens ist es bemerkenswerth, dass die Zahl der Bundesstädte immer dieselbe, durchaus dreissig bleibt, ohne Rücksicht darauf, dass mehrere in Wegfall kommen, was mehr auf eine politische Eintheilung als auf eine geschlossene Zahl von Städten hinweiset. Bei Dionys. V, 61. werden in dem Verzeichnisse der latinischen Städte, wiewohl es heisst: *ὅσοι τοῦ Λατίνων μετεῖχον γένους, κοινῇ τὸν κατὰ τῶν Ῥωμαίων ἀναιροῦνται πόλεμον.*, nur vier und zwanzig Namen, theils älterer Städte, theils solcher, die von Plinius als albanische Colonien bezeichnet sind, genannt; nichtsdestoweniger aber heisst es von demselben Faktum VI, 74. *τρίτην κάθοδον τῶν βασιλέων παρασκευασαμένων διὰ τοῦ Λατίνων ἔθνους, καὶ τριάκοντα πόλεις ἐπαγομένων.* Ebenso cap. 64. 75. Vgl. Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 85.

10) Anderer Meinung ist Kortüm, *Röm. Gesch.* S. 504. Er glaubt wiederum zu dem Resultate gekommen zu sein, dass „Rom oder die Stadt auf dem Palatin eine Etruskische Colonie sei, welcher sich frühzeitig die royalistisch-aristokratische Emigration aus Alba gutwillig, die Sabinische Gemeinde auf dem Capitulinischen und Quirinalischen Hügel erst nach zähem Kampfe durch Rechtsvertrag (Capitulation) anschlossen.“ Diese Ansicht scheint theils aus nicht gehöriger Scheidung der ursprünglichen Tyrrhener und der durch fremden Einfluss zu einem besonderen Volke umgeschaffenen Etrusker, theils aus flüchtigem Gebrauche alter Zeugnisse hervorgegangen zu sein. Indem der Verf. die unverkennbare Abhängigkeit der etruskischen Bevölkerung im ältesten Rom ableugnet, soll die von Göttling geltend gemachte Nachricht Varro's, dass eben diese etruskische Bevölkerung aus Misstrauen vom Caelius binweg in den Vicus Tuscus gewiesen worden, dadurch entkräftet werden, dass diess nach dem Kriege mit Porsena geschehen sei „mithin in einer Zeit, in welcher die Etruskische, Sabinische und Latinische Volksthümlichkeit bereits ziemlich zu einer neuen Römischen Nationalität vereinigt waren.“ Dafür wird angeführt Fest. p. 271 Lind. p. 355 Müll. also: *„unde* (dem Cölius) *post eiecti, quod Tarquinium Romam secum maxime reducere cupierint.“* Der Verf. hat aber hier die ganz unstatthafte und selbst sinnlose Ergänzung des Ursinus für Festus Worte genommen. Die Stelle lautet mit der Ergänzung bei Müller so: *Tuscum vicum ce*[teri quidem omnes scrip]*tores dictum aiunt ab* [iis, qui Porsena rege] *discedente ab obsi*[dione e Tuscis remanserint] *Romae, locoque his dato* [habitaverint; aut quod Volci]*entes fratres Caeles et Vibenn*[a,

doch Rom nicht als eine eigentliche Colonie der Prisci Latini betrachtet werden; vielmehr geht aus allem, was über das gegenseitige Verhältniss berichtet wird, hervor, dass der neue Staat gleich anfangs eine ganz isolirte Stellung einnahm[11]. Zwar kann von der Nichtnennung bei **Dionys.** V, 61. schon darum kein Argument entlehnt werden, weil Rom ja doch nicht unter den Städten aufgeführt werden konnte, die sich gegen dasselbe verbanden, und **Plin.** III, 5, 9. spricht von vorrömischer Zeit. Auch darin kann kein entscheidender Grund gefunden werden, dass Rom die königliche Gewalt annahm und lange beibehielt; denn in Albalonga selbst trat an ihre Stelle die Dictatur erst nach der Gründung Roms, wie die Sage sie angiebt[12]. Später noch ging jedenfalls diese Veränderung in den übrigen latinischen Städten vor; Rom aber, wenn es auch je eine rein latinische Bevölkerung gehabt haben sollte, hatte sehr bald durch Vereinigung mit anderen Volksstämmen einen verschiedenen Charakter angenommen. Dagegen könnte es allerdings als eine Hinweisung auf wirkliche aus einem Missverhältnisse unter der albanischen Einwohnerschaft hervorgegangene Trennung eines Theils derselben gelten, dass Rom mit

---

quos dicunt regem] *Tarquinium Romam secum ma*[xime adduxisse, eum colue]*rint. M. Varro, quod ex Coe*[lio in eum locum deducti] *sint.* Die einzelnen Worte sind nicht zu verbürgen; aber dass dem Sinne nach ganz richtig ergänzt ist, lehrt die Vergleichung mit **Tacit. Ann.** IV, 65.

11) Gutmüthige Erfindung ist es offenbar, wenn erzählt wird, dass Romulus im Sabinerkriege Unterstützung von Alba erhalten habe. **Dionys.** II, 37. *καὶ παρὰ Ἀλβανῶν ἄνδρες, οὓς ὁ πάππος ἔπεμψεν αὐτῷ, συχνοί, στρατιῶταί τε καὶ ὑπηρέται, καὶ τεχνῖται πολεμικῶν ἔργων.* Wer sich Rom als albanische Colonie dachte, konnte freilich nicht glauben, dass es von dorther ohne alle Hülfe geblieben sei. Viel richtiger sagt dagegen **Strabo** V, 3. p. 230. *οἱ γὰρ ὄντες ᾤκουν καθ' αὐτοὺς, συνάπτοντες πρὸς τοῖς τείχεσι τῆς κτιζομένης πόλεως, οὐδὲ τοῖς Ἀλβανοῖς πάνυ προσέχοντες.*

12) **Licin. Mac.** b. **Dionys.** V, 74. *Λικίννιος δὲ παρ' Ἀλβανῶν οἴεται τὸν δικτάτωρα Ῥωμαίους εἰληφέναι, τούτους λέγων πρώτους μετὰ τὸν Ἀμουλίου καὶ Νομίτωρος θάνατον, ἐκλειπούσης τῆς βασιλικῆς συγγενείας, ἐνιαυσιαίους ἄρχοντας ἀποδεῖξαι, τὴν αὐτὴν ἔχοντας ἐξουσίαν τοῖς βασιλεῦσι, καλεῖν δ' αὐτοὺς δικτάτωρας.* Dieselbe Zeit geben **Plutarch. Rom.** 27. und **Zonar.** VII, 4. an; nur dass sie das Unglaubliche berichten konnten, Alba habe seine Dictatoren durch Romulus erhalten. Vgl. **Lorenz**, *de dictatoribus Latinis.* p. 9. und **Kortüm**, *Röm. Gesch.* S. 35.

den Latinern in der ersten Zeit kein Connubium gehabt zu haben scheint, wenn das wirklich von sämmtlichen Römern dieser Zeit gilt; denn Andere bezogen die Verweigerung nur auf das Asyl [13]). Wenn daher die römische Ansiedelung als Folge innerer Zerwürfnisse erscheinen kann [14]), so mag man sie allerdings mehr als eine Secession, nicht als Colonie betrachten [15]). Am natürlichsten erklärt sich indessen die isolirte Stellung der Römer daraus, dass sie aus der Vereinigung mehrerer ursprünglich ganz getrennter Stämme hervorgegangen waren [16]).

Das Jahr der Gründung der Stadt wurde im Alterthume selbst sehr verschieden angegeben [17]), bis die varronische Aera die meiste Gültigkeit erlangte, nach welcher sie Ol. VI, 3. oder 753 v. Chr. an den Parilien (21. April) erfolgt sein sollte, während die catonische oder dionysische Aera das Jahr Ol. VII, 1. bestimmte.

Der Name der Stadt ist etymologisch eben so unsicher, als ihr Gründer historisch zweifelhaft. Die Ableitung

---

13) Strabo V, 3. p. 230. *Μετὰ δὲ τὴν κτίσιν ἀνθρώπους σύγκλυδας ὁ Ῥωμύλος ἤθροιζεν, ἀποδείξας ἄσυλόν τι τέμενος μεταξὺ τῆς ἄκρας καὶ τοῦ Καπιτωλίου· τοὺς δ' ἐκεῖ καταφεύγοντας τῶν ἀστυγειτόνων πολίτας ἀποφαίνων. Ἐπιγαμίας δὲ τούτοις οὐ τυγχάνων, ἐπηγγείλατο κ. τ. λ.* Dahin lautet auch die Antwort der um das Connubium Angegangenen bei Liv. I, 9. *Ecquod feminis quoque asylum aperuissent.* Vgl. Plutarch. Rom. 14. Dass aber schon vor Tullus Hostilius ein Connubium mit Alba Statt gefunden haben müsse, nach der Geschichte der Horatier und Curiatier (Dionys. III, 13.), hat Göttling S. 45. bemerkt.

14) Viel ist freilich nicht auf die Darstellung bei Dionys. I, 85. zu geben, wonach Numitor die Gelegenheit ergreift, die Unzufriedenen aus Alba zu entfernen.

15) Göttling, *Staatsverf.* S. 44. Ueber den Begriff der Colonie Serv. z. Aen. I, 12. *Hae autem coloniae sunt, quae ex consensu publico, non ex secessione sunt conditae.*

16) Sehr wahr sagt Niebuhr I. S. 7. „Die Römer werden zu keiner der italischen Nationen gezählt; die Schriftsteller, welche vom Volk des Romulus mit treuherziger Gläubigkeit als von einer albanischen Colonie reden, rechnen sie darum doch nie zu den Latinern, und in den Sagen von den ältesten Zeiten erscheinen sie den drei Völkern, in deren Mitte die Stadt liegt, gleich fremd.“ und weiterhin: „denn sie gehörten deswegen keinem Volke an, weil sie — aus der Mischung mehrerer sich ganz fremder entstanden waren.“

17) Weitere Angaben darüber künftig, wo von der Zeitrechnung gesprochen wird. S. Fischer, *Röm. Zeittafeln.* S. 4 ff.

von einem griechischen Stamme lag zu nahe, als dass sie nicht vor allen anderen hätte ansprechen sollen, und sie fand ihre Hauptstütze in den mannigfaltigen Sagen von dem ebenfalls griechischen Ursprunge der Colonie. Sie ist nicht undenkbar, wenn man die Gründer als ein dem griechischen verwandtes Volk, als Tyrrhener-Pelasger betrachtet. Sie hat wenigstens noch mehr Wahrscheinlichkeit für sich, als die Herleitung von Romus oder Romulus und zahlreichen anderen sagenhaften Persönlichkeiten, die man mit der Gründung in Verbindung setzte, Fabeln, die grossentheils nur eben zur Erklärung des Namens erfunden sein mögen [18]). Wer aber an dem lateinischen Ursprunge festhielt, erklärte sich den Namen anders: anfänglich habe die Stadt Valentia geheissen, und nachher erst sei durch griechischen Einfluss Roma (ῥώμη) daraus geworden [19]). Von neueren Erklärungen scheint die, welche die Namen Roma und Romulus mit ruma, Rumina, ruminalis, in Verbindung setzt, am meisten für sich zu haben, zumal wenn richtig angegeben wird, dass die Formen ruminalis und romularis gewechselt haben [20]); indessen lässt sich

---

18) S. das bunte Gewirr der Sagen bei Fest. p. 266 f. *Romam.* Dionys. I, 72 f. Plutarch. Rom. 1 ff. Serv. z. Aen. I, 277. u. s. w.

19) Serv. l. l. *Atteius adserit Romam ante adventum Evandri diu Valentiam vocitatam; sed post Graeco nomine Romen vocitatam.* Merkwürdiger noch ist die Nachricht bei Fest. l. l. *Historiae Cumanae compositor Athenis quosdam profectos Sicyonem Thespiasque, ex quibus porro civitatibus ob inopiam domiciliorum complures profectos in exteras regiones, delatos in Italiam eosque multo errore nominatos Aborigines* (Aberrigines), *quorum subjecti qui fuerint Caci, improbi viri unicarumque virium imperio, montem Palatium, in quo frequentissimi consederint, appellavisse a viribus regentis Valentiam: quod nomen adventu Evandri Aeneaeque in Italiam cum magna Graece loquentium copia interpretatum dici coeptum Rhomem.* Die Worte *Caci improbi viri* sind Niebuhr's Emendation statt des verderbten *Cacximparum viri.* Ich möchte noch eher glauben, dass die Corruptel durch eine Dissographie entstanden sei und ursprünglich nur gestanden habe: *Caci unicarum virium imperio.* Andere Versuche s. b. Müller.

20) Liv. I, 4. *in proxima adluvie, ubi nunc ficus Ruminalis est — Romularem vocatam ferunt — pueros exponunt.* Vgl. Ovid. Fast. II, 410. Plutarch. Rom. 4. Wegen der Bedeutung von *ruma,* Varro b. Non. II, 756. p. 167 M. p. 114 Gerl. Ders. de re rust. II, 1, 20. Plin. XV, 18, 20. Schlegel in d. *Heidelb. Jahrb.* 1816. S. 880. Gar seltsam ist die Deutung bei Kortüm, *Röm.*

auch hier der Grund der Benennung nicht bestimmter nachweisen [21]). — Uebrigens war angeblich Roma nur der Vulgärname, während ein anderer in den heiligen Büchern vorkommender Name geheim gehalten wurde, ein *ἀπόῤῥητον*, und so verloren ging [22]). Dieser angebliche Name fällt zusammen mit dem der eigentlichen Schutzgottheit Roms, von der man nicht einmal zu sagen wusste, ob es Gott oder Göttin, *mas* oder *femina*, war [23]). Man könnte die ganze Sage für eine Erfindung halten, für eine Klugheitsmassregel der Priester, welche durch Verbreitung dieser Angabe jedem feindlichen Versuche zu Incantation und Evocation von vorn herein zu begegnen ge-

---

Gesch. S. 32. wonach die Stadt „nach dem brustähnlich anschwellenden Hügel“ benannt sein soll.

21) Eine neue Ableitung hat Göttling, *Röm. Staatsverf.* S. 47. versucht. Indem er annimmt, *gruma* oder *groma* habe ursprünglich nicht das Messinstrument, sondern in der Sprache der altlatinischen Augnren so viel bedeutet als mundus, lässt er daraus den Namen Roma entstehen. S. darüber Becker, *De Romae vet. muris atq. port.* p. 20.

22) Plin. III, 5, 9. *Roma ipsa, cuius nomen alterum dicere arcanis caerimoniarum nefas habetur, optimaque et salutari fide abolitum enuntiavit Valerius Soranus, luitque mox poenas.* Serv. z. Aen. I, 277. *Urbis enim illius verum nomen nemo vel in sacris enuntiat. Denique tribunus plebis quidam Valerius Soranus, ut ait Varro et multi alii, quia hoc nomen ausus esset enuntiare, ut quidam dicunt, raptus a senatu et in crucem levatus est; ut alii, metu supplicii fugit et in Sicilia comprehensus a praetore praecepto senatus occisus est. Hoc autem urbis nomen ne Hyginus quidem, cum de situ urbis loqueretur, expressit.* Vgl. z. V, 737. z. Georg. I, 498. Solin. 1, 4. *Traditur etiam proprium Romae nomen et verum magis, quod nunquam in vulgum venit, sed vetitum publicari, quandoquidem, quominus enuntiaretur, caerimoniarum arcana sanxerunt, ut hoc pacto notitiam eius aboleret fides placitae taciturnitatis.* Vgl. d. folg. Anmerkungen.

23) Serv. z. Aen. II, 351. *Inde est, quod Romani celatum esse voluerunt, in cuius dei tutela urbs Roma sit, et iure pontificum cautum est, ne suis nominibus dii Romani appellarentur, ne exaugurari possint. Et in Capitolio fuit clypeus consecratus, cui scriptum erat: „Genio urbis Romae, sive mas, sive femina.“ Et pontifices ita precabantur: „Iupiter Optime Maxime, sive quo alio nomine te appellari volueris.* Plutarch. Quaest. Rom. 61. *Διὰ τί τὸν θεὸν ἐκεῖνον, ᾧ μάλιστα τὴν Ῥώμην σώζειν προσήκει καὶ φυλάττειν, εἴτ' ἐστὶν ἄῤῥην, εἴτε θήλεια, καὶ λέγειν ἀπείρηται καὶ ζητεῖν καὶ ὀνομάζειν; ταύτην δὲ τὴν ἀπόῤῥησιν ἐξάπτουσι δεισιδαιμονίας, ἱστοροῦντες, Οὐαλέριον Σωρανὸν ἀπολέσθαι διὰ τὸ ἐξειπεῖν.* Es gab also wohl auch eine Tradition, nach welcher den Soranus göttliche Strafe getroffen haben sollte, und so kann es auch Plinius gemeint haben.

sucht hätten[24]), wenn nicht vielfältig berichtet würde, dass einst ein gewisser Valerius Soranus den Namen zu verrathen gewagt habe und dafür mit dem Tode bestraft worden sei. Demungeachtet hatte man zu keiner Zeit Kunde davon, und nur unnütze Grübelei später Grammatiker hat bald auf diesen, bald auf jenen Namen gerathen[25]), ja endlich drei Namen, einen geheimnissvollen, einen priesterlichen und einen bürgerlichen angenommen[26]).

Von der Gründung der Stadt auf dem palatinischen Hügel und dem ältesten Pomoerium, der Roma quadrata, ist in der Topographie gehandelt. Die einheimische Sage behandelt dabei den Berg als frei von früherem Anbau, und nimmt auf die mannigfachen Nachrichten von älteren Ansiedelungen auf derselben Stelle keine Rücksicht, oder gesteht höchstens einzelne Reste zu, wie das Heiligthum der Victoria. S. die Topogr. I. S. 252.

---

24) Die wichtigsten Stellen darüber sind: Plin. XXVIII, 2, 4. *Verrius Flaccus auctores ponit, quibus credat, in oppugnationibus ante omnia solitum a Romanis sacerdotibus evocari deum, cuius in tutela id oppidum esset, promittique illi eundem aut ampliorem apud Romanos cultum. Et durat in Pontificum disciplina id sacrum, constatque ideo occultatum, in cuius dei tutela Roma esset, ne qui hostium simili modo agerent.* und Macrob. Sat. III, 9. *nam propterea ipsi Romani et deum, in cuius tutela urbs Roma est, ut ipsius urbis Latinum nomen ignotum esse voluerunt.* Er hat auch die Evocationsformel gegen Karthago aufbewahrt. Vgl. Serv. z. Aen. II, 244. 351. Fest. p. 237. *Peregrina sacra.* Ansaldi *de Romana tutelarium deorum evocatione lib.* Brix. 1743.

25) Die Gottheit wenigstens wollte man errathen. Nach Macrob. a. a. O. gaben Manche Iupiter, Andere Luna, noch Andere die Angerona an. Er selbst entscheidet sich für die Ops Consivia. Bei allen diesen Versuchen ist übersehen, dass der Name der Gottheit jedenfalls mit dem der Stadt derselbe und letzterer eben von niemandem gekannt war. Niebuhr I, S. 326. vermuthet, dass Quirium der geheime Name der Stadt geworden sei: eine Vermuthung, die durch gar nichts begründet ist.

26) Das ist Aberwitz der spätesten Zeit. Ioann. Lyd. de mens. IV, 50. *ὀνόματα δὲ τῇ πόλει τρία, τελεστικὸν, ἱερατικὸν, πολιτικόν. τελεστικὸν μὲν οἱονεὶ Ἔρως — ἱερατικὸν δὲ Φλῶρα, οἱονεὶ ἄνθουσα — πολιτικὸν δὲ Ῥῶμα. καὶ τὸ μὲν ἱερατικὸν πᾶσιν ἦν δῆλον καὶ ἀδεῶς ἐξεφέρετο· τὸ δὲ τελεστικὸν μόνοις τοῖς ἀρχιερεῦσιν ἐξάγειν ἐπὶ τῶν ἱερῶν ἐπετέτραπτο.* Hier häuft sich Irrthum auf Irrthum. Der Mysterienname *Ἔρως* ist offenbar das Anagramm von Roma, Amor. Wer an solchen mystisch witzigen Spielereien Gefallen findet, den verweise ich auf Creuzer, *Symbol.* III. S. 712 ff. (3. Ausg.) Vgl. Münter, *Antiquar. Abh.* I. *De occulto urbis Romae nomine.*

Wie lange die romulische Stadt ohne grössere Erweiterung, beschränkt auf den Palatin bestanden haben möge, wird niemand bestimmen; denn für diese Zeit giebt es keine geschichtliche Nachricht. Die Sage aber, welche vielleicht ziemlich weit aus einander liegende Ereignisse in rascher Aufeinanderfolge darstellt, lässt bald darauf zu dieser latinischen Bevölkerung Sabiner und Etrusker hinzutreten, wobei es ungewiss bleibt, welcher der beiden Stämme zuerst, oder ob beide zu gleicher Zeit sich mit den Bewohnern der palatinischen Stadt verbanden.

Die Sabiner, welche sich zwar von der Bevölkerung Latiums durch manche charakteristische Merkmale unterscheiden, aber dennoch wohl derselben pelasgischen Abstammung waren, werden als einer der ältesten Volksstämme Italiens und Autochthonen angegeben[27]. Indessen wohnten sie nicht in Städten von Mauern umschlossen, sondern in offenen Flecken (*κώμαις ἀτειχίστοις*), deren ältester nach Cato Testrina, in der Nähe von Amiternum, in den Abruzzen, war[8]. Von da haben sie sich weit über Italien ausgebreitet, und die bedentendsten Völkerschaften gegen Süden, wie Marser, Samniter, Bruttier u. a. gelten als ihre Abkömmlinge, die man unter dem

27) Strabo V, 3. p. 228. *Ἔστι δὲ καὶ παλαιότατον γένος οἱ Σαβῖνοι καὶ αὐτόχθονες.* Damit stimmt freilieh nicht überein, dass sie von einer lacedämonischen Colonie aus der Zeit Lykurgs herrühren sollten, Dionys. II, 49. Plutarch. Rom. 16. Zonar. VII, 3.; allein diese Sage hat entweder überhaupt keinen Sinn, oder man muss darin nur die allgemeine Andeutung eines ebenfalls den Griechen verwandten Ursprungs finden.

28) Dionys. II, 49. *Κάτων δὲ Πόρκιος τὸ μὲν ὄνομα τῷ Σαβίνων ἔθνει τεθῆναί φησιν ἐπὶ Σαβίνου τοῦ Σάγκου, δαίμονος ἐπιχωρίου. τοῦτον δὲ τὸν Σάγκον ὑπό τινων Πίστιον καλεῖσθαι Δία. πρώτην δ' αὐτῶν οἴκησιν ἀποφαίνει γενέσθαι κώμην τινὰ καλουμένην Τεστρίναν, ἀγχοῦ πόλεως Ἀμιτέρνης κειμένην. — ἐκ δὲ τῆς Ῥεατίνης ἀποικίας ἀποστείλαντας ἄλλας τε πόλεις κτίσαι πολλάς, ἐν αἷς οἰκεῖν ἀτειχίστους κ. τ. λ.* Plutarch. Rom. 16. *κώμας δὲ ᾤκουν ἀτειχίστοις.* Zonar. VII, 3. Ob diess indessen in solcher Allgemeinheit anzunehmen sei, kann doch bezweifelt werden. Bei Liv. II, 62. heisst es: *Alter consul Aemilius in Sabinis bellum gessit, et ibi, quia hostis moenibus se tenebat, vastati agri sunt. Incendiis deinde non villarum modo, sed etiam vicorum, quibus frequenter habitabatur, Sabini exciti* etc. Hier giebt es also auch sabinische Städte, neben den *vicis*, wenn man nicht etwa an die den Aboriginern abgenommenen denken will.

allgemeinen Namen der Saheller zu begreifen pflegt. Gegen Westen waren sie in der Zeit, in welche Roms Gründung gesetzt wird, bis auf zweihundert und vierzig Stadien vom Meere vorgedrungen und wohnten demnach in geringer Entfernung von Rom. Dionys. II, 49. — Im Vergleiche mit den Latinern mögen sie diesen wenn auch nicht an übriger Gesittung, jedenfalls aber an politischer Aushildung um Vieles nachgestanden hahen, und auch nach der Vereinigung heider wird man das latinische Element im römischen Staate als die Parthei des Fortschritts, das sabinische als die conservative zu erkennen haben.

Die Sage nun stellt das Hinzutreten der Sabiner zu der römischen Gemeinde als Folge des Jungfrauenrauhes dar; lässt sie unter Tatius feindlich den Quirinal besetzen und durch List oder Verrath sich der Burg bemächtigen, wobei also vorausgesetzt wird, dass der capitolinische Hügel schon damals zur romulischen Stadt gezogen oder doch römischerseits befestigt gewesen. Wenn aber diese ganze Darstellung mit allen daran sich reihenden Erzählungen von Kampf und Versöhnung für nichts gelten kann, als eine anmuthige Dichtung, deren historischer Gehalt nur ehen wieder die Thatsache der erfolgten Vereinigung ist, so wird für das Wie durch sie gar nichts gewonnen, und es fragt sich, ob durch andere Combinationen dem wahren Verhältnisse näher zu kommen sei. Nach Niebuhr's Ansicht (I. S. 304 ff.) lag (gleichzeitig, oder vor Roms Gründung, oder, indem diese viel früher gedacht wird, später entstanden?) auf dem Collis Agonalis oder Quirinal eine sabinische Stadt, Quirium, deren Arx die nordöstliche Spitze des Capitolinus (Araceli) war, der mit dem Quirinale früher zusammenhing. Während eine Zeit lang die beiden Städte völlig geschieden nehen einander bestanden, sei Rom dann den Sabinern unterthänig worden, ohne *connubium* mit ihnen zu haben. Der Raub der Sabinerinnen deute dann an, wie die abhängige Roma sich mit den Waffen gleiche Rechte, ja das Uebergewicht erkämpft habe. — Nach Göttling hätte eine sabinische Colonie, wie sie dieses Volk als *ver sacrum* auszusenden pflegte, sich auf dem Quirinal und Viminal niedergelas-

sen, und den Römern ihre Akropolis (?), das Capitol entrissen. Nachdem sie eine Zeit lang in feindlicher Berührung geblieben, sei durch den Frieden die Vereinigung erfolgt. — So viel scheint gewiss, dass das Auftreten der Sabiner kein Heereszug war, sondern zur Zeit der Vereinigung die beiden Städte einander gegenüber bestanden, und dass die nördliche Spitze des Capitolinus, nicht aber die südliche (Mons Tarpeius), von den den Quirinal innehabenden Sabinern besetzt und deren Burg war. (Vgl. Th. I. S. 388.) Die schwierigste Frage bleibt dabei, in welchem Verhältnisse man sich das Asyl zur palatinischen Stadt zu denken habe (s. u.).

Eine dritte, vielleicht der Zeit nach noch über die sabinische Ansiedelung hinausreichende Niederlassung **etruskischen Volks** befand sich auf dem Caelius. Dass sie dahin von dem Etrusker Caeles Vibenna geführt sein, dass dieser mit Romulus gemeinschaftlich gegen die Sabiner gekämpft haben sollte; dass aber auch Andere angaben, er sei erst unter Tarquinius Priscus in Rom eingewandert; dass später die Tusker vom Caelius in die Ebene zwischen Palatin und Capitol versetzt worden, womit allerdings in Einklang gefunden werden kann, dass unter Tullus Hostilius den nach Rom versetzten Albanern der Caelius angewiesen wird, davon ist schon Th. I. S. 488. 495 f. gesprochen worden. Bei der Vereinigung der Römer mit den Sabinern muss auch die etruskische Bevölkerung in die städtische Gemeinde aufgenommen worden sein, wenn auch schwerlich mit gleichem Rechte, und das ist nun, wenn wir nach der Abstammung fragen, das dreifache Element, welches im römischen Volke von dem Alterthume als entschiedene Thatsache angenommen wird [29].

---

29) **Flor.** III, 18. *quum populus Romanus Etruscos, Latinos Sabinosque miscuerit et unum ex omnibus sanguinem ducat, corpus fecit ex membris, et ex omnibus unus est.* — In gleicher Weise darf man allerdings sagen, dass Rom aus der Vereinigung dreier Städte entstanden sei, wiewohl die Selbständigkeit der sogenannten Stadt des Caelius sich durch nichts erweisen lässt. Ob man Letzterer auch den vorderen Theil des Esquilin, die Carinen, und das dazwischen gelegene Thal zuweisen dürfe, wie **Abeken**, *Mittelitalien.* S. 70. 133 f. thut, ist zweifelhaft, wiewohl die servische Eintheilung dafür sprechen kann. Es können aber, wenn es sich von der ältesten Zeit han-

Neben diesen bestimmten Nachrichten aber, von einem dreifachen Stamme der Bevölkerung, steht die dunkele und durch die Pragmatik der Schriftsteller noch unkenntlicher gewordene Sage von einer vierten Klasse, die sich in dem von Romulus eröffneten Asyle gebildet habe [30]). Wie diese ganze Sage zu beurtheilen sein möge, davon kann erst weiterhin die Rede sein. Dass sie nicht geradehin verworfen werden dürfe, lehrt das bis in späte Zeit dauernde, an die Stelle *inter duos lucos* oder den *lucus Asyli* sich knüpfende Andenken, wo noch das Heiligthum wiewohl ummauert bestand, damit es nicht mehr als Asyl gemissbraucht werden könne. S. Th. I. S. 410. Anm. 820.

Das so vereinigte römische Volk heisst Populus Romanus Quiritium, eine Benennung, die sowohl ihrer Form als ihrer Bedeutung nach sehr verschieden beurtheilt worden ist. Was die Letztere anlangt, so muss zunächst als ganz unstatthafter Einfall der von Schlegel, *Heidelb. Jahrb.* 1816. S. 893. gepriesene Versuch betrachtet werden, den Namen

---

delt, die Carinen auch als ein besonderer Bezirk gedacht werden, und von der Subura, dem *pagus Succusanus* scheint das gewiss. Abeken setzt übrigens die Carinen in das Thal zwischen Caelius und Esquilin und beruft sich auf Varro L. L. V, 8. p. 52., wo stehen soll: *cum Caelio coniunctae Carinae.* Dabei bleibt unberücksichtigt, dass Dionys. III, 22. sagt: *ἐν τῷ στενωπῷ τῷ φέροντι ἀπὸ Καρίνης κάτω τοῖς ἐπὶ τὸν Κύπριον ἐρχομένοις στενωπόν.* Varro hat aber gar nicht so geschrieben; es ist nur Lesart einer der geringsten Handschriften, des von Victorius verglichenen vielfach interpolirten Cod. B. bei Speng. Die Stelle lautet vielmehr: *in eum locum, qui vocatur Caeliolus, cum Caelio* (nunc) *coniunctum. Carinae et inter eas* etc. S. die Topogr. I. S. 497. 522 ff. Auch Müllers Zusatz: *Huic iunctae Carinae*, ist ganz unnütz. Wenn übrigens Abeken S. 71. sagt: „Alle drei Theile verbunden bilden das älteste Rom." so ist mir das unverständlich; denn die Roma quadrata besteht ja doch früher für sich und selbständig.

30) Liv. I, 8. *locum, qui nunc septus descendentibus inter duos lucos est, Asylum aperit. eo ex finitimis populis turba omnis sine discrimine, liber an servus esset, avida novarum rerum perfugit.* Dionys. II, 15. *τοῖς καταφεύγουσιν εἰς τοῦτο τὸ ἱερὸν ἱκέταις τοῦ τε μηδὲν κακὸν ὑπ᾽ ἐχθρῶν παθεῖν ἐγγυητὴς ἐγίνετο, τῆς εἰς τὸ θεῖον εὐσεβείας προφάσει, καὶ εἰ βούλοιντο παρ᾽ αὐτῷ μένειν, πολιτείας μετεδίδου καὶ γῆς μοίρας, ἣν κτήσαιτο τοὺς πολεμίους ἀφελόμενος.* Flor. I, 1, 9. Virg. Aen. VIII, 342. Ovid. Fast. III, 428. Iuven. VIII, 273. S. die übrigen Stellen Th. I. S. 386. Anm. 744. 745. S. 410. Anm. 819. 820.

Quirites von Caere, Caerites abzuleiten. Sprächen dagegen auch nicht die triftigsten inneren Gründe, so müsste davor schon die ganz verschiedene Prosodie warnen, die in der Stammsilbe weniger zu beachten sein möchte, in der Ableitungsendung für entscheidend wird gelten müssen. — Niebuhr leitet in den späteren Ausgaben den Namen von der auf dem Quirinal angenommenen Stadt Quirium ab, wie von *Samnium Samnis, Samnites* (I. S. 304.). Dabei wird vorausgesetzt, dass die richtige Form der Benennung Populus Romanus Quirites oder P. R. Quiritesque gewesen sei, so dass dadurch die vereinigten Latiner und Sabiner bezeichnet würden. Später, als dieser Unterschied gänzlich verschwunden und die Plebejer in ein ähnliches Verhältniss zu den Patriciern getreten seien, wie früher der zweite Stamm zu dem ersten, sei der Name auf sie übergegangen (S. 308. 445.)[31].

Das Alterthum selbst leitete den Namen entweder von Cures der sabinischen Stadt[32], oder dem sabinischen quiris, curis, d. i. *hasta* ab[33]. Von der letzteren Ableitung ausgehend erklärt Göttling (*Staatsverf.* S. 60 f.), der Niebuhrs Meinung verwirft, *populus Romanus* für das Ganze, *Quirites* für die Einzelnen, wie bei Liv. I, 32. *populus Priscorum Latinorum hominesque Prisci Latini.* So fasst er die Quirites als „die politisch mit einander Verbündeten,“ als „einen zu Schutz und Trutz bewaffneten Verein.“ Der Begriff der Bewaffnung sei später weggefallen, so dass „bloss die Bedeutung von bürgerlich zum Schutz vereinten Männern“ ge-

31) Eben dahin erklären sich in der Hauptsache Walter, *Gesch. d. röm. Rechts.* S. 15. Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 26. 51. 692. u. ö. Vgl. die eigenthümliche Erklärung bei Hüllmann, *Röm. Grundverf.* S. 21.

32) Varro L. L. VI, 7. p. 244. Liv. I, 13. Dionys. II, 46. Strabo V, 3. p. 228. Plutarch. Rom. 19. 29. Serv. z. Aen. VII, 710. VIII, 635. Paul. Diac. p. 67.

33) Ovid. Fast. II, 475. Paul. Diac. p. 49. *Curis.* p. 63. *Coelibari hasta.* Plutarch. Quaest. Rom. 87. Rom. 29. Varro bei Dionys. II, 48. Macrob. I, 9. Serv. z. Aen. I, 292. Es ist indessen zu bemerken, dass in keiner dieser Stellen der Name *Quirites* von *quiris* oder *curis* unmittelbar abgeleitet wird, sondern von *Quirinus,* und dieses von *quiris.* Uebrigens stammen alle diese Erklärungen ohne Ausnahme aus einer und derselben Quelle, aus Varro.

blieben sei[34]). Daraus folgte nun natürlich, dass der Singular Quiris nicht habe gebräuchlich sein können. Das ist indessen nicht völlig gegründet. Wenn Fest. p. 254. die Formel des *funus indictivum* anführt: *ollus Quiris leto datus.* so kann das nicht dadurch verdächtigt werden, dass bei Varro L. L. VII, 3. p. 328. nur steht: *Ollus leto datus est.*; denn Varro will nur einen Beleg für *ollus* geben, Festus aber will eben durch die alte Formel beweisen, dass der Name im Singular gebräuchlich gewesen, wie er sagt: *singulare usurpabatur.* Auch sind es keineswegs späte Dichter, bei denen *Quiris* sich findet[35]). Indessen will ich gern zugeben, dass der Plural älter ist als der vielleicht nur katachrestische Singular.

Zur Beurtheilung dieser verschiedenen Meinungen ist es vor Allem nöthig, über die wahre Form der Benennung im Klaren zu sein. Allerdings kömmt einige Male vor Populo Romano Quiritibus, und gerade in alten sollennen Formeln. Gell. I, 12. *Sacerdotem Vestalem, quae sacra faciat, quae ious siet sacerdotem Vestalem facere pro popolo Romano Quiritibus, utei quae optuma lege fovit, ita te, amata, capio.* und X, 24. *Die noni popolo Romano Quiritibus Compitalia erunt.* In beiden Stellen schwankt zwar die Lesart zwischen *Quiritibus* und *Quiritium*; man wird sich

---

34) Auf dieses Bündniss zu Schutz und Trutz bezieht Göttling den Ausdruck *quiritare*; das heisse „den Schutz der römischen Bürger anrufen." Varro L. L. VI, 7. p. 244. *Quiritare dicitur is, qui Quiritum fidem clamans implorat.* Das ist aber doch nur in so fern gegründet, als *quiritare* so viel ist als *clamare Quirites*, *porro Quirites* oder *proh Quirites.* S. Brisson. de form. VIII, 20. p. 696. Diomed. p. 37. Varr. fgm. p. 597 Sp. *Varro ad Ciceronem „de Fenestella quiritatur." Est autem quiritare Quirites ciere.* Vgl. Liv. III, 44. *ad clamorem nutricis fidem Quiritium implorantis fit concursus.* Darin liegt allerdings das Hülfe und Schutz suchen, nicht aber in dem Namen *Quirites.* Mehr Beispiele s. bei Drakenb. z. Liv. XXXIII, 28., besonders Cic. ad fam. (Asin. Poll.) X, 32. *cum — illi misero quiritanti, Civis Romanus natus sum, responderet: Abi nunc populi fidem implora.* Dass übrigens das Wort auch gebraucht wird, wo Nicht-Römer sprechen (Liv. a. a. O. und XL, 9.) und dass man das Kreischen der Kinder *infantium quiritatus* nennen konnte (Plin. ep. VI, 20.), kann selbst Zweifel erregen, ob es von Quirites herzuleiten sei.

35) Horat. Od. II, 7, 3. Epist. I, 6, 7. Ovid. Amor. I, 7, 29. Metam. XIV, 423. u. s. w.

aber für die erstere erklären müssen; in der zweiten schon darum weil Macrob. Sat. I, 4 extr. dieselbe Formel eben so anführt: *popolo Romano Quiritibus*. Dazu kömmt wahrscheinlich auch Liv. VIII, 6., wo zwar gelesen wird: *inde se consul devoveret pro populo Romano Quiritibusque*, aber einige gute Handschriften das *que* weglassen. So würde für diese letzte Form nur die schwache Autorität des Paul. Diac. bleiben, der p. 67. sagt: *Dici mos erat Romanis in omnibus sacrificiis precibusque: populo Romano Quiritibusque, quod est Curensibus* etc. Dagegen ist eben so häufig die Form Populus Romanus Quiritium, nicht nur im Genitiv, wo es täuschen kann, *populi Romani Quiritium* (Liv. I, 24. 32. X, 28. XXII, 10.), sondern im Casus rectus, *populus R. Quiritium* (Liv. I, 32.) und im Dativ, *populo R. Quiritium* Liv. VIII, 9. XLI, 16. und besonders Varro L. L. VI, 9. p. 263. auch in einer sollennen Formel: *Quod bonum fortunatum felixque salutareque siet populo Romano Quiritium reique publicae populi Romani Quiritium mihique collegaeque meo* etc. — Ob in den Act. Fratr. Arval. die Form *Populus Romanus Quiritium* vorkomme, ist zweifelhaft. Leider sind in den meisten Fällen entweder alle drei Wörter, oder doch gerade das wichtigste, *Quirites*, nur mit den Anfangsbuchstaben verzeichnet. Dagegen steht voll, tab. XXIV, 1, 34. POPVLO. ROMANO. QVIRITIBVS. und tab. XLI, 2, 24. POPVLOQ ROM QVIRITIB... Nun findet sich allerdings auf tab. V, 20. das Fragment: R. QVIRITIVM. ERVNT. und es ist diess, wie andere Tafeln lehren, zu ergänzen: *a. d. III. Non. Ian. quae proximae populo Romano Q.... erunt;* denn nicht allein ist nur der Dativ zulässig, sondern ausgeschrieben hat ihn auch tab. XXIV, 1, 4. Allein doch ist es zweifelhaft, ob jenes Fragment mit Marini p. 59. *populo Romano Quiritium* zu ergänzen sein möchte. Denn auf der letztgenannten Tafel steht: A. D. III ...... OXIMAE POPVLO ROMANO. Q. REI. POPV.... und eben so tab. XXIII, 46. A. D. III. NON. IAN. QVAE. PROXIMAE. P. R. Q. REI. P. P. R. Q.... Es ist also möglich, dass R. QVIRITIVM. ERVNT. der Rest von *reipublicae populi R. Quiritium* ist, vorausgesetzt, dass der Raum für solche

Ergänzung hinreicht. Uebrigens sind diese Tafeln nicht von hohem Alter: tab. V. aus Tiberius, tab. XXIV. aus Domitians, tab. XLI. aus Marc-Aurels Zeit. Es würde nun eine ungeheuere Verwegenheit sein, alle jene Stellen, wie Brissonius I, 104. will, ändern und dafür *Quiritibus* setzen zu wollen, oder auch nur mit dem ihm beistimmenden Niebuhr (I. S. 326.) es für später eingetretene Corruptel zu halten, was auf Varro namentlich, der die Stelle aus den Tabulis censoriis mittheilt, gar nicht anwendbar ist. Sagte man nun aber unzweifelhaft populus Romanus Quiritium, so kann darunter nichts anderes verstanden werden, als dass der *populus Romanus* aus Quiriten bestand. Daraus erklärt sich dann auch, wie Livius V, 41. schreiben konnte: *devovisse eos se pro patria Quiritibusque Romanis.* und XXVI, 2. *Quiritium Romanorum exercitum* (vgl. XLV, 37.), und es wird selbst nicht auffallen können, wenn man bei Plin. XVI, 32, 57. lieset: *Factum hoc populi Romani Quiritibus ostentum Cimbricis bellis* etc., was die Lesart aller Handschriften ist. In jener Formel aber, *populo Romano Quiritibus* ist der letztere Name keinesweges als Gegensatz, wie etwa in *patres conscripti* oder, worauf Niebuhr sich beruft, *lis vindiciae*, sondern nur als Epexegese zu nehmen, und wenn wirklich auch gesagt worden ist *populo Romano Quiritibusque*, so hat das denselben Sinn und ist zu vergleichen mit *populo Priscorum Latinorum hominibusque Priscis Latinis*, wie Göttling schon richtig bemerkt hat. — Fällt auf diese Weise die hauptsächlichste Grundlage der niebuhrschen Behauptung, dass durch jene Benennung die zweifache Bevölkerung Roms ausgedrückt oder vielmehr beide Völkerschaften sich entgegengesetzt werden, hinweg, so ist noch hinzuzufügen, dass auch ausserdem nirgend sich eine Andeutung einer solchen Auffassung im Alterthume findet; dass vielmehr allenthalben der Name Quirites von seinem Ursprunge an auf die ganze römische Bevölkerung bezogen wird. Dionys. II, 46. *καλεῖσθαι δὲ τὴν μὲν πόλιν ἐπὶ τοῦ κτίσαντος, τὸ αὐτὸ φυλάττουσαν ὄνομα, Ῥώμην. καὶ ἕνα ἕκαστον τῶν ἐν αὐτῇ πολιτῶν Ῥωμαῖον, ὡς πρότερον· τοὺς δὲ σύμπαντας ἐπὶ τῆς Τατίου πατρίδος κοινῇ περι-*

λαμβανομένους κλήσει Κυρίτας [36]). Plutarch. Rom. 19. *καὶ καλεῖσθαι μὲν Ῥώμην ἐπὶ Ῥωμύλου τὴν πόλιν, Κυρίτας δὲ Ῥωμαίους ἅπαντας ἐπὶ τῇ Τατίου πατρίδι.* Was Livius I, 13. schreibt: *Ita geminata urbe, ut Sabinis tamen aliquid daretur, Quirites a Curibus appellati.*, das kann fast kindisch scheinen; aber gemeint ist doch damit, dass die Römer Quirites genannt wurden, und vergleicht man damit Serv. z. Aen. VII, 710. *quia post foedus Tatii et Romuli placuit, ut quasi unus de duobus fieret populis. unde et Romani Quirites dicti sunt, quod nomen a Sabinorum civitate, Curibus, fuerat, et Sabini a Romulo Romani dicti sunt.*, so erhält es noch mehr Licht. Damit verbinde man noch Fest. p. 254. *Quiritium fossae.*

Dagegen ist unstreitig Göttlings Erklärung um Vieles ansprechender und dem wahren Verhältnisse angemessener, wenn auch im Einzelnen Manches dagegen erinnert werden kann. Namentlich muss durchaus die Bemerkung gelten, dass Romani und Quirites in so fern Gegensätze sind, als Ersteres der historische und politische Name nach Aussen, Letzteres der politische nach innen sei [37]). Unerklärt bleibt jedoch da-

---

36) Falsch möchte ich das nicht mit Wachsmuth, *Röm. Gesch.* S. 139. nennen, wiewohl sich Dionysius hätte anders ausdrücken mögen. Der einzelne römische Bürger hiess allerdings *Romanus*; aber ihn *Quiris* zu nennen, war wenigstens seit langen Zeiten her nicht üblich; man nannte nur die Gesammtheit Quiriten. — Niemand wird hoffentlich, um den Gegensatz zwischen *Romani* und *Quirites* zu beweisen, sich auf das Pervig. Ven. v. 33. berufen wollen, wo es heisst: *Romuleas ipsa* (Venus) *fecit cum Sabinis nuptias; Unde Ramnes et Quirites, proque prole posterum Romuli patrem crearet et nepotem Caesarem.* Dass der Verf. nicht daran gedacht hat, zwei Stämme zu unterscheiden, fällt in die Augen; denn aus der Ehe der Römer mit den geraubten Sabinerinnen konnten doch nur Römer hervorgehen.

37) Aehnlich hat es auch Hüllmann, *Röm. Grundverf.* S. 21. aufgefasst. — Daraus erklärt sich der gewaltige Eindruck, den es machte, als Caesar das aufrührerische Heer nicht *milites*, sondern zum Zeichen der Entlassung *Quirites* anredete. Sueton. Caes. 70. *sed una voce, qua Quirites eos pro militibus appellarat, tam facile circumegit et flexit, ut ei milites esse confestim responderint.* Das geben die griechischen Schriftsteller ganz richtig durch *πολῖται* wieder. Plutarch. Caes. 51. *ἐπετίμησε μὲν αὐτοῖς τοσοῦτον, ὅσον ἀντὶ στρατιωτῶν πολίτας προσαγορεῦσαι.* Appian. Civ. II, 93. Vgl. Tac. Ann. I, 42. Lamprid. Alex. 53. Damit vergleiche man auch

bei, wie der Name, der ursprünglich einen lanzenbewaffneten Verein bedeutet haben soll, nachher gerade das Entgegengesetzte, die Bürger in ihren friedlichen Beziehungen, ihrem inneren Leben bezeichnen konnte, worauf schon das *ius Quiritium* hinweiset. Sodann findet auch der unverkennbare Zusammenhang mit *Quirinus, Iuno Curitis* und anderen verwandten Namen keine genügende Erklärung. Daher möchte ich die Abstammung von *quiris* oder *curis*, die Lanze, fallen lassen und, wenn auch die geringe Kenntniss der altitalischen Dialekte keine genügende etymologische Begründung gestattet, so möchte ich doch die Quirites als die in Frieden Vereinigten zu Bürgern des Staats betrachten, ganz wie es Festus p. 254. ausspricht: *Quirites autem dicti post foedus a Romulo et Tatio percussum, communionem et societatem populi factam indicant.* Darauf scheint auch die nicht abzuleugnende Verwandtschaft mit *curia* hinzuweisen; denn die Curien sind ja die Vereinigungsörter der Bürger für das innere Staatsleben und in jeder Curie war ein Altar der *Juno Curitis* oder *Quiritis;* denn das ist eins. Selbst *Quirinus* wird durch πολίτης erklärt (Plutarch. Rom. 29.) und jedenfalls war er im Gegensatze zum Ἄρης oder Mars Gradivus der friedliche Gott. Serv. z. Aen. I, 292. Oder soll man Quirites unmittelbar von *curia* ableiten und die in Curien Gegliederten verstehen? — Was aber die Verbindung beider Namen anlangt, *populus Romanus Quiritium*, so erklärt sie sich leicht, wenn man sie so fasst, dass der abstrakten Gesammtheit des römischen Volks oder Staats die concrete Mehrheit der Einzelnen beigefügt ist, mit dem Begriffe der Vereinigung.

Liv. XLV, 37., wo erst die „*togata concio*" angeredet wird: *Quirites Romani,* und dann Servilius in Bezug auf die Soldaten sagt: *nec Quirites vos, sed milites videor appellaturus.*

Gliederungen der römischen Bevölkerung.

Die alten Tribus: *Ramnes*, *Tities*, *Luceres*. Curiae. Gentes.

Welcher Art die Verfassung der ältesten palatinischen Roma gewesen sei, wird uns nicht berichtet; denn die Geschichtschreiber haben mit offenbarem Irrthume die erst nach der Vereinigung der drei Stämme erfolgte Anordnung auf den einzelnen romulischen Staat übergetragen. Indessen hat doch ihre Sorglosigkeit nicht alle Spuren der ältesten Einrichtungen verwischt, und mit grosser Wahrscheinlichkeit darf man vermuthen, dass die Bevölkerung des kleinen Staats in zehn Abtheilungen gegliedert war, mögen nun dieselben schon damals *curiae* genannt worden, oder dieser Name erst bei der erweiterten Verfassung ihnen beigelegt worden sein [38]). Als aber Römer, Sabiner und Etrusker zu einem Gemeinwesen zusammentraten, schieden sich die beiden hinzutretenden Stämme ebenfalls je in zehn solcher Abtheilungen, so dass nun die ganze Bevölkerung in dreissig Curien zerfiel, welche in natürlicher Abgeschlossenheit drei Tribus [39]) oder Phylen, Ramnes,

38) S. was unten über den ältesten Senat der Hundert gesagt wird.

39) Die Frage, ob die Tribus eher gewesen als die Curien, scheint eine ganz müssige zu sein. Die zehn Curien der Ramnes waren freilich früher als die Tribus; aber die dreissig Curien entstehen mit den

Tities und Luceres bildeten [40]). Diese Namen, wenn auch zum Theile dunkel, beziehen sich doch entschieden auf die verschiedene Herkunft oder Stammverschiedenheit. Die Ramnes, der älteste und ursprüngliche Stamm, oder das Volk des Romulus leiteten ihren Namen unstreitig von demselben Wortstamme ab, von welchem *Roma* und *Romulus* selbst. Von den drei Formen, in welchen der Name vorkömmt: Ramnes, Ramnenses und Ramnetes muss die erste jedenfalls als die gültigste und, wo der Stamm selbst bezeichnet werden soll, wahrscheinlich als die einzig richtige anerkannt werden [41]).

Tribus zugleich; denn in beiden stellt sich ja eben die Dreiheit des Volks dar. Dio Cass. Exc. Peiresc. 1. *εἰς τρεῖς ἐνεμήθησαν μοίρας κληθείσας τρίβους, τοῦτ' ἔστι τριττύας, ἃς καὶ φυλὰς ὠνόμασαν Ἕλληνες.* Dionys. II, 7. Plutarch. Rom. 20. Varro L. L. V, 9. p. 61. Ioann. Lyd. de mens. IV, 25. de magistr. I, 47. u. s. w. In Rücksicht auf diese Stammverschiedenheit nennt ganz richtig Dionys. IV, 14. die alten Tribus *τὰς τρεῖς φυλὰς τὰς συγγενικὰς*, und setzt ihnen die von Servius eingerichteten *τοπικὰς* entgegen. Vgl. die ganz verschiedene Ansicht Wachsmuths von dem Verhältnisse der Tribus zu den Curien und den Rittercenturien, so wie von der Vertheilung der drei Stämme in die dreissig Curien, *Röm. Gesch.* S. 191 ff.

40) Das scheint die richtige historische und politische Reihenfolge zu sein. Vgl. Göttling, *Röm. Staatsverf.* S. 57. Zu bemerken ist indessen, dass die meisten Schriftsteller die Titienses vor die Ramnes stellen. So Cicero, Varro (an drei Stellen), Festus, Properz, Ovid, Pseudo-Asconius, Servius. Die obige Reihenfolge geben nur Livius, Plutarch, Aurel. Vict. und Paternus bei Ioann. Lydus. Wo ausserdem noch Abweichungen in der Stellung vorkommen, wie Ramnes, Luceres, Tities oder Titienses, Luceres, Ramnetes, da scheinen sie nur zufällig zu sein. S. d. folgenden Anm. Vgl. Husebke, *Verf. d. Serv.* S. 243.

41) Da es auf die Vergleichung der Fälle ankömmt, in welchen Ramnes oder Ramnenses steht, so mögen sämmtliche mir bekannte Stellen hier stehen. Varro L. L. V, 9. p. 61. *Ager Romanus primum divisus in parteis tris, a quo tribus appellata Tatiensium, Ramnium, Lucerum: nominatae, ut ait Ennius, Tatienses a Tatio, Ramnenses a Romulo* (s. u.): *Luceres, ut Iunius, a Lucumone.* cap. 14. p. 86. *Tribuni militum, quod terni tribus tribubus Ramnium, Lucerum, Ticium olim ad exercitum mittebantur.* c. 16. p. 91. *Milites, quod trium millium primo legio fiebat ac singulae tribus Ticiensium, Ramnium, Lucerum millia singula militum mittebant.* p. 93. *Turma — quod ter deni equites ex tribus tribubus Taciensium, Ramnium, Lucerum fiebant.* Liv. X, 6. *ut tres antiquae tribus, Ramnes, Titienses, Luceres, suum quaeque augurem habeant.* Fest. p. 355. nach Curiatius, dieselben Worte wie bei Varro. Ders. p. 344. *Sex Vestae sacerdotes. — quia civitas Romana in sex est distributa partis. in primos secundosque Titienses, Ramnes, Luceres.* Vgl. Paul. Diac. p. 349. Prop. IV, 1, 31.

Hinc Tities Ramnesque viri, Luceresque coloni.

Die zweite, Ramnenses, kann nur für ein von dem Nomen proprium abgeleitetes Adjektivum gelten, so dass man wohl sagte, *Tribus Ramnensis*, und die von den Ramnes abgeordneten *Equites Ramnenses* nannte, nicht aber die Gesammtheit des die Tribus bildenden Stamms[42]). Die dritte Form, Ra-

---

Ueber Horat. Art. 342. s. die folg. Anm. Ovid. Fast. III, 131.

Quin etiam partis totidem Titiensibus ille,
Quosque vocant Ramnes, Luceribusque dedit.

Pervig. Ven. 33. s. Anm. 36. In allen diesen Stellen ist *Ramnes* der Name des ganzen Stamms.

42) Was bei Varro V, 9. p. 61. steht: *a quo tribus appellata Tatiensium, Ramnium, Lucerum: nominatae, ut ait Ennius, Tatienses a Tatio, Ramnenses a Romulo: Luceres, ut Iunius, a Lucumone.*, das bedarf wahrscheinlich einer Emendation: nicht wie die Varianten geringer Autorität an die Hand geben, *Ramnes* (wiewohl dieselben auch *Taties* haben), sondern: *nominatae* (tribus), *ut ait Ennius, Tatiensis a Tatio, Ramnensis a Romulo.* Oder Ennius hatte von den Rittercenturien gesprochen. Aber Ersteres ist wahrscheinlicher; denn ganz so hat der Pseudo-Ascon. z. Cic. Verr. I, 5. *Principio tres fuerunt* (tribus): *Tatiensis una a Tatio rege; Ramnensis altera a Romulo; Luceres altera a Lucumone* etc. Wahrscheinlich stammt die Notiz eben aus Varro und darum steht auch, wie bei diesem *Luceres* neben *tribus Tatiensis* und *Ramnensis.* Diese beiden Namen möchte ich aber nicht mit Orelli in *Tatienses* und *Ramnes* verändern. Dass bei Varro *Luceres* und nicht auch *Lucerensis* steht, erklärt sich daraus, dass er diesen Namen aus einem anderen Schriftsteller anführt. Wie Ennius sagt aber auch Paul. Diac. p. 366. *Titiensis tribus a praenomine Tatii regis appellata esse videtur.* Wo sonst noch der Name *Ramnenses* vorkömmt, da gilt er den Rittercenturien, die als von den Tribus ausgehend ganz richtig so genannt werden. Liv. I, 13. *Eodem tempore et centuriae tres equitum conscriptae sunt, Ramnenses ab Romulo, ab Tito Tatio Titienses appellati* etc. Es ist gewiss zu beachten, dass Livius die Centurien *Ramnenses*, die Tribus X, 6. *Ramnes* nennt; wiewohl bei ihm auch die Centurien Ramnes heissen. I, 36. *ad Ramnes, Titienses, Luceres, quas centurias Romulus scripserat, addere alias constituit.*, wie wenigstens die besseren Handschriften haben. So schreibt Cic. de rep. II, 20. *nec potuit Titiensum, et Ramnensium, et Lucerum mutare, cum cuperet, nomina.* und Aurel. Vict. 2, 11. *Tres equitum centurias instituit, quas a suo nomine Ramnenses, a Tito Tatio Tatienses, a Lucumone Luceres appellavit.* Nur bei Plutarch werden die Tribus so genannt, Rom. 20. *φυλὰς δὲ τρεῖς καταστήσαντες, ὠνόμασαν τοὺς μὲν ἀπὸ Ῥωμύλου Ῥαμνήνσης, τοὺς δὲ ἀπὸ Τατίου Τατιήνσης, τρίτους δὲ Λουκερήνσης κ. τ. λ.* Wollte man aber daran festhalten, so müsste man auch annehmen, dass der Name des dritten Stamms *Lucerenses* gewesen sei, was bestimmt nicht der Fall war. Es versteht sich, dass nichtsdestoweniger die Ritter auch Ramnes genannt werden konnten, obgleich mir ausser Livius kein Beispiel bekannt ist; denn bei Horat. Art. 342.

Celsi praetereunt austera poemata Ramnes.

mnetes, findet sich nur bei Schriftstellern der spätesten Zeit und beruhet vielleicht nur auf einer falschen Flexion[43]). — Wie aber Ramnes von Romulus (Romus), so leitete das Alterthum einstimmig den Namen des zweiten Stamms von *Titus Tatius* ab. Auch hier giebt es drei Formen: Tities, Titienses und Tatienses. Die erste derselben ist die seltenere; jedoch ist es nicht nur der Analogie gemäss, sondern auch aus den oben für Ramnes angeführten Gründen wahrscheinlich, dass sie die ursprüngliche zu Bezeichnung des ganzen Volksstamms war, während Titienses sich schon durch seine Endung als Gentile ankündigt und kaum von dem Namen einer Person gebildet werden konnte, vielmehr eigentlich die Gehörigkeit in eine bestimmte Localität einschliesst. Gleichwohl ist letztere die häufiger vorkommende Form[44]), vielleicht nur durch Sprachwillkühr; Taticnses, was einige Male sich findet[45]), ist wahrscheinlich durch Missverständniss entstanden, indem man von dem Geschlechtsnamen Tatius ableiten zu müssen glaubte, und den Vornamen Titus übersah.

Viel streitiger war schon im Alterthume die Bedeutung

---

ist von dem Namen eine ganz andere Anwendnng gemacht, wie der Gegensatz *Seniores* lehrt. Merkwürdig ist übrigens die Bemerkung des Schol. Cruq. *Tres autem fuere Romanae tribus, vel, ut verius dicam, equites: Ramnes, Luceres, Tatienses.* Nur schliesse man daraus nicht, dass es nicht auch Tribusnamen gewesen seien. Als solche gingen sie nur frühzeitig unter; für die Centurien blieben sie länger.

43) Serv. z. Aen. V, 560. *nam constat, primo tres partes fuisse populi Romani: unam Tatiensium a Tito Tatio —; alteram Ramnetum a Romulo; tertiam Lurerum* etc. Ampelii lib. mem. 49. *Qui populus in tres tribus dividebatur: Titiensem, Lucerem, Ramnetem.* Endlich Ioann. Lyd. de magistr. I, 9. *ἐν τρισὶ δὲ ἑκατοντάσι συναγομένης τῆς ἱππικῆς δυνάμεως, τρισὶν ἐπωνύμοις αὐτὰς διέστειλε, Ῥαμνίτας καὶ Τιτίους ἰστῶν καὶ Λούκερας.* Virgil. Aen. IX, 324. *superbum Rhamnetem*, kann keinen Beweis für älteren Gebrauch abgeben.

44) *Tities* steht nur bei Prop. IV, 1, 31. Der Genitiv *Titium* bei Varro V, 14. p. 86. *Τίτιοι* bei Ioann. Lyd. de mag. I, 9. Analog aber sind auch die Sodales Titii und die Curia Titia.

45) Zweimal bei Varro V, 9. p. 61. 16. p. 23. Dann bei Plutarch. Rom. 20. Serv. z. Aen. V, 560. Aur. Vict. Ill. 2, 11. Pseudo-Ascon. z. Cic. Verr. I, 5 (aus Varro). Schol. Cruq. z. Horat. Art. 342.

des Namens des dritten Stamms, der Luceres[46]) oder Lucerenses[47]), und zum Theile verzichtete man auf dessen Erklärung[48]). Die gewöhnlichste Meinung war indessen, dass er von *Lucumo* herkomme[49]), was mit der etruskischen Herkunft des Stamms allerdings auch am besten übereinstimmt; Andere, welche sich die Luceres aus dem Asyle hervorgegangen dachten, leiteten den Namen von dem *lucus asyli* (s. d. Topogr. Th. I. S. 386. Anm. 744. 745. S. 410.) ab[50]);

---

46) Diese Form muss als die einzig richtige angesehen werden, wie sie von Cicero, Varro, Livius, Festus, Properz, Ovid, und überhaupt von den gültigsten Schriftstellern gebraucht wird. Auch wo in der Aufzählung der Centurien Titienses und Ramnenses vorhergehen, folgt doch jederzeit Luceres, nicht Lucerenses, s. Anm. 41. 42.

47) So haben nur Plutarch. Rom. 20. und Paul. Diac. p. 119. *Luceresés et Luceres.* Die Form *Lucereses*, die auch p. 120. *Lucomedi.* wiederkehrt, ist wohl kaum als verschieden zu betrachten; es findet nur orthographische Verschiedenheit Statt. Vgl. indessen Müll. *Praef. ad Fest.* p. XLI. und Göttling, *Staatsverf.* S. 54.

48) Liv. I, 13. *Lucerum nominis et originis causa incerta est.*

49) Cic. de rep. II, 8. Junius Gracch. b. Varro L. L. V, 9. p. 61. Paul. Diac. p. 120. Prop. IV, 2, 51. vgl. IV, 1, 29. Aurel. Vict. III. 2, 11. Serv. z. Aen. V, 560.

50) Plutarch. Rom. 20. *τρίτους δὲ Λουκερήνσης διὰ τὸ ἄλσος, εἰς ὅ πολλοὶ καταφυγόντες ἀσυλίας δεδομένης τοῦ πολιτεύματος μετέσχον. τὰ δὲ ἄλση λούκους ὀνομάζουσιν.* Pseudo-Ascon. z. Cic. Verr. I, 5. *Luceres — a Lucumone sive Lucretino, sive a luco, quem lucum asylum voverat Romulus.* Dieser Ableitung folgt Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 33. Die Benennung *Lucomedii* bei Paul. Diac. p. 120. *Lucomedi a duce suo Lucomo dicti, qui postea Lucereses appellati sunt.*, hat allerdings etwas Verführerisches, wenn man damit den Namen des Asyls, *Inter duos lucos*, vergleicht. Allein sie ist dochwohl ganz anderen Ursprungs, wie man aus Prop. IV, 2, 51. schliessen darf:

Et tu, Roma, meis tribuisti praemia Tuscis,
Unde hodie vicus nomina Tuscus habet,
Tempore quo sociis venit Lucomedius armis
Atque Sabina fori contudit arma Tati.

Denn *Lucumonius*, was man dafür gesetzt hat, beruht auf blosser Conjectur und Festus selbst spricht für die Richtigkeit der Lesart *Lucomedius*. Dieser Lucomedius aber kann kein anderer sein, als der *Lucmo* IV, 1, 31. Man führt auch an, dass die Gottheit des Asyls nach Piso bei Serv. z. Aen. II, 761. *Lucar* geheissen habe; aber dort steht *Lycoreus;* wenn es aber auch so wäre, so läge darin nichts auffallendes, wenn vom lucus die Gottheit, deren eigentlicher Name unbekannt war (Th. I. Anm. 819.), so benannt wurde. Um aber auf die Luceres schliessen zu können, müsste ein Zusammenhang zwischen ihnen und der Gottheit nachgewiesen werden. Vgl. Göttling, *Staatsverf.* S. 56.

noch Andere von *Lucerus*, einem Könige von Ardea, oder gar einem *Lucretinus* [51]). Das sind indessen nur Versnche der Grammatiker und im Allgemeinen scheint im Alterthume die Ansicht fest gestanden zu haben, dass die Luceres von ihrem Lucumo, sei es nun Caeles Vibenna, oder ein früherer, benannt seien und etruskischen Stammes, wobei keineswegs an pelasgische Tyrrhener, sondern an eigentliche Tusker gedacht wird [52]).

Jede dieser drei Tribus, an deren Spitze je ein Tribunus [53]) als Vertreter und Organ der Tribules, wie die in eine Tribus Gehörigen in ihrem gegenseitigen Verhältnisse genannt werden, stand, zerfiel in zehn Abtheilnngen, curiae, so dass es deren überhaupt dreissig gab und *triginta curiae* so viel ist als *populus*. Das Wort selbst, *curia*, ist seiner Abstammung, und folglich auch seiner innersten Bedeutung nach ungewiss, und von den verschiedenen Ableitungen genügt weder die im Alterthume gangbare von *curare* [54]), noch unter

---

51) Paul. Diac. p. 119. *Lucereses et Luceres, quae pars tertia populi Romani est distributa a Tatio et Romulo, appellati sunt a Lucero Ardeae rege, qui auxilio fuit Romulo adversus Tatium bellanti.* Darauf beruft sich Niebuhr, *Röm. Gesch.* I. S. 311., um die latinische Abkunft der Luceres zu erweisen. Er führt auch aus derselben Stelle eine andere Form *Lucertes* an, die er von einem Orte *Lucer* oder *Lucerum* ableitet, wie *Tiburtes* von *Tibur*; allein davon ist in dieser Stelle keine Spur, und auch sonst ist mir diese Form auch nicht als Variante vorgekommen.

52) Erwähnt sei noch, dass auch behauptet worden war, alle drei Namen der Tribus seien tuskischen Ursprungs. Varro L. L. V, 9. p. 61. *sed omnia haec vocabula Tusca, ut Volnius, qui tragoedias Tuscas scripsit, dicebat.* Wenn das auch dieser Volnius oder Volumnius in einer seiner Tragödien gesagt haben mochte, so folgt daraus nicht, dass die Behauptung irgend Gültigkeit haben müsse. Vgl. Göttling. S. 56 f.

53) Dionys. II, 7. *καὶ τῶν ἀνδρῶν οἱ μὲν τὰς τρίβων ἡγεμονίας ἔχοντες φύλαρχοί τε καὶ τριττύαρχοι, οὓς καλοῦσι Ῥωμαῖοι τριβούνους.* Plutarch. Rom. 20. Dig. I, 2, 2. §. 20. *dicti tribuni, quod olim in tres partes populus divisus erat, et ex singulis singuli creabantur.* Pseudo-Ascon. z. Cic. Verr. I, 5. Aus Varro L. L. V, 14. p. 86. folgt nicht, dass die Tribunen nur der Heeresverfassung gegolten haben.

54) Varro L. L. V, 32. p. 155. *Curiae duorum generum; nam et ubi curarent sacerdotes res divinas, ut curiae veteres, et ubi senatus humanas* etc. Eben so VI, 6. p. 224. Paul. Diac. p. 49. Dig. I, 2, 2. *ipse Romulus traditur populum in triginta partes divisisse, quas partes curias appellavit propterea, quod tunc reipublicae curam*

mehreren in neuerer Zeit versuchten die einzige scheinbarere von *quiris* oder *curis*[55]), wobei jedoch der Zusammenhang mit Quirites (s. o.) nicht verkannt werden mag. Ihrem Wesen nach aber erscheinen die Curien als für den Zweck des Staatslebens abgegrenzte Kreise, deren Mitglieder durch gemeinsame Sacra, Pflichten und Rechte innig vereint sind. Jede Curie hatte ihren besonderen Namen, und die Sage will, dass diese Namen von den geraubten Sabinerinnen, namentlich denen, welche Vermittlerinnen des Friedens gewesen seien, entlehnt und nach der Vereinigung den Curien beigelegt worden seien. Jedoch widersprachen dieser Sage, welche sich wohl daher schrieb, dass man unter den Namen der Curien sabinische Gentilnamen fand, andere von Bezirken entlehnte Namen so offenbar, dass schon Varro sie verwarf[56]). Nur wenige dieser Namen haben sich erhalten, als **Foriensis**, **Rapta**, **Veliensis**, **Velitia**, **Titia**, **Faucia**, vielleicht auch **Acculeia**; zweifelhafter Bedeutung und wahrscheinlich gar nicht

---

per sententias partium earum expediebat. Pseudo-Ascon. a. a. O. Dio Cass. Exc. Peir. 1.

55) Göttling, *Staatsverf.* S. 60. Sie ergieht sich nur indirekt aus Paul. Diac. p. 64. *Curiales mensae;* aber Festus hat schwerlich daran gedacht, und der Name der Iuno Curitis ist selbst streitig.

56) Cic. de rep. II, 8. *quas curias earum nominibus nuncupavit, quae ex Sabinis virgines raptae postea fuerant oratrices pacis et foederis.* Dadurch erledigt sich wenigstens das Bedenken bei Liv. I, 13. *Id non traditur, quum haud dubie aliquanto numerus maior hoc mulierum fuerit, aetate, an dignitatibus suis virorumque, an sorte lectae sint, quae nomina curiis darent.* Er dachte an die ganze Zahl der Geraubten. Vgl. Paul. Diac. p. 49. *Curia.* Serv. z. Aen. VIII, 638. Wie Cicero dachten die, nach welchen Dionys. II, 47. erzählt: *καὶ δὴ καὶ τὰς φράτρας ἐπωνύμους τῶν γυναικῶν ποιῆσαι· τοσαύτας γὰρ εἶναι γυναῖκας τὰς ἐπιπρεσβευσαμένας.* Varro hingegen verwarf die ganze Sage; zum Theile auch, weil der *oratrices* nicht weniger als 527 gewesen sein sollten; zum Theile aus triftigerem Grunde. Dionys. l. l. *Οὐάῤῥων δὲ Τερέντιος τοῦτ' αὐτοῖς τὸ μέρος οὐχ ὁμολογεῖ, παλαίτερόν τι λέγων ἐν ταῖς κουρίαις τεθῆναι τὰ ὀνόματα ὑπὸ τοῦ Ῥωμύλου, κατὰ τὴν πρώτην τοῦ πλήθους διαίρεσιν, τὰ μὲν ἀπ' ἀνδρῶν ληφθέντα ἡγεμόνων, τὰ δ' ἀπὸ πάγων.* Das wird wenigstens von den zehn Curien der Ramnes gelten können. Aehnlich äussert sich auch Plutarch. Rom. 20. *Ἑκάστη δὲ φυλὴ δέκα φρατρίας εἶχεν, ἅς ἔνιοι λέγουσιν ἐπωνύμους εἶναι ἐκείνων τῶν γυναικῶν. Τοῦτο δὲ δοκεῖ ψεῦδος εἶναι· πολλαὶ γὰρ ἔχουσιν ἀπὸ χωρίων τὰς προσηγορίας.* Das gilt in der That von einem Theile der bekannten Namen.

hieher gehörig ist der Name Curia Tifata [57]). Die ersten vier sind auch bekannt als die **veteres curiae**, wiewohl der Name vielmehr dem Gebäude gilt, wo sie ihre Sacra und Versammlungen hatten. Denn von Anfange waren die Versammlungssäle aller Curien vereinigt am Palatin, an der dem Caelius zugewendeten Seite; als aber die **novae curiae** am *Compitum Fabricium* erbauet wurden, blieben jene vier an der früheren Stelle [58]).

Die Mitglieder einer Curie werden als solche **curiales** genannt [59]), wie die zu einer Tribus Gehörigen unter einander tribules heissen. An der Spitze jeder Curie stand ein **Curio** [60]), überhaupt ihr Vorstand, und namentlich in Bezug auf

---

57) *Foriensis, Rapta, Veliensis, Velitia* bei Fest. p. 174. *Novae curiae. Titia* b. Paul. Diac. p. 366. *Titiensis tribus. Titia curia. Faucia* b. Liv. IX, 38. *Acculeia* b. Varro L. L. VI, 3. p. 205. *Angeronalia ab Angerona, quoi sacrificium fit in curia Acculeia.* Man würde das unbedenklich für den Namen einer der dreissig Curien halten können, wenn nicht durch Macrob. Sat. I, 10. einiger Zweifel entstünde, welcher der Angerona im Sacellum Volupiae geopfert werden lässt. Dieses war aber unweit der Porta Romanula. S. d. Topogr. I. S. 114. — Der Name *Curia Tifata* kömmt allerdings auch bei Festus vor; aber in einer Weise, dass man etwas ganz Anderes als die Abtheilung einer Tribus oder ihre Curie dahinter vermuthen möchte. Paul. Diac. p. 49. *Curia Tifata, a Curio dicta, quia eo loco domum habuerat.* Demnach wäre also nicht *curia* das Substantivum, sondern *Tifata*, und vergleicht man damit p. 366. *Tifata, iliceta. Romae autem Tifata curia* (Curia)., endlich p. 131. *Mancini tifata appellabantur, quod Mancinus habuit insignem domum, quae publicata est eo interfecto.*, so scheint kaum ein Zweifel darüber zu bleiben, dass der Name nur topographische Bedeutung hat, und von einer Curie gar nicht die Rede ist.

58) S. die Topogr. Th. I. S. 100. Anm. 134. Wenn aber S. 539. Anm. 1133. wegen der mittelalterlichen Benennung der Titusthermen als Curia vecchia die Möglichkeit zugestanden worden ist, dass hier die **Novae curiae** gewesen sein könnten, so ist das wahrscheinlich irrig. Das Compitum Fabricium, in dessen Nähe die Novae curiae erbaut wurden, kann kaum irgendwo anders gedacht werden, als in dem Vicus Fabricius. Diesen aber nennt die Basis Capitolina in der ersten Region, Porta Capena. Es kann in Frage kommen, ob, wenn dort die Novae curiae waren, damit zusammenhängt, dass im Jahre nach der Schlacht bei Cannae der Senat sich stets *ad portam Capenam* versammelte. S. Th. I. S. 516.

59) Paul. Diac. p. 49. *Curiales eiusdem curiae, ut tribules et municipes.* Vgl. Plaut. Aul. II, 2, 2.

60) Dionys. II, 7. *οἱ δὲ ταῖς κουρίαις ἐφεστηκότες φρατρίαρχοι καὶ λοχαγοὶ, οὓς ἐκεῖνοι Κουρίωνας ὀνομάζουσι.* Ob der Form *curionus* zu trauen sei, ist mir zweifelhaft; sie wird nur angeführt von Paul.

die Religionsgebräuche [61]), für welche ihm ausserdem noch ein **Flamen curialis** beigegeben war [62]). Denn jede Curie hatte ihre besonderen **Sacra** [63]); gemeinsam aber war allen der Dienst der Iuno Curitis, und in jeder Curie befand sich ein Altar (*mensa*) derselben [64]). Es hatte folglich jede ihr besonderes Sacellum und verbunden damit einen Saal, der eben sowohl zu Versammlungen für politische Zwecke, als zu religiöser Feier und damit verbundenen gemeinschaftlichen Mahlzeiten diente [65]). Diese Räumlichkeit heisst eben auch **Curia**.

Diac. p. 49. *Centurionus antea, qui nunc centurio, et curionus et decurionus dicebantur.*

61) Vorro L. L. V, 15. p. 88. *Curiones dicti a curiis, qui fiunt, ut in his sacra faciant.* VI, 6. p. 224. *Curiae, ubi senotus rempublicam curat, et illa, ubi cura sacrorum publica: ab his curioues.* Vgl. V, 32. p. 155. Dionys. II, 65. *ἐν ἑκάστῃ δὲ τῶν τριάκοντα φρατριῶν ἱδρυσάμενος ἑστίαν, ἐφ᾽ ἧς ἔθυον οἱ φρατριεῖς, θυηπόλους αὐτῶν ἐποίησε τοὺς τῶν κουριῶν ἡγεμόνας.* Paul. Diac. p. 62. *Curionia sacra, quae in curiis fiebaut.* p. 49. *Curionium aes dicebatur, quod dabatur curioni ob sacerdotium curionatus.* Dionys. II, 23. *καὶ τὰς εἰς τὰ ἱερὰ δαπάνας ἔταξεν, ἃς ἐχρῆν αὐταῖς ἐκ τοῦ δημοσίου δίδοσθαι.*

62) Paul. Diac. p. 64. *Curiales flamiues, curiarum sacerdotes.* Hier könnteo jedoch auch die Curionen selbst verstanden werdeo. Bei Diooys. II, 64. *Ἀπέδωκε δὲ μίαν μὲν ἱερουργιῶν διάταξιν τοῖς τριάκοντα Κουρίωσιν, οὓς ἔφην τὰ κοινὰ θύειν ὑπὲρ τῶν φρατριέων ἱερά. τὴν δὲ δευτέραν τοῖς καλουμένοις ὑφ᾽ Ἑλλήνων στεφανηφόροις, ὑπὸ δὲ Ῥωμαίων Φλάμισιν.* wird mao sie um so mehr zu verstehen haben, da darauf als dritter der Tribunus Celerum folgt. Deutlicher sogt ders. cap. 21. nach Varro: *χωρὶς γὰρ τῶν ἐχόντων τὰς συγγενικὰς ἱερωσύνας οἱ τὰ κοινὰ περὶ τῆς πόλεως ἱερὰ συντελοῦντες κατὰ φυλάς τε καὶ φράτρας ἑξήκοντα κατεστάθησαν ἐπὶ τῆς ἐκείνου ἀρχῆς. λέγω δὲ ἃ Τερέντιος Οὐάῤῥων ἐν Ἀρχαιολογίαις ἔγραψεν.* S. bes. Ambrosch, *de sacerdotibus curial.* Vrat. 1840. uod deu Abschn. vom Religionsweseo.

63) Dionys. II, 23. *Ταῦτα περὶ τῶν θρησκευόντων τοὺς θεοὺς καταστησάμενος διῄρει πάλιν — κατ᾽ ἐπιτηδειότητα ταῖς φράτραις τὰ ἱερά, θεοὺς ἀποδεικνὺς ἑκάσταις καὶ δαίμονας οὓς ἔμελλον ἀεὶ σέβειν.* Paul. Diac. p. 49. *Curia.*

64) Dionys. II, 50. *ἐν ἁπάσαις τε ταῖς κουρίαις Ἥρᾳ τραπέζας ἔθετο Κυριτίᾳ λεγομένῃ, αἳ καὶ εἰς τόδε χρόνου κεῖνται.* Paul. Diac. p. 64. *Curiales mensae, in quibus immolabatur Iunoni, quae Curis oppellata est.* vgl. p. 49. *Curitim Iunonem. Mensa* ist dobei so viel als *ara.* p. 156. *Mensae in aedibus sacris ararum vicem obtinebant.* Macrob. III, 11. Gnoz anolog werden die Würfel oder aoderen viereckigen, oben eioe breite Fläche darbieteodeu Steioe auf Gräbern *mensae* und von deo Griecben *τράπεζαι* genanot. S. Becker, *Chorikl.* II. S. 193.

65) Dionys. II, 23. *συνέθυόν τε τοῖς ἱερεῦσιν αἱ φράτραι εἰς τὰς ἀπομερισθείσας αὐτοῖς θυσίας, καὶ συνειστιῶντο κατὰ τὰς ἑορτὰς ἐπὶ τῆς φρατριακῆς ἑστίας· ἑστιατόριον γὰρ ἦν κατεσκευασμένον ἑκάστῃ φράτρᾳ, καὶ οὖν αὐτῷ καθωσίωτό τις, ὥσπερ ἐν τοῖς Ἑλληνικοῖς πρυτα-

Die dreissig Curionen bildeten auf solche Weise eine besondere Priesterschaft, welcher einer aus ihrer Mitte als Maximus curio vorstand [66]).

Jede Curie hatte wiedernm zehn Unterabtheilnngen, deren jeder ein eigener Decurio vorstand. So berichtet Dionysius [67]), der Einzige, welcher ohne seine Quelle zu nennen, von dieser Organisation geflissentlich handelt; was man aber unter den von ihm genannten Dekaden zu verstehen habe, und was ihr Verhältniss zu den in den Curien enthaltenen Gentes gewesen sei, ist eine der schwierigsten Fragen. Niebuhrs mit grossem Scharfsinne durchgeführte Ansicht (I. S. 321 ff.) ist, dass Dekade (*decuria*) und Gens gleichbedeutend seien; also jede Tribus in 10 Curien 100 Gentes enthalten habe, was in allen drei Tribus eine geschlossene Zahl von 300 Gentes giebt. Das Wesen der Gens sei keinesweges in Familieneinheit zu suchen; es seien keine Verwandtschaftskreise, sondern rein politische Eintheilung, getroffen zum Behufe der politischen und militärischen Organisation (Senat und Ritter). Die Verneinung der Familieneinheit oder verwandtschaftlichen Basis der Geschlechter (*gentes*) stützt sich besonders auf die bekannte Definition der Gentilität bei Cic. Top. 6. *Gentiles sunt, qui inter se eodem nomine sunt. Non est satis. Qui ab ingenuis oriundi sunt. Ne id quidem satis est. Quorum maiorum nemo servitutem servivit. Abest etiam nunc. Qui capite non sunt deminuti. Hoc fortasse satis est.* Niebuhr meint nun (S. 330.), wenn Cicero an gemeinschaftliche Abstammung der Gentilen geglaubt hätte (Verwandtschaftskreise), so hätte die Definition mit geringerer Mühe gemacht werden können; dagegen werde der Verwandtschaft nicht mit einem Worte gedacht, sondern an-

---

νείοις, ἑστία κοινὴ τῶν φρατριῶν. ὄνομα δὲ τοῖς ἑστιατορίοις ἦν, ὅπερ ταῖς φράτραις, Κουρίαι, καὶ μέχρις ἡμῶν οὕτω καλοῦνται.

66) Paul. Diac. p. 126. *Maximus curio, cuius auctoritate curiae omnesque curiones reguntur.* Vgl. Liv. XXVII, 8.

67) Dionys. II, 7. *διῄρηντο δὲ καὶ εἰς δεκάδας αἱ φράτραι πρὸς αὐτοῦ, καὶ ἡγεμὼν ἑκάστην ἐκόσμει δεκάδα, Δεκουρίων κατὰ τὴν ἐπιχώριον γλῶτταν προσαγορευόμενος.* Dieselben werden cap. 14. *δεκάρχοι*, richtiger wohl *δεκαδάρχαι* genannt.

dere Merkmale aufgesucht. Demnach hätten in einer Gens mehrere Familien ohne gemeinsames Verwandtschaftsband enthalten sein können, z. B. in der Cornelia die Scipiones und Sullae, ohne dass daraus auf Verwandtschaft derselben geschlossen werden könne: sie führten nur den gemeinschaftlichen Namen der Gens, in welche sie in Folge der Organisation der Curien gewiesen waren, und darum sei der gemeinschaftliche Geschlechtsname (nicht Verwandtschaft) Merkmal der Gentilen. Paul. Diac. p. 94. *Gentilis dicitur ex eodem genere ortus, et is, qui simili nomine appellatur, ut ait Cincius: „Gentiles mihi sunt, qui meo nomine appellantur.“* Der Name aber war kein hinreichendes Merkmal; denn auch die *clientes libertini* führen den Geschlechtsnamen des Patrons und sind gleichwohl nach Cicero (mit Recht oder Unrecht, für seine Zeit und in Bezug auf das Erbrecht jedenfalls gültig) von der Gentilität ausgeschlossen: daher setzt er hinzu, *quorum maiorum nemo servitutem servivit;* woraus allerdings gefolgert werden kann, dass freigeborene Fremde, welche mit dem Bürgerrechte den Gentilnamen erhalten hatten, als Gentilen anerkannt worden seien. — Wenn man sich ausserdem auch auf die *συγγενικὰς ἱερωσύνας* berufen hat, die bei Dionys. II, 21. den sacris der Dekaden gleich sein sollen, so ist das ungegründet; dagegen kann man hinzufügen, dass es nicht, wie *tribules* und *curiales*, auch *decuriales*, sondern nur *gentiles* gab; ja dass der Name *decuria*, der der *δεκάς* des Dionysius entsprechen müsste, in solcher Beziehung nirgend vorzukommen scheint; vielmehr in den Curien allenthalben nur *gentes* anerkannt werden. Selbst die Decurionen bei Dionysius haben keine andere Autorität für sich; denn bei Paul. Diac. p. 49. *Centurionus.* p. 71. *Decuriones.* p. 75. *Decures.* ist keine Andeutung, dass er den Namen anders als in militärischer Beziehung verstehe.

Höchst beachtenswerth ist ferner allerdings die von Niebuhr geltend gemachte Analogie, welche die Verfassung Athens (vor Klisthenes) darbietet. Wie dort die zwölf Phratrien je dreissig *γένεα* zählten und die zu einem *γένος* Gehörigen *γεννῆται*, sogar *ὁμογάλακτες* genannt wurden, ohne doch noth-

wendig mit einander verwandt, d. h. gemeinschaftlicher Abstammung zu sein[68]), so können auch in Rom mehrere der Abstammnng nach sich fremde Familien als politisch zu einer ein Geschlecht repräsentirenden Abtheilung Verbundene für *gentiles* gegolten haben.

Diese allerdiugs sehr scheinbare und sehr consequente Erklärung der Gentes ist denn auch seit Niebuhr fast die herrschende gewordeu. Demungeachtet stehen ihr sehr bedeutende Bedenken entgegen uud mit Recht scheint sie Göttling (*Staatsverf.* S. 62 ff.) bestritten zu haben. Erstlich wird allerdings die Gentilität als verwandtschaftliches Verhältniss anerkannt. Varro L. L. VIII, 2. p. 393. *Ut in hominibus quaedam sunt cognationes et gentilitates, sic in verbis. ut enim ab Aemilio homines orti Aemilii ac gentiles, sic ab Aemilii nomine declinatae voces in gentilitate nominali.* Es möchte vielleicht gelesen werden: *ab Aemilio homine orti Aemilii ac gentiles, sic ab Aemilii nomine* etc. Weniger gut würde *homines* den Gegensatz zu *voces* machen. Diese von Niebuhr (S. 329.) sehr leicht abgefertigte Stelle beweiset doch entschieden so viel, dass Varro sich einen Aemilius als Stammvater der ganzen Gens Aemilia dachte; nicht dass sie hätte aus ganz verschiedenen, verwandtschaftlich sich fremden Bestandtheilen zusammengetreten sein können, um einen gemeinschaftlichen politischen Namen zu führen. In Athen mag das möglich gewesen sein. Die *γένεα* nannten sich Eumolpiden, Kodriden u. s. w., ohne dass daraus auf gemeinschaftliche Abstammung zu schliesseu ist. Allein in Rom ist das nicht auf gleiche Weise denkbar. Der Grieche führte nur einen das Individuum bezeichnenden Namen, und wo Unterscheidung von Anderen desselben Namens nöthig wurde, nannte er sich *πατρόθεν*, d. h. er fügte des Vaters Namen hinzu (s. Becker, *Charikl.* I. S. 25.). Er verlor also nichts, wenn er ausserdem den Namen seines *γένος* hinzufügte. Bei dem Römer war das an-

---

68) Poll. VIII, 111. *οἱ μετέχοντες τοῦ γένους γεννῆται καὶ ὁμογάλακτες, γένει μὲν οὐ προσήκοντες, ἐκ δὲ τῆς συνόδου οὕτω προσαγορευόμενοι.* Vgl. Hermann, *Gr. Staatsalterth.* S. 212 ff.

ders. Will man auch zugeben, dass die Latiner in alter Zeit nur einen Namen geführt haben (s. u.), so brachten doch die Sabiner und Etrusker, namentlich Erstere, ihren Geschlechtsnamen mit, und es ist nicht denkbar, dass diese angestammten Namen aufgegeben worden und in dem einen politischen Namen der Gens untergegangen sein sollten.

Wenn das aber schon bei der ersten Einrichtung der Curien nicht annehmbar ist, so erscheint, wie Göttling geltend gemacht hat, als offener Widerspruch, dass auch späterhin latinische und andere Familien in die patricischen Gentes aufgenommen worden sind, ohne ihre Geschlechtsnamen zu verändern. Das geschah z. B. durch Tullus Hostilius nach der Zerstörung von Alba [69]. Die Iulier, Servilier, Quintier u. s. w., welche den Patriciern beigezählt und folglich in die Curien aufgenommen wurden, haben sämmtlich ihre Namen behalten, während sie, in andere Gentes aufgenommen, sie hätten aufgeben müssen [70]. Vielmehr traten sie aber als selbständige Gentes in die Curien, sei es nun, dass eine solche Gens mit

---

69) Liv. I, 30. *Principes Albanorum in patres, ut ea quoque pars reipublicae cresceret, legit, Tullios, Servilios, Quintios, Geganios, Curiatios, Cloelios.* Was Dionys. III, 29. den Tullus Hostilius sagen lässt: *καὶ τὸ μὲν ἄλλο πλῆθος ὑμῶν μετὰ τῶν παρ᾽ ἡμῖν δημοτικῶν συντελεῖν εἰς φυλὰς καὶ φράτρας καταμερισθὲν, βουλῆς δὲ μετέχειν καὶ ἀρχὰς λαμβάνειν καὶ τοῖς πατρικίοις προσνεμηθῆναι τούσδε τοὺς οἴκους· Ἰουλίους, Σερουϊλίους, Γεγανίους, Μετιλίους, Κορατίους, Κοϊντιλίους, Κλοιλίους.*, das geht von der ganz irrigen Vorstellung aus, als sei die albanische Bevölkerung in die Curien eingereihet worden, oder als habe es in denselben andere als patricische Geschlechter gegeben. Darum musste nun die Auszeichnung der *principes* darin bestehen, dass sie in den Senat kamen, und *so* hat es freilich auch zunächst Livius aufgefasst. Aber das ist doch gewiss, dass alle jene namentlich aufgeführten Geschlechter patricisch waren; dass sie folglich in die Curien gehörten, und dass sie bei ihrem Eintritte in dieselben ihren Geschlechtsnamen beibehalten, nicht den einer schon bestehenden römischen Gens, der sie beigezählt worden, angenommen haben. Was übrigens das Verzeichniss der Namen anlangt, *so* mag das bei Livius für richtiger gehalten werden; aber die *Tullii* dürften wohl in *Iulii* zu verwandeln sein.

70) Lächerlich würde es sein anzunehmen, es seien eben so viele alte Gentes ausgestorben und also Dekaden erledigt gewesen; ja es ist das überhaupt nicht denkbar; denn wenn es wirklich mit der Eintheilung der Curien in Dekaden seine Richtigkeit hat, *so* würde das ganze System gestört worden sein, wenn die Dekaden nicht vollzählig gewesen wären.

anderen neben sich eine Dekade bildete, oder dass eine solche Zerfällung überhaupt nicht Statt fand. Eben so wenig hat späterhin der Sabiner Atta Clausus, Stammvater der Claudier seinen Gentilnamen aufgegeben [71]).

Dass demungeachtet späterhin es mehrere Familien gab, die einen und denselben Geschlechtsnamen führten und also Gentiles waren, ohne doch deshalb sich als *cognati* zu betrachten, erklärt sich leicht, wenn man bedenkt, wie sich viele Jahrhunderte hindurch die Linien der Familien gespalten und von einander entfernt haben mochten. Man konnte nur auf die erste Abstammung sich nicht mehr berufen. Daraus erklärt sich Cicero's Definition. In seiner Zeit konnten gewiss viele Gentilen ihren gemeinschaftlichen Ursprung nicht mehr nachweisen; aber der gemeinschaftliche Name bezeichnete sie als Gentiles, und so war der Name Merkmal, nicht die Abstammung, auf die man nicht mehr zurückgehen konnte. Dadurch erklärt sich dann auch die obige Distinktion aus Paul. Diac. *Gentilis dicitur ex eodem genere ortus, et is, qui simili nomine appellatur.* Hätte man überall das Geschlecht bis auf den Ursprung zurück nachweisen können, so hätte die erste Erklärung genügt.

Dass aber die Gentes nicht bloss ein politisches Institut waren, scheint sich auch daraus zu ergeben, dass sie ihre Sacra privata hatten. Wäre es nur eine politische Eintheilung gewesen, wie die Curien, so würden die Sacra eben so, wie die der Curien, publica gewesen sein. Das war aber eben nicht der Fall. Dionys. II, 21. setzt die *συγγενικὰς ἱερωσύνας* den *κοινοῖς περὶ τῆς πόλεως ἱεροῖς κατὰ φυλάς τε καὶ φράτρας* entgegen und noch entschiedener cap. 65. *διαιρούμενοι διχῇ τὰ ἱερά, καὶ τὰ μὲν αὐτῶν κοινὰ ποιοῦντες καὶ πολιτικά, τὰ δὲ συγγενικά.* und so werden anch anderwärts die publica sacra der Cnrien und die privata der Gentes unterschieden [72]). Die Einrede, dass diese

---

71) Liv. II, 16. Suet. Tib. 1. Vgl. Göttling, *Staatsverf.* S. 63.

72) Fest. p. 245. *Publica sacra, quae publico sumtu pro populo fiunt, quaeque pro montibus, pagis, curiis, sacellis: at privata,*

Schriftsteller vom Standpunkte ihrer Zeit aus urtheilten, wo die politische Bedeutung der Gentes erloschen gewesen, ist hier ganz unzulässig; denn *publica sacra*, die *publico sumtu* verwaltet wurden, können nie *privata* geworden sein; eher konnte das Gegentheil Statt finden.

Endlich scheint doch auch nicht genug erwogen worden zu sein, wie die einzelne Gens mit dem Namen δεκάς belegt werden konnte, was ja doch nicht ein Zehntheil der Curie, sondern nur eine geschlossene Zahl von zehn Einheiten bedeuten konnte. Wenn daher wirklich eine solche Gliederung der Curien in Dekaden oder Decurien bestanden hat [73]), so müssen diesen Einheiten die einzelnen in eine solche Abtheilung gehörenden Familien entsprechen haben, und warum ist es dann nöthig, dass diese alle denselben Namen geführt haben, warum konnten in der Dekade nicht mehrere Gentes neben einander bestehen? — Daher mag man wohl davon absehen, die Gentes mit den Dekaden des Dionysius zu identificiren; überhaupt aber erscheint jene ganze zehntheilige Gliederung als etwas ganz Unwesentliches, wovon nirgends Anwendung gemacht wird. Jede Curie stellt zwar aus ihrer Mitte 10 Ritter und eben so viel wurden wohl aus ihr Senatoren gewählt; aber dass sie deshalb in zehn stehende Corps abgetheilt gewesen sei, aus deren jedem einer genommen worden, das wird von keinem anderen Schriftsteller berichtet.

Diese älteste Organisation der römischen Bürgergemeinde,

---

quae pro singulis hominibus, familiis, gentibus fiunt. und Liv. V, 52. *An gentilicia sacra ne in bello quidem intermitti, publica sacra et Romanos deos etiam in pace deseri placet?*

73) Es scheint mir doch aber die Frage der Erwägung werth, ob nicht die ganze Nachricht von dieser Eintheilung der Curien in Dekaden, von welcher das ganze Alterthum sonst nichts weiss, nur auf einem Irrthum beruhe und ob nicht Dionysius die Decurien und Decurionen von den Centurien auf die Curien übergetragen habe? So viel scheint gewiss, dass er in gleicher Weise die Curionen mit den Centurionen verwechselt hat; denn cap. 7. werden die Curionen *φρατρίαρχοι καὶ λοχαγοὶ* genannt, da doch der letztere Name ihnen gewiss nicht zukommen konnte und nur die Centurionen bedeuten kann. So beziehen sich auch cap. 14. die *λοχαγοὶ* und *δεκάρχοι* nur auf die militärische Verfassung und noch deutlicher zeigt sich der Irrthum in dem, was Ioann. Lyd. de mag. I, 9. nach Paternus darüber sagt. S. Ambrosch. *de sac. cur.* p. 6—9.

wie überhaupt die gesammte Verfassung, war inaugurirt, d. h. in einer *auspicato* gehaltenen Versammlung des Volks bestätigt. Wird diess auch hauptsächlich von der Verfassung der Rittercenturien gesagt [74]), so kömmt diess doch nur daher, dass eben bei der versuchten Veränderung dieser Verfassung die Inauguration im Wege war. Dabei wird aber doch, wie das auch anders gar nicht denkbar ist, anerkannt, dass die ganze Verfassung *auspicato* gegründet war [75]), und folglich auch die Tribus und Curien. Sie bilden die Grundlage der Verfassung in politischer und militärischer Beziehung. Die Tribus mit ihren Curien und Gentes machen den eigentlichen Stamm des römischen Volks aus, und ausser ihnen giebt es in ältester Zeit keinen wahren Vollbürger. Sie sind die *patres* und *patricii;* die Clienten sind ihnen untergeordnet, und als der Stand der freien Plebejer zum vollen Bürgerrechte gelangt, stehen ihnen die patricischen Gentes als ursprüngliche Grundtheile des Staats entgegen, und in diesem Sinne konnten die Patricier sagen, dass nur sie Gentes hätten. Liv. X, 8.

Das Zeichen, dass man einer Gens angehöre, ist der Name, nomen, auch nomen gentilicium. Er bezeichnet (wie Furius, Fabricius, Valerius, Aemilius, Claudius u. s. w.) nicht das Individuum, sondern nur das Geschlecht, dem dieses angehört. Nach Varro [76]) sollten *in Italia*

---

74) Liv. I, 36. Cic. de rep. II, 20. Fest. p. 169. Valer. Max. I, 4, 1.

75) Cic. de rep. II, 9. *Nam et ipse, quod principium reipublicae fuit, urbem condidit auspicato et omnibus publicis rebus instituendis, qui sibi essent in auspiciis, ex singulis tribubus singulos cooptavit augures.* cap. 29. *in ea republica, quam auspicato Romulus condiderit.* Fest. p. 285. *Rituales nominantur Etruscorum libri, in quibus praescriptum est, quo ritu condantur urbes — quomodo tribus, curiae, centuriae distribuantur* etc.

76) In der als zehntes Buch dem Valer. Max. angehängten *Epitome, de nominibus* etc. *Varro simplicia in Italia fuisse nomina ait, existimationisque suae argumentum refert, quod Romulus et Remus et Faustulus neque praenomen ullum, neque cognomen habuerunt.* So sagt auch Appian. Praef. 13. *Καὶ τὰ ὀνόματα Ῥωμαίοις πάλαι μὲν ἦν ἕν, ὥσπερ ἀνθρώποις ἅπασιν, ἑκάστῳ. μετὰ δὲ ἐγένοντο δύο. καὶ οὐ πολὺς χρόνος, ἐξ οὗ καὶ τρίτον ἤρξατό τισιν, ἐς ἐπίγνωσιν ἐκ πάθους ἢ ἀρετῆς προστίθεσθαι.* Dadurch, und namentlich durch das *gentilicium* unterschied sich eben die römische von der griechischen

früher nur ***simplicia nomina*** üblich gewesen sein, wobei er sich auf Romulus, Remus, Faustulus berufen hatte, Namen, welche als der Sage angehörend freilich gar keinen Beweis abgeben können; denn mythische Namen pflegen immer einfach zu sein. Anders denkende stellten ihm die albanischen Silvier, Mettus Fufetius, besonders aber Namen sabinischer Geschlechter entgegen. Von Bedeutung ist nur die Bemerkung, dass sobald die Geschichte aus der sagenhaften Zeit heraustritt, überall, auch bei den Latinern, sich doppelte Namen und zwar eigentliche Geschlechtsnamen finden [77]). Das Individuum aber wurde durch ein Praenomen bezeichnet, deren Zahl besonders in späterer Zeit, als mehrere ausser Gebrauch gekommen waren, sehr beschränkt war [78]). Diese beiden Namen, nomen und praenomen, werden, ganz abgesehen von den ursprünglichen patricischen Gentes, nothwendig erfordert zur Bezeichnung eines römischen Bürgers. Gewöhnlich kam aber noch ein dritter als cognomen, und oft noch ein vierter, ja fünfter Name hinzu. Der dritte Name, das eigentliche cognomen, zu dessen Entstehung bald eine körperliche oder geistige Eigenschaft, bald eine ausgezeichnete That oder irgend eine Zufälligkeit Veranlassung gegeben hat, erbte dann gewöhnlich in der Familie fort, und wurde so Unterscheidungszeichen der verschiedenen Linien. Der vierte Name ist nur persönliche Bezeichnung, wird aber ebenfalls cognomen genannt; z. B. *L. Calpurnius Piso Frugi.* Von ihm sagt Cic. Verr. IV, 25. im Verglei-

---

Sitte. Darum gilt das gentilicium den Griechen als das *ἐκδηλότατον ὄνομα.* Paus. VII, 7, 4. *τότε δὲ ἀποστέλλουσιν Ἀθηναίοις στρατιάν τε καὶ ἡγεμόνα Ἀτίλιον* (A. Atil. Serranum). *τοῦτο γάρ οἱ τῶν ὀνομάτων ἦν τὸ ἐκδηλότατον. ἐπεὶ καλοῦνταί γε οὐ πατρόθεν οἱ Ῥωμαῖοι κατὰ ταὐτὰ Ἕλλησιν, ἀλλὰ καὶ τρία, ὁπότε ἢ ὀλίγιστα, καὶ ἔτι πλέονα ὀνόματα ἑκάστῳ τίθενται.*

77) S. besonders Göttling, *Staatsverf.* S. 24 f. Nur weiss ich nicht, ob mit vollem Rechte dem sabinischen Stamme allein der Gebrauch des mit dem individuellen verbundenen Geschlechtsnamens zugesprochen wird, wie es S. 5. und S. 65. geschieht. Die Namen, welche genannt werden, stehen zu einzeln da, um immer beurtheilen zu können, was Praenomen, was Nomen sein könne.

78) Das Weitere über die Onomatothesie, über die Zeit, wo das Praenomen angenommen wurde und über die Namen des weiblichen Geschlechts s. in den Privataltertbümern.

che mit C. Verres: *nimirum ut hic nomen suum comprobavit, sic ille cognomen.* vgl. p. Fonteio. 13.

Das praenomen bezeichnet zwar nur das Individuum, und könnte also in Bezug auf die Gens gleichgültig scheinen; dennoch aber findet man, dass gewisse Gentes an gewissen Vornamen festhielten und andere ganz ausschlossen. So scheinen in der weitverzweigten Gens Cornelia nur die Praenomina *Caius*, *Cneius*, *Aulus*, *Publius*, *Lucius*, *Servius* und *Marcus* vorzukommen; in dem Zweige der Scipionen nur *Cneius*, *Lucius*, *Publius*, *Marcus*; bei den Claudiern nur *Appius*, *Publius*, *Caius*, *Marcus*, *Quintus* und *Tiberius*; (bei den Marcellern nur *C.* u. *M.*); bei den Fabiern *Caius*, *Marcus*, *Numerius*, *Quintus*, selten *Lucius*. Ausserdem theilen sie mit den Quintiern den sonst ungewöhnlichen Namen *Kaeso*, so wie *Numerius* ihnen eigenthümlich ist. Die Gens Porcia kennt nur die Vornamen *Caius*, *Lucius*, *Marcus* und *Publius*, die Iulia *Caius*, *Lucius*, *Sextus*, und so ist jede Gens auf einen kleinen Kreis immer sich wiederholender Namen beschräukt. — Nach der Verurtheilung des M. Manlius Capitolinus beschloss die patricische Gens Manlia, dass keiner aus ihr je wieder den Namen *Marcus* führen solle [79]. Eben so schloss die Claudia den Namen *Lucius* aus, weil zwei dieses Namens wegen Raub und Mord verurtheilt worden waren [80], und so mag es noch öfter geschehen sein.

79) Liv. VI, 20. *Gentilicia nota adiecta: quod gentis Manliae decreto cautum est, ne quis deinde M. Manlius vocaretur.* Eine solche Befugniss kann nur der Gens selbst zugestanden haben, und daher wird ein solches Verbot auch nur in patricischen Gentes vorgekommen sein, wie das auch bei der Manlia besonders hervorgehoben wird. Cic. Phil. I, 13. *decreto gentis Manliae neminem patricium M. Manlium vocari licet.* Paul. Diac. p. 125. [M.] *Manlium patriciae familiae neminem vocari licuit* etc. p. 151, *Manliae gentis patriciae decreto nemo ex ea Marcus appellatur* etc. Plutarch. Q. R. 91. Allgemeiner sagt Gell. IX, 2. *antiquos Romanorum audio praenomina patriciorum quorundam male de republica meritorum et ob eam causam capite damnatorum censuisse, ne cui eiusdem gentis patricio inderentur.*

80) Suet. Tib. 1. *Cum praenominibus cognominibusque variis distinguerentur, Lucii praenomen consensu repudiavit* (gens Claudia), *postquam e duobus gentilibus praeditis eo alter latrocinii, caedis*

Die Gentilität brachte verschiedene Rechte und Verpflichtungen mit sich, welche in ihrer Gesammtheit *ius gentilitatis* (Cic. de or. I, 39.), *iura gentium* (Liv. IV, 1.), *ius gentilicium* (Gai. III, 17.) heissen.

Dahin gehören zuerst die gemeinschaftlichen Sacra: *sacra privata* oder eigentlich *gentilicia*, da *privata* auch einzelne Personen und Familien angehen können [81]). Zur Theilnahme an ihnen und zur Bestreitung des Aufwands ist jeder berechtigt und verpflichtet, der zu der Gens gehört. Jede Gens hat ihre eigenthümlichen an bestimmten Tagen jährlich zu vollbringenden Opfer, *sacrificia gentilicia* und daher *sollemnia* oder *anniversaria*, bei denen zwar nicht nothwendig die ganze Gens, aber doch ein Theil anwesend sein musste [82]). Für diesen Zweck hatten die Gentes entweder ihre besonderen Sacella, oder hielten sich wenigstens an ein bestimmtes, wenn auch öffentliches Heiligthum [83]). Das

---

alter convictus est. Er spricht auch nur von den patricischen Claudiern. Etwas ganz Anderes ist es, wenn nach Plutarch Cic. 49. Dio Cass. LI, 19. durch Senatsbeschluss der plebejischen Familie der Antonii der Name Marcus untersagt wurde. Vgl. Tacit. Ann. II, 32. III, 17.

81) Fest. p. 245. *Publica sacra. — privata, quae pro singulis hominibus, familiis, gentibus fiunt.* Mehr darüber s. im Abschn. vom Religionswesen.

82) Dionys. IX, 19. *ἤρκουν γὰρ ἂν καὶ τρεῖς καὶ τέτταρες ἀφικόμενοι συντελέσαι ὑπὲρ τοῦ γένους ὅλου τὰ ἱερά.* In alter Zeit indessen mag es mehr Gewissenssache gewesen sein, nicht bei dem Opfer zu fehlen, so dass die Sage, die Fabier hätten sich vom Cremera zu einem solchen Sacrum nach Rom begeben wollen, so viel Unwahrscheinliches wenigstens nicht hat, als Dionysius darin findet. Dieselbe Gens Fabia ist berühmt durch die Gewissenhaftigkeit, mit welcher sie selbst während der gallischen Belagerung das *sacrificium statum* nicht vernachlässigte, sondern mitten durch die Feinde nach dem Sacellum zog. Liv. V, 46. 52. Valer. Max. I, 1, 11. Flor. I, 13, 16. Nicht hieher gehörig scheint Liv. XLI, 15. *P. Licinius Crassus sacrificiis se impediri sollemnibus excusabat, ne in provinciam iret.* Er musste schwören: *sollemni se sacrificio prohiberi.* Das scheint nur die einzelne Person oder die Familie zu betreffen; denn in dieser Zeit war es gar nicht mehr ausführbar, dass alle Gentilen sich beim Opfer eingefunden hätten. So ist es auch mit der *excusatio militiae.* Gell. XVI, 4, 4. *sacrificium anniversarium, quod recte fieri non posset. nisi ipsus eo die ibi sit.* Vgl. Ambrosch, *Studien u. Andeut.* S. 68. Göttling, *Staatsverf.* S. 69.

83) So die Fabier auf dem Quirinale, s. o., die Potitier an der Ara maxima. So werden *sacra gentilicia* bei einem *sacellum* auf dem

Objekt des Cultus war, wie man sieht, eine Schutzgottheit der Gens, vielleicht auch zuweilen ein Stammheros [84]); die Pontifices führten die Aufsicht darüber, und die Tage der Opfer galten als *feriae gentiliciae* [85]). Es konnten aber zu den schon bestehenden neue Sacra hinzukommen, wie z. B. die Gens Horatia die Sühnopfer am Tigillum sororium übernehmen musste, und so hat wahrscheinlich die Gens Iulia nach

---

Caeliolus erwähnt. (Cic.) de har. resp. 15. *L. Pisonem quis nescit his ipsis temporibus maximum et sanctissimum Dianae sacellum in Caeliolo sustulisse? adsunt vicini eius loci; multi sunt etiam in hoc ordine, qui sacrificia gentilicia illo ipso in sacello statuto loca anniversarii factitarint.*; aber ob sie der Gens Calpurnia gehörten, geht daraus, dass L. Calpurnius Piso das Sacellum einzog, nicht mit Gewissheit hervor. Vgl. d. folg. Anm. — Aus den angeführten Beispielen ergiebt sich zugleich, dass die Behauptung, die Stellen, wo die Sacra gentilicia gefeiert wurden, seien nicht eigentliche Sacra loca gewesen, wenigstens in dieser Allgemeinheit nicht richtig ist. Man hat es geschlossen aus Fest. p. 321. *Sacer mons. — quod autem privati suae religionis causa aliquid earum rerum deo dedicent, id pontifices Romanos non existimare sacrum. at si qua sacra privata suscepta sunt, quae ex instituto pontificum stato die aut certa loca facienda sint, ea sacra appellari tanquam sacrificium; ille locus ubi ea sacra privata facienda sunt, vix videtur sacer esse.* Hier ist aber keine Andeutung, dass *sacra gentilicia* zu verstehen seien und das *maximum et sanctissimum Dianae sacellum* bei Cicero ist allein hinreichend zur Widerlegung.

84) Es scheint das wenigstens nicht unnatürlich, wenn mir auch gleich kein Beispiel vorliegt; denn Dionys. XI, 14. gehört nicht hieher. S. Anm. 91. Die Gottheiten, welche uns genannt werden, sind Gegenstand des öffentlichen Cultus, wenn auch vielleicht zum Theile durch Eroberungen nach Rom verpflanzt. S. Ambrosch, *Stud. u. Andeut.* S. 181. Wie den Potitiern der Dienst des Hercules, Anderen der der Diana eigen ist, so haben die Aurelier den des Sol. Paul. Diac. p. 23. *Aureliam familiam ex Sabinis oriundam a Sole dictam putant, quod ei publice a populo Romano datus sit locus, in qua sacra facerent Soli* etc.; wahrscheinlich auf dem Quirinale am *Pulvinar Solis*. S. die Topogr. Th. I. S. 589. Ambrosch, *Stud.* S. 171. So galten die Sacra der Gens Nautia, wie man aus Fest. p. 166. trotz der Verstümmelung ersieht, der Minerva, vielleicht an dem im Argeerfragmente genannten *Minervium*, d. h. dem Sacellum der *Capta Minerva* auf dem Caelius. S. Th. I. S. 499. Anm. 1043.

85) Macrob. Sat I, 16. *Sunt praeterea feriae propriae familiarum; ut familiae Claudiae* (vgl. Fest. p. 238. *Propudianus porcus.*), *vel Aemiliae, seu Iuliae, sive Corneliae, et si quas ferias proprias quaeque familia ex usu domesticae celebritatis observat, sunt singulorum, ut natalium* etc. Er unterscheidet also *feriae gentis, familiae, singulorum.*

der Apotheose des Divus Iulius ein neues *sacrum gentilicium* an dessen *ara* übernommen [86]).

An die Sacra schliesst sich zunächst die Gemeinschaft des Begräbnisses an. In alter Zeit hatte gewiss jede Gens ihr eigenes allen Gentilen gemeinschaftliches *monumentum*. Der Art waren die Grabstätten der Valerii und Fabricii, in der Stadt selbst und nahe am Forum; nicht einzelner ausgezeichneter Männer aus der Mitte der Gens, sondern der ganzen Gens, wie sich daraus ergiebt, dass noch in später Zeit, als an ein Beerdigen an dieser Stelle nicht mehr zu denken war, die Gentilen bei jedem sie betreffenden Leichenbegängnisse die Erinnerung an ihr Recht erneuerten, indem sie auf dem Forum die Fackel anzündeten [87]). Der Art waren ferner die Statuae Cinciae an der falschen Porta Romana [88]). Späterhin, als sich die Gentes in mehrere Zweige theilten, sonderten sich auch mehr und mehr die Begräbnissstätten. So kennen wir aus der Gens Cornelia das besondere monumentum Scipionum (Th. I. S. 518.), auch wieder in engerer Bedeutung ein *sepulcrum gentilicium*, und so wird man sich die von Cic. Tusc. I, 7. mit dem der Scipionen zugleich genannten *sepulcra Serviliorum* und *Metellorum* vor Porta Capena, der *Domitier* auf dem Pincius (Th. I. S. 592.), der *Quintilier* (Vellei. II, 119, 5.) zu denken haben. In Athen verbot ein solonisches Gesetz geradehin die Beisetzung eines nicht zur Familie Gehörigen in dem πατρῷον μνημεῖον [89]): in Rom gab es ein solches ausdrückliches Gesetz nicht, sonst würde es Cicero anführen und es

86) Wegen der Opfer am Tigillum sororium s. die Topogr. Th. I. S. 529. Anm. 1108. Was aber die Iulier anlangt, so kann die Inschrift, auf welche sich Göttling bezieht (Orell. 737.), nichts für ein altes Heiligthum der Gens Iulia beweisen; denn sie ist aus Vespasians Zeit, und es ist daher sehr wahrscheinlich, dass die *ara* im capitolinischen Tempel sich auf den Divus Iulius beziehet.

87) Plutarch. Q. R. 79. S. Becker, *de Romae vet. mur. atq. port.* p. 69.

88) S. die Topogr. Th. I. S. 115. *De Rom. vet. mur.* p. 46 ff.

89) Man hielt dort so streng daran fest, dass selbst der Beweis der Verwandtschaft vor Gericht dadurch geführt wurde. S. Becker, *Charikl.* II. S. 191.

hätte deshalb nicht erst richterlicher Entscheidung bedurft; allein es galt an sich, dass wer nicht *gentilis* war, und folglich nicht an den *sacris* der Gens Theil hatte, auch vom Begräbniss derselben ausgeschlossen sei [90]). Denn die Gens vereinigte sich ja auch zur gemeinschaftlichen Todtenfeier [91]), an der natürlich nicht Theil nehmen konnte, wer *extra sacra gentemque* war. Dass es demungeachtet zuweilen nicht so streng gehalten werden mochte, beweiset freilich jene Entscheidung vor Gericht.

Ferner hatten die Gentiles unter einander das Erbrecht, sobald einer derselben ohne nähere Erben (*sui* und *agnati*) und ohne Testament starb [92]). Wahrscheinlich erbte die ganze Gens, d. h. alle in ihr enthaltenen *patres familiarum*. Die Annahme, dass der Aelteste der Gens allein geerbt haben könne [93]), scheint schon durch den bekannten Process der Claudii Marcelli mit den patricischen Claudiern widerlegt zu

---

90) Cic. de leg. II, 22. *Iam tanta religio est sepulcrorum, ut extra sacra et gentem inferri fas negent esse: idque apud maiores nostros A. Torquatus in gente Popilia indicavit.*

91) Daher spricht C. Claudius zu dem Decemvir bei Dionys. XI, 14. *ἀποδεδωκὼς δέ σοι τὰ τοῦ γένους ὀφειλήματα, μαρτύρομαι θεούς, ὧν ἱερὰ καὶ βωμοὺς κοιναῖς θυσίαις γεραίρομεν, οἱ τῆς Ἀππίου γενεᾶς διάδοχοι· καὶ προγόνων δαίμονας, οἷς μετὰ θεοὺς δευτέρας τιμὰς καὶ χάριτας ἀποδίδομεν κοινάς.* Göttling, *Staatsverf.* S. 69. nimmt die *προγόνων δαίμονας* für Stammgottheiten, auf die sich die Sacra der Gens bezogen hätten; allein es ist nichts anderes als Manes.

92) Gai. III, 17. *Si nullus agnatus sit, eadem lex XII tabularum gentiles ad hereditatem vocat.* Cic. de inv. II, 50. *lex: Si paterfamilias intestato moritur, familia pecuniaque eius agnatum gentiliumque esto.* Auct. ad Herenn. I, 13. Vgl. Verr. I, 45.

93) Göttling, *Staatsverf.* S. 71 f. vermuthet, dass die verschiedenen Tribus verschiedenes Erbrecht gehabt haben: die Sabiner (Tities) hätten gemeinschaftlich geerbt; bei den Latinern der Aelteste der Gens. Wäre diess auch je gewesen, so würde es doch schwerlich nach der Gesetzgebung der XII fortgedauert haben; aber es ist überhaupt nicht mehr als Hypothese. Was die Iulier anlangt, durch welche dieses Erbrecht der Latiner bewiesen werden soll, so kann die Angabe, Iulius Caesar sei durch gentilicische Erbschaften reich geworden, nur auf einem Versehen beruhen. Suet. Caes. 1. sagt gerade das Gegentheil: *quare* (weil er gegen Sulla's Befehl sich nicht von seiner Frau scheiden wollte) *et sacerdotio, et uxoris dote, et gentiliciis hereditatibus multatus diversarum partium habebatur.* Und wie wäre es auch denkbar, dass Caesar damals (672.) der Aelteste seiner Gens gewesen sein sollte.

werden [94]). Noch weniger dürfte an eine Gentilen-Casse zu denken sein. — Mit diesem Erbrechte hängt auch genau zusammen, dass das Vermögen Wahnsinniger (*furiosi*) von den Agnaten oder Gentilen verwaltet wurde, oder überhaupt, dass er unter ihrer *cura legitima* stand, und eben so scheint es mit dem Verschwender (*prodigus*) gehalten worden zu sein, obgleich die älteren Zeugnisse diess nicht als Bestimmung der XII tab. angeben [95]).

Weniger gewiss ist es, ob die Gentilen sich auch zu gegenseitiger Hülfe verpflichtet waren, wie zu Loskaufung aus

---

94) Cic. de or. I, 39. *quid? qua de re inter Marcellas el Claudias patricios centumviri iudicarunt, quum Marcelli ab liberti filio stirpe, Claudii patricii eiusdem hominis hereditatem gente ad se redisse dicerent; nanne in ea cansa fuit arataribus de toto stirpis ac gentilitatis iure dicendum?* Das ist eine van den Stellen, welche uns nur erhalten scheinen, um in wichtigen antiquarischen Fragen die Entscheidung schwer zu machen und Zweifel zu erregen; und gerade ist auch bei Gaius da die Lücke, wo er aaseinander gesetzt hatte „*qui sint gentiles.*“ Man erklärt die Warte Cicero's dahin, dass die Marceller die Erbschaft für sich allein in Ansprnch genammen hätten, weil der Verstarbene ihrer Linie (*stirps*) angehört habe; die patricischen Claadier hätten aber miterhea wollen, weil er als Claudier Gentile gewesen. Dann müsste vor allen Dingen bewiesen werden, dass *stirps* der richtige Ansdruck für die einzelne Linie der Gens (*familia* im weitern Sinne, wie sie sich darch das Cognomen bestimmt) sei, wafür mir kein Beispiel bekannt ist, da vielmehr überall (abgesehen natürlich van Dichterstellen and späterer Latinität) *stirps* dea Urstamm, die erste Abstammung bedeutet. Müsste aber Letzteres als gültig anerkannt werden, dann kehrt sich das Verhältniss um; dann würden die patricischen Cladier die Marceller ausschliessen wallen, weil das Erbrecht nar der patricischen Gens znstehe; die Marceller hingegen sich auf die *stirps*, die gemeinschaftliche Abstammung berufen und die *Gens* in diesem Sinae nehmen. Darauf, ob überhaupt plebejische Linien mit patricischen erben kannten, kömmt hiebei gar nichts an: dass eine der Partheien einen im Rechte nicht begründeten Anspruch machte, ist gewiss; es fragt sich aber nur, welche die andere ausschliessen wollte. Vgl. bes. Sigan. z. Liv. IV, 1. Niebuhr, *Röm. Gesch.* I. S. 337., dem ich am liebsten beistimmen möchte. Haschke, *Stud. d. röm. Rechts.* S. 149 ff. Rein, *Röm. Privatr.* S. 238. Göttling, *Staatsverf.* S. 72.

95) Cic. de inv. II, 50. *Lex est: Si furiosus est, agnatum gentiliumque in eo pecuniaque eius potestas esto.* Ebenso Auct. ad Herenn. I, 13. An beiden Stellen ist keine Erwähnung der prodigi. Vgl. Varro de re rust. I, 2, 8. Dagegen sagt Ulp. fgmt. XII, 2. *Lex duodecim tabularum furiosum itemque prodigum, cui bonis interdictum est, in curatione iubet esse agnatorum.* Das Weitere gehört in die Rechtspflege.

Kriegsgefangenschaft [96]), zu Zahlung von Geldbussen [97]), oder Bestreitung des Aufwands, welchen Staatsämter mit sich brachten [98]).

Uebrigens haben sich in verschiedenen Geschlechtern in Bezug auf Sitte und Gebräuche eigenthümliche Grundsätze gebildet, an denen die ganze Gens oder einzelne Zweige derselben festhielten. Dahin gehört schon das Beharren bei gewissen Vornamen, wovon oben gesprochen worden ist; ferner, dass die Gens Fabia, angeblich wegen der Niederlage am Cremera, gebot *γαμεῖν τοὺς ἐν ἡλικίᾳ καὶ τὰ γεννώμενα ἅπαντα ἐπάναγκες τρέφειν*. Dionys. IX, 22.; die Cornelia bis auf Sulla die alte Sitte des Beerdigens beibehielt und das Verbrennen der Leichname nicht annahm [99]); dass die Frauen der Atilii Serrani keine linnenen Kleider trugen [100]); die Quinctier keinen Goldschmuck. Plin. XXXIII, 1, 6. (cum) *in Quinctiorum vero familia aurum ne feminas quidem habere mos fuerit.* So zeichneten sich noch spät die Manlii Torquati durch den Schmuck der goldnen Kette, die Cincinnati durch das lange Haar aus. Sueton. Calig. 35. *Vetera familiarum insignia nobilissimo cuique ademit: Torquato torquem, Cincinnato crinem.*

Die Gentilität ging verloren durch jede Veränderung, wel-

96) Bei Appian. Annib. 28. sind die *οἰκεῖοι* die nächsten Verwandten; vgl. Liv. XXII, 60. und so sind auch mit den Worten *οὐκ ἐπέτρεψεν ἡ βουλὴ τοῖς συγγενέσι λύσασθαι τοὺς αἰχμαλώτους* nicht Gentilen gemeint, sondern diese *οἰκεῖοι, cognati.*

97) Bei Camillus Verurtheilung geschieht etwas der Art. Liv. V, 32. Dionys. fgmt. b. Maio, *Scrptt. vett. nova coll.* II. p. 480. Dio Cass. ebend. p. 154.; allein es erscheint nur als freiwillige Beihülfe, nicht als Verpflichtung. Von Cincinnatus sagt Liv. III, 13. das Gegentheil.

98) Die Worte bei Dionys. II, 10. (von den Clienten) *ἔν τε ἀρχαῖς καὶ γερηφορίαις καὶ ταῖς ἄλλαις ταῖς εἰς τὰ κοινὰ δαπάναις τῶν ἀναλωμάτων, ὡς τοὺς γένει προσήκοντας, μετέχειν*, reichen nicht zum Beweise hin. Die Erwähnung der Gentilen (*γένει προσήκοντες*) kann sich auch nur auf die *κοινὰς δαπάνας*, den allgemein die Gens angehenden Aufwand, z. B. für die Sacra beziehen.

99) Sulla hatte des Marius Ueberreste aus dem Grabe werfen lassen. In Bezug darauf sagt Cic. de leg. II, 22. *Quod haud scio an timens suo corpori posse accidere primus e patriciis Corneliis igni voluit cremari.* Plin. VII, 54. *in Cornelia nemo ante Sullam dictatorem traditur crematus.*

100) Plin. XIX, 1, 2. *Qua admonitione succurrit, quod M. Varro tradit, in Serranorum familia gentilicium esse, feminas linea veste non uti.*

ehe in dem *status* des Gentilen vorging, d. h. durch *capitis deminutio*; nicht nur durch *maxima* und *media* (s. u.); denn es versteht sich von selbst, dass mit Verlust der *libertas* und *civitas* sich auch das Band dieses Verhältnisses lösete; sondern auch durch *minima*, durch Arrogation und Adoption, also durch einen freiwilligen oder aus der *potestas* eines Anderen hervorgehenden Akt, wobei man die eigene Gentilität mit Sacris und allen Rechten aufgab um anderer in der Gens, in welche man eintrat, theilhaft zu werden. Ueber die darauf bezogenen Ausdrücke, *alienatio* und *detestatio sacrorum*, s. den Abschn. vom Religionswesen.

Das *ius gentilitatis* ist namentlich in Bezug auf das Erbrecht die ganze Zeit der Republik hindurch in Kraft geblieben, so locker auch allmählich das Band, das die Gentilen verknüpfte, geworden war. Unter den Kaisern aber verlor es ganz seine Bedeutung und Gültigkeit [101]).

Freie und Sklaven. Libertas. Servitus.

Wie in allen Staaten des Alterthums, so zerfällt auch in Rom die Bevölkerung in Freie, *liberi*, und Unfreie oder Sklaven, *servi*. In ältester Zeit sind die Freien dieselben, welche in den Tribus und Curien den *populus Romanus* bilden, und es giebt da keine Abstufungen der *libertas*; nur dass daneben die Clienten in einem eigenthümlichen Verhältnisse politischer Abhängigkeit, gewissermaassen als Halbfreie stehen. Nachdem aber durch Ertheilung der Freiheit an Unfreie eine Klasse von Freien entstand, die doch den ursprünglich Freien

101) Gai. III, 17. *qui sint autem gentiles primo commentario rettulimus, et cum illic admonuerimus totum gentilicium ius in desuetudinem abiisse, supervacuum est hoc quoque loco de ea re curiosius tractare.* Vgl. bes. Niebuhr, *Röm. Gesch.* I. S. 331 ff. Zimmern, *Rechtsgesch.* I. S. 847 ff. Walter, *Rechtsgesch.* I. S. 17 ff. Husehke, *Studium d. röm. R.* S. 135 ff. Hüllmann, *Röm. Grundverf.* S. 41 ff. Göttling, *Staatsverf.* S. 62 ff. Savigny, *Ueb. die Sacra privata. Zeitschr. f. gesch. Rechtsw.* II. S. 384 ff. Rein, *Röm. Privatr.* S. 235 ff. und in d. *Real-Encycl. d. klass. Alt.* II. S. 780. 844. III. S. 702 ff., wo auch die ältere Literatur angegeben ist. Dirksen, *Uebers. d. Zwölftafelfragm.* S. 356 ff. Mühlenbruch, *de vet. Rom. gentib. et fam.* Rost. 1807.

sich nicht gleichstellen konnte, musste man anfangen Grade der *libertas* zu unterscheiden. Die erste, unstreitig in sehr frühe Zeit fallende Entstehung dieses Unterschieds kennen wir nicht, und überhaupt, wiewohl wir von den frühen Zeiten der Republik her dem Stande der Freigewordenen mit ihrem schlechteren Rechte begegnen, erfahren wir doch hauptsächlich nur, welche Distinktionen spätere Rechtsansicht und Gesetzgebung machte, und dürfen denselben schwerlich vollgültige Anwendung auf die ältere Zeit zugestehen.

Der Begriff der Freiheit wird von den Römern gewöhnlich nur negativ bestimmt. Die lahme Definition, wonach *libertas* die natürliche Befähigung sein soll, zu thun was man will, es sei denn, dass man durch Gewalt oder das Gesetz daran verhindert werde [102]), wird in staats- und civilrechtlicher Hinsicht kaum beachtet, und Freie werden nur im Gegensatze zu Sklaven gedacht: *liber* ist nur der, *qui servitutem non servit.* Die *liberi* aber sind zunächst doppelter Art: *ingenui* und *libertini* [3]). Die Ingenuität [4]) besitzt, wer durch die Geburt

102) Inst. I, 3. *Summa igitur divisio de iure personarum haec est, quod omnes homines aut liberi sunt aut servi. Et libertas quidem (ex qua etiam liberi vocantur) est naturalis facultas eius, quod cuique facere libet, nisi si quid vi aut iure prohibetur.* Dazu Theophil. I, 3. p. 22 Goth. p. 43 Reiz. *εὐχέρεια φυσικὴ ἑκάστῳ συγχωροῦσα πράττειν, ἃ βούλεται, εἰ μὴ νόμος ἢ βία κωλύσει. βία μὲν ἐπειδὴ βουλόμενόν με ἔσθ' ὅτε τι πρᾶξαι, ὃ τοῖς νόμοις οὐκ ἀπαγορεύεται, διακωλύει τις ἰσχύϊ μείζονι βιαζόμενος. νόμος δὲ ὅτε τιμωριῶν ἀπειλαῖς εἴργομαι πράττειν, ἃ βούλομαι. οἰκέτῃ γὰρ ποιεῖν τι κατὰ γνώμην καὶ δεσπότου δέος ἐμποδίζει.* Vgl. Gai. I, 9. Mit dieser Definition begnügt sich auch Cicero, Parad. 5, 1. *Quid est enim libertas? potestas vivendi, ut velis. An quisquam est alius liber, nisi ducere vitam Cui licet ut voluit.*

3) Gai. I, 10. *Rursus liberorum hominum alii ingenui sunt, alii libertini.* Inst. I, 3, 4. *In servorum conditione nulla est differentia: in liberis multae differentiae sunt: aut enim sunt ingenui, aut libertini.* Marcian. Dig. I, 5, 5.

4) In alter Zeit mag der Begriff der Ingenuität wahrscheinlich enger gewesen sein, und es werden sich anfänglich nur die Patricier, dann auch die Plebejer als *ingenui* betrachtet haben; schwerlich aber wird der Sohn eines Freigelassenen dafür gegolten haben. Indessen hat sich wohl schon zeitig der Begriff dahin bestimmt, dass der als *ingenuus* galt, der durch die Geburt frei war, nicht durch Manumission. Gai. I, 11. *Ingenui sunt, qui liberi nati sunt.* Isid. Orig. IX, 4, 46. *Ingenui dicti, qui in genere habent libertatem, non in facto, sicut liberti.* Daher macht schon bei Plautus der *manumissus* den Gegensatz zum *ingenuus.* Mil. IV, 1, 15.

frei ist, und dazu gehört nur, dass er *matre libera* geboren ist[105]), und die weitere Entwickelung dieses Grundsatzes hat nach und nach zu der milden Ansicht geführt, dass in allen Fällen zu Gunsten des Kindes zu entscheiden sei; so dass es hinreichte, wenn nur die Mutter zur Zeit der Geburt frei war, gleichviel ob die Freilassung erst während der Schwangerschaft erfolgt war; dagegen es der Freiheit des Kindes keinen Eintrag that, wenn die Mutter während der Schwangerschaft Sklavin wurde und als Sklavin gebar; ja dass endlich sogar die von einer Freien mit einem Sklaven erzeugten Kinder für frei erachtet wurden[6]). — Ausser dieser natürlichen Freiheit durch

---

Quid? ean' ingenua, an festuca facta e serva libera est?
In demselben Sinne sagt in Bezug auf sich, den *libertino patre natum*, von Maecenas Hor. Sat. I, 6, 7.

Cum referre negas, quali sit quisque parente
Natus, dum ingenuus.

was am deutlichsten erhellt, wenn man damit den gleichen Grundsatz Octavians vergleicht. Suet. Aug. 74. *Valerius Messala tradit, neminem unquam libertinorum adhibitum ab eo coenae, excepto Mena, sed asserto in ingenuitatem. Ingenuus* ist folglich der, welcher zu *libertas* und *civitas*, gleichsam in den Kreis der Freien hinein, geboren wird. Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 538. meint, es könne auch von *tollere in genua, suscipere liberos*, kommen: daran ist gewiss nicht zu denken.

105) Cic. de nat. deor. III, 18. *in iure civili, qui est matre libera, liber est.* Darauf bezieht sich, was bei Dionys. XI, 29. M. Claudius sagt: *ἐπὶ τὸν κοινὸν ἁπάντων καταφεύγω νόμον, ὅς οὐ τῶν ὑποβαλλομένων, ἀλλὰ τῶν μητέρων εἶναι τὰ ἔκγονα δικαιοῖ, ἐλευθέρων μὲν οὐσῶν ἐλεύθερα, δούλων δὲ δοῦλα, τοὺς αὐτοὺς ἔχοντα κυρίους, οὓς ἂν καὶ αἱ μητέρες αὐτῶν ἔχωσι.*

6) Inst. I, 4. *Ingenuus est is, qui statim, ut natus est liber est; sive ex duobus ingenuis, sive ex libertinis duobus, sive ex altero libertino et altero ingenuo. Sed etsi quis ex matre nascitur libera, patre servo, ingenuus nihilominus nascitur, quemadmodum, qui ex matre libera et incerto patre natus est, quoniam vulgo conceptus est. Sufficit autem liberam fuisse matrem eo tempore, quo nascitur, licet ancilla conceperit. Et e contrario si libera conceperit, deinde ancilla facta pariat, placuit eum, qui nascitur, liberum nasci, quia non debet calamitas matris ei nocere, qui in ventre est.* Vgl. Marcian. Dig. I, 5, 5. auch XL, 2, 19. Die Subtilität im Distinguiren ist noch weiter gegangen. Marc. l. l. *Et hoc quaesitum est, si ancilla praegnans manumissa sit, deinde ancilla postea facta pepererit, liberum an servum pariat? et tamen rectius probatum est, liberum nasci, et sufficere ei, qui in ventre est, liberam matrem vel medio tempore habuisse.* Der Grundsatz, dass der *matre libera, patre servo* Geborene durch die Geburt frei sei, gilt *iure gentium;* Gai. I, 82. dagegen haben ihn in Rom mehrere gesetzliche Bestimmungen, als die *lex Aelia Sentia* und das *Senatusconsultum Claudianum*, nicht

Abstammung (*ingenuitas*) kann auch *libertas* durch Freilassung Statt finden, *liberti*, *libertini*. s. u.

Der Libertät im Allgemeinen konnte der Römer auf mehr als eine Weise verlustig werden, aber ihre Grade waren unveränderlich. Der Libertinus konnte das Recht der Ingenuität nicht erlangen [107], und die Ingenuität konnte nur mit der Libertät selbst verloren gehen. Wenn daher ein römischer *ingenuus* durch Kriegsgefangenschaft in Sklaverei gerathen und nachher durch Manumission frei geworden war, dann aber nach Rom zurückkehrend *iure postliminii* in seine früheren Rechte wieder eintrat, so galt er trotz jener Manumission nicht als *libertus*, sondern als *ingenuus*, nach dem Grundsatze: *natalibus non officere manumissionem.* S. darüber den Abschn. vom *caput* und *capitis deminutio.*

Den Freien stehen entgegen die Sklaven, welche nach der Grundansicht des Alterthums zwar gegen ihre natürliche Bestimmung, aber nichtsdestoweniger *iure* sich in der Gewalt und dem Dominium eines Anderen befinden [8]. Der Sklave

---

anerkannt, Gai, I, 83—86. Vgl. Tacit. Ann. XII, 53. Suet. Vesp. 11. Nach diesem SC. wurde die *libera*, welche von einem fremden Sklaven schwanger war, ohne dass dessen Herr zu solchem Umgange seine Einwilligung gegeben hatte, desselben Herrn *ancilla*, und gebar *servum*; hatte der Herr eingewilligt, so blieb sie frei, aber das Kind war gleichwohl Sklave und sein Eigenthum. Hadrian änderte das dahin, dass wenn die Mutter frei blieb, auch das Kind frei war. Gai. §. 84. 86.

107) Wenigstens bis zur kaiserlichen Herrschaft; denn die Kaiser ertheilten allerdings in einzelnen Fällen das Recht der Ingenuität, *adsertio in ingenuitatem* oder *natalium restitutio*. So schon Augustus nach der oben angeführten Stelle bei Suet. Aug. 74. *neminem unquam libertinorum adhibitum ab eo coenae, excepto Mena, sed asserto in ingenuitatem.* Dio Cass. XLVIII, 45. sagt: *δακτυλίοις τε χρυσοῖς ἐκόσμησε καὶ ἐς τὸ τῶν ἱππέων τέλος ἐσέγραψε.*; wohl weil in seiner Zeit das *ius aurei anuli* auch die volle Ingenuität verlieh. Suetons Nachricht enthält den offenen Beweis, dass in dieser Zeit schon die Ingenuität vollständig durch einen Akt kaiserlicher Gnade verliehen wurde, und mit ihm stimmt überein Appian. Civ. V, 80. *Μηνόδωρόν τε ἐλθόντα ἐλεύθερον εὐθὺς ἀπέφηνεν ἐξ ἀπελευθέρου.*

8) Florent. Dig. I, 5, 4. *Servitus est constitutio iuris gentium, qua quis dominio alieno contra naturam subiicitur.* Inst. I, 3. Theophil. I, 3, 2. *Δουλεία δέ ἐστιν ἐθνικοῦ νομίμου διατύπωσις, ἐξ ἧς τις ὑποβάλλεται τῇ ἑτέρου δεσποτείᾳ, ὑπεναντίον τοῦ φυσικοῦ νομίμου. ἡ γὰρ φύσις πάντας ἐλευθέρους προσήγαγεν, ἡ δὲ τῶν πολέμων ἐπίνοια τὴν δουλείαν ἐφεῦρεν.* So lässt auch Dionys. IV, 23. den Servius

heisst in Bezug auf seine Knechtschaft *servus* [109]), entsprechend dem griechischen *δοῦλος*; in Bezug auf das Eigenthumsrecht des Herrn *mancipium* [10]), (*ἀνδράποδον* (*δοριάλωτος*), *δμώς*); in Rücksicht auf seine Benutzung oder Dienste *famulus*, *puer* (*οἰκέτης*, *θεράπων*, *παῖς*) oder auch schlechthin *servus*, wie denn überhaupt der Unterschied in diesen Ausdrücken keinesweges streng beachtet wird [11]). Die Erörterung des letzten Verhältnisses gehört in die Privatalterthümer.

Sklaverei konnte nach zwiefachem Rechte, *iure gentium* und *iure civili* Statt finden. Inst. I, 3, 3. *Servi aut nascuntur aut fiunt. Nascuntur ex ancillis nostris*, *fiunt aut iure gentium — aut iure civili.* Etwas anders gefasst, Dig. I, 5, 5. *Servi autem in dominium nostrum rediguntur aut iure civili, aut gentium. Iure civili, si quis se maior viginti annis ad pretium participandum venire passus est; iure gentium servi nostri sunt, qui ab hostibus capiuntur, aut qui ex ancillis nostris nascuntur.* Die erstere Eintheilung erklärt die Entste-

---

Tullius sprechen: *Πρῶτον μὲν θαυμάζειν ἔφη τῶν ἀγανακτούντων, εἰ τῇ φύσει τὸ ἐλεύθερον οἴονται τοῦ δούλου διαφέρειν, ἀλλ᾽ οὐ τῇ τύχῃ.* Ueber die Versuche griechischer Philosophen, die Sklaverei zu rechtfertigen, s. Becker, *Charikles.* II. S. 21 ff.

109) Die Etymologie des Worts ist sehr verschieden versucht worden; es hat indessen die grammatische Frage, bei völliger Klarheit des Begriffs, hier keine besondere Wichtigkeit. Im Alterthume leitete man es von *servare* ab. Inst. a. a. O. *Servi autem ex eo appellati sunt, quod imperatores captivos vendere ac per hoc servare, nec occidere solent.* Theophil. I, 3, 3. Die neueren Ableitungsversuche sind besonders bei Creuzer, *Abriss.* S. 38. und Göttling, *Staatsverf.* S. 132. nachzusehen. Die Verwandtschaft mit *herus* mag immerhin zugegeben werden, und die Vergleichung mit *ὕλη*, *silva*, ist passend; dass aber *eritudo* so viel gewesen sei als *servitudo*, darf aus Paul. Diac. p. 83. nicht gefolgert werden. Jedenfalls hatte Festus nur zwei gleiche, ungewöhnliche Wortformen verzeichnet; der Bedeutung nach aber bilden die Wörter Gegensätze.

10) Varro L. L. VI, 8. p. 262. *Mancipium quod manu capitur;* eine offen am Tage liegende Abstammung; aber in der Anwendung der römischen Juristen auf die Sklaven, *quod ab hostibus manu capiuntur*, ungeachtet der griechischen Analogien, doch schwerlich richtig aufgefasst, da vielmehr nur allgemein an das Eigenthumsrecht, die *res mancipi*, zu denken ist. S. Creuzer, *Abriss.* S. 39.

11) So auch bei den Griechen. Chrysipp. b. Athen. VI. p. 267. *Διαφέρειν — δοῦλον οἰκέτου — διὰ τὸ τοὺς ἀπελευθέρους μὲν δούλους ἔτι εἶναι, οἰκέτας δὲ τοὺς μὴ τῆς κτήσεως ἀφειμένους.* Gleichwohl ist *οἰκέτης* eigentlich nicht *Genus*, sondern *Species*.

hung der Sklaverei in Bezug auf den Sklaven; die letztere berücksichtigt den Erwerbungstitel des Herrn. Letztere ist die brauchbarere und logisch richtigere; denn die Distinktion, *aut nascuntur, aut fiunt* ist ohne praktischen Werth, und die, *qui nascuntur*, gehören ja auch unter die Sklaven *iure gentium*. Sklaverei kann demnach Statt finden

1) iure gentium, d. i. *quo gentes humanae utuntur*, oder *quod naturalis ratio inter omnes gentes constituit;* und zwar

a) durch Kriegsgefangenschaft, indem die gefangenen Feinde dem Kriegsrechte nach, wie jede andere erbeutete Sache dem Sieger angehören [12]). Sie werden dann theils vom Staate als *servi publici, servi populi Romani* zum öffentlichen Dienste bestimmt, theils und natürlich in der Mehrzahl für Rechnung des Staats verkauft [13]): *sub corona venire* [14]).

---

112) Gai. II, 69. Dig. XLI, I, 5. §. 7. Inst. II, I, 17. *Item ea, quae ex hostibus capimus iure gentium statim nostra fiunt, adeo quidem, ut et liberi homines in servitutem nostram deducantur* etc.

13) Zuweilen ist es geschehen, dass die Gefangenen den Soldaten mit der übrigen Beute überlassen, oder doch ein Theil denen, die sich besonders ausgezeichnet hatten, geschenkt wurde. Liv. IV, 34. *Postero die singulis captivis ab equite ad centurionem sorte ductis, et quorum eximia virtus fuerat, binis, aliis sub corona venundatis* etc. Dionys. IV, 24. 50. Sonst war aber das Gewöhnlichste, dass, wenn auch die übrige Beute dem Heere gelassen wurde, doch die Gefangenen für den Staatsschatz verkauft wurden. Liv. VI, 13. *praedaque omnis praeter libera corpora militi concessa est.* VII, 27. *Praeda omnis militi data. Extra praedam quatuor millia deditorum habita. eos vinctos consul ante currum triumphans egit; venditis deinde magnam pecuniam in aerarium redegit.* V, 22. XXIV, 16.

14) Das ist der eigentliche Ausdruck für den Verkauf der *bello capti*. Liv. II, 17. IV, 34. V, 22. IX, 42. XXIV, 42. Caes. B. G. III, 16. Varro de re rust. II, 10. Vopisc. Aurel. 7. Zuweilen wird indessen auch, wie von der übrigen Beute mit allgemeinerem Ausdrucke gesagt *sub hasta venire*. Liv. VI, 4. XXIII, 37. 38. Dionys. IV, 24. *ὠνησάμενοι παρὰ τοῦ δημοσίου τοὺς ὑπὸ δόρυ πωλουμένους ἐκ τῶν λαφύρων.* Die Worte *sub corona* sind buchstäblich zu verstehen. Caelius Sabinus b. Gell. VII, 4. *Sicuti antiquitus mancipia iure belli capta coronis induta venibant, et idcirco dicebantur sub corona venire. Namque ut ea corona signum erat captivorum venalium, ita pileus impositus demonstrabat, eiusmodi servos venum dari, quorum nomine emtori venditor nihil praestaret.* Eben so deutlich sagt es Cato ebend. und b. Fest. p. 306. *Sub corona venire dicuntur, quia captivi coronati solent venire, ut ait Cato in eo, qui est de re militari: „ut populus sua opera potius ob rem bene gestam coronatus supplicatum eat, quam re male gesta coronatus veneat.“ id autem signum est, nihil praestari a populo.*

b) Durch die Geburt sind alle, welche von einer Sklavin, *ancilla*, geboren sind, Sklaven und gehören als solche dem Herrn der Mutter, gleichviel ob das Kind aus dem Contubernium mit einem Sklaven hervorgegangen, oder wer sonst der Vater ist[115]). Gewisse Ausnahmen haben in Folge besonderer Gesetze (*Lex Aelia Sentia, SC. Claudianum*) Statt gefunden, wonach in gewissen Fällen das Kind einer Freien Sklave und umgekehrt das Kind einer ancilla frei sein konnte. Vgl. Anm. 106. Die Sklaven durch die Geburt heissen mit speciellem Namen vernae[16]).

2) iure civili konnte auch der römische *ingenuus* aus mehr als einem Grunde Sklave werden: theils wenn er sich den Verpflichtungen gegen den Staat entzog, theils weil nach

---

115) Nach dem Grundsatze, dass in den Fällen, wo kein *connubium* Statt findet, die Kinder der Mutter folgen; *partus sequitur matrem*. Ulp. Dig. I, 5, 24. *Lex naturae haec est, ut qui nascitur sine legitimo matrimonio, matrem sequatur, nisi lex specialis oliud inducat.* Gai. I, 82. Ulp. fgm. V, 9. *Ex cive Romano et Latina Latinus nascitur, et ex libero et ancilla servus; quoniam eum his casibus connubia non sint partus sequitur matrem.*

16) Die Abstammung des Namens ist sehr zweifelhaft. Ihn von demselben Stamme, wie *servus*, herzuleiten (Göttling, *Staatsverf.* S. 132.), ist zwar den Gesetzen der Sprachbildung wohl gemäss (vgl. *hora* und *hornus*); allein der Grundbegriff des Worts scheint nicht der von Sklaven Geborene, sondern der einheimisch Geborene zu sein; vielleicht ursprünglich ganz ohne den Begriff der Sklaverei. Fest. p. 372. *Vernoe, qui in villis vere nati, quod tempus duce notura feturoe est: et tunc rem divinam instituerit Morti Numa Pompilius poeis concordiaeve obtinendoe gratia inter Sobinos Romonosque „ut vernae vivereut, neu vincerent.“ Romanos enim vernas appellobont, id est, ibidem natos, quos vincere perniciosum arbitrium* (arbitratum) *Sabinis, qui coniuncti erant cum P. R.* So unklar das ist, so liegt doch darin die bestimmte Erklärung, dass das *ibidem*, d. i. *domi natos esse* der Hauptbegriff ist, und das wird bestätigt durch Serv. z. Aen. I, 17. *Sic autem esse etiam in sacris Tiburtibus constat, ubi sic precantur: „Iuno Curulis (?), tuo curru (?) clypeoque tuere meos curiae vernulos sone.,“* wo der Gedanke an Sklaven ganz ausgeschlossen ist. Daher sagt denn auch ganz in demselben Sinne, wie bei Festus, Martial. X, 76. von einem Bürger altrömischer Herkunft, er sei *de plebe Remi Numaeque verna*, und so werden ja mehrfach einheimische Produkte *verna* genannt, ja selbst *servus verna* verbunden. Bei dieser Bedeutung des Worts ist es auch nicht klar, wie an einen Zusammenhang mit *ver sacrum* gedacht werden könne, wofür es auch im Alterthume keine andere Andeutung giebt, als bei Nonius p. 43 M. p. 30 G., ohne dass die von ihm angeführten Belege irgend ein Zeugniss dafür enthielten. Statt *vernae* gebraucht Mart. X, 3. einmal das abgeleitete *vernaculi*.

der ältesten Gesetzgebung der Gläubiger den ihm addicirten Schuldner verkaufen konnte, oder auch wegen gewisser Verbrechen. Auch gehört dahin der Fall, dass sich ein Freier betrügerisch als Sklave verkaufen lässt, um Theil an dem Gewinne zu haben. Allein alle diese Verhältnisse sind hier weniger zu berücksichtigen, weil es überhaupt zweifelhaft ist, ob, etwa den letzten, wohl erst von der späteren Gesetzgebung berücksichtigten und den durch das *SC. Claudianum* bestimmten Fall, dass eine *libera*, welche mit einem Sklaven ohne Bewilligung des Herrn lebte, des Letztern *ancilla* werden solle (Ulp. fgm. 11, 11. Tacit. Ann. XII, 53. vgl. Suet. Vesp. 11.), ein *ingenuus* Sklave eines römischen Bürgers werden konnte. Es kömmt also eigentlich nur der Verlust der *libertas* in Betracht, worüber bei der *capitis deminutio* gesprochen wird. Die faktische Knechtschaft aber, welche durch *mancipatio, nexum* und *addictio* entstand, kann nicht für ächte *servitus* gelten.

Es ist üblich geworden, solche Sklaverei (*iure gentium* und *iure civili*) in römischem Sinne als iusta servitus zu bezeichnen, und ihr eine iniusta servitus entgegenzusetzen, z. B. wenn ein freier Römer in Kriegsgefangenschaft kam. Allein diese Distinktion wird sich weder aus Klassikern noch aus den juristischen Quellen selbst nachweisen lassen, wie sie denn an sich ganz falsch ist; wo aber etwa der Ausdruck *iniusta servitus* vorkömmt, hat er eine ganz verschiedene Bedeutung. *Iusta servitus* (Gai. I, 11. Inst. I, 5. Dig. IX, 4, 28. XLV, 3, 34.) bedeutet nichts, als wahre zu Recht beständige Sklaverei, wie aus der letzten Stelle sich am deutlichsten ergiebt. Anders kann es auch bei Cic. p. Cacc. 35. nicht verstanden werden. Gelangt einer aus solcher *iusta servitus* zur Freiheit, so wird er *libertus*. Dagegen kann in allen den Fällen, wo jemand zwar *servit*, aber so, dass er, wenn er frei wird, nicht *libertinus* wird, sondern seine Ingenuität behält, keinesweges von einer iniusta servitus die Rede sein; sondern es ist nur eben nicht iusta servitus, weil zu dieser nicht nur das *servire*, sondern das *iure servire* oder *servitutem servire* erforderlich ist. Quint. I. O. V,

10, 60. VII, 3, 26. Etwas ganz Anderes ist es, wenn Cicero b. Non. p. 109 M. p. 75 G. (de rep. III, 25.) sagt: *Est enim genus iniustae servitutis, cum hi sunt alterius, qui sui possunt esse; cum autem hi famulantur ....* Das ist eine Distinktion aus ganz verschiedenem, philosophischem Gesichtspunkte: es ist die aristotelische Rechtfertigung der Sklaverei: *ὅτι ἔν τισι διώρισται τὸ τοιοῦτον, ὧν συμφέρει τῷ μὲν τὰ δουλεύειν, τῷ δὲ τὸ δεσπόζειν· καὶ δίκαιον, καὶ δεῖ τὰ μὲν ἄρχεσθαι, τὸ δ' ἄρχειν κ. τ. λ.* de rep. I, 6. Nach diesem Grundsatze giebt es eine *ἄδικος δουλεία*, wenn der *ἀνάξιος δουλεύει*, der zum *ἄρχειν* uud *δεσπόζειν* Bestimmte. Dieser *iniusta servitus* steht nun allerdings auch eine *iusta* entgegen, aber keinesweges im römischen rechtlichen Sinne, sondern in wie fern der *φύσει δοῦλος*, d. i. der *δυνάμενος ἄλλου δοῦλος εἶναι, ᾧ συμφέρει ἄρχεσθαι, δικαίως δουλεύει.* cap. 5. Wie es nach römischem Rechtsbegriffe eine *iusta servitus* giebt, so auch eine *iusta libertas*; aber eine *iniusta libertas* wäre ein Unding, wie eine *iniusta manumissio*, während es allerdings eine *iusta* giebt: so ist auch *matrimonium iniustum* ein falscher Begriff: der Gegensatz kann wohl contradictorisch gebildet werden; aber nicht durch conträren Begriff.

Der Sklave gilt zwar als Mensch, aber ohne persönliche Rechte; er hat im juristischen Sinne kein *caput*, keine Rechtsfähigkeit [117]). Er befindet sich in der *potestas* des Herrn; aber in anderer Weise als *liberi* in der *potestas* eines *paterfamilias* sind: bei ihm ist es *potestas dominica*, *dominium* [18]). In Folge dieses *dominium* hat der Herr volles Eigenthumsrecht über den Sklaven, und kann mit seinem Leibe uud Leben, seinen Kräften und Erwerbe schalten, wie er will [19]). Was zu-

---

117) Dig. L, 17, 32. *Quod attinet ad ius civile, servi pro nullis habentur; non tamen et iure naturali, quia, quod ad ius naturale attinet, omnes homines aequales sunt.* IV, 5, 3. *quia servile caput nullum ius habet, ideo nec minui potest.* XXVIII, 1, 20. §. 7.

18) Dig. L, 16, 215. *Potestatis verbo plura significantur: in persona magistratuum imperium; in persona liberorum patria potestas; in persona servi dominium.*

19) Gai. I, 52. *In potestate itaque sunt servi dominorum. quae quidem potestas iuris gentium est. nam aput omnes peraeque gentes*

nächst das Recht über Leben und Tod anlangt, so ist es unumschränkt. Der Herr kann den Sklaven gebrauchen, wozu er will. Er kann ihn strafen, martern, quälen: er kann ihn, ohne irgend eine Rechenschaft davon geben zu müssen, auf jede Weise beliebig tödten [120]). Diese unumschränkte Gewalt dauerte bis in späte Zeit und entschieden den ganzen Zeitraum der Republik hindurch [21]), und man wird selbst annehmen dürfen, dass die älteste Zeit weit weniger von diesem Rechte Gebrauch machte, als die spätere [22]). Allmählich wurde diese Willkühr, die früher nur etwa eine *notatio censoria* zur Folge haben konnte (Dionys. fgm. b. Mai. *Nova coll.* II. p. 523.) beschränkt, schon durch eine Lex Petronia, welche verbot, dass jemand seinen Sklaven eigenmächtig (*sine iudice*) *ad*

---

animadvertere possumus, dominis in servos vitae necisque potestatem esse, et quodcunque per servum adquiritur, id domino adquiritur. Es bedarf diess indessen der Einschränkung; denn in Athen z. B. war eigenmächtige Tödtung der Sklaven nicht erlaubt. S. Becker, *Charikl.* II. S. 53 f. — Wenn der *paterfamilias* auch über die *liberos* eine ähnliche *potestas* hatte, so wird doch weiterhin gezeigt werden, dass sie von dem *dominium* über die Sklaven sehr verschieden war, indem was das *ius vitae necisque* anlangt, ihr das Merkmal der Willkühr und Unverantwortlichkeit abging.

120) Zwar wird von Dionys. VII, 69. 73. und nach ihm von Plutarch. Coriol. 25. in Bezug auf die bekannte Geschichte, dass jemand am Tage der Circenses einen Sklaven habe *sub furca* durch den Circus oder über das Forum führen und geisseln, dann tödten lassen, angegeben, der Herr sei nach Senatsbeschluss bestraft worden (*ὁ δεσπότης δίκην ἔδωκε*); allein wenn das auch wahr sein sollte, so geschah es doch aus anderem Grunde, wegen Entweihung der *ludi*. Dagegen gedenken Liv. II, 36. Cic. de div. I, 26. Valer. Max. I, 7, 4. Lactant. II, 7. der Bestrafung nicht.

21) Noch in Cicero's Zeit finden wir, dass Sklaven nicht nur unmenschlich gefoltert, sondern auch grausam hingerichtet wurden. Cic. p. Cluent. 63. 67. *Nam Stratonem quidem, iudices, in crucem actum esse exsecta scitote lingua.* cap. 67. Es geschah zwar in Folge eines Verbrechens, aber auf den Befehl der Sassia, seiner Gebieterin, die ihm die Zunge ausschneiden liess, damit er nicht ihre eigenen Verbrechen bekennen könne.

22) Plutarch. Coriol. 24. *Καὶ γὰρ ἐχρῶντο πολλῇ πρὸς τοὺς οἰκέτας ἐπιεικείᾳ τότε, διʼ αὐτουργίαν καὶ τὸ κοινωνεῖν διαίτης ἡμερώτερον ἔχοντες πρὸς αὐτοὺς καὶ συνηθέστερον.* Indessen ist doch die Behandlung, welche selbst der ältere Cato nach Plutarch. cap. 21. seinen Sklaven widerfahren liess, wenn auch nicht grausam, doch äusserst hart und drückend zu nennen. Alles übrige über die Behandlung der Sklaven, die verschiedenen Strafen, auch die Art der Todesstrafe s. in den Privatalterthümern.

bestias depugnandas gäbe [123]); vielleicht schon unter Augustus, wiewohl die Erzählung von der Grausamkeit des *Vedius Pollio* (Dio Cass. LIV, 23. Senec. de ir. III, 40.) zu beweisen scheint, dass eine gesetzliche Beschränkung damals noch nicht Statt fand. Vgl. Dio Cass. LIV, 3. Indessen finden wir auch, dass Claudius gegen die Hartherzigkeit der Herren einschritt [24]); allein erst durch Hadrian und mehr noch durch Antoninus Pius wurde es feste gesetzliche Bestimmung, dass wer aus eigener Willkühr seinen Sklaven getödtet habe, eben so strafbar sein sollte, als wenn es ein fremder gewesen wäre [25]). Durch Antoninus fand auch der attische Grundsatz Eingang,

---

123) Dig. XLVIII, 8, 11. *Servo sine indice ad bestias dato non solum qui vendidit, verum et qui comparavit poena tenebitur. Post legem Petroniam et senatusconsulta ad eam legem pertinentia dominis potestas ablata est ad bestias depugnandas suo arbitrio servos tradere; oblato tamen iudici servo, si iusta sit domini querela, sic poenae tradetur.* XVIII, 1, 42. Wenn die bekannte Erzählung von Androklus, aus Tiberius Zeit, von Gell. V, 14. treu berichtet ist, so muss das Gesetz schon in dieser Zeit bestanden haben. Denn da heisst es §. 27. *Is* (dominus) *me statim rei capitalis damnandum dandumque ad bestias curavit.*

24) Suet. Claud. 25. *Cum quidam aegra et affecta mancipia in insulam Aesculapii taedio medendi exponerent, omnes, qui exponerentur, liberos esse sanxit, nec redire in ditionem domini, si convaluissent. quod si quis necare quem mallet quam exponere, caedis crimine teneri.* Dio Cass. LX, 29. sagt nur: *ἐπειδή τε πολλοὶ δούλους ἀῤῥωστοῦντας οὐδεμιᾶς θεραπείας ἠξίουν, ἀλλὰ καὶ ἐκ τῶν οἰκιῶν ἐξέβαλλον, ἐνομοθέτησε, πάντας τοὺς ἐκ τοῦ τοιούτου περιγενομένους ἐλευθέρους εἶναι.* Cod. VII, 6, 3. Allein schon damals sind allgemeinere Anstalten zum Schutze der Sklaven getroffen worden, wie aus Senec. de benef. III, 22. erhellt: *de iniuriis dominorum in servos qui audiat, positus est; qui et saevitiam, et libidinem, et in praebendis ad victum necessariis avaritiam compescat.* Es bestand also dieser Schutz auch später fort; aber wie streng er gehandhabt worden sein mag, ist zweifelhaft. Wenigstens spricht Juven. VI, 218 ff. nicht dafür. Vgl. Plin. ep. III, 14.

25) Spartian. Hadr. 18. *Servos a dominis occidi vetuit eosque iussit damnari per iudices, si digni essent. Lenoni et lanistae servum vel ancillam vendi vetuit causa non praestita.* Collat. Mos. et Rom. leg. 4, 3. *Divus etiam Hadrianus Umbram quandam matronam in quinquennium relegavit, quod ex levissimis causis ancillas atrocissime tractaret.* Sonst aber beziehen sich die Juristen nur auf Antonin. Gai. I, 53. *Sed hoc tempore neque civibus Romanis, nec ullis aliis hominibus, qui sub imperio populi Romani sunt, licet supra modum et sine causa in servos suos saevire. Nam ex constitutione sacratissimi Imperatoris Antonini, qui sine causa servum suum occiderit, non minus teneri iubetur, quam qui alienum servum occiderit.* Dig. I, 6, 1. Inst. I, 8, 2. u. ö.

dass die Sklaven, welche wegen übertriebener Härte des Herrn sich in ein Heiligthum flüchteten, nicht mit Gewalt von diesem zurückgeführt werden durften, sondern der Herr gezwungen werden konnte, sie zu verkaufen [126]). Uebrigens hatte diese *potestas* nur der, *in cuius bonis* der Sklave war, nicht aber der, welcher ihn nur *iure Quiritium* besass [27]).

Auch in Betreff des zweiten Grundsatzes, dass alles, was der Sklave erwirbt, dem Herrn gehöre, war das römische Recht strenger als das griechische. Galt auch der Sklave in Griechenland ebenfalls nur für ein ἔμψυχον ὄργανον oder κτῆμα (Becker, *Charikl.* II. S. 25.), das der Herr beliebig zu seinem Nutzen gebrauchte, so gab es doch viele, welche als Handwerker arbeiteten und dem Herrn nur eine tägliche Abgabe zahlten (*Charikl.* S. 36.). Was sie darüber erwarben, darauf scheint der Herr keinen Anspruch gehabt zu haben. In Rom aber konnte zwar der Sklave sich auch durch Ersparnisse und Fleiss ein *peculium* erwerben; allein streng genommen gehörte es, wie er selbst, zum Vermögen des Herrn, und dieser hatte wenigstens jederzeit das Recht, es sich zuzueignen [28]), wie

---

126) Gai. l. l. Inst. l. l. Die Worte des Rescripts, Dig. I, 6, 2. 12, 1. und Collat. Mos. et Rom. leg. 4, 3. „*Dominorum quidem potestatem in suos servos inlibatam esse oportet, nec cuiquam hominum ius suum detrahi. Sed dominorum interest, ne auxilium contra saevitiam vel famem, vel intolerabilem iniuriam denegetur his, qui iuste deprecantur. Ideoque cognosce de querelis eorum, qui ex familia Iulii Sabini ad statuam confugerunt, et si vel durius habitos, quam aequum est, vel infami iniuria affectos cognoveris, venire iube, ita ut in potestatem Sabini non revertantur.*“ Bei Gaius heisst es: *qui ad fana Deorum, vel ad statuas Principum confugiunt.* Wegen des attischen Gesetzes s. Becker, *Charikl.* II. S. 48.

27) Gai. I, 54. *Caeterum cum aput cives Romanos duplex sit dominium; nam vel in bonis, vel ex iure Quiritium, vel ex utroque iure cuiusquam servus esse intelligitur, ita demum servum in potestate domini esse dicemus, si in bonis eius sit, etiamsi simul ex iure Quiritium eiusdem non sit. nam qui nudum ius Quiritium in servo habet, is potestatem habere non intelligitur.* II, 88. III, 166.

28) Inst. II, 12. *quanquam iure civili omnium, qui in potestate parentum sunt, peculia perinde in bonis parentum computantur, ac servorum peculia in bonis dominorum numerantur.* Darauf bezieht es sich, was Stasimus bei Plaut. Trin. II, 4, 32. von dem reichen Philto sagt: *nae ego istum velim Meum fieri servom cum suo peculio.*, worin doch die Andeutung liegt, dass der Herr sich immer als Eigenthümer des *peculium* seines Sklaven ansah.

er denn auch bei der Manumission es zurückbehalten konnte[129]). Allein in der Wirklichkeit hat sich dieses strenge Recht sehr gemildert: der Herr gestattete nicht nur dem Sklaven, sich ein *Peculium* zu erwerben, sondern gab ihm auch wohl selbst dazu Gelegenheit, und in der Regel machte er darauf keinen Anspruch; dagegen kaufte sich der Sklave oft damit los.

Der Sklave hat nicht nur mit den Freien kein Connubium, sondern ist überhaupt der Ehe (*nuptiae, matrimonium*) nicht fähig. Gestattet ihm der Herr ein Zusammenleben mit einer Sklavin, oder lebt er selbst mit einer Freien, so ist diess ein blosses *contubernium*[30]), ohne die rechtlichen Folgen der Ehe. — Der Sklave hat auch keinen Namen, als den ihm der Herr giebt, keinen persönlich ihm zukommenden Namen. Das spricht sich am deutlichsten aus in der frühesten Zeit, wo der Sklave nach dem Namen des Herrn *Marcipor* (puer), *Publipor*, *Quintipor*, *Caipor*, *Lucipor* u. s. w. genannt wurde. Sonst behalten sie theils den früheren Namen, oder es wird ih-

---

129) Fgmt. Vatic. 261. (Boecking. *Corp. I. R. Anteiust.* p. 284.) *Peculium vindicta manumisso vel inter amicos si non adimatur, donari videtur.* Dig. XV, 1, 53.

30) Paul. Sent. II, 18, 6. *Inter servos et liberos matrimonium contrahi non potest, contubernium potest.* Dig. XL, 4, 59. Cod. V, 5, 3. Hieher gehört auch Plaut. Cas. Prol. 67 ff.

Sunt hic, quos credo nunc inter se dicere:
Quaeso, hercle, quid istuc est? Serviles nuptiae?
Servine uxorem ducent, aut poscent sibi?
Novum attulerunt, quod fit nusquam gentium.
At ego aio fieri in Graecia et Carthagini,
Atque hic in nostra terra, in Apulia. †
Maioreque opera ibi serviles nuptiae
Quam liberales etiam curari solent.

Die römische Sitte selbst wird dadurch nur in so fern berührt, als eben in den Worten die Verneinung der *serviles nuptiae* liegt; allein es fragt sich auch sehr, ob das, was der Verfasser des Prologs von Apulien sagt, ernstlich zu nehmen ist. Auch in Griechenland gab es eigentliche Sklavenehe nicht; doch mag dort bei anderen Verhältnissen es eher möglich gewesen sein, dass Sklaven mit Weib und Kind zusammenlebten: das lässt sich aus den Freilassungen in Testamenten schliessen. Vgl. Rost, *de nupt. serv. Opusc. Plaut.* p. 64 ff. u. die Privatalterthümer. — Als Merkwürdigkeit sei erwähnt, was Plutarch. Cato mai. 21. von dessen Einrichtung in Betreff des Umgangs seiner Sklaven mit Sklavinnen erzählt: *Οἰόμενος δὲ τὰ μέγιστα ῥᾳδιουργεῖν ἀφροδισίων ἕνεκα τοὺς δούλους ἔταξεν ὡρισμένου νομίσματος ὁμιλεῖν ταῖς θεραπαινίσιν, ἑτέρᾳ δὲ γυναικὶ μηδένα πλησιάζειν.*

nen ein willkührlicher gegeben, oft von dem Volke entlehnt, woher sie stammten, wie *Lydus*, *Syrus*. Bei den Griechen konnte der Sklave jeden Namen der Freien führen (Becker, *Charikl.* II. S. 230.), weil der Name überhaupt etwas Zufälliges, Wechselndes war; bei dem Römer ist er (Praenomen wie Nomen) das Zeichen des freien Mannes und Bürgers, forterbend in der Familie, und daher kann mit solchem Namen kein Sklave genannt werden.

So wird also der Sklave *iure gentium* und *iure Quiritium* nicht als Person, sondern völlig als Sache behandelt [131]), wobei nicht in Betracht kömmt, dass er immer als Mensch gilt. Er ist ohne alle Rechtsfähigkeit: jeder Schade, jede Beleidigung trifft nur den Herrn; ihm ist Ersatz zu leisten und Genugthuung zu geben. Dagegen ist nicht alles, was für *iniuria* bei dem Freien gilt, auch eine solche in Bezug auf den Sklaven: man kann ungestraft ihn schimpfen, ihm Faustschläge geben, *pugno percutere* [32]). Dagegen hat ihn der Herr auch wegen aller *delicta* zu vertreten [33]): er ist verantwortlich für

---

131) Charakteristisch ist dafür auch der Gebrauch an den Compitalien. Paul. Diac. p. 239. *Pilae et effigies viriles et muliebres ex lana Compitalibus suspendebantur in compitis, quod hunc diem festum esse deorum inferorum, quos vocant Lares, putarent, quibus tot pilae, quot capita servorum, tot effigies, quot essent liberi, ponebantur, ut vivis parcerent et essent his pilis et simulacris contenti.*

32) Gai. III, 222. *Servo autem ipsi* [quidem] *nulla iniuria intelligitur fieri, sed domino per eum fieri videtur: non tamen iisdem modis, quibus etiam per liberos nostros vel uxorem iniuriam pati videmur, sed ita, cum quid atrocius commissum fuerit, quod aperte in contumeliam domini fieri videtur: veluti si quis alienum servum verberaverit, et in hunc casum formula proponitur. at si quis servo convicium fecerit, vel pugno eum percusserit, non proponitur ulla formula; nec temere petenti datur.*

33) Gai. IV, 75. Dig. IX, 4, 2. Inst. IV, 8. *Ex maleficiis servorum, veluti si furtum fecerint, aut bona rapuerint, aut damnum dederint, aut iniuriam commiserint, noxales actiones proditae sunt, quibus domino damnato permittitur aut litis aestimationem sufferre, aut hominem noxae dedere.* So bestimmten schon die XII tab. „*Si servus furtum faxit noxiamve nocuit.*“ S. Dirksen, *Uebers. d. Zwölftafelfragm.* S. 708 ff. Die *lex Aquilia* (*Plebiscitum*, Dig. IX, 2, 1.) trat an die Stelle jenes Gesetzes der XII und aller anderen früher gegebenen Bestimmungen; sie unterschied aber den Fall, wo der Herr um das Vergehen des Sklaven gewusst oder es gar selbst anbefohlen hatte. In diesem Falle war der Herr selbst verantwort-

allen Schaden, den der Sklave einem Dritten zufügt, kann ihn jedoch dem Benachtheiligten abtreten (*noxae datio*); dann ist er der Verantwortlichkeit ledig. Dagegen blieb die Bestrafung aller Vergehen wider den eigenen Herrn diesem selbst überlassen; für den Fall aber, dass ein Herr in seinem Hause durch einen seiner Sklaven, oder auch durch einen Anderen ermordet wurde, hat zur Sicherung der freilich durch eine Unzahl von Sklaven bedroheten Herren die barbarische Massregel nöthig geschienen, dass alle Sklaven, welche zur Zeit des Mords sich mit dem Herrn unter einem Dache befunden hatten, ohne Ausnahme getödtet würden, und hier geschah die Bestrafung von Staatswegen, *publica quaestio habebatur* [134]).

---

lich. Ulp. Dig. IX, 4, 2. *Celsus tamen differentiam facit inter legem Aquitiam et legem duodecim tabularum. Nam in lege antiqua si servus sciente domino furtum fecit vel aliam noxam commisit, servi nomine actio est noxalis, nec dominus suo nomine tenetur: at in lege Aquilia, inquit, dominus suo nomine tenetur, non servi.*

134) Ulp. Dig. XXIX, 5, 1. *Quum aliter nulla domus tuta esse possit, nisi periculo capitis sui custodiam dominis tam ab domesticis quam ab extraneis praestare servi cogantur, ideo senatusconsulta introducta sunt de publica quaestione a familia necatorum habenda.* Dos erste dieser Seoatuseoosnlte war das *Silanianum*, uoter Augustus (763). Erweitert wurde es noch unter Nero. Tacit. Ann. XIII, 32. *Factum et S. C. ultioni iuxta et securitati: ut si quis a suis servis interfectus esset, ii quoque, qui testamento manumissi sub eodem tecto mansissent, inter servos supplicia penderent.*, uod dos Gesetz kam in seioer ganzen Streuge, trotz dem Aufruhre des Volks, zur Ausführung, als der Praef. Urb. Pedanius Secundos von eioem seiner Skloveo ermordet wordeo wor. Tac. Ann. XIV, 42. *cum ex vetere more familiam omnem, quae sub eodem tecto mansitaverat, ad supplicium agi oporteret, concursu plebis, quae tot innoxios protegebat, usque ad seditionem ventum est.* c. 45. *Tum Caesar populum edicto increpuit, atque omne iter, quo damnati ad poenam ducebantur, militaribus praesidiis sepsit.* Die Zahl wird oof 400 angegeben: kaum dass die *liberti* verschoot wordeo. Derselbe Gruodsotz bestood ober schon früher. Ueber die Ermordung des M. Marcellus schreibt Sulpic. b. Cic. ad fam. IV, 12. *Ego tamen ad tabernaculum eius perrexi. inveni duos libertos et pauculos servos. reliquos aiebant profugisse metu perterritos, quod dominus eorum ante tabernaculum interfectus esset.* Es wurde jederzeit augenommeo, dass es Pflicht der anwesendeo Sklaven geweseo, deo Mord zu verhiodern; oicht als ob man dos immer für möglich gehalten hätte; sondero um die sämmtlichen Skloven durch die Furcht vor ihrem eigeneo Schicksale zu veranlassen, Alles aufzubieten, um jede solche That zu verhindero. Daher kooote deon die Froge entstehen, in welcher Ausdehnung die Worte, *qui sub eodem tecto fuissent*, zu oehmeo seien, uod es erfolgten maoche nähere Bestimmongen, welche Dig. XXIX, 5. *De senatusconsulto Silaniano* etc. augeführt werdeo. Noch Hadriao erliess

Da Sklaverei nur *iure gentium* oder *iure civili* Statt finden kann, *iure naturae* niemand zum Sklaven bestimmt ist, so hindert auch nichts, dass aus dem Sklaven ein Freier werden könne. Diese Veränderung seines Status geschieht durch die **Manumissio**, indem der Herr ihn aus seiner *potestas*, seinem *dominium* entlässt, ein Recht, welches von den ältesten Zeiten her demselben zustand, wenn auch theilweise angegeben wird, dass vor Servius Tullius die Manumission keinen Anspruch auf Civität begründet habe[135]. Siehet man aber von dieser unsicheren Zeit ab, und berücksichtigt man nur das Recht der Manumission, wie es sich nach und nach ausgebildet hat, so hat man zwei Arten derselben zu unterscheiden, feierliche und unfeierliche. Die erstere geschah durch einen feierlichen Akt, worin der Herr seiner *potestas* für immer entsagt, und ihre Folge war unbedingte Freiheit, **iusta libertas**[36]) und Civität; durch die unfeierliche wurde der Sklave nur faktisch frei, und galt *ex iure Quiritium* (bis zur Lex Iunia) noch immer als *servus*, wenn nicht feierliche Freilassung nachfolgte[37]).

---

die Verordnung: *Servi quoties dominis suis auxilium ferre possunt, non debent saluti eorum suam anteponere; potuisse autem ancillam, quae in eodem conclavi cum domina sua fuerat, auxilium ei ferre, si non corpore suo, at certe voce plorantem, ut hi, qui in domo fuerant, aut vicini audirent, hoc ipsum manifestum est, quod dixit, percussorem sibi mortem minatum, si proclamasset. Ultimum utique supplicium pati debet vel haec, ne caeteri servi credant, in periculo dominorum sibi quemque consulere debere.*

135) Dionys. IV, 22. Zonar. VII, 9. S. den Abschn. von der Civität.

36) Senec. de vit. beat. 24. *servi liberine sint, ingenui an libertini, iustae libertatis an inter amicos datae, quid refert?* Sueton. Aug. 40. *Servos non contentus multis difficultatibus a libertate, et multo pluribus a libertate iusta removisse* etc. Dosith. de manumiss. §. 5. (Boecking, *C. I. R. Anteiust.* p. 218.) *Πρότερον γὰρ μία ἐλευθερία ἦν, καὶ ἡ ἐλευθερία ἐγίνετο ἐκ προσαγωγῆς, ἢ κατὰ διαθήκην, ἢ ἐν ἀποτιμήσει, καὶ πολιτεία Ῥωμαίων συνῄτει* (competebat!) *τοῖς ἐλευθερωμένοις, ἥτις προσαγορεύεται νόμιμος ἐλευθερία.* Ulpian. fr. I, 23.

37) Tacit. Ann. XIII, 27. *Quin et manumittendi duas species institutas, ut relinqueretur poenitentiae aut novo beneficio locus. quos vindicta patronus non liberaverit, velut vinculo servitutis attineri.* Dass Tacitus nur die *vindicta* nennt, hat wohl darin seinen Grund, dass die *manumissio censu* kaum noch vorkam (s. Anm. 155.), die *manumissio testamento* aber hier, wo von dem Betragen des Freigelassenen gegen seinen Freilasser die Rede ist, gar nicht in Betracht

Für die feierliche Freilassung, insta et legitima manumissio, gab es in ältester Zeit wohl nur eine, in der Folge drei Formen, manumissio vindicta, censu und testamento [138]).

Die manumissio vindicta war eine symbolische Handlung, durch welche der Herr vor Gericht erklärte, dass der Sklave frei sein solle. Die Handlung bestand darin, dass der Herr mit dem Sklaven vor dem Praetor oder einem anderen höheren Magistrate erschien [39]), und ein Dritter, in der spä-

---

kommen konnte. Dass des Messenio Worte bei Plaut. Menaechm. V, 9, 88.

Sed meliore est opus auspicio, liber perpetuo ut siem.

durchaus nicht den Sinn haben, als verlange er noch feierliche Freilassung, sondern nur sich darauf beziehen, dass er kurz vorher (7, 42.) von dem andern Menächmus frei gesprochen worden war, hat schon Pistoris richtig gegen Lipsius bemerkt.

138) Cic. Top. 2, 10. *Si neque censu, neque vindicta, nec testamento liber factus est, non est liber.* Dazu Boëth. p. 288 Or. Gal. 1, 17. *Nam in cuius persona tria haec concurrunt, ut maior sit annorum triginta et ex iure Quiritium domini, et iusta ac legitima manumissione liberetur, id est, vindicta aut censu aut* [testamento], *is civis Romanus fit.* (Wegen des Alters s. u.) vgl. §. 44. Schol. Cruq. z. Horat. Sat. II, 7, 76. *tribus namque rebus fit manumissio: vindicta, censu, testamento.* Mit Unrecht hat man wohl Plaut. Cas. II, 8, 68. *Tribus non conduci possim libertatibus Quin* etc. auf diese drei Formen der Manumissio bezogen.

39) Vor einem Magistrate (Liv. XLI, 9. nennt *dictator, consul, interrex, censor, praetor.*) musste diese Art der Freilassung jederzeit geschehen (daher Theophil. I, 5, 1. ἐπὶ ἄρχοντος, ὅ ἐστι β:νδίκτα.); in den Zeiten der Republik, wenigstens in den besseren gewiss vor dem Tribunale des Praetors (oder in den Provinzen, des Proconsuls, Propraetors). Allein später ging man von dieser strengen Form ab, und es genügte, wenn nur die Erklärung vor dem Magistrate, gleichviel an welchem Orte, gegeben wurde. Dig. XL, 2, 7. *Non est omnino necesse pro tribunali manumittere. itaque plerumque in transitu servi manumitti solent, quum aut lavandi, aut gestandi, aut ludorum gratia prodierit praetor aut proconsul legatusve Caesaris.* Inst. I, 5, 2. *Servi autem a dominis saepe manumitti solent adeo, ut vel in transitu manumittantur, veluti cum praetor, aut praeses, aut proconsul in balneum, vel in theatrum eant.* Gai. I, 20. Nur musste es immer *in publico* geschehen. Theophil. I, 5, 2. Der Proconsul konnte es thun, *postquam Urbem egressus est* (Plin. ep. VII, 16.); der Legat, *ex quo provinciam ingressus est.* Bei solcher *manumissio in transitu* konnte es selbst geschehen, dass kein Lictor zugegen war. Dig. I. 8. *Ego quum in villa cum praetore fuissem, passus sum, apud eum manumitti, etsi lictoris praesentia non esset.*, obschon in dieser Zeit eigentlich die ganze Formalität den Lictoren allein überlassen war. l. 23. *Manumissio per lictores hodie domino tacente expediri solet,*

teren Zeit wenigstens jederzeit ein Lictor dem Herrn die *potestas* über den Sklaven figürlich absprach. Zu dem Ende legte er auf den Kopf des Sklaven ein Stäbchen, *festuca*, *virga*, *vindicta* [140]), und sprach wohl die Worte: *hunc ego hominem liberum esse aio* [41]). Der Herr aber fasste den Sklaven an der Hand oder irgend einem Theile des Körpers [42]), drehete ihn mit den Worten: *hunc hominem liberum esse volo*, herum [43]),

---

et verba solennia, licet non dicantur, ut dicta accipiuntur. — Wenn aber ein Magistrat selbst manumittiren wollte, so musste es jederzeit vor einem höheren Magistrate geschehen. Dig. XL, 1, 14. *Apud eum cui par imperium est, manumittere non possumus. Sed praetor apud consulem manumittere potest.* 2, 18. *Apud collegam suum praetor manumittere non potest.* Daher kömmt es wohl, dass der Kaiser ohne Vindicta manumittirt, weil es keinen Höheren giebt. 1, 14. *Imperator cum servum manumittit, non vindictam imponit, sed cum voluit, fit liber is, qui manumittitur, ex lege Augusti.* Dig. XL, 1, 14.

140) Boëth. z. Cic. Top. 2. p. 288 Or. *Vindicta vero est virgula quaedam, quam lictor manumittendi servi capiti imponens eundem servum in libertatem vindicabat, dicens quaedam verba sollemnia, atque ideo illa virgula vindicta vocabatur.* Vgl. Horat. Sat. II, 7, 76. Pers. V, 88. Der eigentliche Name aber ist *festuca*. Gai. IV, 16. *Qui vindicabat, festucam tenebat* etc. vgl. d. folg. Anm. Plaut. Mil. IV, 1, 15. *Quid? ean' ingenua, an festuca facta e serva libera est?* Pers. V, 175. *festuca, lictor quam iactat ineptus.* Unklar ist Paul. Diac. p. 86. Der Lictor gab damit dem Sklaven einen Schlag auf den Kopf, was unter *imponere vindictam* zu verstehen ist. Anderwärts wird es als wirklicher Schlag bezeichnet. Claud. de IV. consul. Hon. 615. *grato remeat securior ictu. Tristis conditio pulsata fronte recedit.* Auffälliger ist Sidon. Apoll. carm. 2 fin. *donabis quos libertate Quirites Quorum gaudentes exceptant verbera malae.*, wobei man denn doch an einen wirklichen Backenstreich denken möchte, zumal wenn man damit Phaedr. II, 5 extr. vergleicht: *Multo maioris alapae mecum veneunt.* So auch Isidor. Orig. IX, 4. *Apud veteres quando manumittebant, alapa percussos circumagebant.* Irrig ist es, was die Glosse bei Brisson. *de form.* p. 702. enthält: *Βινδίκτα, ἡ ῥάβδος, μεθ' ἧς ὁ Ἄρχων ἢ ὁ Πραίτωρ τὴν τοῦ ἐλευθερουμένου κεφαλὴν ἔπαιον.* und so hat gewiss auch der Schol. z. Pers. V, 88. geirrt: *Vindicta virga est, qua manumittendi a praetore in capite pulsantur; ideo dicta, quod eum vindicat libertati.*, so dass *a praetore* allerdings in seinem Sinne mit *pulsantur* zu verbinden sein mag. Missverständniss vielleicht auch was Plutarch. de sera num. vind. 4. sagt: *Ῥωμαῖοι δὲ, οὓς ἂν εἰς ἐλευθερίαν ἀφαιρῶνται, κάρφος αὐτῶν λεπτὸν ἐπιβάλλουσι τοῖς σώμασιν.*

41) So heisst es in der oben erwähnten Glosse: *φαμὲν τὸν παρόντα ἄνθρωπον εἶναι ἐλεύθερον καὶ πολίτην Ῥωμαῖον.* S. S. 69.

42) Appian. Civ. IV, 135. *τῆς δεξιᾶς λαβόμενος.* Paul. Diac. p. 159. *aut caput — aut aliud membrum tenens.*

43) Dieses Herumdrehen scheint wesentlich dazu gehört zu haben. Appian. a. a. O. erzählt von Labeo, wie er die letzten Aufträge seinen Sklaven gegeben habe: *τοῦ δὲ πιστοτάτου τῆς δεξιᾶς λα-*

und liess ihn dann los [144]).. Der Magistrat sprach dann die Freilassung förmlich aus, indem er wahrscheinlich dem *assertor in libertatem* das Recht zusprach, *addicebat* [45]), und der Herr, so wie andere Anwesende wünschten dem *novus libertus* Glück mit der Formel: *cum tu liber es, gaudeo* [46]). Dass von dem Herrn dem Magistrate Gründe der Freilassung angegeben werden mussten und diese zu Protokoll genommen wurden, ist wahrscheinlich, aber für die alte Zeit nicht erweislich [47]); als

---

βόμενος, καὶ περιστρέψας αὐτὸν, ὡς ἔθος ἐστὶ Ῥωμαίοις ἐλευθεροῦν, ἐπιστρεφομένῳ ξίφος ἔδωκε κ. τ. λ. Daher bei Pers. V, 75. *una Quiritem Vertigo facit.*, und v. 78. *Verterit hunc dominus: momento turbinis exit Marcus Dama.* d. i. *Marcus fit, qui modo Dama.* Isidor. Orig. IX, 4.

144) Paul. Diac. p. 159. *Manumitti servus dicebatur, quum dominus eius aut caput eiusdem servi, aut aliud membrum tenens dicebat: hunc hominem liberum esse volo, et emittebat eum e manu.* Offenbar wird der Ausdruck ganz eigentlich von *emittere e manu*, wirklichem Loslassen abgeleitet, und darauf weiset auch hin Varro L. L. VI, 7. p. 241. *Hinc adserere manum in libertatem, quom prendimus.* Aber es ist auch das nur symbolisch, und so die *manus* als *potestas* zu denken. Dig. I, 1, 4. *Est autem manumissio de manu missio, id est datio libertatis; nam quamdiu in servitute est, manui et potestati suppositus est; manumissus liberatur potestate.* Theophil. I, 5.

45) Das ergiebt sich aus Cic. ad Att. VII, 2. *itaque usurpavi vetus illud Drusi, ut ferunt, praetoris in eo, qui eadem liber non iuraret: me istos liberos non addixisse.* S. über diese Stelle Rein, *Röm. Privatr.* S. 287. Daraus erklärt sich auch Varro L. L. VI, 4. p. 211. *Nefasti, per quos dies nefas fari praetorem: da, dico, addico. Itaque non potest agi. Necesse est aliquo eorum uti verbo, cum lege quid peragitur. Quod si tum imprudens id verbum emisit, ac quem manumisit, ille nihilominus est liber, sed vitio.* Jenes *verbum* war eben *addico*. In der späten Kaiserzeit machte man freilich keinen Unterschied in den Tagen mehr. Theophil. I, 5, 2. Die *ἄπρακτος ἡμέρα* war nicht mehr *ἀποφρὰς, dies nefastus.*

46) So findet es sich wiederholt bei den Komikern. Plaut. Menaechm. V, 7, 42. sagt einer der anwesenden Sklaven: *Cum tu liber es, Messenio, Gaudeo.* V, 9, 87. eben so der zweite Menaechmus: *Cum tu es liber, gaudeo, Messenio.* Eben so, wenn auch ironisch, Periphanes. Epid. V, 2, 46. Terent. Adelph. V, 9, 15., wo Demea und Aeschinus dem von Micio freigesprochenen Syrus Glück wünschen: *Gaudeo. Et ego.* und er antwortet: *Credo.* Dazu Donat. *Gratulantium Syro haec verba sunt, quibus de more ille Credo respondet.*

47) Donat. z. Terent. Adelph. V, 9, 3. *Ascribi enim causas manumissionis in iure formula est.* Etwas Aehnliches enthält das durch die Klage der *socii Latini* veranlasste SC. Liv. XLI, 9. *ad legem et edictum consulis senatusconsultum adiectum est: ut dictator, consul, interrex, censor, praetor qui nunc esset, apud eo-*

später Beschränkungen des *ius manumittendi* eintraten, waren sie allerdings erforderlich.

Die *manumissio vindicta* mag füglich als die älteste Form der Freilassung angesehen werden, obgleich der angebliche Vindicius, welcher die Anzeige von der Verschwörung der Tarquinier machte, als der Erste *vindicta manumissus* genannt wird[148]; wahrscheinlich nur, weil bei dieser Gelegenheit die erste Nachricht von der Formalität gegeben war.

Die Bedeutung dieser Förmlichkeit ist durch Gaius Lehre von der *vindicatio* ausser Zweifel gesetzt[49]. Er sagt IV, 16. *qui vindicabat, festucam tenebat; deinde ipsam rem apprehendebat, velut hominem, et ita dicebat: „hunc ego hominem ex iure Quiritium meum esse aio, secundum suam causam, sicut dixi. ecce tibi vindictam imposui;" et simul homini festucam imponebat. adversarius eadem similiter dicebat et faciebat. cum uterque vindicasset, Praetor dicebat: „Mittite ambo hominem* etc. Er handelt von der eigentlichen *vindicatio*, wo zwei Partheien an Gerichtsstätte um den Besitz einer Sache, in dem von Gaius gewählten Beispiele eines Menschen, streiten: *ex iure manum consertum*, daher eine *vis* fingirt wird, was Gell. XX, 10. *vis civilis et festucaria* nennt (s. die Rechtspflege). Aber dadurch ist völlig die Analogie für die Manumission gegeben, wenn auch nothwendig sich die Form der Handlung modificiren musste. Denn es ist eben auch eine

---

rum quem manumitteretur, in libertatem vindicaretur, ut iusiurandum daret, qui eum manumitteret, civitatis mutandae causa manu non mittere. qui id non iuraret, eum manumittendum non censuerunt. Als durch die Lex Aelia Sentia die Manumissionen mehrfach beschränkt worden waren, trat allerdings für gewisse Fälle eine *causae probatio* als erforderlich ein; aber allgemein scheint sie nicht nöthig gewesen zu sein. Vgl. Anm. 170.

148) Liv. II, 5. *Ille primum dicitur vindicta liberatus. quidam vindictae quoque nomen tractum ab illo putant: Vindicio ipsi nomen fuisse.* Plutarch. Popl. 7. *ἡ δὲ παντελὴς ἀπελευθέρωσις ἄχρι νῦν οὐινδίκτα λέγεται, δι' ἐκεῖνον, ὥς φασι, τὸν Οὐινδίκιον.* Vgl. Theophil. I, 5, 4. Wenn nicht der ganze Name eine Erfindung ist, so könnte eher der *manumissus* von der *vindicta* ihn erhalten haben, wenn er vielleicht der Erste war, der *publice* manumittirt wurde.

49) S. bes. Unterholzner in *Savigny's Zeitschr. f. Rechtswiss.* II. S. 139 ff. Heindorf. z. Horat. Sat. II, 7, 76. Rein, *Röm. Privatr.* S. 271 f. Göttling, *Staatsverf.* S. 137.

vindicatio in libertatem, wobei der Lictor oder wer es sonst war, als *assertor libertatis* auftrat, d. h. gleichsam gegen den Herrn die Freiheit dessen, der manumittirt werden sollte, behauptete. Daher änderte sich obige Formel so, dass er (wie ohne Zweifel bei jeder *vindicatio liberali causa*) sagte: *hunc ego hominem liberum* (nicht *meum*) *esse aio.* Nun hätte der Herr contravindiciren müssen; allein, weil er seine *potestas* aufgeben wollte, sagte er statt dessen: *hunc hominem liberum esse volo,* und entliess ihn. — Die *festuca* erklärt Gaius als Symbol der Lanze, womit das Eigenthumsrecht behauptet werden sollte [150]). Unstreitig ist der Name *vindicta* erst später von der Handlung selbst darauf übergetragen worden [51]).

Die zweite Art der *iusta manumissio* geschah **census**, indem der Herr beim Census den Freizulassenden in die Listen der Censoren als *civis* eintragen liess [52]). Es setzt diess voraus, dass der Sklave ein hinreichendes Peculium besass, oder der Herr ihm zugleich ein Vermögen mitgab. Diese von dem Herrn beantragte Eintragung in die Steuerlisten reichte allein hin, ohne dass es einer weiteren Rechtshandlung bedurft hätte [53]); nur ist die Frage aufgeworfen worden, ob der Manu-

---

150) **Gai.** IV, 16. *Festuca autem utebantur quasi hastae loco, signo quodam iusti dominii;* [omnium] *enim maxime sua esse credebant, quae ex hostibus cepissent.*

51) Der Ausdruck selbst wahrscheinlich von *vim indicere.* S. **Göttling.** S. 139.

52) **Cic.** p. **Caec.** 34. *cum is, qui in servitute iusta fuerit, censu liberetur.* **Boëth.** z. **Top.** 2. p. 288 Or. *Faciendi liberi tres sunt partes: una quidem, ut censu liber sit; censebantur enim antiquitus soli cives Romani. Si quis ergo consentiente vel iubente domino nomen detulisset in censum, civis Romanus fiebat et servitutis vincula solvebatur, atque hoc erat censu fieri liberum, per consensum domini nomen in censum deferre et effici civem Romanum.* **Theophil.** I, 5, 4. *τὸ δὲ census προέβαινε τοῦτον τὸν τρόπον. κένσος ἦν σανὶς ἤτοι χάρτης, ἔνθα Ῥωμαῖοι ἀπεγράφοντο τὰς οἰκείας περιουσίας ἐπὶ τὸ ἐν καιρῷ πολέμου κατὰ τὸ μέτρον τῆς ἰδίας ὑποστάσεως ἕκαστον εἰσφέρειν. ἐν τούτῳ οὖν τῷ κένσῳ εἴ ποτε οἰκέτης κατὰ κέλευσιν δεσπότου ἑαυτὸν ἐλεύθερον ἔγραψεν, ἀπηλλάττετο τῆς δουλείας.*

53) **Göttling,** *Staatsverf.* S. 140. glaubt, die Einschreibung beim Census (*manumissio censu*) sei anfänglich nur ein später hinzugekommenes Accidens der Vindicta gewesen, so dass jedesmal diese vorausgegangen wäre. Mir ist das nicht wahrscheinlich. Der *vindicta* Manumittirte war unbedingt frei, und sobald mit dieser *libertas* noth-

mittirte sofort frei sei, oder erst mit dem Lustrum[154]). Das Alter dieser Form lässt sich nicht nachweisen; vielleicht ist sie sehr alt: erhalten scheint sie sich bis in Hadrians Zeit zu haben, wiewohl unter ganz veränderten Verhältnissen; aber bald nachher erscheint sie als ausser Gebrauch gekommen[55]).

Die dritte Form endlich war die *manumissio testamento*, ebenfalls in früher Zeit üblich, da das Zwölftafelgesetz ihrer gedenkt[56]). Sie geschah entweder durch ausdrückliche Verordnung im Testamente, *directo*, oder *per fideicommissum*, indem der Erbe gebeten wurde, die Freilassung zu bewirken[57]), was namentlich Anwendung gefunden haben mag, wenn

---

wendig *civitas* verbunden war, kann wohl kein Zweifel sein, dass es des neuen *civis* Sache selbst war, sich im Census anzumelden, ohne Intervention des Patrons. Welcher Beweis aus den angezogenen Stellen, Plutarch. Popl. 7. Liv. II, 5. XLI, 9. entnommen werden könne, ist mir unverständlich.

154) Cic. de or. I, 40. *is, qui domini voluntate census sit, continuone, an, ubi lustrum conditum sit, liber sit?* Dosith. de manum. 17. p. 226 Boeck.

55) Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 544. hält dafür, dass es die späteste Form der *iusta manumissio* sei, die erst nach der Gesetzgebung der XII tab. aufgekommen sei. Die Entscheidung hängt genau mit der Frage zusammen, seit wann Civität unmittelbare Folge der Manumissio gewesen sei. S. d. Abschn. v. d. Civitas. — Dass die Form noch zu Hadrians Zeit zuweilen vorgekommen sei, möchte man aus Gaius schliessen, der I, 17. 44. davon wie von etwas noch Bestehendem spricht. Dagegen sagt Ulpian. fgmt. I, 8. *Censu manumittebantur olim, qui lustrali censu Romae iussu dominorum inter cives Romanos censum profitebantur.* Diese Erklärung ist zu bestimmt, als dass Dosith. de manum. 17. p. 226 Boeck. dagegen beweisen könnte.

56) Ulp. fr. I, 9. *Ut testamento manumissi liberi sint, lex duodecim tabularum facit, quae confirmat...* Vgl. Anm. 161.

57) Ulp. II, 7. *Libertas et directo potest dari hoc modo: Liber esto, Liber sit, Liberum esse iubeo, et per fideicommissum, ut puta: Rogo, fidei committo heredis mei, ut iste Stichum servum manumittat.* Gai. II, 263. 266. 267. *Directo* ertheilte Freiheit heisst auch *directa libertas.* Dig. XL, 4, 35. 43. Göttling, *Annali d. Inst. archeol.* XII. p. 157 ff. hat auf einem Relief in Palazzo Colonna, unter Vergleichung mit einem anderen aus Villa Altieri (*Cavall. stat.* I, 95.) die Handlung der manumissio vindicta zu erkennen geglaubt. Ob beide Denkmäler so zu erklären sein dürften, bleibe dahingestellt; die Annahme aber, dass es bei der man. testamento noch der Form der vindicta bedurft hätte, ist gewiss nicht richtig. Ausdrücklich heisst es Dig. XL, 4, 11. *Cum testamento servus liber esse iussus est, vel uno ex pluribus heredibus institutis adeunte hereditatem, statim liber est.* Wegen Tacit. Ann. XIII, 27. 32. s. Anm. 137.

der Testator wünschte, dass ein Sklave seines *heres* oder *legatarius*, oder auch eines Anderen frei würde [158]), wenn Letzterer ihn käuflich überliess. Im ersteren Falle, wo die Manumissio *directo* Statt gefunden hatte, wurde der Manumittirte *libertus* des Testators, war folglich ohne Patronus, wiewohl in ähnlichem Verhältnisse zu dessen Erben, und hiess *libertus orcinus;* der *manumissus per fideicommissum* hingegen wurde *libertus* des *manumissor* [59]). Auf den Zustand derselben bis zur wirklichen Erlangung der Freiheit bezieht man den auf Inschriften vorkommenden Ausdruck *libertus futurus* [60]). Zuweilen wurden auch im Testamente Sklaven unter einer gewissen Bedingung, *sub conditione* freigelassen, z. B. dem Erben eine gewisse Summe zu zahlen, was schon in den XII tab. erwähnt war [61]). Sie wurden bis zur Erfüllung der Be-

---

158) Ulp. §. 10. *Per fidei commissum libertas dari potest tam proprio servo testatoris, quam heredis aut legatarii, vel cuiuslibet extranei servo.* Gai. II, 264.

59) Ulp. II, 8. *Is, qui directo liber esse iussus est, horcinus fit libertus; is autem, cui per fidei commissum data est libertas, non testatoris, sed manumissoris fit libertus.* Gai. II, 266. — Wegen *orcinus* vgl. Dig. XXVI, 4, 3. Auch die spottweise so genannten *senatores orcini*, welche nach Caesars Tode in den Senat sich eingeschlichen hatten. Sueton. Aug. 35. Χαρωνῖται bei Plutarch. Anton. 15.

60) Orell. *Inscr. Lat.* 2980. 5006. Es ist diess indessen wohl kaum richtig, oder es wird wenigstens vorzugsweise von den *sub conditione manumissis* zu verstehen sein.

61) Ulp. II, 4. *Sub hac conditione liber esse iussus: Si decem milia heredi dederit, etsi ab herede abalienatus sit, emptori dando pecuniam ad libertatem perveniet, idque lex duodecim tabularum iubet.* Die Bedingungen konnten mannigfaltig sein: Dig. XL, 4, 44. *Saccus servus meus et Eutychia et Irene ancillae meae omnes sub hac conditione liberi sunto, ut monumento meo alternis mensibus lucernam accendant et solennia mortis peragant.* Hier ist es indessen mehr Uebernahme einer dauernden Obliegenheit. So auch fr. 52. *Stephanum servum meum liberum esse volo vel iubeo, sic tamen ut eum herede meo sit, quoadusque iuvenis sit; quod si noluerit aut contemserit, iure servitutis teneatur.* Dagegen 5, 41. *Thais ancilla mea, quum heredi meo servierit annos decem, volo sit mea liberta.* ib. §. 10. *Capitum servum meum, quum Marcianus filius meus sedecim annos impleverit, rationibus redditis liberum esse volo.* So auch *per fidei commissum.* §. 13. 14. Solche Freilassungen *sub conditione* finden sich auch in griechischen Testamenten. Unstreitig gebührt vor allen Anderen dem, welchem unter solchen Bedingungen die Freiheit oft erst nach Jahren in Aussicht gestellt ist, der Name *liber-*

dingung *statu liberi* genannt, blieben aber bis dahin *servi* [162]). Hinderte sie aber der Erbe selbst an der Erfüllung, so waren sie auch ohne dieselbe frei [63]). Sollte der Sklave Theil an der Erbschaft haben, so musste zugleich im Testamente seine Freilassung ausgesprochen sein; dann war er aber *necessarius heres*, d. h. er muss frei und Erbe sein, er mag wollen oder nicht [64]).

Der Freiheit war *iure gentium* jeder Sklave fähig [65]); aber es konnte für bestimmte Fälle entweder durch besondere Gesetze, oder durch ausdrückliche Bestimmung des Herrn die Freilassung gänzlich verhindert oder doch beschränkt werden [66]). Eben so wird auch in älterer Zeit jeder, der *sui iuris*

---

tus futurus, nicht jedem *per fidei commissum* Manumittirten. Es kann aber auch jeder sein, dessen Freilassung der Herr später beabsichtigt.

162) Ulp. II, 1. *Qui sub conditione testamento liber esse iussus est, statu liber appellatur. Statu liber quamdiu pendet conditio servus heredis* [est]. Dig. XL, 7, 1. 9.

63) Fest. p. 314. *Statuliber est, qui testamento certa conditione proposita iubetur esse liber. et si per heredem stet, quo minus statuliber praestare possit, quod praestare debet, nihilominus liber esse videtur.* Ulp. II, 5. Dig. XL, 7, 3. 19. §. 3. Vgl. Rein, *Röm. PR.* S. 284. *statu* ist der Ablativ. Der Status libertatis ist einem Solchen unwiderruflich ertheilt, wenn —; nur die faktische Freiheit fehlt noch.

64) Gai. II, 153. *Necessarius heres est servus cum libertate heres institutus, ideo sic appellatus, quia sive velit, sive nolit, omnimodo post mortem testatoris protinus liber et heres est.* Inst. II, 19, 1. Ulp. fr. XXII, 11.

65) Ulp. Dig. I, 1, 4. *Manumissiones quoque iuris gentium sunt. — Quae res a iure gentium originem sumsit, utpote quum iure naturali omnes liberi nascerentur, nec esset nota manumissio, quum servitus esset incognita. Sed posteaquam iure gentium servitus invasit, secutum est beneficium manumissionis, et quum uno naturali nomine homines appellarentur, iure gentium tria genera esse coeperunt, liberi et his contrarium, servi, et tertium genus liberti, id est hi, qui desierant esse servi.* Theophil. I, 5.

66) Dig. XL, 1, 9. *Servus hac lege venditus, ne manumittatur, vel testamento prohibitus manumitti, vel a Praefecto, vel a Praeside prohibitus ob aliquod delictum manumitti, ad libertatem perduci non potest.* Hieher gehört auch die (vielleicht nur erneuerte) Verordnung Hadrians. l. 8. *sed ne quidem illos ad iustam libertatem pervenire Divus Hadrianus rescripsit, qui ideo manumissi sunt, ut crimini subtraherentur.* Früher ist es gewiss häufig geschehen, dass Sklaven manumittirt wurden, um sie der *quaestio* zu entziehen, wie z. B. Milo that.

war [167]), das unbeschränkte Recht gehabt haben, seine Sklaven freizulassen. Allein der immer steigende Missbrauch dieses Rechts [68]) hat sowohl in Bezug auf die Befähigung des Sklaven zur vollen Libertas, als auf die Berechtigung des Herrn zur unbedingten Manumission Beschränkungen herbeigeführt. Wie Dionysius Bedenken trägt, die Befugniss der Herren ganz aufzuheben, sondern nur verlangt, dass gegen die Ungebührnisse eingeschritten werde, so hat auch Augustus das eigentliche Recht der Manumissio nicht angetastet, sondern nur einige einschränkende Bestimmungen über die Befähigung zur Erlangung sowohl, als zur Ertheilung der Libertas gegeben. Durch die Lex Aelia Sentia (757) wurde in Bezug auf die Qualification der Sklaven verordnet, dass keiner, der beschimpfende Strafen erlitten habe, zur *iusta liber-*

167) Indessen konnte auch der Sohn, der *in patris potestate* war, vor erfülltem zwanzigsten Jahre mit Bewilligung des Vaters manumittiren; aber der Freigelassene wurde *libertus patris*. Dig. XL, 1, 16. Eben so der Unmündige, wenn der Praetor, vor dem die Manumissio geschah, zugleich der Vormund war. XL, 2, 1. *Apud Praetorem eundemquo tutorem posse pupillum ipso auctore manumittere constat.* — Dass ein *furiosus* eine solche Handlung nicht vornehmen konnte, ist natürlich; aber auch der Curator desselben hatte das Recht nicht, *quia in administrationo patrimonii manumissio non est.* XL, 1, 13. 2, 10. Eben so wenig konnte, wer *servus poenae* war, einen Sklaven frei lassen und auch nicht, wer eines Capitalverbrechens angeklagt war. 1, 8. *qui poenao servi efficiuntur*, *indubitate manumittero non possunt, quia et ipsi servi sunt. Sed hoc rei capitalium criminum manumittere servos possunt, ut et senatus censuit.*

68) Ein düsteres Bild entwirft von diesem heillosen Zustande Dionys. IV, 24. *εἰς τοσαύτην σύγχυσιν ἥκει τὰ πράγματα, καὶ τὰ καλὰ τῆς Ῥωμαίων πόλεως οὕτως ἄτιμα καὶ ῥυπαρὰ γέγονεν, ὥσθ᾽ οἱ μὲν ἀπὸ λῃστείας καὶ τοιχωρυχίας καὶ πορνείας, καὶ παντὸς ἄλλου πονηροῦ πόρου χρηματισάμενοι, τούτων ὠνοῦνται τῶν χρημάτων τὴν ἐλευθερίαν καὶ εὐθὺς εἰσι Ῥωμαῖοι· οἱ δὲ συνίστορες καὶ συνεργοὶ τοῖς δεσπόταις γενόμενοι φαρμακειῶν καὶ ἀνδροφονιῶν, καὶ τῶν εἰς τοὺς θεοὺς ἢ τὸ κοινὸν ἀδικημάτων ταύτας φέρονται παρ᾽ αὐτῶν τὰς χάριτας. οἱ δὲ ἵνα τὸν δημοσίως διδόμενον σῖτον λαμβάνοντες κατὰ μῆνα, καὶ εἴ τις ἄλλη παρὰ τῶν ἡγουμένων γίγνοιτο τοῖς ἀπόροις τῶν πολιτῶν φιλανθρωπία, φέρωσι τοῖς δεδωκόσι τὴν ἐλευθερίαν. οἱ δὲ διὰ κουφότητα τῶν δεσποτῶν καὶ κενὴν δοξοκοπίαν. ἔγωγ᾽ οὖν ἐπίσταμαί τινας ἅπασι τοῖς δούλοις συγκεχωρηκότας εἶναι ἐλευθέροις μετὰ τὰς ἑαυτῶν τελευτάς, ἵνα χρηστοὶ καλῶνται νεκροὶ καὶ πολλοὶ ταῖς κλίναις αὐτῶν ἐκκομιζομέναις παρακολουθῶσι τοὺς πίλους ἐπὶ ταῖς κεφαλαῖς ἔχοντες. ἐν οἷς ἐπόμπευόν τινες, ὡς ἦν παρὰ τῶν ἐπισταμένων ἀκούειν, ἐκ τῶν δεσμωτηρίων ἐξεληλυθότες κακοῦργοι ἀρτίως, μυρίων ἄξια διαπεπραγμένοι θανάτων.* Vgl. Dio Cass. XXXIX, 24.

tas und folglich zur *civitas* gelangen, sondern durch die Manumission nur den niederen Freiheitsgrad der *peregrini dediticii* erhalten solle [169]). Ausserdem bestimmte das Gesetz, dass der Manumissus, der unter dreissig Jahr alt sei, nur unter gewissen Bedingungen die Civität erlangen solle; sonst galt er nur als *Latinus* [70]). — In Bezug auf den Manumissor bestimmte dasselbe Gesetz, dass er nicht unter 20 Jahr alt sein dürfe; doch konnte ausnahmsweise ebenfalls der *minor XX ann. vindicta aput consilium, iusta causa approbata*, manumittiren [71]). — Eine grössere Beschränkung des Manumissionsrechts brachte die Lex Furia Caninia (761), welche dem Unfuge der unbegrenzten Freilassungen durch Testament steuerte, indem nach Verhältniss der Zahl der Sklaven, welche jemand besass, immer nur ein gewisser Theil manumittirt

---

169) Gai. I, 13. *Lege itaque Aelia Sentia cavetur, ut qui servi a dominis poenae nomine vincti sint, quibusve stigmata inscripta sint, deve quibus ob noxam quaestio tormentis habita sit et in eå noxa fuisse convicti sint, quique ut ferro aut cum bestiis depugnarent traditi sint, inve ludum custodiamve coniecti fuerint, et postea vel ab eodem domino, vel ab alio manumissi, eiusdem condicionis liberi fiant, cuius condicionis sunt peregrini dediticii.* S. Theophil. I, 5, 3. Vgl. Suet. Aug. 40. Ulp. fr. I, 11. Dio Cass. LVI, 33. Ob man in der Folge sich immer streng daran gehalten habe, ist zweifelhaft. Martial. II, 29. bezeichnet einen sehr vornehm auftretenden Mann als *inscriptus*.

70) Gai. I, 18. *Quod autem de aetate servi requiritur, lege Aelia Sentia introductum est. nam ea lex minores XXX annorum servos non aliter voluit manumissos cives Romanos fieri, quam si vindicta, aput consilium iusta causa manumissionis approbata, liberati fuerint.* Ein solches Consilium bestand in Rom aus fünf Senatoren und fünf Rittern (*puberum*), in den Provinzen aus zwanzig römischen Bürgern als Recuperatoren. Gai. I, 20. Ulp. fr. I, 13. Ueber die *causae probatio* sagt Gai. §. 19. *Iusta autem causa manumissionis est, veluti si quis — paedagogum, aut servum procuratoris habendi gratia, aut ancillam matrimonii causa aput consilium manumittat.* Das Gesetz enthielt noch mehrere ähnliche Bestimmungen, worunter die ungemein harte, dass auch der *minor XXX annorum* und selbst der nur zum *dediticius* qualificirte dann Civität erlangte, wenn er von seinem insolventen Herrn *testamento liber et heres relictus erat.* Dann traf ihn, den *heres necessarius*, und nicht den Testator die *ignominia*. Indessen ist dabei vorausgesetzt, dass kein Freier Miterbe war; dann fand die Bestimmung keine Anwendung. Vgl. Gai. I, 21. Rein, *Röm. Privatr.* S. 278. Walter, *Rechtsgesch.* S. 499.

71) Gai. I, 38—41. Ulp. fr. I, 13. Dio Cass. LV, 13.

werden durfte [172]). Dagegen blieb die Zahl bei den übrigen Manumissionsformen unbeschränkt [73]).

Oft ertheilte der Staat selbst Sklaven, welche sich durch Anzeige von Verbrechen oder durch andere Handlungen verdient gemacht hatten, Freiheit und Bürgerrecht [74]). Welche Form der Manumission dann gewählt wurde, geht nicht klar hervor; es könnte das Natürlichste scheinen, dass es durch den Census geschah; aber nicht nur das Beispiel jenes angeblichen Vindicius, sondern auch eine sogleich zu besprechende Nachricht bei Varro scheinen für die Vindicta zu sprechen. — Es ist kein Grund anzunehmen, es sei nicht nothwendig damit das Bürgerrecht verbunden gewesen [75]); vielmehr ist es ge-

---

172) Für 1 oder 2 Sklaven gab es keine Bestimmung; von 3—10 die Hälfte; bis 30 ein Drittheil; bis 100 ein Viertheil; bis 500 ein Fünftheil, und überhaupt nie mehr als 100. Gai. I, 42. 45. Ulp. fr. I, 24. Suet. Aug. 40.

73) Gai. I, 44. *Ac nec ad eos etiam omnino haec lex pertinet, qui sine testamento manumittunt. itaque licet iis, qui vindicta, aut censu, aut inter amicos manumittunt, totam familiam suam liberare.*

74) Cic. p. Balb. 9. *servos denique, quorum ius et fortunae conditio infima est, bene de republica meritos persaepe libertate, id est civitate publice donari videbamus.* Darauf wird auch zu beziehen sein Phil. VIII, 11. *Etenim, patres conscripti, cum in spem libertatis sexennio simus ingressi diutiusque servitutem perpessi quam captivi frugi et diligentes solent* etc. p. Rab. perd. 11. *si Scaevae, servo Q. Crotonis, qui occidit L. Saturninum, libertas data est.* So erhielten die dreizehn Sklaven, durch deren Thätigkeit bei einem Brande der Vestatempel gerettet worden war, die Freiheit. Liv. XXVI, 27. *in publicum redemti ac manumissi sunt.*, und der Senat versprach, wer die Urheber anzeigen werde: *libero pecuniam, servo libertatem*, und als ein Sklave die Verschwörung verrieth, *indici libertas data et viginti millia aeris.* Eben so die beiden Sklaven, welche die Verschwörung der karthagischen Geiseln anzeigten. Liv. XXXII, 26. *servis vicena quina millia aeris et libertatem* (dari patres iusserunt), und die Entdecker der Sklavenverschwörungen, Liv. IV, 45. Dionys. fr. XII, 6. Liv. XXII, 33. XXVII, 3.

75) Das ist Göttlings Meinung, *Staatsverf.* S. 143. Das einzige Beispiel, wo gegründeter Zweifel dagegen erhoben werden kann, ist das des volskischen Sklaven, der die Burg von Artena an die Römer verrieth. Liv. IV, 61. Hier war es nicht nur ein fremder Sklave, sondern es verdiente auch seine Handlung Verachtung; denn wenn in anderen Fällen die Pflicht gegen den Staat als über der Pflicht gegen den Herrn stehend angesehen werden konnte, so blieb es hier schändlicher Verrath. Gleichwohl weiss ich die Frage nicht zu beantworten, in welchem Freiheitsverhältnisse dieser Servius Romanus gedacht werden solle; denn römischer *libertus* war er ja doch, wie selbst der

wiss, dass auch selbst den Verräthern an ihren eigenen Herren, wenn durch sie ein Verbrechen entdeckt wurde, das dem Staate Gefahr drohete, die volle *iusta libertas* ertheilt wurde, und Vindicius selbst ist das erste Beispiel der Art. Ja selbst in Fällen, wo man die Strafwürdigkeit der Handlung, durch welche der Sklave zur Freiheit gelangte, anerkannte, ist ihm doch die Civität nicht vorenthalten worden; aber er wurde als *civis* vom Saxum Tarpeium hinabgestürzt, eine Strafe, die nur römische Bürger treffen konnte [176]). — Dagegen wird es nicht klar, in welches Freiheitsverhältniss die Iraten, welche im zweiten punischen Kriege als *volones* dienten. Die Angabe, dass sie die Civität erhalten hätten, scheint eben so bedenklich, als die Behauptung, dass sie nach wohlverdienter und erlangter Freiheit unabhängig und ohne weitere Verpflichtung gegen den Staat gewesen, ungegründet ist [77]).

Name es sagt, und selbst Grundbesitzer war er geworden; wo aber giebt es in jener Zeit eine Klasse römischer Freien ohne Civität?

176) Ein solches Beispiel gab Sulla. Plut. Sull. 10. *Ἀλλὰ Σουλπίκιος μὲν ἀπεσφάγη, προδοθεὶς ὑπὸ θεράποντος, ὃν ὁ Σύλλας ἠλευθέρωσεν, εἶτα κατεκρήμνισε.* Valer. Max. VI, 5, 7. *Caeterum eum eum proscriptum et in villa latentem a servo proditum comperisset, manumissum parricidam, ut fides edicti sui exstaret, praecipitari protinus e saxo Tarpeio cum illo scelere parto pileo iussit.* Diese Strafe aber litt nur auf Freie, auch nur auf *cives* Anwendung, so dass, wenn sie an einem Sklaven vollzogen werden sollte, dieser vorher manumittirt wurde. Ein auffallendes Beispiel, wo ein römischer Praetor als Sklave erkannt wurde, erzählt Dio Cass. XLVIII, 34. *ἕτερος δὲ ἐν τοῖς στρατευομένοις φωραθεὶς κατὰ τῶν τοῦ Καπιτωλίου πετρῶν ἐώσθη προελευθερωθείς, ἵνα ἀξίωμα ἡ τιμωρία αὐτοῦ λάβῃ.* Wahrscheinlich beruht auch die verschiedene Bestrafungsart bei Tacit. Ann. II, 32. *quorum* (mathematicorum) *e numero L. Pituanius saxo deiectus est: in P. Marcium consules extra portam Exquilinam, cum classicum canere iussissent, more prisco adverterunt.*, darauf, dass P. Marcius nicht volles Bürgerrecht hatte.

77) Paul. Diac. p. 370. *Volones dicti sunt milites, qui post Cannensem cladem usque ad octo millia, quum essent servi, voluntarie se ad militiam obtulere.* Anfänglich scheint ihnen gar nicht ein bestimmtes Versprechen der Freiheit gegeben worden zu sein. Liv. XXII, 57. *Octo millia iuvenum validorum ex servitiis, prius sciscitantes singulos, vellentne militare, emta publice armaverunt.* Daher beantragt Ti. Gracchus, dessen Heer hauptsächlich aus Volonen bestand, erst als im zweiten Jahre ihres Dienstes sie sich missvergnügt zeigen (cu nunquam liberi militaturi essent), ihre Freiheit beim Senate. Liv. XXIV, 14. *bona fortique opera eorum se ad eam diem usum, neque ad exemplum iusti militis quidquam eis praeter libertatem*

Der durch Manumissio frei Gewordene hiess nun **libertus** oder **libertinus**. In Betreff der Frage, welcher Unterschied zwischen beiden Namen anzunehmen sei, mag immerhin zugegeben werden, dass in früher Zeit der erstere den aus der Sklaverei zur Freiheit Gelangten[178]), der zweite den Sohn eines Freigelassenen bezeichnet haben kann[79]), wiewohl die

---

deesse. und der Senat beschliesst: *faceret, quod e republica duceret esse.* Auch die Worte, *tempus venisse eis libertotis, quom diu sperassent, potiundae,* beweisen kein früheres Versprechen; im Gegentheile sagt Gracchus: *libertatis auctorem eis non se fore solum, sed consulem M. Morcellum, sed universos patres, qnos consaltos ob se de libertote eorum sibi permisisse.* Als ihnen nach der Schlacht bei Benevent die Freiheit wirklich ertheilt worden ist, erscheinen sie im gewöhnlichen Habitus der *liberti.* c. 16. Nun sagt allerdings **Macrob. Sat.** I, 11. *Bello Punico cum deessent, qui scriberentur, servi pro dominis pugnoturos se polliciti* **in civitotem recepti sunt,** *et volones, quia sponte hoc voluerunt, appellati.*; allein das kann Missverständniss sein. Wenn dagegen **Göttling** S. 145. sagt: „sie sind frei, aber nicht Bürger, und zerstreuen sich nach dem Tode des Imperators, ihres Freilassers.,“ und also einen Zustand völliger Unabhängigkeit von Rom anzunehmen scheint, so sagt zwar **Liv.** XXV, 20. *volonam quoque exercitus, qui vivo Groecho summa fide stipendia fecerot, velut exauctoratus morte ducis ob signis discessit.*; allein weder scheint diess in solcher Allgemeinheit Statt gefunden zu haben, noch hatten sie das Recht dazu und der Staat betrachtete die, welche das Heer verlassen hatten, als *desertores.* Denn so heisst es cap. 22. (dareat operam) *ut desertores de exercitu volonum conquirerent,* und *ut conquisitio volonum fieret, iique ad signo reducerentur.* Und so geschieht es noch ein Mal (547). **Liv.** XXVII, 38. *intuleratque mentionem de volonibus revocondis od signa* (M. Livius Salinator). — *Volones in undevicesimom et vicesimam legiones scripti.* Sie werden also immer noch als Volones betrachtet, und müssen in einem eigenthümlichen Verhältnisse gedacht werden, das von dem der übrigen Libertini, die doch auch ausnahmsweise Kriegsdienste thun, zu unterscheiden ist.

178) Es wird das auch ausgedrückt durch *cives Romoni, qui servitutem servierunt.* **Liv.** XL, 18. *naves viginti deductae novolibus sociis civibus Romonis, qui servitutem servissent, complerentur; ingenui tontum ut iis praeessent.* Dagegen XLII, 27. *Socios navales libertini ordinis in viginti et quinque naves et civibus Romanis C. Licinius praetor scribere iussus.* Vgl. XXII, 11.

79) Die bekannte Erklärung bei **Suet. Claud.** 24. *ignorus, temporibus Appii et deinceps aliquamdiu libertinos dictos non ipsos qui manumitterentur, sed ingenuos ex his procreotos.* wird seit Wolf gewöhnlich verworfen. Nicht so von **Huschke**, *Verf. d. Serv.* S. 540., der ausserdem annimmt, dass auch die Söhne der Freigelassenen gegen andere Freigelassene zurückgesetzt gewesen seien und erst bei den Enkeln die Makel des unfreien Ursprungs hinweggefallen sei. Mit Evidenz wird sich das nicht beweisen lassen, so natürlich und den römischen Ansichten von den Vorzügen der freien Abstam-

Ableitungsendung nicht nothwendig auf die physische Abstammung hinweiset, sondern auch die Gehörigkeit zu dem Stande anzeigen kann; allein je mehr der Unterschied zwischen den Kindern der Freigelassenen und anderen *ingenuis* verschwand, desto weniger fand der Name *libertini* auf sie Anwendnng, und galt endlich nur noch für die Freigelassenen selbst, die nun in Hinsicht auf die Manumissio und das Verhältniss zu dem früheren Herrn, ihrem nunmehrigen Patrone, *liberti*, in Bezug auf den Stand und ihre Stellung im Staate *libertini* hiessen.

Die erste Folge, welche die erlangte Freiheit hatte, war, dass der Libertus einen Namen erhielt, der ihn als römischen Bürger bezeichnete. War er von einem Bürger manumittirt, so nahm er dessen Praenomen und Nomen an und trat somit in die Gens seines Patronus ein, wenn er auch nicht aller Rechte der Gentilität theilhaftig wurde [80]). Als Cognomen behielt er dann gewöhnlich seinen früheren Namen bei, oder fügte einen anderen auf seine Abstammung oder sonstigen Verhältnisse sich beziehenden hinzu [81]); wie das auch von den Peregrinen in

---

mung entsprechend es ist. Die Folgerung aber, die Huschke aus Liv. VI, 40. *An hoc, si Claudiae familiae non sim, nec ex patricio sanguine ortus sed unus Quiritium quilibet, qui modo me duobus ingenuis ortum et vivere in libera civitate sciam, reticere possim.* zieht, ist gewiss richtig, und Göttlings Einwendung S. 142. dass *duo ingenui* Mann und Frau seien, wie *ἀμφότεροι ἀστοί*, und also nicht auf eine höhere Stufe des Enkels eines Freigelassenen zu schliessen sei, verstehe ich nicht. Anders hat auch Huschke die *duo ingenui* nicht verstanden; aber der Sohn eines Freigelassenen konnte doch nie zwei *ingenuos* zu Aeltern haben, sondern erst der Enkel. Mit Recht bemerkt gewiss Huschke, dass deshalb oft dem eigenen Namen nicht nur der des Vaters und Grossvaters, sondern auch des Urgrossvaters beigesetzt wurde, um die angestammte Ingenuität nachzuweisen. Daher wird für die alte Zeit nicht völlige Gültigkeit haben, was Theophil. I, 5. sagt: *ἔστι δὲ ἡ εὐγένεια ἄτομος, οὐκ ἔχουσα τὸ μᾶλλον ἢ τὸ ἧττον ἐν ἑαυτῇ.*

180) Cic. Top. 6. s. Anm. 195. Göttling, *Staatsverf.* S. 65. 142.

81) Lactant. IV, 3. *servus liberatus patroni nomen accipit, tanquam filius.* Beispiele sind: *L. Cornelius Chrysogonus, M. Tullius Tiro, T.* oder *L. Livius Andronicus, L. Otacilius Pilitus, C. Iulius Hyginus, P. Terentius Afer, Cn. Publicius Menander* (Cic. p. Balb. 11.), *M. Aemilius Philemo* (Ascon. z. Mil. arg. p. 38 Or.), *L. Cossinius Anchialus* (Cic. ad fam. XIII, 23.), *C. Curtius Mithres*

Bezug auf den Patron, durch den sie die Civität erlangten, geschah [182]). — Weniger gewiss ist es, wie die Sklaven, welche vom Staate selbst die Freiheit erhielten, in ältester Zeit ihren Namen bekamen. Das Wahrscheinlichste ist, dass ihnen meistens zu einem Praenomen das Nomen Romanus gegeben wurde [83]); später aber nahmen sie gewöhnlich den Namen der

---

(XIII, 69.), *L. Livineius Trypho* (XIII, 60.), *T. Ampius Menander* (XIII, 70.). Dahin gehört noch, dass die von Sulla manumittirten Sklaven der Proscribirten *Cornelii* genannt wurden. Appian. Civ. I, 100. Die zahlreichsten Beispiele geben die jedoch meistens einer späten Zeit angehörenden Inschriften. Das Praenomen musste wohl nicht nothwendig das des Freilassers sein. Bemerkenswerth ist Cic. ad Att. IV, 15. *De Eutychide gratum; qui vetere praenomine, novo nomine T. erit Caecilius; ut est ex me et ex te iunctus Dionysius M. Pomponius.* Atticus war von seinem Oheime Q. Caecilius adoptirt worden, und hiess statt *T. Pomponius Att.* seitdem *Q. Caecilius Pomponianus Atticus.* Der nach der Adoption freigelassene Eutychides erhielt zu dem Adoptivnamen das frühere Praenomen und hiess also *T. Caecilius Eutychides.* Der zweite von Cicero genannte Name ist *M. Pomponius Dionysius,* wo das Praenomen von Cicero entlehnt ist. — Auffälliger ist es, dass zuweilen Freigelassene auch das Cognomen des Patrons führen.

182) Cic. Verr. IV, 17. *a Q. Lutatio Diodoro, qui Q. Catuli beneficio a L. Sulla civis Romanus factus est.* ad fam. XIII, 36. (Demetrius Mega) *ei Dolabella rogatu meo civitatem a Caesare impetravit, qua in re ego interfui. Itaque nunc P. Cornelius vocatur.* So auch A. Licinius Archia u. s. w.

83) Güttlings Angabe (*Staatsverf.* S. 143.), dass ein solcher publice manumissus ein beliebiges Nomen, oder den Namen des Magistrats erhalten habe, und dann das locale Cognomen Romanensis beigefügt worden sei, kann ich durchaus nicht für richtig erkennen, und die Form Romanensis wüsste ich weder als Nomen, noch als Cognomen nachzuweisen. Die Berufung auf Varro L. L. VIII, 41. p. 453 f. ist ganz unstatthaft, denn dort ist *Romanensis* willkührliche, aus falscher Ansicht hervorgegangene Emendation Müllers. Varro, der von der Analogie in den Wortformen spricht, sagt: *Nam ut Athenaeus dicitur rhetor nomine, etsi non sit Atheniensis, in hoc ipso analogia non est: quod alii nomina habent ab oppidis; alii aut non habent, aut non ut debent habent. Habent plerique libertini a municipio manumissi; in quo, ut societatum et fanorum servi, non servarunt proportionem et rationem, et Romanorum liberti debuerunt dici (ut a Faventia Faventinus, a Reate Reatinus, sic a Roma Romanus) ut nominantur a libertinis orti publicis servis, Romani, qui manumissi antequam sub magistratus nomina, qui eos liberarint, succedere coeperint: hinc quoque illa nomina, Lesas, Ufenas, Carinas, Maecenas: quae cum essent ab loco, ut Urbinas, tamen Urbinus ab his debuerint dici ad nostrorum nominum similitudinem.* Wie Varro's ganzer Text, so sind auch diese Worte dunkel, formlos und wohl auch mehrfach verderbt; aber in der Hauptsache ist der Sinn unzweifelhaft. Varro will sagen, man sei sich nicht gleich geblieben; es werde gegen

Magistratsperson an, durch welche ihnen die Freiheit zu Theil wurde.

Der neue Freigelassene, der nun das eigentliche römische den *civis Romanus* bezeichnende und nur ihm gestattete Kleid, die Toga, anlegte, gab auch durch andere äussere Zeichen die Veränderung seines Zustands kund. Er liess sich das Haupt scheeren, und trug einen Hut, *pileus*, oder auch nur eine weisse wollene Binde um den Kopf[184]).

---

die Analogie gefehlt: mancher habe einen von einer Stadt abgeleiteten Namen (Athenaeus), aber nicht von der Stadt; andere wirklich von der Stadt, wie die Liberti der Municipien. Aber auch hierin sei keine Gleichheit; denn erstlich sollten nun auch die Sklaven der *societates* und *fana* von diesen bei der Manumissio den Namen bekommen (was nicht geschehe), und eben so sollten die *liberti Romanorum* (wie Faventinus und Reatinus) Romani genannt werden (was in Varro's Zeit nicht geschah), wie denn wirklich die von *libertinis*, welche in alter Zeit, ehe es gebräuchlich geworden, den Namen des Magistrats anzunehmen, als *publici servi* vom Staate freigelassen worden seien, Abstammenden noch Romani hiessen. Gegenwärtig aber würden die römischen *liberti publici* nach den Magistraten genannt; die der Municipien aber nach der Stadt, worin eben die Ungleichheit liegt. Das Alles bezieht sich also auf den Satz, *quod alii nomina habent ab appidis; alii non habent.* Nun erst folgt die Erklärung der Worte: *aut non ut debent habent.* Nämlich wie *Faventinus* und *Reatinus*, sollte es auch heissen *Urbinus* und nicht *Urbinas*. So ergiebt sich denn vielmehr aus diesen Worten, dass in alter Zeit ein *publice manumissus* den Namen Romanus erhielt, und diess wird auf das Erwünschteste bestätigt durch jenen volskischen Sklaven, der wirklich Servius Romanus genannt wurde. Liv. IV, 61. Daher findet sich denn auch häufig der Name Romanus auf Inschriften, nicht als Cognomen, sondern als Nomen. Sehr lehrreich für die Beurtheilung dieser Frage ist auch die Vergleichung mit Dio Cass. XXXIX, 23. *Κλώδιος δὲ ἐπεχείρησε μὲν τοὺς οἰκέτας τοὺς ἐκ τῆς Κύπρου ἀχθέντας Κλωδίους, ὅτι αὐτὸς τὸν Κάτωνα ἐκεῖσε ἐπεπόμφει, ὀνομάσαι. οὐκ ἐδυνήθη δὲ, ἐναντιωθέντος αὐτοῦ. καὶ οἱ μὲν Κύπριοι ἐπεκλήθησαν, καίτοι τινῶν Πορκίους σφᾶς προσειπεῖν ἐθελησάντων. ὁ γὰρ Κάτων καὶ τοῦτο ἐκώλυσεν.* Es waren die *servi regii* des Ptolemäus: Cato, der sie aus Cypern nach Rom gebracht hatte, war gewissermassen ihr Manumissor, und so hätten sie *Porcii* genannt werden sollen; aber er litt es nicht, und so wurde ihnen der Name *Cyprius* gegeben. Gesetzt es hätte einer Eutyches geheissen, so konnte nun sein Name P. Cyprius Eutyches sein. Mit Varro vergleiche man noch die Inschrift b. Grut. DCCLXXXII, 7. FAVENTINO. BENEMERENTI. FECIT. TYCHE CONIVX.

184) Serv. z. Aen. VIII, 564. *Haec* (Feronia) *etiam libertorum dea est, in cuius templa raso capite pileum accipiebant. Cuius rei etiam Plautus in Amphitryone facit mentionem* (I, 1, 306.): *Quod utinam ille faxit Iuppiter, ut ego hodie raso capite calvus capiam pileum. In huius templo Tarracinae sedile lapideum fuit, in quo*

Der Libertus blieb auch fernerhin in einer dem Verhältnisse der Clientel entsprechenden Abhängigkeit von dem Freilasser, nunmehr *patronus* [185]), die in alter Zeit ziemlich streng gewesen sein mag; nach und nach immer laxer wurde [86]). Er hatte mancherlei Verpflichtungen gegen den Patron; indessen gingen sie, mit Ausnahme derer, welche er etwa bei der Manumissio ausdrücklich übernommen und eidlich versprochen hatte [87]), mehr aus dem Pietätsverhältnisse, als aus dem strengen Rechte hervor. Es ergiebt sich von selbst aus dem Begriffe des *patronatus*, dass der Freigelassene gegen seinen

---

hic versus incisus erat: Bene meriti servi sedeant; surgent liberi. Quam Varro libertorum deam dicit Feroniam, quasi Fidoniam. Daher die kriechende Selbsterniedrigung des Königs Prusias. Liv. XLV, 44. *pileatum capite raso obviam ire legatis solitum, libertumque se populi Romani ferre et ideo insignia ordinis eius gerere.* Dio Cass. Exc. Val. 162. Von den *volones* in Benevent heisst es bei Liv. XXIV, 16. *pileati aut lana alba velatis capitibus epulati sunt.* Wo hätten freilich in der Schnelligkeit so viele *pilei* hergenommen werden sollen! Bekannt ist übrigens die übele Bedeutung habende Redensart: *servos ad pileum vocare.* Gezwungen ist die Erklärung bei Non. XII. p. 528 M. p. 361 G. *Qui liberi fiebant, ea causa calvi erant, quod tempestatem servitutis videbantur effugere, ut naufragio liberati solent.*

185) So war der Freilasser schon im Zwölftafelgesetze genannt. Zwar sind uns die eigenen Worte des Gesetzes nicht aufbewahrt; aber die juristischen Schriftsteller, welche sich darauf berufen, gebrauchen es und haben es sicher daraus entlehnt. S. Anm. 193.

86) Cic. ad Quint. fr. I, 1, 4. *Accensus sit eo numero, quo eum maiores nostri esse voluerunt, qui hoc non in beneficii loco, sed in laboris et muneris non temere nisi libertis suis deferebant, quibus illi quidem non multum secus ac servis imperabant.*

87) Dig. XXXVIII, 1, 7. §. 2. *Iurare autem debet post manumissionem, ut obligetur* etc. §. 3. *Iurare autem debet, operas, donum, munus se praestaturum; operas qualescunque, quae modo probe iure licito imponuntur.* Darauf bezieht sich Cic. ad Att. VII, 2. Man unterschied *operas officiales* und *fabriles.* Dig. XII, 6, 26. §. 12. Mit solchen Stipulationen scheint zuweilen grosser Missbrauch getrieben worden zu sein, indem den Freigelassenen harte Bedingungen aufgelegt und namentlich für den Fall, dass sie sich gegen den Patron vergingen, bedeutende Leistungen von ihnen bedungen wurden. Diese Härte wurde durch den Praetor Rutilius (7. Jhdt.?) einigermassen gemildert. Dig. XXXVIII, 2, 1. *Namque, ut Servius scribit, antea soliti fuerunt a libertis durissimas res exigere, scilicet ad remunerandum tam grande beneficium, quod in libertos confertur, quum ex servitute ad civitatem Romanam perducuntur. Et quidem prius Praetor Rutilius edixit: se amplius non daturum patrono, quam operarum et societatis actionem, videlicet si hoc pepigisset, ut, nisi ei obsequium praestaret libertus, in societatem admitteretur patronus.*

Patron sich willfährig und ehrerbietig zu benehmen verpflichtet war, *obsequium praestare;* dass er im Unglücke ihn unterstützen musste (auch umgekehrt der Patron ihn), nur unter besonderen Umständen (in alter Zeit vielleicht gar nicht) vor Gericht verklagen durfte [188]); aber es stand wohl kaum dem Patrone ein anderes Strafmittel zu Gebote, als den *ingratus* vom Familienbegräbnisse auszuschliessen [89]); in der ersten Kaiserzeit, ihn auf 100 Miglien von Rom verbannen zu lassen [90]). Späterhin konnten allerdings in Rom der Praefectus Urbi und in den Provinzen die Proconsuln wegen Verletzung des Obsequium selbst auf körperliche Züchtigung erkennen [91]),

---

188) Dig. II, 4, 4. *Praetor ait: Parentem, patronum, patronam, liberos, parentes patroni, patronae in ius sine permissu meo ne quis vocet.* Gai. IV, 46. Dio Cass. LX, 28. erzählt einen Fall, wo Claudius den Kläger bestrafte: *καὶ ἐκεῖνόν τε καὶ τοὺς συνεξετασθέντας αὐτῷ ἐκόλασε, καὶ προσέτι ἀπηγόρευσε, μηδένα τοῖς οὕτω κατὰ δεσποτευσάντων αὐτῶν ... βοηθεῖν.* Suet. Claud. 25. (Libertinos) *ingratos et de quibus patroni quererentur revocavit in servitutem, advocatisque eorum negavit se adversus libertos ipsorum ius dicturum.* Darin scheint kein rechter Zusammenhang zu sein. Man muss den obigen Fall verstehen, wo der Freigelassene ingratus ist, indem er den Patron verklagt. Uebrigens kam es natürlich auf den Grund der Klage an. S. Walter, *Rechtsgesch.* S. 510.

89) Ein Beispiel giebt die von Göttling angeführte Inschrift, Grut. DCCCLXII, 5. C. CAECILIVS. FELIX. ET. C. CAECILIVS VRBICVS — CONSECRAVERVNT. SIBI. ET. C. CAECILIO. RVFINO ET. C. CAECILIO. MATERNO. ET. LIBERTIS. LIBERTABVSQVE POSTERISQVE. EORVM. EXCEPTA. SECVNDINA. LIBERTA. IMPIA ADVERSVS. CAECILIVM. FELICEM. PATRONVM. SVVM. Vergl. DCCCXLIV, 4. Fabr. 194.

90) Unter Nero wurden im Senate bittere Klagen über das Benehmen der Liberti gegen ihre Patrone erhoben. Tacit. Ann. XIII, 26. Man klagte, dass es kein ausreichendes Strafmittel gebe: *Quid enim aliud laeso patrono concessum, quam ut centesimum* (vulgo vicesimum) *ultra lapidem in oram Campaniae libertum relegel.* Vielleicht war es durch die Lex Aelia Sentia eingeführt. Wenigstens sagt Dio Cass. LV, 12. *καὶ τὰ δικαιώματα, οἷς οἵ τε ἄλλοι πρὸς τοὺς ἐλευθερουμένους, καὶ αὐτοὶ οἱ δεσπόται σφῶν γενόμενοι χρήσοιντο.* Uebrigens streitet mit Tacitus Angabe Dosith. Hadr. sent. 3. *αἰτοῦντός τινος, ἵνα τὸν ἴδιον ἀπελεύθερον ἀπολέσῃ, ὃν πρὸ χρόνου κελεύσει ἐπάρχου γαζοφυλακίου κατὰ νόμον Αἴλιον Σέντιον εἰς λιθοτομίας βεβλήκει κ. τ. λ.* Ob aber wirklich Augustus solche Strafen anordnete? Später konnte allerdings dem *libertus ingratus* Relegation und *deportatio in insulam, exsilium temporale*, zuerkannt werden; er konnte selbst *ad metalla* verurtheilt werden, wie Dositheus angiebt. S. Dig. I, 12, 1. XXXVII, 14, 1.

91) Dig. I, 16, 9. *De plano autem Proconsul potest expedire haec, ut obsequium parentibus et patronis liberisque patronorum*

wie denn überhaupt durch das Edictum Praetoris und Interpretationen der Juristen zahlreiche dieses Verhältniss betreffende Bestimmungen erfolgt sind, die auf die Zeit der Republik gewiss keine Anwendung leiden. Es mag aber die wachsende Sittenverderbniss und Auflösung der socialen Verhältnisse nach und nach zu so rücksichtslosem und ungebührlichem Betragen gegen den Patron geführt haben, dass es nöthig wurde, härtere Strafen festzusetzen, ja im schlimmsten Falle selbst die *revocatio in servitutem* anzubefehlen[192]). — Zu den bedeutendsten Rechten des Patrons gehörte das Erbrecht an den Gütern des Libertus. Nach den XII Tafeln erbte der Patron nur dann, wenn der Libertus ohne Testament und ohne *sui heredes* gestorben war; allein durch das Edictum Praetoris ist das anders bestimmt worden, indem dem Patrone, wo nicht leibliche Kinder hinterlassen waren, die Hälfte der Erbschaft zuerkannt wurde und die Lex Papia Poppaea gestattete ihm selbst einen Antheil, wenn der Libertus weniger als drei Kinder hinterliess[93]). — Der Tod des Freigelassenen machte die-

---

exhiberi iubeat. — Poterit de plano similiter et libertum non obsequentem emendare aut verbis, aut fustium castigatione. Von solcher Bestrafung gieht es in den Zeiten der Republik keine Spur; eben so wenig aber lässt sich beweisen, dass der Patron in alter Zeit eine bis zum *ius vitae necisque* ausgedehnte Zuchtgewalt über den Libertus gehabt habe. Das Beispiel, welches Valer. Max. VI, 1, 4. berichtet, dass ein P. Maenius seinen Freigelassenen getödtet habe, weil er seine erwachsene Tochter geküsst hatte, reicht zum Beweise nicht aus; es lässt sich mehr als eine Möglichkeit denken, weshalb in diesem Falle die Tödtung für erlaubt angesehen wurde, und auch das ist noch nicht einmal erwiesen. Das Recht über Leben und Tod, das nur von der *potestas* des *paterfamilias* ausgehen konnte, musste in dem Augenblicke wegfallen, wo diese *potestas* aufgegeben wurde.

192) Der oben erwähnte Fall unter Claudius steht einzeln da, und auch der Antrag unter Nero: *ut adversus male meritos revocandae libertatis ius patronis daretur,* Tacit. Ann. XIII, 26. ging nicht durch. Dagegen erliess Commodus eine Verordnung der Art. Dig. XXV, 3, 6. *Imperatoris Commodi constitutio talis profertur: Quum probatum sit, contumeliis patronos a libertis esse violatos, vel illata manu atrocius esse pulsatos, aut etiam paupertate vel corporis valetudine laborantes relictos, primum eos in potestatem patronorum redigi et ministerium praebere dominis iubemus cogi; sin autem nec hoc modo admoneantur, vel a Praeside emtori addicentur et pretium patronis tribuetur.* IV, 2, 21. Vgl. Walter, *Rechtsgesch.* S. 509.

93) Gai. III, 40. *Olim itaque licebat liberto patronum suum in testamento praeterire. nam ita demum lex XII tabularum ad here-*

sem Verhältnisse ein Ende, da dessen Kinder *ingenui* waren; wenn dagegen der Patron starb, so traten dessen Kinder in seine Rechte. Späterhin ist jedoch in mehreren Fällen, als wegen Missbrauch des *ius patronatus*, Deportation des Patrons u. s. w. das Verhältniss auch für erloschen erklärt worden [194]). Nur in Bezug auf das Erbrecht blieb auch an die Kinder der Freigelassenen ein Anspruch; denn wenn der Sohn eines Freigelassenen ohne nähere Erben starb, erbten die Gentilen, in deren Familienkreis er vermöge der Manumissio des Vaters gehörte, ohne gleichwohl selbst Anspruch auf gentilicische Erbschaften zu haben [95]).

Ausser den oben genannten Formen der *iusta manumissio*, deren Folgen hier dargestellt worden sind, gab es noch mehrere Arten unfeierlicher Freilassung, die nicht eben dieselben rechtlichen Wirkungen hatte. Sie bestand im Allgemeinen in der blossen Privaterklärung des Herrn, dass der Sklave frei sein solle. Diese Erklärung konnte auf verschiedene Weise erfolgen. Am häufigsten war jedenfalls die manumissio inter amicos, daher sie anch allein genannt wird, wo überhaupt unfeierliche Freilassung bezeichnet werden soll [96]). Oder der Herr erklärte seinen Willen in einem Briefe, per epistolam [97]), oder stillschweigend, indem er den Sklaven zu seiner Familientafel zog, man. per men-

---

ditatem liberti vocabot potronum, si intestatus mortuus esset libertus, nullo suo herede relicto. itaque intestoto quoque mortuo liberto, si is suum heredem reliquerat, nihil in bonis eius patrono iuris erat. Dann folgen die späteren Bestimmungen. Ulp. fr. XXIX, 1 ff.

194) S. überh. Zimmern, *Rechtsgesch.* I. S. 788 ff. Walter, *Rechtsgesch.* S. 507 ff. 684 ff. Rein, *Röm. Privatr.* S. 286 f. Wegen der Succession in die Güter d. Fr. Huschke, *Stud. d. röm. Rechts* bes. d. 5 Aufs.

95) Cic. de or. I, 39. (S. 48. Anm. 94.) Top. 6. (S. 35.)

96) Senec. de vit. beat. 24. *Servi liberine sint, ingenui an libertini, iustoe libertatis, on inter amicos datoe, quid refert?* Gai. I, 44. (Anm. 173.) Die *amici* dienten dabei als Zeugen, eben so, wie sie zur Folter eines Sklaven (Cic. p. Cluent. 63.) und anderen aussergerichtlichen Handlungen hinzugezogen werden.

97) Inst. I, 5, 1. *Multis outem modis monumissio procedit: aut enim ex sacris constitutionibus in socrosanctis ecclesiis* (seit Constantin), *aut vindicta, aut inter amicos, aut per epistolom, aut per testamentum* etc. Theophil. I, 5, 1.

sam [198]). Solche Freilassung begründete keine *iusta libertas*, sondern nur ein faktisches Freisein [99]), während der so Manumittirte *ex iure Quiritium servus* blieb. Widerruf der Freilassung stand indessen dem Herrn nicht zu, sondern der Praetor gewährte dem Freigesprochenen gegen den Versuch des Herrn, ihn wieder zum Sklaven zu machen, Schutz [200]), bis die Lex Iunia Norbana [1]) dieses Verhältniss regelte (772), und allen, welche *voluntate dominorum* frei waren, ein besonderes dem der latinischen Colonien ähnliches Recht ertheilte, und so den neuen Stand der Latini Iuniani schuf. — Es konnte aber der unfeierlichen Entlassung die feierliche folgen, iteratio [2]); wie denn überhaupt mancher-

---

198) Theophil. I, 5, 4. *φυσι·οἱ δὲ τρόποι ἐλευθερίας ἦσαν τρεῖς, inter amicos, per mensam, per epistolam. καὶ inter amicos μὲν ἡνίκα φίλων παρόντων ἠλευθέρουν τινά. per mensam ὅτε συνεστιαθῆναι ἐπὶ ἐλευθερίας δόσει προσέταττον τῷ οἰκέτῃ. per epistolam ἡνίκα ὄντι αὐτῷ ἐν ἑτέρᾳ χώρᾳ δι' ἐπιστολῆς ἐπέτρεπον διάγειν ἐν ἐλευθερίᾳ.*

99) Cic. p. Mil. 12. (fr. Peyr.) *Atque per omnes tribus divisis libertinis servos ille omnes, qui in libertate morarentur, lege nova additurus erat* etc. Das ist der eigentliche Ausdruck für diese faktische Freiheit. Plin. ep. IV, 10. Dosith. de man. 4. *τοῦ δεσπότου θελήσει εἰς ἐλευθερίαν διατρίβειν.*

200) Gai. III, 56. *admonendi sumus — eos, qui nunc Latini Iuniani dicuntur, olim ex iure Quiritium servos fuisse, sed auxilio Praetoris in libertatis forma servari solitos, unde etiam res eorum peculii iure ad patronos pertinere solita est.* Dosith. de man. 5. *Οὗτοι δὲ, οἳ δεσπότου θελήσει ἐπ' ἐλευθερίαν ἦσαν, ἔμειναν δοῦλοι καὶ οἱ ἐλευθερώσαντες ἐτόλμων εἰς δουλείαν πάλιν αὐτοὺς κατὰ βίαν ἄγειν· παρεγίνετο ὁ στρατηγὸς καὶ οὐκ ἠφίει ἐλευθερωθέντα δουλεύειν.* Diese halbe Freiheit bezeichnet Tacit. XIII, 27. sehr passend mit den Worten: *quos vindicta patronus non liberaverit, velut vinculo servitutis attineri.* Im Vorhergehenden: *manumittendi duas species institutas, ut relinqueretur poenitentiae aut novo beneficio locus,* darf *poenitentia* nicht von Zurücknahme des Freiheitsversprechens, *revocatio in servitutem*, verstanden werden: der Sinn ist, es stehe dem Herrn dann immer noch frei, die volle Freiheit nicht zu ertheilen.

1) Dosith. de manum. 6. *Ἀλλὰ νῦν ἔχουσιν ἰδίαν ἐλευθερίαν εἰς τοὺς φίλους ἠλευθερωμένοι, καὶ γίνονται Λατῖνοι Ἰουνιανοὶ, ἐπειδὴ νόμος Ἰούνιος, ὃς τὴν ἐλευθερίαν αὐτοῖς ἔδωκεν, ἐξίσωσεν αὐτοὺς Λατίνοις κολωναρίοις.* Inst. I, 5, 3. *Nam qui manumittebantur modo maiorem et iustam libertatem consequebantur et fiebant cives Romani, modo minorem, et Latini ex lege Iunia Norbana fiebant.* Gai. III, 56. Theophil. I, 5. S. bes. Vangerow, *Ueber die Latini Iuniani.* Marb. 1833. Rein, *R. PR.* S. 281. auch wegen des Jahrs der Lex.

2) Plin. ep. VII, 16. *Si voles vindicta liberare, quos proxime*

lei Wege offen standen, um aus der Latinität zur wahren Civität zu gelangen [203]).

Noch sind einige besondere Arten der Manumissio zu erwähnen. Erstlich **adoptione**; eine Art der Freilassung, die nicht sowohl als wirklich vorkommend, sondern als möglich angeführt wird [4]). In solchem Falle hätte wahrscheinlich der Adoptirende den Sklaven vor dem Praetor zugleich für frei und für seinen Sohn erklären müssen. Das hätte dann selbst von dem eigenen Herrn geschehen können.

Eine zweite, nicht hinlänglich aufgeklärte Art war die **manumissio sacrorum causa**. Bei der kläglichen Verstümmelung, welche der Text des Festus, des Einzigen, der ihrer gedenkt, gerade in der wichtigsten Stelle erlitten hat, lässt sich nur errathen, dass sie geschah, um auf den Freigelassenen gewisse Sacra überzutragen, vielleicht um ihrer selbst ledig zu werden [5]). Der Form nach kömmt diese Art der Ma-

---

inter amicos manumisisti. Vgl. X, 4. u. 105. Ulp. fr. III, 4. *Iteratione fit civis Romanus, qui post Latinitatem, quam acceperat maior triginta annorum, iterum iuste manumissus est ab eo, cuius iure Quiritium servus fuit.* Gai. III, 56.

203) Ulp. I. 1. 1. *Latini ius Quiritium consequuntur his modis: beneficio principali, liberis, iteratione, militia, nave, aedificio, pistrino; praeterea ex senatusconsulto vulgo quae sit ter enixa.* S. das. die Erklärung der einzelnen Bedingungen.

4) Gell. V, 19. *Libertinos vero ab ingenuis adoptari quidem iure posse Massurius Sabinus scripsit. Sed id neque permitti dicit, nec permittendum esse unquam putat, ut homines libertini ordinis per adoptationem in iura ingenuorum invadant. Alioquin, si iuris ista antiquitas servetur, etiam servus a domino per praetorem dari in adoptionem potest. Idque ait plerosque iuris veteris auctores posse fieri scripsisse.* Inst. I, 11, 12. *Apud Catonem bene scriptum refert antiquitas, servos si a domino adoptati sint, ex hoc ipso posse liberari.* Wie das hier gefasst ist, kann es doch wohl nicht von förmlicher Adoption, sondern nur von blosser Willenserklärung verstanden werden. Vgl. Quint. Decl. 340. 342. S. bes. Huschke, *Stud. d. röm. R.* S. 212., der in Bezug auf Gellius gewiss mit Recht annimmt, dass in solchem Falle zwei Akte, Manumissio und Adoptio verschmolzen werden mussten.

5) Bei Beurtheilung dieser überaus dunkelen Nachricht ist gewöhnlich darin gefehlt worden, dass man die Supplemente des kläglich verstümmelten Festus für dessen Worte genommen, oder doch ihnen gleiche Gültigkeit zugestanden hat. Das Fragment heisst mit Müllers Supplementen, p. 158.

numissio in der Hauptsache mit der Vindicta überein, wenn auch die verba sollemnia nicht ganz dieselben sein konnten.

Als besonderer Fall kann es nur gelten, wenn der Herr (wie Labeo, Appian. Civ. IV, 135.) auf dem Sterbebette einen Sklaven manumittirte. Merkwürdig ist nur, dass Labeo dabei die Handlung der Vindicta nachahmte, und man kann wohl die Frage aufwerfen, ob solche letzte Willenserklärung als *iusta manumissio*, oder als nur *inter amicos* geschehen betrachtet wurde [206].

[Manumitti dicitur] *ser. sacrorum*
[causa cum dominus eius tenens m]*odo caput*
[modo membrum aliud eiusdem servi ita] *edicit: hunc*
[hominem liberum esse volo ac] *pro eo auri X*
[puri, probi, profani, mei solvam, si] *usquam digre-*
[diatur a sacris cum fuerit iuris] *sui. tum is ser-*
[vum circumagit et e manu homi]*nem liberum mit-*
[tit].

Dazu kömmt eine zweite Erwähnung p. 250. *Puri, probi, profani, sui auri dicitur in manumissione sacrorum causa* etc.; endlich das Excerpt der ersteren Stelle bei Paul. Diac. p. 159., der leider, wie oft, den wichtigsten Theil ganz weggelassen hat: *Manumitti servus dicebatur, quum dominus eius aut caput eiusdem servi, aut aliud membrum tenens dicebat: hunc hominem liberum esse volo et emittebat eum e manu.* Scaligers Ergänzung ist; ac pro eo auri XX puri, probi, profani mei solvit (Urs. solvo), ut priusquam digreditur (Urs. digrediar) officiatur iuris sui. Dabei fehlt nun freilich ganz die Erklärung der Hauptsache, des *sacrorum causa*, was Festus ja doch eben erklären will; ausserdem ist es gewiss ganz unstatthaft an die Vicesima zu denken. Müllers Wiederherstellung genügt indessen eben so wenig; denn abgesehen von der auffallenden Redensart, *digredi a sacris,* lässt sich *usquam,* wofür man *unquam* erwartet, kaum vertheidigen, und falsch ist gewiss *solvam, si* — da schwerlich von einer eventuell übernommenen Verbindlichkeit, sondern von einer wirklichen Leistung die Rede ist. Uebrigens wird wohl zu lesen sein *sui auri,* nicht *mei,* da in solchen Formeln die Person nicht in Betracht kömmt. Ausserdem hätte Festus auch keine Veranlassung gehabt, in der zweiten Stelle *sui* zu setzen. — Es ist schwer abzusehen, welche Worte verloren sein mögen; aber das kann kaum zweifelhaft sein, dass von einer Freilassung die Rede ist, in Folge deren der Libertus gewisse Sacra übernehmen soll, wie Müller (nach Savigny) richtig bemerkt: „sacris, ad quae facienda manumittitur.“ Ich denke mir einen ähnlichen Fall, wie bei den Potitiern, welche die Sacra an der Ara maxima gegen eine Entschädigungssumme auf servos publicos übertrugen. — Göttling, *Staatsverf.* S. 146. will die ganze Notiz nicht von der Manumissio eines Sklaven gelten lassen: es sei von der Manumissio einer Frau nach eingegangener Coemptio die Rede; aber so verstümmelt auch Festus ist, so sprechen doch selbst die erhaltenen Worte von einem Sklaven, und klar und deutlich der entsprechende Artikel bei Paul. Diac. — Vgl. bes. Savigny, *Zeitschr.* II. S. 402.

206) Mit Rücksicht auf solche Fälle heisst es wohl Inst. I, 5, 1.

Endlich ist noch des, so viel ich weiss, nur einmal erwähnten, aber vielleicht nicht so seltenen Falls zu gedenken, wo ein kranker Sklave manumittirt wurde, damit er als Freier sterbe [207]). — Die vier zuletzt genannten Modalitäten begründen keine neuen Formen der Manumissio: die ersten beiden werden der Vindicta beizuzählen sein; die dritte wird entweder nach der Analogie der manumissio testamento oder inter amicos beurtheilt werden müssen; die letzte kann nur für unfeierliche Freilassung gelten.

Cives. Latini. Peregrini.

Hinsichtlich der staatsrechtlichen Geltung zerfiel die römische Bevölkerung in Bürger, cives, und Fremde, peregrini; zwischen beiden aber stand noch eine Mittelklasse, die Latini, mit einem schlechteren, gleichsam halben Bürgerrechte. Wie schon früher erwähnt worden ist, kennt die älteste Zeit bis auf den sechsten König keine anderen cives oder Vollbürger, als die in den Curien enthaltenen Patricier, und auch nachdem durch Servius Tullius die Plebejer als Bürger anerkannt waren, blieben sie noch geraume Zeit die minder Berechtigten im Staate, besonders in Bezug auf öffentliche Ehrenrechte, bis ein Vorrecht der Patricier nach dem anderen erstritten wurde, und endlich ein wesentlicher Unterschied nicht mehr bestand. S. d. bes. Abschn. — Schon in dieser Annahme der Plebejer als Bürger mag man die doppelte Weise zur Civität zu gelangen erkennen, wie das selbst von den einzelnen in die Curien aufgenommenen Familien gilt, und seitdem hat durch alle Zeiten diese zweifache Erwerbungsart fortbestanden, der zufolge man entweder durch Abstammung

---

aut per testamentum, aut per quamlibet aliam ultimam voluntatem (manumissio procedit).

207) Martial. I, 102. von einem jungen Sklaven, der ihm *a manu* oder *a studiis* gedient hatte:
Ne tamen ad Stygias famulus descenderet umbras,
Ureret implicitum cum scelerata lues,
Cavimus, et domini ius omne remisimus aegro etc.
Die Worte *domini ius omne* dürfen nicht streng genommen werden.

oder durch Verleihung civis war [208]). Die Verleihung aber konnte wiederum doppelter Art sein: entweder an Freie durch einfache Erhebung zum civis Romanus, oder an Sklaven durch iusta manumissio.

Durch Abstammung oder durch die Geburt besassen die Civität Alle, welche von einem *civis Romanus* in einer nach römischem Rechte gültigen Ehe, *matrimonium iustum*, erzeugt waren [9]). Fand dagegen kein matrimonium iustum Statt, d. h. war eine Ehe zwischen Personen geschlossen, die kein Connubium hatten (z. B. zwischen einem *civis Romanus* und einer *Latina* oder *peregrina*, oder umgekehrt einem *Latinus* oder *peregrinus* und einer *civis Romana*), so trat die allgemeine Regel (*iure gentium*) ein, dass bei solcher Ehe die Kinder dem Stande der Mutter folgten (Anm. 115.), nur dass eine Lex Mensia verordnete, dass der von einer civis Romana mit einem Peregrinen Erzeugte trotz der Civität der Mutter dem Vater folgen und also *peregrinus* sein solle, während der aus der Ehe einer civis Romana mit einem Latinus Hervorgegangene *civis* war [10]).

Die Verleihung des Bürgerrechts an Freie geht in die

---

208) Quint. I. O. V, 10, 65. *Ut sit civis quis, aut natus sit oportet, aut factus.*

9) In allen Fällen, wo zwischen den Verehelichten Connubium Statt fand. Ulpian. fr. V, 2. *Iustum matrimonium est, si inter eos, qui nuptias contrahunt, connubium sit* etc. §. 4. *Connubium habent cives Romani cum civibus Romanis, cum Latinis autem et peregrinis ita, si concessum sit.* Gai. I, 56. [Habent autem in potestate liberos cives Romani] *si cives Romanas uxores duxerint, vel etiam Latinas peregrinasve, cum quibus connubium habeant. cum enim connubium id efficiat, ut liberi patris conditionem sequantur, evenit, ut non* [solum] *cives Romani fiant, set* [et] *in potestate patris sint.*

10) Ulpian. fr. V, 8. *Connubio interveniente liberi semper patrem sequuntur: non interveniente connubio matris conditioni accedunt; excepto eo, qui ex peregrino et cive Romana peregrinus nascitur, quoniam lex Mensia ex alterutro peregrino natum deterioris parentis conditionem sequi iubet.* Gai. I, 80. *Eadem* [ratione] *ex contrario ex Latino et cive Romana* [qui nascitur] *civis Romanus nascitur. fuerunt tamen, qui putaverunt, ex lege Aelia Sentia contracto matrimonio Latinum nasci, quia videtur eo casu per legem Aeliam Sentiam et Iuniam connubium inter eos dari, et semper connubium efficit, ut qui nascitur patris conditioni accedat* etc. Der Zweifel wurde durch Hadrian dahin entschieden, dass der so Erzeugte civis sei. Vgl. Ulpian. fr. III, 3. Dig. I, 5, 24.

frühen Zeiten der königlichen Herrschaft zurück, wenn auch die jugendliche und allmählich erstarkende Republik in erweitertem Maasse demselben Grundsatze gefolgt ist. Sie hat die römische Grösse gründen helfen, und mit Recht erkennen die Schriftsteller in ihr den wesentlichsten Grund des raschen Wachsthums des Staats und der mehr und mehr sich ausbreitenden Herrschaft[211]). — Die Verleihung erfolgte in der königlichen Zeit zwar wohl durch den König, aber gewiss, wenigstens bis auf Servius, nicht ohne Zustimmung der Curien, in deren Kreis der Aufzunehmende eintreten sollte[12]); in der

211) Cic. p. Balb. 13. *Illud vero sine ulla dubitatione maxime nostrum fundavit imperium et populi Romani nomen auxit, quod princeps ille, creator huius urbis, Romulus, foedere Sabino docuit, etiam hostibus recipiendis augeri hanc civitatem oportere. cuius auctoritate et exemplo nunquam est intermissa a maioribus nostris largitio et communicatio civitatis.* Dionys. I, 9. wodurch Rom gross geworden sei: *τῶν τε δεομένων οἰκήσεως παρὰ σφισι φιλανθρώπῳ ὑποδοχῇ, καὶ πολιτείας μεταδόσει τοῖς μετὰ τοῦ γενναίου ἐν πολέμῳ κρατηθεῖσι, δούλων τε ὅσοι παρ' αὐτοῖς ἐλευθερωθεῖεν, ἀστοῖς εἶναι συγχωρήσει, τύχης τε ἀνθρώπων οὐδεμιᾶς, εἰ μέλλοι τὸ κοινὸν ὠφελεῖν, ἀπαξιώσει.* Vgl. II, 16.

12) Nach Liv. I, 30. und Dionys. III, 29. hat es freilich das Ansehen, als sei die Aufnahme der albanischen principes durch einen reinen Akt königlicher Souveränität erfolgt; allein das hat seinen Grund darin, dass Livius nur das *legere in senatum* im Sinne hat, was allerdings durchaus Sache des Königs war. Ueber Dionysius s. Anm. 69. Indessen spricht er und überhaupt die meisten Schriftsteller auch in anderen Fällen nur von dem Könige; aber doch ist die richtigere Tradition nicht untergegangen, dass der Eintritt in die Curien oder den populus nicht durch blosses königliches Geschenk, sondern *per cooptationem* geschah. Bei Liv. IV, 4. sagt Canuleius: *hoc si polluit nobilitatem istam vestram, quam plerique oriundi ex Albanis et Sabinis, non genere nec sanguine, sed per cooptationem in patres habetis, aut ab regibus lecti, aut post reges exactos iussu populi.* Wo von *cooptatio* die Rede ist, da kann nur die Einwilligung der Curien verstanden werden, und so sagt denn auch deutlich und ausdrücklich von Servius Tullius Dionys. IV, 3. *καὶ διὰ ταῦτα Ῥωμαῖοι μὲν αὐτὸν ἐκ τοῦ δήμου μεταγαγεῖν ἠξίωσαν εἰς τοὺς πατρικίους ψήφους ἐπενέγκαντες, ὥσπερ Ταρκύνιόν τε πρότερον, καὶ ἔτι πρὸ τούτου Νομᾶν Πομπίλιον.* Hier also wird der Curienbeschluss auch bei der Aufnahme des Numa (wo freilich Interregnum war) und des Tarquinius erwähnt, während Dionysius II, 60. III, 48. das übergangen hat; und es ist natürlich, dass diese ausdrückliche Nachricht in Verbindung mit Livius von grösserem Gewichte ist, als die Nichterwähnung an anderen Orten, wo schlechthin der König, unter dem oder auf dessen Vorschlag es geschah, kurz als der alleinige Verleiher genannt wird; zumal wenn das spätere Verfahren sich ganz als dasselbe zeigt. Zum Vergleiche mag dienen, dass Plutarch. Popl. 21. und Zonar. VII, 13. die Aufnahme der Gens Claudia als ganz eigenmächtig durch

Republik ertheilt nur das Volk durch eine besondere Lex oder ein Plebiscit die Civität [213]), es sei denn, dass einzelnen Magistraten die Machtvollkommenheit dazu, jedoch immer innerhalb gewisser Grenzen, besonders zugestanden wurde, wie Marius [14]) und Pompeius [15]). Dass Sulla, Caesar und in dessen Namen Antonius eigenmächtig handelten, liegt in den Verhältnissen [16]). In der Zeit der Kaiserherrschaft lag natürlich das Recht der Ertheilung ganz und allein in der Hand des Kaisers

---

Poplicola geschehen darstellen. Vgl. den von den Patriciern handelnden Abschnitt.

213) Liv. IV, 4. *post reges exactos iussu populi.* So geschieht es mit Atta Clausus oder der Gens Claudia. Dionys. V, 40. *ἀνθ' ὧν ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος εἴς τε τοὺς πατρικίους αὐτὸν ἐνέγραψε κ. τ. λ.* Damit vergleiche man Liv. II, 16. *His civitas data agerque trans Anienem. vetus Claudia tribus additis postea novis tribulibus, qui ex eo venirent agro, appellata.* und Suet. Tib. 1. (Gens Claudia) *Atta Claudio gentis principe post reges exactos sexto fere anno a patribus in patricios cooptata.* Damals geschah es wohl noch durch blossen Curienbeschluss; späterhin war eine *rogatio ad populum* nöthig. S. Anm. 221—224.

14) Cic. p. Balb. 21. *lege Appuleia — qua lege Saturninus C. Mario tulerat, ut in singulas colonias ternos cives Romanos facere posset.* Die Lex kam freilich nicht zur Ausführung. Dagegen gestattete sich Marius ebenfalls eigenmächtige Verleihungen der Civität. Cic. p. Balb. 20. Plutarch. Mar. 28. Valer. Max. V, 2, 8.

15) Cic. p. Balb. 8. (Lex Gellia et Cornelia) *qua lege videmus, satis esse sancitum, uti cives Romani sint ii, quos Cn. Pompeius de consilii* (bellici oder militaris) *sententia sigillatim civitate donaverit.*

. 16) Es scheinen das indessen nicht die einzigen Beispiele gewesen zu sein. Cic. p. Arch. 10. *Itaque, credo, si civis Romanus Archia legibus non esset, ut ab aliquo imperatore civitate donaretur perficere non potuit. Sulla, cum Hispanos et Gallos donaret, credo, hunc petentem repudiasset.* Bei Caesars Verleihung der Civität an die Gaditanen scheint noch die Form beobachtet worden zu sein, dass das Volk sie bestätigte. Dio Cass. XLI, 24. *καὶ τοῖς γε Γαδειρεῦσι πολιτείαν ἅπασιν ἔδωκεν, ἣν καὶ ὁ δῆμος σφίσιν ὕστερον ἐπεκύρωσε.* Vgl. Liv. epit. CX. Später aber ist davon nicht mehr die Rede. cap. 36. *καὶ τοῖς Γαλάταις τοῖς ἐντὸς τῶν Ἄλπεων ὑπὲρ τὸν Ἠριδανὸν οἰκοῦσι τὴν πολιτείαν, ἅτε καὶ ἄρξας αὐτῶν, ἀπέδωκε.* Am klarsten geht es hervor aus Cic. ad fam. XIII, 36. (Demetrius Mega) *Ei Dolabella rogatu meo civitatem a Caesare impetravit. — Cumque propter quosdam sordidos homines, qui Caesaris beneficia vendebant, tabulam, in qua nomina civitate donatorum incisa essent, revelli iussisset, eidem Dolabellae me audiente Caesar dixit, nihil esse quod de Mega vereretur.* Wie willkührlich Antonius mit Berufung auf Caesars angeblich nachgelassene Verordnungen verfuhr, ist bekannt. S. Cic. Phil. I, 10. V, 4. u. s. w.

und für den Staat hat sie jetzt keine Wichtigkeit mehr; sie erscheint nur als Belohnung oder Begünstigung. Finanzielle Maassregel war es, dass Caracalla alle damaligen freien Bewohner des römischen Reichs, für cives erklärte, um von allen die Abgaben erheben zu können, welche bisher in gewissen Fällen nur der civis gezahlt hatte[217]). Da indessen diese Ertheilung der Civität sich nur auf die zur Zeit des Erlasses im römischen Reiche befindlichen Freien bezog, so gingen die Klassen der Latini und Peregrini nicht unter, indem sie sich durch Manumissionen, Einwanderung u. s. w. erneuerten. Erst Iustinian hob allen Unterschied der Freien auf, und von nun an waren alle freien Bewohner des Reichs cives.

Was die Befähigung zur Civität anlangt, so war sie nach Cicero's ausdrücklicher Erklärung in Bezug auf die Abkunft des Empfängers allgemein, d. h. es gab kein Volk, keine Stadt, von wo nicht Individuen zur Civität hätten gelangen können[18]), wenn nicht etwa in besonderen Verträgen das Gegentheil bestimmt war: dann war es aber Exception des fremden Staats[19]); nicht dass Rom es verweigert hätte. Den

---

217) Nach Dio Cass. LII, 19. soll schon Maecenas, jedoch aus ganz anderen Gründen, dem Octavian den Rath gegeben haben, allen Freien im römischen Reiche die Civität zu verleihen: *ὥστε καὶ τῆς πολιτείας πᾶσι σφίσι μεταδοθῆναί φημι δεῖν.* Allein Augustus war keinesweges dieser Ansicht; vielmehr rieth er in einer der nachgelassenen Schriften dem Tiberius an, sparsam damit zu sein. Dio Cass. LVI, 33. *μήτ' αὖ ἐς τὴν πολιτείαν συχνοὺς ἐσγράφωσιν, ἵνα πολὺ τὸ διάφορον αὐτοῖς πρὸς τοὺς ὑπηκόους ᾖ.* Die nachfolgenden Kaiser haben es gehalten, wie Grundsätze oder Laune es ihnen eingaben. Von Caracalla sagt Dio Cass. LXXVII, 9. *οὗ ἕνεκα καὶ Ῥωμαίους πάντας τοὺς ἐν τῇ ἀρχῇ αὐτοῦ λόγῳ μὲν τιμῶν, ἔργῳ δὲ, ὅπως πλείω αὐτῷ καὶ ἐκ τοῦ τοιούτου προσῇ, διὰ τὸ τοὺς ξένους τὰ πολλὰ αὐτῶν μὴ συντελεῖν, ἀπέδειξεν.* und daher konnte Ulpian. Dig. I, 5, 17. von seiner Zeit sagen: *In orbe Romano qui sunt, ex constitutione imperatoris Antonini cives Romani effecti sunt.* Dass es aber später wieder Latinen und Peregrinen gab, beweisen die Verordnungen Justinians. Cod. VII, 6.

18) Cic. p. Balb. 13. *Defendo enim rem universam, nullam esse gentem ex omni regione terrarum, neque tam dissidentem a populo Romano odio quodam atque dissidio, neque tam fide benevolentiaque coniunctam, ex qua nobis interdictum sit, ut ne quem asciscere civem aut civitate donare possimus.*

19) Cic. p. Balb. 14. *At enim quaedam foedera exstant, ut Germanorum, Insubrium, Helvetiorum, Iapidum, nonnullorum item*

Anspruch gaben geleistete Dienste, sowohl im Kriege als in Bezug auf die innern Angelegenheiten des Staats, wie z. B. von einem Latinen gegen einen römischen Magistrat wegen Verletzung der Amtspflicht erhobene Anklage, wenn sie zur Verurtheilung führte [220]); oder wenn vielleicht ein in Rom eingeführter, aber doch als fremd betrachteter griechischer Cultus, wie der der Ceres, es nöthig machte, Griechen zum Dienste zu gebrauchen, die gleichwohl nicht ohne das römische Bürgerrecht sein sollten [21]), und welcher Art sonst die Fälle sein mochten. — Auf dergleichen Art ist oft einzelnen Personen (*sigillatim*, *viritim*) die Civität verliehen worden [22]), häufig aber auch in grösserer Zahl für geleistete Kriegsdienste [23]), endlich ganzen Städten und Landschaften, bald vollständig, bald beschränkt, ohne suffragium [24]). Als erstes Bei-

---

ex Gallia barbarorum, quorum in foederibus exceptum est, ne quis eorum a nobis civis recipiatur.

220) Cic. p. Balb. 23. *Quomodo igitur L. Cossinius Tiburs — damnato T. Coelio, quomodo ex eadem civitate T. Coponius — damnato C. Masone civis Romanus est factus? — An accusatori maiores nostri maiora praemia quam bellatori esse voluerunt?*

21) Cic. p. Balb. 24. nachdem er im Allgemeinen gesagt hat, dass die Priesterinnen, die gewöhnlich aus Neapel oder Velia stammten, *cives* sein müssten: *ante civitatem Veliensibus datam de senatus sententia C. Valerium Flaccum, praetorem urbanum nominatim ad populum de Calliphana Veliense, ut ea civis Romana esset, tulisse.*

22) Wie bei Cic. p. Balb. 8. Phil. II, 36. *sigillatim*, so bei Vellei. II, 16. *Cuius pietati plenam populus Romanus gratiam retulit; ipsum viritim civitate donando* etc. (Decius Magius.) Andere Beispiele Anm. 220. Liv. III, 29. *Eo die L. Mamilio Tusculano approbantibus cunctis civitas data est.*

23) Cic. p. Balb. 9. *Nam et stipendiarios ex Africa, Sicilia, Sardinia, caeteris provinciis multos civitate donatos videmus; et qui hostes ad nostros imperatores perfugissent, et magno usui reipublicae nostrae fuissent, scimus civitate esse donatos.* Liv. XXIII, 31. *de trecentis equitibus Campanis, qui, in Sicilia cum fide stipendiis emeritis, Romam venerant, dein latum ad populum, ut cives Romani essent.* vgl. cap. 20. Im Kriege mit den Latinern erhielten die equites Campani, weil sie dem Abfalle fremd geblieben waren, die Civität. Liv. VIII, 11.

24) Liv. VI, 26. VIII, 14. Wenn in beiden Fällen es nach Livius Darstellung scheinen kann, als sei die Verleihung durch den Senat geschehen, so darf es doch nicht anders verstanden werden, als dass ein Volksbeschluss *de senatus sententia* erfolgte. So heisst es

spiel wird die Stadt Caere genannt, welche sogleich nach der Vertreibung der Gallier aus Rom (364) die *civitas sine suffragio* erhalten haben soll, wegen der gastfreundlichen Aufnahme der geflüchteten Römer und der Sacra Vestae [225]. Nach Livius indessen scheint damals ein blosses *hospitium publicum* zwischen Rom und Caere eingetreten und die Civitas später ertheilt worden zu sein, daher noch im J. 401. Caere mit Tarquinii der Krieg ganz wie einem fremden Volke erklärt wird. Wie in der Folge die Zahl der mit der Civität beliehenen Städte anwuchs; wie die Gracchen den Versuch machten, sie allen Latinern zu ertheilen; wie in Folge des Bundesgenossenkriegs sie wirklich durch die Lex Iulia (664) sämmtlichen latinischen Städten zu Theil wurde, und schon im folgenden Jahre durch die Lex Plautia et Papiria diese Verleihung auf ganz Italien ausgedehnt wurde, ist in dem von dem Verhältnisse Roms zu Latium, dem übrigen Italien, den Colonien und Provinzen handelnden Hauptabschnitte nachzusehen. — So hoch übrigens die Römer das *beneficium datae civitatis* anschlugen [26], so ist es doch mehrmals vorgekommen, dass die da-

---

cap. 17. *Romani facti Acerrani lege ab L. Papirio praetore lata, qua civitas sine suffragio data.* cap. 21. *ex auctoritote patrum latum ad populum est, ut Privernatibus civitas daretur.* Vgl. IX, 43.

225) Gell. XVI, 13. *Primos autem municipes sine suffragii iure Caerites esse factos accepimus, concessumque illis, ut civitatis Romanae honorem quidem caperent, sed negotiis tamen atque oneribus vacarent pro sacris bello Gallico receptis custoditisque.* Etwas anders berichtet der Schol. Cruq. z. Horat. epist. I, 6, 62. *Cere oppidum in Italia fuit, quo capta a Gallis urbe sacra Romana cum virginibus translata sunt. quae cum servassent integra pro eo beneficio Cerites civitate donati sunt municipesque facti: at posteaquam sunt ausi Romanis rebellare, eis devictis iterumque civitate donatis ius suffragiorum ademtum est* etc. Von dem allen sagt Livius nichts; es heisst nur V, 50. es sei beschlossen worden: *cum Caeritibus hospitium publice fieret, quod sacra populi Romani ac sacerdotes recepissent.* und VII, 19. 20. geschieht der Civität keine Erwähnung; im Gegentheile ist von den Caeriten die Rede, wie von einem andern fremden, nur früher befreundeten Staate, dem auf 100 Jahr ein Friede bewilligt wird. Vgl. Madvig. *Opusc. acad.* I. p. 240. Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 532.

26) Liv. XXIII, 5. *ad extremum, id quod ante Cannensem certe cladem maximum fuit, civitatem nostram magnae parti vestrum* (Camp.) *dedimus communicavimusque vobiscum.* Vgl. Cic. p. Font. 8.

mit Beschenkten es ablehnten und die Beibehaltung ihrer früheren Verhältnisse vorzogen [227]).

Ueber die Ertheilung der Civität durch Manumissio sind die Meinungen verschieden. Niebuhr, *Röm. Gesch.* I. S. 623. glaubt, dass die Vindicta in alter Zeit blosse libertas verliehen habe; die civitas habe der so frei Gewordene (bis auf Appius Claudius Censur nur als Aerarier) durch den Census erlangen können. Bestimmter noch erklärt Göttling, *Staatsverf.* S. 141., durch die Vindicta habe in ältester Zeit niemand das Bürgerrecht erhalten können. Dieses habe nur der König oder das Volk ertheilen können (später die vom Volke dazu befugten Magistrate), kein einzelner Privatmann. Die Freigelassenen seien bis auf die XII Tafeln bloss Clienten des Freilassers gewesen. Seitdem durch die XII die Clienten das Bürgerrecht der Plebejer erhalten, und dieser ganze Stand aufgehört habe, sei auch den Freigelassenen die *civitas sine suffragio* ertheilt worden, bis durch Appius Claudius sie zum vollen Bürgerrechte gelangten. Für diese Ansicht fehlt es mir an aller Begründung durch die Quellen; vielmehr widerspricht sie denselben geradezu. Bekanntlich legt Dionysius (IV, 22 ff.) grosses Gewicht darauf, dass Servius Tullius der Erste gewesen sei, der nicht ohne heftigen Widerspruch der Patricier den Freigelassenen das Bürgerrecht der Plebejer ertheilt habe: *ὁ δὲ Τύλλιος καὶ τοῖς ἐλευθερουμένοις τῶν θεραπόντων, ἐὰν μὴ θέλωσιν εἰς τὰς ἑαυτῶν πόλεις ἀπιέναι, μετέχειν τῆς ἰσοπολιτείας ἐπέτρεψε. κελεύσας γὰρ ἅμα τοῖς ἄλλοις ἅπασιν ἐλευθέροις καὶ τούτους τιμήσασθαι τὰς οὐσίας, εἰς φυλὰς κατέταξεν αὐτοὺς τὰς κατὰ πόλιν τέτταρας ὑπαρχούσας — καὶ πάντων ἀπέδωκε τῶν κοινῶν αὐτοῖς μετέχειν, ὧν καὶ τοῖς ἄλλοις δημοτικοῖς.* Es scheint durchaus kein Grund vorhanden zu sein, weshalb man dieser Nachricht misstrauen sollte, die sich ausserdem auch bei Zonar. VII, 9.

227) Liv. IX, 43. *Hernicorum tribus populis, Alatrinati, Verulano, Ferentinati, quia maluerunt, quam civitatem, suae leges redditae.* So auch die praenestinischen Soldaten, XXIII, 20. *civitate quum donarentur ob virtutem, non mutaverunt.*

findet: *καὶ τοὺς δούλους ἐλευθεροῦσθαι καὶ φυλετεύεσθαι παρεσκεύασεν.* Nun könnte allerdings Niebuhrs Meinung, dass zu der durch die Vindicta erlangten *libertas* mittels des Census die *civitas* gekommen sei, durch Dionysius unterstützt scheinen; allein es ist nur täuschend. Ueber den Zustand der Freigelassenen vor Servius, wenn es deren gab, sind wir ohne Nachricht: nur das ist gewiss, dass sie nicht cives sein konnten. Aber das war eben des Servius neue Einrichtung, dass sie fortan als Bürger zum Census zugelassen wurden, und darum wird er auch als der genannt, der die Manumission eingeführt habe; darum feierten die Sklaven das Fest zu seinem Andenken. Dass der einzelne Privatmann nicht die Civität verleihen konnte, ist ganz richtig; niemand wird das aber auch behaupten. Wir haben über Manumissionen aus der königlichen Zeit keine Nachricht; aber wenn deren durch die Vindicta Statt gefunden haben, so kann es nur vor Einem geschehen sein, der die Macht hatte, *libertas* und nachher *civitas* zu ertheilen, wie später die Magistrate. Uebrigens muss man auch nicht vergessen, was Dionys. cap. 24. geltend macht, dass gerade in alter Zeit die Sklaven sich weit weniger von den Freien unterschieden, als später; da es meistens Kriegsgefangene waren, vielleicht eben so edler Herkunft als ihre Herren: *ἵνα μήτε τὸν βασιλέα τὸν πρῶτον ἐπιχειρήσαντα τῷ τοὺς δεδουλευκότας ἀστοὺς ποιεῖν, μήτε τοὺς παραδεξαμένους τὸν νόμον ἐν αἰτίαις σχῇ τις, ὡς ῥιπτοῦντας εἰκῇ τὰ καλά.* — Gegen Niebuhrs Meinung von der verschiedenen Wirkung der Vindicta und des Census erklärt sich auch Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 545. Er leugnet übrigens, dass die *manumissio censu* durch Servius eingeführt worden sei. Nun sagen diess freilich Dionysius Worte nicht geradezu aus; aber am nächsten liegt es doch, mit der Einrichtung des Census und der ersten Verleihung der Civität an Freigelassene auch diese Form der Freilassung gleichzeitig entstanden zu denken.

Die Rechte, welche die Civität gewährte, waren theils iura publica, theils privata. Wurde auch die Gesammtheit der *cives Romani* als ein Körper betrachtet, in dessen

geringstem Gliede der ganze Körper sich verletzt fühlte [228]), und wird auch der Begriff der *civitas* in die *iuris societas* gesetzt [29]), so fand doch keinesweges bei Allen gleiche Berechtigung Statt, und daher kömmt es unstreitig, dass ius civitatis und ius Quiritium unterschieden wird. So schwer es ist im Einzelnen anzugeben, worin der Unterschied bestanden habe, zumal da auch dieser nicht immer derselbe war, so ist doch so viel gewiss, dass civitas Romana oder ius civitatis der weitere Begriff ist, der Alle umfasst, die gewisser Rechte des römischen civis theilhaftig sind, während Vielen noch manche andere fehlen konnten, um das volle ius Quiritium zu besitzen [30]).

Die Rechte, welche die Civität gewährte [31]), sind in Bezug auf das öffentliche Leben (*iura publica*): ius suffragii, das Recht in den Comitien zu stimmen; ius honorum, das Recht, sich um Staatsämter bewerben zu dürfen; endlich der Schutz gegen alle Bestrafung an Leib und Leben von Seiten der Magistrate, in Folge des ius provocationis oder der Berufung auf die Entscheidung des Volks. In privatrechtlicher Hinsicht sind alle Rechte in den beiden Begriffen des connubium und commercium enthalten. Von allen die-

---

228) Cic. Verr. V, 67. *quid nunc in nostro sanguine tandem facere debemus? nam civium Romanorum sanguis coniunctus existimandus est.*

29) Cic. de rep. I, 32. *Quid est enim civitas, nisi iuris societas?* Vgl. VI, 13.

30) S. die verschiedenen Versuche zur Erklärung b. Zimmern, *Rechtsgesch.* I. S. 449 ff. Haubold, *Epier. z. Heinecc.* S. 925 f. Fuss, *Antiq. Rom.* p. 62 s. — Walter, *Rechtsgesch.* S. 354. Anm. 25. leugnet jeden Unterschied zwischen *civitas Romana* und *ius Quiritium*: beides habe durchaus dieselben Rechte begriffen. Für die spätere Zeit wüsste ich dem in der That nichts entgegenzusetzen; denn die gewöhnlich für das Gegentheil angeführten Stellen, Sueton. Claud. 19. Plin. ep. X, 4. 6. Ulpian. fr. III, 2. beweisen nichts. Was die frühere anlangt, so ist es offenbar, dass die, welche nicht das *ius suffragii*, noch weniger *honorum* hatten, nicht das volle *ius Quiritium* besassen.

31) Cic. de leg. agr. II, 27. *Vos vero, si me audire vultis, retinete istam possessionem gratiae, libertatis, suffragiorum, dignitatis, urbis, fori, ludorum, festorum dierum, caeterorum omnium commodorum.* Ohne strenge Sonderung der Rechte von den Annehmlichkeiten, sind doch erstere damit genannt.

sen Rechten, so wie von den mit der Civität verbundenen Pflichten, der Kriegs- und Stenerpflichtigkeit, wird am gehörigen Orte gehandelt. Wer alle jene Rechte ungeschmälert besass, war civis optimo inre [232]).

Der römische Bürger konnte nicht zngleich Bürger einer anderen Stadt sein; im Gegentheile verlor er im Augenblicke, wo er es wurde, die römische Civität. (S. darüber, und überhaupt über die Bedingnngen, unter welchen die Civität verloren werden konnte, den folg. Abschn.) Es war aber eine natürliche Folge der römischen Macht und des grossen Ansehens auch bei fernen fremden Völkern, dass er sich, wohin er kam, durch seinen Stand geehrt und geschützt sah, und die Erklärung: Civis Romanus snm, war ein Talisman, der eben sowohl gegen die Willkühr römischer Magistrate in den Provinzen, als mitten unter barbarischen Völkern Schntz gewährte [33]). Das äussere Zeichen, durch das sich der römische Bürger zu erkennen gab, war das römische Kleid, die Toga mit dem dazugehörenden Calceus, und niemandem in Ländern römischer Herrschaft, wenn er nicht *civis* war, war es gestattet sie zu tragen; dagegen gereichte es auch dem Römer zum Vorwurfe, wenn er selbst im Auslande fremde Tracht annahm, S. die Privatalterthümer.

Den cives stehen entgegen die peregrini oder, was in alter Zeit, ohne übele Nebenbedeutung, dasselbe ist, ho-

---

232) Es ergiebt sich darans, dass in früherer Zeit nur ein Patricier *civis optimo iure* sein konnte; als aber die Plebejer alle Rechte erstritten hatten und auch die *comitia curiata* eine leere Formatität geworden waren, fand ein Unterschied nicht weiter Statt.

33) Cic. Verr. V, 57. *vox illa et imploratio „Civis Romanus sum,“ quae saepe multis in ultimis terris opem inter barbaros et salutem tulit.* cap. 60. *qui apud barbaros propter togae nomen in honore aliquo fuissent.* cap. 65. (Von denen, die des Handels wegen ferne Länder bereisen) *Hac una tamen fiducia civitatis non modo apud nostros magistratus, qui et legum et existimationis periculo continentur, neque apud cives solum Romanos, qui et sermonis et iuris, et multarum rerum societate iuncti sunt, fore se tutos arbitrantur; sed quocunque venerint, hanc sibi rem praesidio sperant futuram.* Das kann wenigstens als Regel gelten, wenn auch oft genug namentlich Willkühr der Magistrate ohne Rücksicht darauf verfuhr. Vgl. Verr. IV, 11. V, 66. ad fam. X, 32.

stes[234]). Peregrinus ist demnach ursprünglich jeder, der nicht civis Romanus ist; späterhin aber versteht man darunter vorzugsweise die Rom unterworfenen oder doch in einem Abhängigkeitsverhältnisse stehenden, der Civität nicht theilhaftigen Bevölkerungen und unterscheidet nach Massgabe der strengeren oder geringeren Abhängigkeit verschiedene Klassen, *peregrini dediticii*, *socii liberi* und *foederati*. — Frühzeitig aber hat sich zwischen der Civität und Peregrinität die Mittelstufe der Latinität gebildet, gleichsam ein halbes Bürgerrecht, indem zu dem früher schon bestandenen Connubium noch das Commercium kam. Wiewohl hervorgegangen aus dem alten in der königlichen Zeit gestifteten latinischen Bündnisse, ist der Stand der Latini doch keinesweges auf die wirklichen Latiner beschränkt geblieben, sondern das *ius Latii* auch anderen Städten ertheilt worden. Beide Verhältnisse waren hier nur vorläufig als Gegensätze zur Civität zu berühren, während von ihnen besonders weiterhin gehandelt wird.

Caput. Capitis deminutio.

Die Stellung, welche der Freie in dem staatsbürgerlichen Vereine, sowohl in Bezug auf öffentliche als auf Privatverhältnisse (z. B. als *civis* oder *Latinus*, als *sui iuris* oder *alieni iuris*) einnimmt, und wodurch der Grad seiner Rechtsfähigkeit bedingt wird, heisst mit Rücksicht auf die Persönlichkeit, wel-

---

234) Cic. de off. I, 12. *Hostis enim apud maiores nostros is dicebatur, quem nunc peregrinum dicimus. Indicant XII tabulae: „aut status dies cum hoste.“ itemque „adversus hostem aeterna auctoritas.“* Varro L. L. V, 1. p. 14. *multa verba aliud nunc ostendunt, aliud ante significabant, ut hostis; nam tum eo verbo dicebant peregrinum, qui suis legibus uteretur: nunc dicunt eum, quem tum dicebant perduellem.* Paul. Diac. p. 102. *Hostis.* Fest. p. 314. mit Beziehung auf Plaut. Curc. I, 1, 5. Macrob. Sat. I, 16. Auch bei Plautus bildet *hostis* noch den Gegensatz zu *civis*. Trin. I, 2, 65.

Hostisne an cives comedis, parvi pendere.

Rud. II, 4, 21.

AMP. Cur tu aquam gravare, amabo, quam hostis hosti commodat?
SCEP. Cur tu operam gravare mihi, quam civis civi commodat?

cher diese Stellung zukömmt, sein caput[235]), und jede Verschlechterung dieser Stellung, durch welche eine Verminderung der Rechtsfähigkeit herbeigeführt wird, ist eine capitis deminutio. Da aber eine solche Verschlechterung in der dreifachen Relation der Freiheit, der Civität und der Familienunabhängigkeit gedacht werden kann, so giebt es auch eine dreifache *capitis deminutio:* maxima, minor oder media, und minima[36]). Man pflegt diese Bedingungen der Rechts-

---

235) Niebuhr, *Röm. Gesch.* I. S. 606. (4. Ausg.) Anm. 1280. sagt: „Caput ist die Rubrik im censorischen Register, mit allem, was dabei über die Verhältnisse bemerkt war.", was Savigny, *Syst. d. röm. Rechts.* II. S. 484 f. billigt. Es mag das vielleicht nicht unrichtig sein; nur muss es so verstanden werden, dass von der Persönlichkeit, welche der Träger aller dieser Verhältnisse war, der Ausdruck auf deren Angabe im censorischen Register übergetragen ist. Anders erklärt den Begriff des *caput* Göttling, *Jahrb. f. wissenschaftl. Krit.* 1830. S. 319. und *Staatsverf.* S. 51. Gegen ihn Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 202. „Caput bezeichnet in der ganzen römischen Rechtssprache das Persönliche des Einzelnen im Gegensatz zum Vermögen (wie auch z. B. in *capite deminui* und *bonis deminui*), aber auch das ganze persönliche Recht (*libertas, civitas, familia*) mithin keineswegs blos das öffentliche."

36) Gai. I, 159. *Est autem capitis diminutio prioris* [status] *permutatio. eaque tribus modis accidit. nam aut maxima est capitis diminutio, aut minor, quam quidam mediam vocant, aut minima. Maxima est capitis diminutio, cum aliquis simul et civitatem et libertatem amittit.* Das Folgende ist verstümmelt. Dass nach Göschens Ausgabe in der Lücke, die ich mit *status* ausgefüllt habe, als Rest des verschwundenen Wortes die Spur eines *p* gewesen sein soll, kann mich nicht bestimmen, das dafür gesetzte *capitis* für richtig zu erkennen, ehe nachgewiesen wird, dass *capitis permutatio* je gesagt worden sei, oder nur richtig habe gesagt werden können. Gaius selbst sagt Dig. IV, 5, 1. *status permutatio.* Eben so Inst. I, 16. So Ulpian. fr. XI, 10. und Dig. IV, 4, 9. §. 4. Eben so Paull. Sent. I, 7. III, 6. §. 29. und Boëth. z. Cic. Top. 4. p. 302 Or. Ulpians Erklärung ist: *Capitis minutionis species sunt tres, maxima, media, minima. Maxima capitis diminutio est per quam et civitas et libertas amittitur: veluti cum incensus venierit, aut quod mulier alieno servo se iunxerit, denuntiante domino, et ancilla facta fuerit ex senatus consulto Claudiano. Media capitis diminutio dicitur per quam, sola civitate amissa, libertas retinetur; quod fit in eo, cui aqua et igni interdicitur. Minima capitis diminutio est, per quam et civitate et libertate salva status dumtaxat hominis mutatur; quod fit adoptione et in manum conventione.* Boëthius: *Capitis diminutio est prioris status permutatio. Id multis modis fieri solet, vel maxima, vel media, vel minima. Maxima est, quum et libertas et civitas amittitur, ut deportatio* (?); *media vero, in qua civitas amittitur, retinetur libertas, ut in Latinas colonias transmigratio; minima, quum nec civitas, nec libertas amittitur, sed status prioris qualitatis immutatur, velut adoptatio* etc. Dig. IV,

fähigkeit status zu nennen [237]), und also einen *status libertatis*, *status civitatis* und *status familiae* zu unterscheiden; Ausdrücke, welche zwar in den Rechtsquellen in solcher Verbindung sich nicht finden, für die es indessen nicht an Analogien fehlt, und die man daher immerhin gebrauchen mag, wenn man sie nur in dem angegebenen Sinne fasst. Ueber den *status familiae* namentlich s. u. bei der capitis dem. minima.

Die Capitis deminutio maxima, welche die beiden anderen nothwendig einschliesst, da der Verlust der Freiheit auch die Civität und das Familienrecht vernichtet, konnte in mehr als einem Falle eintreten. Wenn es in der Rede pro domo 29. heisst: *quia ius a maioribus nostris — ita comparatum est, ut civis Romanus libertatem nemo possit in-*

5, 11. Paul. Diac. p. 70. *Deminutus.* — Der Ausdruck *capite deminui* findet sich schon bei Cic. Top. 4. 6., ist aber unstreitig viel älter. Was die Frage anlangt, ob *deminutio* oder *diminutio* richtiger sei, so ist mit Bestimmtheit für das Erstere zu entscheiden, in wiefern es sich überhaupt um Sprachrichtigkeit handelt. Dass beides gleich richtig sei (Savigny, *Syst.* II. S. 61.), kann man nur in Bezug auf die einer späten Zeit angehörenden Rechtsquellen zugeben.

237) *Caput* und *status* sind zwar verwandte Begriffe, aber keinesweges identisch. Während *caput* die ganze Persönlichkeit mit allen auf die Rechtsfähigkeit bezüglichen Verhältnissen bezeichnet, bedeutet *status* nur die Stufe der aus diesen persönlichen Verhältnissen sich ergebenden Rechtsfähigkeit in einer der drei Beziehungen, welche die Gründe der mehreren oder minderen Rechtsfähigkeit enthalten: Freiheit, Civität, Unabhängigkeit. So ist also nur ein *caput*, aber es wird in dreifachem *Status* gedacht, ohne dass von einem dreifachen *caput* die Rede sein könnte. Ganz richtig wird daher *capitis minutio* durch *status permutatio* definirt; nur dass hinzuzudenken ist: in wiefern sie eine Verminderung der Rechtsfähigkeit bewirkt; denn eine Verbesserung des Status, wie wenn ein Latine Civis, oder ein alieni iuris einfach, z. B. durch den Tod des paterfamilias, sui iuris wird, kann keine *deminutio capitis* genannt werden; aber von einer *capitis permutatio* kann eben so wenig die Rede sein, als von einer *status deminutio.* Vgl. d. folg. Anm. — Der Sklave hat kein *caput* (Inst. I, 16, 4.) und kömmt daher weder *statu libertatis*, noch *civitatis*, noch *familiae* in Betracht; deshalb findet auch bei ihm, wenn er manumittirt wird, weder *capitis minutio* noch *status permutatio* Statt; aber durch die Manumission erlangt er seinen *status:* Dig. IV, 5, 4. *Eo die enim incipit statum habere.*, ein *caput.* Daher *aes pro capite dare.* Plaut. Pseud. I, 2, 88. Poen. Prol. 24. Pers. I, 1, 37. Senec. epist. 80. Man wird mit Recht sagen können, dass *caput* und *status* im Verhältnisse von Grund und Folge stehen. — Ich verweise übrigens ganz besonders auf die vortreffliche Untersuchung über das Wesen des *Status* und der *capitis deminutio* in Savigny's *System d. röm. Rechts.* II. S. 60—89. 443—515.

vitus amittere., so ist diess eine in solcher Fassung paradox klingende Behauptung, die der künstlichen Erklärung entnommen ist, welche Cicero in der Rede *pro Caecina* gegeben hatte und deren einzelne Punkte nachher zu berücksichtigen sein werden. Mag auch ein solches Verfahren gerade keine häufige Anwendung gefunden haben, so finden sich doch in den besten Zeiten der Republik und über dieselbe hinaus Beispiele, dass römische Bürger an ihrer Freiheit gestraft wurden. Der Fall trat ein erstens, wenn ein römischer Bürger (zunächst *ingenuus*) sich der Kriegspflichtigkeit entzog, entweder indem er sich beim *delectus* nicht stellte, oder an dem zum Sammelplatze bestimmten Orte sich am festgesetzten Tage nicht einfand, oder vom Heere entwich, oder endlich durch Verstümmelung der Glieder sich selbst untüchtig machte. Auf den, welcher bei der Aushebung nicht erschien, bezieht sich der Name *tenebrio*. Varro b. Non. I, 67. p. 11 G. *Manius Curius cos. Capitolio cum delectum haberet, nec citatus in tribu respondisset, vendidit tenebrionem.*, d. i. so viel als *in tenebris latentem*. Indessen scheint aus den übrigen von Nonius angeführten Beispielen nicht hervorzugehen, dass es eine specielle Benennung der Ausgetretenen gewesen sei, und der gewöhnliche Ausdruck ist nur: *qui citatus non respondisset* oder *qui nomen non dedisset* [238]). Dagegen scheint in der That für den, welcher ausgehoben am bestimmten Tage sich nicht einfand, die eigenthümliche Benennung *infrequens* gewesen zu sein [39]), so wie der, welcher vom Heere entwich,

---

238) Liv. Epit. XIV. Derselbe Fall, wie bei Varro: *Curius Den-*
tatus, quum delectum haberet, eius, qui citatus non responderat,
bona primus vendidit. Valer. Max. VI, 3, 4. Wenn wirklich *Curius*
Dentatus das erste Beispiel gab, so waren doch auch früher harte
Strafen erfolgt: VII, 4. *Acerbitas in delectu, non damno modo ci-*
vium, sed etiam laceratione corporum lata, partim virgis caesis,
qui ad nomina non respondissent, partim in vincula ductis. Vgl.
Dionys. VIII, 87. Zuweilen geschah es, dass die *cognitio causarum*
bis nach dem Feldzuge ausgesetzt wurde. Liv. III, 69. *cognoscendis*
causis eorum, qui nomina non dedissent, bello perfecto se daturos
tempus; pro desertore futurum, cuius non probassent causam.
d. h. er sollte dem *desertor* gleichgeachtet werden. Vgl. IV, 26.

39) Paul. Diac. p. 112. *Infrequens appellatur miles, qui ab-*
est afuitque a signis. Richtiger jedenfalls Cincius b. Gell. XVI,

wie er es war, *desertor* hiess [240]). Selbstverstümmelung, um dem Kriegsdienste zu entgehen, wird einige Male erwähnt [41]), mag aber zu den seltensten Erscheinungen gehört haben. — In allen diesen Fällen — wiewohl über den zweiten kein ausdrückliches Zeugniss vorhanden ist — wurde des Straffälligen Vermögen confiscirt, er selbst in die Sklaverei verkauft: zweifelhaft bleibt es indessen, ob ein so der Freiheit Beraubter in Rom, oder auch nur in latinischen Städten Sklave sein durfte. Zwar galt bei den Römern nicht der humane Grundsatz der Griechen, nach welchem kein Hellene eines Hellenen Sklave sein sollte; aber Bedenken erregt, wenigstens für die alte Zeit, dass in dem unter 4) anzuführenden Falle der Addicirte *trans Tiberim* verkauft werden musste. — Wenn nun Cicero p. Caec. 34., um den Satz aufrecht zu erhalten, dass niemand *invitus* Freiheit und Civität verlieren könne, sagt: *populus cum eum vendidit, qui miles factus non est, non adimit ei libertatem; sed iudicat, non esse eum liberum, qui, ut liber sit, adire periculum noluit*, so ist das eine rein sophistische Erklärung, worin das Vergehen, welches den Verlust der Freiheit zur Folge hat, mit dem freiwilligen Verzichten darauf identificirt wird. Der Schuldige würde das freilich nicht zugegeben haben.

Dasselbe gilt von dem zweiten Falle, wenn sich jemand

4, 5. *Miles cum die, qui praedictus est, aberat, neque excusatus erat, infrequens dabatur.* (Göttling: *venum dabatur.*) Zur Erklärung dient Polyb. VI, 21. 26.

240) Liv. Epit. LV. (a. U. 616.) *C. Matienus accusatus est — quod exercitum in Hispania deseruisset, damnatusque sub furca diu virgis caesus est et sestertio nummo veniit.* Härter noch wurden natürlich Ueberläufer bestraft. Liv. XXX, 43. *in crucem sublati.* LI Epit. *bestiis obiecit.*

41) Valer. Max. VI, 3, 3. *Ne in C. quidem Vettieno, qui sinistrae manus digitos, ne bello Italico militaret, sibi absciderat, severitas senatus cessavit: publicatis enim bonis eius ipsum aeternis vinculis puniendum censuit.* Das klingt allerdings sehr bedenklich und dürfte ohne alles Beispiel sein. Nach der Strenge des Gesetzes verfuhr noch Augustus. Sueton. 24. *Equitem Romanum, quod duobus filiis adolescentibus causa detrectandi sacramenti pollices amputasset, ipsum bonaque subiecit hastae. quem tamen, quod imminere emtioni publicanos videbat, liberto suo addixit, ut relegatum in agros pro libero esse sineret.*

der Vermögenssteuer dadurch entzog, dass er *incensus* blieb. Auch hier sagt Cicero mit derselben Sophistik: *cum autem incensum vendit, hoc iudicat: cum is, qui in servitute iusta fuerit, censu liberetur, eum, qui, cum liber esset, censeri noluerit, ipsum sibi libertatem abiudicasse.* Beispiele sind mir nicht bekannt; aber schon Servius soll schwere Strafen wider den verfügt haben, der den Census umging [242]).

Drittens erlitt *capitis deminutio maxima*, wer durch den *pater patratus* dem Feinde überliefert wurde. Zwei Fälle, in denen diess geschehen konnte und geschehen ist, werden erwähnt: erstlich wegen Verletzung des Gesandtenrechts (Dig. L, 7, 17.), wie Q. Fabius und Cn. Apronius den Apolloniaten ausgeliefert wurden, weil sie deren Gesandte geschlagen hatten (Liv. Epit. XV. Dio Cass. Exc. Vales. 43. Valer. Max. VI, 6, 5.) und aus gleichem Grunde L. Minucius und L. Manlius an die Karthager (Liv. XXXVIII, 42. Valer. Max. VI, 6, 3.). Dasselbe geschah, wenn ein Feldherr mit dem Feinde eigenmächtig einen Friedensvertrag abgeschlossen hatte, den der Senat anzuerkennen nicht für gut fand. So wurden die Consuln Sp. Postumius und T. Veturius Calvinus mit Allen, die an der *pax Caudina* Theil gehabt hatten, an die Samniten [43]); so M. Claudius Glicia an die Corsen [44]); so C. Hostilius Mancinus an die Numantiner ausgeliefert [45]). Mag auch die Verwerfung eines vom Feldherrn eigenmächtig, wenn auch in der äussersten Noth, abgeschlossenen Vertrags vollkommen im römischen Staatsrechte begründet genannt werden, so kann doch die Art und Weise, wie man meinte, durch Auslieferung derer, welche nothgedrungen um sich und das Heer zu retten den Vertrag geschlossen hatten, seinem Gewis-

---

242) Liv. I, 44. *Censu perfecto, quem maturaverat metu legis de incensis latae cum vinculorum minis mortisque.*

43) Liv. XL, 10. Zonar. VII, 26. Dio Cass. XLV, 32.

44) Valer. Max. VI, 3, 3. Zonar. VIII, 18. Ammian. Marc. XIV, 11 extr. Dass das Excerpt aus Dio Cass. 45. ebenfalls hieher gehört, und nur unrichtig excerpirt ist, ergiebt sich klar aus Zonaras.

45) Liv. Ep. LVI. Flor. II, 18. Vellei. II, 90. Appian. de reb. Hisp. 83.

sen zu genügen und der Verpflichtung ledig zu werden (*exsolvi religione populum*), nur äusserst perfid genannt werden und der gesunde Sinn der Volkstribunen L. Livius und Q. Maelius hat im ersten Falle, wiewohl vergebens, lauten Widerspruch dagegen erhoben. Daher war es auch natürlich, dass der betrogene Feind nie die Auslieferung annahm. Aber auch die Apolloniaten haben die ihnen Ausgelieferten zurückgesandt; was die Karthager gethan haben, wird nicht gesagt. In Bezug auf die nun, welche zwar *dediti per patrem patratum*, aber zurückgesandt worden waren, trat die Frage ein, ob sie das *ius postliminii* hätten, d. h. in alle früheren Rechte wieder einträten (Anm. 253.)[246].

---

246) In keinem der früheren Fälle wird erwähnt, was aus den Zurückgekehrten geworden sei: sie verschwinden völlig aus der Geschichte. Indessen deutet die Ausdrucksweise bei Liv. IX, 11. *Et illi quidem, forsitan et publica, sua certe liberata fide, ab Caudio in castra Romana inviolati redierunt.* und Zonar. VII, 26. *οἱ δὲ Ῥωμαῖοι ἐκείνους μὲν ἀσμένως ἀπέλαβον.* wohl an, dass man an eine Rückkehr in ihre früheren Verhältnisse glaubte. Erst bei Mancinus kam die Sache zur Sprache, als er wieder in den Senat kam. Cic. de or. I, 40. *P. Rutilius, M. filius, tribunus plebis, de senatu iussit educi, quod eum civem negaret esse: quia memoria sic esset proditum, quem pater suus, aut populus vendidisset, aut pater patratus dedidisset, ei nullum esse postliminium.* Die Sache kam an das Volk, und eine besondere Lex entschied, dass Mancinus als civis angesehen werden solle. Die Meinungen blieben demungeachtet darüber getheilt. Dig. L, 7, 17. *quem hostes si non recepissent, quaesitum est, an civis Romanus maneret, quibusdam existimantibus manere, aliis contra, quia quem semel populus iussisset dedi, ex civitate expulisse videretur, sicut faceret, quum aqua et igne interdiceret. In qua sententia videtur P. Mucius fuisse. Id autem maxime quaesitum est in Hostilio Mancino, quem Numantini sibi deditum non acceperunt; de quo tamen lex postea lata est, ut esset civis Romanus, et praeturam quoque gessisse dicitur.* Es ist kaum wahrscheinlich, dass diese Lex sich bloss speciell auf die Person des Mancinus sollte bezogen haben. Cicero sagt p. Caec. 34. *Ut religione solvatur civitas, civis Romanus traditur: qui cum est acceptus, est eorum, quibus est deditus; si non accipiunt, ut Mancinum Numantini, retinet integram causam et ius civitatis.* und übereinstimmend damit Modest. Dig. XLIX, 15, 4. *Eos, qui ab hostibus capiuntur, vel hostibus deduntur, iure postliminii reverti antiquitus placuit.* Das hindert nicht, dass des Scaevola Ansicht der Theorie nach vielleicht die richtigere war. Uebrigens erklärt sich Cicero nicht nur in jener allerdings sophistischen Stelle für das *postliminio rediisse*, sondern auch Top. 8. *Quo in genere etiam Mancini causa defendi potest postliminio rediisse: deditum non esse, quoniam non sit receptus. Nam neque deditionem, neque donationem sine acceptione intelligi posse.* Vgl. Boëth. p. 337 Or.

Ein vierter Fall, in welchem *civitas* und *libertas* verloren wurden, gehört nur der alten Zeit an, und wird daher von Cicero gar nicht berücksichtigt. Nach dem Gesetze der XII konnte der wegen *aes confessum* addicirte von seinem Gläubiger getödtet, oder ins Ausland, *trans Tiberim*, verkauft werden[247]). Dem wurde durch die Lex Poetelia ein Ende gemacht[48]). — Zweifelhafter ist es, ob nach den XII auch der *fur manifestus* Sklave des Bestohlenen wurde, oder in die Stellung des *adiudicatus* kam. Gellius sagt allerdings XX, 1, 7. (Lex XII t.) *quae furem manifestum ei, cui furtum factum est, in servitutem tradit.* Vgl. XI, 18, 8. Dagegen Gai. III, 189. *Poena manifesti furti ex lege XII tabularum capitalis erat. nam liber verberatus addicebatur ei, cui furtum fecerat. utrum autem servus efficeretur ex addictione, an adiudicati loco constitueretur, veteres quaerebant.* Später trat dafür nach dem Edictum Praetoris die *actio quadrupli* ein. Ueber den Fall, wo der Vater den Sohn verkaufte, wird bei der *patria potestas* gesprochen.

Später Zeit gehört wahrscheinlich die Bestimmung an, dass wenn ein Freier sich betrügerischer Weise als Sklave verkaufen liess, um Antheil an dem Gewinne zu haben, er Sklave des Käufers bleiben solle[49]); ferner was das SC.

---

247) Gell. XX, 1, 47. *Tertiis autem nundinis capite poenas dabant, aut trans Tiberim peregre venum ibant.* Göttling, *Staatsverf.* S. 323. erklärt *capite poenas dare* nur dahin, dass der Schuldner Mancipium des Gläubigers geworden sei; das scheint aber Gellius nicht zu wollen. Auch ist das *trans Tiberim vendere* schwerlich auf den Fall zu beschränken, wo ein Schuldner mehreren Gläubigern addicirt wurde. Ueber das barbarisch klingende *partis secanto* ist anderwärts zu sprechen.

48) Liv. VIII, 28. Cic. de rep. II, 34. Varro L. L. VII, 5. p. 383. Dionys. fr. XVI, 9. Vgl. Valer. Max. VI, 1, 9. Ueber das Jahr, ob 428 oder 435, s. Niebuhr, *Röm. Gesch.* S. 178. 343. und Müller zu Varro.

49) Inst. I, 3, 3. Dig. I, 5, 5. Theophil. I, 3, 4. *νόμῳ πολιτικῷ (γίνονται δοῦλοι), οἷον ἡνίκα τις ἐλεύθερος ὢν καὶ μείζων τῶν κʹ ἐτῶν ἐπὶ τῷ μερίσασθαι τὸ τίμημα ἑαυτὸν ἠνέχετο διαπραθῆναι· ἐοὶθ' ὅτε γὰρ διαλέγομαί τινι, ὥστε με πωλῆσαι νομισμάτων λόγου χάριν κʹ, καὶ αὐτὸν μὲν ἀποκερδᾶναι εʹ, ἐμοὶ δὲ παρασχεῖν ιεʹ, ὁ γὰρ τοιοῦτος ἐκ τῆς ἰδικῆς τῶν Ῥωμαίων νομοθεσίας ὑφαίρεσιν ὑφίσταται τῆς ἐλευθερίας.*

Claudianum hinsichtlich der *liberae* bestimmte, welche mit fremden Sklaven lebten (Anm. 106.); und die oben erwähnte *revocatio in servitutem* der *liberti ingrati* (Anm. 192.). Endlich kam auch unter den Kaisern der Grundsatz auf, dass die zum Tode, *ad bestias* und *in metalla* Verurtheilten *servi poenae* würden, eine Fiktion, durch welche ihnen das Recht des Testirens genommen wurde [250]).

In allen bisher genannten Fällen fand *capitis deminutio maxima* nach römischem Rechte Statt, und jenen zweifelhaften Fall der *deditio per fetiales* abgerechnet, war unbedingter Verlust der *libertas* und *civitas* die Folge. Ganz anders aber wurde es beurtheilt, wenn ein römischer Bürger durch Kriegsgefangenschaft, oder sonst durch Gewalt seiner Freiheit beraubt wurde. Zwar erlitt der in solche faktische Knechtschaft Gerathene dadurch dieselbe *deminutio* [51]); allein da sie nicht Folge römischer Rechtsanwendung war, so fand eigentlich nur Suspension seiner Rechte Statt [52]), und sobald er frei wur-

---

250) Dig. XXVIII, 1, 8. §. 4. *Hi vero, qui ad ferrum, aut ad bestias, aut in metallum damnantur, libertatem perdunt, bonaque eorum publicantur, unde apparet amittere eos testamenti factionem.* Inst. I, 12, 3.

51) Die juristischen Quellen scheinen das zwar nicht anzuerkennen; wenigstens ist mir nicht bekannt, dass irgendwo Kriegsgefangenschaft unter den Fällen der *capitis deminutio* genannt würde; allein doch wird *interim* der Gefangene *servus hostium* und klassische Schriftsteller sprechen wirklich einige Male von *capitis deminutio*. So wird bei Hor. Od. III, 5, 42. Regulus *capitis minor* genannt, und von L. Domitius Ahenobarbus, der zu Corfinium in Caesars Gewalt gekommen war, sagt Curio bei Caes. Civ. II, 32. (sacramentum) *quod deditione ducis et capitis deminutione sublatum est.* Endlich führt Paul. Diac. p. 70. die Kriegsgefangenschaft unter den Fällen der *capitis deminutio* an: *Deminutus capite appellabatur, qui civitate mutatus est, et ex alia familia in aliam adoptatus, et qui liber alteri mancipio datus est, et qui in hostium potestatem venit, et cui aqua ignique interdictum est.* Wenn man hierbei bedacht hätte, dass diess nicht Festus eigene Worte sind, sondern ein jedenfalls unvollkommenes Excerpt, so würde man an *civitate mutatus* keinen Anstoss genommen haben. Savigny. S. 66.

52) Gai. I, 129. *Quodsi ab hostibus captus fuerit parens, quamvis servus interim hostium fiat, pendet ius liberorum propter ius postliminii, quia hi, qui ab hostibus capti sunt, si reversi fuerint, omnia pristina iura recipiunt. — Ipse quoque filius neposve si ab hostibus captus fuerit, similiter dicimus, propter ius postliminii potestatem quoque parentis in suspenso esse.* Inst. I, 12, 5. *quia postliminium fingit eum, qui captus est, semper in civitate fuisse.*

de, trat er bei seiner Rückkehr in alle diese Rechte wieder ein, vermöge des *ius postliminii* [253]), einer juristischen Fiktion, als sei er nie seinen früheren Verhältnissen entrissen gewesen.

Die capitis deminutio minor oder media bezieht sich auf den *Status civitatis*, indem der, welcher sie erleidet, zwar *liber* bleibt, aber die *civitas Romana* verliert. Wie Cicero in jener sophistischen Stelle (p. Caec. 34.) leugnet, dass jemand der Freiheit gesetzlich beraubt werden könne, so sucht er eben daselbst auch zu beweisen, dass niemandem gegen seinen Willen die Civität genommen werden könne (*non adimitur civitas*), sondern dass in allen Fällen sie freiwillig aufgegeben werde (*relinquitur atque deponitur*). Bestimmter noch stellt er p. Balb. 13. den dreifachen Grundsatz auf: *ne quis nostrum plus quam unius civitatis esse possit; — ne quis invitus civitate mutetur; neve in civitate maneat invitus. Haec sunt enim fundamenta firmissima nostrae libertatis, sui quemque iuris et retinendi et dimittendi esse dominum.* Vgl. p. Caec. 35. p. dom. 29. 30. Es hat indessen der Satz:

---

253) Ueber die Herkunft und ursprüngliche Bedeutung des Worts war man schon in Cicero's Zeit in Zweifel, aber richtig im Ganzen leitete es gewiss Scaevola von *post* und *limen* ab. Cic. Top. 8. *Scaevola autem, P. F. iunctum putat esse verbum, ut sit in eo et post, et limen: ut quae a nobis alienata sunt, cum ad hostem pervenerint, et ex suo tanquam limine exierint, dein cum redierint post ad idem limen, postliminio videantur rediisse.* Nur wird man vielleicht eher zu erklären haben, *quod post limen rediit.* Dem entspricht Dig. XLIX, 15, 5. *Postliminii ius competit aut in bello, aut in pace. In bello, cum hi, qui nobis hostes sunt, aliquem ex nostris ceperunt, et intra praesidia sua perduxerunt; nam si eodem bello is reversus fuerit, postliminium habet, id est, perinde omnia restituuntur ei iura, ac si captus ab hostibus non esset. Antequam in praesidia perducatur hostium, manet civis; tunc autem reversus intelligitur, si aut ad amicos nostros perveniat, aut intra praesidia nostra esse coepit.* Göttling, *Staatsverf.* S. 117. vergleicht nicht unpassend *pomoerium*; nur finde ich keinen Grund, *limen* von der durch den Augur geweihten Grenze zu verstehen. Uebereinstimmend mit obiger Erklärung sagt Paul. Diac. p. 219. *Postliminium receptus dicitur is, qui extra limina, hoc est terminos provinciae, captus fuerat, rursus ad propria revertitur.* Der Theil, in welchem Festus das gesagt haben mag, ist verloren. Uebrigens ist der Ausdruck *postliminium reverti* oder *recipi*, statt *postliminio*, nur unter dieser Bedingung erklärbar. An Aenderung ist nicht zu denken.

neminem invitum civitate mutari posse, nur in so fern Wahrheit, als freilich der Verlust der Civität nie direkt ausgesprochen wurde, während doch durch Entziehung alles Schutzes der Person und alles dessen, was wesentlich das Leben bedingt, der mit solchem Interdikt Belegte ohne alle andere Wahl zur Aufgabe der Civität genöthigt werden konnte. Wo nur die Wahl zwischen Tod und *soli mutatio* bleibt, da kann von keinem freiwilligen Entschlusse die Rede sein. Dagegen stand es dem römischen Bürger jederzeit frei, seine Civität aufzugeben und einer anderen Stadt Bürger zu werden[254]), und mit der Aufnahme unter die Bürger eines andern Staats (aber auch nicht eher) erlosch sogar nothwendig die *civitas Romana,* nach dem Grundsatze, dass kein Römer zweier Staaten Bürger sein könne[55]). Anders war es in Griechenland, wo eine Person in mehreren Staaten das Bürgerrecht haben konnte, und Unkenntniss verleitete manchen Römer in griechischen Städten Bürger zu werden, ohne zu ahnen, dass er dadurch das römische Bürgerrecht verliere, wiewohl er es *postliminio* wiedererlangen konnte[56]).

Demnach unterscheidet Cicero (p. Balb. 12.) eine dreifache Weise, in welcher *mutatio civitatis* und somit *capitis deminutio media* erfolgen konnte: reiectione Romanae civitatis, exsilio und postliminio.

Der erste Fall ist der des eigentlich freien, absichtlichen

---

254) Cic. p. Balb. 11. *Iure enim nostro neque mutare civitatem quisquam invitus potest, neque, si velit, mutare non potest, modo adsciscatur ab ea civitate, cuius esse se civitatis velit.*

55) Cic. l. l. *Duarum civitatum civis esse nostro iure civili nemo potest: non esse huius civitatis civis, qui se alii civitati dicarit, potest.* cap. 12. *Atqui caeterae civitates omnes non dubitarent nostros recipere in suas civitates, si idem nos iuris haberèmus, quod caeteri. sed nos non possumus et huius esse civitatis et cuiusvis praeterea: caeteris concessum est.*

56) Cic. l. l. *Itaque in Graecis civitatibus videmus Athenis Rhodios, Lacedaemonios, caeteros undique adscribi, multarumque esse eosdem homines civitatum. Quo errore ductos vidi egomet nonnullos imperitos homines, nostros cives, Athenis in numero iudicum atque Areopagitarum, certa tribu, certo numero, cum ignorarent, si illam civitatem essent adepti, hanc se perdidisse, nisi postliminio recuperassent. Peritus vero nostri iuris ac moris nemo unquam, qui hanc civitatem retinere vellet, in aliam civitatem se dicavit.*

Aufgebens der römischen Civität, indem man es vorzieht, einer anderen Stadt Bürger zu sein: *voluntaria dicatio in aliam civitatem*. Wie Cicero sagt, ist das nicht selten geschehen[257]; am häufigsten aber wohl dadurch, dass römische Bürger sich in latinische Colonien einschreiben liessen, um der Landassignation theilhaftig zu werden[58].

Was nun den zweiten Fall, den des Exils anlangt, so ist schon oben bemerkt worden, dass von einem freiwilligen Aufgeben der Civität dabei im Grunde die Rede nicht sein kann. Cicero's zwar schöne, aber künstliche und täuschende Argumentation ist besonders in folgenden Stellen enthalten: p. Caec. 33. *Certe quaeri hoc solere me non praeterit — quemadmodum, si civitas adimi non possit, in colonias Latinas saepe nostri cives profecti sint. Aut sua voluntate, aut legis multa profecti sunt: quam multam si sufferre voluissent, tum manere in civitate potuissent.* cap. 34. *Exsilium enim non supplicium est sed perfugium portusque supplicii. nam qui volunt poenam aliquam subterfugere aut calamitatem, eo solum vertunt, hoc est, sedem ac locum mutant. Itaque nulla in lege nostra reperietur, ut apud caeteras civitates, maleficium ullum exsilio esse multatum. sed cum homines vincula, neces ignominiasque vitant, quae sunt legibus constitutae, confugiunt quasi ad aram in exsilium; qui si in civitate legis vim subire vellent, non prius civitatem quam vitam amitterent; quia nolunt, non adimitur his civitas, sed ab his relinquitur atque deponitur.* Daher verliert der Exul die Civität nicht, indem er Rom meidet, sondern sobald er einem andern Bürgervereine beitritt. p. Balb. 11. *Neque solum dicatione, quod in calamitate clarissimis viris Q. Maximo, C. Laenati, Q. Philippo Nuceriae, C. Catoni Tarracone, Q. Caepioni, P.*

---

257) Cic. p. Balb. 11. *Multi etiam superiore memoria cives Romani sua voluntate indemnati et incolumes his rebus relictis alias se in civitates contulerunt.*

58) (Cic.) p. dom. 30. *Qui cives Romani in colonias Latinas proficiscebantur, fieri non poterant Latini, qui non erant auctores facti nomenque dederant.* p. Caec. 33. Gai. III, 56. Boëth. z. Cic. Top. 4. p. 302 Or.

Rutilio Smyrnae vidimus accidisse, ut earum civitatum fierent cives, hanc ante amittere non potuissent, quam huius solum civitatis mutatione vertissent. Dagegen ist Cicero's Meinung gewiss missverstanden in der Rede p. dom. 30. *qui erant rerum capitalium condemnati, non prius hanc civitatem amittebant, quam erant in eam recepti, quo vertendi, hoc est mutandi soli causa venerant. id autem ut esset faciundum, non ademptione civitatis, sed tecti et aquae, et ignis interdictione faciebant.* Denn eine solche absichtliche Nöthigung die Civität aufzugeben, die nichts anderes ist, als indirekte oder symbolisch ausgesprochene Landesverweisung, will eben Cicero nicht anerkennen. Gewiss mit Unrecht; und in Cicero's Munde um so auffallender klingend, als er selbst wirkliche Landesverweisung erfahren hat[259]). Es kann von der Anwendung des Exils als Strafe oder als Mittel, der Strafe zu entgehen, erst weiterhin die Rede sein; hier genügt die Bemerkung, dass in allen den Fällen, wo durch förmlichen Beschluss die aquae et ignis interdictio erfolgte, auch wirkliche Entziehung der Civität dadurch ausgesprochen war. Sie findet aber nur Statt auf die Dauer des Interdikts, das ja nicht unwiderruflich war[60]), und mit Aufhebung des Verbannungs-

---

259) Dio Cass. XXXVIII, 17. *αὐτῷ τε ἐκείνῳ ἥ τε φυγὴ ἐπετιμήθη καὶ ἡ ἐν τῇ Σικελίᾳ διατριβὴ ἀπεῤῥήθη. τριοχιλίους τε γὰρ καὶ ἑπτακοσίους καὶ πεντήκοντα σταδίους ὑπὲρ τὴν Ῥώμην ὑπερωρίσθη· καὶ προσεπεκηρύχθη, ἵν' εἰ δή ποτε ἐντὸς αὐτῶν φανείη, καὶ αὐτὸς καὶ οἱ ὑποδεξάμενοι αὐτὸν ἀνατὶ διόλωνται.* Auf dieselbe Weise wurde Metellus exilirt. Appian. Civ. I, 31. Plutarch. Mar. 29.

60) Ganz ohne weiteres Beispiel, aber auch in seinen Gründen ganz verschieden, ist wohl der Fall der Tarquinier, denen nach der Darstellung der Geschichtschreiber die Thore verschlossen und die Rückkehr für alle Zeiten untersagt wird. Liv. I, 60. *Tarquinio clausae portae exsiliumque indictum.* vgl. II, 2. *ut omnes Tarquiniae gentis exsules essent.* Dionys. IV, 84. *δέδοκται γὰρ ἡμῖν φεύγειν Ταρκυνίους πόλιν τε τὴν Ῥωμαίων καὶ χώραν, ὅσης ἄρχουσι Ῥωμαῖοι, καὶ γένος τὸ ἐξ αὐτῶν ἅπαν· καὶ μηδενὶ ἐξεῖναι περὶ καθόδου Ταρκυνίων μήτε πράττειν μηδὲν, μήτε λέγειν· ἐὰν δέ τις παρὰ ταῦτα ποιῶν εὑρίσκηται, τεθνάναι.* Zwar wird noch in einigen Fällen ewige Verbannung erwähnt, z. B. gegen Coriolan. Dionys. VII, 64. *ἀνέδωκαν οἱ δήμαρχοι τὴν ψῆφον ταῖς φυλαῖς, τίμημα ἐπιγράψαντες τῇ δίκῃ φυγὴν ἀΐδιον.* Plutarch. Coriol. 20. *ἦν δὲ τίμημα τῆς καταδίκης ἀΐδιος φυγή.* und gegen M. Claudius, den Clienten und Gehülfen des Decemvirs. Dionys. XI, 46. *θανάτου μὲν ἀπολύεται, φυγῇ δ' ἀϊδίῳ ζημιοῦ-*

beschlusses kehrt auch als natürliche Folge die Civität zurück, ohne dass man sagen könnte, die Restitution verleihe dieselbe von Neuem.

Etwas Anderes war es, wenn ganzen Städten zur Strafe die Civität genommen wurde, wie im zweiten punischen Kriege mit wenigen Ausnahmen den Campanern, und durch Sulla mehreren Municipien, wie Volaterra und Arretium widerfuhr. Im ersteren Falle sind die Bestraften als *dediticii* zu betrachten[261]; im zweiten hat Sulla's Sentenz keine dauernde Gültigkeit erlangt; vielmehr rühmt sich Cicero, noch bei Sulla's Leben den Grundsatz dagegen geltend gemacht zu haben: *civitatem adimi non posse*[62]).

Unter den Kaisern, und schon seit Augustus, hat dieser Bann als relegatio und deportatio entschiedener den Charakter der Landesverweisung erhalten. Die Relegatio, welche übrigens die Republik schon kennt, kömmt hier gar nicht in Betracht, da sie die Civität nicht nahm, überhaupt keine Veränderung im Status der Person hervorbrachte; Deportation aber, so wie das noch immer daneben vorkommende Exsilium oder die aquae et ignis interdictio hatten jederzeit Verlust der Civität zur Folge[63]).

---

rat. (Livius sagt in beiden Fällen, II, 35. und III, 58. nur einfach *exsulatum abiit*); und es ist überhaupt natürlich, dass man bei dem Beschlusse Verbannung für immer vor Augen hatte; allein in der Verfassung selbst lag *es*, dass ein solcher Beschluss durch einen anderen wieder aufgehoben werden konnte, wie bei Camillus, und wie es später oft geschehen ist. Dio Cass. XLII, 24. XLIII, 27. XLV, 47. Es kam hier natürlich viel auf die Rechtmässigkeit der Verbannung an, und in einem Falle, wie bei Cicero, konnte selbst die dem Beschlusse beigefügte Clausel, *ne quis referret* u. s. w. die Zurückberufung nicht verhindern.

261) Liv. XXVI, 34. *Campanos omnes, Atellanos, Calatinos, Sabatinos, extra quam qui eorum aut ipsi, aut parentes eorum apud hostes essent, liberos esse iusserunt, ita ut nemo eorum civis Romanus aut Latini nominis esset.*

62) Cic. p. Caec. 33. p. dom. 30. *Populus Romanus L. Sulla dictatore ferente comitiis centuriatis municipiis civitatem ademit: ademit iisdem agros. de agris ratum est; fuit enim populi potestas: de civitate ne tam diu quidem valuit, quam diu illa Sullani temporis arma valuerunt.*

63) Iust. I, 16. Dig. XXX, 1, t. §. 2. 3. XLVIII, 22, 6. Unrichtig ist es, wenn Boëth. p. 302. Deportation die *maxima* zur

Der dritte Fall, in welchem nach Cicero eine *mutatio civitatis* hätte eintreten können, gründet sich eigentlich nur auf ein in alter Zeit entstandenes Bedenken. Bei einer Gesandtschaft nach Griechenland (vielleicht nach Athen der solonischen Gesetze wegen) sollte die Gesandten ein Grieche, der in Rom durch Manumission Bürger geworden war, als Dolmetscher begleiten. Da nun nach römischem Rechte der aus der Gefangenschaft in seine Heimath Zurückkehrende *iure postliminii* in seine früheren Verhältnisse wieder eintrat, also auch das früher in seiner Vaterstadt besessene Bürgerrecht wieder erlangte, gleichwohl aber mit der Erlangung eines andern Bürgerrechts das römische sofort erlosch, so kam in Frage, ob jener Cn. Publicius Menander durch seine Theilnahme an der Gesandtschaft diesen Nachtheil erleiden werde, und auf besonderen an das Volk gebrachten Antrag wurde entschieden, dass die Rückkehr ins Vaterland seiner Civität keinen Abbruch thun solle [264]). Die spätere Jurisprudenz hat dieses Bedenken nicht getheilt, sondern sich dahin erklärt, dass die blosse Rückkehr in die Heimath ohne die Absicht daselbst wiederum als Bürger zu leben, kein Postliminium begründe und die römische Civität nicht aufhebe [65]).

Weit schwieriger ist es, das Wesen und die eigentliche

Folge haben lässt. Ueber Dig. L, 13, 5. §. 3. s. Savigny. S. 63. Anm. d.

264) Cic. p. Balb. 11. *sed etiam postliminio potest civitatis fieri mutatio. Neque enim sine causa de Cn. Publicio Menandro, libertino homine, quem apud maiores legati nostri in Graeciam proficiscentes interpretem secum habere voluerunt, od populum latum, ut is Publicius, si domum revenisset et inde Romam rediisset, ne minus civis esset.* de orat. I, 40.

65) Dig. XLIX, 15, 5. §. 3. *Captivus autem si a nobis manumissus fuerit et pervenerit ad suos, ita demum postliminio reversus intelligitur, si malit eos sequi, quam in nostra civitate manere —. Et ideo in quodam interprete Menandro, qui postea, quam apud nos manumissus erat, missus est ad suos, non est visa necessaria lex, quae lata est de illo, ut maneret civis Romanus; nam sive animus ei fuisset remanendi apud suos, desineret esse civis, sive animus fuisset revertendi, maneret civis, et ideo esset lex supervacua.* Eben so wird der Fall mit Regulus beurtheilt, der indessen doch verschieden ist; nur das ist richtig, dass weder er, noch die von Candium, noch die von Hannibal nach der Schlacht bei Cannae zur Unterhandlung nach Rom Gesandten *iustum postliminium* haben konnten. Vgl. Gell. VII, 18.

Bedeutung der capitis deminutio minima zu bestimmen. Bei der gewöhnlichen Erklärung, dass sie in der mutatio familiae bestehe, jeder Veränderung in Bezug auf die Familienverhältnisse, wodurch die Rechte der Agnatio verloren würden [266]), muss es schon befremden, dass auch in den

---

266) Es gründet sich das hauptsächlich auf die Erklärung des Paullus, Dig. IV, 5, 11. *cum et libertas et civitas retinetur, familia tantum mutatur, minimam esse capitis deminutionem constat.* fr. 7. *Tutelas etiam non amittit capitis minutio. — Sed legitimae tutelae ex duodecim tabulis intervertuntur eadem ratione, qua et hereditates exinde legitimae, quia agnatis deferuntur, qui desinunt esse familia mutata.* Ich kann mich indessen nicht überzeugen, dass selbst Paullus damit habe sagen wollen, der eigentliche bewirkende Grund der c. d. sei die *mutatio familiae.* Sie ist nur die augenfälligste Folge jeder capitis deminutio minima: es kann keine cap. d. min. erfolgen ohne mutatio familiae, und wiederum ist mutatio familiae nicht möglich ohne cap. dem. Die mutatio familiae ist also allen Fällen gemeinsames Merkmal und kann folglich, wiewohl sie den wesentlichen Grund nicht enthält, sehr füglich angegeben werden, um die Gesammtheit der Fälle zu bezeichnen, in welchen cap. dem. minima Statt findet; während aus dem eigentlich aufzustellenden Gesichtspunkte die Fälle allerdings verschieden sind; denn das Merkmal der verminderten Rechtsfähigkeit ist zwar allen gemeinsam; aber die Minderung geschieht auf verschiedene Art, wie z. B. der *arrogatus* und der *mancipio datus* sich in ganz verschiedenem Falle befinden. *Familia mutati* sind aber beide und für beide ist die frühere Agnatio aufgehoben; dadurch gehen die Rechte der Intestaterbfolge und Tutela legitima verloren, und das kömmt hauptsächlich in Betracht. Und doch giebt Paullus in einer anderen Stelle selbst deutlich zu erkennen, dass die capitis deminutio noch in etwas Anderem zu suchen sei, als in der mutatio familiae. fr. 3. *Liberos, qui arrogatum parentem sequuntur, placet minui capite, quum in aliena potestate sint et familiam mutaverint.* Bei der Arrogation trat nur das eigentliche Wesen der deminutio, die verminderte Rechtsfähigkeit deutlicher hervor; in anderen Fällen, wie bei der Adoption und Emancipation, liegt es versteckter, und da es hier ohne praktischen Werth war, nahm auch wohl die spätere Zeit gar keine Rücksicht mehr darauf, sondern hielt sich an das allen Fällen gemeinsame und wichtigste Merkmal der mutatio familiae. Wollten wir uns aber an Paullus letzte Worte halten, so erhielten wir zwei ganz heterogene Gründe der capitis deminutio minima: der eine bezöge sich auf das Unabhängigkeitsverhältniss, der andere auf die Agnation: dadurch wird aller logischer Zusammenhang aufgehoben. Vgl. Anm. 273. — Die übrigen Rechtsquellen definiren die c. d. minima anders: sie setzen ihr Wesen darein, dass der *status hominis*, d. h. der privatrechtliche Status verändert werde. S. Savigny. S. 465. 480. So Ulpian. fr. XI, 13. *Minima capitis diminutio est, per quam, et civitate et libertate salva, status dumtaxat hominis mutatur.* Inst. I, 16. §. 3. *Minima capitis deminutio est, cum et civitas et libertas retinetur, sed status hominis commutatur.* und so hat auch jedenfalls bei Gai. I, 162. gestanden, wo die Lücke ist.

Fällen, wo weder eine Veränderung in Bezug auf das Verhältniss der Unabhängigkeit, noch ein eigentlicher Verlust der Agnationsrechte, sondern nur ein Tausch Statt findet, wie bei der Adoptio, dennoch die capitis deminutio eintritt. Wenn aber in Bezug auf die *maxima* und *media* es unleugbar ist, dass ihr Wesen in Verminderung der Rechtsfähigkeit besteht, und für die coordinirte *minima* nothwendig derselbe Gattungsbegriff gelten muss, so müsste um jene Erklärung aufrecht zu erhalten, erwiesen werden, dass die Agnatio nicht nur Rechte, sondern auch eine besondere Rechtsfähigkeit begründet habe[267]. So unbestritten es nun ist, dass durch die mutatio familiae die Agnatio aufgehoben wurde[68]), so scheint diess doch vielmehr nothwendige Folge der Veränderung, als Bedingung der capitis deminutio zu sein. Wendet man hingegen die allgemeine Begriffsbestimmung der capitis deminutio auf diese dritte Species an, so wird sich, während *maxima* und *media* sich auf *publica iura* bezogen, für den Begriff der *minima* eine Veränderung in den privatrechtlichen, speciell den Familienverhältnissen, ergeben, welche eine Verminderung der Rechtsfähigkeit bedingt. Und in diesem Sinne konnte eine wirkliche deminutio in doppelter Weise Statt finden: erstlich indem ein *sui iuris* der *potestas* eines Andern unterworfen oder *alieni iuris* wurde; zweitens durch die Versetzung eines

267) Savigny S. 488. „Der Verlust der Agnation ist Verlust eines bestimmten erworbenen Rechts, gerade so wie der Verlust des Eigenthums an einem Hause: durch beides leidet die Rechtsfähigkeit nicht.“ Man könnte sagen, die capitis deminutio sei, wie das gewiss ist, ein aus der ältesten Zeit stammender Begriff, und in dieser Zeit sei die Agnatien, das Gehören zu einer Familie allgemeine Bedingung der Rechtsfähigkeit in Betreff des Privatrechts gewesen, aus der erst die Abhängigkeitsverhältnisse sich ergäben. Wenn sich das consequent durchführen liesse, so würde das mit der gegebenen Begriffsbestimmung der capitis deminutio übereinstimmen; nur bleibt immer das Bedenken, dass bei der Adoption eine deminutio nicht Statt findet, sondern nur eine mutatio, und man würde immer zu der sehr schwachen Erklärung seine Zuflucht nehmen müssen, dass die deminutio nur in dem Verluste der früheren Agnation liege, wenn gleich dadurch neue Agnationsrechte erworben wurden.

68) Gai. I, 163. *Nec solum maioribus diminutionibus ius agnationis corrumpitur, sed etiam minima.* Auch das *ius gentilitatis* hätte erwähnt werden müssen, wenn es in Gaius Zeit noch Gültigkeit gehabt hätte. S. Anm. 101.

filiusfamilias oder einer Frau *in manu* in die *causa mancipii*. Von den fünf Fällen der capitis deminutio minima, welche das ältere Recht kennt: *arrogatio*, *adoptio*, *in manum conventio*, *mancipio datio* und *emancipatio* [269]), gehören unter die erste Rubrik 1) die *arrogatio*, durch welche ein *sui iuris* nach freiem Entschlusse (p. dom. 29.) einen künstlichen Vater erhält, in dessen potestas er nun eben so ist, wie der natürliche

269) Gai. I, 162. *Minima capitis diminutio est* [cum et civitas] *et libertas ret*[inetur, sed status hominis commutatur, quod accidit] *in his, qui adoptantur, item in his, qui coemptionem faciunt, et in his, qui mancipio dantur, quique ex mancipatione manumittuntur; adeo quidem ut, quotiens quisque mancipetur a ....tur, totiens capite diminuatur.* Diese schwierige Stelle ist exegetisch und kritisch verschieden behandelt worden. S. Deiters *de civil. cogn.* p. 41. Gans, *Schol. z. Gaius.* S. 221 f. Huschke, *Stud. d. röm. R.* S. 221 f. Schilling, *Lehrb. d. Inst.* II. S. 125 f. Savigny, *Syst. d. röm. R.* II. S. 496 f. Es scheint mir unzweifelhaft, dass Gaius nicht nur einzelne Beispiele der c. d. minima hat nennen wollen, sondern seine Worte sämmtliche Fälle enthalten. Adoptio im weitern Sinne (wie bei Ulpian. fr. VIII, 2. *Adoptio fit aut per populum, aut per praetorem* etc.) begreift die arrogatio und adoptio im engern Sinne; dann folgen coemptio und mancipii causa, so dass der fünfte Fall, die emancipatio, in den Worten *quique ex mancipatione manumittuntur* enthalten sein muss; wie denn auch die Verbindung durch *quique* — man möge sagen was man wolle — auf einen neuen coordinirten Fall hinweiset. Stünde bei Gaius, wie bei Savigny unrichtig abgedruckt ist, *quique ex mancipio manumittuntur*, so hätten freilich die Worte noch mehr Schwierigkeit; so aber glaube ich, dass die Worte *quique ex mancipatione manumittuntur* den Sinn haben können: welche mittels der mancipatio aus der potestas entlassen oder für den Zweck der Manumissio mancipirt werden, d. i. *quique emancipantur.* Dass Gaius, wenn er das hätte sagen wollen, sich lieber des kürzern Ausdrucks würde bedient haben, ist ein Einwurf, auf den ich überhaupt nie viel Gewicht gelegt habe; denn der Schriftsteller hat nicht jederzeit so schreiben müssen, wie wir es gerade am natürlichsten finden würden; hier scheint aber die Umschreibung noch den besondern Grund zu haben, dass Gaius die mancipatio als das herausheben wollte, was in der Emancipation die capitis deminutio herbeiführe; denn er will ja namentlich darauf aufmerksam machen, dass bei Wiederholung der Mancipationsformalität sich auch jedesmal die capitis deminutio wiederhole. So geht also der folgende Satz: *adeo quidem ut, quotiens quisque mancipetur a ....tur, totiens capite diminuatur.*, lediglich auf die Worte: *quique ex mancipatione manumittuntur.* Die Lücke ist von Göschen ausgefüllt worden durch *aut manumittatur;* von Deiters, Huschke und Savigny durch *ac manumittatur;* von Heffter und Böcking (in den Noten) durch *aut remancipetur:* keiner dieser Vorschläge ist ohne Bedenken; doch scheint der mittlere am annehmbarsten. Dass in der Manumissio selbst eine capitis deminutio habe liegen können, davon kann ich mich nicht überzeugen.

Sohn; 2) die *conventio in manum*, vorausgesetzt, dass die Frau, welche die Ehe einging, *sui iuris* war[270]). — Die zweite enthält nur den Fall, wo ein *liberum caput* einem Anderen *mancipio dabatur*, wodurch er bei demselben *servi loco* (nicht servus) wurde[71]). Es geschah, indem ein *paterfamilias* seinen Sohn, oder wer in seiner *potestas* oder *manus* war, einem Anderen in eine Art halbe Knechtschaft abtrat; z. B. für eine Schuld oder überhaupt *ex noxali causa*. Die Rechte der Ingenuität gingen dadurch nicht verloren; sie waren nur suspendirt, und wurden beim Aufhören des *mancipium* durch die Manumissio wiedererlangt[72]).

In den genannten drei Fällen nun findet offenbar, wiewohl auf verschiedene Weise, eine ächte deminutio capitis Statt; ganz verschieden erscheinen dagegen auf den ersten Blick die beiden übrigen Fälle, der eigentlichen *adoptio* und der *emancipatio*. Vermöge der Ersteren geht ein *filiusfamilias* oder eine *filiafamilias* aus der *potestas* des natürlichen Vaters in dieselbe *potestas* des Adoptivvaters über. Es findet also eine Verschlechterung des Status nicht Statt; denn der *adoptatus* war und bleibt *alieni iuris*: nur die Person dessen, in dessen potestas er ist, hat gewechselt. Durch die *emancipatio* aber wird sogar eine Verbesserung des Status bewirkt; denn

---

270) Gaius in der eben behandelten Stelle nennt von den Formen der *in manum conventio* nur die *coemptio*, und eben so IV, 38. (si) *capite deminutus deminutave fuerit, velut mulier per coemptionem, masculus per adrogationem.* Allgemeiner sagt Ulpian. fr. X, 13. *quod fit adoptione et in manum conventione.* Es ist diess indessen fast ganz gleichgültig und die coemptio konnte in dieser Zeit allein die in manum conventio bezeichnen; denn die *usu in m. conv.* war längst ausser Gebrauch und die *confarreatio* hatte nur noch Bedeutung für die drei obern Flamines und den Rex sacrorum. Ueber die Frage aber, ob nur die unabhängige Frau, oder auch die, welche aus der patria potestas in manum kam, eine capitis deminutio erlitt, s. Anm. 272.

71) Gai. I, 138. *Ii, qui in causa mancipii sunt, quia servorum loco habentur, vindicta, censu, testamento manumissi sui iuris fiunt.* III, 114. II, 160. *tamquam servus.*

72) In einen der mancipii causa ähnlichen Zustand geriethen auch die, welche ihrem Gläubiger adjudicirt waren; aber doch ist der Fall wesentlich verschieden, da eine Mancipation dabei nicht Statt finden konnte. S. Savigny, *Syst.* II. S. 65.

der Vater entlässt den Sohn aus seiner *potestas*, und so wird also, der vorher *alieni iuris* war, nunmehr *sui iuris*, oder mit anderen Worten: der *filiusfamilias* wird durch die Emancipation ein *paterfamilias*. So sollte man also meinen, der oben aufgestellte Begriff der capitis deminutio, wonach sie eine Verminderung der Rechtsfähigkeit enthalten soll, leide auf diese beiden Fälle keine Anwendung; und da in allen genannten fünf Fällen unzweifelhaft die *mutatio familiae* erfolgt und die Agnatio aufgehoben wird, so kann man leicht auf den Gedanken kommen, dass diess das wesentliche gemeinsame Merkmal sei, worin der wahre Grund der capitis deminutio liege. Es ist nichts destoweniger täuschend. Weder die Adoption, noch die Emancipation konnten ohne Anwendung der Mancipation erfolgen, so dass der aus der patria potestas Heraustretende sowohl, als der in eine andere Uebergehende nothwendig durch die *mancipii causa* hindurchgehen musste und eben dadurch die *capitis deminutio* erlitt[273].

---

273) Das eben meint Gaius I, 162. mit den Worten: *adeo quidem, ut quotiens quisque mancipetur — totiens capite diminuatur.*, womit zusammenzuhalten ist §. 141. *Ac ne diu quidem in eo iure* (mancipii) *detinentur homines, set plerumque hoc fit dicis gratia uno momento, nisi scilicet ex noxali causa mancipareutur.* In dieses Durchgehen durch die mancipii causa setzt er also ganz entschieden die capitis deminutio. Besonders bemerkenswerth aber ist es, dass auch Paullus trotz seiner Lehre von der mutatio familiae bei der Emancipation denselben Grund der cap. dem. anerkennt. Dig. IV, 5, 3. *Emancipato filio et ceteris personis capitis minutio manifesto accidit, quum emancipari nemo possit, nisi in imaginariam servilem causam deductus.* — Es kömmt nun aber hierbei in Frage, ob auch die Frau, welche aus der väterlichen Gewalt *in manum mariti* überging, eine capitis deminutio erlitt; denn dieser Fall ist der Adoption ganz analog. Savigny, S. 499 ff. glaubt es verneinen zu müssen; und allerdings ist nicht einzusehen, wie durch *confarreatio* und *usus* in solchem Falle eine capitis deminutio bedingt werden konnte. Dagegen ist es, wiewohl alle Stellen viel zu allgemein und unbestimmt von der *coemptio* sprechen, als dass sich uns ihnen ein sicherer Beweis ableiten liesse, doch bei dieser Form nicht nur denkbar, sondern auch wahrscheinlich, dass auch in dem fraglichen Falle sie durch Mancipation geschah; und wenn Gai. I, 114. sagt: [Coemptione in manum conveniunt] *per mancipationem* [quae fit] *per quandam imaginariam venditionem* etc., so scheint kein Grund zu sein, das nur auf Frauen, die *sui iuris* waren, zu beschränken. Ja es scheint die Annahme selbst dadurch nothwendig zu werden, dass Paullus die capitis deminutio in die mutatio familiae setzt: eine mutatio familiae fand aber bei jeder in manum conventio Statt, nicht nur

Eine doppelte Ausnahme fand Statt, wo die Entlassung aus der *patria potestas* keine *deminutio capitis* herbeiführte: erstlich bei den Vestalen [274]), und zweitens bei dem Flamen Dialis [75]). Der Grund, weshalb diess beobachtet wurde, liegt offen am Tage. Wie die Vestalen frei sein mussten von jeder *corporis labes*, so sollten auch ihre ganzen bürgerlichen und Familienverhältnisse rein sein von jeder Makel, ihr Status der vollkommenste. Daher können sie auch nicht in der väterlichen Gewalt bleiben: Selbständigkeit und volle Unabhängigkeit ist für sie Bedingung. Aber die Entlassung aus der potestas kann nicht auf dem gewöhnlichen Wege der Emancipation geschehen; denn dann kämen sie, wenn auch nur momentan in die mancipii causa und erlitten eine capitis deminutio. Darum heisst es von ihnen, wie vom Flamen: *capiuntur*, und damit ist die patria potestas aufgehoben. Nun findet zwar hier keine *mutatio familiae* Statt; denn die Vestale steht ausser aller Familie; aber eben deshalb ist es unzweifelhaft, dass durch das *exire e patria potestate* die Agnatio vernichtet wurde, und deutlich ergiebt sich das aus den Worten Labeo's bei Gell. I, 12, 18. *Virgo Vestalis neque heres est cuiquam intestato, neque intestatae quisquam: sed bona eius in publicum redigi aiunt. Id quo iure fiat quaeritur.* Wenn also weder Intestaterbfolge Statt findet, noch von Tutel bei den Vestalen die Rede sein kann, worauf soll sich die Fortdauer der Agnatio gründen? Wir haben demnach hier, was Savigny mit Recht besonders geltend macht, einen Fall, wo die Agnation aufhört und dennoch keine capitis deminutio eintritt.

---

bei einer mulier sui iuris. In Paullus Zeit nun gab es keine andere Form der in manum conventio als die coemptio, und so gab es denn auch keinen Fall der mutatio familiae, in dem nicht capitis deminutio Statt gefunden hätte; aber ihr wahrer Grund lag in der Mancipation.

274) Gell. I, 12, 9. nach Ateius Capito: *Virgo autem Vestalis simul est capta atque in atrium Vestae deducta et pontificibus tradita, eo statim tempore sine emancipatione ac sine capitis minutione e patris potestate exit et ius testamenti faciundi adipiscitur.* Gai. I, 130. Ulpian. X, 5.

75) Gai. III, 114. *si sine capitis diminutione exierit de potestate parentis, veluti morte eius, aut quod ipse Flamen Dialis inauguratus est.* I, 130. Ulpian. fr. X, 5. Tacit. Annal. IV, 16.

Das sind die drei Stufen der capitis deminutio, ihre Gründe und Wirkungen, wie wir sie besonders aus den juristischen Schriftstellern kennen lernen. Allein diese Schriftsteller haben fast durchaus nur das Privatrecht im Auge; die politischen Rechte kommen bei ihnen nur in sofern in Betracht als sie Einfluss auf das Privatrecht haben, und die veralteten Institute der Republik bleiben von ihnen ganz unbeachtet. Daher kömmt es denn, dass sie eine Art der capitis deminutio nicht erwähnen, die gleichwohl für die politische Geltung der Einzelnen von grosser Wichtigkeit war. Die Rechte, welche die Civität verlieh, sind oben in *publica* und *privata* eingetheilt worden. Wer die *capitis deminutio media* erlitt, wurde der einen, wie der anderen verlustig, weil er selbst nicht mehr *civis* war. Allein es konnte die Civitas im Allgemeinen erhalten werden und doch der grösste Theil der *publica iura* verloren gehen, und es kann nicht zweifelhaft sein, dass diese Veränderung im Status eine wirkliche *capitis deminutio* war, wenn sie auch in juristischem Sinne vielleicht nie als solche betrachtet worden ist. Solchen Verlust öffentlicher Rechte erfuhren die, welche in Folge gewisser Handlungen ehrlos wurden, *infamia notabantur*[276]). Die Rechte, welche verloren werden, sind: erstlich und unzweifelhaft das *ius honorum*, d. h. nicht nur die Fähigkeit zu Magistraten gewählt und im Senate sitzen zu können; sondern überhaupt zu jeder höheren politischen Stellung[77]), womit auch die äusseren Auszeichnungen, wie der

---

276) Die einzelnen Gründe der *infamia* s. in der Stelle des prätorischen Edikts Dig. III, 2, 1., womit die tabula Heracleensis zu vergleichen. Wie früh oder wie spät infamia technischer Ausdruck für Ehrlosigkeit geworden sei, will ich nicht entscheiden; aber der Sache nach bestand der Unterschied zwischen *infamia* und *ignominia* gewiss von jeher, s. u. Vgl. Hagemeister in *Hugo's civilist. Magaz.* III. S. 163 ff. Burchardi *de infamia*. Kil. 1819. Marezoll, *Ueb. d. bürgerl. Ehre.* Giess. 1824. Rein, *Röm. PR.* S. 107 ff. Niebuhr, *Röm. Gesch.* II. S. 418 ff. Savigny, *Syst. d. röm. R.* II. S. 170 ff. Ihm und Niebuhr glaube ich hauptsächlich folgen zu müssen.

77) Cic. p. Cluent. 42. *turpi iudicio damnati in perpetuum omni honore ac dignitate privantur.* Dig. XLVIII, 7, 1. (De vi privata damnatus) *et videlicet omni honore, quasi infamis ex senatusconsulto carebit.* s. d. folg. Anm.

clavus und selbst das *ius imaginum* wegfallen [278]). — Weniger entschieden lässt sich behaupten, dass auch das *ius suffragii* verloren wurde, wovon weiterhin schicklicher die Rede sein wird [79]). — Darüber kann nun kein Zweifel sein, dass diese Art der *capitis deminutio* der *media* unterzuordnen ist; denn sie bezieht sich auf die *iura civitatis* und führt den Verlust eines Theils derselben herbei. Für gewöhnlich scheint sie aber gar nicht als solche betrachtet worden zu sein, weil ihr die privatrechtlichen Wirkungen abgingen. Weder Agnatio noch Gentilität gingen durch sie verloren, und doch fordert Cicero ausdrücklich für den Begriff der Letztern das Merkmal: *qui capite non sunt deminuti* [80]).

---

278) Cic. p. Sull. 31. *Nam ipse quidem, si erit vestro iudicio liberatus, quae habet ornamenta, quae solatia reliquae vitae, quibus laetari et perfrui possit? domus erit, credo, exornata; aperientur maiorum imagines; ipse ornatum ac vestitum recuperabit. omnia, iudices, haec amissa sunt: omnia generis, nominis, honoris insignia atque ornamenta unius iudicii calamitate occiderunt.* cap. 32. *Nuper is homo fuit in civitate P. Sulla, ut nemo ei se neque honore neque gratia, nec fortunis anteferret. nunc spoliatus omni dignitate* etc. p. Cluent. 42. *Nunc si quem Cn. Lentuli aut L. Gellii libertus furti condemnarit, is omnibus ornamentis amissis nunquam ullam honestatis suae partem recuperabit* etc.

79) S. Savigny. S. 202 ff. und über die privatrechtlichen Folgen, untergeordneter Art, S. 215 ff. — Die Bestimmung der XII Tafeln: *Qui se sierit testarier libripensve fuerit, ni testimonium fariatur, improbus intestabilisque esto.* Gell. XV, 13, 11. VI, 7, 3. Iust. II, 10, 6., hat schwerlich die ausgedehnte Bedeutung gehabt, welche ihr gewöhnlich beigelegt worden ist und wonach man darin die gesetzliche Erklärung der Ruchlosigkeit und Unfähigkeit zu allem bürgerlichen Verkehre gefunden hat. Es war wohl dadurch nur ausgesprochen, dass ein Solcher fortan nicht mehr gültiger Zeuge sein solle: einen anderen Sinn scheint weder *improbus* noch *intestabilis* zu haben, obgleich später Letzteres auf die *testamenti factio* bezogen worden ist. S. Marezoll, *Ueb. d. bürgerl. Ehre.* S. 86 ff. Dirksen, *Uebers. d. Zwölft.* S. 607 ff. Savigny, *Syst.* II. S. 221 f.

80) Man kann freilich dafür anführen, wie auch Savigny S. 209. geltend macht, dass Cicero p. Quintio wiederholt (cap. 8. 9. 13. 22.) eine Societätsklage als *causa capitis* bezeichnet. Er konnte das, weil sie es in publicistischem Sinne war, und es lag in des Clienten Interesse, sie als solche darzustellen. In der Stelle aber p. Rosc. 6. sagt er von derselben causa: *Si quae enim sunt privata iudicia summae existimationis et paene dicam capitis, tria haec sunt: fiduciae, tutelae, societatis.* Daraus ergiebt sich die schwankende Ansicht von dieser Art der capitis deminutio, und so unterscheidet denn Cicero auch ausdrücklich *causas capitis* und *causas famae.* ad fam. IX, 21. *Privatas causas et eas tenues agimus subtilius: capitis aut famae scilicet ornatius.* — Ausstossung aus der Gens, wie Walter, *Rechtsgesch.* S. 19. sie annimmt, ist durch nichts erwiesen.

Ganz verschieden hat man jedenfalls eine andere Art der Ehrenschmälerung zu beurtheilen, die in der *ignominia ex notatione censoria* bestand. Scheinbar konnte sie dieselbe Wirkung haben, wie die *infamia;* aber ihrem eigentlichen Charakter nach sind beide dennoch gänzlich verschieden. Die *infamia* ist unmittelbare und unausbleibliche Folge einer nach allgemeinen oder volksthümlichen sittlichen Begriffen verachtungswürdigen, oder durch ein positives Gesetz gebrandmarkten Handlung. Wer durch ein *iudicium turpe* verurtheilt ist, wer den *leno* macht, als Schauspieler öffentlich auftritt, der Bigamie überführt ist, er ist *infamis;* nicht etwa durch eine entehrende Strafe oder eine besondere Erklärung, sondern durch die Handlung selbst, nach der in der Sitte des Volks begründeten Vorstellung, und keine censorische Gewalt vermöchte den Verlust jener Rechte von ihnen abzuwenden, oder sie in die bürgerliche Ehre wieder einzusetzen. Wenn also die Censoren die *infames* aus den Listen der Tribus strichen, so kann das nicht eigentlich eine *notatio censoria* genannt werden; der so Degradirte wird nicht durch die Degradation beschimpft; sondern weil er *infamis* ist, liegt es den Censoren ob, die Degradation zu vollziehen [281]). Aber sie können auch solche Herabsetzung nach eigenem Ermessen vornehmen; sie können *senatu movere, equum vendere iubere, tribu movere, aerarios facere,* ohne dass sich solche Degradation auf offenkundige infamirende Handlungen oder richterliche Entscheidungen zu stützen brauchte: ein blosses Gerücht, eine subjektive Ansicht, nicht selten persönlicher oder Parteienhass konnten Veranlassung dazu geben, wie am gehörigen Orte weiter nachgewiesen werden wird. Darum hatte aber auch eine solche censorische Degradation nicht dauernde Kraft, wie die durch Infamie bedingte. Es kommen Beispiele vor, dass

---

281) Auf dieselbe Weise ist das praetorische Edikt zu beurtheilen. Nicht der Praetor erklärt gewisse Personen für infames; sondern er zählt sie als postulationsunfähig auf, weil sie infames sind. Es ist daher vollkommen richtig, dass „der Praetor die Infamie als ein Rechtsinstitut nicht eingeführt, sondern vorgefunden hat.“ Savigny S. 195.

die Censoren sich gegenseitig degradirten, dass ein Censor das ganze römische Volk, mit Ausnahme einer einzigen Tribus, zu Aerariern machte: wer könnte glauben, dass eine solche Willkühr, die von dem Collegen nichtig gemacht werden konnte, auch nur eine *ignominia* hervorgebracht habe. Aber auch wo die *ignominia ex notatione censoria* eintrat, hat sie nie für *capitis deminutio* gelten können, eben weil sie nur von der subjektiven Ansicht des Censors ausging, dem es überdiess frei stand von seiner Gewalt Gebrauch zu machen oder nicht[282]). Daher ist es denn sehr häufig geschehen, dass die nächsten Censoren wieder aufhoben, was die vorhergehenden verhängt hatten, so dass der unter die Aerarier versetzte wieder in den Senat eintrat u. s. w. Es lag also in solcher *ignominia* wohl eine *minutio existimationis* oder *dignitatis*[83]), aber nicht *capitis*.

Patroni. Clientes.

Zu den eigenthümlichsten Verhältnissen im römischen Staatsleben gehört die Clientel, ein Verhältniss, das in seinen uralter Zeit angehörenden Anfängen sich nicht nachwei-

---

282) Ein interessantes Beispiel liefert Cic. p. Cluent. 48. *Non enim mihi exemplum summi et clarissimi viri, P. Africani, praetereundum videtur, qui cum esset censor et in equitum censu C. Licinius Sacerdos prodiisset, clara voce, ut omnis concio audire posset, dixit se scire, illum verbis conceptis peierasse. si quis contra dicere vellet, usurum esse eum suo testimonio. deinde cum contra nemo diceret, iussit equum traducere.*

83) Eine *minutio existimationis* brachte freilich auch jede capitis deminutio. In den späteren Rechtsquellen wird zwar so unterschieden, dass es von den Fällen, wo eine cap. dem. magna Statt findet, heisst: *consumitur existimatio* (Dig. L, 13, 5.); wo aber nur eine Herabsetzung der dignitas, *minuitur*. Dahin wird ausdrücklich selbst die infamia gerechnet, so dass diese also entschieden nicht als capitis deminutio angesehen wird; noch weniger eine blosse Ehrenschmälerung, wie das *movere ordine*. Inst. I, 16. §. 5. *Quibus autem dignitas magis quam status permutatur, capite non minuuntur: et ideo senatu motum capite non minui constat.* Es handelt sich aber hier weniger um die Grundsätze, welche die spätere Jurisprudenz aus dem Gesichtspunkte des Privatrechts aufstellte, als um die Bedeutung, welche die Infamie in den besseren Zeiten hatte.

sen, nur vermuthungsweise erklären lässt [284]). Es ist oben gezeigt worden, dass ausser den Gentes der Curien es in ältester Zeit keine römischen *cives*, ja überhaupt keine wahrhaft freie Bevölkerung Roms gab; aber neben diesen Vollbürgern finden wir uranfänglich eine minderberechtigte Klasse von Leuten, die gewissermassen als Halbfreie in einem strengen Abhängigkeitsverhältnisse zu den Freien stehen; nicht überhaupt als eine in Masse der Gesammtheit derselben unterworfene Bevölkerung, sondern in einzelnen Gruppen den einzelnen Gentes zugetheilt und nothwendig an dieselben gebunden: das sind die Clienten. Dieses Verhältniss hat sich nicht in Rom gebildet: es ist ein uraltes Institut italischer Völkerschaften, zum Theile eben derer, aus denen das römische Volk hervorging. Als die Fehde zwischen Römern und Sabinern durch Intercession der Frauen beigelegt war, da, heisst es, blieben Tatius und mehrere sabinische Gentes mit ihren Clienten in Rom [85]); so wandert später Attius Clausus ein, *magna clientium comitatus manu*[86]); so besteht die Schaar, mit welcher der Sabiner Herdonius das Capitol durch nächtlichen Ueberfall einnimmt, aus seinen Clienten und Sklaven [87]), und so sind es namentlich Sabiner und Etrusker [88]), bei denen wir das Institut der Clientel vorzugsweise finden. Fragt man nach dem Ursprunge dieses Verhältnisses, so lässt sich nur, jedoch nicht ohne Wahrscheinlichkeit, vermuthen, dass diese Leute italische Ureinwohner waren, welche von erobernden Stämmen über-

---

284) Bessere Einsicht in dieses Verhältniss hat zuerst Niebuhrs heller Blick gewährt. S. *Röm. Gesch.* I. S. 339 ff. 617 ff. (4. Ausg.) Von der politischen Geltung der Clienten und ihrem Verhältnisse zu den Plebejern kann erst im folgenden Abschnitte die Rede sein; hier ist zunächst nur ihr Verhältniss zum Patrone zu berücksichtigen.

85) Dionys. II, 46. *οἷς παρέμειναν ἑταῖροί τε συγγενεῖς καὶ πελάται, τῶν ἐπιχωρίων ἀριθμῷ οὐκ ἐλάττους.*

86) Liv. II, 16. Dionys. V, 40. *συγγένειάν τε μεγάλην ἐπαγόμενος, καὶ φίλους, καὶ πελάτας συχνοὺς αὐτοῖς μεταναστάντας ἐφεστίοις, οὐκ ἐλάττους πεντακισχιλίων τοὺς ὅπλα φέρειν δυναμένους.*

87) Dionys. X, 14. *συνήθροιζε τοὺς πελάτας καὶ τῶν θεραπόντων οὓς εἶχε τοὺς εὐτολμοτάτους.*

88) Dionys. IX, 5. *συνεληλύθεσαν γὰρ ἐξ ἁπάσης Τυῤῥηνίας οἱ δυνατώτατοι τοὺς ἑαυτῶν πενέστας ἐπαγόμενοι.*

wunden und unterjocht in der Weise neben der nun herrschenden Bevölkerung fortbestanden, dass sie ihr Grundeigenthum verloren, aber von den Siegern gewissermassen zu Hintersassen gemacht wurden, d. h. ein Stück Land erhielten, das ihnen zur eigenen Bebauung überlassen wurde, aber immer Eigenthum ihres Schutzherrn blieb. In sofern mögen sie allerdings, wie Dionysius thut (II, 9.), mit den thessalischen Penesten verglichen werden, oder auch mit den kretischen Klaroten und Aphamioten; am wenigsten mit den Heloten; aber überhaupt sind alle diese griechischen Analogien dem römischen Verhältnisse nur sehr unvollkommen entsprechend.— In Latium scheint vor Roms Gründung das Institut der Clientel nicht heimisch gewesen zu sein; doch kann die Sage von dem Asyle des Romulus darauf hindeuten, dass die dem neuen Staate zuströmende Menge in ein ähnliches Schutzverhältniss trat; wobei es in Frage kömmt, ob die ganze Eigenthümlichkeit des Instituts sich erst durch den sabinischen und etruskischen Stamm den Ramnes mitgetheilt oder unter ihrem Einflusse erst sich in so merkwürdiger Weise gestaltet habe[289]). Später hat sich jedenfalls die Zahl der Clienten durch Einwanderer, welche ein solches Schutzverhältniss suchen mussten[90]),

289) Niebuhr sagt S. 343. „Unter den Vorrechten, welche die Ramnes gegen die übrigen Patricier angesprochen haben sollen, nach einer Erzählung, die sicher das Verhältniss zu den Luceres darlegt, ist auch das, Fremde als Clienten anzunehmen. Dionys. II, 62.“ Dann erschiene also die Clientel recht eigentlich als ein den Ramnes vorzugsweise eigenthümliches Institut. Allein die Stelle ist gänzlich missverstanden. Nach Romulus Tode, heisst es, hätten die Ramnes den Vorzug vor den Uebrigen zu haben verlangt: *ὅσον μὲν γὰρ αὐτῆς (τῆς βουλῆς) μέρος Ἀλβανῶν ἐτύγχανεν, ἀπὸ τῶν ἅμα Ῥωμύλῳ τὴν ἀποικίαν στειλάντων, γνώμης τε ἄρχειν ἠξίουν, καὶ τιμῶν τὰς μεγίστας λαμβάνειν, καὶ θεραπεύεσθαι πρὸς τῶν ἐπηλύδων. οἱ δ' ὕστερον εἰς τοὺς πατρικίους καταγραφέντες ἐκ τῶν ἐποίκων οὐδεμιᾶς ᾤοντο δεῖν ἀπελαύνεσθαι τιμῆς, οὐδὲ μειονεκτεῖν τῶν ἑτέρων, μάλιστα δ' ὅσοι τοῦ Σαβίνων ἐτύγχανον ὄντες γένους κ. τ. λ.* Es ist offenbar, dass die Worte *θεραπεύεσθαι πρὸς τῶν ἐπηλύδων* sich auf die Tities und Luceres beziehen, die später zu dem ursprünglichen Stamme der Ramnes hinzugetreten waren. Von Clienten ist gar nicht die Rede.

90) Das versteht man unter dem *ius applicationis;* doch ist aus der einzigen Erwähnung desselben keineswegs klar, was seine eigentliche Bedeutung sei. Cic. de or. I, 39. *qui Romam in exsilium venisset, cui Romae exsulare ius esset, si se ad aliquem*

bedeutend gemehrt, und nach und nach mögen auch plebejische Familien Clienten angenommen haben; dass aber auch die Libertini in demselben erblichen Verhältnisse der Nichtselbständigkeit gestanden hätten, das scheint nicht erwiesen werden zu können [291]).

Die Namen, welche zur Bezeichnung des gegenseitigen Verhältnisses dienten, patronus für den Schutzherrn, cliens für den Schützling, deuten das Wesen desselben ungefähr selbst an. Mit Recht erklärt man *cliens*, von *cluere*, *κλύειν*, für den Hörigen [92]); durch den Namen *patronus* aber ist es

---

quasi patronum applicavisset, intestatoque esset mortuus, nonne in ea causa ius applicationis, obscurum sane et ignotum, patefactum in iudicio atque illustratum est a patrono? Wenn Cicero darunter das Begeben in eigentliche Clientel verstanden hätte, so sieht man nicht recht ein, warum er sagt, quasi patronus. Es scheint sich indessen diess daraus zu erklären, dass die eigentliche Clientel schon wenigstens seit dem Zwölftafelgesetze völlig untergegangen war, so dass von einem ächten patronatus nicht mehr die Rede sein konnte. Vgl. Niebuhr I. S. 310.

291) S. 96 f. und den folgenden Abschnitt.

92) Niebuhr, *Röm. Gesch.* I. S. 339. Wie der Sprachgebrauch uns vorliegt, entsteht freilich für die Erklärung einige Schwierigkeit; denn *cluere* hat nur passive Bedeutung; allein sie hebt sich durch die Vergleichung mit *κλύειν*, *ἀκούειν* und dem lateinischen audire selbst. So wird auch cluere doppelte Bedeutung gehabt haben. Anders Göttling, *Staatsverf.* S. 126. „Bei Plin. H. N. XV, 27. (XV, 29, 36.) heisst *cluere* so viel als *purgare* und mag diess die erste Bedeutung mit reflexivem Sinne gewesen seyn, sich reinigen, von Schuld, die man begangen. Erst später entwickelte sich *clientem alicui esse,* sich jemandem gereinigt haben, von ihm amnestirt seyn, sein Höriger seyn.“ So soll denn auch das Sacrum Cloacinae ein sabinisches Asyl gewesen sein. S. 127. Vgl. Clausen, *Aeneas u. die Penaten.* II. S. 736. Für letztere Annahme giebt es gar keinen Grund; aber auch was zwischen einem Gesühnten und einem Hörigen für ein Zusammenhang sein soll, ist mir unklar. Wenn Plinius Worte: *eluere enim antiqui purgare dicebant,* Wahrheit enthalten, so wird dieses *cluere* entweder mit *λούειν* oder *λύειν* zu vergleichen sein, oder vielleicht selbst mit *κλύζειν*, während *cluere* d. i. *audire* offenbar mit *κλύειν* eins ist. Nur von Einem aber kann ja doch *cliens* abstammen. Aber es stimmt auch diese Erklärung nicht mit dem wahrscheinlichsten Ursprunge der Clienten überein, zu dem die Anstalt des Asyls in sehr untergeordnetem Verhältnisse steht. — Eine andere Ableitung giebt Ioann. Lyd. de mag. I, 20. *τοὺς δὲ οἰκειουμένους αὐτοῖς κλιέντης ἀντὶ τοῦ κολιέντης κατ' ἀντίστοιχον πατρίως ἐκάλουν, οἱονεὶ τιμῶντας καὶ ἀγαπῶντας αὐτούς.* also a colendo, wie Serv. z. Virg. Aen. VI, 609. und Isidor. Orig. 10, 53. Eine flache Erklärung, welche das eigentliche Wesen der Clientel nicht erfasst.

ausgesprochen, dass diese in Rom auf sehr merkwürdige Weise zu einem innigen auf religiösem Grunde ruhenden Pietätsverhältnisse ausgebildete Clientel dem Verhältnisse des Vaters zu den Kindern analog war [293]). Die Grade der aus Pietätsverhältnissen sich ergebenden Pflichten werden verschieden bestimmt; aber überall ist es anerkannt, dass die Clienten den Verwandten (*cognati* und *affines*) vorangehen [94]). — Dionysius, bei dem sich die Hauptstelle über das Clientenverhältniss findet, giebt als wesentliche Punkte der gegenseitigen Pflichten und zunächst von Seiten des Patronus, folgende an. Er hat dem Clienten das Recht auszulegen, dessen Kenntniss ausschliessendes Eigenthum der Patricier ist; er hat sich, der Client sei anwesend oder abwesend, seines Vermögens und seiner Geschäfte auf jede Weise anzunehmen, wie der Vater derer seiner Kinder; er hat für ihn wegen erlittenen Unrechts Klagen anzustellen und bei gegen ihn erhobenen Klagen ihn vor Gericht zu vertreten; denn der Client kann seine Sache nicht selbst führen, und überhaupt in öffentlichen und Privatangelegenheiten ihm jeden Schutz angedeihen zu lassen [95]). — Der

---

293) Der Begriff des *patronus* hängt so genau mit dem der *patres* und *patricii* zusammen, dass er mit diesen zugleich erörtert werden muss. S. den folg. Abschn.

94) Cato b. Gell. V, 13, 4. *Quod maiores sanctius habuere defendi pupillos, quam clientem non fallere. Adversus cognatos pro cliente testatur; testimonium adversus clientem nemo dicit: patrem primum, deinde patronum proximum nomen habere.* Nach Gellius eigener Classification hätte man gewöhnlich folgende Stufenreihe angenommen: *Conveniebat autem facile constabatque ex moribus populi Romani, primum iuxta parentes locum tenere pupillos debere, fidei tutelaeque nostrae creditos; secundum eos proximum locum clientes habere, qui sese itidem in fidem patrociniumque nostrum dediderunt; tum in tertio loco esse hospites; postea esse cognatos affinesque.* und abweichend nur von der gewöhnlichen Ansicht hätte der Jurist Masurius Sabinus die Stufen so bestimmt: *In officiis apud maiores ita observatum est: primum tutelae, deinde hospiti, deinde clienti, tum cognato, postea affini.* Merkwürdig ist noch die Aeusserung Caesars, aus der Rede pro Bithynis: *neque clientes sine summa infamia deseri possunt, quibus etiam a propinquis nostris opem ferre instituimus.* Demnach wäre die Clientel von Städten und Provinzen damals noch eben so angesehen worden, während das ursprüngliche Verhältniss längst untergegangen und vergessen war.

95) Dionys. II, 10. τοὺς μὲν πατρικίους ἔδει τοῖς ἑαυτῶν πελάταις ἐξηγεῖσθαι τὰ δίκαια, ὧν οὐκ εἶχον ἐκεῖνοι τὴν ἐπιστήμην· παρόν-

Client dagegen ist dem Patrone zu vielfältiger Unterstützung verpflichtet: bei der Verheirathung der Töchter desselben muss er, wenn der Patron nicht vermögend genug ist, die Aussteuer tragen helfen; muss, wenn der Patron oder einer seiner Söhne in Kriegsgefangenschaft gerathen ist, das Lösegeld zahlen; desgleichen wenn er in Privatprocessen verurtheilt worden ist, oder öffentliche Geldbussen ihm zuerkannt worden sind, und zwar nicht als Darlehn, sondern ohne Wiedererstattung. Ausserdem muss er auch den Aufwand, der mit öffentlichen Aemtern verbunden ist, bestreiten helfen, und den allgemeinen die Gens treffenden, z. B. für die Sacra, an denen natürlich die Clienten Theil haben [296]). Uebrigens versteht es sich von selbst, dass keiner der beiden Theile wider den anderen als Kläger auftreten, noch gegen ihn Zeugniss ablegen, noch stimmen durfte [97]). Das sind die Pflichten, deren Dionysius Erwähnung thut; für die Clienten aber sind noch einige Obliegenheiten hinzuzufügen. Denn darüber kann kein Zweifel sein, dass sie die Verpflichtung hatten, mit den Patronen, gleichsam als Vasallen, in den Krieg zu ziehen, wie es mehrfach erwähnt wird [98]); und endlich darf man gewiss auch an-

---

των τε αὐτῶν καὶ μὴ παρόντων τὸν αὐτὸν ἐπιμελεῖσθαι τρόπον, ἅπαντα πράττοντας, ὅσα περὶ παίδων πράττουσι πατέρες εἰς χρημάτων τε καὶ τῶν περὶ χρήματα συμβολαίων λόγον· δίκας τε ὑπὲρ τῶν πελατῶν ἀδικουμένων λαγχάνειν, εἴ τις βλάπτοιτο περὶ τὰ συμβόλαια καὶ τοῖς ἐγκαλοῦσιν ὑπέχειν. ὡς δὲ ὀλίγα περὶ πολλῶν ἄν τις εἴποι, πᾶσαν αὐτοῖς εἰρήνην τῶν τε ἰδίων καὶ τῶν κοινῶν πραγμάτων ἧς μάλιστα ἐδέοντο παρέχειν. Vgl. Plutarch. Rom. 13.

296) Dionys. l. l. τοὺς δὲ πελάτας ἔδει τοῖς ἑαυτῶν προστάταις θυγατέρας τε συνεκδίδοσθαι γαμουμένας εἰ σπανίζοιεν οἱ πατέρες χρημάτων καὶ λύτρα καταβάλλειν πολεμίοις, εἴ τις αὐτῶν ἢ παίδων αἰχμάλωτος γένοιτο· δίκας τε ἁλόντων ἰδίας ἢ ζημίας ἀργυρικὸν ἐχούσας τίμημα ἐκ τῶν ἰδίων λύεσθαι χρημάτων, οὐ δανείσματα ποιοῦντας, ἀλλὰ χάριτας· ἔν τε ἀρχαῖς καὶ γερηφορίαις καὶ ταῖς ἄλλαις ταῖς εἰς τὰ κοινὰ δαπάναις τῶν ἀναλωμάτων ὡς τοὺς γένει προσήκοντας μετέχειν.

97) Dionys. l. l. κοινῇ δ' ἀμφοτέροις οὔτε ὅσιον οὔτε θέμις ἦν κατηγορεῖν ἀλλήλων ἐπὶ δίκαις, ἢ καταμαρτυρεῖν, ἢ ψῆφον ἐναντίαν ἐπιφέρειν, ἢ μετὰ τῶν ἐχθρῶν ἐξετάζεσθαι. Plutarch. Rom. 13. *Καταμαρτυρεῖν τε πελάτου προστάτην, ἢ προστάτου πελάτην οὔτε νόμος οὐδεὶς, οὔτε ἄρχων ἠνάγκαζεν.* Vgl. Anm. 294. 350.

98) Dionys. VII, 19. ἀλλ' ἐκ τῶν πατρικίων ἐθελονταί τινες κατεγράφησαν ἅμα τοῖς πελάταις. X, 43. συνελθοῦσα γὰρ ἡ βουλὴ γνώμην ἀπεδείξατο, τοὺς πατρικίους ἐπὶ τὸν πόλεμον ἐξιέναι σὺν τοῖς ἑαυτῶν πελάταις. So auch VI, 47. und so ziehen die Fabier aus. IX, 15.

nehmen, dass die bis in die späteste Zeit fortdauernde Sitte der Salutatio und der Begleitung auf das Forum und überhaupt beim öffentlichen Ausgange ihren Ursprung in dem Officium der Clienten hatte.

Das Verhältniss war ein erbliches: wie der Client den Gentilnamen des Patrons führt, so war er mit seinen Nachkommen an dessen Familie und mithin an die Gens gebunden[299]). Darin mag wohl der libertus, der auch in einem Clientelverhältnisse zu seinem Freilasser blieb, sich von dem eigentlichen Clienten unterschieden haben; denn dafür wird sich kein Zeugniss beibringen lassen, dass auch deren Kinder Clienten blieben, als was Dionysius IV, 23. den Servius sagen lässt, um seiner Massregel (S. 96.) bei den Patriciern Eingang zu verschaffen: *χωρὶς δὲ τοῦ κοινῇ χρησίμου καὶ ἰδίᾳ πολλὰ ὠφεληθήσεσθαι τοὺς εὐπορωτάτους Ῥωμαίων, ἐὰν τοὺς ἀπελευθέρους ἐῶσι τῆς ἐκκλησίας μετέχειν, ἐν ἐκκλησίαις τε καὶ ψηφηφορίαις καὶ ταῖς ἄλλαις πολιτικαῖς χρείαις τὰς χάριτας ἐν οἷς μάλιστα δέονται πράγμασι κομιζομένους, καὶ τοὺς ἐκ τῶν ἀπελευθέρων γινομένους πελάτας τοῖς ἐκγόνοις αὐτῶν καταλιπόντας.* Allein Dionysius, der die Pflichten der Clienten und Patrone sehr wohl aus älteren römischen Schriftstellern kennen gelernt, aber schwerlich von dem wahren Ursprunge des längst untergegangenen Verhältnisses eine Ahnung gehabt hat, vielmehr ganz irrthümlich es als eine von Romulus staatsrechtlich getroffene Einrichtung

---

299) Es wird diess so weit ausgedehnt, dass selbst die Clientinnen und zwar Libertinen ohne Bewilligung des Patrons nicht in eine andere Gens hätten heirathen dürfen. Die Sache ist dunkel und beruht, so viel mir bekannt ist, nur auf dem der Fecenia Hispala ertheilten Vorrechte. Liv. XXXIX, 19. *Utique Feceniae Hispalae datio, minutio* (dafür Huschke und Savigny: *capitis minutio*), *gentis enuptio, tutoris optio item esset, quasi ei vir testamento dedisset.* S. Huschke, *de privil. Fec. Hisp.* Gött. 1822. Was man sonst dafür anführt, beweiset gar nichts. Aus der Anekdote bei Plutarch. Cato mai. 24. folgt im Gegentheile wenigstens so viel, dass zu der Heirath einer Clientin nicht die Einwilligung des Patrons gehörte; denn Cato fragt ja eben den Clienten, ob er die Tochter schon verlobt habe? Auch lässt sich in dieser Zeit eine so strenge Clientel kaum mehr denken. Bei Liv. IV, 4. und X, 33. ist nur von dem *enubere e patribus* die Rede.

betrachtet, verkennt überhaupt die Erblichkeit der Clientel, und sieht darin nur eine freiwillige Fortsetzung[300]: so denkt er sich auch bei obigen Worten nichts anderes, als dass die Nachkommen der Freigelassenen aus Anhänglichkeit Clienten der Familie bleiben und ihre Partei verstärken werden. Niemand aber wird nachweisen können, dass das Verhältniss selbst zwischen dem Patronus und Libertus, geschweige denn seinen Nachkommen, die Heiligkeit und Unverbrüchlichkeit gehabt habe, wie die eigentliche Clientel: sehr natürlich; denn diese ruhete auf tiefbedeutsamer religiöser Grundlage, die Clientel der Liberti schon durch die Manumission auf civilrechtlicher. Erstere war ein ächt patriarchalisches Verhältniss und daher hat sich gewiss nie ein öffentliches Gericht in die Angelegenheiten der Patrone und Clienten gemischt. Wie der Staat dem paterfamilias die Gerichtsbarkeit über die, welche in seiner potestas waren, überliess, so wird auch der Patron mit der Familie und vielleicht den Gentilen über Streitigkeiten und Delicte der Clienten zu Gericht gesessen haben. Denn der Gens gehörte der Client an, wahrscheinlich ohne selbst Gentile zu sein; nur wird schwerlich anzunehmen sein, dass der Aelteste der Gens jedesmal der eigentliche Patronus sämmtlicher Clienten gewesen sei; vielmehr hatten gewiss innerhalb der Gens die einzelnen Familien ihre Clienten, die an diese Familien gebunden waren: der *paterfamilias* war auch *patronus*. — Zwischen Patron und Clienten aber wird es nicht leicht zu Misshelligkeiten gekommen sein: die Heiligkeit des ganzen Verhältnisses bewahrte davor. Wohl erscheint diese strenge Unverletzlichkeit der Pflichten der Clientel und des Patronats um so merkwürdiger, als sie gerade besonders von dem Patrone gefordert wurde, und nur die Furchtbarkeit der Strafen, welche den trafen, der sich am Clienten versündigt hatte, mögen

300) Dionys. II, 10. *τοιγάρτοι διέμειναν ἐν πολλαῖς γενεαῖς οὐδὲν διαφέρουσαι συγγενικῶν ἀναγκαιοτήτων αἱ τῶν πελατῶν τε καὶ προστατῶν συζυγίαι, παισὶ παίδων συνιστάμεναι· καὶ μέγας ἔπαινος ἦν τοῖς ἐκ τῶν ἐπιφανῶν οἴκων ὡς πλείστους πελάτας ἔχειν, τάς τε προγονικὰς φυλάττουσι διαδοχὰς τῶν πατρωνιῶν, καὶ διὰ τῆς ἑαυτῶν ἀρετῆς ἄλλας ἐπικτωμένοις.*

es erklären, dass nicht leicht Missbrauch Statt gefunden hat. Es wäre in der That eine seltsame Erscheinung, dass während den Patriciern, wie Niebuhr mit Recht bemerkt, den Plebejern gegenüber weder Recht und Billigkeit, noch beschworene Verträge heilig waren, sie durch blosse Gewissenspflichten zur unverbrüchlichen Treue gegen die Clienten sich hätten anhalten lassen. Es erklärt sich nur daraus, dass nach der allgemeinen Vorstellung der, welcher sich am Clienten verging, göttlichem Gerichte verfallen war. Er war **sacer**; sein Haupt war den unterirdischen Göttern geweiht; jedermann durfte ungestraft den Geächteten tödten, und Strafen warteten seiner noch im Schattenreiche [301]). Es kann diese eigenthümliche Weihe des Clientelverhältnisses ihren Grund nur in der Form haben, unter welcher die Annahme des Clienten erfolgte, und es ist richtig bemerkt worden, dass sie sich (wenn auch nur zum Theile) aus der Einrichtung der Asyle erklärt. Denn der dahin Geflüchtete und dort Gesühnte [2]) stand unter dem

---

301) Serv. z. Virg. Aen. VI, 608. (vom Tartarus)
„Hic, quibus invisi fratres, dum vita manebat,
Pulsatusve parens, aut fraus innexa clienti —
Inclusi poenam exspectant.“
*Ex lege duodecim tabularum venit, in quibus scriptum est: **Patronus si clienti fraudem fecerit, sacer esto.*** Dionys. II, 10. *εἰ δέ τις ἐξελεγχθείη τούτων τι διαπραττόμενος, ἔνοχος ἦν τῷ νόμῳ τῆς προδοσίας, ὃν ἐκύρωσεν ὁ Ῥωμύλος. τὸν δὲ ἁλόντα τῷ βουλομένῳ κτείνειν ὅσιον ἦν, ὡς θῦμα τοῦ καταχθονίου Διός. ἔθος γὰρ Ῥωμαίοις, ὅσους ἐβούλοντο νηποινὶ τεθνάναι, τὰ τούτων σώματα θεῶν ὅτῳ δή τινι, μάλιστα δὲ τοῖς καταχθονίοις κατονομάζειν.*

2) Auf diese Weise löset sich auch die topographische Schwierigkeit in Betreff des Asyls. Es begreift sich leicht, dass die kleine Fläche zwischen den beiden Spitzen des Capitolinus, jenes *μεθόριον δυοῖν δρυμῶν, inter duos lucos*, die unzweifelhafte Stelle des alten römischen Asyls (s. **die Topogr.** Th. I. Anm. 744. 745. u. S. 410.) nicht Raum zu Wohnplätzen für die Menge darbot, die in grosser Zahl, wie erzählt wird, hier Schutz suchte. Gleichwohl hat man es gewöhnlich so verstanden, statt hier bloss das Heiligthum zu suchen, das den ersten Schutz gewährte und wo die Sühnung erfolgte; jenes Heiligthum, das in Dionysius und Livius Zeit ummauert war, um nicht Verbrechern zur Zuflucht zu dienen. Dann verschwindet auch das Bedenken, wie die Bevölkerung des Asyls getrennt vom Palatin dicht unter der Burg der Sabiner habe wohnen können; ja es nöthigt dann nichts mehr anzunehmen, dass die romulische Stadt schon vor der Vereinigung der Stämme sich über den Capitolinus erstreckt habe, wenn nicht etwa die Sage von der Tarpeja darauf führt, dass der Mons Tarpeius eine Befestigung erhalten hatte.

Schutze der Gottheit. Freilich wird diese Ansicht zu der Annahme führen müssen, dass entweder der oben angedeutete Ursprung der Clienten, durch Unterjochung der Ureinwohner, eine falsche Voraussetzung sei, oder dass römisches Institut erst dem älteren Verhältnisse die religiöse Bedeutung verliehen habe [303]).

Patricier und Plebejer.

Ueber keinen Punkt der römischen Verfassungsgeschichte sind die Vorstellungen der Schriftsteller, deren Berichte uns vorliegen, unklarer, als über den Ursprung, die Geltung und das gegenseitige Verhältniss der Stände in der ältesten Zeit und namentlich vor Servius. Die gemeine Ansicht, in der nicht bloss Dionysius befangen ist, wiewohl er sie am bestimmtesten vorträgt, ist, dass Romulus beim ersten Ordnen der Elemente des Staats diejenigen, welche durch Geburt und Vermögen hervorstachen, von der Masse derer, welche niederer Herkunft und unvermögend waren, gesondert und die Bevölkerung in Edle und Unedle geschieden habe, so dass gleich uranfänglich zwei Stände, Patricier und Plebejer angenommen werden [4]). Die Plebejer erhielten nach dieser Vorstellung eine sehr untergeordnete Stellung: sie hatten keinen Theil an den Staatsgeschäften; Ackerbau, Viehzucht und Gewerbe sollten ihre einzigen Beschäftigungen sein [5]), und als politisch un-

---

303) Götting, *Staatsverf.* S. 128. „Diese rechtliche Sicherstellung der Clienten ist sehr bedeutsam und allein erklärlich durch die Einrichtung der Asyle. Offenbar nämlich haben die Latiner, die Ramnes, das ganze Verhältniss in dieser Weise rechtlich festgestellt, welche sich schwerlich bei Sabinern und Etruskern in deren Heimath gefunden haben wird, während in Rom die Sache von den Ramnes auch auf Tities und Luceres übertragen ward."

4) Dionys. II, 8. *τοὺς ἐπιφανεῖς κατὰ γένος καὶ δι' ἀρετὴν ἐπαινουμένους, καὶ χρήμασιν, ὡς ἐν τοῖς τότε καιροῖς, εὐπόρους, οἷς ἤδη παῖδες ἦσαν, διώριζεν ἀπὸ τῶν ἀσήμων καὶ ταπεινῶν, καὶ ἀπόρων. ἐκάλει δὲ τοὺς μὲν ἐν τῇ καταδεεστέρᾳ τύχῃ Πληβείους, ὡς δ' ἂν Ἕλληνες εἴποιεν, δημοτικούς· τοὺς δ' ἐν τῇ κρείττονι Πατέρας κ. τ. λ.* Vgl. Plutarch. Rom. 13.

5) Dionys. II, 9. *τοὺς μὲν εὐπατρίδας (ἐνομοθέτει) ἱερᾶσθαί τε καὶ ἄρχειν, καὶ δικάζειν, καὶ μεθ' ἑαυτοῦ τὰ κοινὰ πράττειν, ἐπὶ τῶν κατὰ πόλιν ἔργων μένοντας· τοὺς δὲ δημοτικοὺς τούτων μὲν ἀπολελύσθαι*

mündig hatte jeder Plebejer unter den Patriciern sich einen *προστάτης*, d. i. einen Patronus zu wählen, so dass folglich diese Plebejer als identisch mit den Clienten erscheinen [306]. Man braucht diese Auffassung der ältesten Ständeverschiedenheit nicht schlechthin zu verwerfen, wenn man sie nur nicht als willkührliche Einrichtung des Gründers des Staats betrachtet; denn die Clienten bilden ja doch im Gegensatze zu ihren Patronen, den in den Curien enthaltenen Patriciern, eine Art Plebs, die in solchem untergeordnetem Verhältnisse steht [7]. Aber darin liegt der grosse Irrthum der alten Schriftsteller, dass sie die Plebs, welche später den Gegensatz zu den Patri-

τῶν πραγμάτων, ἀπείρους τε αὐτῶν ὄντας, καὶ δι' ἀπορίαν χρημάτων ἀσχόλους· γεωργεῖν δὲ καὶ κτηνοτροφεῖν, καὶ τὰς χρηματοποιοὺς ἐργάζεσθαι τέχνας, ἵνα μὴ στασιάζωσιν κ. τ. λ. Man mag das, in wiefern es als Staatsweisheit des Romulus hingestellt wird, wohl eine recht erbärmliche hausbackene Pragmatik nennen; in Bezug auf die Clienten aber, und den Stamm der nachherigen Plebejer ist der ihnen angewiesene Wirkungskreis nicht unrichtig bestimmt. Nun musste aber Dionysius nothwendig ins Gedränge kommen, wenn er, der sich das Volk des Romulus (populus) aus Patriciern und Plebejern bestehend dachte, ja doch fand, dass dieser populus in seiner Gesammtheit Beschlüsse fasste, dass ihm das Wahlrecht und die Entscheidung über Krieg und Frieden zustand. Die nothwendige Folge jenes ersten Grundirrthums war daher, dass er eine allgemeine Volksversammlung schuf, der diese Befugnisse gegeben waren. cap. 14. *τῷ δὲ δημοτικῷ πλήθει τρία ταῦτα ἐπέτρεψεν, ἀρχαιρεσιάζειν τε καὶ νόμους ἐπικυροῦν, καὶ περὶ πολέμου διαγινώσκειν κ. τ. λ.*; also ganz wie in den späteren Volksversammlungen. Dass in den comitiis curiatis, den einzigen jener Zeit, nur die patricischen Gentes stimmten, davon hat er keine Ahnung, und darum hat er auch die Bedeutung der von Servius Tullius getroffenen Einrichtung nicht erfasst.

306) Cic. de rep. II, 9. *et habuit* (Romulus) *plebem in clientelas principum descriptam.* Fest. p. 233. *Patrocinia appellari coepta sunt, cum plebs distributa est inter patres, ut eorum opibus tuta esset.* Dionys. II, 9. *παρακαταθήκας δὲ ἔδωκε τοῖς πατρικίοις τοὺς δημοτικούς, ἐπιτρέψας ἑκάστῳ τῶν ἐκ τοῦ πλήθους, ὃν αὐτὸς ἐβούλετο, νέμειν προστάτην.* Daher sind ihm nun die *δημοτικοὶ* gleichbedeutend mit den *πελάταις* oder Clienten. So auch Plutarch. Rom. 13. *Καὶ τοῦτο μὲν (πατέρες) ἦν ὄνομα σεμνότερον αὐτῷ τῆς πρὸς τὸ δημοτικὸν τοῦ βουλευτικοῦ διαφορᾶς· ἑτέροις δὲ τοὺς δυνατοὺς ἀπὸ τῶν πολλῶν διῄρει, πάτρωνας ὀνομάζων, ἐκείνους δὲ κλίεντας, ὅπερ ἐστὶ πελάτας.* Anders mag es auch Livius nicht gedacht haben, wenn er II, 1. sagt: *Quid enim futurum fuit, si illa pastorum advenarumque plebs, transfuga ex suis populis — soluta regio metu agitari coepta esset tribuniciis procellis et in aliena urbe cum patribus serere certamina* etc.

7) Vgl. Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 70. Göttling, *Staatsverf.* S. 129.

ciern bildete, mit dieser Clientenbevölkerung verwechselten, und also sie als ursprünglich vorhanden dachten, wobei man die aus dem Wesen der Clientel selbst hervorgehenden Widersprüche und die gar nicht seltenen Beispiele, wo die Clienten gemeinschaftlich mit den Patriciern den Plebejern entgegenstehen und mit ihnen in Zwiespalt sind, entweder übersah, oder darüber als über unlösbare Räthsel hinwegging und nur die Thatsachen berichtete.

Das Verhältniss dieser Stände richtiger aufgefasst und den wahren Ursprung der Plebejer nachgewiesen zu haben, ist eines der Hauptverdienste Niebuhrs, und wie man seine Hypothese, dass erst Tullus Hostilius durch Uebersiedelung der Albaner auf den caelischen Berg den Stamm der Luceres geschaffen habe[308]), mit Bestimmtheit zurückweisen mag, so ist eben so entschieden an dem Ergebnisse festzuhalten, dass die von den Königen nach Rom verpflanzten Bevölkerungen bezwungener Städte den ersten Stamm der nachmaligen Plebejer bildeten. Eine solche Versetzung war eben die der Albaner durch Tullus Hostilius, wodurch der früher schon von Etruskern besetzte Caelius seine Bevölkerung erhielt[9]); in grösse-

---

308) *Röm. Gesch.* I. S. 312. 366. S. dagegen Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 32 ff. Göttling. S. 222.

9) Vgl. Th. I. S. 120 ff. Bei Dionys. III, 29. sagt freilich Tullus Hostilius zu den Albanern: *καὶ τὸ μὲν ἄλλο πλῆθος ὑμῶν μετὰ τῶν παρ' ἡμῖν δημοτικῶν συντελεῖν εἰς φυλὰς καὶ φράτρας καταμερισθὲν, βουλῆς δὲ μετέχειν καὶ ἀρχὰς λαμβάνειν καὶ τοῖς πατρικίοις προσνεμεθῆναι τούσδε τοὺς οἴκους, Ἰουλίους κ. τ. λ.* und eben so von der Bevölkerung von Politorium cap. 37. *πανδημεὶ κατήγαγεν εἰς Ῥώμην, καὶ κατένειμεν εἰς φυλάς.* Anders hat es auch wohl Livius nicht gemeint, wenn er I, 30. von der Uebersiedelung der Albaner sagt: *duplicatur civium numerus.* und von Ancus, cap. 33. *secutusque morem regum priorum, qui rem Romanam auxerant hostibus in civitatem accipiendis, multitudinem omnem Romam traduxit.* Es war diess aber natürliche Folge jener irrigen Vorstellung von einem ursprünglichen Plebejerstande, in dem nun auch die Uebergesiedelten Platz finden konnten. Dass eine solche Vertheilung ganzer überwundener Städtebevölkerungen in die Curien etwas politisch ganz Unnatürliches, in Bezug auf die Sacra selbst Unmögliches gewesen wäre, dass ferner die Plebs geradezu den Gegensatz zu den Curien macht, darauf ist keine Rücksicht genommen. Dionysius hat keinesweges, wie Niebuhr S. 428. Anm. 964. glaubt, Ahnung von dem wahren Verhältnisse gehabt. Die Stelle II, 62. ist oben, Anm. 289. erklärt worden: die *ἔποικοι* sind keine Anderen als die vorhergenannten *ἐπήλυδες.*

rer Zahl noch soll dann Ancus Marcius die Einwohnerschaften mehrerer Städte Rom einverleibt und ihnen den Aventin und das Thal zwischen diesem Berge und dem Palatin angewiesen haben[310]). Die neu Aufgenommenen wurden nun aber zwar römisches Volk, aber keinesweges Bürger im eigentlichen Sinne. Ausgeschlossen von den Tribus und Curien haben sie auch keine Stimme in der Volksversammlung, überhaupt keinerlei Theil an den Staatsgeschäften und zwischen ihnen und den Altbürgern besteht kein Connubium, das sie erst im J. 309 durch die Lex Canuleia erhalten, nachdem noch die Gesetzgebung der XII Tafeln das Verbot auf schnöde Weise ausgesprochen hatte [11]). Demnach machen sie einen besonderen Stand zwar freier und persönlich unabhängiger, aber politisch tief gestellter Halbbürger aus, der als plebs [12]) neben dem eigentlichen populus steht, d. i. den in den Curien enthaltenen Vollbürgern [13]). Mag nun auch die Benennung patres

---

310) Als solche Städte werden von Livius I, 30. *Politorium, Tellene, Ficana* und *Medullia* genannt; Dionys. III, 38. erwähnt nicht Ficana, sondern *Fidenae*, von dem auch Zonar. VII, 7. spricht. — Uebrigens fällt es, wie auch schon von Niebuhr bemerkt worden ist, in die Augen, dass eine solche Menge von vielen Tausenden nicht auf dem Aventin und in dem engen Thale Platz finden konnte, wo überdiess der Platz der Wettrennen war. Eben so wenig kann der Caelius sämmtlichen Albanern genügt haben. Von Letzteren sagt Serv. z. Aen. I, 7. *Hanc autem* (Albam) *cum evertisset Tullus Hostilius, omnes nobiles familias Romam transtulit.*, und wenn auch das nicht gerade als das Richtige gelten mag, so wird man doch anzunehmen haben, dass nur ein Theil nach Rom selbst gezogen wurde, bei weitem der grösste aber auf den ihm gelassenen Aeckern als römische Unterthanen lebte.

11) Cic. de rep. II, 37. Liv. IV, 4. Dionys. X, 60. Dass die XII Tafeln nicht etwas Neues einführten, indem sie das Connubium verboten, sondern nur, was von jeher beobachtet worden war, auf beleidigende Weise als Gesetz aussprachen, bedarf gar nicht des Beweises. Vgl. Göttling, *Staatsverf.* S. 224. Vielmehr enthielt die Rogation eine unerhörte und in den Augen der Patricier höchst verwerfliche Neuerung. Es lässt sich selbst kaum anders denken, als dass gleich bei der ersten Gründung des Plebejerstandes eine ausdrückliche Bestimmung das Connubium untersagte, was um so nothwendiger scheint, als ja mit den Latinern Connubium früher bestanden hatte und fortbestand.

12) *Plebs* ist πλῆθος; der lateinische Stamm *pleo*, wie der griechische πλέω, πλήθω. Jede weitere Grübelei ist unnütz.

13) Man kann leicht zweifelhaft werden, ob diese Gegensätze richtig und im altrömischen Sprachgebrauche begründet seien. Der

und **patricii** älteren Ursprungs sein und sich zunächst auf das Verhältniss der Clientel bezogen haben, so war es doch

---

von Niebuhr I. S. 443. aus dem Unterschiede von *concilium* und *comitia* geführte Beweis, an sich künstlich, fällt durch die dazu gebrauchte Stelle Liv. III, 71. selbst. Denn Livius nennt wenigstens ausdrücklich die Plebs, so dass er nicht an eine Versammlung der Patricier gedacht haben kann, indem er *concilium populi* schrieb. Auch die Stelle, auf welche Niebuhr am meisten Gewicht legt: Liv. IV, 51. (von der quaestio caedis Postumianae) *A plebe consensu populi consulibus negotium mandatur.* scheint mir gar nicht schlagend zu sein, wenn ich namentlich damit IX, 46. vergleiche: (Flavius) *aedem Concordiae in area Vulcani summa invidia nobilium dedicavit; coactusque consensu populi Cornelius Barbatus pontifex maximus verba praeire* etc. Hier, wo an eine Zustimmung der Patricier gar nicht zu denken ist, heisst es nichts weiter, als einstimmiges Verlangen der Menge und so braucht es Livius öfter für *consensu omnium* oder auch bloss *consensu*. Eben so beweiset II, 56. *non populi sed plebis magistratum esse* (tribunum). nicht sicher diese Bedeutung von populus; denn der Sinn kann sehr wohl sein, der Tribun sei nicht, wie alle anderen, Magistrat des ganzen Volks und also auch der Patricier, sondern nur eines Theils, der Plebs. Demungeachtet ist es nicht nur an sich natürlich, dass die Corporation, welche früher allein den *populus* ausmachte, auch diesen Namen im Gegensatze zur *plebs* behielt, sondern es erklärt sich auch so am besten wie in unzweideutigen Formeln *populus* und *plebs* verbunden werden konnten. So in den marcianischen Weissagungen: Liv. XXV, 12. *Iis ludis faciendis praeerit praetor is, qui ius populo plebeique dabit summum.* wie auch bei Macrob. Sat. I, 17. steht. Liv. XXIX, 27. *Divi divaeque, maria terrasque qui colitis, vos precor quaesoque, uti quae in meo imperio gesta sunt, geruntur, postque gerentur, ea mihi, populo plebique Romanae — bene verruncent.* Cic. p. Mur. 1. *ut ea res mihi, magistratuique meo, populo plebique Romanae bene atque feliciter eveniret.* Diese Formel wurde, wie so viele, lange beibehalten, als sie gar keine Bedeutung mehr hatte, oder man höchstens einen anderen Sinn damit verband. So stand in Augustus Testamente: Tacit. Ann. I, 8. *Legata non ultra civilem modum; nisi quod populo et plebi CCCCXXXV — dedit.* und so findet es sich in der Aufschrift des Briefs des Lepidus, Cic. ad fam. X, 35. Völlig entscheidend für Niebuhr würde eine Stelle bei Festus sein, wenn sie nicht auch elendiglich verstümmelt wäre. Er sagt p. 330.

Scitum populi
[dicebatur quod sine plebe conc]*tus patricius*
[ordo, rogante patricio suis suf]*fragiis iussit.*
[quae autem aliquo interrogante] *ex patribus et*
[plebe suffragante scita esseat eae] *iam leges scrib-*
[tae dicebantur. sed plebisci]*tum est, quod TR.*
[PL. sine patriciis plebem ro]*gavit, id est consu-*
[luit, plebesque scivit.] *Plebes autem est*
[omnis populus praeter senatores et] *praeter patricios.*

Es ist merkwürdig, wie Orsini, doch wohl ohne Ahnung des wahren Verhältnisses, richtig die drei Arten von Beschlüssen, welche Festus erklärt, unterschieden hat: populi scitum, lex scripta, plebi-

natürlich, dass diese Patricier nunmehr der Plebs gegenüber den Charakter eines hoch über jener stehenden Adels annahmen, und so stehen sich denn seitdem Patricier und Plebejer als das zweifache Element des Staats entgegen, aus deren langem und hartem Widerstreite die römische Verfassung in ihrer wunderbaren Vollendung hervorgegangen ist.

Man kann diese Ansicht von dem Ursprunge der römischen Plebs und ihrem Verhältnisse zu den Patriciern als die seit Niebuhrs Aufklärung allgemein anerkannte betrachten; doch ist in Bezug auf die Abkunft und Bedeutung der Patricier in der neuesten Zeit eine abweichende, in der Hauptsache zur alten, an das Wort der Schriftsteller sich bindenden Meinung zurückkehrende Erklärung gegeben worden, die um so weniger übergangen werden kann, als sie mit anderen gründlichen, die altrömischen Zustände besonnen erwägenden Untersuchungen zusammenhängt, denen man mit Vergnügen folgt, auch wenn man mit manchen Hauptsätzen nicht einverstanden sein kann [314]). Dieser Erklärung zufolge wären die Patricier kei-

---

seitum. Im Einzelnen möchte aber wohl Manches anders ergänzt werden. Vgl. Fest. p. 233. *Populi.* und Gell. X, 20. Nicht hieher gehörig sind Stellen, wie Cic. ad fam. VIII, 8. de leg. agr. II, 11. de leg. II, 12. Dort werden *populus* und *plebs* mit Bezug auf die verschiedenen Comitien unterschieden. Ganz unzulässig aber ist es gewiss, wenn Niebuhr bei Catull. 34, 21. *Sis quocunque tibi placet Sancta nomine Romulique Antique, ut solita es, bona Sospites ope gentem.* statt *antique* mit Scaliger *Ancique* liest und darunter die Plebs versteht.

314) Rubino, *Untersuchungen üb. röm. Verfassung u. Geschichte.* 1 Thl. Cass. 1839. S. 183 ff. Es hat sich indessen gegen Niebuhr nicht erst Rubino erklärt, den ich nur vorzugsweise berücksichtige, weil er die entgegengesetzte Meinung am ausführlichsten vorträgt und am consequentesten zu begründen sucht. Früher haben sich in ähnlicher Weise erklärt: Wachsmuth, *Röm. Gesch.* S. 337 ff. und Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 403 ff. Da des Letzteren Bestreitung der Niebuhrschen Ansicht sich wesentlich auf die *patrum auctoritas* bezieht, so wird sie so wie die vermittelnde Erklärung Peters, *Epochen d. Verfassungsgesch. d. röm. Republ.* S. 14 ff. weiterhin mehr berücksichtigt werden; was hieher zunächst gehört, die Behauptung, dass *patres* jederzeit den Senat bedeute, das wird man im Folgenden hinreichend widerlegt finden. — Wie es meine innerste Ueberzeugung ist, dass in der Hauptsache Niebuhrs Auffassung des Verhältnisses zwischen *patres* oder *patricii* und *plebs*, und seine Erklärung der *patrum auctoritas* die richtige ist, und dass sie, wenn sie auch durch einen nochmaligen Kampf zu gehen hat, sich als solche behaup-

nesweges gleichbedeutend mit dem Populus, sämmtlichen Mitgliedern der Curien, gewesen; vielmehr habe der Senat, vom Könige nach Willkühr aus den Edelgeborenen gewählt, „den Mittelpunkt und nach römischen Begriffen zugleich den Ausgangspunkt für den patricischen Adel" ausgemacht, so dass also der ursprünglich und zuerst gewählte Senat der Stamm wäre, von dem der ganze Adel, der Stand der Patricier sich herleitete. Demnach hätte man ursprünglich im Populus oder den Curien, und gewissermassen daneben, den Senat und in den Abkömmlingen desselben den patricischen Adel oder die Patricier zu denken: also von Anfange an zwei Klassen, Edle und Unedle, welche Letztere gleichwohl Edelgeborene sein konnten und waren, nur aber „nicht gleiche Vorzüge hatten erlangen können," weil ihre Väter nicht in den Senat gewählt worden waren. Allerdings lassen römische Schriftsteller die Patricier von den patres als Senatoren ab-

---

ten wird, so habe ich sie auch als die gültige vortragen müssen; aber die Meinung der Gegner ist viel zu gelehrt und gründlich durchgeführt worden, als dass nicht auf ihre Widerlegung eingegangen werden müsste, zumal da durch diese Erörterung die Bedeutung der Patricier in helles Licht gesetzt wird. Ich fühle übrigens wohl, wie sehr ich bei dieser Widerlegung im Nachtheile bin, da Zweck und Form des Buchs nicht gestatten, der Untersuchung eben auch eine Untersuchung entgegenzustellen, die Gründe ausführlich zu entwickeln und alle Einzelheiten zu besprechen. — Eigenthümliche Ansichten sind in der pseudonymen Schrift: *Andeutungen üb. d. urspr. Religionsunterschied d. röm. Patricier und Plebejer* von Pellegrino (Kriukow). Leipz. 1842. entwickelt. Der Vf., indem er im alten Rom zwei verschiedene Culte, einen symbolischen und einen anthropomorphistischen unterscheidet, setzt darein das Wesen der zwischen den beiden Ständen obwaltenden Verschiedenheit, die keine äussere (politische), sondern eine innere, geistige gewesen sei. Demnach wird der erstere Cultus für quiritisch oder patricisch; der letztere für etruskisch und plebejisch erklärt, wie denn überhaupt das etruskische Element in der Plebs als vorherrschend angenommen wird; quiritisch aber bezieht sich in des Vfs. Sinne nicht auf einen Volksstamm, sondern lediglich auf den Cult, einen Lanzendienst (quiris, curis). Es wird darauf künftig zurückzukommen sein; hier sei nur das seltsame Ergebniss hervorgehoben, zu dem der Vf. gelangt, dass das ganze Institut der Ritter plebejisch gewesen und mit den Curien nichts gemein gehabt habe, und dass die nicht quiritischen Könige, d. h. Romulus, Tullus Hostilius, die Tarquinier und Servius Tullius, zu den Rittern gehört haben und Plebejer gewesen seien. Der Vf., dem Talent und Streben nach wissenschaftlicher Gründlichkeit nicht abzusprechen sind, wird von dieser Ansicht wohl zurückkommen.

stammen. Cic. de rep. II, 12. *ille Romuli senatus, qui constabat ex optimatibus, quibus ipse rex tantum tribuisset, ut eos patres vellet nominari patriciosque eorum liberos.* Liv. I, 8. *Centum creat senatores — patres certe ab honore, patriciique progenies eorum appellati*[315]). Beide schrieben vielleicht nach einer Quelle oder Livius nach Cicero, und beide urtheilen ihrem Glauben an eine ursprüngliche Plebs gemäss, so wie verführt durch etymologischen Schein. Warum soll also ihr Erklärungsversuch mehr Gültigkeit haben, als Dionysius, der sich ausdrücklich auf die glaubwürdigsten römischen Schriftsteller beruft und also nicht nur die Meinung vorträgt, die er sich selbst gebildet hatte. Nachdem er (II, 8.) von der Eintheilung des Volks in Edle und Unedle (oder vielmehr in Vornehme und Gemeine) gesprochen und angegeben hat, die Ersteren seien *πατέρες* genannt worden, entweder *διὰ τὸ πρεσβεύειν ἡλικίᾳ τῶν ἄλλων*, oder *ὅτι παῖδες αὐτοῖς ἦσαν*, oder *διὰ τὴν ἐπιφάνειαν τοῦ γένους*, wobei er auf die attischen Eupatriden hinweiset[16]), fährt er fort: *οἱ*

---

315) Andere Stellen, auf die man sich beruft, wie Salust. Cat. 6. *delecti, quibus corpus annis infirmum, ingenium sapientia validum, reipublicae consultabant: hi vel aetate, vel curae similitudine patres adpellabantur.* worauf sich Isidor. Orig. IX, 4, 10. bezieht; ferner Festus p. 246. *Patres.* und aus ihm Paul. Diac. p. 247. Aurel. Vict. Vir. ill. 2, 11. sind für die Frage ohne alles Gewicht. Dass *patres* Benennung des Senats war, darüber ist ja kein Zweifel: wer nun sie nur auf ihn bezog, und die weitere Bedeutung übersah, der erklärte natürlich auch nur in Bezug auf den Senat. Daraus liesse sich aber nur eine Folgerung ziehen, wenn diese Erklärung allein dastände; wenn nicht vielmehr die gültigsten Schriftsteller und zum Theile dieselben in zahlreichen Stellen auf das Entschiedenste lehrten, dass *patres* die eigentliche Benennung für sämmtliche Patricier war.

16) Rubino beschuldigt darin Dionysius des Irrthums, der daher entstanden sei, dass er sich die Formel *patres conscripti* (cap. 12. *πατέρες ἔγγραφοι.*) als Anrede des romalischen Senats gedacht habe. In Letzterem hat Dionysius allerdings Unrecht; allein darin lag kein hinreichender Grund, auch die *patres* falsch zu erklären. Man könnte selbst vermuthen, dass *patres* erst nach der Verstärkung des Senats im Gegensatze zu den *conscriptis* Anrede der alten Senatoren geworden sei, s. Anm. 325. Plutarch und mit ihm Zonar. VII, 3. lassen die Senatoren nicht *patres*, sondern *patricii* genannt werden. Ersterer sagt Rom. 13. *Ἔπειτα τοῖς μὲν ἄλλοις ἐχρῆτο δήμῳ, καὶ ποπούλους ὠνομάσθη τὸ πλῆθος· ἑκατὸν δὲ τοὺς ἀρίστους ἀπέδειξε βουλευτάς, καὶ αὐτοὺς μὲν πατρικίους, τὸ δὲ σύστημα σενάτον προσηγόρευσε. Ὁ μὲν*

μὲν δὴ τὰ πιθανώτατα περὶ τῆς Ῥωμαίων πολιτείας ἱστοροῦντες διὰ ταύτας τὰς αἰτίας κληθῆναί φασι τοὺς ἄνδρας ἐκείνους π α τ έ ρ α ς, *καὶ τοὺς ἐκ γένους αὐτῶν πατρικίους* (s. u.). *οἱ δὲ πρὸς τὸν ἴδιον φθόνον ἀναφέροντες τὸ πρᾶγμα καὶ διαβάλλοντες εἰς δυσγένειαν τὴν πόλιν οὐ διὰ ταῦτα πατρικίους κληθῆναί φασι, ἀλλ' ὅτι πατέρας εἶχον ἀποδεῖξαι μόνον*[317]), *ὡς τῶν γε ἄλλων δραπετῶν ὄντων καὶ οὐκ ἐχόντων ὀνομάσαι πατέρας ἐλευθέρους.* Aus diesen Worten ergiebt sich klar, dass die römischen Schriftsteller, denen Dionysius folgt, und die er als die gültigsten Autoritäten bezeichnet, keinesweges den Namen *patres* auf die Senatoren beschränkt hatten, wogegen auch schon die verschiedenen Erklärungen desselben sprechen; und so ist es allgemeiner Gebrauch, die Gesammtheit der Patricier[18]) mit diesem Namen

οὖν σενάτος ἀτρεκῶς γερουσίαν σημαίνει· πατρικίους δὲ τοὺς βουλευτὰς κληθῆναι λέγουσιν οἱ μὲν, ὅτι παίδων γνησίων πατέρες ἦσαν, οἱ δὲ μᾶλλον, ὡς αὐτοὺς ἔχοντας ἑαυτῶν ἀποδεῖξαι πατέρας κ. τ. λ. Das ist höchst verworren; aber die Identität der *patres* und *patricii* leuchtet doch hindurch. So ist es auch mit I o a n n. L y d. d e m a g. I, 16. *οὓς αὐτὸς μὲν πατέρας, Ἰταλοὶ δὲ πατρικίους ἐκάλεσαν ἀντὶ τοῦ εὐπατρίδας.* Hier ist auch von dem Senate die Rede, aber anderwärts wird der Name auf die Ramnes überhaupt bezogen. d e m e n s. IV, 50. *πολλῶν δὲ ξένων συνελθόντων ἐν αὐτῇ, οἱ τοῦ Ῥωμύλου λογάδες τὴν ἡμίσειαν τῆς ἑαυτῶν κτήσεως τοῖς ἐπήλυσι παρεχώρησαν, οἰκῆσαι τὴν Ῥώμην αὐτοὺς πείσαντες· οὓς ὁ Ῥωμύλος πατρικίους πρώτους ἀνηγόρευσε διὰ τὸ εὐπατρίδας γενέσθαι καὶ τὴν ἑαυτῶν περιουσίαν τοῖς ξένοις ὑπὲρ τῆς πατρίδος ἐπιδοῦναι.*

317) *Qui patrem ciere possent.* L i v. X, 8. Die unstatthafteste Ableitung. Die Ableitungsendung i c i u s aber bedeutet keinesweges ihrem eigentlichen Wesen nach die Abstammung, am wenigsten physische Zeugung. Zwar sagt P a u l. D i a c. p. 29. *Adoptaticius ex adoptato filio natus.* aber auch abgesehen von dem Zweifel an der Lesart, wird das vollständig widerlegt durch P l a u t. P o e n. V, 2, 85. und 100., wo *filius adoptaticius* der *adoptatus* selbst ist, wie man längst dagegen bemerkt hat. Die Bedeutung der Endung ist, dass etwas einer gewissen Art angehört, welche durch den Begriff des Stammworts bestimmt wird; also auch das Gehören in einen gewissen Kreis. Anders sind Wörter wie *adscripticius*, *novicius*, *venalicius*, *dediticius*, *suppositicius*, *subditicius*, gar nicht zu erklären, und eben so ist es mit *gentilicius*, *tribunicius*, *aedilicius* u. s. w. Ganz recht sagt G e l l. VI, 5. *cum sit novicium*, *non quod magis novum sit* (gegen Alfenus), *sed quod a novo dictum inclinatumque sit.* So ist also *patricium* alles, was die Art von Bürgern betrifft, welche *patres* heissen, *patricii* die zu den *patres*, in ihren Kreis Gehörenden.

18) Was Rubino in Bezug auf die Senatoren bemerkt, dass nur die Gesammtheit *patres* genannt wurde, nicht der Einzelne *pater* (denn

zu benennen. Das Gesetz der XII Tafeln, welches das Connubium zwischen Patriciern und Plebejern verbot, nannte *patres*. Cic. de rep. II, 37. (connubia) *ut ne plebi et patribus essent, inhumanissima lege sanxerunt.* Liv. IV, 4. *ne connubium patribus cum plebe esset* [319]). Es ist der Ausdruck, den das Gesetz gebraucht hatte und den deshalb die

---

Cic. Phil. XIII, 13. ist nur scherzweise gesagt), das gilt eben auch von den Patriciern, die auch nur in der Gesammtheit *patres* heissen. Aber auch *patricius* wird niemand schlechthin genannt, sondern *vir patricius*, oder *gentis patriciae*.

319) Ich begreife in der That nicht, wie Rubino S. 187. Anm. 2. diese freilich entscheidende Autorität der XII Tafeln dadurch hat mögen beseitigen wollen, dass er behauptet die Ausdrücke *plebs* und *patres* seien nöthig gewesen, um auch die Frauen einzuschliessen: man habe nicht sagen können, *connubia patriciarum et plebeiorum*. Daher sei der Ausdruck *patres* hier „ein von den Häuptern entnommener Klassenname, um den Gegensatz aller ihrer Angehörigen gegen die Plebs zu bezeichnen.“ Wer aber „daraus schliessen wolle, dass es auch jüngere *patres* ausser dem Senate im Gegensatze zu den Senatoren gegeben habe, der müsse auch weibliche patres im Gegensatze zu den männlichen annehmen.“ Erstlich ist es ja doch ganz gleich, ob *patres* die Gesammtheit der Senatoren oder der Patricier bedeutete; in beiden Fällen wäre es Klassenbenennung gewesen, die alle Angehörigen, also auch die weiblichen Geschlechts begriffen hätte; nur dass der Ausdruck, sobald nur die Senatoren *patres* hiessen, namentlich in einem Gesetze als höchst zweideutig ganz unpassend gewesen wäre. Grammatisch aber betrachtet sehe ich nicht ein, warum nicht *connubia patriciorum et plebeiorum* gesagt werden konnte, da das Genus potius in ganz gewöhnlicher Weise das weibliche einschliesst. Wenn wir übrigens von Connubium zwischen Patriciern und Plebejern, Römern und Latinern sprechen, so denken wir auch dabei nicht an die Frauen, sondern nur dass die Stände oder Städte das gegenseitige Recht hatten. Aber die XII Tafeln konnten nicht einmal solcher Subtilität anstössig werden, wenn sie auch statt *patres patricii* hätten setzen wollen. Denn Livius sagt zwar IV, 1. und IX, 34. *connubia patrum et plebis;* aber in dem Gesetze stand *plebi cum patribus* oder *plebi et patribus* und wäre dafür gesetzt worden *patriciis*, so wäre in dieser Fassung die angeblich anstössige Masculinendung, *patriciorum*, verschwunden. Dagegen sagt wirklich Dionys. X, 60. *μὴ ἐξεῖναι τοῖς πατρικίοις πρὸς τοὺς δημοτικοὺς ἐπιγαμίας συνάψαι.* und wer wird darin etwas Anstössiges finden? — Abgesehen aber von dieser Gesetzesstelle, wie soll man es erklären, dass von der Etruskerschlacht es heisst: *omnium, qua plebis, qua patrum eximia virtus fuit;* von den Centuriatcomitien, sie hätten bestanden *ex patribus et plebe?* War hier auch ein Grund, die Senatoren als Häupter, nicht die Klasse selbst zu nennen? Oder sollen die Schriftsteller einen Ausdruck, der in ihrer Zeit noch viel weniger diese Bedeutung hatte, so constant falsch gebraucht haben? Vielmehr fanden sie ihn in den alten Ueberlieferungen als den eigentlichen Namen der Klasse der Patricier und behielten ihn für die alte Zeit bei, bis er in den Annalen verschwand.

Schriftsteller beibehalten, während ihnen *patriciis* näher gelegen haben würde. Daher erklärt auch Gaius, Dig. L, 16, 238. (ad leg. XII tab.) *Plebs est caeteri cives sine senatoribus*, weil in seiner Zeit der Ausdruck *patres*, wie in den XII Tafeln stand, keine andere Bedeutung hatte. Wenn also Livius II, 33. die Bestimmung über das Volkstribunat anführt: *neve cui patrum capere eum magistratum liceret.*, so ist gar nicht zu bezweifeln, dass es auch hier Ausdruck der Lex sacrata war. So lautete auch des Canuleius Rogation, IV, 1. *Ut populo potestas esset, seu de plebe, seu de patribus vellet, consules faciendi.*, und so findet es sich überhaupt die ganze alte Zeit hindurch, bis das Patricierthum seine Bedeutung verliert und mit dem Verschwinden des Gegensatzes zur Plebs auch der Name der Gesammtheit abkömmt und nur noch hergebrachte Ehrenbenennung der Senatoren bleibt. Aus jener alten Zeit aber mögen von vielen nur noch einige Beispiele angeführt werden, in denen es klar am Tage liegt, dass nicht von Senatoren die Rede ist. Liv. II, 23. *civitas, secum ipsa discors, intestino inter patres plebemque flagrabat odio, maxime propter nexos ob aes alienum.* cap. 45. (von der Schlacht gegen die Vejenter) *Omnium illo die, qua plebis, qua patrum eximia virtus fuit.* III, 31. (von der Wahl der Decemvirn) *Si plebeiae leges displicerent, at illi communiter legum latores, et ex plebe, et ex patribus — sinerent creari.* IV, 43. *Patres patiendo tribunos militum pro consulibus fieri; tribuni plebis, non intercedendo, quo minus quatuor quaestores promiscue de plebe ac patribus libero suffragio populi fierent.* VI, 41. *penes quos igitur sunt auspicia more maiorum? nempe penes patres; nam plebeius quidem magistratus nullus auspicato creatur: nobis adeo propria sunt auspicia, ut non solum quos populus creat patricios magistratus non aliter quam auspicato creet, sed nos quoque sine suffragio populi auspicato interregem prodamus et privatim auspicia habeamus.* cap. 42. (Xviri sacrorum) *Creati quinque patrum, quinque plebis.* Endlich sind völlig entscheidend zwei Stellen aus Festus, die eine leider verstümmelt, aber nichtsdestoweniger in der

Hauptsache klar, p. 233. *Populi com*[mune suffragium est patrum] *cum plebe suffragium.* [nam comitia centuriata] *ex patribus et plebe* [constant in centurias divisis. at] *cum plebes sine patri*[bus tributis comitiis convenit] *quod plebes scivit, plebi*[scitum non populi suffragium] *appellatur* [320])., die andere p. 293. *Scita plebei appellantur ea, quae plebs suo suffragio sine patribus iussit, plebeio magistratu rogante.* eben so klar ergiebt es sich überdiess daraus, dass die *patrum auctoritas*, wie weiterhin sich zeigen wird, doch nichts anderes war als die Bestätigung, welche die Curien ertheilten. — So sind nun auch die iuniores patrum nicht die jüngeren der Senatoren, auch nicht die *patres minorum gentium*, sondern die jüngere wehrhafte patricische Mannschaft, die Ritter an der Spitze. Wie oft auch die Schriftsteller die Ausdrücke *seniores* und *iuniores* missverstanden haben mögen, so geht doch die wahre Bedeutung aus zahlreichen Erwähnungen hervor und wird vollkommen bestätigt durch das, was Macrobius aus den Fasten des Fulvius anführt: Saturn. I, 12. *nam Fulvius Nobilior in Fastis, quos in aede Herculis-Musarum posuit, Romulum dicit, postquam populum in maiores iunioresque divisit, ut altera pars consilio, altera armis rempublicam tueretur, in honorem utriusque partis hunc Maium, sequentem Iunium vocasse.* Vgl. Ovid. Fast. VI, 83 ff. Fest. p. 134. *Maius.* p. 339. *Senatores.* Ioann. Lyd. de mens. IV, 56. Doch davon wird beim Senate weiter die Rede sein. S. indessen Niebuhr. I. S. 344. II. S. 129. 328. Göttling, *Staatsverf.* S. 151.

Wenn nun schon durch diesen historisch-grammatischen Beweis die Annahme widerlegt wird, dass die Patricier nicht identisch seien mit den Vollbürgern, welche die alten Tribus bildeten, sondern nur ein Theil derselben, der durch die Zufälligkeit der Abstammung von dem ältesten Senate zu solchem

---

320) Vgl. damit Gell. X, 20, 5. *Plebem autem Capito in eadem definitione seorsum a populo divisit: quoniam in populo omnis pars civitatis omnesque eius ordines contineantur; plebes vero ea dicitur, in qua gentes civium patriciae non insunt.*

Vorzüge gelangt war; wenn es sich vielmehr ergeben hat, dass der für den Senat allein beanspruchte Name *patres* der ganzen Gesammtheit jener Vollbürger zukömmt und es daher ganz angemessen erscheint, dass Dionysius den Senat aus den Patriciern, d. i. den Curien gewählt werden lässt [321]), so erheben sich gegen jene Annahme auch noch andere gewichtige Bedenken. Denn wenn Romulus die Senatoren aus den „Edelgeborenen" wählte, und nur sie und ihre Angehörigen oder Nachkommen die *patres* und *patricii* waren, so entsteht sehr natürlich die Frage, welche Stellung dann den übrigen Edelgeborenen, die „nicht gleiche Vorzüge hatten erlangen können," im Staate geworden sei, in welcher Abtheilung der Bevölkerung sie überhaupt haben Platz finden können? Denn in den Curien sind zwei ungleich berechtigte Klassen, Patricier und Nichtpatricier nicht denkbar: sie sind durchaus patricisch; und nun kann es doch nicht die Meinung sein, weder dass die Senatoren allein mit ihren Angehörigen die Curien ausmachten, noch dass jene der Patricierwürde nicht theilhaftig gewordenen Edelgeborenen als Plebs galten. So würden sie also zwischen Patriciern und Clienten oder Plebejern in der Mitte stehen, namenlos und bedeutungslos [22]).

---

321) Dionys. II, 12. *Ὁ δὲ Ῥωμύλος, ἐπειδὴ ταῦτα διεκόσμησε, βουλευτὰς εὐθὺς ἔγνω καταστήσασθαι, μεθ' ὧν πράττειν τὰ κοινὰ ἔμελλεν, ἐκ τῶν πατρικίων ἄνδρας ἑκατὸν ἐπιλεξάμενος.* So geschieht es auch nach der Vereinigung mit den Sabinern. cap. 47. *Καταστάντων δὲ τῶν πραγμάτων ἔδοξε τοῖς βασιλεῦσιν ἐπειδὴ πολλὴν ἐπίδοσιν εἰς ὄχλον πλῆθος εἰλήφει, διπλάσιον τοῦ προτέρου ποιῆσαι τὸν τῶν πατρικίων ἀριθμὸν, προσκαταλέξαντας οὖν τοῖς ἐπιφανεστάτοις οἴκοις ἐκ τῶν ὕστερον ἐποικησάντων ἴσους τοῖς προτέροις νεωτέρους, οὓς ἐκάλεσαν πατρικίους. ἐξ ὧν ἑκατὸν ἄνδρας, οὓς αἱ φράτραι προεχειρίσαντο, τοῖς ἀρχαίοις βουλευταῖς προσέγραψαν.* So wurden nach Dionysius Vorstellung, die, wie er ausdrücklich sagt, römischen Annalisten entnommen ist, erst eine Anzahl Sabiner als Patricier aufgenommen und aus ihnen 100 Senatoren gewählt, und es ist durchaus unrichtig, was Wachsmuth, *Röm. Gesch.* S. 337. sagt, dass in dieser Stelle Patricier für den Senat stünden. Das Weitere s. im Abschn. vom Senate.

22) Ich begreife sehr wohl, dass das nicht die Meinung des Vfs. sein kann; aber ich sehe keine andere Folge ab und suche vergebens nach Aufschluss über die Stellung dieser „Edelgeborenen". Leider ist bis jetzt kein zweiter Theil dieser schätzbaren Untersuchungen erschienen. Der fünfte Abschnitt sollte des Vfs. Ansichten über die Gentilität und Clientel bringen: erst daraus würde sich sein System

Ein fernerer Gegengrund liegt in der Frage, warum in der Folge der Eintritt in den Senat nicht mehr dieselbe Wirkung gehabt habe, die Vorzüge des patricischen Standes zu gewähren? warum die Plebejer, welche zu den höhern Aemtern und dadurch in den Senat gelangten, nicht vermöge dieser Würde neue patricische Geschlechter begründeten, wie die ersten Senatoren? warum eine neue Nobilität entstand, gesondert und in ihrem Wesen verschieden von dem Patricierthume? — Diesem Einwurfe hat Rubino freilich mit einer überaus künstlichen, aber gewiss trügerischen Argumentation zu begegnen gesucht. Sie fliesst aus dem theokratischen Principe, welches er der ältesten Verfassung unterlegt, und hat also schon an sich nur hypothetische Gültigkeit, da jenes Princip selbst schwerlich auf unbedingte Anerkennung Anspruch haben dürfte. Ihre Hauptsätze sind: In der romulischen Zeit haben sich aus der Mitte des anfangs untergeordneten Adels diejenigen Familien hervorgehoben, deren Häupter im Senate durch die Aufnahme der Könige vereinigt sich hier zu einer Art von Pairs gestaltet haben. Beim Erlöschen des Urkönigthums (Romulus Tode), seien diese Geschlechter als *gentes patriciae* schon eine geschlossene Klasse gewesen, gesondert nicht nur von den Unedelen, sondern auch von den Edelgeborenen, welche gleiche Vorzüge mit ihnen nicht hatten erlangen können. Durch das Interregnum seien die Auspicien und somit die göttliche Weihe von dem Könige auf die Gesammtheit des Senats und die Einzelnen übergegangen: so hätten sie im ersten Interregnum den Anspruch aufstellen und durchführen können, dass jede Theilnahme an der Regierung, welche die Billigung der Schutzgötter von Rom erhalten sollte, an ihren geweihten Kreis gebunden sei. Nunmehr, da bereits ein Bestand von Patriciern vorhanden gewesen, habe sich das Verhältniss umgekehrt: während anfangs die Patricier aus den Patres hervor-

übersehen lassen; jetzt werden nur die Widersprüche bemerklich. Dass indessen der Vf. auch zu dem alten Glauben an eine ursprüngliche Plebs zurückkehrt und streng an Cicero's Worten festhaltend sie als Clienten denkt, ersieht man ungern aus S. 208 f. und mehrfachen Andeutungen in dem übrigens vortrefflichen vierten Abschnitte.

gegangen seien, haben nun sich die Patres aus den Patriciern ergänzt. Seit Tarquinius Priscus nun sei kein allgemeines Interregnum wieder eingetreten und so hätten auch die später in den Senat Aufgenommenen nicht das Patriciat erlangen können. Daher habe in der ältesten Zeit, um das Patriciat zu ertheilen, die Aufnahme in den Senat genügt, während später Cooptation nöthig geworden sei, d. h. Aufnahme in den patricischen Verband, ganz unabhängig von der senatorischen Würde.

Aus der Menge von Einwürfen, welche sich gegen diese Combination aufdrängen, sei nur auf einige aufmerksam gemacht. Erstlich ist es doch in der That eine willkührliche Behauptung, dass bei dem ersten Interregnum die Familien der Senatoren bereits eine so geschlossene Klasse gebildet hätten, dass von nun an sie die alleinige Pflanzschule des Senats werden konnten, und jeder, der ausser ihrem Kreise stand, erst unter die Patricier aufgenommen werden musste, um in den Senat gelangen zu können. Es müsste selbst für das Urkönigthum ein sehr langer Zeitraum angenommen werden, um es möglich zu finden, dass der Senat nur aus diesen Familien ergänzt worden sei. Dass wiederholt von Fremden, welche nach Rom zogen und in den Senat aufgenommen wurden, berichtet wird, sie seien erst zu Patriciern cooptirt worden [323]), er-

---

323) Von Servius Tullius sagt Dionys. IV, 3. *καὶ διὰ ταῦτα Ῥωμαῖοι μὲν αὐτὸν ἐκ τοῦ δήμου μεταγαγεῖν ἠξίωσαν εἰς τοὺς πατρικίους ψήφους ἐπενέγκαντες, ὥσπερ Ταρκύνιόν τε πρότερον καὶ ἔτι πρὸ τούτου Νομᾶν Πομπίλιον.* Das ist also eine Cooptation durch die Curien und es ist nur eine leere Ausflucht, dass *ψήφους ἐπιφέρειν* in allgemeiner Bedeutung gesagt sei, wie *ψηφίζεσθαι*, wiewohl auch dieses den Beschluss durch Abstimmung bedeutet. S. Anm. 212. Von Tarquinius heisst es bei Dio Cass. fgm. Peiresc. XXII, 1. *οὕτω τὸν Μάρκιον διέθηκεν, ὥστε καὶ εἰς τοὺς εὐπατρίδας καὶ ἐς τὴν βουλὴν ὑπ' αὐτοῦ καταλεχθῆναι.* bei Dionys. III, 41. *καὶ εἰς τὸν τῶν πατρικίων τε καὶ βουλευτῶν ἀριθμὸν ἀπέγραψεν.* bei Zonar. VII, 8. *ἐς τοὺς εὐπατρίδας καὶ τὴν βουλὴν κατελέχθη παρὰ Μαρκίου.* von Servius Tullius bei dems. cap. 9. *τοῖς εὐπατρίδαις καὶ τῇ γερουσίᾳ συνέταξε (Ταρκύνιος).* So auch von den durch Tarquinius geschaffenen *patres minorum gentium.* Dionys. III, 67. *ἐπιλέξας ἄνδρας ἑκατὸν ἐκ πάντων τῶν δημοτικῶν, οἷς ἀρετήν τινα πολεμικὴν ἢ πολιτικὴν φρόνησιν ἅπαντες ἐμαρτύρουν, πατρικίους ἐποίησε καὶ κατέταξεν εἰς τὸν τῶν βουλευτῶν ἀριθμόν.* Zonar. VII, 8. *τοὺς γὰρ φιλίως αὐτῷ ἐκ τοῦ δήμου διακειμένους περὶ διακοσίους ἐς τοὺς εὐπατρίδας ἐνέγραψε καὶ βουλευτάς.* und

klärt sich ja doch viel natürlicher daraus, dass eben die Gesammtheit der Bürger, die Gentes der Curien, diese Patricier waren; dass die Aufnahme unter die Gentes nothwendig vorausgehen musste und diese als Aufnahme unter die Patricier erschien, seitdem neben den Curien sich ein zweiter minderberechtigter Stand gebildet hatte. — Sodann ist es ja doch nicht denkbar, dass ausser den angeblich seit dem ersten Interregnum als geschlossene Klasse bestehenden Patriciern nur Fremde der Ehre in den Senat zu kommen theilhaftig geworden wären; es wäre ganz widersinnig, dass die übrigen altrömischen „Edelgeborenen", deren Väter nur bei der ersten Senatswahl nicht Senatoren geworden waren, für immer davon hätten ausgeschlossen bleiben sollen; wenn aber seit dem Interregnum die Eigenschaft des Patriciats dazu gehörte, so hätte, sobald ein solcher „Edelgeborener" in den Senat gewählt werden sollte, auch dessen Aufnahme unter die Patricier voransgehen müssen. Davon aber findet sich nirgends eine Spur: alle Ertheilungen des Patriciats betreffen nur Fremde oder Plebejer: nie ist die Rede von der Erhebung eines edelgeborenen Römers in den Patricierstand [324]).

---

so bleibt es auch nach der Vertreibung der Tarquinier, nur dass man nun die Erhebung nicht mehr schlechthin dem Könige, unter dem sie geschehen war, zuschreiben konnte, sondern die Cooptation durch die Curien entschieden hervortrat. Diese überall bezeugte Trennung zweier ganz verschiedener Akte (d. i. der Aufnahme in die Gentes durch die Curien, und der Wahl in den Senat durch den König) bliebe ganz unerklärlich, wenn in der alten Zeit (ich will nur an Numa und Tarquinius erinnern) der blosse Eintritt in den Senat ein patricisches Geschlecht begründet hätte.

324) Die dunkele Stelle aus Sueton. Aug. 2. *Ea gens* (Octavia) *a Tarquinio Prisco rege inter Romanas gentes allecta in senatum, mox a Ser. Tullio in patricias transducta, procedente tempore ad plebem se contulit*, ist nach sehr verschiedenen früheren kritischen und exegetischen Versuchen auch von Rubino S. 197. ausführlich behandelt worden. Dass eine Unklarheit, sie möge nun in Suetons Vorstellung oder bloss im Ausdrucke liegen, obwalte, scheint gewiss; denn kritisch wird ohne gewaltsame Veränderung nichts auszurichten sein, und die Veränderung der Interpunktion, nach *allecta*, giebt einen noch viel schlechteren Sinn, oder gar keinen. Ich kann mir es nicht anders denken, als dass die Gens Octavia durch Tarquinius unter die *patres minorum gentium* und zwar die Ramnes aufgenommen worden war und durch Servius unter die altpatricischen Geschlechter versetzt wurde.

Wenn ferner das Patriciat mit den Auspicien durch die Interregnen erlangt wurde, und doch ein solches „allgemeines Interregnum" zuletzt nach Ancus Marcius eingetreten war, so entsteht die Frage, wie denn doch die erst durch Tarquinius geschaffenen minores gentes patricisch wurden? Denn dass sie das waren, kann ja doch nicht geleugnet werden, nur dass sie für geringer angesehen wurden als die ursprünglichen alten Gentes, wie jeder neugeschaffene Adel von dem alten Erbadel Zurücksetzung erfährt.

Und wenn in dem ursprünglichen Populus eine Klasse von Edelgeborenen war, nur ein Theil derselben aber zu dem Vorzuge des Patriciats gelangte, so wird doch diesen nicht patricisch gewordenen Edelgeborenen die Gentilität nicht abgesprochen werden können; es wären immer edele Geschlechter gewesen, nur nicht Patricier. Wie hätten also die Patricier sagen können, dass nur sie *gentes* hätten; eine Behauptung, die nur den Plebejern gegenüber möglich war, weil diese ausser den Curien standen und in den Curien die Gentes waren.

So häufen sich die Widersprüche gegen diese künstliche Erklärung, die sich im Grunde auf nichts weiter stützen kann, als dass Livius und Cicero sagen, die Nachkommen der Patres als Senatoren seien Patricier genannt worden. Wer sich aber an solche etymologische Deutungen streng binden wollte, der würde gar oft zu den unstatthaftesten Annahmen sich genöthigt sehen. Es begreift sich leicht, dass, nachdem das patricische Institut der Curien längst alle Bedeutung verloren hatte, ja eigentlich ganz verschwunden war; nachdem die Benennung *patres*, die nur der Gesammtheit der Patricier im Gegensatze zur Plebs angehörte, bloss noch Ehrenbenennung des Senats geblieben war [325]), durch die späteren Schriftsteller unendliche

325) Wenn schon in der königlichen Zeit die Anrede des Senats *patres* gewesen ist, was sich eben so wenig leugnen als erweisen lässt, so ist sie bloss allgemeiner Name gewesen, der den Senatoren zukam, weil sie aus den Patres gewählt waren; denn der eigentliche Name des Senats ist gewiss gleich anfänglich *senatus* gewesen. Es ist hingegen auch denkbar, dass erst in der Formel *patres conscripti* der Unterschied bemerklich gemacht und die Patres den neu Aufgenommenen entgegengesetzt wurden.

Verwirrung in diese Verhältnisse kommen musste, indem sie den Namen in dem Sinne nahmen, den er in ihrer Zeit und lange vorher einzig hatte, und nicht unterschieden, wo Senat, wo Patricier gemeint seien. Wo sie sich aber, zumal wenn der einzig mögliche Sinn sie dazu nöthigte, an die alten Quellen, die ihnen vorlagen, auch im Ausdrucke gehalten haben, da hat sich die wahre Bedeutung der *patres* erhalten, wie oben gezeigt worden ist [326]).

Fasst man demnach die Patricier oder, was als die ursprüngliche Benennung gelten muss, die Patres in diesem Sinne, so machen sie, als die alleinigen wahren Bürger, oder der eigentliche Populus, in ältester Zeit, wo es daneben noch keine Plebs gab [27]), den Gegensatz zu den unselbständigen, von ih-

---

326) Es ist auch trotz allen Missverständnissen die Kunde von der wahren Bedeutung der Patricier und mithin des ursprünglichen *populus* nicht völlig untergegangen. Denen, welche die oben erwähnte nur grammatisch unrichtige Ableitung des Namens *patricii* ausdachten, war es nicht unbekannt, dass in alter Zeit alle *ingenui* ohne Unterschied *patricii* gewesen seien. Denn so sagt Decius bei Liv. X, 8. *En unquam fando audistis patricios primo esse factos, non de coelo demissos, sed qui patrem ciere possent, id est, nihil ultra quam ingenuos.* Dass diess nicht Livius Gedanke nur ist, sondern dass er diese Erklärung bei Aelteren gefunden hatte, beweiset schon Dionysius II, 8., der sie auch anführt, wie auch Plutarch. Rom. 13.; aber von viel grösserer Bedeutung ist die Nachricht, dass Cincius dasselbe berichtet hatte. Fest. p. 241. *Patricios Cincius ait in libro de comitiis eos appellari solitos, qui nunc ingenui vocentur.* Hier wird Cincius, worauf er bei der Lehre von den Comitien nothwendig geführt werden musste, von der eigentlichen Bedeutung der patres und patricii und ihrem Verhältnisse zur plebs gesprochen, er wird gesagt haben, dass die Patricier ursprünglich nicht ein Adel gewesen sind, sondern zu ihnen alle ingenui, also auch alle cives gehörten, und dass erst nachher diese alte Bürgerschaft im Gegensatze zur Plebs als ein besonderer Stand, ein Adel galt. Von da an sind sie die proci d. i. *proceres*. Fest. p. 249. *Procum patricium in descriptione classium, quam fecit Ser. Tullius, significat procerum. ii enim sunt principes. nam proci dicuntur, qui poscunt aliquam in matrimonium, Graece μνηστῆρες* etc. vgl. Paul. Diac. p. 241. Cic. Orat. 46. Dass nicht *proceres patriciorum* gemeint sind, sondern der Ausdruck auf alle Patricier bezogen wird, lehrt die Beziehung auf das *connubium*. — Dass hingegen auch Celeres nicht nur Benennung der Ritter, sondern der Patres überhaupt gewesen sei, ist eine ganz unbegründete Behauptung Niebuhrs. I. S. 347 f.

27) Wer sich die Colonisten, welche unter Romulus Rom gründeten, als einen ungeordneten Haufen, zum grossen Theile aus zusammengelaufenem Gesindel bestehend denkt, der wird freilich der

nen abhängigen Clienten, und wie sie in ihrer Gesammtheit Patres genannt wurden, so hiess der Einzelne in Bezug auf den Clienten Patronus [328]). Es erklärt sich dann auf das Natürlichste, wie diese geschlossene und durch ihre politische Organisation, wie durch die gemeinschaftlichen Sacra eng verbundene Bürgerschaft die Menge der aus bezwungenen und zerstörten Städten nach Rom Verpflanzten oder doch römisch Gewordenen zwar persönlich frei und selbständig bestehen liess, keinesweges aber sie als Theilhaber am Staate, vielmehr

---

Vorstellung von einer uranfänglichen Plebs sich nicht entschlagen können, und er wird es sich weiter ausmalen, wie diese Plebs durch anderes in das Asyl flüchtendes Gesindel sich vermehrt habe. Aber weder ist das der Charakter der alten Colonien, noch giebt man sich dabei Rechenschaft, woher dieses Gesindel gekommen sei. Es hat nicht fehlen können, dass in den italischen kleinen Staaten, wie überall, der Eine mehr Besitz als der Andere hatte und deshalb angesehener war und mehr vermochte, so wie dass mancher sich durch persönliche Eigenschaften über die Menge erhob, mit einem Worte dass es principes gab; aber der freie wehrhafte Mann, der seinen, wenn auch kleineren, Acker bauete, war an sich nicht weniger berechtigt, und unter diesen Freien gab es kein Gesindel. Die hingegen, welche als Sklaven oder Clienten den Colonisten folgten, blieben natürlich in diesem Verhältnisse und können nimmermehr den Stand einer freien Plebs begründet haben. Schlossen sich Fremde den Colonisten an, so sind sie jedenfalls, je nach ihrer Geltung, entweder als Gleichberechtigte oder als Clienten aufgenommen worden. Was das Asyl anlangt, so scheint man sich noch immer nicht genügend von der Vorstellung losmachen zu können, dass dadurch an einem bestimmten Orte eine besondere Bevölkerung entstanden sei, wobei man auf die topographische Unmöglichkeit keine Rücksicht nimmt (vgl. Anm. 302.). So hat es die Sage ausgeschmückt und in die Reihe halb historischer, halb mythischer Scenen das artige Genrebild einer Art von Zigeunercolonie eingefügt. Man könnte im äussersten Falle die Möglichkeit zugestehen, dass darin der erste Anfang zum Plebejerstande zu suchen sei, der erst nachher durch die Uebersiedelungen Bedeutung erlangt hätte, wie Minuc. Fel. Oct. 25. sagt: *Nam asylo prima plebs congregata est.*; aber wahrscheinlich ist es nicht. Wer wegen Blutschuld oder anderer Vergehen und Verfolgung vom Asyle Gebrauch machte, zum Theile Sklaven, welche sich hatten frei machen können, sie alle suchten ja eben Schutz, und den fanden sie als Clienten.

328) Paul. Diac. p. 246. *Patres senatores ideo appellati sunt, quia agrorum partes attribuerant tenuioribus ac si liberis propriis.* Aber Festus hatte, wie sich aus dem Fragmente errathen lässt, den Namen schwerlich auf die Senatoren beschränkt. Die Erklärung weiset deutlich auf das Clientenverhältniss hin. Vgl. Niebuhr. I. S. 344. Der Zusammenhang zwischen beiden Wörtern ist so offenbar, dass er gar keines Beweises bedarf. S. Fest. p. 233. *Patrocinia.* p. 253. *Patronus.* Dionys. II, 9. Plutarch. Rom. 13. Joann. Lyd. de mag. I, 20.

als Unterthanen betrachtete und sie durch eine um so grössere Kluft von sich schied, je mehr von der äusserlichen Vereinigung mit einer an sich nicht weniger edelen Bevölkerung ein Eindrängen derselben in die Rechte zu befürchten war, welche die Sieger allein für sich in Anspruch nahmen. So kam es denn, dass der nun entstehenden Plebs das Connubium verweigert wurde, während es mit anderen Latinern fortbestand [329]), und die Folge hat den Beweis geliefert, dass diese Massregel vom Standpunkte der Patricier aus vollkommen richtig und nothwendig war. So erscheint es auch, wenn man dieses ursprüngliche Verhältniss der beiden Stände im Auge behält, nicht mehr als eine so schreiende Ungerechtigkeit, dass der Plebs keinerlei Antheil an der Verwaltung des Staats zugestanden wurde, und dass die Patres den alleinigen Possess der Staatsgüter sich vorbehielten. Aber mit der Abnahme der Patricier und dem Erstarken der Plebs musste nach und nach dieses Verhältniss ganz unnatürlich werden, und weil es diess war, hat der frische und kräftige plebejische Geist eine Schranke nach der anderen durchbrochen, bis keine wesentliche mehr bestand. Dem Kampfe dieser beiden Partheien verdankt Rom die Vollendung seiner Verfassung: man wird zugestehen müssen, dass die Plebs unendlich mehr für die Ausbildung derselben gethan hat; aber man möge auch anerkennen, dass ohne die Patricier sie nie geworden wäre, was sie war.

In den Zeiten des Königthums ist es geschehen, dass die an Zahl den Plebejern sehr ungleichen Patricier durch Aufnahme einer Anzahl plebejischer Familien verstärkt wurden. Schon Tullus Hostilius hatte zwar nach der Zerstörung Alba's eine solche Erweiterung der Tribus Statt finden lassen; denn

---

329) Von der ältesten Zeit ist oben die Rede gewesen. Anm. 13. Dazu Dionys. IV, 45. Für die folgende Zeit beweiset am meisten das Senatusconsultum nach der Schlacht am Lacus Regillus. Dionys. VI, 1. *δόγμα δὲ βουλῆς ἐκύρωσαν, ἐπιεικεστάτοις Ῥωμαίων καὶ λογίοις ἀνδράσιν εἴ τινες ἔτυχον ἐκ τοῦ Λατίνων ἔθνους συνοικοῦσαι γυναῖκες, ἢ Ῥωμαῖαι Λατίνοις, ἑαυτῶν εἶναι κυρίας, ἐάν τε μένειν θέλωσι παρὰ τοῖς γεγαμηκόσιν, ἐάν τε μή, εἰς τὰς πατρίδας ἀναστρέφειν.* Nach Fest. p. 170. *Numerius.* hatte der angebliche letzte Sprössling der Fabier nach der Schlacht am Cremera ein Weib aus Maleventum.

die dreihundert Ritter, durch welche er die Zahl der Centurien verdoppelte, sind natürlich in die Curien eingereihet worden[330]). Doch kann diess nicht sowohl für eine Erhebung von Plebejern, die es noch nicht gab, zn Patriciern, als für unmittelbare Aufnahme der bedeutenderen albanischen Geschlechter gelten. Dagegen war unter Ancus Marcius trotz so bedeutender Verstärkung der Plebs nichts ähnliches geschehen und wie Tarquinius Priscus die beabsichtigte neue Organisation des römischen Volks nicht durchsetzen konnte, nahm er wenigstens einen Theil der plebejischen Bevölkerung in die alten Tribus auf, so dass in diesen nunmehr Altbürger und Neubürger, *patres maiorum* und *minorum gentium* oder *primi et secundi Ramnes*, *Tities*, *Luceres* unterschieden wurden [31]). Je mehr sich aber die Plebs, zunächst in Folge der servischen Verfassung, consolidirte und als besonderen Stand geltend machte, desto weniger sind die Patricier geneigt gewesen, fernerhin ein ähnliches Zugeständniss zu machen, und aus der ganzen Zeit der Republik werden sich, vielleicht Adoptionen ausgenommen, nur sehr wenige Beispiele aufweisen lassen [32]),

---

330) Daher ist freilich Livius Darstellung, dass die albanischen Principes, die Servilier, Quintier u. s. w. in den Senat aufgenommen worden seien, angemessener als die des Dionysius, dass nur sie zu Patriciern cooptirt worden seien (Anm. 69.); aber darin irren beide, dass sie die ganze albanische Bevölkerung römische Bürger werden lassen.

31) Ueber die Beziehung dieser Namen auf Senat und Ritter wird am gehörigen Orte gesprochen werden.

32) Als solches scheint das der Domitli Aenobarbi gelten zu müssen. Sueton. Ner. 1. *Functi autem consulatibus VII, triumpho censuraque duplici et inter patricios allecti perseverarunt omnes in eodem cognomine.* Allegere scheint der gewöhnliche Ausdruck für die Erhebung des Plebejers zu sein, wie zum Patriciat, so zum Senator und anderen Würden. Liv. X, 6. *quatuor pontifices, quinque augures de plebe omnes adlegerentur.* und darauf: *quia de plebe adlegebantur.* Paul. Diac. p. 7. *Allecti.* Varro L. L. VI, 7. p. 243. Sueton. Caes. 41. Aug. 2. Ner. 1. Dann wird es auch von jeder Standeserhöhung gesagt, und Sueton. Vit. 1. braucht es selbst von der Aufnahme Fremder unter die Patres, wo sonst *cooptare* steht. Sonst wird auch dafür *adsciscere* gesagt, und weniger genau *sublegere.* Dass aber in *allegere* der Begriff der Ertheilung eines Rangs liege, den man noch von Rechtswegen nicht besass, wie Rubino S. 195. sagt, ist nicht gegründet, wenn damit gesagt sein soll, dass der *allectus* nur vorläufig gleichsam den Titel gehabt habe. Wenn

dass Plebejer in den Patricierstand erhoben worden wären, eine Auszeichnung, die auch bald, nachdem eine neue Nobilität sich zu bilden angefangen hatte, keinen besonderen Werth mehr haben konnte. Dagegen werden noch einzelne angesehene Familien, die als Fremde nach Rom einwandern, unter die Patres aufgenommen, wie es wenigstens von der mehrerwähnten Gens Claudia bekannt ist. — Als aber beim Untergange der Republik die patricischen Geschlechter auf eine sehr kleine Zahl von Familien zusammengeschmolzen waren, so dass selbst zu besorgen war, es würden die patricischen Priesterwürden unbesetzt bleiben müssen, da haben zuerst Caesar [333]), dann Augustus [34]), und Claudius [35]) eine Anzahl plebejischer Geschlechter zu Patriciern erhoben. Vielleicht ist dasselbe durch Vespasian geschehen [36]), und wenn die ersten Herrscher sich dazu durch ein besonderes Gesetz ermächtigen

---

jemandem der Rang eines Praetorius gegeben wurde (*allectus inter praetorios*), der nie Praetor gewesen war, so ist das freilich eine Monstrosität später Zeit; aber er sollte doch einem, der die Praetur verwaltet hatte, gleich geachtet werden, ohne Rücksicht darauf, ob er später noch Praetor wurde. Daher kann ich auch die Vorstellung von der vorläufigen Adlection unter die Patricier, gleichsam als Exspectanz für den Senat, nicht für richtig erkennen; sie fand Statt, damit eine beabsichtigte Wahl in den Senat möglich würde.

333) Tacit. Ann. XI, 25. Sueton. Caes. 41. Dio Cass. XLIII, 47.

34) Monum. Ancyr. (Anm. 337.). Tacit. Ann. l. l. Dio Cass. XLIX, 43. LII, 42.

35) Tacit. l. l. *Iisdem diebus in numerum patriciorum ascivit Caesar vetustissimum quemque e senatu, aut quibus clari parentes fuerant: pauris iam reliquis familiarum, quas Romulus maiorum et L. Brutus minorum gentium appellaverant* (s. u.).

36) Von ihm wird es nicht so allgemein berichtet, wie von seinen genannten Vorgängern; aber zwei Beispiele von Familien, welche durch ihn zu Patriciern erhoben wurden, werden gelegentlich bekannt. Tacit. Agric. 9. *Revertentem ab legatione legionis D. Vespasianus inter patricios adscivit.* Iul. Capit. M. Ant. 1. *avus Annius Verus — adscitus in patricios a principibus Vespasiano et Tito censoribus.* Diese Beispiele haben vermuthlich nicht einzeln gestanden und für die Aufnahme einer grösseren Zahl spricht schon, dass es im Census geschah; denn so war es auch unter Claudius. Es ist natürlich, dass erst die bürgerlichen Kriege und Proscriptionen besonders die edelen Geschlechter hinrafften und dass in den Schreckenszeiten der Nachfolger Augustus die neu ergänzten immer wieder ausgetilgt wurden. Daher die wiederholten Verstärkungen.

liessen[337]), so haben dagegen spätere Kaiser so willkührlich mit Verleihung des Patriciats geschaltet, dass unter Commodus selbst Freigelassene dazu gelangt sein sollen[38]).

Dagegen mag es häufig geschehen sein, dass Patricier zu dem Plebejerstande übertraten: nicht nur solche, denen, weil sie in Dürftigkeit gerathen waren, das Standesvorrecht zur Last werden konnte, sondern namentlich seit die Plebs eine grössere Bedeutung erlangt hatte, die öffentlichen Berechtigungen gleichgestellt waren, das Patriciat durch die Nobilität in Schatten gestellt wurde, und das Volkstribunat grösseren Einfluss auf die öffentlichen Angelegenheiten und einen leichteren Weg zu Ehrenstellen verhiess[39]). Jedoch darf nicht jedesmal, wo sich patricische und plebejische Geschlechter mit gleichem Gentilnamen finden, an solchen Uebertritt gedacht werden. Es ist das gewiss oft theils aus Missheirathen in einer Zeit, wo zwischen Patres und Plebs noch kein Connubium

---

337) Tacit. l. l. *exhaustis etiam, quas dictator Caesar lege Cassia, Augustus lege Saenia sublegere.* Monum. Ancyr. PATRICIORVM. NVMERVM. AVXI. CONSVL. QVINTVM. IVSSV POPVLI. ET. SENATVS. Dio Cassius sagt XLIX, 43. *καὶ ἐς τὸ τῶν εὐπατριδῶν γένος ἐκ τοῦ πλήθους τινάς, ψηφισαμένης τῆς βουλῆς, ἐσήγαγεν.* und LII, 42. *τό τε τῶν εὐπατριδῶν γένος συνεπλήθυσε τῆς βουλῆς οἱ δῆθεν ἐπιτρεψάσης τοῦτο ποιῆσαι, ἐπειδὴ τό γε πλεῖστον ἀπολώλει σφῶν.* Die erstere Angabe, wonach Augustus schon in seinem zweiten Consulate (721) und dann nochmals im fünften (725) eine solche Adlection vorgenommen hätte, widerlegt sich durch das Mon. Ancyr. Es ist einer der bei Dio nicht seltenen chronologischen Irrthümer. Was aber die Lex anlangt und die Worte des Mon. *iussu populi et senatus,* so ist Göttlings Meinung (*Staatsverf.* S. 494.), dass es eine Lex curiata habe sein müssen, die als blosse Formalität vom Senate ertheilt worden sei. Damit würde allerdings übereinstimmen, dass Dio beide Male nur den Senatsbeschluss erwähnt, und wenn bei der Arrogation die Formalität der Curienversammlungen noch immer beobachtet wurde, um wie viel mehr nicht in solchem Falle.

38) Das Patriciat scheint geradezu verkauft worden zu sein. Von dem berüchtigten Cleander, bei dem Alles käuflich war, sagt Lamprid. Comm. 6. *Ad cuius nutum etiam libertini in senatum atque in patricios lecti sunt.* Vgl. Dio Cass. LXXII, 12.

39) Aeltere Beispiele sind: Liv. IV, 16. *Hunc Minucium apud quosdam auctores transisse a patribus ad plebem — invenio.* Das der *Gens Octavia.* Sueton. Aug. 2. *mox a Ser. Tullia in patricias traducta procedente tempore ad plebem se contulit, ac rursus magno intervallo per D. Iulium in patriciatum rediit.* Am bekanntesten der Uebertritt des Clodius.

bestand, theils daher zu erklären, dass bei allmählichem Erlöschen der Clientel Clientenfamilien emporkamen, die an Macht, Ansehen und Ruhm der Gens ihres ehemaligen Patrons nicht nachstanden. — Der Austritt aus dem Patricierverbande (*exire e patribus*) konnte jedoch nicht willkührlich und ohne weitere Förmlichkeit geschehen. Es kann dazu keinen anderen Weg gegeben haben, als Arrogation, indem der Patricier sich in die Potestas eines Plebejers als seines Paterfamilias begab, und dann von diesem emancipirt wurde. Dazu aber bedurfte es eines Beschlusses der Curien, Lex curiata [340]), nachdem die Pontifices die Gründe des Austritts geprüft und die Sacra gewahrt hatten.

Die Verfassung des Servius, durch welche auf einem den Patriciern weniger anstössigen Wege Aehnliches erreicht werden sollte, als wahrscheinlich Tarquinius in ausgedehnterer Weise, und darum vergeblich, beabsichtigt hatte, verlieh zuerst den Plebejern politische Rechte und erkannte sie als zweiten Stand des römischen Volks an. Das timokratische Princip dieser Verfassung, in Folge dessen die Geltung des Einzelnen weniger an die Geburt, als an das Vermögen geknüpft war, bezweckte unstreitig eine Vereinigung und politische Verschmelzung beider Stände, wenngleich dieselbe nicht erreicht wurde und der Versuch zur Hälfte missglückt genannt werden kann. Seitdem sind die Plebejer cives; aber sie haben von den politischen Rechten (*iura publica*) anfänglich nur das *ius suffragii* und natürlich nur in den Centuriatcomitien; in privatrechtlicher Hinsicht haben sie nur *commercium*, vermöge dessen sie Grundeigenthum besitzen, überhaupt quiritarisches Eigenthum erwerben können, und vor Gericht bedürfen sie keines Patrons, sondern sind selbst Vertreter ihrer Angelegenheiten. Dagegen fehlt ihnen in Bezug auf die *iura publica* das *ius honorum*, und auf die *privata* das Connubium mit den Patriciern, während innerhalb der Plebs dasselbe jeden-

---

340) Cic. de prov. cons. 19. ad Att. I, 18. p. dom. 14. 29. de har. resp. 23. Ascon. z. Scaur. p. 25 Or. Dio Cass. XXXVII, 51. XXXIX, 11. Sueton. Caes. 20. Aug. 65.

falls mit allen privatrechtlichen Folgen bestand. Getrennt von den Curien haben sie ihre eigenen Sacra, und den patricischen Gentes gegenüber bildet sich eine plebejische Gentilität, die nur in Bezug auf die iura pnblica von den Patriciern nicht anerkannt wird. Zu den Staatslasten tragen sie gleichmässig nach ihrem Census bei, und bilden den Hauptstamm der römischen Heere, namentlich des Fussvolks, ohne jedoch zur possessio der eroberten Ländereien zugelassen zu werden. — Nichtsdestoweniger wnrde die Lage der Plebs bald überaus drückend, theils weil ihren Rechten die nöthigen Garantien fehlten und die legislative Gewalt grossentheils, die exekutive ganz in den Händen der Patricier war; theils durch die Härte der Schnldgesetze, welche den ärmeren Theil der Plebs von den reichen Patriciern abhängig machte und diesen volle Gelegenheit gab, den härtesten Druck gegen einen Stand auszuüben, dem sie nm so abgeneigter wurden, je kräftiger sein Ringen nach Freiheit nnd Gleichstellung hervortrat. Wie nun die Plebs allmählich diese Gleichstellung erkämpfte, das kann im Znsammenhange nur eine Geschichte der Verfassung darstellen; hier ist der historische Gesichtspnnkt dem antiquarischen nnterzuordnen und aus den einzelnen von den verschiedenen Gewalten handelnden Abschnitten die weitere Gestaltung des Verhältnisses zwischen den Ständen zu ersehen.

Neben den Plebejern bestanden anfänglich die Clienten in ihrem Verhältnisse der Abhängigkeit von den Patronen fort. Zwar ist auch mit ihnen durch die servische Verfassung eine Veränderung vorgegangen, nnd in gewisser Hinsicht erscheinen sie den Plebejern gleichgestellt, denn auch sie stimmen jetzt in den Comitien der Centurien[341]); aber welche

341) Von der Rogntion des Volero Publilins, *ut plebeii magistratus tributis comitiis fierent*, im J. 282. sagt Liv. II, 56. *Haud parva res sub titulo prima specie minime atroei ferebatur; sed quae patriciis omnem potestatem per elientium suffragia ereandi, quos vellent, tribunos auferret.* und von einer vier Jahre späteren Thatsache (286) beriehtet er eap. 64. *Irata plebs interesse consularibus comitiis noluit. Per patres clientesque patrum consules creati* ete. Das sind die ältesten Beispiele, wo die Suffragien der Clienten ausdrücklich genannt werden; spätere Erwähnnngen aber sind nieht selten, s. Anm. 344.

Stellen sie in denselbeu einnahmen und was ihr Verhältniss zur eigentlichen Plebs gewesen sei, ist überaus dunkel und unkenutlich gewordeu dadureb, dass man sich die Clieuten trotz aller unbegreiflichen Widersprüche als in der Plebs selbst enthalten gedacht bat; vielleicht als deu ärmeren Theil, der es für nöthig fand, sich einem Patroue anzuschliessen. Wer aber diess annabm, der hat sich nicht Recbenscbaft davon gegeben, wie es bei der oben dargestellten und durch die unantastbarsten Zeugnisse über allen Zweifel erhobenen Heiligkeit uud Unverletzlichkeit des Clientenverhältnisses möglich gewesen sei, dass auf der einen Seite die Patricier sich die empörendsten Treulosigkeiten, die härtesten Bedrückungen und Grausamkeiten gegen die Plebs, und zwar natürlich am meisten gegen den ärmeren Theil, erlaubeu konnten; wie auf der andern Seite ein solches Widerstreben, ein solcber Kampf der Plebs gegen die Patres, also der Clienten gegen die Patrone, habe Statt finden könuen. Es widerspricht das geradezu allem, was durch Gesetze und Schriftsteller über die Pflichten der Patrone und Clienten bekannt ist. Der Patron wie der Client wären geächtet gewesen, oder das ganze Verhältniss hätte aufgelöset sein müssen, während darüber kein Zweifel ist, dass es in den ersten Zeiten der Republik in voller Kraft bestand. — Man giebt sich ferner bei solcher Annahme auch davon nicht Rechenschaft, wober in Rom die grosse Menge der Handwerker und anderer Gewerbetreibender gekommen seien, oder zu welcher Klasse der Bevölkerung sie gehört haben. Schon Numa hat der Sage nach, in einer Zeit, wo von einer Plebs, die nicht aus Clienten bestand, die Rede nicht sein kann, neun Collegia oder Zünfte der Handwerker eingerichtet[342]; Servius hat dann einigen von ihnen das Stimmrecbt in besonderen Centurien verliehen (s. u.); die übrigen

342) Plutarch. Num. 17. *Ἦν δὲ ἡ διανομὴ κατὰ τὰς τέχνας αὐλητῶν, χρυσοχόων, τεκτόνων, βαφέων, σκυτοτόμων, σκυτοδεψῶν, χαλκέων, κεραμέων. τὰς δὲ λοιπὰς τέχνας εἰς ταὐτὸ συναγαγὼν, ἓν αὐτὸ ἐκ πασῶν ἀπέδειξε σύστημα.* Die Zünfte sind hier ausser der Reihe genannt. Vgl. Plin. XXXIV, 1. XXXV, 12, 46. Die *αὐληταὶ* sind eine Verwechselung mit den tubicines.

werden die Hauptmasse der *tribus urbanae* (s. d. folg. Abschn.) gebildet baben, zum Theil vielleicht auch Aerarier gewesen sein. Ihre Zahl wird in der Folge ausserordentlich gross angegeben nnd offenbar ist es, dass die Mehrheit nicht zur eigentlichen Plebs gehörte, deren Charakter, wie Niebuhr richtig bemerkt, es ist, dass sie vorzugsweise aus Landwirtben und Feldarbeitern besteht[343]. Nun mag diess allerdings oft geschehen sein, dass verarmten Landwirthen nichts anderes übrig blieb, als selbst mit Verlust an ihrer bürgerlichen Geltung ein Gewerbe zu ergreifen, nnd Viele mögen auch als Municipes sich in Rom niedergelassen baben; allein die grosse Zahl der Gewerbtreibenden erklärt sich dadurch nicbt; es können nur die Clienten und mit ihnen die, in der alten Zeit jedoch gewiss nicht so zahlreichen, Freigelassenen sein, welcbe als Gewerbtreibende einen Gegensatz zu den Ackerbürgern bildeten. Wenn aber schon daraus sich das Bestehen einer Clientenklasse neben der Plebs ergiebt, die allerdings eine niedere Stellung hatte, so ist es ausserdem offenbar, dass es auch eine besser angesehene Klasse geben musste; denn jene Handwerker und Krämer konnten es ja nicht sein, mit deren Hülfe es den Patriciern möglich wnrde, der Plebs die Waage zu halten oder sie zu überstimmen. Und dass es so war, dass die Clienten eine Partei bildeten, welche mit den Patriciern gegen die Plebs stand, dass sie mit ihren Patronen, wie es sich von selbst verstand, gegen die Plebs stimmten, derselben im Interesse der Patrone entgegenarbeiteten[44]), dass sie in vielen Fällen, wenn

---

343) Dionys. IX, 25. *τῶν μὲν γὰρ ἐν ἥβῃ πολιτῶν ὑπὲρ τὰς ἕνδεκα μυριάδας ἦσαν, ὡς ἐκ τῆς ἔγγιστα τιμήσεως εὑρέθη* (vor 280). *γυναικῶν δὲ καὶ παίδων καὶ τῆς οἰκετικῆς θεραπείας, ἐμπόρων τε καὶ τῶν ἐργαζομένων τὰς βαναύσους τέχνας μετοίκων (οὐδενὶ γὰρ ἐξῆν Ῥωμαίων οὔτε κάπηλον, οὔτε χειροτέχνην βίον ἔχειν) οὐκ ἔλαττον ἢ τριπλάσιοι τοῦ πολιτικοῦ πλήθους.* Vgl. II, 28. Dass Dionysius sie Metoeken nennt, geschieht nach griechischer Analogie; aber auf die Mehrzahl passt der Ausdruck schwerlich. S. dar. d. folg. Abschn.

44) Niebuhr. I. S. 618 ff. hat bereits die Stellen gesammelt, in denen die Sonderung der Clienten von der Plebs am deutlichsten hervortritt. Ausser den schon Anm. 341. angeführten Hauptstellen sind aus Livius bemerkenswerth: II, 35., wo die Patricier die gegen Coriolan erbitterte Plebs durch ihre Clienten bearbeiten lassen: *adeo infensa erat coorta plebs, ut unius poena defungendum esset patri-*

zwischen den Patres und der Plebs Zwiespalt war, und Letztere sich weigerte ins Feld zu ziehen, mit den Patronen allein

---

bus. *Restiterunt tamen adversa invidia, usique sunt, qua suis quisque, qua totius ordinis viribus. Ac primo tentata res est, si d i s p o s i t i s c l i e n t i b u s absterrendo singulos a coitionibus conciliisque disiicere rem possent. Universi deinde processere — precibus plebem exposcentes.* Wer hier die Clienten für Plebejer halten will, der bedenkt nicht, dass in einem Falle, wo es sich um den Verlust der kaum errungenen Rechte, des Volkstribunats, handelte, die Trennung eines Theils der Plebs von der Gesammtheit ganz undenkbar ist. Aber andere Stellen sprechen noch deutlicher. III, 14. *Quum primo post Kaesonis exsilium lex coepta ferri est, instructi paratique* (iuniores patrum) *c u m i n g e n t i c l i e n t i u m e x e r c i t u sic tribunos — adorti sunt, ut — mille pro uno Kaesones exstitisse, plebes quereretur.* Gleich darauf, als Herdonius, der Sabiner, das Capitol eingenommen hat, behaupten die Tribunen, es sei nur eine List der Patricier, um die Plebs zu schrecken und die Rogation zu stören. cap. 16. *patriciorum hospites c l i e n t e s q u e, si perlata lege frustra tumultuatos esse se sentiant, maiore quam venerint silentio abituros.* Von den Wahlcomitien des Jahrs 400 heisst es VII, 18. *postremo victae perseverantia consulum plebis dolor eo erupit, ut tribunos, actum esse de libertate, vociferantes relinquendumque non campum iam solum, sed etiam urbem captam atque oppressam regno patriciorum, maesta plebs sequeretur. Consules relicti a parte populi per infrequentiam comitia nihilo secius perficiunt.* Wenn man damit den Anm. 431. angeführten ganz ähnlichen Fall vergleicht, wo es ausdrücklich heisst: *per patres clientesque patrum consules creati,* so wird darüber kein Zweifel sein können, dass bei jener Wahl des Jahrs 400 deshalb keine Clienten, die mit den Patriciern gestimmt hätten, genannt werden, weil es solche eigentliche Clienten nicht mehr gab, weil das ganze Verhältniss sich aufgelöset hatte, die Clienten mit der Plebs verschmolzen waren. Darum haben auch die Worte VI, 18. *Quot enim clientes circa singulos fuistis patronos, tot nunc adversus unum hostem eritis,* abgesehen davon, dass sie einer von Livius dem Manlius in den Mund gelegten Rede angehören, für diese Frage gar keine Bedeutung. Eben so schlagende Beweise, oder noch schlagendere finden sich bei D i o n y s i u s. Vor allem gehört hieher die Erzählung von der Secession der Plebs auf den Sacer Mons. Als das Volk, sagt er, VI, 45 ff., sich getäuscht sah, der Senat die vom Dictator gegebenen Versprechungen zu erfüllen sich weigerte, da sann das Volk auf Secession: *οἱ μὲν πένητες οὐκέτι κρύφα, οὐδὲ νύκτωρ, ὡς πρότερον, ἀλλ' ἀναφανδὸν ἤδη συνιόντες ἐβούλευον ἀπόστασιν ἐκ τῶν πατρικίων.*; und als nun die Nachricht zur Stadt kam, dass das Heer die Consuln verlassen und den Hügel jenseit des Anio besetzt habe, da suchen vergeblich die Patricier die städtische Plebs in den Mauern zurückzuhalten: *τότε ἤδη τὸ δημοτικὸν πολὺ ἐξεχεῖτο.* Die Patricier aber befürchtend, die Plebs werde mit dem Feinde verbündet die Stadt überfallen, greifen nebst ihren Clienten zu den Waffen: cap. 47. *ἁρπάσαντες τὰ ὅπλα σ ὺ ν τ ο ῖ ς ο ἰ κ ε ί ο ι ς ἕ κ α σ τ ο ι π ε λ ά τ α ι ς.* Wenn irgendwo, so erscheinen hier die Clienten als eine von der Plebs verschiedene, den Anhang der Patricier bildende Klasse, deren Interessen auch mit denen der Plebs keineswegs dieselben sein konnten. Eben so deutlich unterscheidet er, wo er erzählt, wie die Patricier die pu-

auszogen[345]), dass sie überhaupt fortwährend von den Patronen abhängig sind, darüber giebt es die bestimmtesten Nachrichten.

Wenn nun Livius angiebt, dass die Rogation des Volero, die Volkstribunen in den Comitien der Tribus zu wählen[46]), den Patriciern darum verhasst gewesen sei, weil ihnen dadurch die Möglichkeit genommen wurde, mit Hülfe der Clienten die Wahl solcher Männer durchzusetzen, von denen sie nichts zu befürchten zu haben glaubten, so muss man daraus schliessen, dass die Clienten in den Versammlungen der Centurien (denn an diese denkt Livius ganz bestimmt) einen nicht unbedeutenden Einfluss hatten; so wie auf der anderen Seite daraus folgt, dass sie nichts mit den Tributcomitien gemein hatten. Dieses Verhältniss bleibt also dunkel; denn wenn die Clienten nur in einer niederen Klasse gestimmt hätten, so hätte ihr Einfluss kaum in Betracht kommen können.

Wie lange die eigentliche Clientel bestanden, wann und wodurch sie ihr Ende erreicht habe, darüber fehlt es an allen Nachrichten. Die Annahme, dass die Lösung der Clienten

---

blilische Rogation zu verhindern gesucht hätten. IX, 41. *καθ' ἑταιρείας γὰρ ἐκεῖνοι καὶ κατὰ συστροφὰς ἅμα τοῖς ἑαυτῶν πελάταις, οὐκ ὀλίγοις οὖσι, πολλὰ μέρη τῆς ἀγορᾶς κατεῖχον.*

345) Zu den Anm. 298. beigebrachten Stellen sind noch einige hinzuzufügen. Besonders deutlich ist es was, eben während der Secession, Appius Claudius räth. Dionys. VI, 63. *πρὸς δὲ τοὺς ἔξωθεν πολεμίους αὐτοί τε χωρῶμεν ἁπάσῃ προθυμίᾳ, καὶ τοὺς πελάτας ἅπαντας ἐπαγώμεθα, καὶ τοῦ δημοτικοῦ τὸ περιὸν ἵνα πρόθυμον ᾖ πρὸς τοὺς ἀγῶνας, ἄφεσιν αὐτῷ χαρισώμεθα τῶν χρεῶν, μὴ κοινὴν, ἀλλὰ κατ' ἄνδρα.* Die Patricier wollen gegen den Feind ziehen und dass die Clienten ihnen folgen müssen, darüber ist kein Zweifel; um aber auch den Rest der Plebs, der als in der Stadt geblieben gedacht wird, *τοῦ δημοτικοῦ τὸ περιὸν*, dafür zu gewinnen, soll man (nur nicht durch ein allgemeines Gesetz) ihnen die Schulden erlassen. Und nicht weniger bestimmt sind des Quintius Worte, X, 27. *ἐὰν δὲ μὴ πείθηται ὁ δῆμος, τοὺς πατρικίους ἅμα τοῖς πελάταις καθοπλισαμένους, τῶν ἄλλων πολιτῶν παραλαβόντας, οἷς ἦν ἑκούσιον συνάρασθαι τοῦ καλλίστου ὑπὲρ τῆς πατρίδος ἀγῶνος, χωρεῖν προθύμως ἐπὶ τὸν πόλεμον.*

46) Die Frage, in welcher Weise vor der Lex Publilia (283) die Tribunen gewählt worden seien, ist weiterhin zu erörtern. Dass die Clienten in den Curien gestimmt haben könnten, daran ist nicht zu denken: dass sie in den Centuriatcomitien stimmten, ergiebt sich klar aus den Anm. 341. angeführten Stellen.

vom Patronate und ihre völlige Gleichstellung mit der Plebs durch die Gesetzgebung der XII Tafeln erfolgt sei[347]), kann doch nicht unbedingt zugegeben werden. In der Geschichte der Virginia (Liv. III, 44.) erscheint allerdings M. Claudius, ein Client des Decemvirs, vor Gericht um selbst ohne Vertreter seine Sache zu führen; aber man darf dabei nicht übersehen, dass derselbe M. Claudius, nachdem Appius (und nicht er allein) den Frevel mit dem Tode gebüsst hat, dennoch mit dem *ultimum supplicium* verschont wird, weil er auf Befehl seines Patrons gehandelt hat[48]). Auch ist, das Gesetz der XII Tafeln: *Patronus si clienti fraudem faxit, sacer esto.* als der Decemviralgesetzgebung angehörig zu verwerfen, weder ein äusserer noch ein innerer Grund vorhanden; und wenn wirklich nach des Merula Handschrift zu lesen wäre: *ex lege Romuli et XII tabularum*, so folgt daraus nichts weiter, als dass ein unbestritten uraltes Gesetz, wie andere aus der königlichen Zeit in die XII aufgenommen war. Das ist allerdings mehr als wahrscheinlich, dass durch das Zwölftafelgesetz die Clienten in die Tribus kamen; aber es konnte demungeachtet in gewisser Weise das alte Verhältniss zum Theile fortbestehen. So mögen sich vielmehr die Bande der Clientel nach und nach von selbst gelöset haben, wiewohl die ganze Zeit der Republik hindurch ein analoges Verhältniss bestand. Man möchte sagen, es habe sich eine neue Art von Clientel gebildet, die ihrer äusseren Erscheinung nach als Fortsetzung der früheren erscheint, ohne die tiefe Bedeutung derselben zu haben. Sie entstand, indem geringere, namentlich neue Bürger sich an bedeutende Familien anschlossen, woraus ihnen der Vortheil einer

---

347) Niebuhr. II. S. 360. Göttling, *Staatsverf.* S. 130. 316.

48) Dionys. XI, 46. *εἰσαγγέλλεται δὲ καὶ Μάρκος Κλαύδιος ὁ τὴν παρθένον ἐπιβαλόμενος ὡς δούλην ἀπάγειν. — καὶ τὴν αἰτίαν εἰς τὸν ἐπιτάξαντα παρανομεῖν Ἄππιον ἀναφέρων θανάτου μὲν ἀπολύεται, φυγῇ δ' ἀϊδίῳ ζημιοῦται.* Livius sagt III, 58. *Et M. Claudius, assertor Virginiae, die dicta damnatus, ipso remittente Virginio ultimam poenam, dimissus Tibur exsulatum abiit.* Das ist eine Grossmuth, die sich in Livius romantischer Darstellung recht artig ausnimmt, an sich ganz widersinnig ist. M. Claudius war dadurch einigermassen entschuldigt, dass er als Client dem Patrone seinen Dienst nicht hatte verweigern können.

mächtigen Protection erwuchs, während sie wiederum einen starken Anhang ihrer Patrone bildeten. Auch dieses Verhältniss ist, wie es in der Natur der Sache lag, ein erbliches gewesen [349]) und der alten Clientel ganz analog beurtheilt worden, so dass z. B. beide Theile nicht als Zeugen gegen einander auftraten [50]). Dagegen erlosch diese Clientel völlig, sobald der Client zu einem curulischen Amte gelangte [51]), und es liegt darin wohl ein Fingerzeig, dass sie als ein Vorrecht der Nobilität angesehen wurde: wer dieser selbst angehörte, dem ziemte es wohl Patron, nicht Client zu sein. Die Grundzüge des alten Verhältnisses sind dabei, trotz aller Modificationen, überall noch erkennbar; und so ist es auch natürlich, dass, weil in alter Zeit der Patron des Clienten Sache vor Gericht hatte führen müssen, auch späterhin der selbstgewählte Vertheidiger Patronus genannt wurde. — Erwähnt sei noch, dass eine ähnliche Pietätspflicht gegen die anerkannt wurde, denen man Lebensrettung im Kriege verdankte [52]); ob man das aber eigentlich Clientel nennen dürfe, ist sehr zu bezweifeln.

---

349) Ausser dem in der folg. Anm. nachzusehenden Beispiele des Marius ist besonders bmerkenswerth Vellei. II, 29. (Pompeius) *firmum ex agro Piceno, qui totus paternis eius clientelis refertus erat, contraxit exercitum.* Sonst werden wohl öfter noch Clienten erwähnt; aber es können auch meistens Freigelassene gemeint sein.

50) Plutarch. Mar. 5. *Ἐπὶ δὲ τὸν Μάριον Γάϊος Ἑρέννιος μάρτυς εἰσαχθεὶς, οὐκ ἔφη πάτριον εἶναι καταμαρτυρεῖν πελατῶν, ἀλλὰ τὸν νόμον ἀφιέναι ταύτης τῆς ἀνάγκης τοὺς πάτρωνας· οὕτω γὰρ οἱ Ῥωμαῖοι τοὺς προστάτας καλοῦσι. τοῦ δ' Ἑρεννίων οἴκου τοὺς Μαρίου γονεῖς καὶ Μάριον αὐτὸν ἐξ ἀρχῆς γεγονέναι πελάτας.* Als Client aus alter Zeit würde Marius den Gentilnamen des Patrons geführt haben.

51) Plutarch. l. l. *Ἀποδεξαμένων δὲ τὴν ἀπόῤῥησιν τῆς μαρτυρίας τῶν δικαστῶν αὐτὸς ἀντεῖπεν ὁ Μάριος πρὸς τὸν Ἑρέννιον, ὡς, ὅτε πρῶτον ἄρχων ἀνηγορεύθη, τὸν πελάτην ἐκβεβηκώς. ὅπερ ἦν οὐ παντάπασιν ἀληθές. ἀρχὴ γὰρ οὐ πᾶσα τοῦ νέμειν προστάτην ἀπαλλάσσει τοὺς τυχόντας αὐτοὺς καὶ γένος, ἀλλ' ἢ τὸν ἀγκυλόποδα δίφρον ὁ νόμος δίδωσιν.*

52) Polyb. VI, 39. *σέβεται δὲ τοῦτον καὶ παρ' ὅλον τὸν βίον ὁ σωθεὶς, ὡς πατέρα, καὶ πάντα δεῖ τούτῳ ποιεῖν αὐτὸν, ὡς τῷ γονεῖ.* Bei Liv. XXII, 29. sagt Minucius: *Castra cum Fabio iungamus. ad praetorium eius signa quum tulerimus, ubi ego eum parentem appellavero, quod beneficio eius erga nos ac maiestate eius dignum est, vos, milites, eos, quorum vos modo arma dextraeque texerunt, patronos salutabitis.* Streng kann der Ausdruck natürlich nicht genommen werden.

Mit der Republik ist auch der edlere Charakter dieses Verhältnisses untergegangen. Die Clienten der Kaiserzeit, wenn sie diesen Namen noch verdienen, erscheinen gewissermassen als ein bezahlter Hofstaat der Reichen, denen sie (oft mehreren) als *salutatores* und *anteambulones* die *opera togata* leisten, und für diese *officia* ihre Entschädigung in der *sportula* finden. Daher wird denn auch der ehrwürdige Name *patronus* mit den der Gesinnung der Zeit entsprechenden *dominus* oder *rex* vertauscht. S. darüber die Privatalterthümer.

Die Tribus rusticae und urbanae.

Ob Servius Tullius die Absicht gehabt habe, die gesammte freie Bevölkerung Roms und des ihm gehörigen Landes politisch gleichzustellen, vielleicht gar an die Stelle des Königthums eine Consularregierung, zwischen Patriciern und Plebejern getheilt, zu setzen; ob durch die tyrannische Herrschaft des jüngern Tarquinius der Plebs ein Theil der von Servius ihr verliehenen Rechte entrissen und durch die Secession nur, wenn auch unvollständig, wiedererlangt worden sei, darüber mag immerhin verschieden geurtheilt werden. Sind auch diese Hypothesen nicht ohne Einfluss auf die Beurtheilung der servischen Verfassung, so hängt doch davon mehr die Vorstellung ab von dem, was sie nach des ordnenden Königs Willen werden sollte, als was sie wirklich wurde[353]. So viel ist gewiss, dass ihr Hauptzweck war, der von Tullus Hostilius und Ancus Marcius als unorganische Masse hinterlassenen Plebs politische Selbständigkeit zu verleihen und dem Eigenthume der Geburt gegenüber Geltung im Staate zu ver-

353) Von neuerer Literatur ist über die servische Verfassung im Allgemeinen besonders zu vergleichen: Niebuhr, *Röm. Gesch.* I. S. 422 ff. Göttling, *Staatsverf.* S. 230 ff. Wachsmuth, *Röm. Gesch.* S. 225 ff. Gerlach, *die Verf. d. Servius in ihrer Entwickelung.* Bas. 1837. Huschke, *d. Verf. d. Kön. Serv. Tull.* Heid. 1838. Peter, *Ueb. die Grundzüge d. Entwickel. d. röm. Verf.* Mein. 1839. weiter ausgeführt in dess. *Epochen d. Verfassungsgesch. d. röm. Republ.* Leipz. 1841.

schaffen, wobei die damit sich verbindenden militärischen und finanziellen Zwecke wohl als sehr wichtige, aber doch secundäre erscheinen.

Die neue Organisation, durch welche diese Zwecke erreicht werden sollten, machte eine doppelte Gliederung der römischen Bevölkerung nöthig. Zuvörderst theilte Servius das ganze römische Territorium in **Regionen** und die innerhalb derselben wohnende Bevölkerung in eben so viele **Tribus**. Die Stadt selbst, mit Ausschluss des Capitols und Aventins, zerfiel in **vier Regionen**: **Suburana**, **Exquilina**, **Collina** und **Palatina**[354]), denen vier Tribus mit gleichen Namen entsprachen[55]). Das ganze übrige römische Gebiet wurde

---

354) S. die Topogr. Th. I. S. 127 f. 386. 448 f.

55) Die Reihenfolge der Regionen war die eben angegebene; denn so führt sie Varro L. L. V, 8. p. 51 Sp. aus den heiligen Büchern der Argeer an: *e quis prima est scripta regio Suburana, secunda Exquilina, tertia Collina, quarta Palatina.* Das Natürlichste ist nun jedenfalls anzunehmen, dass auch die Tribus nach derselben Ordnung gezählt worden seien; so dass die Suburana die erste, die Palatina die vierte war. Es ist diess aber geleugnet worden. Göttling, *Staatsverf.* S. 236. leitet die Vierzahl der Regionen von der herkömmlichen Art der Auguralvermessung ab. Er betrachtet dabei die Sacra via als den *limes decumanus* und lässt den *cardo* zwischen Palatin und Caelius nach dem Theile des Esquilin gezogen werden, den er Oppius (wohl vielmehr Cispius) mons nennt. Die Reihenfolge der durch diese Linien abgetheilten Regionen nun sei die von Varro a. a. O. angegebene gewesen; bedingt durch die Umzüge der Argeer, die mit dem Caelius begannen, mit dem Palatin schlossen; die Ordnung der Tribus aber sei eine andere gewesen, wie sie von Varro und Festus angegeben werden: Suburana, Palatina, Exquilina, Collina. Wenn nun zugegeben werden müsste, dass die Eintheilung mit Rücksicht auf eine solche Auguralvermessung geschehen sei, so ist doch nicht abzusehen, weshalb gerade die Tribus, das nicht Locale und darum von der Vermessung weniger Abhängige eine andere Reihenfolge als die Regionen und zwar eine so auffallende sollten erhalten haben. Denn dass diese Ordnung der Regionen die allgemein gültige war, nicht nur die für die Argeer angenommene, das ergiebt sich auf das Gewisseste auch daraus, dass Augustus bei seiner Eintheilung in vierzehn Regionen ganz derselben Ordnung folgte, vom Caelius ausging und über den Esquilin und Quirinal zum Palatin gelangte. Allein auch jene ganze Analogie der Auguralvermessung ist eine Täuschung. Es ist in der Topographie gezeigt worden, dass die Sacra via nichts weniger war, als eine in gerader Linie laufende Strasse, wie sie es als angenommener und namentlich für den Zweck der Eintheilung (nach Göttling) verlängerter limes decumanus hätte sein müssen; aber angenommen, sie wäre von dem Arcus Severi in gerader Linie unter die Titusthermen gegangen, so widerspricht ja

in sechs und zwanzig Regionen [356]) und entsprechende Tribus getheilt, so dass die Gesammtzahl der Tribus **urbanae** und **rusticae**, wie die letzteren genannt wurden, **dreissig** betrug. So hatte der älteste Annalist, Fabius Pictor ausdrücklich berichtet, während Cato die Zahl der ländlichen Tribus

---

auch dieser Lauf entschieden der servischen Eintheilung. Denn zu der ersten Region gehören ja wesentlich die Carinen und die Subura und sie sind durch die Sacra via von der übrigen Region getrennt. Ausserdem würden auch die von Göttling als decumanus und cardo angenommenen Linien keineswegs den Himmelsgegenden richtig entsprechen. Wahrscheinlicher ist es, dass Servius bei seiner Eintheilung durch die Gleichartigkeit der Bewohner geleitet wurde. S. Th. I. S. 564. — Das Einzige, worauf man sich bei der Annahme einer anderen Ordnung der Tribus stützen kann, sind die Erwähnungen der Schriftsteller. Allerdings sagt Varro L. L. V, 9. p. 62. *Ad hoc quoque quatuor parteis urbis tribus dictae ab locis, Suburana, Palatina, Exquilina, Collina; quinta quod sub Roma Romilia.* und Paul. Diac. p. 368. *Urbanas tribus appellabant, in quas Urbs erat dispertita a Servio Tullio rege, id est Suburana, Palatina, Exquilina, Collina.* Es ist zuvörderst zu bemerken, dass beide nur für eine einfache Autorität gelten können; denn die zweite Notiz stammt gewiss auch aus Varro. Bei diesem aber würde auch ich geneigt sein zu erwarten, dass die Tribus in ihrer wahren Ordnung genannt würden; allein eine solche Abweichung, zumal in einem Werke, das für nicht viel mehr gelten kann als einen Brouillon, kann mich nicht zu der unnatürlichen Annahme bestimmen, dass die Tribus in anderer Ordnung gezählt worden seien als die ihnen entsprechenden Regionen, wofür sich gar kein Grund einsehen lässt. — Weniger noch darf Dionys. IV, 14. irre machen: *εἰς τέσσαρα μέρη διελὼν τὴν πόλιν καὶ θέμενος ἐπὶ τῶν λόφων ταῖς μοίραις τὰς ἐπικλήσεις, τῇ μὲν Παλατίνην, τῇ δὲ Σουβουράνην, τῇ τρίτῃ δὲ Κολλίνην, τῇ τετάρτῃ δὲ τῶν μοιρῶν Ἰσκυλίνην, τετράφυλον ἐποίησε τὴν πόλιν εἶναι, τρίφυλον οὖσαν τέως.* Hier ist auf die eigentliche Ordnung gar keine Rücksicht genommen und auch die scheinbare chronologische Folge der Ansiedelungen ist vielleicht nur zufällig. Auch andere Schriftsteller nennen die Tribus in willkührlicher Reihe. Liv. Epit. XX. *Libertini in quatuor tribus redacti sunt, quum antea dispersi per omnes fuissent: Esquilinam, Palatinam, Suburanam, Collinam.* Plin. XVIII, 3. *quatuor solae erant* (tribus) *a partibus urbis, in quis habitabant, Suburana, Palatina, Collina, Esquilina.* Das stimmt ganz mit Dionysius überein; wer möchte aber daraus folgern, dass diess die Reihenfolge gewesen sei.

356) Varro de vita pop. R. b. Non. p. 43 M. p. 30 G. *et extra urbem in regiones XXVI. agros viritim liberis adtribuit.* Dass Varro von der servischen Einrichtung spricht, darüber kann gar kein Zweifel bleiben, wenn man namentlich damit die Nachricht des Fabius vergleicht und bedenkt, dass das Fragment aus dem ersten Buche de vita p. R. entnommen ist. Dass aber die Regionen mit den Tribus übereinstimmten, ergiebt sich schon aus der Definition der *comitia tributa*, welche Laelius Felix bei Gell. XV, 27. giebt: *cum ex regionibus et locis* (suffragium fertur) *tributa.*

unbestimmt gelassen hatte [357]) und Andere mit gänzlicher Uebergehung der rusticae in der irrigen Vorstellung befangen zu sein scheinen, als sei die ganze römische Bevölkerung in den vier städtischen Tribus enthalten gewesen [58]). Noch andere endlich, wie der von Dionysius genannte Vennonius, liessen sich von der späteren Zahl irre leiten und nahmen an, es seien gleich anfänglich 31 tribus rusticae eingerichtet worden. Warum nun denkende Männer, wie Cato, Anstand nahmen, die Zahl der von Servius geschaffenen Tribus zu bestimmen, das erklärt sich aus dem Widerspruche, welchen die Geschichte der folgenden Zeit der Zahl dreissig entgegensetzte. Denn wenn ausdrücklich gemeldet wird, dass im Jahre 259 die Zahl der Tribus sich auf einundzwanzig belief [59]), so mag vor der Hand dahingestellt bleiben, ob diese Zahl durch eine neu eingerichtete Claudia oder Crustumina erreicht wurde; aber so viel ist gewiss, dass es vor diesem Jahre nicht mehr als zwanzig geben konnte. Von da an aber war es leicht nachzuweisen, in welchen Jahren die übrigen 14 nach und nach hinzugekommen waren. So widersprach also die um ein Drittheil geringere Zahl des Jahrs 259 geradezu der Angabe, dass Servius 30 Tribus eingerichtet habe; und dass einst eine Verminderung Statt gefunden habe, das war entweder durch die Annalen seit dem gallischen Brande verschleiert worden, oder der römische Nationalstolz wollte es überhaupt nicht eingeste-

---

357) Dionys. IV, 15. (nach Niebuhrs wahrscheinlich richtiger Verbesserung) *Διεῖλε δὲ καὶ τὴν χώραν ἅπασαν, ὡς μὲν Φάβιός φησιν, εἰς μοίρας ἓξ καὶ εἴκοσιν, ἃς καὶ αὐτὰς καλεῖ φυλάς· καὶ τὰς ἀστικὰς προστιθεὶς αὐταῖς τέτταρας [καὶ] τριάκοντα φυλὰς ἐπὶ Τελλίου τὰς πάσας γενέσθαι λέγει· ὡς δὲ Οὐεννώνιος ἱστόρηκεν, εἰς μίαν καὶ τριάκοντα φυλάς. Κάτων μέντοι, τούτων ἀμφοτέρων ἀξιοπιστότερος ὤν, οὐχ ὁρίζει τῶν μοιρῶν τὸν ἀριθμόν.*

58) Diese irrige Vorstellung mag Livius gehabt haben. Er ignorirt die Tribus rusticas gänzlich und giebt deutlich zu erkennen, dass er sich die übrigen bis zur Zahl von 35 als später hinzugekommen dachte. I, 43. *Quadrifariam enim urbe divisa regionibus collibusque, quae habitabantur partes, tribus eas appellavit.* Göttling S. 237. vermuthet, dass vor *regionibus* die Erwähnung der 26 rusticae ausgefallen sei; aber Livius scheint sich wirklich das ganze römische Volk in der Stadt enthalten zu denken.

59) Liv. II, 21. *Romae tribus una et viginti factae.* Dionys. VII, 64.

hen. Denn dass die Nachricht, welche Fabius Pictor und Varro geben, richtig sei, daran wird man um so weniger zweifeln dürfen, wenn man bedenkt, welche Rolle die Zahl dreissig überhaupt in der römischen Verfassung spielt, und wie entsprechend sie den drei ursprünglichen Tribus und ihren dreissig Curien ist. Wenn nun, wie Niebuhr nachgewiesen hat, es nicht geleugnet werden kann, dass der Krieg mit Porsenna keinesweges so glorreich für Rom ablief, als die römische Sage es dargestellt hat; dass vielmehr Porsenna Sieger blieb und in der äussersten Bedrängniss die Römer den Frieden unter harten Bedingungen erkaufen mussten [360]), so ist es auch sehr wahrscheinlich, dass dadurch ein grosser Theil des römischen Gebiets verloren ging, und damit auch die Zahl der von den Regionen unzertrennlichen Tribus sich bedeutend verringerte [61]). Es weiset nun Niebuhr darauf hin, dass häufig den Besiegten ein Drittheil ihres Landes von dem Sieger genommen worden sei, und erklärt es daraus, dass gerade ein Drittheil der Tribus seitdem weggefallen sei. Dabei scheint aber übersehen zu sein, dass, wo es sich um Abtretung von Ländereien handelte, die Tribus urbanae gar nicht in Betracht kommen konnten und also die Zahl der Tribus nicht zutreffen würde. Vielmehr scheinen die 21 Tribus des Jahrs 259 anders erklärt werden zu müssen. Dass an Porsenna Land abgetreten wurde, und nicht bloss die Septem pagi, welche zugestanden werden (Dionys. V, 31. Liv. II, 13.), das wird man nicht bezweifeln dürfen; aber weder ist es wahrscheinlich, dass der Etrusker eine Anzahl Regionen, wie sie gerade politisch abgegrenzt waren, genommen haben werde, noch kann man glauben, dass die ganze römische Bevölkerung auf den den Etruskern Preis gegebenen Aeckern als deren Unter-

---

360) Niebuhr I. S. 436 f. 573 f.

61) Eine ganz eigenthümliche Ansicht von der servischen Einrichtung und dem Entstehen der 21 Tribus hat Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 88 ff. vorgetragen. Es kann hier weder ein Auszug davon gegeben, noch auf die Widerlegung eingegangen werden, da Satz für Satz bestritten werden müsste. — Was Wachsmuth, *Röm. Gesch.* S. 262 f. gegen Niebuhr eingewendet hat, das stimmt im Ganzen mit meiner Ansicht überein.

thanen werde geblieben sein. So wurde also das ganze servische System zerrissen und gestört, und dazu kam noch die Einwanderung der Gens Claudia mit ihrem Anhange. Wahrscheinlich ist es daher, dass eine ganz neue Eintheilung nothwendig und nach der Schlacht am Lacus Regillus möglich wurde. Und so sagt denn in der That Livius nicht, dass vor diesem Jahre 20 Tribus gewesen, auch nicht dass die einundzwanzigste hinzugefügt worden sei; sondern die Worte *Romae tribus una et viginti factae*, sagen ganz einfach aus, es seien einundzwanzig Tribus 'gebildet worden. — Sicher verbürgte Namen dieser Tribus, die nicht jünger sind, als das Jahr 259, sind ausser den städtischen: Aemilia[362]), Camilia[63]), Claudia[64]), Cornelia[65]), Crustumina[66]), Fabia[67]), Galeria[68]), Horatia[69]), Lemonia[70]), Papiria[71]), Pollia[72]), Popillia[73]), Pupinia[74]), Romilia[75]), Sergia[76]), Veturia[77]), Voltinia[78]); so dass sich alle 21 nachweisen lassen[79]). Ueber hundert Jahr ist diese Zahl un-

362) Liv. XXXVIII, 36. Häufig auf Inschriften.

63) Nur durch Inschriften, aber sicher verbürgt. Grut. DXXVIII, 4. Orell. 3070. L. AVRELIVS. L. FIL. CAMILIA. FIRMVS etc.

64) Liv. II, 16. Dionys. V, 40. Virg. Aen. VII, 708.

65) Liv. XXXVIII, 36.

66) Liv. XLII, 34. Paul. Diac. p. 55. Cic. p. Planc. 16.

67) Horat. epist. I, 6, 52. Beide häufig auf Inschriften.

68) Liv. XXVII, 6.

69) Aus zahlreichen Inschriften bekannt, s. Orell. II. p. 15.

70) Cic. p. Planc. 16. Paul. Diac. p. 115.

71) Liv. VIII, 37. Valer. Max. IX, 10, 1. Paul. Diac. p. 232.

72) Liv. VIII, 37. XXIX, 37. Valer. Max. VI, 3, 4. IX, 10, 1.

73) Cic. ad fam. VIII, 8. Paul. Diac. p. 232.

74) Paul. Diac. p. 232. Cic. de lege agr. II, 35. Liv. XXVI, 9.

75) Varro L. L. V, 9. p. 62. Cic. Act. I. In Verr. 8. de lege agr. II, 29. Paul. Diac. p. 271. bei ihm *Romulia*.

76) Cic. in Vatin. 15. Ascon. In Corn. p. 81 Or. Frontin. de aquaed. 129. (Deder.)

77) Liv. XXVI, 22. Wie es scheint die einzige sichere Erwähnung.

78) Cic. p. Planc. 16. 17.

79). Es werden noch manche angebliche Tribusnamen angeführt, die auf Missverständnissen oder wohl selbst absichtlicher Täuschung beruhen, oder endlich nichts mit den 35 römischen Tribus gemein ha-

verändert geblieben: erst 367 d. St. kamen vier neue Tribus hinzu: Stellatina, Tromentina, Sabatina, Arniensis. Liv. VI, 5. Ferner im J. 396. Pomptina und Publilia. Liv. VII, 15.; im J. 422. Maecia und Scaptia. Liv. VIII, 17.; im J. 436. Oufentina und Falerina. Liv. IX, 20.; im J. 455. Aniensis und Terentina. Liv. X, 9.; endlich im J. 513. Velina und Quirina[380]). Liv. Epit. XIX. Mit diesen beiden war die Zahl erfüllt, an der man für immer festgehalten hat, so dass vom J. 513 d. St. an XXXV Tribus bis in die spätesten Zeiten bestehen. Zwar ist, nachdem durch die Leges Iulia (664) und Plautia (665) ganz Italien das Bürgerrecht erhalten hatte, eine Vermehrung der Tribus beabsichtigt worden, so dass die neuen Bürger in 8 oder 10 besonderen stimmen sollten[81]); allein die Massregel

---

ben. S. Orell. *Inscr.* II. p. 11 ff. Am meisten Schein könnte die Cluentia für sich haben. Grut. DXLVIII, 9. Or. 3072. DIIS. MANIBVS. SEX. IVNIVS. SEX. F. CLVENT. FRONTINVS. VET. LEG PRIM. ITAL. VOLVNT. etc. und Niebuhr het sie wirklich unter die 21 aufgenommen, die *Pollia* dagegen (offenbar mit Unrecht) mit der späteren *Poblilia* identificirt. Aber, wie Orelli richtig gezeigt hat, ist die Inschrift dringend verdächtig und der Stein zeigte wahrscheinlich nur die Buchstaben CLV. d. i. *Clustumina* für *Crustumina*, wie öfter. Mit welchem Rechte behauptet werde, die *Crustumina* sei Eins mit der *Claudia*, das ist mir ganz unbekannt. Von der Letzeren sagt Dionysius: *καὶ μέχρις ἐμοῦ διέμεινε τὸ αὐτὸ φυλάττουσα ὄνομα.* und dasselbe bezeugt Virgil, wie die späten Inschriften. Eben so fest aber steht der Name Crustumina durch alle Zeiten hindurch.

380) Auffallend ist es, dass, obgleich diese chronologisch die letzten sind, doch keine von beiden als die letzte der 35 gezählt worden zu sein scheint, sondern die viel frühere Arniensis. So muss man wenigstens aus Cic. de lege agr. II, 29. schliessen: *a Suburana usque ad Arniensem nomina vestra proponat.* Der Sinn kann kein anderer sein, als von der ersten bis zur letzten, und es scheint also die Folge chorographisch gewesen zu sein. Vgl. Schulze, *Volksverf. d. R.* S. 49.

81) Appian. Civ. I, 49. *Ῥωμαῖοι μὲν δὴ τούσδε τοὺς νεοπολίτας οὐκ ἐς τὰ πέντε καὶ τριάκοντα φυλὰς, αἳ τότε ἦσαν αὐτοῖς, κατέλεξαν, ἵνα μὴ, τῶν ἀρχαίων πλέονες ὄντες, ἐν ταῖς χειροτονίαις ἐπικρατοῖεν. ἀλλὰ δεκατεύοντες ἀπέφηναν ἑτέρας, ἐν αἷς ἐχειροτόνουν ἔσχατοι. καὶ πολλάκις αὐτῶν ἡ ψῆφος ἀχρεῖος ἦν, ἅτε τῶν πέντε καὶ τριάκοντα προτέρων τε καλουμένων καὶ οὐσῶν ὑπὲρ ἥμισυ.* vgl. 53. 64. Dagegen sagt Vellei. II, 20. *cum ita civitas Italiae data esset, ut in octo tribus contribuerentur novi cives; ne potentia eorum et multitudo veterum civium dignitatem frangeret.* Man versteht das auch so, als seien die neuen Bürger in acht der alten Tribus eingereiht worden (Göttling, *Staatsverf.* S. 451 f.): wie das in den Worten liegen könne und überhaupt denkbar sei, sehe ich nicht ein; dann müsste nicht *contribuere*, sondern *distribuere* stehen.

ist kaum recht zur Ausführung gekommen; denn schon im nächsten Jahre (666) erfolgte die Rogation des Sulpicius, sie sämmtlich in die 35 Tribus zu vertheilen [382]. Ob damals schon diese Rogation Erfolg hatte [83], oder ob erst Cinna im folgenden Jahre sie durchsetzte [84], wird nicht recht klar; aber das scheint gewiss, dass bei Sulla's Rückkehr aus Asien (671) die Einordnung in die 35 bereits erfolgt war, und dass Sulla, um die Bevölkerung Italiens nicht gegen sich zu haben, sie anzuerkennen versprach [85]. Dabei ist es fortan geblieben.

Was nun die alte Tribusverfassung des Servius anlangt, so wird davon berichtet, dass damit eine Aeckervertheilung verbunden war, was nicht anders verstanden werden kann,

---

382) Liv. Epit. LXXVII. *Quum P. Sulpicius tribunus plebis auctore C. Mario perniciosas leges promulgasset, ut exsules revocarentur et novi cives libertinique distribuerentur in tribus* etc. Appian. Civ. I, 55. *καὶ τοὺς ἐκ τῆς Ἰταλίας νεοπολίτας μειονεκτοῦντας ἐπὶ ταῖς χειροτονίαις ἐπήλπιζεν ἐς τὰς φυλὰς ἁπάσας διαιρήσειν.* — *καὶ νόμον αὐτίκα ὁ Σουλπίκιος ἐσέφερε περὶ τοῦδε.* Vgl. Ascon. in Corn. p. 64 Or.

83) Meines Wissens findet sich das einzige Zeugniss dafür bei Appian. Civ. I, 56. *Ὁ δὲ Σουλπίκιος, ἀναιρεθείσης τῆς ἀργίας καὶ Σύλλα τῆς πόλεως ἀποστάντος ἐκύρου τὸν νόμον.*

84) Liv. Epit. LXXIX. sagt nur: *L. Cornelius Cinna quum perniciosas leges per vim atque arma ferret* etc. Darunter kann auch bloss die Zurückberufung der Verbannten und des Marius verstanden werden. Deutlicher sagt Vellei. II, 20. *Cinna in omnibus tribubus eos se distributurum pollicitus est.* und Appian. I, 64. *Οἱ δὲ τῶν φυγάδων φίλοι Κίννᾳ τῷ μετὰ Σύλλαν ὑπατεύοντι θαῤῥοῦντες τοὺς νεοπολίτας ἠρέθιζον ἐς τὸ ἐνθύμημα τοῦ Μαρίου, ταῖς φυλαῖς ἀξιοῦν ἀναμιχθῆναι, ἵνα μὴ τελευταῖοι ψηφιζόμενοι πάντων ὦσιν ἄκυροι.*, was der vorhergegangenen Angabe: *ἐκύρου τὸν νόμον* offenbar widerspricht. So sagt auch Cic. Phil. VIII, 2. *Cinna cum Octavio de novorum civium suffragiis* (bellum gessit). und man kann das doch nicht von der Ausführung des schon bestehenden Gesetzes verstehen. Wenn daher obige Nachricht Appians Wahrheit enthalten sollte, so müsste man annehmen, dass Sulla noch in demselben Jahre, wie die übrigen Leges Sulpicias, so auch diese wieder aufgehoben habe. Appian. I, 59. *ὅσα τε ὑπὸ Σουλπικίου κεκύρωτο μετὰ τὴν κεκηρυγμένην ὑπὸ τῶν ὑπάτων ἀργίαν, ἅπαντα διελύετο, ὡς οὐκ ἔννομα.* Dass Liv. Epit. LXXX. *Italicis populis a senatu civitas data est.*, sich nicht hierauf bezieht, ist gewiss, so sonderbar auch diese Nachricht an diesem Orte erscheint; wohl aber Epit. LXXXIV. *Novis civibus senatusconsulto suffragium datum est.* Das war die Beendigung des Streits vor Sulla's Rückkehr.

85) Liv. Epit. LXXXVI. *Sulla cum Italicis populis, ne timeretur ab iis, velut erepturus civitatem et suffragii ius nuper datum, foedus percussit.*

als dass nicht nur die in den 26 Regionen bereits Angesessenen in die Tribus rusticas eingeschrieben wurden, sondern dass auch ärmere Bürger Parcellen eroberten Landes angewiesen erhielten [386]). Jede Region zerfiel wiederum in mehrere kleinere Bezirke, pagi, wie eine solche Eintheilung des ager Romanus unter demselben Namen schon von Numa her bestanden hatte [87]). Jeder Pagus bildete innerhalb der Tribus eine eigene Gemeinde, die ihren Vorsteher hatte, magister pagi [88]), so wie auch der ganzen Tribus ein solcher Vorsteher gegeben war, der aber wohl nicht tribunus, sondern curator tribus genannt wurde [89]). Zugleich hatte jeder Pagus ein gemeinschaftliches Heiligthum, an das sich ein jährliches Fest knüpfte, Paganalia [90]), an dem alle Pagani Theil

386) Dionys. IV, 9. *δοκεῖ δέ μοι* (sagt Servius) *καὶ τῆς δημοσίας γῆς, ἣ διὰ τῶν ὅπλων κτησάμενοι κατέχετε, μὴ τοὺς ἀναιδεστάτους, ὥσπερ νῦν, κρατεῖν, οὔτε χάριτι λαβόντας, οὔτε ὠνῇ κτησαμένους, ἀλλὰ τοὺς μηδένα κλῆρον ἔχοντας ὑμῶν, ἵνα μὴ θητεύητε ὄντες ἐλεύθεροι, μήτε τὰς ἀλλοτρίας κτήσεις, ἀλλὰ τὰς ἰδίας γεωργῆτε.* cap. 10. *ἐξέθηκεν ἐν φανερῷ διάταγμα βασιλικὸν, ἐκχωρεῖν τῆς δημοσίας γῆς τοὺς καρπουμένους τε καὶ ἰδίᾳ κατέχοντας αὐτὴν ἐν ὡρισμένῳ τινὶ χρόνῳ, καὶ τοὺς οὐδένα κλῆρον ἔχοντας τῶν πολιτῶν πρὸς ἑαυτὸν ἀπογράφεσθαι.* cap. 13. *Εὐθὺς ἅμα τῷ παραλαβεῖν τὴν ἀρχὴν διένειμε τὴν δημοσίαν χώραν τοῖς θητεύουσι Ῥωμαίων.* Es schmeckt das freilich sehr nach einer Lex agraria der Republik; hier kömmt es indessen nur auf das Faktum an. Davon giebt auch Livius Nachricht, I, 46. *conciliata prius voluntate plebis agro capto ex hostibus viritim diviso.* und eben so Varro b. Non. s. Anm. 356.

87) Dionys. II, 76. (Numa) *διεῖλε τὴν χώραν ἅπασαν εἰς τοὺς καλουμένους πάγους, καὶ κατέστησεν ἐφ᾽ ἑκάστου τῶν πάγων ἄρχοντα ἐπίσκοπόν τε καὶ περίπολον τῆς ἰδίας μοίρας.*

88) Dionys. IV, 15. *ἄρχοντες δὲ καὶ τούτων ἦσαν, οἷς ἐπιμελὲς ἐγίνετο τά τε ὀνόματα τῶν γεωργῶν εἰδέναι τῶν συντελούντων εἰς τὸν αὐτὸν πάγον, καὶ τὰς κτήσεις ἐν αἷς ὁ βίος αὐτῶν ἦν.* Fest. p. 371. Paul. Diac. p. 126. Grut. XXVI, 9. Orell. 121.

89) Niebuhr. I. S. 439. sieht in ihnen den Ursprung der *tribuni aerarii;* das ist indessen mehr als zweifelhaft. In dem Fragmente, welches Varro L. L. VI, 9. p. 263. aus den *tabulis censoriis* mittheilt, heisst es: *curatores omnium tribuum — voca inlicium huc ad me.* Neben diesen Curatoren wird man wohl schwerlich noch besondere Tribunen annehmen können, und sie bestanden, wie man sieht, fort. Ja es steht wahrscheinlich damit im Zusammenhange, dass in Augustus Eintheilung der Stadt jede Region zwei Curatoren hatte. S. das Regionenverzeichniss. Th. I. S. 712 ff. Früher, als die Tribus urbanae noch mit den vier Regionen zusammenfielen, war der Curator tribus auch zugleich Curator der Region. Vgl. Anm. 394.

90) Dionys. IV, 15. *ἵνα δὲ καὶ τούτων ἡ πληθὺς μὴ δυσεύρετος,*

nehmen sollten. Aber Dionysius giebt noch eine andere Nachricht über die Pagi [391]). Er sagt, Servius habe in allen Regionen auf Höhen [92]) Zufluchtsörter für die Landbewohner anlegen lassen, wo sie bei feindlichem Ueberfalle Schutz gefunden und gewöhnlich die Nacht zugebracht hätten; und darauf bezieht er eigentlich den Namen *pagus*. Das würde also auf befestigte Flecken führen, und wenn auch *vici* und *pagi* immer unterschieden werden, so lehrt doch die alte Benennung der Subura, *pagus Succusanus*, und wohl auch der *pagus Lemonius* an der Via Latina, von dem die Tribus den Namen hatte (Paul. Diac. p. 115.), dass *pagus* auch ein Complex von ländlichen Gebäuden genannt wurde [93]). — Die städtischen Tribus hatten eine ganz entsprechende Einrichtung. Wie die *rusticae* in *pagi*, so waren die *urbanae* in *vici* abgetheilt, und hier werden von Dionysius nicht nur die Vorsteher der Vici, magistri vicorum, genannt, sondern es hat sich auch bei ihm die Spur der Tribusvorsteher erhalten [94]). Alle Vici

---

ἀλλ' εὐλόγιστος ᾖ καὶ φανερὰ, βωμοὺς ἐκέλευσεν αὐτοῖς ἱδρύσασθαι θεῶν ἐπισκόπων τε καὶ φυλάκων τοῦ πάγου, οὓς ἔταξε θυσίαις κοιναῖς γεραίρειν καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν ἅμα συνερχομένους, ἑορτὴν τινα, καὶ ταύτην ἐν ταῖς πάνυ τιμίαν, καταστησάμενος, τὰ καλούμενα Παγανάλια. καὶ νόμους ὑπὲρ τῶν ἱερῶν τούτων, οὓς ἔτι διὰ φυλακῆς ἔχουσι Ῥωμαῖοι, συνέγραψεν. S. Anm. 395.

391) A. a. O. *διελὼν δ' οὖν ὁ Τύλλιος εἰς ὁπόσας δήποτε μοίρας τὴν γῆν, κατὰ τοὺς ὀρεινοὺς καὶ πολὺ τὸ ἀσφαλὲς τοῖς γεωργοῖς παρέχειν δυνησομένους ὄχθους κρησφύγετα κατεσκεύασεν, Ἑλληνικοῖς ὀνόμασιν αὐτὰ καλῶν Πάγους. ἔνθα συνέφευγον ἐκ τῶν ἀγρῶν ἅπαντες, ὁπότε πολεμίων ἔφοδος γένοιτο, καὶ τὰ πολλὰ διενυκτέρευον ἐνταῦθα.*

92) Daher auch die Ableitung von *πάγος*, was ihm freilich am nächsten lag. Andere von *πηγή*. Paul. Diac. p. 221. *Pagani a pagis dicti. Pagi dicti a fontibus, quod eadem aqua uterentur. Aquae enim lingua Dorica παγαὶ appellantur.* Serv. z. Virg. Georg. II, 382. *villas, quae pagi ἀπὸ τῶν πηγῶν appellantur, id est, a fontibus, circa quos villae consueverant condi: unde et pagani dicti sunt, quasi ex uno fonte potantes.* Beide haben wahrscheinlich aus Varro geschöpft.

93) Anders hat es auch Virgil a. a. O. nicht verstanden: *Praemiaque ingeniis pagos et compita circum Thesidae posuere.* — Was Paul. Diac. p. 72. sagt: *Δῆμοι apud Atticos sunt, ut apud nos pagi.*, das ist in so fern richtig als *pagus* den ganzen Gemeindebezirk begreift; aber der attische *δῆμος* würde besser der Region entsprechen.

94) Dionys. IV, 14. *ἡγεμόνας ἐφ' ἑκάστης ἀποδείξας συμμορίας, ὥσπερ φυλάρχους ἢ κωμάρχας, οἷς προσέταξεν εἰδέναι ποίαν οἰ-*

hatten eben auch ihre eigenen Sacella, *in compitis;* daher das den Paganalien entsprechende Fest Compitalia genannt wurde [395]). Wie nun *rusticae* und *urbanae tribus* sich ent-

---

κίαν ἕκαστος οἰκεῖ. Wenn *κώμη* ganz entschieden dem *vicus*, *κωμάρχης* dem *vici magister* entspricht, so können weder die *κωμάρχαι* Vorsteher der ganzen Region und Tribus gewesen sein, noch kann ihnen in irgend einer Art der Name *φύλαρχοι* zukommen, was bei Dionysius *tribuni* bedeutet. II, 7. *καὶ τῶν ἀνδρῶν οἱ μὲν τὰς τρίβων ἡγεμονίας ἔχοντες φύλαρχοί τε καὶ τριττύαρχοι, οὓς καλοῦσι Ῥωμαῖοι τριβούνους.* Es ist also wohl von ihm übersehen, dass für jede Region und Tribus ein Phylarch oder Curator und so viele *magistri vicorum* eingesetzt waren, als darin *vici* enthalten waren. Ob die von Appian. Civ. III, 23. erwähnten *φύλαρχοι* auch dieselben *curatores tribuum* waren, lässt sich mit Sicherheit nicht behaupten. Sie erscheinen als *divisores*, wie bei Cic. Act. I in Verr. 8. *divisores omnium tribuum.*

395) Dionys. I, 14. *ἔπειτα κατὰ πάντας ἐκέλευσε τοὺς στενωποὺς ἱερὰς κατασκευασθῆναι καλιάδας ὑπὸ τῶν γειτόνων ἥρωσι προνωπίοις, καὶ θυσίας αὐτοῖς ἐνομοθέτησεν ἐπιτελεῖσθαι καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν, πελάνους εἰσφερούσης ἑκάστης οἰκίας. — ἣν ἔτι καὶ καθ' ἡμᾶς ἑορτὴν ἄγοντες Ῥωμαῖοι διετέλουν, ὀλίγαις ὕστερον ἡμέραις τῶν Κρονίων, σεμνὴν ἐν ταῖς πάνυ καὶ πολυτελῆ, Κομπιτάλια προσαγορεύοντες αὐτὴν ἐπὶ τῶν στενωπῶν· κομπίτους γὰρ τοὺς στενωποὺς καλοῦσι.* Dass die Compitalia keine *feriae statae* oder *stativae* waren, sondern *conceptivae*, ist gewiss, und die ganz gleiche Bedeutung der Paganalia erfordert, dasselbe auch für sie anzunehmen. Daher finden beide sich auch in keinem Calendarium verzeichnet; denn in den Fast. Maff. wird zwar gewöhnlich a. d. VI Non. Mai. angemerkt COMP.; allein das ist ein ungeschickter Zusatz, der, wie das Facsimile im *Speculum Romanae magnif.* (s. Th. I. S. 719.) zeigt, auch nicht einmal auf dem zur Ergänzung der Tafel eingesetzten Stücke gestanden hat; denn von der Originaltafel haben die vier ersten Tage des Mai gefehlt. Dass nun die Compitalia feriae conceptivae waren, sagt ausdrücklich Varro L. L. VI, 3. p. 206. *Compitalia dies attributus Laribus, ut alibi; ideo ubi viae competunt, tum in competis sacrificatur. Quotannis is dies concipitur.* p. 210. *nisi si quae feriae conceptae essent, propter quas non liceret* (comitia habere), *ut Compitalia et Latinae.* und Paul. Diac. p. 62. *Conceptivae.* Dasselbe sagt nun eben so bestimmt von den Paganalien Macrob. Saturn. I, 16. *Conceptivae sunt, quae quotannis a magistratibus, vel a sacerdotibus concipiuntur in dies certos, vel etiam incertos: ut sunt Latinae, Sementinae, Paganalia, Compitalia.* Dem haben die unmittelbar vorhergehenden Worte Varro's zu widersprechen geschienen: *Dies Septimontium nominatus ab his septem montibus, in quis sita Urbs est; feriae non populi sed montanorum modo, ut Paganalibus, qui sunt alicuius pagi.* Weil nun Varro bis hieher von den *feriis statis* gesprochen hat, und nun erst von den *conceptivis* zu handeln beginnt, so hat es scheinen können, als rechne er die Paganalien zu den *stativis.* S. Merkel z. Ovid. Fast. p. CLV. Allein das will Varro nicht sagen: er führt die Paganalia nur gelegentlich zum Vergleiche mit dem Namen Septimontium an, weil *pagani* und *montani* sich entgegenstehen. Wenn er nun von den con-

gegenstehen, so scheinen in gleichem Sinne pagani und montani einander entgegengesetzt zu werden, wiewohl der letztere Name in ältester Zeit vielleicht eine eingeschränktere Bedeutung hatte [396]).

Das ist es im Wesentlichen, was wir von der Tribusverfassung erfahren; aber eine Frage ist noch nicht berührt worden, die zu den wichtigsten und streitigsten gehört: ob die Eintheilung in Tribus einzig und allein eine Organisation der Plebs war, oder ob sie die ganze römische Bevölkerung, also auch die Patricier und ihre Clienten umfasste? Niebuhr [97]) hat es bestimmt ausgesprochen, „dass die Tribus ursprünglich nur die Plebejer fassten; erst viel später auch die Patricier und ihre Clienten in sie eingeschrieben wurden"; dass erst durch die Decemviralgesetzgebung, deren Aufgabe es ja be-

---

ceptivis sprechend fortfährt: *Sementinae feriae dies is, qui a pontificibus dictus; appellatus a semente, quod sationis causa susceptae. Paganicae eiusdem agriculturae causa susceptae ut haberent in agris omnes; pagus, unde paganicae dictae sunt.* (Müll. ut hab. in agr. omnes pagi.) so können diese *paganicae feriae* (der Ausdruck kömmt nicht weiter vor) für nichts anderes gelten als die *Paganalia*, und so stimmt Varro ganz mit Macrobius in Betreff der vier feriae conceptivae überein. Wenn nun gleichwohl Dionysius für die Paganalien eine bestimmte Zeit angiebt, so ist das daher zu erklären, dass diese conceptivae nichtsdestoweniger auf bestimmte Tage fielen, und das meint Macrobius: *concipiuntur in dies certos.* Deutlicher spricht Ovid. Fast. I, 657.

Ter quater evolvi signantes tempora fastos,
Nec sementina est ulla reperta dies:
Cum mihi, sensit enim, lux haec indicitur, inquit
Musa, quid a fastis non stata sacra petis?
Utque dies incerta sacri, sic tempora certa,
Seminibus iactis est ubi fetus ager.

Bei den *sementinis* konnte also der Tag schwanken; für die Paganalien gab es einen bestimmten Tag, wie es sich für die Compitalia bestimmt aus der sollennen Formel des Praetor ergiebt: *Die noni popolo Romano Quiritibus Compitalia erunt.* Gell. X, 24. Macrob. Sat. I, 4 extr.

396) S. Varro in der vorberg. Anm. (Cic.) p. dom. 28. *Nullum est in hac urbe collegium, nulli pagani aut montani (quoniam plebei quoque urbanae maiores nostri conventicula, et quasi consilia quaedam esse voluerunt) qui non etc.* Fest. p. 245. *Publica sacra, quae publico sumptu pro populo fiunt, quaeque pro montibus, pagis, curiis, sacellis.* Vgl. p. 340. *Sifus.*

97) *Röm. Gesch.* I. S. 439 ff. II. S. 240 ff. 355 ff.

sonders war, Einheit in die beiden Stände zu bringen, die Aufnahme der Patricier in die Tribus erfolgt sei. — Diese Erklärung hat eben so viel Billigung gefunden, als Widerspruch erfahren[398]), und es ist sehr schwer zu einer klaren und festen Ueberzeugung von ihrer Gültigkeit zu gelangen.

Die Hauptgründe, worauf Niebuhrs Annahme sich stützt, sind, dass die Patricier anfänglich keinen Theil an den Tributcomitien gehabt; dass diese nie von einem patricischen Magistrate versammelt worden seien[99]); dass es der verbindenden und vermittelnden Form der Centurien nicht bedurft hätte, wenn schon in den Tribus die Vereinigung der beiden Stände Statt gefunden hätte. Das letzte Argument kann ganz unberücksichtigt bleiben: wenn man, mit Niebuhr selbst, das timokratische Princip der Centurienverfassung anerkennt, so ist es auch offenbar, dass eine solche Einrichtung neben der Tribusverfassung nothwendig war, Letztere mochte nun nur die Plebs, oder auch die Patres begreifen. Was aber die Theilnahme an den Tributcomitien anlangt, so hat man vor Allem gänzlich zu unterscheiden, zwischen der Zeit vor und nach der Gesetzgebung der XII Tafeln, und, was die Gegner Niebuhrs nicht beobachtet haben, alle die angeblichen Beweisstellen auszuscheiden, welche der Zeit nach den Decemvirn angehören; denn dass seitdem die Patricier in den Tribus ge-

---

398) Niebuhrs Ansicht theilen: Walter, *Rechtsgesch.* S. 30. 87. Zachariä, *Sulla.* I, 1. Abschn. A. Göttling, *Staatsverf.* S. 236 f. 316 f. Hoeck, *Röm. Gesch.* S. 3. Kortüm. *Röm. Gesch.* S. 56. Dagegen haben sich erklärt: Wachsmuth, *Röm. Gesch.* S. 234. 332 ff. Francke, *de trib. cur. atq. cent. ratione.* Slesw. 1824. Gerlach, *Verf. d. Serv.* S. 18 ff. Rein, *Realencyklop. d. klass. Alterthumsw.* II. S. 574. Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 658. Gründlich widerlegt ist Niebuhr nicht worden. Peter, *Epochen d. Verfassungsgesch. d. röm. Rep.* S. 33. lässt es zwar unentschieden, ob die Patricier vor der Lex Publilia das Stimmrecht in den Tributcomitien gehabt, aber durch diese Lex seien sie ausgeschlossen und erst durch die Decemviralgesetzgebung in die Tribus aufgenommen worden.

99) Wachsmuth S. 343. sucht aus Liv. III, 71. zu beweisen, dass die comitia tributa auch unter der Leitung höherer Magistrate gehalten worden seien. Die Stelle gehört nicht hieher, weil der Fall nach dem XII Tafelgesetze vorkam; über die ganze Frage aber, für die viel mehr angeführt werden konnte, ist bei den Comitien der Republik zu handeln.

wesen, wird von ihm nicht bezweifelt [400]). Dann bleiben nur wenige zweideutige Stellen übrig. Die bedeutendsten sind bei Livius, die Rogation des Volero betreffend: *ut plebeii magistratus tributis comitiis fierent.* Darüber sagt er II, 56. *Haud parva res sub titulo prima specie minime atroci ferebatur; sed quae patriciis omnem potestatem per clientium suffragia creandi, quos vellent, tribunos auferret.* Das Dunkel, welches über den Wahlen der Tribunen vor der Lex Publilia schwebt, lässt verschiedene Deutungen dieser Worte zu. Man kann sie wohl so verstehen, dass in den Tributcomitien der Einfluss der Patricier nothwendig geringer hätte sein müssen und also ihre und ihrer Clienten Stimmen gegen den Willen der gesammten Plebs nichts würden vermocht haben; aber am nächsten liegt es unstreitig, das Wesentliche der Rogation darin zu suchen, dass die Tribunen in Comitien gewählt werden sollten, an welchen die Patricier gar nicht Theil hatten, und in der Natur der Sache lag es ja doch ganz eigentlich, dass die Wahl rein plebejischer Magistrate auch ganz der Plebs überlassen blieb. Wenn man dagegen anführt, dass ja doch die Patricier in Masse bei den Verhandlungen auf dem Forum gegenwärtig sind, so ist zu entgegnen, dass diess eben bis dahin ihnen unverwehrt gewesen war, dass Magistrate und andere Patricier sich einfinden und einen Einfluss auf die Verhandlung zu gewinnen suchen konnten, ohne doch an der Abstimmung Theil zu nehmen; dass aber hier die zahlreiche Anwesenheit den Zweck hatte, die Abstimmung zu hindern, indem starke Gruppen von Patriciern den für die Tribus nöthigen Raum occupirten: *consules nobilitasque ad impediendam legem in concione consistunt.* Wenn Livius fortfährt: *Submoveri Laetorius iubet, praeterquam qui suffragium ineant.*, so ist jedenfalls die natürlichere Erklärung

---

400) Wie mag man sich z. B. auf Cic. de leg. III, 19. berufen: *ferri de singulis nisi centuriatis comitiis noluerunt* (maiores). *descriptus enim populus censu, ordinibus, aetatibus, plus adhibet ad suffragium consilii, quam fuse in tribus convocatus.* Wie die Tribus in ältester Zeit hätten organisirt sein können, daran denkt er ja gar nicht.

der Worte, dass der Tribun befahl, es sollte das Forum von allen denen geräumt werden, die nicht an der Abstimmung Theil zu nehmen hätten; nicht dass nur die Patricier bleiben sollten, welche stimmen wollten. So hat es auch Dionysius, wiewohl er an einem anderen Orte sich sehr verschieden äussert, hier nach den Quellen, denen er folgt dargestellt: IX, 41. *ἔγνω* (Publilius) *μήτε τοῖς ὑπάτοις ἐπιτρέπειν ἔτι τοῦ νόμου κατηγορεῖν, μήτε πατρικίους ἐᾶν τῇ ψηφηφορίᾳ παρεῖναι· καθ᾽ ἑταιρείας γὰρ ἐκεῖνοι καὶ κατὰ συστροφὰς ἅμα τοῖς ἑαυτῶν πελάταις οὐκ ὀλίγοις οὖσι πολλὰ μέρη τῆς ἀγορᾶς κατεῖχον, ἐπικελεύοντές τε τοῖς κατηγοροῦσι τοῦ νόμου καὶ θορυβοῦντες τοὺς ἀπολογουμένους, καὶ ἄλλα πολλὰ πράττοντες ἀκοσμίας τε καὶ βίας τῆς ἐν ταῖς ψήφοις μηνύματα.* vgl. cap. 48. Die Anwesenheit der Patricier ist also unbestritten; wären sie aber zur Abstimmung berechtigt gewesen, wie wäre es irgend denkbar, dass der Tribun ihnen dieses Recht hätte nehmen können. Er konnte nur verlangen, dass sie sich in ihre Tribus begaben, nicht dass sie das Forum verliessen. — Die Stelle aber aus Livius, aus welcher man vorzüglich beweisen will, dass vor der publilischen Rogation die Patres in den Tribus hätten stimmen dürfen, ist cap. 60. *Varia fortuna belli, atroci discordia domi forisque annum exactum insignem maxime comitia tributa efficiunt; res maior victoria suscepti certaminis, quam usu. plus enim dignitatis comitiis ipsis detractum est, patribus ex concilio submovendis, quam virium aut plebi additum est, aut demtum patribus.* Wenn man sie aber unbefangen betrachtet, so scheint sie nichts weniger als diess, sondern gerade das Gegentheil zu beweisen. Es musste natürlich den Versammlungen der Plebs Ansehen und einen gewissen Glanz verleihen, wenn die höchsten Magistrate und die Vornehmen des Volks sich dabei einfanden, und wurde ihnen das von jetzt an gewehrt, so verloren die Comitien an d i g n i t a s; hätten aber die Patricier Stimmrecht gehabt, hätte die Plebs es ihnen genommen und so es erlangt, dass sie nun erst in ihren Angelegenheiten ganz frei und selbständig entschied, wie möchte Livius sagen, sie hätte keinen reellen Gewinn davon gehabt,

die Patres hätten im Grunde nichts verloren. — Wie nichtig aber das ganze Argument ist, durch welches die Stimmberechtigung der Patricier aus jenen Vorfällen auf dem Forum erwiesen werden soll, das ergieht sich daraus, dass 16 Jahr nach der Lex Publilia, durch welche die Patricier ausgeschlossen worden sein sollen, dieselben Auftritte sich in Folge der Rogation des Icilius de Aventino wiederholen; dass aufgefordert von den Consuln die Patricier und deren Clienten wiedernm sich in Massen auf dem Forum gruppiren, durch Lärmen und Toben die Verhandlung stören und, als endlich die Plebs zur Abstimmung in Tribus zusammentreten will, es verhindern, die Stimmgefässe wegreissen, die Diener der Tribunen mit Gewalt vom Forum treiben und die Abstimmung unmöglich machen[401]). Was also hier nach der Lex Publilia geschah, das konnte auch vorher Statt gefunden haben, ohne dass daraus eine Berechtigung der Patres zur Theilnahme an den Comitien folgt. Es ist mir nur eine Stelle bekannt, in welcher Dionysius zu verrathen scheint, dass er schon in dieser Zeit Theilnahme des ganzen römischen Volks an den Tributcomitien geglaubt hat. Es ist die Anklage Coriolans, welche ihn veranlasst, den verschiedenen Charakter der Comitien nach Centurien oder Tribus auseinanderzusetzen. Nachdem er von dem Uebergewichte der Reichen in den Centuriatcomitien gesprochen hat, sagt er, deshalb hätten die Patricier diese verlangt, weil sie hoffen durften, dass dann der Angeklagte würde freigesprochen werden; die Tribunen aber hätten auf Tributcomitien bestanden, um den Stimmen der Aermeren

401) Dionys. X, 40. (ὕπατοι) ἐκέλευον δ' ἅπασιν ἥκειν ἕωθεν εἰς τὴν ἀγορὰν ἅμα τοῖς ἑταίροις τε καὶ πελάταις, ὅσοις ἂν ἕκαστοι πλείστοις δύνωνται. ἔπειτα τοὺς μὲν περὶ αὐτὸ τὸ βῆμα καὶ τὸ ἐκκλησιαστήριον ἑστῶτας ὑπομένειν, τοὺς δὲ κατὰ πολλὰ τῆς ἀγορᾶς μέρη συστρέψαντας αὐτοὺς διαστῆναι, ὥστε διειλῆφθαι τὸ δημοτικὸν διεσπασμένον καὶ κωλύεσθαι πρὸς αὐτῶν εἰς ἓν συνελθεῖν. ἐδόκει ταῦτα κράτιστα εἶναι, καὶ πρὶν ἡμέραν λαμπρὰν γενέσθαι τὰ πολλὰ τῆς ἀγορᾶς κατείχετο ὑπὸ τῶν πατρικίων. cap. 41. ὡς δὲ τὸ πλεῖον τῆς ἡμέρας εἰς ταῦτα ἐδαπανήθη καὶ ὁ δῆμος ἀπῄτει τὰς ψήφους, οὐκέτ' ἀνασχετὸν ἡγησάμενοι τὸ πρᾶγμα οἱ νεώτατοι τῶν πατρικίων, διΐστασθαί τε βουλομένοις κατὰ φυλὰς τοῖς δημόταις ἐμποδὼν ἐγίνοντο καὶ τὰ ἀγγεῖα τῶν ψήφων τοὺς ἔχοντας ἀφῄρουν το, καὶ τῶν ὑπηρετούντων εἰς ταῦτα τοὺς μὴ βουλομένους ἀπιέναι τύπτοντές τε καὶ ὠθοῦντες ἐξέβαλλον.

gleiche Geltung zu verschaffen: VII, 59. *οἱ δὲ δήμαρχοι ταῦτα ὑφορώμενοι καὶ αὐτοὶ τὴν φυλετικὴν ἐκκλησίαν ᾤοντο δεῖν συνάγειν καὶ τοῦ ἀγῶνος ἐκείνην ποιῆσαι κυρίαν· ἵνα μήτε οἱ πένητες τῶν πλουσίων μειονεκτῶσι, μήτε οἱ φυλετικοὶ τῶν ὁπλιτῶν ἀτιμοτέραν ἔχωσι χώραν, μήτε ἀπεῤῥιμένον εἰς τὰς ἐσχάτας κλήσεις τὸ δημοτικὸν πλῆθος ἀποκλείηται τῶν ἴσων ψήφων, ἰσόψηφοι δὲ καὶ ὁμότιμοι πάντες ἀλλήλοις γενόμενοι μιᾷ κλήσει τὴν ψῆφον ἐπενέγκωσι κατὰ φυλάς.* So hat er sich also wohl dieselben Bestandtheile des Volks, welche in den Centurien stimmten, auch in den Tributcomitien gedacht, wie die spätere Einrichtung ihn lehrte, und was bei Gelegenheit der publilischen und icilischen Rogationen vorgefallen war, berichtet er nach seinen Quellen, die nur davon sprachen, dass die Plebejer hätten abstimmen wollen. Dass Coriolan vor das Gericht der Plebs gezogen wurde, weil sein Vergehen die Plebs betraf, übersieht er.

Man wird also gestehen müssen, dass durchaus kein Beweis vorliegt, als hätten die Patricier bis zur Decemviralgesetzgebung in so fern an den Tributcomitien Theil gehabt, dass sie wie die Plebs darin Stimmberechtigung besessen hätten; vielmehr führen die Zeugnisse, aus denen man es folgern will, gerade auf das Gegentheil. Dagegen kann der Behauptung, dass die Patricier in keiner Weise in der Tribusverfassung des Servius begriffen gewesen, dass diese sich lediglich auf die Plebs bezogen habe, Anderes zu widersprechen scheinen. Wenn nämlich Servius für die Plebs dreissig locale oder geographische Tribus schuf, von denen die Patricier ausgeschlossen waren, so ist nicht einzusehen, warum nicht neben ihnen die drei alten Tribus der Ramnes, Tities und Luceres fortbestanden haben. Denn dass sie mit der servischen Einrichtung gänzlich verschwinden, dass nur die Gliederung der Patricier in dreissig Curien fortbesteht, dass jene Namen höchstens noch den Rittern verbleiben, ist gewiss; ja es wird ausdrücklich gesagt, dass die *φυλαὶ γενικαὶ* von Servius aufgehoben und an deren Stelle *φυλαὶ τοπικαὶ* gesetzt worden seien [402]. Irrig ist

402) Dionys. IV, 14. *καὶ οὐκ ἔτι κατὰ τὰς τρεῖς φυλὰς τὰς γενι-*

dabei nur die Vorstellung, dass die vier städtischen Tribus an die Stelle der drei geschlechtlichen getreten seien; in diese, die geringsten von allen, konnten in keinem Falle die Patricier gehören[403]); sie konnten nur Tribulen in den Regionen sein, wo ihr Grundbesitz war; ob sie dort wohnten, oder in der Stadt sich aufhielten, darauf kam es nicht an. Damit hängt ein zweiter, schon von Anderen geltend gemachter Widerspruch genau zusammen: dass nämlich, wie es scheint, alle Tribus des Jahrs 259, mit Ausnahme der Crustumina, ihre Namen von patricischen Geschlechtern haben. Niebuhr hat diesem Einwande in voraus zu begegnen gesucht, indem er annimmt, es verhalte sich damit wie mit den attischen Phylen. Wie kein Athener von der Phyle Aeantis geglaubt habe von Ajax abzustammen, so auch kein Formianer von Aemilus (es müsste heissen kein Aemilier von Aemilius; denn in Bezug auf die Tribulen und noch dazu später aufgenommene kann freilich von Abstammung nicht die Rede sein): es seien nur Eponymen gewesen, welche die Tribulen als gemeinschaftliche Schutzgeister verehrt hätten. Das ist eine ganz grundlose Hypothese, die ohnehin fällt, sobald die niebuhrsche Meinung von dem nicht verwandtschaftlichen Ursprunge der Gentes verworfen wird. Etwas mehr Schein hat Göttlings Erklärung für sich (*Staatsverf.* S. 239.): die Tribus seien benannt wor-

---

κὰς στρατιωτικά, ὡς πρότερον, ἀλλὰ κατὰ τὰς τέσσαρας τὰς τοπικὰς τὰς ὑφ᾽ ἑαυτοῦ διαταχθείσας ἐποιεῖτο κ. τ. λ.

403) Eine eigenthümliche Ansicht von dem Verhältnisse der Patricier zu den städtischen Tribus verräth Niebuhr, I. S. 433. Anm. 972. Nach ihm wären drei Regionen, die Suburana, Collina und Palatina doppelt gewesen „einmal für den Populus, einmal für die Plebs; also sechs Bezirke und der siebente (Exquilina) gemischt.“ Er scheint das mit dem Septimontium und den vierzehn Regionen Augusts in Verbindung zu setzen; aber es ist nur eine Täuschung: die Patricier gehörten in keinem Falle zu den städtischen Tribus und diese sind nicht auf gewisse Theile der Regionen beschränkt, sondern verbreiten sich über die ganze Stadt. Dass die rusticae höher standen und angesehener waren als die urbanae, ist bekannt. Plin. XVIII, 3. *Rusticae tribus laudatissimae eorum, qui rura haberent; urbanae vero, in quas transferri ignominia esset, desidiae probro.* Varro de re rust. II. prooem. *Viri magni nostri maiores non sine causa praeponebant rusticos Romanos urbanis.* Und so ist es gewiss gleich anfänglich gewesen.

den von gewissen Pagis, welche von Bürgern der alten Zeit gegründet deren Namen getragen hätten; wie denn wirklich angegeben wird, dass die Lemonia von einem pagus Lemonius den Namen erhalten habe. Aber doch ist es ohne alle Wahrscheinlichkeit, dass man diese Namen würde gewählt haben, wenn die Geschlechter, von welchen sie herrühren, gar nichts mit den Tribus gemein gehabt hätten. — Endlich lässt sich auch das Beispiel der Tribus Claudia, deren ersten Stamm allen Zeugnissen zufolge die Gens Claudia ausmachte, auf keine Weise beseitigen.

Wenn nun aus diesen Gründen es sich kaum bezweifeln lässt, dass die ländlichen Tribus Patricier sowohl als Plebejer begriffen, wie beider Grundbesitz in den entsprechenden Regionen enthalten war, so steht auf den ersten Blick das obige Ergebniss hinsichtlich der Tributcomitien damit in Widerspruch. Aber dieser Widerspruch ist nur scheinbar, weil man die Bedeutung dieser Comitien nicht richtig fasst. Wären sie gleichzeitig mit den Tribus von Servius angeordnet worden, so würden jedenfalls dabei die Patricier eben so gut stimmberechtigt gewesen sein, als die Plebejer; allein eine solche Einrichtung hätte in der servischen Verfassung keinen Sinn gehabt; sie wäre selbst ihrem Principe ganz entgegen gewesen. Sie konnte eben erst dann entstehen, als die Plebs nach Selbständigkeit zu ringen anfing, als sie in den Tribunen ihre eigenen Vertreter und Organe hatte; und nun wäre es ja ganz widernatürlich gewesen, wenn in diesen Versammlungen, welche die plebejischen Magistrate für die Zwecke und im Interesse der Plebs hielten, die Patricier gestimmt hätten. Daher hat man die Tributcomitien keinesweges als Versammlungen der Tribus zu fassen, sondern lediglich als Versammlungen der Plebs, die nur nach Tribus, als ihren natürlichsten Abtheilungen stimmte. Nun treffen alle Erklärungen, welche die Alten von Tributcomitien und Plebiscitum geben, zu, und es erklären sich die Worte der Leges Valeria Horatia, Publilia und Hortensia: *quod tributim plebes iussisset.* Doch, wie sich die Sache nach den XII Tafeln gestaltet habe, das verbindet sich besser mit der Erörterung der Comitien selbst.

Die Tribus sollen demungeachtet nicht die ganze römische Bevölkerung in sich gefasst haben. Als ausgeschlossen von ihnen gelten die Bestandtheile, welche unter dem Namen aerarii begriffen werden; aber wer diese eigentlich gewesen seien und wie sie sich zu den übrigen niederen Klassen verhalten haben, das ist ein Punkt, der an Dunkelheit in der ganzen römischen Verfassung kaum einem anderen nachstehen dürfte. Alle Erwähnungen der Schriftsteller beziehen sich ohne Ausnahme einzig und allein auf die Befugniss der Censoren, Bürger wegen irgend einer an ihrer Sittlichkeit haftenden Makel politisch zu degradiren, was in verschiedenen Abstufungen geschehen konnte (S. 123.) und in seiner härtesten Anwendung mit den Ausdrücken tribu movere und aerarium facere oder in aerarios referre bezeichnet wird. Nirgend aber wird gesagt, wer diese aerarii waren. Nur ein Scholiast sagt uns, dass *aerarium fieri* so viel gewesen sei als *in Caeritum tabulas referri*, und ein zweiter Scholiast, nebst Gellius, setzt die Erniedrigung der *in tabulas Caeritum relati* in den Verlust des Suffragium. Dadurch ist jedoch immer nicht erklärt, aus was für Leuten die Klasse bestand, in welche diese ignominia notati versetzt wurden; denn nothwendig muss es ja einen Stamm aerarischer Bürger gegeben haben, mit denen die Degradirten auf eine Linie gestellt wurden.

Niebuhr, der als ausschliessende Bedingung der Aufnahme in eine Tribus Ackerbau und ländlichen Grundbesitz annimmt, so dass auch die städtischen Tribulen als Landwirthe zu denken seien, indem theils in dem weitläuftigen Umfange der Mauern Raum zu Gärten und Weinbergen gewesen, theils die Ackerbürger Häuser und Scheuern in der Stadt besessen hätten (I. S. 616.), findet die Aerarier in den Handel und Gewerbe treibenden Clienten und Caeriten (Metöken), wohin also sämmtliche Handwerker gehörten (S. 492. 635.). Als nicht in den Tribus enthalten seien sie auch nicht zum Kriegsdienste berufen gewesen, und hätten überhaupt ein schlechteres Bürgerrecht gehabt; zu demselben sei der Plebejer übergegangen, der den Ackerbau aufgab (S. 492. 623. 635.).

Durch die XII Tafeln aber seien die Clienten, Inquilinen, Libertinen (bisher auch Aerarier) in die Tribus aufgenommen worden (II. S. 361.).

Walter, der im Ganzen Niebuhrs Ansicht folgt, erkennt ebenfalls die Aerarier in den Krämern und städtischen Handwerkern, die von den Tribus und daher vom Kriegsdienste und vom Stimmrechte ausgeschlossen gewesen seien und unter einer besonderen Besteuerung gestanden hätten (*Rechtsgesch.* S. 35.). Zu ihnen gehörten ferner die Infames und die Isopoliten, welche sich in Rom niedergelassen hatten. Bis die städtischen Tribus ihre Natur verändert hätten, haben alle diese ausser den Tribus eine besondere Klasse der Bevölkerung gebildet (S. 118.). Die Censoren hätten aber (ausser den Bürgerlisten) besondere Verzeichnisse dieser Aerarier gehalten und zwar seien „diejenigen, worin die herabgesetzten Bürger standen, die caeritischen Tafeln genannt worden.“ Darin sei auch ihr Steueranschlag bemerkt gewesen, und durch diese Besteuerung und das Vermögen hätten sie sich von den capite censis unterschieden (S. 119.). Die Freigelassenen hätten nach der Verfassung des Servius nur dann zu den Aerariern gehört, wenn sie ein vom Census ausschliessendes Gewerbe ergriffen; doch wären sie sämmtlich nicht in den Tribus gewesen. Da nun durch die XII Tafeln die Tribus zur Eintheilung des römischen Volks geworden und niemand censirt worden sei, der nicht in einer Tribus gewesen, so seien jetzt alle Libertinen Aerarier geworden (S. 120 f.). Nachdem sie durch Appius Claudius in alle Tribus aufgenommen, durch Q. Fabius in die vier städtischen gewiesen, dann, als wiederholt sie sich wieder in die rusticas eingedrängt hatten, durch den Censor Ti. Gracchus in eine tribus urbana (Exquilina) gethan worden seien, wären sie durch Aemilius Scaurus (637) wieder in die vier städtischen Tribus gekommen. Allein fortwährend seien Kaufleute, Handwerker, Freigelassene, auch nach der Aufnahme in die Tribus Aerarier geblieben. So seien die städtischen Tribus mit den Aerariern zusammengeflossen und es habe nun für Erniedrigung gegolten, in eine Tribus urbana versetzt zu werden. Es habe nun keine

Aerarier ausser den Tribus mehr gegeben: es seien sich nur tribus rusticae und urbanae entgegengesetzt worden (S. 123 f.). Dem wird noch hinzugefügt: „Uebrigens begriffen aber selbst die städtischen Tribus gewiss doch nur die Einwohner, die eine ordentliche bürgerliche Nahrung hatten; Tagelöhner und Arme waren unstreitig vom Stimmrecht ganz ausgeschlossen."

Mit besonderer Gründlichkeit hat von diesem Verhältnisse Huschke gehandelt. Nach der unten anzuführenden Erklärung des Pseudo-Asconius werden von ihm als Hauptsätze aufgestellt: dass die Aerarier römische Bürger von noch geringerem Ansehen als die Plebejer (?) gewesen; dass sie nicht in den Centurien waren, und also auch kein Stimmrecht in deren Comitien hatten; dass sie nicht, wie die übrigen Bürger, nach ihrem Census besteuert wurden, sondern ein tributum in capita zahlten (*Verf. d. Serv.* S. 494 f.). Vom Kriegsdienste seien sie aber nicht ausgeschlossen gewesen[404]). Aus der Verbindung der *relatio in tabulas Caeritum* und des *aerarium facere* schliesst er, dass das Verhältniss ursprünglich dem der Municipes verwandt gewesen, welche die *civitas sine suffragio* hatten (S. 495. 532.). Niebuhrs und Walters Ansicht von den Krämern und Handwerkern wird in dieser Ausdehnung nicht gebilligt; so viel aber scheine richtig, dass die älteste Art der Aerarier zu Rom aus solchen Municipes bestand, welche Krämerei und geringe Handwerke betrieben; jedoch seien sie nicht um dieser Beschäftigung willen aerarii gewesen, sondern deshalb, weil sich aus den zu Municipien gemachten Städten viele um besserer städtischer Nahrung wil-

---

404) Der aus Liv. XXIX, 37. entnommene Grund ist indessen ohne alle Gültigkeit. Wenn M. Livius das ganze römische Volk mit alleiniger Ausnahme der Tribus Maecia für Aerarier erklärte, so war das eine Manifestation seines Unwillens, die natürlich ohne alle weiteren Folgen blieb. Von solchen Fällen gilt, was Cic. p. Cluent. 43. sagt: *atque etiam ipsi inter se censores sua iudicia tanti esse arbitrantur, ut alter alterius iudicium non modo reprehendat, sed etiam rescindat; ut alter de senatu moveri velit, alter retineat et ordine amplissimo dignum existimet; ut alter in aerarios referri, aut tribu moveri iubeat, alter vetet.* Vgl. Liv. XLII, 10.

len hätten nach Rom übergesiedelt haben mögen. Und weil nun später gewiss der grösste Theil der geringeren Handwerker aus solchen Beisassen bestanden habe (obgleich auch Plebejer dergleichen Gewerbe getrieben), habe diess ohne Zweifel Dionysius veranlasst, um so mehr Krämer und Handwerker als Fremde und ganz vom Bürgerrecht ausgeschlossen darzustellen. Eine solche Klasse habe es nun auch wohl vor Servius gegeben; nun aber sei für sie erst eine bestimmte Besteuerung eingetreten; jedoch ausserhalb der Classes und Centuriae, als Aerarier. Seit der Republik habe sich dann das Institut der Aerarier sehr ausgedehnt. Hinsichtlich der Freigelassenen nimmt Huschke mit Dionysius an, dass sie durch Servius in die städtischen Tribus aufgenommen worden seien; nach ihrer Zerstreuung in alle Tribus habe Fabius sie und wahrscheinlich alle Proletarier und capite censi (humiles) in die städtischen verwiesen; dadurch seien diese verächtlich geworden (S. 549. 552.).

Göttling endlich (*Staatsverf.* S. 260.) verneint die Frage, ob die servische Verfassung schon Aerarier gekannt habe, d. h. solche römische Bürger, welche ohne Stimm- und Ehrenrechte und ohne einer Centurie anzugehören, nach eigenem Ermessen des Königs, als des Vorgängers der Censoren, besteuert worden seien. Die ersten Aerarier in Masse seien gewiss die Caeriten gewesen, weil man sonst nicht einsehen würde, wie die Verzeichnisse der Aerarier zu dem Namen der tabulae Caeritum gekommen sein sollten. Seit der Decemviralgesetzgebung seien die Aerarier ungefähr in der Stellung der attischen Metoeken gewesen (S. 316.). Bestanden hätten sie 1) aus denen, welche die Censoren aus den Tribus strichen, *aerarii facti.*; 2) aus ganzen Gemeinwesen fremder Ortschaften, welchen die Römer das Bürgerrecht ohne Stimmrecht ertheilten, und die für den Schutz der Republik die Vermögenssteuer leisteten, „weshalb sie in die Rollen der Censoren eingetragen werden und sich für das, wofür sie dem römischen Staate verpflichtet waren, dem Censor beim Lustrum stellen mussten"; 3) aus einzelnen Fremden, welche unter denselben Bedingungen in Rom lebten. Letztere beide wur-

den unter dem Namen municipes, alle zusammen auch unter dem Namen Caeriten begriffen (S. 333 f.).

Es kann hier nicht auf specielle Prüfung dieser sehr von einander abweichenden Meinungen eingegangen werden: eine kurze Erörterung der den Gegenstand betreffenden Hauptfragen wird darthun, dass Niebuhrs und Walters Vorstellung von der aerarischen Bevölkerung Roms durchaus nicht richtig sein kann; dagegen der Hauptsache nach Huschke's Ansicht, die im Wesentlichen auch Göttling theilt, den meisten Schein der Wahrheit für sich hat.

Es ist schon oben bemerkt worden, dass der Aerarier lediglich in Bezug auf die notatio censoria gedacht wird. Die Hauptstelle über sie ist bei Pseudo-Ascon. z. Cic. divin. in Caec. 3. p. 103 Or. *Hi* (censores) *prorsus cives sic notabant: ut, qui senator esset, eiiceretur senatu; qui eques Romanus, equum publicum perderet; qui plebeius, in Caeritum tabulas referretur et aerarius fieret, ac per hoc non esset in albo centuriae suae, sed ad hoc non esset civis; tantummodo ut pro capite suo tributi nomine aera praeberet.* Die Autorität dieses Scholiasten ist sehr gering; doch mag, was er sagt, einer besseren Quelle entnommen sein; nur ist seine Auffassung ganz irrig, wenn er sich die Grade der censorischen Strafen von den verschiedenen Ordines abhängig denkt. Denn der Senator konnte nicht bloss degradirt werden, indem er bei der lectio übergangen wurde, der Ritter indem ihm der equus publicus genommen wurde, sondern beide konnten so gut Aerarier werden als der gemeine Plebejer, für den es nur eine andere Degradation als tribu moveri und aerarium fieri nicht gab. Die Hauptpunkte nun, welche sich der Erklärung des Scholiasten entnehmen lassen, sind: 1) dass *in Caeritum tabulas referri* und *aerarium fieri* gleichbedeutend sind; 2) dass der aerarius in keiner Centurie war und also auch ohne Suffragium; 3) dass er auf andere Weise als die Vollbürger besteuert wurde. Damit ist nun zu verbinden, was der Schol. Cruq. z. Hor. Epist. I, 6, 62. „*Caerite cera digni*“ sagt: (Caerites) *at posteaquam sunt ausi Romanis rebellare, eis devictis iterumque civitate donatis ius suffragio-*

rum ademtum est, censusque eorum in tabulas relati a ceterorum censibus remoti sunt. hinc factum est, ut, qui aliquid flagitii admitteret, in Ceritum tabulas relatus diceretur., worin die Bestätigung aller obigen Punkte enthalten ist, und dazu kömmt noch Gell. XVI, 13, 7. *Hinc tabulae Caerites appellatae — in quas censores referri iubebant, quos notae causa suffragiis privabant.* — Hält man daran fest, so ist es nicht schwer zu zeigen, dass die Behauptung, alle Handwerker und Freigelassenen seien Aerarier gewesen, in keinem Falle richtig sein kann. Vor allen Dingen kömmt es darauf an, sich Rechenschaft davon zu geben, was der eigentliche Gehalt der vier Tribus urbanae gewesen sei. Es ist schon oben erklärt worden, dass Ackerbau und ländlicher Grundbesitz ihren Charakter nicht ausmachen konnten. Nicht das Haus in der Stadt, nicht der Aufenthalt in derselben, sondern das Landeigenthum wird jedenfalls einem jeden seine Region und seine Tribus angewiesen haben: es wäre höchst seltsam, wenn ein Bürger, dessen Ackerbesitzthum innerhalb der Tribus Papiria lag, in die Collina gehört hätte, weil er in dieser Region ein Haus hatte. Die Felder aber, welche der Stadt zunächst lagen, gehörten keinesweges zu den städtischen Regionen und Tribus: wir wissen bestimmt, dass die Tribus Romilia dicht an der Stadt lag: Varro L. L. V, 9. p. 62. *Quinta, quod sub Roma, Romilia.* und so war es wahrscheinlich auch mit der Lemonia, da der pagus Lemonius nicht weit vor Porta Capena gelegen zu haben scheint. Paul. Diac. p. 115. *a pago Lemonio — qui est a porta Capena via Latina.* So wird auch Cincinnatus, obwohl sein Feld, die prata Quinctia zwischen dem Vatican und dem Tiber lagen, nicht zu einer städtischen Tribus gehört haben. Und wenn Ackerbürger Scheuern in der Stadt hatten, was an sich nur ein Einfall ist, so konnte doch das kein Moment für ihre Tribusangehörigkeit abgeben; die Gärten aber und Weinberge innerhalb der Mauern konnten keine Landwirthschaft begründen und wie würde das namentlich mit den sieben Iugera, welche Niebuhr selbst als das Maass der „plebejischen Hufe“ annimmt, übereinstimmen? Schon darum muss man nothwendig annehmen, dass die Tri-

bus urbanae aus anderen Elementen bestanden als Landwirthen, wie die rusticae. — Wenn nun daraus nothwendig folgen würde, dass in ihnen hauptsächlich die Gewerbetreibenden enthalten waren, so fragt es sich zunächst, ob es wirklich erwiesen ist, dass das Betreiben eines Handwerks so verachtet war, dass jeder Handwerker von den Tribus ausgeschlossen und Aerarier war? Es beruht diese Meinung einzig und allein auf der Nachricht, welche Dionysius IX, 25. von dem vor 280 gehaltenen Census giebt (Anm. 343.); die Zahl der Bürger (*τῶν ἐν ἥβῃ πολιτῶν*) habe über 110000 betragen, die der Weiber, Kinder, Sklaven, Kaufleute und niedere Handwerke betreibenden Metoeken (*ἐμπόρων τε καὶ τῶν ἐργαζομένων τὰς βαναύσους τέχνας μετοίκων*) das Dreifache. Da setzt er hinzu: *οὐδενὶ γὰρ ἐξῆν Ῥωμαίων οὔτε κάπηλον, οὔτε χειροτέχνην βίον ἔχειν.* Noch bestimmter hat er freilich dieselbe Regel schon als Institut des Romulus angeführt. II, 28. *ἐπιδιφρίους μὲν καὶ βαναύσους καὶ προσαγωγοὺς ἐπιθυμιῶν αἰσχρῶν τέχνας, ὡς ἀφανιζούσας καὶ λυμαινομένας τά τε σώματα καὶ τὰς ψυχὰς τῶν μεταχειριζομένων, δούλοις καὶ ξένοις ἀπέδωκε μεθοδεύειν· καὶ διέμεινεν ἕως πολλοῦ χρόνου δι᾽ αἰσχύνης ὄντα Ῥωμαίοις τὰ τοιαῦτα ἔργα, καὶ ὑπ᾽ οὐδενὸς τῶν αὐθιγενῶν ἐπιτηδευόμενα. δύο δὲ μόνα τοῖς ἐλευθέροις ἐπιτηδεύματα καταλείπεται τὰ κατὰ γεωργίαν καὶ τὰ κατὰ πολέμους.*; damit steht aber seltsam in Widerspruch, was er kurz vorher cap. 9. gesagt hat: Romulus habe den Patriciern (*εὐπατρίδαις*) zugetheilt: *ἱερᾶσθαι, ἄρχειν, δικάζειν* u. s. w., der Plebs aber (*δημοτικοῖς*): *γεωργεῖν καὶ κτηνοτροφεῖν, καὶ τὰς χρηματοποιοὺς ἐργάζεσθαι τέχνας.* Die Wahrheit ist, dass der römische Bürger allerdings die Handwerke nicht als eine den freien Mann ehrende Beschäftigung anerkannte und in Romulus Staate ist freilich daran nicht zu denken, dass einer aus dem populus ein Gewerbe könne betrieben haben; dagegen wird ein grosser Theil der Clienten, es werden die Aermeren der Plebs und die allmählich sich mehrenden Freigelassenen und deren Nachkommen von solchen Beschäftigungen sich genährt haben. Wenn aber der römische *ingenuus* (*αὐθιγενής*) sie seiner

selbst nicht würdig fand, so folgt daraus nicht eine allgemeine Verachtung sämmtlicher Handwerke. Dem widerspricht schon die Beachtung, welche Numa ihnen zu Theil werden liess, indem er sie nach Zünften schied und ordnete. Ohne Grundbesitz, wie sie waren, füllten sie natürlich die Stadt und als Servius die ganze freie römische Bevölkerung zu Bürgern des Staats erhob, wird er auch sie als solche anerkannt und in den vier städtischen Tribus begriffen haben. Einige erhielten in der Centurienverfassung eine auszeichnende Stellung; die *fabri tignarii* und *aerarii*, die *tubicines* und *cornicines:* das erklärt sich daraus, dass sie für den Krieg nothwendig waren und die ganze Centurienverfassung eine Heeresverfassung war, das Volk als *exercitus* erschien; aber daraus folgt nicht, dass alle übrigen Handwerker von den Centurien ausgeschlossen gewesen seien: sie werden in den Klassen gestimmt haben, die ihr in der Regel wohl geringer Census ihnen anwies. Das führt auf die Frage, was für Leute man sich in den niedersten Klassen der servischen Eintheilung zu denken habe? Die sechste Klasse enthält die Proletarier und *capite censi.* Wenn Letztere etwa 375 Ass besassen, d. h. so gut als gar kein Vermögen hatten, und dennoch keinesweges Aerarier waren, so fragt es sich, was ihr Nahrungszweig sein konnte, wenn sie nicht Handwerker waren; denn Tagelöhner und Bettler konnten doch noch weit weniger stimmberechtigt sein. Jedenfalls hat man diese Vermögenlosen in der städtischen Plebs enthalten und von allerhand Gewerben lebend zu denken. — Wenn nun gleichwohl Dionysius in der Nachricht von jener Schätzung die Menge der *ἐμπόρων τε καὶ τῶν ἐργαζομένων τὰς βαναύσους τέχνας μετοίκων* als nicht in der Zahl der Bürger begriffen angiebt, so widerspricht das keinesweges. Es kann erstlich gar nicht bezweifelt werden, dass es auch verachtete, auch ehrlose Gewerbe gab. Der Kleinhandel der *caupones*, die *καπηλεία*, hat im ganzen Alterthume tiefe Verachtung erfahren, der *leno* war infamis und so mag in alter Zeit auch wohl manche andere Beschäftigung, wenn auch nicht für entehrend, doch für des Bürgers unwürdig gegolten haben. Solche Gewerbe wurden daher vielleicht am häufigsten

von Isopoliten, die sich nach Rom gewendet hatten, doch wohl nicht ausschliesslich betrieben; aber auch ausserdem mag eine grosse Zahl solcher Municipes, cives sine suffragio, in Rom als Gewerbetreibende gelebt haben. Sie waren die *aerarii*, ausgeschlossen von den Tribus und Centurien, nicht um des Gewerbes willen, sondern, wie Huschke sehr richtig bemerkt, eben weil sie ohnehin *cives sine suffragio* waren; daher auch Göttlings Urtheil, dass die Caeriten die ersten Aerarier in Masse gewesen, viel Wahrscheinlichkeit hat. In diese Klasse wurden nun auch römische Vollbürger degradirt, wodurch ihre politischen Rechte suspendirt waren, so lange sie Aerarier blieben; aber in keinem Falle wird man annehmen dürfen, dass jeder römische Bürger, der ein Gewerbe ergriff, dadurch von allen Tribus ausgeschlossen und Aerarier worden sei. Vielmehr ist es unverkennbar und aus dem oben Gesagten erklärbar, dass die städtischen Tribus, als wesentlich aus Gewerbetreibenden bestehend, gleich anfangs eine geringere Geltung hatten, als die rusticae. Wer aus der ländlichen Tribus in eine städtische kam, der erfuhr demnach auch eine Herabsetzung, aber nicht eine solche, wodurch er alle iura publica verloren hätte. So erweiset es sich nun auch, dass die Ausdrücke tribu movere und aerarium facere oder in Caeritum tabulas referre keinesweges gleichbedeutend sind, woranf schon hinweiset, dass gewöhnlich beide verbunden werden, so dass *tribu moveri* gewöhnlich voransteht[405]). Deutlicher ergiebt es sich aus dem bekannten Streite des Censors C. Claudius Pulcher mit seinem Collegen Ti. Sempronius Gracchus, als Letzterer (585) die Libertinen wahrscheinlich ganz

---

405) Liv. IV, 24. *Censores — Mamercum, quod magistratum populi Romani minuisset, tribu moverunt, octuplicatoque censu aerarium fecerunt.* XXIV, 18. *His superioribusque illis equi ademti, qui publicum equum habebant: tribuque moti, aerarii omnes facti.* vgl. cap. 43. XLII, 10. *Omnes, quos senatu moverunt, quibusque equos ademerunt, aerarios fecerunt et tribu moverunt.* XLIV, 16. *Multis equi ademti, inter quos P. Rutilio, qui tribunus plebis eos violenter accusarat: tribu quoque is motus et aerarius factus.* so auch XLV, 15., was Fabricius bei Dionys. fgm. XVIII, 22. sagt: *ἂν — ἐκγράψωσί με τῆς βουλῆς καὶ μετάγωσιν εἰς τὰς τῶν ἀτίμων φυλάς.*, das ist wahrscheinlich von Aerariern zu verstehen.

aus den Tribus weisen wollte. Liv. XLV, 15. *negabat Claudius, suffragii lationem iniussu populi censorem cuiquam homini, nedum ordini universo, adimere posse. Neque enim si tribu movere posset, quod sit nihil aliud, quam mutare iubere tribum, ideo omnibus quinque et triginta tribubus emovere posse, id est, civitatem libertatemque eripere; non ubi censeatur finire, sed censu excludere.* Ob Claudius mit Recht oder Unrecht die censorische Strafgewalt so beschräukte, ob sich in seinen Worten nur eine Parteiansicht ausspreche [406]), darauf kömmt vor der Hand nichts an: so viel geht deutlich daraus hervor, dass ein *tribu moveri* möglich war, wobei das *ius suffragii* nicht verloren ging, und das in nichts anderem bestand als aus einer angeseheneren Tribus in eine geringere versetzt zu werden, *mutare tribum*. So unterscheidet denn auch eben so deutlich Cicero in der Anm. 404. angeführten Stelle p. Cluent. 43. *ut alter in aerarios referri, aut tribu moveri iubeat, alter vetet.* Von den ländlichen Tribus nun lässt es sich kaum denken, dass sie verschiedenen Ranges gewesen sein sollten [7]), und so kann die Degradation

406) So meint Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 557. Aber es lässt sich kaum denken, dass Claudius behauptet haben sollte, der Censor könne überhaupt niemanden von den Tribus und dem Census ausschliessen, was ja durch zahlreiche Beispiele aller Zeiten, so lange die Censur bestand, widerlegt worden wäre; denn es wird selten ein Census vorgekommen sein, bei dem nicht mehrere Aerarier geworden wären, und das XLIV, 16. angeführte Beispiel gehört sogar derselben Censur an. Vielmehr war hier von etwas ganz anderem die Rede. Es war nicht eine animadversio censoria, deren Rechtmässigkeit gar nicht hätte bestritten werden können, sondern eine allgemeine Maassregel, welche Gracchus beabsichtigte, einen ganzen Stand aus den Tribus zu verdrängen, was also mit der censorischen Strafgewalt gar nicht zusammenhing. Darauf scheint sich der Widerstand des Claudius bezogen zu haben.

7) Huschke a. a. O. S. 640. glaubt, dass die 17 Tribus rusticae des Jahrs 259 eine höhere Geltung gehabt hätten, als die später hinzugekommenen 14. Es kann vielleicht ein solcher Unterschied gemacht worden sein, schon darum, weil die Patricier, wenn sie in den Tribus waren, nur in jenen älteren enthalten sein konnten. Dass es aber eine ignominia gewesen wäre aus einer älteren Tribus in eine der späteren versetzt zu werden, ist mir ganz unwahrscheinlich. Die Wahl des Pontifex maximus durch 17 Tribus, offenbar aus der Zeit sich herschreibend, wo es nur 21 Tribus gab, kann verschieden gedeutet werden; nur so viel geht klar daraus hervor, dass die urbanae nicht daran Theil hatten, und schon das ist Beweis für ihre geringere Geltung.

nur darin bestanden haben, dass jemand aus diesen in die städtischen versetzt wurde. Sollte die nota noch strenger sein, so wurde er zum Aerarier gemacht, wodurch er von allen Tribus, auch den städtischen, ausgeschlossen und ohne politische Rechte war. Da nun nicht bezweifelt werden kann, dass die infames Aerarier waren (wenn auch Cic. de rep. IV, 10. bei Augustin. de civ. d. II, 13. von den Schauspielern nur allgemein sagt: *tribu moveri notatione censoria voluerunt.*), so ist dadurch auch die S. 122. unentschieden gelassene Frage, ob sie auch das ius suffragii verloren, beantwortet. — Dass ausserdem die Aerarier in anderer Weise besteuert wurden als die Tribus, dass sie ein *tributum pro capite* zahlten, das sagt sowohl Pseudo-Asconius als der Scholiast zu Horaz; und dass diese Steuer verhältnissmässig um Vieles höher war als die der übrigen Bürger ersieht man aus der von Livius gegebenen Nachricht, dass Aemilius Mamercus *octuplicato censu* Aerarier wurde.

Was die Libertini insbesondere anlangt, so ist aus dem bisher Gesagten, womit S. 96 f. zu vergleichen ist, ersichtlich, dass die Behauptung, sie seien als solche Aerarier gewesen, in keinem Falle richtig sein kann, auch wenn man sie nur auf die Zeit vor Appius Claudius bezieht. Ausdrücklich sagt Dionysius, dass Servius sie in die vier städtischen Tribus als Bürger aufgenommen habe, und, wie S. 96. gezeigt worden ist, auch Zonaras: *φυλετεύεσθαι παρεσκεύασεν.* Die entgegengesetzte Meinung gründet sich nur auf die nachlässige Angabe Plutarchs [408]), jener Vindicius sei der Erste gewesen, der durch die Manumission das Bürgerrecht erhalten habe; die übrigen Freigelassenen hätten das ius suffragii erst durch Appius Claudius erlangt. Es ist aber nicht schwer nachzuweisen, wie der Irrthum bei Plutarch entstanden ist. Vindicius erhielt zur Belohnung seiner Anzeige nicht nur die Frei-

408) Popl. 7. (*Οὐαλλέριος*) *τὸν Οὐινδίκιον ἐψηφίσατο πρῶτον ἀπελεύθερον ἐκεῖνον ἐν Ῥώμῃ γενέσθαι πολίτην καὶ φέρειν ψῆφον ᾗ βούλοιτο φρατρίᾳ* (vielmehr *φυλῇ*) *προσνεμηθέντα. Τοῖς δ᾽ ἄλλοις ἀπελευθέροις ὀψὲ καὶ μετὰ πολὺν χρόνον ἐξουσίαν ψήφου δημαγωγῶν ἔδωκεν Ἄππιος.*

heit, sondern auch eine bedeutende Summe Geldes [409]), und durfte sich, wie Plutarch selbst sagt, die Tribus wählen, der er angehören wollte. Darin liegt die besondere Begünstigung, da nach der seit Servius bestehenden Einrichtung der Freigelassene in eine städtische Tribus gehört haben würde. Dasselbe aber gestattete Appius Claudius allen Libertinen oder vielmehr der ganzen Hefe des Volks (humiles): sie sollten nicht mehr auf die tribus urbanae beschränkt sein, sondern unter allen Tribus (damals 31) wählen können, in welcher sie censirt sein wollten [10]). Das ist es also, was der Fall des Vindicius mit der Einrichtung des Claudius gemein hat; dass aber vor ihm die Freigelassenen in gar keiner Tribus gewesen, sagt Livius nicht; vielmehr folgt gerade aus den Worten: *quas petierat opes urbanas*, dass sie in den städtischen waren, und dasselbe sagt nun eben ausdrücklich Dionysius. Vgl. Anm. 416. Der Nachtheil, den des Claudius Maassregel hatte, bestand darin, dass die Masse des gemeinen Volks nun nicht mehr bloss in vier, sondern in allen Tribus stimmte, und sehr bald wurde daher durch den Censor Q. Fabius Rullianus (450) die alte Ordnung hergestellt, und die Libertini (nicht allein, sondern überhaupt *humillimi*) wieder in die vier städtischen Tribus ge-

---

409) Liv. II, 5. *praemium indici pecunia ex aerario, libertas et civitas data.* Dionys. V, 13. *καὶ τὸν μηνύσαντα τὴν συνωμοσίαν δοῦλον ἐλευθερίας τε καὶ πολιτείας μεταδόσει ἐτίμησαν, καὶ πολλοῖς χρήμασιν.* Dadurch erhielt er seinen Census.

10) Liv. IX, 46. *Caeterum Flavium* (libertino patre) *dixerat aedilem forensis factio, Ap. Claudii censura vires nacta, qui senatum primus libertinorum filiis lectis inquinaverat. Et postquam eam lectionem nemo ratam habuit, nec in curia adeptus erat, quas petierat opes urbanas, humilibus per omnes tribus divisis forum et campum corrupit.* Hätten die Libertini, zu deren Partei hier auch die von ihnen Abstammenden gehören, nur in den städtischen Tribus gestimmt, so hätten diese vier den Ausschlag bei der Wahl des Flavius nicht geben können. Uebrigens ist auf diese wichtige Stelle bei den Comitien zurückzukommen. Was Diodor. Sic. XX, 36. angiebt: *ἔδωκε δὲ καὶ τοῖς πολίταις ἐξουσίαν, ὅποι προαιροῖντο, τιμήσασθαι, καὶ ἐν ὁποίᾳ τις βούλεται φυλῇ τάττεσθαι.*, wonach es scheinen könnte, als habe Claudius eine allgemeine Umschreibung der Tribus vorgenommen (Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 552.), das wird Livius gegenüber wohl nur als Missverständniss gelten können.

wiesen[11]). Es können aber die nachfolgenden Censoren nicht streng auf diese Ordnung gehalten haben; denn im J. 534 fanden L. Aemilius Papus und C. Flaminius die Libertinen wieder in den ländlichen Tribus und wiesen sie von Neuem in die städtischen[12]). Nichtsdestoweniger haben sie sich abermals in die rusticas eingeschlichen, und dadurch wurde der schon erwähnte Streit zwischen Gracchus und Claudius (585) herbeigeführt, der damit endete, dass durch das Loos eine der städtischen Tribus gewählt wurde, in welche alle Freigelassenen gehören sollten: das Loos traf die Esquilina[13]). Es hat

---

11) Liv. l. l. *Ex eo tempore in duas partes discessit civitas. Aliud integer populus, fautor et cultor bonorum, aliud forensis factio tenebat; donec Q. Fabius et P. Decius censores facti, et Fabius simul concordiae causa, simul ne humillimorum in manu comitia essent, omnem forensem turbam excretam in quatuor tribus coniecit urbanasque eas appellavit.* Fast mit denselben Worten erzählt es Valer. Max. II, 2, 9. Ungenau dagegen Aurel. Vict. III. 32. *Censor libertinos tribubus amovit.* Uebrigens hat Huschke S. 553. richtig bemerkt, dass die Worte, *urbanasque eas appellavit,* keinen anderen Sinn haben können, als dass der Gegensatz der tribus rusticae zu den urbanis jetzt schärfer hervorgehoben wurde, nachdem jene ganze faex, sie mochte wohnen wo sie wollte, in die urbanas geworfen war. Die Tribus hiessen nur urbanae, obgleich keinesweges nur urbani in ihnen enthalten waren.

12) Liv. Epit. XX. *Libertini in quatuor tribus redacti sunt, quum antea dispersi per omnes fuissent: Esquilinam, Palatinam, Suburanam, Collinam.* vgl. d. folg. Anm.

13) Liv. XLV, 15.... *in quatuor urbanas tribus descripti erant libertini, praeter eos, quibus filius quinquenni maior ex se natus esset. Eos ubi proximo lustro censi essent, censeri iussèrunt: et eos, qui praedium praediave rustica pluris sestertium triginta millium haberent, censendi ius factum est. Hoc quum ita servatum esset, negabat Claudius, suffragii lationem iniussu populi censorem cuiquam homini, nedum ordini universo adimere posse. Neque enim, si tribu movere posset, quod sit nihil aliud, quam mutare iubere tribum, ideo omnibus quinque et triginta tribubus amovere posse, id est, civitatem libertatemque eripere; non ubi censeatur finire, sed censu excludere. Haec inter ipsos disceptata: postremo eo descensum est, ut ex quatuor urbanis tribubus unam palam in atrio Libertatis sortirentur, in quam omnes, qui servitutem servissent, coniicerent. Esquilinae sors exiit: in ea Ti. Gracchus pronuntiavit libertinos omnes censeri placere.* Die ganze Stelle ist dunkel, weil die vorhergehende Lücke in Zweifel lässt, was Gracchus beabsichtigte, und von welcher Zeit die zu Anfange erwähnte Anordnung zu verstehen sei. Man bezieht Letzteres auf die Censur des Aemilius und Flaminius; wenigstens will Livius sagen, dass es bis zur Censur des Gracchus so gehalten worden sei. Gegen diese alte Observanz kann des Claudius Widerstand nicht gerichtet gewesen sein; vielmehr

das aber keinen Bestand gehabt: die späteren Censoren scheinen nur darauf gehalten zu haben, dass die Freigelassenen in einer der städtischen Tribus waren[414]), und dabei ist es trotz mancher Versuche der Demagogen, sie in die ländlichen zu bringen, bis über die Republik hinaus geblieben.

Es ist übrigens sehr natürlich, dass die Freigelassenen noch in mehr als einer Beziehung den Freigeborenen keinesweges gleichgestellt waren. Nicht allein dass sie und selbst ihre Kinder von dem ius honorum ausgeschlossen waren[15]):

---

wollte er sie wohl beibehalten wissen, während Gracchus die Absicht hatte, weiter zu gehen und, um den Freigelassenen allen Einfluss in den Comitien zu nehmen, sie zu Aerariern zu machen. Das deuten die Worte *omnibus quinque et triginta tribubus amovere* und *censu excludere* an. Um sich nun mit dem Collegen zu vereinigen, gab Gracchus wohl nach, aber nur in so weit, dass die Libertini nicht mehr in vier Tribus, sondern in eine einzige eingetragen wurden, so dass ihre Stimmen nun in den Comitien wenig mehr zu bedeuten hatten. Ganz anders berichtet übrigens die Sache Cicero de orat. I, 9. (Gracchus) *saepe alias et maxime censor saluti reipublicae fuit; atque is non accurata quadam orationis copia, sed nutu atque verbo libertinos in urbanas tribus transtulit; quod nisi fecisset, rempublicam, quam nunc vix tenemus, iamdiu nullam haberemus.* Auch Aurel. Vict. III. 57. sagt: *Censor libertinos, qui rusticas tribus occuparant, in quatuor urbanas divisit.* Was er weiter hinzusetzt, ist aus Liv. XLIII, 16. zu berichtigen.

414) Man vermuthet, dass diess durch eine Lex Aemilia (639) gesetzlich geworden sei, nach Aurel. Vict. III. 72. (M. Aemilius Scaurus) *Consul legem de sumtibus et libertinorum suffragiis tulit.* Etwas Näheres ist aber darüber nicht bekannt.

15) Der oben erwähnte Versuch des Appius Claudius Caecus, die Söhne oder nach Sueton Enkel (s. Anm. 179.) der Freigelassenen in den Senat zu bringen, misslang, und die Wahl des Flavius zum Aedilis curulis war eine einzeln stehende Anomalie. Lange haben die Censoren darauf gehalten, dass kein *libertino patre natus* in den Senat kam. Plutarch. Flamin. 18. *ἐξέβαλον δὲ τῆς βουλῆς τῶν οὐκ ἄγαν ἐπιφανῶν τέσσαρας· προσεδέξαντο δὲ πολίτας ἀπογραφομένους πάντας, ὅσοι γονέων ἐλευθέρων* (ingenuorum) *ἦσαν.* So war es noch in Cicero's Zeit, wenn auch nicht ohne Ausnahmen. p. Cluent. 47. (Lentulus) *Popillium, quod erat libertini filius, in senatum non legit.* Horat. Sat. I, 6, 20. *censorque moveret Appius, ingenuo si non essem patre natus.* mit Heind. Anm. Es ist Appius Claudius Pulcher, von dem noch Dio Cass. XL, 63. sagt, er habe *πάντας μὲν τοὺς ἐκ τῶν ἀπελευθέρων, συχνοὺς δὲ καὶ τῶν πάνυ γενναίων* aus dem Senate gestossen. Vom Caesar sagt derselbe XLIII, 47. *παμπληθεῖς μὲν ἐπὶ τὴν γερουσίαν, μηδὲν διακρίνων, μήτ᾽ εἴ τις στρατιώτης, μήτ᾽ εἴ τις ἀπελευθέρου παῖς ἦν, ἐσέγραφεν.* Augustus dagegen war bekanntlich sehr streng in der Wahl des Senats, und noch Claudius hatte erklärt, *non lecturum senatorem, nisi civis Romani abnepotem.* Suet.

die Ingenuität war auch wesentliches Erforderniss zum Kriegsdienste. Zwar sind in Zeiten, welche ausserordentliche Rüstungen erforderten, wiederholt auch Libertini zu Truppen ausgehoben worden[416]), aber zum regelmässigen Dienste in der Legion wurden sie erst seit dem italischen Kriege gezogen[17]). Auch fand zwischen ihnen und ingenuis kein Connubium Statt, und bis zum Ende der Republik gereichte es zum Vorwurfe, eine Libertina zur Frau zu haben[18]). Augustus gestattete es, mit alleiniger Ausnahme der Senatoren[19]).

Zum Schlusse seien noch zwei Bemerkungen gemacht. Nach der servischen Verfassung soll jeder Bürger an die Region seiner Tribus gebunden gewesen sein[20]); späterhin aber

---

Claud. 24., so dass er sich auf das Beispiel seines Vorfahren berufen zu müssen glaubte, als er dem Sohne eines Freigelassenen das Insigne des latus clavus verlieh.

416) Liv. X, 21. *nec ingenui modo aut iuniores sacramento adacti, sed seniorum etiam cohortes factae libertinique centuriati.* XXII, 11. *Magna vis hominum conscripta Romae erat: libertini etiam, quibus liberi essent et aetas militaris, in verba iuraverant. Ex hoc urbano exercitu, qui minores quinque et triginta annis erant, in naves impositi* etc. Vgl. XXVII, 7. XL, 18. *naves viginti deductae navalibus sociis civibus Romanis, qui servitutem servissent, complerentur; ingenui tantum ut iis praeessent.* vgl. XLII, 27. Auch VIII, 20. *Quin opificum quoque vulgus et sellularii, minime militiae idoneum genus, exciti dicuntur.* sind jedenfalls Freigelassene mit inbegriffen.

17) Liv. Epit. LXXIV. *Libertini tum primum militare coeperunt.* Appian. Civ. I, 49. *ἀπελευθέρων, τότε πρῶτον ἐς στρατείαν δι' ἀπορίαν ἀνδρῶν καταλεγέντων.*

18) Daher unter den der Fecenia Hispala ertheilten Vorrechten auch: *uti ei ingenuo nubere liceret.* Liv. XXXIX, 19. Spätere Beispiele bei Cic. p. Sest. 52. (Gellius) *qui, ut credo, non libidinis causa, sed ut poplicola videretur, libertinam duxit uxorem.* Von Antonius: Phil. II, 2. *cum te omnes recordarentur libertini generum, et liberos tuos nepotes Q. Fadii, libertini hominis fuisse.* III, 6. XIII, 10.

19) Dio Cass. LIV, 16. *ἐπειδή τε πολὺ πλεῖον τὸ ἄῤῥεν τοῦ θήλεος τοῦ εὐγενοῦς ἦν, ἐπέτρεψε καὶ ἐξελευθέρας τοῖς ἐθέλουσι, πλὴν τῶν βουλευόντων ἄγεσθαι.* LVI, 7. *καὶ ἐξελευθέρας τοῖς γε ἔξω τοῦ βουλευτικοῦ οὖσιν ἄγεσθαι συνεχώρησα.*

20) So berichtet Dionysius wenigstens von den städtischen Tribus, wobei immer im Auge zu behalten ist, dass er über die ländlichen trotz der Nachrichten, die er darüber bei Fabius, Cato u. A. gefunden hatte, im Unklaren ist. IV, 14. *καὶ τοὺς ἀνθρώπους ἔταξε τοὺς ἐν ἑκάστῃ μοίρᾳ τῶν τεττάρων οἰκοῦντας, ὥσπερ κωμήτας, μήτε λαμβάνειν ἑτέραν οἴκησιν, μήτε ἄλλοθί που συντελεῖν τάς τε καταγραφὰς τῶν στρατιωτῶν κ. τ. λ.*

begreift es sich leicht, dass diess gar nicht mehr in Betracht kam, noch kommen konnte. Wer einmal einer bestimmten Tribus angehörte, der blieb darin, sein Wohnort mochte sein, welcher er wollte, wenn nicht aus anderen Gründen beim Census eine Versetzung geschah. — Zweitens ist die Art und Weise zu bemerken, wie der Römer mit seinem Namen den seiner Tribus verband. Der letztere steht regelmässig nach dem Nomen und der Angabe des Vaters; dann erst folgt das Cognomen: M. Larcius L. f. Pomptina Pudens u. s. w.

Classes und Centuriae.

Die Organisation der Tribus war die eigentliche Gemeindeverfassung, welche Servius dem römischen Volke gab; ganz verschieden aber und ohne allen Zusammenhang mit ihr war die vom Census oder der Vermögensschätzung abhängige Eintheilung sämmtlicher römischer Bürger in Klassen, nach welchen sich theils das Maass der Leistungen, zu welchen der Einzelne dem Staate in Bezug auf Steuer und Kriegsdienst verpflichtet war, theils die Stelle, welche er in der Volksversammlung einzunehmen hatte, bestimmte. Der äusseren Form nach war die Eintheilung ganz militärisch: das Volk wurde als ein exercitus, oder mit altem Ausdrucke als eine classis[421])

---

421) Classis bedeutet in der alten Sprache, was nachher exercitus, das zusammenberufene Heer, und die Ableitung von *calare*, *καλεῖν*, ist nicht unwahrscheinlich. Dionys. IV, 18. *ἐγένοντο δὲ συμμορίαι μὲν ἕξ, ἃς καλοῦσι Ῥωμαῖοι κλάσεις, κατὰ τὰς Ἑλληνικὰς ἐπικλήσεις παρονομάσαντες. ἃ γὰρ ἡμεῖς ῥῆμα προστακτικῶς σχηματίζοντες ἐκφέρομεν, κάλει, τοῦτ' ἐκεῖνοι λέγουσι κάλα. καὶ τὰς καλέσεις ἀρχαῖον ἐκάλουν κλάσεις.* Ob aber der Ausdruck procincta classis auf das so gegliederte Volk und sein Erscheinen in der Versammlung angewendet werden dürfe (Göttling, *Staatsverf.* S. 248.), das ist sehr zu bezweifeln, und die Vorstellung, welche man hie und da findet, als sei das Volk gerüstet im Marsfelde erschienen, würde ganz irrig sein. Im Gegentheile wird ausdrücklich die Volksversammlung im Gegensatze zum Kriegsheere urbanus exercitus genannt. Varro L. L. VI, 9. p. 272. *sed ad comitia tum vocatur populus ideo, quod alia de causa hic magistratus non potest exercitum urbanum convocare.* Anderwärts steht schlechthin *exercitus*. Lael. Fel. nach Labeo b. Gell. XV, 27. *centuriata autem comitia intra pomoerium fieri nefas esse, quia exercitum extra urbem imperare*

gedacht, und war daher zunächst in zwei Hauptabtheilungen, Reiterei und Fussvolk, equites und pedites, getheilt. Die Letzteren zerfielen in fünf Klassen, eine durch die Heeresverfassung bedingte Zahl, oder in sechs, wenn man den ärmeren Theil der Bevölkerung, deren Vermögen noch unter dem Census der fünften Klasse war, mit Dionysius, jedoch weniger richtig, auch als eine Klasse betrachtet. Nach der Klasse, welcher jeder angehörte, bestimmte sich die Höhe der zu leistenden Kriegssteuer und der persönliche Dienst, wie die Art der Bewaffnung; für den Zweck der Comitien aber war jede Klasse in eine Anzahl Centurien [422]) zur Hälfte aus se-

---

oporteat; intra urbem imperari ius non sit. Liv. XXXIX, 15. Paul. Diac. p. 103. Macrob. Sat. I, 16. Serv. z. Aen. VIII, 1. In allen diesen Stellen ist von dem vexillum russeum und der Besatzung der Burg die Rede, welche während der Comitien der Stadt zum Schutze dienen sollte. Die Hauptstelle darüber ist bei Dio Cassius XXXVII, 28. *πολλῶν τὸ ἀρχαῖον πολεμίων τῇ πόλει προσοικούντων, φοβούμενοι μή ποτε ἐκκλησιαζόντων σφῶν κατὰ τοὺς λόχους ἐπιθῶνταί τινες τῇ πόλει τὸ Ἰανίκουλον καταλαβόντες, ἐνόμισαν μὴ πάντες ἅμα ψηφίσασθαι, ἀλλά τινας ἀεὶ ἐνόπλους τὸ χωρίον ἐκεῖνο ἐκ διαδοχῆς φυλάττειν. καὶ αὐτὸ, ἕως μὲν ἡ ἐκκλησία ἦν, ἐφρούρουν· ὁπότε δὲ διαλυθήσεσθαι ἔμελλε, τό τε σημεῖον καθῃρεῖτο καὶ οἱ φύλακες ἀπηλλάσσοντο. οὐ γὰρ ἐξῆν, μὴ φρουρουμένου τοῦ χωρίου ἐκείνου, οὐδὲν ἔτι χρηματισθῆναι. τοῦτο δὲ ἐν μόναις ταῖς κατὰ τοὺς λόχους ἀθροιζομέναις ἐκκλησίαις ἐγίγνετο, ὅτι τε ἔξω τοῦ τείχους, καὶ ὅτι πάντες οἱ τὰ ὅπλα ἔχοντες ἀνάγκην εἶχον ἐς αὐτὰς συνιέναι.* Das würde allein beweisen, dass die Centurien nicht als gerüstetes Heer erschienen, wenn es auch sonst denkbar wäre; denn dann hätte es der Vorsicht am wenigsten bedurft. Eine procincta classis aber ist ein zum Kampfe gewaffnetes und bereites Heer und wird überall so verstanden. Eine der wichtigsten Stellen ist aus dem Gesetze Numa's, Fest. p. 189. (Opima spolia) *Cuius auspicio classe procincta opima spolia capiuntur* etc. Paul. Diac. p. 56. *Classis procincta, exercitus instructus.* p. 77. *Endo procinctu, in procinctu: significat autem, quum ex castris in proelium exitum est, procinctos, quasi praecinctos atque expeditos. Nam apud antiquos togis incincti pugnitasse dicuntur.* p. 225. *Procincta classis dicebatur, quum exercitus cinctus erat Gabino cinctu confestim pugnaturus. Vetustius enim fuit, multitudinem hominum quam navium classem appellari.* Vgl. p. 56. *Classes clypeatas.* p. 109. *In procinctu.* Gell. I, 11. *Quum procinctae igitur classes erant et instructa acies, coeptumque in hostem progredi tubicines inter exercitum positi canere inceptabant.* Bei einer einzigen Stelle liesse sich an die Volksversammlung denken. Fab. Pict. b. Gell. X, 15, 4. (Dial. flam.) *classem procinctam extra pomoerium, id est, exercitum armatum videre* (religio est).; aber nichts nöthigt dazu. — Wegen des *cinctus Gabinus* s. vorläufig Serv. z. Aen. VII, 612.

422) Centuria wird am natürlichsten von centum viri abge-

niores, zur andern aus iuniores bestehend (s. u.) getheilt, die als eben so viele Stimmen oder suffragia zählten; und auf gleiche Weise war die Ritterschaft in achtzehn solcher Centurien gegliedert. Es sind uns über diese Organisation die Nachrichten von drei Berichterstattern erhalten, von denen zwei, welche am ausführlichsten davon handeln, in der Hauptsache völlig übereinstimmen; der dritte steht mit ihnen in nicht ausgleichbarem Widerspruche. Die ersteren beiden sind Livius I, 43. und Dionysius, der an zwei Stellen, IV, 16 ff. und VII, 59. sehr umständlich darüber berichtet. Was nach ihnen der Census jeder Klasse war, wie viele Centurien oder Suffragia einer jeden zugetheilt waren, wie viel die Gesammtzahl derselben betrug, und wie beide Schriftsteller in weniger wesentlichen Dingen von einander abweichen, wird sich aus folgender vergleichenden Tabelle ergeben:

---

leitet und die ältesten Rittercenturien zählten auch 100 Mann. Varro L. L. V, 16. p. 91. *Centuriae quae sub uno centurione sunt, quorum centenarius iustus numerus.* Paul. Diac. p. 53. *Centuria in agris significat ducenta iugera; in re militari centum homines.* Die zweite hieher nicht gehörige Bedeutung muss als später auf das Ackermaass übergetragen betrachtet werden, wo man in dem Worte nur den Zahlbegriff beachtete, und Varro L. L. V, 4. p. 37. *Centuria primo a centum iugeribus dicta, post duplicata retinuit nomen.* will vielleicht gar nicht von centum iugera ableiten; der Sinn ist: die Centurie (das Maass) hat den Namen davon, dass sie hundert iugera enthielt; nachher wurde auch ein Maass so genannt, das 200 iugera enthielt. — Uebrigens begreift es sich leicht, dass in der servischen Centurienverfassung von der Beschränkung der Centurien auf eine bestimmte Zahl (100) gar nicht die Rede sein kann. Sie mögen an Zahl sehr verschieden gewesen sein. — Dass an der Spitze jeder Centurie ein Centurio gestanden habe, scheint Festus p. 177. *Niquis scivit.* vorauszusetzen: *sed in ea centuria neque censetur quisquam, neque centurio praeficitur;* zu welchem Zwecke aber, ist nicht wohl einzusehen, und nirgend ist mir ausserdem eine Erwähnung solcher Centurionen vorgekommen.

Livius.	Dionysius.
I Classis. Census: 100,000 Ass.	I Classis. Census: 100 Minen.
40 Centuriae seniorum } 80 Cent. 40 Centuriae iuniorum }	40 Cent. seniorum } 80 Cent. 40 Cent. iuniorum }
2 Cent. fabrum.	
II Classis. Census: 75000 Ass.	II Classis. Census: 75 Minen.
10 Cent. seniorum } 20 Cent. 10 Cent. iuniorum }	10 Cent. seniorum } 20 Cent. 10 Cent. iuniorum }
	2 Cent. fabrum (1 den sen. 1 den iun. beigeordnet).
III Classis. Census: 50000 Ass.	III Classis. Census: 50 Minen.
10 Cent. seniorum } 20 Cent. 10 Cent. iuniorum }	10 Cent. seniorum } 20 Cent. 10 Cent. iuniorum }
IV Classis. Census: 25000 Ass.	IV Classis. Census: 25 Minen.
10 Cent. seniorum } 20 Cent. 10 Cent. iuniorum }	10 Cent. seniorum } 20 Cent. 10 Cent. iuniorum }
	2 Cent. cornicinum und tubicinum (1 zu den sen. 1 zu den iun. gehörig).
V Classis. Census: 11000 Ass.	V Classis. Census: 12½ Mine.
15 Cent. seniorum } 30 Cent. 15 Cent. iuniorum }	15 Cent. seniorum } 30 Cent. 15 Cent. iuniorum }
3 Cent. accensorum, cornicinum, tubicinum (s. u.)	
1 Cent. capite censorum	VI Classis. 1 Cent. capite censorum.

Uebersicht der Centurien mit Hinzurechnung der Cent. equitum.

Livius.		Dionysius.	
Equites —	18 Cent.	Equites —	18 Cent.
I Classis.	80 Cent.	I Classis.	80 Cent.
	2 Cent. fabrum.		
II Classis.	20 Cent.	II Classis.	20 Cent.
			2 Cent. fabrum.
III Classis.	20 Cent.	III Classis.	20 Cent.
IV Classis.	20 Cent.	IV Classis.	20 Cent.
			2 Cent. corn. u. tub.
V Classis.	30 Cent.	V Classis.	30 Cent.
	3 C. acc. corn. tub.		
	1 C. cap. cens.	VI Classis.	1 Cent.
	194 Cent.		193 Cent.

Die Punkte, in welchen die beiden Berichterstätter abweichen, sind 1) der Census der Class. V., wovon nachher; 2) die Stellung der fabri und Musiker in der Centurienordnung, und 3) worauf es hier zunächst ankömmt, die Zahl der Centurien, deren Livius eine zu viel zu haben scheint. Er sagt: *quinta classis aucta, centuriae triginta factae: fundus lapidesque missiles hi secum gerebant. in his accensi, cornicines tubicinesque, in tres centurias distributi. undecim millibus haec classis censebatur. hoc minor census reliquam multitudinem habuit. inde una centuria facta est immunis militia.* Der Grund der Differenz liegt also darin, dass Livius scheinbar nach der Class. V. noch eine besondere Centuria accensorum folgen lässt. Nun liegt es aber auf der Hand, dass das seine Meinung gar nicht sein kann. Er müsste ganz gedankenlos geschrieben haben, um nicht zu bemerken, dass 194 Centurien ja keine unbedingte Majorität geben konnten. Es sind verschiedene Versuche gemacht worden, diesen Widerspruch zu heben, ohne recht eigentlich zum Ziele zu führen. Wer mit Perizonius und Sigonius *in* streicht und *duas* lieset (*his accensi cornicines tubicinesque in duas centurias distributi.*), dem steht doch immer entgegen, dass erst nachher der Census von 11000 Ass angegeben wird, der zweien ausser der Klasse stehenden Centurien nicht gelten kann; und das streitet auch gegen die, welche annehmen, Livius habe irrig die *accensos*, welche in die letzte Centurie oder sechste Klasse des Dionysius gehört hätten, zur fünften als besondere Centurie gerechnet; wobei ausserdem noch besonders in Anschlag zu bringen ist, dass bei Cicero *accensi velati*, *liticines*, *cornicines*, *proletarii* ganz in derselben Reihenfolge genannt werden. Es bleibt fast nichts übrig, als einen Irrthum bei Livius in der Art anzunehmen, dass er sich jene drei Centurien innerhalb der Class. V. gedacht habe, ohne darauf zu achten, dass dadurch die Eintheilung in *seniores* und *iuniores*, von der er hier freilich nichts erwähnt, gestört werde, und dass es dann nur 191 Centurien gegeben hätte. Wie dem aber auch sei, dass Dionysius im Ganzen die Sache richtig darstellt, und

dass die Zahl der Centurien 193 war, das ist auch durch Cicero ausser Zweifel.

Aber eben diese vielbesprochene Stelle Cicero's de rep. II, 22. widerspricht in anderer Hinsicht auf höchst auffallende Weise den Angaben, welche wir übereinstimmend bei Livius und Dionysius über die Anzahl der Centurien in den einzelnen Klassen fauden. Es ist hinlänglich bekannt, welcher lebhafte Streit sich seit der Auffindung dieser Fragmente über diese Stelle entsponnen hat[423]); auch wie wenig er bis jetzt Früchte getragen hat. Hier kann es die Absicht nicht sein, auch nur die Hauptmomente dieses Streits hervorzuheben; aber um bestimmen zu können, welcher Gebrauch überhaupt von Cicero's

---

423) So wenig es in meinem Plane liegt, allenthalben vollständig die jede Frage betreffende Literatur vom Anfange der antiquarischen Forschungen bis auf die neueste Zeit anzuführen, sondern nur überall das Wichtigste und namentlich die neuesten Ansichten Enthaltende zu erwähnen, so ist doch theils jener Streit zu berühmt und wichtig, theils die Erscheinung, dass über eine einzelne Stelle eines Schriftstellers eine kleine Bibliothek entsteht, zu interessant, als dass nicht hier eine Uebersicht der hauptsächlichsten hier einschlagenden Literatur stehen möchte, wenn sie auch schon von Anderen, namentlich Huschke fast vollständig gegeben ist: Niebuhr in Maio's Ausg. Cic. de rep. Rom. 1822. Steinacker in s. Ausg. Leipz. 1823. *cum epistola G. Hermanni.* Niebuhr, *Ueb. die Nachricht von den Comitien d. Cent.* u. s. w. Bonn. 1823. Steinacker, *Replik f. H. Staatsr. Niebuhr* u. s. w. L. 1824. Niebuhr, *Duplik gegen H. Steinacker.* Bonn. 1824. *Leipz. Lit. Zeit.* 1824. S. 59—63. (Reinig) *Jen. Lit. Zeit.* 1824. Ergänz. 38—41. Zachariä, *Staatsw. Beitr. üb. Cic Werk vom Staat.* Heid. 1823. Burchardi, *Bemerk. üb. d. Census der Röm. mit bes. Rücks. auf Cic. de rep.* II, 22. Kiel. 1824. Francke, *de trib. curiar. atque centur. ratione.* Slesv. 1824. *Abhandl. in Seebode's Archiv f. Phil.* 1825. I. 4. Moser, Exc. ad II, 22. in der Ausg. S. 517 ff. Göttling, *die Volksvers. d. röm. Rep. Hermes.* 1826. S. 84 ff. Niebuhr, *Röm. Gesch.* I. S. 469. (2. Ausg.) S. 500. (3. Ausg.) S. 472. (4. Ausg.) Orelli. Cic. tom. IV, I. p. 449 ss. Zumpt z. Cic. Verr. p. 835. Thiersch, *Jahresber. d. k. baier. Ak. d. W.* II. 1831. S. 19. Rein, *Quaest. Tullianae.* Lips. 1832 Hüllmann, *Röm. Grundverf.* Bonn. 1832. Boner, *de comit. Rom. cent.* Monast. 1833. Muhlert, *de equit. Rom.* Hildes. (1834.) Madvig, *de loco Cic.* etc. *Opusc.* I. Hava. 1834. p. 72 ss. Bähr in *Ersch, Encyklop.* XVI. Centuriae. Gerlach, *Verf. d. Serv.* Bas. 1837. Huschke, *Von der Stelle des Cicero üb. d. Centurienverf.* in *Verf. d. Serv.* Cap. I. Heidelb. 1838. Recension von Rein in d. *Zeitschr. f. Alt.* 1839. N. 55. Peter, *Grundzüge d. Entwick. d. röm. Vf.* Mein. 1839. Göttling, *Gesch. d. röm. Staatsverf.* Hall. 1840. S. 252 ff. Peter, *Epochen d. Verf. d. röm. Rep.* Leipz. 1841. S. 66 ff.

Worten zu machen sein dürfte, ist es nöthig, die doppelte Schreibart der Stelle nochmals in's Auge zu fassen, da bekanntlich die Handschrift der Vaticana, von erster Hand äusserst lückenhaft und fehlerhaft, durch eine zweite Hand verbessert und vervollständigt worden ist. Es stand von erster Hand:

> *Nunc rationem videtis esse talem ut equitum certamine et suffragiis et prima classis addita centuria quae ad summum usum urbis fabris tignariis est data VIIII centurias tot enim reliquae sunt octo solae si accesserunt confecta est vis populi universa; reliquaque multo maior multitudo sex et nonaginta centuriarum neque excluderetur suffragiis, ne superbum esset, nec valeret nimis, ne esset periculosum.*

Das ist von zweiter Hand so berichtigt:

> *Nunc rationem videtis esse talem, ut equitum centuriae cum sex suffragiis et prima classis, addita centuria, quae ad summum usum urbis fabris tignariis est data LXXXVIIII centurias habeat: quibus ex centum quatuor centuriis, tot enim reliquae sunt, octo solae si accesserunt, confecta est vis populi universa* etc.

Wie der Text von erster Hand sich schon auf den ersten Blick als heillos verderbt und verstümmelt darstellt, so ist in der zweiten Lesart Alles klar und plan und nirgends ein innerer Widerspruch, der zum Zweifel an der Richtigkeit Veranlassung gäbe. Mit Livius und Dionysius aber verglichen erscheint die ganze Rechnung falsch; denn wenn nach ihnen die erste Klasse 80 Centurien hatte und dazu die achtzehn Centurien Ritter und eine Centuria fabrum kam, so giebt diess ja nicht 89 Centurien, sondern 99, und es bedurfte nicht nur, um die Majorität zu bilden, nicht noch des Hinzutretens eines Theils der übrigen Centurien, sondern es waren schon 2 Centurien mehr, als zur Majorität erfordert wurden; denn dass Cicero ebenfalls im Ganzen 193 Centurien zählte, ergiebt sich daraus, dass er 96 als die Zahl der Minorität nennt. Es sind

nun, um über einen Gegenstand, der mir gar keines langen Streites werth zu sein scheint, kurz abzuurtheilen, überhaupt, so viel ich absehe, drei Fälle denkbar: entweder haben Livius und Dionysius Unrecht, indem sie der ersten Klasse 80 Centurien geben; oder Cicero ist im Irrthume gewesen und hat fälschlich dieselbe Klasse als aus 70 Centurien bestehend gedacht; oder endlich der unheilvoll verderbte Text Cicero's ist von der zweiten Hand in Folge falscher Berechnung so willkührlich refingirt worden, dass die zweite Lesart gar keine Beachtung verdient, sondern man nur an das sich zu halten hat, was a prima manu in der Handschrift stand. — Was nun den ersten Gedanken anlangt, dass Livius und Dionysius falsch berichtet haben könnten, so hat er die grösste Unwahrscheinlichkeit, nicht nur weil beide unabhängig von einander und, wie man aus den Abweichungen sieht, trotz mancher scheinbaren Anklänge wohl nicht nach einer Quelle dasselbe berichten, sondern auch weil sie nicht, wie Cicero, die Zahl der übrigen Centurien in Bausch und Bogen angeben, sondern die Anzahl, welche jede Klasse enthielt, einzeln nennen. Hätte nun die erste Klasse nur 70 Centurien gezählt, so hätte eine der übrigen Klassen 10 Centurien mehr haben müssen, was ihnen ja nicht hätte entgehen können, und überdiess hebt es Livius besonders hervor, dass erst bei der fünften Klasse eine Vermehrung der Centurien Statt gefunden habe: *quinta classis aucta: centuriae triginta factae.* Was endlich Dionysius insbesondere anlangt, so ist von ihm dem Ausländer offenbar, dass er in keinem Falle etwas Anderes berichtet haben wird, als was die ihm vorliegenden römischen Quellen enthielten [424]; zur eigenen Reflexion fehlte es hier an aller Veranlassung. Demnach ist dieser Gedanke ganz auszuschliessen und, was Livius und Dionysius von den 80 Centurien der ersten Klasse berichten, als feststehend zu betrachten.

---

424) Damit ist nicht gesagt, dass das authentische Klassengesetz des Servius unter diesen Quellen gewesen sein möge. Es ist schon Th. I. S. 16. bemerkt worden, dass seine Existenz in dieser Zeit durch nichts erwiesen ist; denn einzelne von den Grammatikern daraus erwähnte Ausdrücke berechtigen zu dieser Annahme nicht.

Handelt es sich nun darum, die verderbte Stelle Cicero's (a prima manu) zu emendiren, so scheint diess gar nicht in anderer Weise geschehen zu können, als es von der zweiten Hand geschehen ist, und alle mir bekannten Versuche, sie auf andere Art herzustellen, muss ich nach meiner Ueberzeugung für verwerflich erklären; nicht nur weil sie fast durchgängig an sich gewaltsam sind, sondern auch weil sie eine weder beglaubigte noch irgend glaubhafte Ordnung der Abstimmung einführen, wobei Livius und Dionysius der Unkenntniss beschuldigt werden. Es ist zuerst von der Gewissheit auszugehen, dass die 18 Centurien der Ritter (worin die sex suffragia enthalten sind) vor allen Anderen stimmten[425]; dass also un-

---

425) Liv. I, 43. *equites enim vocabantur primi: octoginta inde primae classis centuriae primum peditum vocabantur: ibi si variaret, quod raro incidebat, ut secundae classis vocarentur, nec fere unquam infra ita descenderent, ut ad infimos pervenirent.* Dionys. IV, 18. *τὸ δὲ τῶν ἱππέων πλῆθος ἐπέλεξεν ἐκ τῶν ἐχόντων τὸ μέγιστον τίμημα καὶ κατὰ γένος ἐπιφανῶν· συνέταξε δὲ εἰς ὀκτωκαίδεκα λόχους καὶ προσένειμεν αὐτοὺς τοῖς πρώτοις τῶν φαλαγγιτῶν ὀγδοήκοντα λόχοις. — — λόχοι δὲ οὓς αἱ συμμορίαι περιελάμβανον ἑκατὸν καὶ ἐννενήκοντα τρεῖς· ἐπεῖχον δὲ τὴν μὲν πρώτην συμμορίαν ὀκτὼ καὶ ἐννενήκοντα λόχοι σὺν τοῖς ἱππεῦσι.* VII, 59. *ὄντων δὲ τῶν συμπάντων τριῶν καὶ ἐννενήκοντα καὶ ἑκατὸν λόχων, καὶ τούτων εἰς ἓξ διῃρημένων συμμορίας, πρώτη μὲν ἐκαλεῖτο συμμορία καὶ τὴν ψῆφον ἐπέφερεν ἡ τῶν ἐχόντων τὸ μέγιστον τίμημα τῆς οὐσίας καὶ τὴν πρώτην λαμβανόντων τάξιν ἐν πολέμοις· ἐν οἷς ἦσαν ἱππέων μὲν ὀκτωκαίδεκα λόχοι, πεζῶν δ' ὀγδοήκοντα. δευτέρα δ' ἐψηφηφόρει συμμορία τῶν ὑποδεεστέρων τοῖς βίοις κ. τ. λ. — — εἰ μὲν οὖν ἐπὶ τῶν πρώτων λόχων, οὓς οἵ τε ἱππεῖς ἐξεπλήρουν καὶ τῶν πεζῶν οἱ τὴν πρώτην τάξιν ἐν τοῖς πολέμοις λαμβάνοντες τὸ αὐτὸ φρονήσαιεν ἑπτὰ καὶ ἐννενήκοντα λόχοι, τέλος εἶχεν ἡ ψηφηφορία καὶ οὐκέτι τοῖς λοιποῖς ἓξ καὶ ἐννενήκοντα λόχοις ἀνεδίδοτο ἡ ψῆφος.* Dann heisst es noch einmal, die Patricier hätten gehofft, die erste Klasse mit den Rittern werde den Coriolan freisprechen: *τάχα μὲν ἀπὸ τῆς πρώτης κλήσεως ὑπὸ τῶν ὀκτὼ καὶ ἐννενήκοντα λόχων ἀπολυθήσεσθαι τὸν ἄνδρα.* Damit ist nicht gemeint, dass es aller 98 Suffragien bedurft hätte, um die Majorität zu haben, im Gegentheile hat er vorher richtig 97 als die Majorität, 96 als die Minorität genannt; sondern er will nur sagen, dass die Ritter mit der ersten Klasse, wenn sie einig waren, allein entschieden. In gleicher Weise ist zu beurtheilen X, 17. *καὶ ἐπειδὴ ὁ τῶν ἀρχαιρεσιῶν ἐνέστη χρόνος καὶ ὁ κῆρυξ τὴν πρώτην τάξιν ἐκάλεσεν, εἰσελθόντες εἰς τὸν ἀποδειχθέντα τόπον οἵ τ' ὀκτωκαίδεκα λόχοι τῶν ἱππέων, καὶ οἱ τῶν πεζῶν ὀγδοήκοντα τῶν τὸ μέγιστον τίμημα ἐχόντων, Λεύκιον Κοΐντιον Κικιννάτον ἀποδεικνύουσιν ὕπατον —. καὶ οὐδεμιᾶς ἔτι κληθείσης ἐπὶ τὴν ψηφηφορίαν τάξεως (τρισὶ γὰρ ἦσαν λόχοις πλείους οἱ διενέγκαντες τὴν ψῆφον λόχοι τῶν ἀπολει-*

erlässlich ist zu schreiben *equitum centuriae cum sex suffragiis et prima classis.* Nun sind die weiteren Anhaltepunkte dadurch gegeben, dass Cicero noch der Centuria fabrum bedarf, um auf die Zahl 89 zu kommen, welche mit acht noch hinzutretenden Suffragien die Majorität bildete: diese Majorität aber ist 97; denn 96 nennt Cicero zweimal (c. 22. 23.) ausdrücklich als die Minoritätszahl. Ob nun die zweite Hand nach einer besseren und vollständigeren Handschrift berichtigt hat, oder nach eigener Berechnung, das lässt sich zwar nicht entscheiden; aber Ersteres ist wahrscheinlicher und die *sex suffragia* wenigstens hat der Emendator gewiss nicht aus sich genommen. So würde denn daraus folgen, dass Cicero wirklich über die Centurienzahl der ersten Klasse im Irrthume gewesen sei, oder man müsste annehmen, dass sein Text eine noch grössere nicht mehr zu ermittelnde Corruptel erlitten habe [426]: in beiden Fällen aber ist die ganze Stelle für die Un-

---

πομένων) ὁ μὲν δῆμος ἀπῄει κ. τ. λ. Ganz zwecklos würde es wenigstens gewesen sein, nachdem durch 97 Suffragien die Majorität erlangt war, noch weiter abstimmen zu lassen, und eben so wenig ist es denkbar, dass alle achtzig Centurien der ersten Klasse gleichzeitig gestimmt haben könnten. Aus allen diesen Stellen geht nun unleugbar hervor, dass sämmtliche 18 Centurien der Ritter angetheilt mit der ersten Klasse, oder vielmehr noch vor derselben, also unter allen zuerst stimmten, und dass jeder Versuch sie theilweise von der ersten Klasse zu trennen unbedingt zurückgewiesen werden muss. Man hat sich auf den interessanten Fall berufen, als die Censoren Ti. Gracchus und C. Claudius vor dem Gerichte der Centurien angeklagt waren: Liv. XLIII, 16. *Prior Claudius causam dixit: et quum ex duodecim centuriis equitum octo censorem condemnassent, multaeque aliae primae classis, extemplo principes civitatis — vestem mutarunt.*, und hat darin den Beweis finden wollen, dass nicht alle 18 Centurien der Ritter zuerst gestimmt hätten. Es bleibe vor der Hand ganz unerörtert, ob in jener Zeit schon eine Veränderung in den Comitien vorgegangen war; es sei angenommen, die alte servische Verfassung habe noch ganz ungestört bestanden: was soll demungeachtet diese Stelle beweisen? Die XII equitum centuriae und die VI suffragia werden wiederholt unterschieden, und so versteht es sich hier von selbst, dass die Letztern den Claudius nicht verurtheilt hatten, weshalb sie Livius eben nicht zu erwähnen brauchte. Was nützte es aber auch der Stelle Cicero's, wenn wirklich nur 12 Centurien der Ritter mit oder vor der ersten Klasse gestimmt hätten? Das gäbe doch immer 92 Centurien und Cicero zählt ohne die Centuria fabrum nur 88. — Gar nicht hieher gehörig ist endlich Cic. Phil. II, 33., wovon in einem späteren Abschnitte gesprochen wird.

426) Soll ich offen erklären, was meine Ueberzeugung ist, so

tersuchnng über die Centnrienverfassung, wo es sich um die Zahlen handelt, durchaus unbrauchbar.

Was die Abweichungen in den von Livius und Dionysius gegebenen Berichten betrifft, so betreffen sie theils den Census der fünften Klasse, theils die Stellung der vier Centurien der fabri u. s. w.; endlich, was ganz unwesentlich ist, dass Dionysius die letzte Centurie als sechste Klasse aufführt[427]. Ueber den Census der vier ersten Klassen sind beide

---

sehene ich mich nicht es auszasprechen, dass Cicero mir überhaupt als ein sehr mässiger Kenner der römischen Archäologie erscheint, und dass ich nicht zweifele, er habe sich in der ersten Klasse nur 70 Centurien gedacht, sei es nun, dass die Verfassung seiner Zeit ihn zum Irrthume verleitet hat, oder dass er anders entstanden ist. Hätten wir Polybius vor uns, so würden wir entschiedener darüber urtheilen können; denn aus ihm mag Cicero im Wesentlichen entlehnt haben, was er von der früheren Verfassung mittheilt, und es fragt sich nun, in wie weit Polybius die Centurienverfassung des Servius aus einander gesetzt haben möge. Ich möchte noch einen Schritt weiter geben, und in Cicero's Worten: *Quae descriptio si esset ignota vobis, explicaretur a me.*, die Andeutung finden, dass er eben über die Sache nicht im Klaren war, und durch diese Wendung sich der Auseinandersetzung entzieht. — Ich muss noch hinzufügen, dass darüber, ob Cicero auch von der servischen Verfassung spreche, oder ob er nicht die seiner Zeit meine (*Nunc rationem videtis esse talem*), gar kein Zweifel hätte erhoben werden sollen, und wie die von Peter, *Epochen*. S. 68. vorgeschlagene Vermittelung, dass sich Cicero's Worte „zum Theil auf die jetzige und zum Theil auf die alte Centurienverfassung beziehen", Platz finden könne, verstehe ich nicht. Mir scheint, als liege in einer solchen unlogischen Verbindung ein viel grösserer Vorwurf für Cicero, als wenn man annimmt, er habe sich über die Zahl der Centurien in der ersten Klasse täuschen lassen. Man hat dabei nicht zu übersehen, dass dem, wie es scheint, ziemlich rasch im Cumanum entstandenen Werke schwerlich tiefere antiquarische Studien vorausgegangen sind, wie denn auch der historische Inhalt des zweiten Buchs von Cicero gewiss nicht als der wesentlichste Theil angesehen worden ist.

427) Diese Benennung ist aber in keinem Falle zu billigen; die Römer erkennen nur 5 Klassen an. Noch an einem anderen Orte sagt Livius III, 30. *Tricesimo sexto anno a primis tribunis plebis decem creati sunt, bini ex singulis classibus.* Cic. a. a. O. *reliquum populum distribuit in quinque classes.* Tubero b. Gell. X, 28. *Servium Tullium — cum illas quinque classes iuniorum — instituerit* etc. Serv. z. Aen. VII, 716. *Et partes populi classes vocamus, quae quinque fuerunt.* Ascon. z. Cic. p. Corn. p. 76 Or. (trib. pl.) *quinque tradunt creatos tum esse singulos ex singulis classibus.* Uebrigens gebraucht auch Dionysius selbst anderwärts den der Centurie entsprechenden Namen *λόχος*. VIII, 82. *ὁ δὲ τελευταῖος λόχος, ἐν ᾧ τὸ πλεῖστόν τε καὶ ἀπορώτατον τοῦ δημοτικοῦ μέρους ἐψηφηφόρει, μιᾶς, ὡς καὶ πρότερον εἰρη-*

einig[428]); denn Dionysius rechnet, wie Polybius und Andere, auf die Mine 1000 schwere Ass, 10 auf die Drachme; für die fünfte giebt Livius 11000 Ass, Dionysius 12½ Mine oder 12500 Ass an, und freilich muss das angemessener erscheinen, weil dadurch eine ganz consequente Abstufung, (1, ¾, ½, ¼, ⅛) erlangt wird. — Hinsichtlich jener vier Centurien aber lässt sich der Widerspruch weniger leicht ausgleichen, als es auf den ersten Blick scheinen könnte. Livius giebt beide Centurien der fabri der ersten Klasse bei, die 2 Centurien der tubicines und cornicines hängt er der fünften an: Dionysius stellt die ersteren nach der zweiten Klasse, die letzteren nach der vierten. Dass diess in Bezug auf die fabri nicht richtig ist, ergiebt sich aus Cicero, durch den es gewiss ist, dass wenigstens die eine Centurie der fabri tignarii auf die erste Klasse folgte. Daher würde allerdings das Wahrscheinlichste sein, dass jeder der vier Klassen eine solche Centurie beigegeben gewesen[29]), so wie zur fünften die einzelne letzte Centurie kam; aber Dionysius wenigstens hat es nicht so verstanden; denn er giebt die eine Centuria fabrum den seniores, die andere den iuniores der zweiten Klasse bei, und eben so theilt er die tubicines und cornicines den beiden Abtheilungen der vierten zu[30]). Aber auch mit Livius ist Cicero in Wider-

---

ταί μοι, τῆς ἐσχάτης ψήφου κύριος ἦν. — Was die *Quintana classis* bei Festus p. 257. bedeutet haben möge, das lässt sich bei der Verstümmelung des Textes, die nur wenige Worte übrig gelassen hat, kaum mehr errathen. Es ist keinesweges ausgemacht, dass von der letzten Centurie und ihrer fünffachen Abstufung die Rede gewesen sei.

428) Anderwärts finden sich verschiedene Angaben: Plin. XXXIII, 3, 13. 110,000 A., Paul. Diac. p. 113. *Infra classem.* 120,000 A., Gell. VII, 13. 125,000. Aber noch bei Polyb. VI, 23. ist der Census 100,000 A. und so war er auch in der Lex Voconia angenommen. Gai. II, 274. S. dar. Anm. 439.

29) Göttling, *Staatsverf.* S. 249 ff. nimmt an, es seien diese Centurien bestimmt gewesen, eine Majorität in den einzelnen Klassen hervorzubringen, so dass z. B., wenn in der zweiten Klasse 10 Centurien mit *uti rogas*, die 10 anderen mit *antiquo* gestimmt hätten, die centuria fabrum den Ausschlag gegeben hätte. Es ist mir ganz unverständlich, welchen Zweck das gehabt haben könne; denn eine Majorität innerhalb der Klassen war ganz unnöthig und gleichgültig, da ja nicht die Suffragien der ganzen Klassen, sondern der einzelnen Centurien zählten.

30) Dionys. IV, 17. *προσέκειντο δὲ οἱ μὲν χειροτέχναι τοῖς τὸ*

spruch; denn er erkennt nach der ersten Klasse nur die eine Centurie der *fabri tignarii* an und nach seiner Vorstellung müssen die *fabri aerarii* eine andere Stelle eingenommen haben[431]). Wie das wahre Verhältniss gewesen sein möge, wird wohl nie zur Gewissheit gebracht werden.

Was die Höhe des Census anlangt, die Summen, nach welchen die verschiedenen Klassen abgegrenzt waren, so ist zwar von deren Werthe und Bedeutung an anderem Orte genauer zu handeln, doch sind die zum Verständnisse der ganzen Einrichtung nöthigen Hauptpunkte kurz zu bezeichnen. Es kömmt zunächst in Frage, ob man darunter den Vermögenstamm eines jeden als Capital, oder die jährlichen Einkünfte, als Zinsen, zu verstehen habe[32]). Wenn für die letztere Auffassung einige Analogie in der solonischen Verfassung sprechen könnte, so hat man sich doch in Bezug auf Rom jedenfalls für die erstere zu entscheiden, da ein Einkommen von dieser Höhe Allem, was sonst über den Werth des Geldes und den Vermögenszustand ältcrer Zeit bekannt ist, widersprechen würde. Eine zweite Frage aber ist, ob die Zahlen, welche Dionysius, Livius und Andere anführen, von dem ältesten Census des Servius verstanden werden dürfen? Es hat Böckh in seinen

---

δεύτερον ἔχουσι τίμημα, διῃρημένοι καθ' ἡλικίαν, ὁ μὲν τοῖς πρεσβυτέροις, ὁ δὲ τοῖς νεωτέροις ἀκολουθῶν λόχος. οἱ δὲ σαλπισταί τε καὶ οἱ βυκανισταὶ τῇ τετάρτῃ συνετάττοντο μοίρᾳ. ἦν δὲ καὶ τούτων εἷς μὲν τῶν πρεσβυτέρων λόχος, εἷς δὲ τῶν νεωτέρων.

431) Es wird sich indessen kaum entscheiden lassen, ob sie nicht überhaupt ganz in seiner Rechnung fehlen, obgleich sie sehr wohl in der Zahl der übrigen Centurien, 104, welche nach Abzug von 18 Cent. Ritter, 70 Cent. I Cl. und 1 Cent. fabr. = 89 bleibt, begriffen sein können. Rechnet man nämlich die 10 Centurien, welche von der ersten Klasse bei Cicero übrig bleiben, etwa zur vierten Klasse, so ergiebt sich folgendes Additionsexempel: 20 + 20 + 30 + 30 + 3 (1 fabr. 2 tub. u. corn.) + 1 (prol.) = 104. Allein bekanntlich schliesst Cicero's Auseinandersetzung also: *Ita nec prohibebatur quisquam iure suffragii, et is valebat in suffragio plurimum, cuius plurimum intererat, esse in optimo statu civitatem. Quin etiam accensis velatis, liticinibus, cornicinibus, proletariis ....* Wenn *accensis velatis*, wie wahrscheinlich, als einen Begriff ausmachend zu verbinden ist, so haben wir ebenfalls vier noch übrige Centurien und die Uebereinstimmung mit Livius: *In his accensi, cornicines tubicinesque in tres centurias distributi*, ist auffallend genug. Indessen lässt sich, weil bei Cicero der Schluss fehlt, kein sicheres Urtheil fällen.

32) S. Göttling, *Staatsverf.* S. 246 f.

vortrefflichen *Metrologischen Untersuchungen* (S. 427—446.) diess in Zweifel gestellt und angenommen, dass darunter nicht schwere Asse der alten Zeit (aes grave, Libralasse) zu verstehen seien, sondern dass nach der Reduction der Asse und namentlich im Verhältnisse zu deren Geltung im sechsten Jahrhunderte der ursprünglich von Servius festgesetzte Census um das Fünffache erhöhet worden sei; so dass in der servischen Verfassung der Census der ersten Klasse 20,000, der der fünften 2000 schwere Asse betragen habe, wobei freilich die Summe von 11000, welche Livius, oder 12500, welche Dionysius der fünften Klasse giebt, auf 10000 herabgesetzt worden ist. Es wird auf diese scharfsinnig consequente Vermuthung später zurückzukommen sein.

Sämmtliche in den fünf Klassen enthaltene Bürger hiessen assidui [433]), dem in der Folge das gleichbedeutende locu-

---

433) Alle diese Benennungen sind ihrer eigentlichen Bedeutung und Abstammung nach ungewiss. Assiduus war der eigentliche officielle Ausdruck, den die XII Tafeln gebrauchten. Cic. Top. 2. *Cum lex assiduo vindicem assiduum esse iubeat, locupletem iubet locupleti. Locuples enim est assiduus, ut ait Aelius, appellatus ab aere dando.* und Gell. XVI, 10. *„Assiduo vindex assiduus esto; proletario civi, quivis volet, vindex esto“*. Auch bei Non. p. 67. Die Ableitung *ab aere dando*, oder eigentlich *ab assibus dandis*, ist fast allgemein anerkannt. Cic. de rep. II, 22. *In quo etiam verbis ac nominibus ipsis fuit diligens, qui cum locupletes assiduos appellasset ab aere dando, eos, qui aut non plus mille quingentum aeris, aut omnino nihil in suum censum praeter caput attulissent, proletarios nominavit, ut ex iis quasi proles, id est, quasi progenies civitatis exspectari videretur.* Gell. §. 15. *Assiduus in XII tabulis aut pro locuplete et facile munus faciente dictus, ab assibus, id est, ab aere dando — aut a muneris pro familiari copia faciendi assiduitate.* vgl. XIX, 8, 15. Quint. I. O. V, 10, 55. Oder es wird der darunter verstanden, der viele Asse besitzt. Varro de vita pop. Rom. I. b. Non. p. 67 M. p. 48 G. *Quibus erant pecuniae satis, locupletis, assiduos: contrarios proletarios.* Man hat aber auch, der Bedeutung der Stetigkeit wegen von *sedere* abzuleiten versucht und *adsiduus* geschrieben. Paul. Diac. p. 9. *Assiduus dicitur, qui in ea re, quam frequenter agit, quasi consedisse videtur. Alii assiduum locupletem, quasi multorum assium dictum putant. Alii eum, qui sumtu proprio militabat, ab asse dando vocatum existimarunt.* Dagegen erklärt sich Charis. I. p. 58 P. *Assiduus quidam per d scribunt, quasi sit a sedendo figuratum; sed errant. Nam cum a Servio Tullio populus in quinque classes esset divisus, ut tributum, prout quisque possideret, inferret, ditiores, qui asses dabant, assidui dicti sunt; et quoniam soli in negotiis publicis fre-*

pletes [434]) entsprach. Ihnen standen entgegen als proletarii [35]) die Bestandtheile der letzten Centurie, wiewohl sich nicht verkennen lässt, dass in derselben gewisse Abstufungen Statt fanden [36]), und namentlich die capite censi als die

---

quentes aderant, eos qui frequenter assunt, assiduos ab assibus dixerunt. Das ist freilich weit hergeholt. In neuerer Zeit hat man es durch ansässig erklären wollen; aber das hat gewiss nichts als den zufälligen Anklang des deutschen Worts für sich, und so hat es auch Festus oder Verrius keineswegs gemeint. Hätte der Römer diesen Begriff mit *assidere* verbunden, so würde man jedenfalls nach dieser nächsten Etymologie gegriffen haben. Uebrigens wäre erst zu erweisen, dass alle assidui Ansässige gewesen seien. Mir ist es nicht zweifelhaft, dass assiduus in der servischen Verfassung wirklich den Steuerpflichtigen, *ab aere dando*, bedeutete. — Ganz müssig ist Varro's gelegentliche Ableitung: L. L. VII, 5. p. 376. *qui adest, assiduus.* Sie gilt aber nur dem *assiduus* als *frequens* oder *perpetuus*, und es scheint fast, als habe man zwei verschiedene Wörter angenommen.

434) Cic. de rep. II, 9. *quod tum erat res in pecore et locorum possessionibus, ex quo pecuniosi et locupletes vocabantur.* Paul. Diac. p. 119. *Locupletes locorum multorum domini.* Plin. XVIII, 3, 3. *locupletes dicebant loci, hoc est agri plenos.* Nigid. b. Gell. X, 5. Ovid. Fast. V, 279. Vgl. d. vor. Anm.

35) Ausser den Anm. 433. angeführten Stellen erklären in derselben Weise: Paul. Diac. p. 226. *Proletarium, capite censum, dictum quod ex his civitas constet quasi proles progenie; iidem et proletanei.* Es ist zu lesen, nicht mit Huschke und Müller *prolis progenie*; sondern *quasi prole s. progenie*, d. i. *sive progenie:* Cicero sagt: *ut ex iis quasi proles, id est, quasi progenies civitatis exspectari videretur.* Gell. XVI, 10, 10. *Qui in plebe — Romana tenuissimi pauperrimique erant, neque amplius mille quingentum aeris in censum deferebant, proletarii appellati sunt; qui vero nullo aut perquam parvo aere censebantur, capite censi vocabantur. — a munere officioque prolis edendae appellati sunt.* Non. p. 67 M. p. 48 G. p. 155 M. p. 106 G. Die Etymologie, so nahe sie liegt, scheint doch nicht sicher genug. Beachtung verdient gewiss ein anderer Artikel b. Paul. Diac. p. 108. *Improlus vel improlis, qui nondum esset adscriptus in civitate.* Vgl. Müllers Anmerk.

36) Wenn proletarii die waren, welche nicht mehr als 1500 Ass besassen, so bleibt zwischen ihnen und der fünften Klasse, deren Census nicht unter 12500 Ass betrug, eine weite Kluft, die durch andere Bestandtheile der letzten Centurie ausgefüllt werden musste. Man rechnet dahin gewöhnlich die von Cicero und Anderen erwähnten *accensi velati*, so genannt, weil sie unbewaffnet, als Ersatzmänner mit in das Feld zogen. Darüber und über die damit zusammenhängenden Namen *adscriptivi* oder *adscripticii, rorarii, ferentarii,* wird in den Kriegsalterthümern gesprochen werden. — Niebuhr I. S. 469 f. rechnet alle die, welche zwar unter dem Census der fünften Klasse, aber über 1500 Ass besassen, zu den assiduis, was sich schwerlich wird rechtfertigen lassen. Der Name *proletarii* muss jedenfalls in weiterer und in engerer Bedeutung genommen werden: in ersterer umfasst er alle, welche unter der fünften Klasse stehen; in letzterer die den *capite*

Unbemitteltsten noch von den etwas vermögenderen Proletariern im engeren Sinne unterschieden werden[437]). — Die erste Klasse heisst auch vorzugsweise und schlechthin Classis, und Alle, welche nicht ihr angehören, sind infra classem [38]); daher auch ganz entsprechend Census κατ' ἐξοχήν den höchsten Census, den der ersten Klasse bedeutet [39]). Man

---

censis Vorhergehenden; aber auch selbst *capite censi* werden die Proletarier sämmtlich genannt, wo ungenau gesprochen wird. Vgl. Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 170 ff. Göttling, *Staatsverf.* S. 252. — Dass diese Klasse von Bürgern ein Tributum nach dem Caput gezahlt hätten, wie Göttling annimmt, ist wohl ungegründet: das *tributum in capita* bei Festus p. 364. *Tributorum conlationem.* bezieht sich keineswegs auf sie; s. S. 187 f. Bei Plaut. Poen. III, 1, 16.

Quom argentum pro capite dedimus, nostrum dedimus, non tuum.
Liberos nos esse oportet: nos te nihili pendimus;
Ne tuo nos amori servos esse addictos censeas.
Liberos homines per urbem modico magis par est gradu
Ire; servuli esse duco festinantem currere.

sind es Libertini, welche sprechen: daher *aes pro capite.* s. Anm. 237.

437) Die capite censi sind die niederste Ordnung gleichwohl stimmberechtigter Bürger; nach Gellius tiefer noch stehend als die Proletarier und mit einem Vermögen von nicht über 375 Ass. XVI, 10, 12. *Proletariorum tamen ordo honestior aliquanto et re et nomine, quam capitecensorum fuit. Nam et asperis reipublicae temporibus, cum iuventutis inopia esset, in militiam tumultuariam legebantur, armaque iis sumtu publico praebebantur.* Daher die im Anfange des Capitels aus Ennius angeführten Verse: *Proletarius publicitus scutisque feroque Ornatur ferro* (vgl. Non. p. 155 M. p. 106 G.). Dann fährt er fort: *Capitecensos autem primus C. Marius, ut quidam ferunt, bello Cimbrico difficillimis reipublicae temporibus, vel potius, ut Sallustius ait* (Iug. 91.), *bello Iugurthino milites scripsisse traditur, cum id factum ante in nulla memoria exstaret.* Vgl. Valer. Max. II, 3, 1. Plutarch. Mar. 9. — Uebrigens klingt es sonderbar genug, wenn Gell. §. 10. sagt: *extremus autem census capitecensorum aeris fuit trecenti septuaginta quinque.*; denn *extremus* müsste eigentlich als niedrigster verstanden werden; hier wird es für den höchsten erklärt.

38) Paul. Diac. p. 113. *Infra classem significantur, qui minore summa quam centum et viginti millium aeris censi sunt.* (s. Anm. 428.) Gell. VII, 13. *Classici dicebantur non omnes, qui in classibus erant, sed primae tantum classis homines, qui centum et viginti quinque millia aeris ampliusve censi erant. Infra classem autem appellabantur secundae classis ceterarumque omnium classium, qui minore summa aeris, quam supra dixi, censebantur. Hoc eo strictim notavi, quoniam in M. Catonis oratione, qua Voconiam legem suasit, quaeri solet, quid sit classicus, quid infra classem.* Vgl. XIX, 8, 15. *classicus assiduusque aliquis scriptor, non proletarius.*

39) So in der Lex Voconia. Gai. II, 274. *Item mulier, quae ab eo, qui centum milia aeris census est, per legem Voconiam*

hat aber diese Klasse keinesweges als nur aus Reichen bestehend zu denken, sondern, wie man auch über den Werth jener Summen denken möge, ist doch die Absicht dessen, der die Verfassung gab, nicht zu verkennen, die Gewalt hauptsächlich in die Hände der Wohlhabenden überhaupt zu legen [440]). Unter ihnen sind eben so wohl Patricier als Plebejer gewesen; denn Niebuhrs Ansicht, dass alle Patricier in den sex suffragiis gestimmt hätten, ist in keinem Falle zu billigen [41]).

Nach dem Vermögen also bestimmte sich die Klassenangehörigkeit; ob aber auch bei der Abtheilung der Centurien darauf Rücksicht genommen worden sei, so dass z. B., wer in der zweiten Klasse zu 90,000 Ass geschätzt war, einer höheren Centurie angehörte als, wessen Census nur 80,000 Ass betrug, darüber ist nichts bekannt. Dagegen war bei der Cen-

---

heres institui non potest, tamen etc. Cic. Verr. I, 42. (Voconia lex) *sanxit in posterum, qui post eos censores census esset, ne quis heredem virginem, neve mulierem faceret.* cap. 41. *Is cum haberet unicam filiam neque census esset, quod eum natura hortabatur, lex nulla prohibebat, fecit, ut filiam bonis suis heredem institueret.* Dazu sagt der Pseudo-Ascon. *„Neque census esset.“ Neque centum millia sestertium possideret. Nam more veterum censi dicebantur, qui centum millia professione detulissent. huiusmodi adeo facultates census vocabantur.* und weiterhin: *Voconius legem tulerat, ne quis census, hoc est, pecuniosus, heredem relinqueret filiam.*

440) Der leitende Gedanke war dabei, dass es eben so billig sei, denen die überwiegende Geltung zu geben, die am meisten von den Staatslasten betroffen wurden, oder doch am meisten für den Staat leisteten, als überhaupt die beste Bürgschaft für das öffentliche Wohl darin liege, dass die Gewalt in den Händen derer sei, die am meisten zu verlieren hatten. So fanden die Bemittelten ihre Entschädigung für ihre stärkeren Leistungen in dem ihnen gegebenen Uebergewichte, und die weniger Wohlhabenden und Armen in der billigen Vertheilung der Staatslasten, die bei dem früher viritim erhobenen Tributum sie stärker betroffen haben mögen. So urtheilen Cic. de rep. II, 22. Liv. I, 42. 43. Dionys. IV, 19. 20.

41) Neben vielen inneren Gründen spricht dagegen das Beispiel des Tarquitius. Liv. III, 27. *dictator — magistrum equitum dicit L. Tarquitium patriciae gentis, sed qui, quum stipendia pedibus propter paupertatem fecisset, bello tamen primus longe Romanae iuventutis habitus esset.* Nur in den Klassen aber gab es *pedites.* Vgl. Göttling, *Staatsverf.* S. 244. Peter, *Epochen.* S. 7 ff. Dagegen würde man gewiss zu weit gehen, wenn man, wie Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 166 u. a., annehmen wollte, die erste Klasse habe ursprünglich ganz aus Patriciern bestanden.

turienverfassung ein Hauptgesichtspunkt das Alter, woraus sich die Eintheilung in gleich viele Centurien **seniorum** und **iuniorum** ergab. Wie die ganze Verfassung eine militärische war, so repräsentirten die iuniores, vom 17 — 46. Jahre, die eigentlich kriegspflichtige Mannschaft; die seniores, bis zum 60. Jahre waren nicht verpflichtet, in das Feld zu ziehen; aber im eintretenden Falle die Vertheidigung der Stadt zu übernehmen[442]). Mit dem erfüllten sechzigsten Jahre hörte alle Verpflichtung zum Kriegsdienste auf, zugleich aber soll auch damit, was allerdings sehr seltsam scheint, die Berechti-

---

442) Dionys. IV, 16. *διελὼν δὲ καὶ τούτων* (Class. II.) *τοὺς ὑπὲρ τετταράκοντα καὶ πέντε ἔτη γεγονότας ἀπὸ τῶν ἐχόντων στρατεύσιμον τὴν ἡλικίαν, δέκα μὲν ἐποίησε λόχους νεωτέρων, οὓς ἔδει προπολεμεῖν τῆς πόλεως, δέκα δὲ πρεσβυτέρων, οἷς ἀπέδωκε τειχοφυλακεῖν.* Sonst wird überall das 46. Jahr genannt. Polyb. VI, 19. *τοὺς δὲ πεζοὺς — δεῖ στρατείας τελεῖν κατ' ἀνάγκην, ἐν τοῖς τετταράκοντα καὶ ἓξ ἔτεσιν ἀπὸ γενεᾶς.* Liv. XLIII, 14. *Tu minor annis sex et quadraginta es, tuque ex edicto C. Claudii Ti. Sempronii censorum ad delectum prodibis* etc. Gell. X, 28. *C. Tubero in historiarum primo scripsit, Servium Tullium, regem populi Romani, eum illas quinque classes iuniorum census faciendi gratia institueret, pueros esse existimasse, qui minores essent annis septemdecim: atque inde ab anno septimo decimo — milites scripsisse, eosque ad annum quadragesimum sextum iuniores, supraque eum annum seniores appellasse.* Damit stimmt endlich auch überein Cic. de sen. 17. (M. Valerius Corvus) *cuius inter primum et sextum consulatum sex et quadraginta anni interfuerunt. itaque quantum spatium aetatis maiores nostri ad senectutis initium esse voluerunt, tantus illi cursus honorum fuit.* Der Widerspruch lässt sich nicht dadurch beseitigen, wie Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 144. will, dass der mit noch nicht erfülltem 45. Jahre Ausgehobene bis in das 46. habe dienen müssen; es wird das durch die Eidesformel bei Livius vollständig widerlegt. Nun kann allerdings die Zahl 45 einen passenderen Lebensabschnitt zu ergeben scheinen; allein dennoch wird an dem 46. Jahre incl. festzuhalten sein. Wie ich später zeigen werde, dass die (politische) Pubertät vom erfüllten siebzehnten an gerechnet wurde und die für das 17. angeführten Stellen nur scheinbar widersprechen (s. d. Privatalterth. Abschn. von der Erziehung.), so bin ich auch überzeugt, dass die Kriegspflichtigkeit auf einen Zeitraum von vollen 30 Jahren festgesetzt war, und dann erreichte sie ihr Ende mit erfülltem 46. Lebensjahre. Von da an begann im staatsrechtlichen Sinne die senectus. Es ist indessen zu bemerken, dass in späterer Zeit die Kriegspflichtigkeit bis zum 50. Jahre ausgedehnt worden zu sein scheint. Senec. de brev. vitae. 20. *Lex a quinquagesimo anno militem non cogit; a sexagesimo senatorem non citat.* (d. h. er ist nicht gezwungen.) Quint. I. O. IX, 2, 85. *petierat, ut militia vacaret ex lege, quod quinquagenarius esset.* Vgl. Cramer, *de pubertatis term. ex discipl. Rom.* Kil. 1804. *Ueber senectus* Thibaut im *Archiv f. civil. Prax.* VIII. S. 74 ff.

gung in der Volksversammlung zu stimmen weggefallen sein, und es werden darauf die Ausdrücke sexagenarii de ponte und senes depontani bezogen [443]). — Wie übrigens die

443) Bekannt ist das Missverständniss des Sprüchworts sexagenarios de ponte, das man entweder auf die Argeer bezog, oder durch die lächerliche Sage erklärte, nach der Einnahme durch die Gallier habe man aus Mangel und Noth die bejahrten Leute, LX annis maiores, von der Brücke in den Tiber geworfen. Die, welche das Unstatthafte dieser Erklärungen einsahen, bezogen *pons* auf den Steg, über den man bei der Abstimmung zu gehen hatte, und mussten also annehmen, dis sechzigjährigen Männer hätten das ius suffragii nicht mehr gehabt. Die Stellen, welche der Sache Erwähnung thun, sind ausser der Anspielung bei Cic. p. Rosc. Amer. 35. *Habeo etiam dicere, quem contra morem maiorum minorem annis LX de ponte in Tiberim deiecerit.* und einer ähnlichen bei Macrob. Sat. I, 5., Paul. Diac. p. 75. *Depontani senes appellabantur, qui sexagenarii de ponte deiiciebantur.* Fest. p. 334. *Sexagenarios. — sed exploratissimum illud est causae, quo tempore primum per pontem coeperunt comitiis suffragium ferre, iuniores conclamaverunt, ut de ponte deiicerentur sexagenarii, qui iam nullo publico munere fungerentur, ut ipsi potius sibi quam illi deligerent imperatorem: cuius sententiae est etiam Sinnius Capito.* und Varro de vita pop. Rom. II. b. Non. p. 523 M. p. 358 G. *eum in quintum gradum pervenerant atque habebant sexaginta annos, tum denique erant a publicis negotiis liberi atque otiosi. Ideo in proverbio quidam putant venisse, ut diceretur, sexagenarios de ponte deici oportere, id est, quod suffragium non ferant, quod per pontem ferebant.* Es ist nun aber nicht nur höchst widersinnig, dass gerade die erfahrensten und gesetztesten Männer, die nichtsdestoweniger im Senate sein konnten, und denen oft noch die höchsten Gewalten wiederholt übertragen wurden, in den Comitien nicht hätten stimmen dürfen, sondern es ist das auch weder von Varro, noch von Festus gesagt. Denn wenn es wirklich so gewesen wäre, so hätte die Bedeutung des Sprüchworts auf der Hand gelegen, und Varro würde nicht so problematisch sagen: *Ideo in proverbio quidam putant venisse ut diceretur.* Vielmehr spricht er davon als von einer Antiquität, deren Wirklichkeit er dahingestellt sein lässt. Festus aber berichtet nach Verrius nur, dass die iuniores die sexagenarios nicht hätten zulassen wollen. Für die spätere Zeit aber würde sich der Beweis, dass sie stimmten, mit Entschiedenheit führen lassen, wenn es sicher zu erweisen wäre, dass Varro im J. 638 geboren sei. Denn der Dialog im dritten Buche de re rustica wird, obgleich das Werk erst später, im achtzigsten Jahre Varro's, geschrieben ist, als im J. 799 in der Villa publica gehalten dargestellt. Das ergiebt sich aus der Erwähnung des kurz vorhergegangenen Streits der Reatiner und Interamnaten, der, wie man aus Cic. ad Att. IV, 15. sieht, in demselben Jahre Statt gefunden hatte. Varro sagt aber ausdrücklich cap. 2. *Comitiis aedilieiis cum sole caldo ego et Q. Axius senator tribulis suffragium tulissemus.* und doch musste er schon über sechzig Jahr alt sein. Vgl. Wagner, *Quaeritur quid sit, Sexagenarium de ponte.* Luneb. 1831. (Mir nicht bekannt worden.) Hertzberg, *de diis Romanorum patriis.* Hal. 1840. p. 55. und Osenbrüggen in d. *Zeitschr. f. Alterthumsw.* 1836. p. 1005. 1838. p. 296., der mit

jedesmalige Klasse die Art des Kriegsdienstes und der Bewaffnung bestimmte, so natürlich auch das Verhältniss der Besteuerung; nur die *proletarii*, wenigstens die *capite censi*, waren von beidem gänzlich ausgenommen, bis Marius, wie erzählt wird, das erste Beispiel gab und capite censos aushob.

Was die 18 Centurien der equites, die neben den Klassen bestanden, anlangt, so lässt sich die Beurtheilung ihres Verhältnisses zu den pedites, und der Bedeutung der sex suffragia nicht wohl von der Erörterung des ganzen Instituts trennen, und es ist darüber der besondere Abschnitt nachzusehen.

Zu diesen 193 Centurien fügt nun eine dunkele Nachricht scheinbar noch eine ausserordentliche Centurie unter dem Namen Niquis scivit hinzu, in welcher alle die gestimmt hätten, welche es etwa versäumt haben mochten, in ihrer Centurie zu stimmen. Fest. p. 177. *Niquis scivit centuria est, quae dicitur a Ser. Tullio rege constituta, in qua liceret ei suffragium ferre, qui non tulisset in sua, nequis civis suffragii iure privaretur; nam sciscito significat sententiam dicito ac suffragium ferto, unde scita plebis. sed in ea centuria neque censetur quicquam, neque centurio praeficitur, neque centurialis potest esse, quia nemo certus est eius centuriae. est autem niquis scivit, nisi quis scivit.* Es scheint nun ganz unmöglich eine besondere Centurie anzunehmen, in der Bürger aus allen Klassen gestimmt hätten; denn wie man sich auch die Centurien vertheilt denken möge: ungleich musste deren Zahl jedenfalls ohne eine solche zufällige Centurie sein; sonst wäre keine unbedingte Majorität möglich gewesen. Aber durch das Hinzukommen einer Zusatzcenturie wäre ja die Majorität wieder vernichtet worden. Göttling, *Staatsverf.* S. 258. nimmt an, dass für den, welcher sich verspätet

---

Recht die Sache bezweifelt. Ich benutze aber die Gelegenheit in Bezug auf Th. I. S. 625. Anm. 1325. auf die Bestätigung der Annahme, dass Varro von der Villa publica der früheren Zeit spreche, hinzuweisen.

hatte, die jedesmalige nächste Centurie die gewesen sei, in welcher er hätte stimmen können: es wäre auch möglich, dass nach der Abstimmung jeder Klasse die Aufforderung ergangen wäre: *niquis scivit, sciscito.* Dadurch wäre die Majorität nicht beeinträchtigt worden [444]).

Wie lange die servische Verfassung sich unverändert erhalten haben möge, ist streitig; so viel aber steht fest, dass sie in den ersten Jahrzehenden des sechsten Jahrhunderts eine grosse Umgestaltung erfahren hatte, indem die Tribus zur Grundlage der Centurienverfassung gemacht worden waren. Wie diese Verbindung der Tribus mit den Centurien getroffen worden sei, das gehört zu den dunkelsten Stellen in der römischen Verfassungsgeschichte, und wird bei den Volksversammlungen der Republik besprochen werden.

Die Nobilität.

So lange die Patricier im alleinigen Besitze der höheren Magistratur waren, und als Bevorrechtete einen scharfen Gegensatz zur Plebs bildeten, sind sie als der eigentliche römische Adel zu betrachten. Es ist natürlich, dass innerhalb desselben, nach Berühmtheit des Geschlechts, Verdienst und Vermögen sich Abstufungen gebildet haben werden; dass die Geschlechter, in denen die höchsten Gewalten fast erblich genannt werden können, sich als *principes* des Staats von den Uebrigen unterschieden; aber doch erkannte sich die Gesammtheit als ebenbürtig an, und wird als die ursprüngliche Nobilität angesehen [45]). Als aber die Plebejer nach langem Ringen

---

444) Anders Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 225 ff. Aber dieses ganze künstliche System ist gewiss der servischen Verfassung fremd.

45) So werden die Patricier auch nicht selten genannt. Liv. VI, 42. *concessumque ab nobilitate plebi de consule plebeio; a plebe nobilitati de praetore uno — ex patribus creando.* So auch wiederholt IX, 46. *summa invidia nobilium. — documentum adversus superbiam nobilium plebeiae libertatis* u. s. w. X, 15. *Ap. Claudius — non sui magis honoris causa, quam ut patricii recuperarent duo consularia loca, quum suis, tum totius nobilitatis viribus incubuit, ut se cum Q. Fabio consulem dicerent.*

die Theilnahme an den höchsten Ehrenstellen erstritten hatten; als die Berechtigung zu allen curulischen Aemtern auf plebejischer und patricischer Seite gleich war, da musste sich nothwendig das Verhältniss ändern. Das Patriciat verlor seine Wichtigkeit, und der Stand, der keine wesentlichen Interessen mehr gegen die Plebs zu wahren hatte, hörte auf eine politische Partei zu sein. Nur aber, wenn die Plebs gehofft hatte, für die Dauer zu bewirken, dass es keinen bevorzugten Stand mehr gebe, war diess, wie sich bald zeigte, ein eiteler Wahn gewesen. Das Ansehen und die äusseren Auszeichnungen, welche die höheren Würden verliehen — und das Consulat war gerade die erste, welche den Plebejern zugestanden werden musste — erloschen natürlich nicht mit der Amtsführung: wer einmal mit der höchsten Gewalt bekleidet gewesen war, der war für immer über die Menge erhoben, und sehr natürlich ging auch sein persönliches Ansehen auf seine Nachkommen über. Er hatte sein Geschlecht geadelt, und so bildete sich, wie früher innerhalb des patricischen Standes, von selbst, ohne gesetzlich anerkanntes Institut des Staats zu werden, an der Stelle, oder vielmehr neben dem immer gleichgültiger werdenden Geburtsadel ein Amtsadel, der aber forterbend in den Familien eben auch wieder zu einer Art Geburtsadel wurde, und nach und nach zu einer compacten Körperschaft sich gestaltete, welche die höchste Gewalt eben so exclusiv, wie früher die Patricier, als ihr Eigenthum betrachtete [446]). Das ist die **Nobilität** im

---

446) Es ist das so natürlich, so durch die tägliche Erfahrung, wie aller Zeiten bestätigt, dass es in der That einer weiter hergeholten Erklärung nicht bedarf. Rubino, *Untersuch.* S. 189. hat, wie das seine ganze Ansicht von der Uebertragung der Magistratur bedingte, freilich auch dafür einen tiefer liegenden Grund annehmen müssen. „In den Römern war nämlich der Gedanke tief gewurzelt — und die Aristokratie wachte darüber, dass er sich auch in der republikanischen Zeit nicht verlor, — dass die einmal erworbene politische Weihe unvergänglich sei: wer mit der Anerkennung der Götter in die Regierung des Staates eingetreten war, der gehörte nicht nur auch nach der Niederlegung seiner Würde für seine ganze Lebenszeit der höheren, vorzugsweise zu Staatsfunctionen berufenen Menschenordnung an, sondern pflanzte diesen unauslöschlichen Charakter auch mit seinem Blute und seinem Namen auf seine Nachkommen fort. Daher machte es sich seit der Zulassung der Plebejer zu den hohen

eigentlichen Sinne, und alle, welche nicht in ihren Kreis gehören, sind **ignobiles**.

Das einzige auszeichnende Vorrecht, welches den nobiles, jedoch nicht als einem abgesonderten Stande, auch vom Staate zuerkannt wurde, war das **ius imaginum**, oder die Berechtigung, sein Bild und die der Vorfahren in gewisser eigenthümlicher Weise in einem bestimmten Theile des eigenen Hauses aufzustellen, und was sonst noch für Gebrauch von denselben bei feierlichen Gelegenheiten gemacht wurde. Dieses Recht verliehen die curulischen Aemter, so dass es mit der curulischen Aedilität zugleich erlangt wurde [447]), und diese somit als der Ausgangspunkt der Nobilität betrachtet werden kann.— Welcher Art die **imagines** gewesen, wird uns von mehr als einem Schriftsteller unzweideutig berichtet [48]): es waren

---

Staatswürden ohne allen Beschluss durch die blosse Macht der nationalen Begriffe von selbst, dass daraus ein neuer Adel entstand; es gehörten immer ausserordentliche Verdienste oder Vorgänge dazu, ehe das Volk sich entschloss, mit Ueberwindung einer gewissen Aengstlichkeit, einen noch nicht geweihten Namen, einen *novus homo*, in die Reihe seiner Führer und Regierenden zu erheben. Wie liesse sich nun glauben, dass diese Idee in der demokratischen Zeit hätte wirken können, wenn sie ihre Wurzel und ihre volle Stärke nicht im hohen Alterthume gehabt hätte?“ Es dürfte dem Vf. schwer werden, nachzuweisen, dass irgend ein Römer die Entstehung der Nobilität und ihre Abgeschlossenheit von dieser Seite betrachtet hätte. Aber die Behauptung trägt den Widerspruch in sich selbst; denn alle jene Plebejer, aus welchen die plebejische Nobilität hervorging, waren ja als *novi homines* ohne alle solche Aengstlichkeit vom Volke gewählt worden. Wie ganz anders die Römer darüber urtheilten und warum später erst so wenig novi homines zur höchsten Gewalt gelangten, das wird sich aus der folgenden Auseinandersetzung ergeben.

447) Cic. Verr. V, 14. *Nunc sum designatus aedilis: habeo rationem, quid a populo Romano acceperim — togam praetextam, sellam curulem, ius imaginis ad memoriam posteritatemque prodendam.* (Von der Richtigkeit der Lesart in den letzten Worten kann ich mich in Hinsicht auf die ganz ähnliche Stelle p. Rab. Post. 7. noch nicht überzeugen.) Was dagegen Cicero als Consul designatus sagt, de lege agr. II, 1. *Est hoc in more positum, Quirites, institutoque maiorum, ut ei, qui beneficio vestro imagines familiae suae consecuti sunt, eam primam habeant concionem, qua gratiam beneficii vestri cum suorum laude coniungant. — Mihi, Quirites, apud vos de meis maioribus dicendi facultas non datur.*, kann nicht so verstanden werden, als habe er erst jetzt durch die Designation zum Consul das ius imaginis erlangt, sondern, wer es hatte, der pflegte nach jeder Designation zu einer höheren Würde in der ersten Concio von den Verdiensten seiner Vorfahren zu sprechen.

48) Die beste Untersuchung über die Imagines ist von Eich-

Wachsmasken (cerae) im eigentlichsten Sinne (Larven), nach dem Leben möglichst ähnlich geformt und gemalt[449]), welche an den Wänden des Atrium, des vordersten geräumigen Saales des römischen Hauses[50]) in wahrscheinlich tempelartig geformten Behältern[51]) mit Beifügung sämmtlicher tituli,

---

staedt, *de imaginibus Rom.* 3 Progr. Jen. 1805. Dann zusammen herausg. Petersb. 1806. Sie befriedigt hinsichtlich der Frage, welcher Art sie gewesen, und wie man sich ihrer zum Glanze der Familie bediente, vollkommen; aber die politischen Momente, welche dabei gar sehr der Erörterung bedürfen: als in welche Zeit der Ursprung der Sitte zu setzen sei; ob und wodurch das ius imaginis verloren werden konnte, wie weit verwandtschaftlich die Verzweigung des Stemma ausgedehnt wurde u. s. w., mehr als flüchtig zu berühren, hat nicht im Plane des Verf. gelegen. — Die Hauptstellen, welche von der Sache handeln, mögen, da sie sich nicht wohl zersplittern lassen, gleich hier zusammengestellt und bei den einzelnen Punkten nur einfach auf sie verwiesen werden. Polyb. VI, 53. *Μετὰ δὲ ταῦτα θάψαντες καὶ ποιήσαντες τὰ νομιζόμενα τιθέασι τὴν εἰκόνα τοῦ μεταλλάξαντος εἰς τὸν ἐπιφανέστατον τόπον τῆς οἰκίας, ξύλινα ναΐδια περιτιθέντες. ἡ δὲ εἰκών ἐστι πρόσωπον εἰς ὁμοιότητα διαφερόντως ἐξειργασμένον καὶ κατὰ τὴν πλάσιν καὶ κατὰ τὴν ὑπογραφήν. ταύτας δὲ τὰς εἰκόνας ἔν τε ταῖς δημοτελέσι θυσίαις ἀνοίγοντες κοσμοῦσι φιλοτίμως· ἐπὰν δὲ τῶν οἰκείων μεταλλάξῃ τις ἐπιφανής, ἄγουσιν εἰς τὴν ἐκφοράν κ. τ. λ.* Plin. XXXV, 2. *Aliter apud maiores in atriis haec erant, quae spectarentur; non signa externorum artificum, nec aera aut marmora: expressi cera vultus singulis disponebantur armariis, ut essent imagines, quae comitarentur gentilitia funera; semperque defuncto aliquo totus aderat familiae eius, qui unquam fuerat, populus. Stemmata vero lineis discurrebant ad imagines pictas.* Senec. de benef. III, 28. *Qui imagines in atrio exponunt et nomina familiae suae longo ordine ac multis stemmatum illigata flexuris in parte prima aedium collocant, noti magis quam nobiles sunt.* Iuven. VIII, 1 ff.

> *Stemmata quid faciunt? quid prodest, Pontice, longo*
> *Sanguine censeri, pictosque ostendere vultus*
> *Maiorum* etc.
> *Tota licet veteres exornent undique cerae*
> *Atria, nobilitas sola est atque unica virtus.*

449) Plin. XXXV, 2. *expressi cera vultus.* Ovid. Fast. I, 591. *dispositas generosa per atria ceras.* Iuven. VIII, 2. *pictos vultus.* 19. *veteres cerae.* Polyb. VI, 53. *πρόσωπον εἰς ὁμοιότητα διαφερόντως ἐξειργασμένον καὶ κατὰ τὴν πλάσιν καὶ κατὰ τὴν ὑπογραφήν.*

50) Martial. II, 90, 6. *Atriaque immodicis arctat imaginibus.* Senec. epist. 44. Plin. l. l. Iuven. l. l. Sueton. Galb. 2. Polyb. l. l. *εἰς τὸν ἐπιφανέστατον τόπον τῆς οἰκίας.* Senec. de ben. III, 28. *in parte prima aedium.* Valer. Max. V, 8, 3. *in prima aedium parte.* Vitruv. VI, 3, 6 Schn. *Imagines item alte cum suis ornamentis ad latitudinem alarum* (atrii) *sint constitutae.* S. die Privatalterthümer.

51) Plin. l. l. *singulis disponebantur armariis.* Polyb. l. l. *ξύλινα ναΐδια περιτιθέντες.* Man hat jedenfalls an die tempelartige Form der Grabstelen oder Heroa zu denken.

welche die Einzelnen im Leben erworben hatten [452]), aufgestellt wurden, wo sie durch Linien (vielleicht zweigartig) verbunden den Stammbaum, **stemma**, des Hauses bildeten [53]). Für gewöhnlich in ihren Behältern verschlossen, wurden sie an festlichen Tagen geöffnet und mit Lorbeer bekränzt (**aperire imagines, laureatae**); theils bei grossen öffentlichen Solennitäten, theils an Privatfesten, als Hochzeiten (vielleicht auch Geburtstagen) oder bei der in Folge der Wahl zu einem Staats-

---

452) Valer. Max. V, 8, 3. *effigies maiorum cum titulis suis idcirco in prima aedium parte poni solere, ut eorum virtutes posteri non solum legerent, sed etiam imitarentur.* Auct. eleg. ad Messal. 30. *quid quaque index sub imagine dicat.* Ovid. Fast. I, 591. Tacit. Ann. XVI, 7. Der *index* ist eben der *titulus*, oder vielmehr die *tituli*, bestehend in der Aufzählung alles dessen, was Rühmliches durch den Ahn geschehen, und aller Ehren, zu denen er gelangt war. Daher bei Vellei. II, 116. *altissimum fastigium imaginis*, d. i. das Consulat. Ueber ihre Verfälschung klagt Liv. VIII, 40. XXII, 31. Vgl. Thl. I. S. 34. — Uebrigens ergiebt sich aus Tacitus, dass diese tituli, wie andere Dedicationsinschriften den Namen im dritten Casus nannten: *C. Cassio Longino — duci partium.*

53) Senec. de ben. I. 1. *nomina — multis stemmatum illigata flexuris.* Plin. l. l. *Stemmata lineis discurrebant ad imagines pictas.* Die gewöhnliche Erklärung, die auch ich im *Gallus* I. S. 136. beibehalten habe, dass unter *stemmata* Laubgewinde (natürliche oder gemalte) zu verstehen seien, welche die einzelnen imagines zum Stammbaume vereinigt hätten, will mir doch bedenklich scheinen, so sehr auch die eigentliche Bedeutung des griechischen Worts dafür sprechen mag. Aber nach römischem Gebrauche ist *stemma* nicht der einzelne *ramus*, sondern nur das Ganze, die *flexurae linearum*, d. i. der Stammbaum selbst. Paul. Dig. XXXVIII, 10, 9. *Stemmata cognitionum directo limite in duas lineas separantur, quarum altera est superior, altera inferior. Ex superiore autem et secundo gradu transversae lineae pendent* etc. Damit vergleiche man Stat. Silv. III, 3, 43.

Non tibi clara quidem, senior placidissime gentis
Linea, nec proavis demissum stemma.

Martial. IV, 39, 1.

Atria Pisonum stabant cum stemmate toto.

vgl. V, 35, 5. Anders sind auch Iuvenals Worte, *stemmata quid faciunt?* nicht gemeint und so wird auch bei Seneca und Plinius kein anderer Sinn unterzulegen sein, als dass die durch Linien verbundenen imagines den Stammbaum des Geschlechts darstellen. Den Ausdruck *ramus* gebraucht Pers. III, 28.

Stemmate quod Tusco ramum millesime ducis.

womit zu vergleichen Isid. Orig. IX, 6. *Stemmata dicuntur ramusculi, quos advocati faciunt in genere, cum gradus cognationis partiuntur.*

amte Statt findenden gratulatio [454]); endlich begleiteten sie auch die sollennen Leichenzüge [55]).

In welche Zeit der Ursprung dieses Gebrauchs und mithin der Nobilität falle, darüber giebt es nicht nur kein ausdrückliches Zeugniss, sondern auch nicht einmal Andeutungen, aus denen sich ein sicherer Schluss ableiten liesse. Es sind zwei Fälle denkbar: entweder war es schon in der Zeit, als die Patricier ausschliesslich im Besitze der höchsten Gewalt waren, üblich geworden, die Bilder der zur höchsten Würde gelangten Familienglieder aufzustellen, und es hätte sich also unter den Patriciern selbst eine Nobilität gebildet, die nachher mit dem ius imaginum auf die zu curulischen Aemtern gelangten Plebejer übergegangen wäre; oder die ganze Sitte entstand erst mit der Theilnahme der Plebejer an den curulischen Magistraten. Für die erstere Ansicht, welche die geltende zu sein scheint, liesse sich anführen, dass den Patriciern schon vor dem Jahre 388 d. St. eine *nobilitas* zugeschrieben wird [56]);

---

454) Polyb. l. l. *ἐν ταῖς δημοτελέσι θυσίαις ἀνοίγοντες κοσμοῦσι φιλοτίμως.* Senec. Controv. 21. (in nuptiis) *Indicit festum diem; aperiri iubet maiorum imagines, cum maxime tegendae sunt.* Vopisc. Florian. 6. *Tantum illud dico, senatores omnes ea esse laetitia elatos, ut domibus suis omnes albas hostias caederent, imagines frequenter aperirent* etc. Hauptstellen sind ausserdem Cic. p. Muren. 41. p. Sull. 31. s. Anm. 474.

55) S. darüber die Privatalterthümer, und einstweilen Becker, *Gallus.* II. S. 286 f.

56) Ganz bedeutungslos ist es, wenn in den Verhandlungen über das Connubium Canulejus bei Liv. IV, 4. sagt: *hoc si polluit nobilitatem istam vestram, quam plerique oriundi ex Albanis et Sabinis, non genere, nec sanguine, sed per cooptationem in patres habetis* etc.; für den patricischen Stand aber gebraucht Livius den Ausdruck VI, 42. *concessumque ab nobilitate plebi de consule plebeio, a plebe nobilitati de praetore uno.* und noch auffälliger X, 15. *App. Claudius — ut patricii recuperarent duo consularia loca, quum suis, tum totius nobilitatis viribus incubuit* etc. Dann: *Circumstare sellam omnis nobilitas; orare, ut ex coeno plebeio consulatum extraheret, maiestatemque pristinam tum honori, tum patriciis gentibus redderet.* Vgl. II, 56. VII, 1. IX, 46. Hier werden also alle Patricier als *nobiles* betrachtet, während nachher der Begriff der Nobilität ein ganz anderer ist. Endlich bedarf es kaum der Bemerkung, dass in Liv. I, 34. *et Ancum Sabina matre ortum nobilemque una imagine Numae esse.*, es eben auch nur Redensart des Schriftstellers ist.

allein solche Stellen beweisen im Grunde nichts, weil erstlich der Ausdruck *nobiles* auf alle Patricier bezogen wird, im Gegensatze zu den Plebejern; dann aber auch, weil die Benennung selbst darin keinesweges historische Begründung findet, sondern lediglich auf der Ausdrucksweise des Schriftstellers beruht. — Etwas mehr könnte für das höhere Alter der Nobilität zu sprechen scheinen, dass die altpatricischen Geschlechter die Stammtafeln ihrer Familien bis in die ältesten Zeiten zurückführten und eben sowohl die Bilder solcher Ahnen, als die der später zu curulischen Würden Erhobenen aufstellten, wie denn auch wirklich Cicero Brut. 14. den ersten Consul der Republik den *princeps nobilitatis* der Iunii Bruti nennt. Allein auch dieses Argument ist ohne alle Kraft; denn es ist sehr natürlich, dass nachdem einmal der Gebrauch der imagines eingeführt war, die altberühmten Familien, welche bisher dem Staate Consuln, Dictatoren und Censoren gegeben hatten, in den fastis magistratuum und den Traditionen ihrer Geschlechter zurückgingen, und mit vollem Rechte ihre Nobilität von dem ältesten Magistrate, der aus ihrem Hause hervorgegangen war, ableitete. Und das zeigt sich am auffälligsten darin, dass man nicht einmal dabei stehen blieb, sondern später den Stammbaum in die Zeiten der Könige, ja über die Gründung Roms hinaus und selbst bis in die mythische Zeit verfolgte [457]; während doch der Begriff der Nobilität und das ius imaginis an die curulische Magistratur gebunden ist [58]. Demnach sind die Pa-

---

457) Tacit. Ann. IV, 9. *Funus* (Drusi) *imaginum pompa maxime illustre fuit, cum origo Iuliae gentis, Aeneas, omnesque Albanorum reges, et conditor Urbis Romulus, post Sabina nobilitas, Attus Clausus, caeteraeque Claudiorum effigies longo ordine spectarentur.* Sueton. Galb. 2. *nobilissimus, mognoque et vetere prosapia; ut qui statuarum titulis Pronepotem Q. Catuli Capitolini semper adscripserit, imperator vero etiam stemma in atrio proposuerit, quo paternam originem ad Iovem, maternam ad Pasiphaen, Minois uxorem, referret.* Martial. V, 35, 4. *Longumque pulchra stemma repetit a Leda.* Dieselbe Eitelkeit findet sich in hohem Grade auch bei den Griechen. Becker, *Charikles.* I. S. 73 f.

58) Daher nennt eben Cicero den ersten Consul *princeps nobilitatis vestrae.* und eben so schreibt er an L. Papirius Paetus, ad fam. IX, 21. *qui tibi venit in mentem negare, Papirium quemquam*

tricier zwar auch eine Nobilität; aber eine Nobilität an sich, unabhängig von der Magistratur; unter einander alle sich ebenbürtig, und kein Patricier, der zuerst aus seiner Familie zum Consulate gelangt, ist deshalb ein n o v u s; sondern der erste plebejische Consul ist auch der erste n o v u s h o m o. — Daher möchte ich vielmehr glauben, dass der Gebrauch der Imagines, mit denen der Begriff der Nobilität eben so unzertrennlich verbunden ist, als das ius imaginum selbst mit der sella curulis, ein Institut gewesen, das erst mit der Theilnahme der Plebejer am Consulate und dann der übrigen curulischen Aemter aufkam: ein wohlberechnetes Institut, bestimmt den Wirkungen des Siegs der Plebejer gewisse Schranken zu setzen. Hatten diese es erstritten, zu den höchsten Gewalten zugelassen zu werden, so konnten doch die Patricier von ihrem Standpunkte aus unmöglich es dulden, dass der Plebejer an sich ihnen ganz gleichgestellt wurde, und jede Scheidewand zwischen den beiden Ständen fiel. Es bedurfte eines Mittels, die Plebejer, welche die ersten Dignitäten erlangt hatten, von der übrigen Masse zu scheiden und so herüberzuziehen zu dem schon bestehenden, nur nun seinen Charakter verändernden Adel, mit dem sie seitdem gemeinschaftlich einen Gegensatz zur Plebs bilden sollten, was auch vollstäudig erreicht wurde. Und sollte auch die Sitte, die Bilder der Vorfahren aufzustellen schon in früherer Zeit als Familieninstitut bestanden haben, so ist es doch wahrscheinlich, dass vom Jahre 388, welches den ersten plebejischen Consul, den ersten Praetor und die ersten Aediles curules sah, die Berechtigung dazu, das ius imaginum, diesen höchsten Würden von der Aedilität an zuerkannt wurde, und von nun an Staatsinstitut war.

Demnach ist für die Familie der, welcher zuerst aus ihr

---

unquam nisi plebeium fuisse? fuerunt enim patricii minorum gentium, quorum p r i n c e p s *L. Papirius Mugillanus, qui consul cum L. Sempronio Atratino fuit, cum antea censor cum eodem fuisset, annis post Romam conditam CCCXII.* Dann zählt er eine lange Reihe Papirier, *qui sella curuli fuissent,* her und sagt: *quorum quidem tu omnium patriciorum imagines habeas volo.* Es ist das ein recht deutliches Beispiel, wie man die *maiores,* deren *imagines* man aufstellen könnte, aus den Fasten heraussuchte.

zu einem curulischen Amte gelangt ist, wie Cicero sagt, der princeps nobilitatis (Anm. 458.) oder auctor generis [459]; d. h. von ihm an beginnt die Nobilität der Familie. Er hat zuerst das *ius imaginis ad posteritatis memoriam prodendae* (Cic. p. Rab. Post. 7. Verr. V, 14.); aber er selbst hat noch keine imagines, auch nicht *suam*, wie oft irrig gesagt worden; denn es ist an sich natürlich und gewiss, dass sein Bild erst nach seinem Tode aufgestellt wurde [60]. Er ist noch nicht *nobilis* im vollen Sinne: es ist eine nova nobilitas [61]; er selbst ist und heisst homo novus [62], und so steht zwischen *ignobilitas* und *nobilitas* die novitas [63] in der Mitte. Daraus ergiebt sich denn, dass nie ein Patricier, sondern nur ein Plebejer homo novus sein konnte, und dass L. Sextius, der erste plebejische Consul, im J. 388 auch überhaupt der erste homo novus war, was auch Livius VII, 1. besonders hervorhebt: *Annus hic erit insignis novi hominis consulatu.* Er würde gesagt haben *de plebe* oder *plebeii*

---

459) Cic. de lege agr. II, 36. *quemadmodum, cum petebam, nulli me vobis auctores generis mei commendarunt, sic, si quid deliquero, nullae sunt imagines, quae me a vobis deprecentur.* Verr. V, 70. (Cato) *cum se virtute, non genere, populo Romano commendari putaret; cum ipse sui generis initium ac nominis ab se gigni et propagari vellet.* Vgl. Salust. Iug. 85.

60) Polyb. VI, 53. *Μετὰ δὲ ταῦτα θάψαντες καὶ ποιήσαντες τὰ νομιζόμενα, τιθέασι τὴν εἰκόνα τοῦ μεταλλάξαντος εἰς τὸν ἐπιφανέστατον τόπον τῆς οἰκίας.* Dasselbe sagt auch, wiewohl nicht ohne Missverständniss, Diod. Sic. XXXI. fr. 17. *Τῶν γὰρ Ῥωμαίων οἱ ταῖς εὐγενείαις καὶ προγόνων δόξῃ διαφέροντες μετὰ τὴν τελευτὴν εἰδωλοποιοῦνται κατά τε τὴν τοῦ χαρακτῆρος ὁμοιότητα καὶ κατὰ τὴν ὅλην τοῦ σώματος περιγραφὴν κ. τ. λ.* Das Irrige im Folgenden besonders liegt nur darin, dass er gleich auch an den Gebrauch, der von den imagines maiorum beim Leichenbegängnisse gemacht wurde, denkt.

61) Salust. Iug. 85. *quia imagines non habeo et quia mihi nova nobilitas est.*

62) Plutarch. Cato mai. 1. *Εἰωθότων δὲ τῶν Ῥωμαίων τοὺς ἀπὸ γένους δόξαν οὐκ ἔχοντας, ἀρχομένους δὲ γνωρίζεσθαι δι' αὐτῶν, καινοὺς προσαγορεύειν ἀνθρώπους, ὥσπερ καὶ τὸν Κάτωνα προσηγόρευον, αὐτὸς ἔλεγε καινὸς εἶναι πρὸς ἀρχὴν καὶ δόξαν, ἔργοις δὲ προγόνων καὶ ἀρεταῖς παμπάλαιος.* Appian. Civ. II, 2. (Catilina Ciceronem) *καινὸν ὀνομάζων· καλοῦσι δ' οὕτω τοὺς ἀφ' ἑαυτῶν, ἀλλ' οὐ τῶν προγόνων, γνωρίμους.*

63) Cic. ad fam. I, 7. *simul quod video, non, ut antehac putabam, novitati esse invisum meae.* Salust. Iug. 85. *contemnunt novitatem meam.* Vellei. II, 34. *M. Cicero — vir novitatis nobilissimae.*

hominis, wenn er nicht ausdrücklich den Ursprung der *novi* hätte bemerklich machen wollen.

Nun bedarf es kaum erst der Bemerkung, dass die neu entstehende Nobilität die Eifersucht der alten, der Patricier, in hohem Grade erregen musste, und dass Letztere auf jede Weise die grössere Ausbreitung derselben zu beschränken, namentlich so wenig als möglich novos homines zur höchsten Gewalt gelangen zu lassen suchten. Und darin hat ihnen die plebejische Nobilität, als sie sich einmal gebildet hatte, treulich beigestanden, und schon im zweiten punischen Kriege steht dieser vereinte Adel in solcher Abgeschlossenheit da, dass es nur selten einem *novus* gelingt, sich zur Höhe der Magistratur emporzuschwingen [464]). Dieses exclusive Streben der neuen Aristokratie, der nun die Plebs in ganz anderem Sinne als früher, als die ignobiles, entgegenstand, ist bis zum Ende der Republik in ausdauernder Kraft geblieben, und namentlich blieb das Consulat fast im alleinigen Besitze der Nobilität [65]),

---

464) Liv. XXII, 34. beschuldigt der Volkstribun Herennius die Nobilität, dass sie den Krieg absichtlich in die Länge ziehe: *Id foedus inter omnes nobiles ictum: nec finem ante belli habituros, quam consulem vere plebeium, id est, hominem novum, fecissent. Nam plebeios nobiles iam iisdem initiatos esse sacris et contemnere plebem, ex quo contemni desierint a patribus, coepisse.* Vgl. Cic. p. Cluent. 40. de lege agr. II, 36. Verr. V, 70., wo besonders darauf hingewiesen wird, wie ungleich schwieriger die Stellung eines *novus*, als die eines *nobilis* sei.

65) Cic. de lege agr. II, 1. *Me perlongo intervallo prope memoriae temporumque nostrorum primum hominem novum consulem fecistis, et eum locum, quem nobilitas praesidiis firmatum atque omni ratione obvallatum tenebat, me duce rescidistis*, cap. 2. *Nam profecto, si recordari volueritis, de novis hominibus reperietis eos, qui sine repulsa consules facti sunt, diuturno labore atque aliqua occasione esse factos, cum multis annis post petissent, quam praetores fuissent, aliquanto serius, quam per aetatem ac per leges liceret; qui autem anno suo petissent, sine repulsa non esse factos. me esse unum ex omnibus novis hominibus, de quibus meminisse possimus, qui consulatum petierim, cum primum licitum sit; consul factus sim, cum primum petierim.* Salust. Iug. 63. *Etiam tum alios magistratus plebes, consulatum nobilitas inter se per manus tradebat. Novus nemo tam clarus, neque tam egregiis factis erat, quin is indignus illo honore et quasi pollutus haberetur.* cap. 73. *Ita perculsa nobilitate post multas tempestates novo homini consulatus mandatur* (Mario). und von Cicero's Erwählung in der Zeit drohender Gefahr: Catil. 23. *Namque antea pleraque nobilitas invidia aestuabat et quasi pollui con-*

so dass die spätere Zeit nur wenige Männer aufzufinden wusste, welche als novi homines diese höchste Stufe erreicht hatten[466]). — Fragt man, durch welche Mittel es der Aristokratie gelungen sei, die Wahlen jederzeit auf Personen aus ihrer Mitte zu lenken, so ist es unverkennbar, dass es ihnen durch das Zusammenwirken verschiedener Umstände leicht werden musste. Es ist schon in der früheren Zeit, als noch die Patricier ganz allein den Anspruch auf Wählbarkeit hatten, bemerklich, dass das Consulat an einen verhältnissmässig sehr kleinen Kreis von Familien gebunden war, deren Namen immer wiederkehren. Es waren unstreitig die, welche unter den übrigen Gleichberechtigten am meisten hervorstachen und durch die einmal und wiederholt ihnen übertragene höchste Gewalt in steigendem Ansehen sich erhielten, und deren bewährte Tüchtigkeit eine Bürgschaft für die Zukunft zu enthalten schien. Dazu kam, dass die Verwaltung der höchsten Aemter allmählich bedeutende Opfer erheischte, welche bei immer wachsenden Anforderungen neben den übrigen Bedingungen der Befähigung auch ein ansehnliches Vermögen erforderlich machten. Die curulische Aedilität selbst, die erste Sprosse der Nobilität, über welche hinweg nur, mit sehr seltenen Ausnahmen, zur Prätur und dem Consulate zu gelangen war, entstand, als die plebejischen Aedilen sich weigerten, den vermehrten Aufwand für die Festspiele zu bestreiten. Damals ergriffen die Patricier mit Freuden die Gelegenheit, für ihren Stand ein neues Amt zu erwerben, und als auch dieses mit den Plebejern getheilt werden musste, blieb es auf beiden Seiten unausgesetztes Streben, durch immer steigenden und bis zur rasendsten Verschwendung ausartenden Aufwand sich die Gunst des Volks und damit die Anwartschaft auf höhere Ehren zu erwerben. Dadurch musste die Zahl derer, welche um die curulischen Aemter sich bewer-

---

sulatum credebant, si eum, quamvis egregius, 'homo novus adeptus foret. So suchte auch die Nobilität zu verhindern, dass Cato Censor würde. Liv. XXXIX, 41. *quia indignabantur, novum hominem censorem videre.*

466) Beispiele bei Cic. Verr. V, 70. Vellei. II, 128.

ben konnten, immer gering erhalten, und bei dem Volke, das so grossen Werth auf öffentliche Pracht und ergötzende Schauspiele legte [467]), die Aufmerksamkeit natürlich am meisten auf die gerichtet werden, die sich durch solche Opfer ihm am bemerklichsten machten und am gefälligsten zeigten. Das alles vereinigte sich, um die Wahlen immer wieder denen zuzuwenden, deren Namen man von langen Zeiten her in den Fasten zu lesen gewohnt war. Es war natürlich, dass, wenn ein Cornelius Scipio oder Lentulus, ein Claudius Pulcher oder Marcellus, ein Caecilius Metellus, Aemilius Lepidus, Calpurnius Piso, Sulpicius Galba u. s. w. als Bewerber auftraten, diese in Aller Gedächtniss und Munde lebenden Namen, an welche sich so grosse Erinnerungen knüpften, deren Ruhm durch Gesetze und Triumphe, durch Ehrendenkmäler und öffentliche Bauwerke, durch eine lange Reihe ruhmvoller Ahnen, deren Bildnisse die Atrien zierten, verkündet wurde, mehr Beachtung fanden, als der unbekannte Name eines aus unberühmter Familie aufstrebenden, wenn auch noch so tüchtigen Mitbewerbers; und so kam es, dass die einmal im Besitze des Ruhms und Glanzes stehende Nobilität mit Leichtigkeit und ohne grosse Anstrengungen die Ehrenstellen erhielt, zu denen sie gleichsam in der Wiege schon die Designation hatte [68]); dass oft bei der Wahl mehr der Name und der Ruhm der Vorfahren als die Persönlichkeit des Mannes entschied [69]), und ein

---

467) Cic. p. Mur. 36. *Odit populus Romanus privatam luxuriam: publicam magnificentiam diligit.*

68) Cic. de lege agr. II, 36. *qui non in cunabulis, sed in Campo sunt consules facti.*

69) Cic. in Pis. 1. *obrepsisti ad honores errore hominum, commendatione fumosarum imaginum, quarum simile habes nihil praeter colorem. — tu cum quaestor es factus, etiam qui te nunquam viderant, tamen illum honorem nomini mandabant tuo. Aedilis es factus: Piso est a populo Romano factus, non iste Piso. Praetura item maioribus delata est tuis. noti erant illi mortui: te vivum nondum noverat quisquam.* Daher sagt er vorher von sich: *omnes enim honores populus Romanus mihi ipsi, homini novo, detulit.* und darauf: *homini ille honorem, non generi; moribus, non maioribus meis; virtuti perspectae, non auditae nobilitati deferebat.* Ferner Verr. V, 70. *sed non idem mihi licet, quod iis, qui nobili genere nati sunt; quibus omnia*

ganz ausgezeichnetes Verdienst (wie bei Marius und Cicero) oder besondere Umstände dazu gehörten, um als homo novus zur höchsten Stufe der Ehre und Macht sich zu erheben[470]. Nächstdem leuchtet es auch ein, dass diese Nobilität jederzeit einen bedeutenden Anhang hatte, wozu namentlich die ununterbrochenen und lange anhaltenden Kriege wesentlich beitrugen, da es dem Feldherrn nicht schwer werden konnte, die Truppen, die er befehligte, an sich zu fesseln, und dann ihrer Stimmen in den Comitien gewiss zu sein; sodann aber ist es auch natürlich, dass sie diesen Anhang für den Zweck der Wahlen durch alle mögliche, auch unerlaubte, Mittel noch mehr zu verstärken suchte.

Nach dieser Auseinandersetzung des Verhältnisses ist noch einmal auf das ius imaginum zurückzukommen, um einige Fragen zu erörtern, die ausgesetzt bleiben mussten, um den Zusammenhang nicht zu stören. Es fragt sich erstlich, welche Ausdehnung man dem ius imaginum in Bezug auf die Verwandtschaft gab, oder was man alles zum Stammbaume der Familie zog und folglich im weitesten Sinne zu den *maiores* rechnete? Zunächst ist nun das ausser Zweifel, dass dahin die ganze Ascendenz und sämmtliche Agnaten gehörten, in wie weit sie durch curulische Aemter das ius imaginis erlangt hatten; aber eben so gewiss scheint es, dass die ganze Verwandtschaft von mütterlicher Seite hinzugezogen wurde, und so der Stammbaum in zwei Hauptlinien, der *agnati* und *cognati* sich

---

populi Romani beneficio dormientibus deferuntur. longe alia mihi lege in hac civitate et conditione vivendum est. Dann: *Modo L. Fimbriam, C. Marium, C. Coelium vidimus non mediocribus inimicitiis ac laboribus contendere, ut ad istos honores pervenirent, ad quos vos per ludum et negligentiam pervenistis.* Dasselbe, aber im besten Sinne, meint Plaut. Trin. III, 2, 16.

Itane tandem tibi maiores famam tradiderunt tui,
Ut virtute eorum anteparta per flagitium perderes?
Atqui honori posterorum tuorum ut vindex fieres,
Tibi paterque avosque facilem fecit ac planam viam
Ad quaerendum honorem: tu fecisti, ut difficilis foret.

Das ist so durchaus römisch, dass man glauben möchte, Plautus habe eine bestimmte Persönlichkeit vor Augen gehabt.

470) Cic. de lege agr. II, 2. *diuturno labore atque aliqua occasione.*

theilte[471]). Auch dabei ist man nicht stehen geblieben, und so viel ergiebt sich wenigstens, dass auch *affines* zu der Familie gerechnet wurden, indem durch Verheirathung die maiores der Frau den eigenen hinzugefügt und ihre imagines eben so aufgestellt wurden[72]). Es ist das auch um so natürlicher, als die *funera imaginaria* nicht nur Männern, sondern auch Frauen angestellt wurden (s. die Privatalterthümer). Ausserdem mussten durch Adoptionen die imagines verschiedener Geschlechter vereinigt werden, und so erklärt es sich wohl, dass der Stammbaum zu einer immer mehr involvirenden Lawine wurde, und zuweilen bei einem Leichenbegängnisse eine Menge Familien die Ahnenbilder lieferten[73]). — Die zweite Frage ist: ob und wodurch das ius imaginum verloren werden konnte? Auch dafür giebt es kein ausdrückliches Zeugniss, wohl aber Andeutungen, aus denen sich schliessen lässt, dass

---

471) Bei Tacit. Ann. III, 5., wo es von dem Leichenbegängnisse des Drusus (des Ti. Claudius Nero und der Livia Sohn) heisst: *circumfusas lecto Claudiorum Iuliorumque imagines.*, hat Lipsius mit entschiedener Richtigkeit verbessert *Claudiorum Liviorumque.*

72) Cic. in Vatin. 11. *Ac nunc quidem C. Antonius hac una re miseriam suam consolatur, quod imagines patris et fratris sui fratrisque filiam non in familia, sed in carcere collocatas audire maluit quam videre.* M. Antonius, der Redner, der auf Marius Befehl getödtet wurde, hatte zwei Söhne, M. und C. Der Erstere, Vater des nachmaligen Triumvir, war bei der unglücklichen Expedition gegen Creta (681) gestorben; C. Antonius wurde unter Vatinius Begünstigung repetundarum verurtheilt und lebte darauf im Exile auf Cephallenia. Vatinius aber (den Cicero mit treffendem Wortspiele *carcer* nennt) heirathete, wie die Scholia Bobiensia lehren, die Tochter des M. Antonius Creticus, und so kamen die imagines der Antonii in seine Familie.

73) Tacit. Ann. III, 76. Von dem Leichenbegängnisse der Iunia, der Wittwe des C. Cassius und Schwester des M. Brutus: *Viginti clarissimarum familiarum imagines antelatae sunt, Manlii, Quinctii, aliaque eiusdem nobilitatis nomina.* In der Anm. 457. angeführten Stelle, IV, 9. sind zu den Claudiern in Folge der Adoption die Iulier hinzugekommen. Etwas ganz Singuläres hingegen ist es, was bei Augustus Leichenbegängnisse geschah. Dio Cass. LVI, 34. *καὶ μετὰ ταύτας (αὐτοῦ τοῦ τεθνηκότος εἰκόνας) αἵ τε τῶν προπατόρων αὐτοῦ, καὶ αἱ τῶν ἄλλων συγγενῶν τῶν τεθνηκότων (πλὴν τῆς τοῦ Καίσαρος, ὅτι ἐς τοὺς ἥρωας ἐσεγέγραπτο) αἵ τε τῶν ἄλλων Ῥωμαίων τῶν καθ' ὁτιοῦν πρωτευσάντων, ἀπ' αὐτοῦ τοῦ Ῥωμύλου ἀρξάμεναι, ἐφέροντο. καί τις καὶ τοῦ Πομπηΐου τοῦ Μεγάλου εἰκὼν ὤφθη.* Das war eine Erweiterung des Gebrauchs, die nur bei dem, der als das Haupt des ganzen römischen Volks angesehen wurde, eintreten konnte. Vgl. in den Privatalterth. den Abschn. von den Begräbnissen.

schwere Vergehen, welche Infamie brachten, den Verlust dieses Ehrenrechts nach sich zogen; dass der durch ein *iudicium turpe* Verurtheilte nicht nur für seine Person wahrscheinlich das ius imaginis verlor, sondern auch das Recht mit den Bildern der Vorfahren zu prunken, sie in üblicher Weise öffentlich zur Schau zu stellen, nicht mehr hatte [474]). Für seine Nachkommen war natürlich dadurch das Recht in Bezug auf die früheren Ahnen nicht erloschen; aber das ist kaum denkbar, dass das Bild eines so Verurtheilten oder aus anderem Grunde des ius honorum Verlustigen unter ihnen hätte Platz finden können.

---

474) Die Hauptstelle ist die schon früher einmal angeführte, bei Cic. p. Sulla. 31. *Nam ipse quidem, si erit vestro iudicio liberatus, quae habet ornamenta, quae solatia reliquae vitae, quibus laetari et perfrui possit? domus erit, credo, exornata: aperientur maiorum imagines: ipse ornatum ac vestitum recuperabit. omnia, iudices, haec amissa sunt: omnia generis, nominis, honoris insignia atque ornamenta unius iudicii calamitate occiderunt.* nämlich durch die frühere Verurtheilung. Hier ist nun der Schluss sehr natürlich, dass, wie Sulla durch jenes Urtheil den *latus clavus* verloren hatte, so ihm auch nicht mehr das Recht zustand, die *imagines maiorum* auszustellen, und so wird man ihm auch kein *funus imaginarium* zugestanden haben. Aehnlicher Art ist eine zweite Stelle p. Mur. 41. *quo se miser vertet? domumne? ut eam imaginem clarissimi viri, parentis sui, quam paucis ante diebus laureatam in sua gratulatione conspexit, eandem deformatam ignominia lugentemque videat.* Dagegen möchte ich auf Iuven. VIII, 18. *emptorque veneni Frangenda miseram funestat imagine gentem.* keinen Beweis gründen; denn wenn auch gewiss von der *cera* die Rede ist, und nicht wie X, 58. von Statuen, so ist doch der Sinn vielmehr, dass die Reihe der Ahnen, die *imagines gentis*, durch die Aufstellung einer *imago frangenda*, d. h. welche werth ist zerbrochen zu werden, entweiht wird. Denn des Lebenden Bild, der etwa eben verurtheilt worden wäre, konnte noch nicht unter den *imagines familiae* sein. In der Kaiserzeit ist es mehrmals geschehen, dass durch Senatsbeschluss verboten wurde, die imago eines des Hochverraths für schuldig Erklärten bei den Leichenbegängnissen der Familie zur Schau zu tragen. Tacit. Ann. II, 32. *ne imago Libonis exsequias posterorum comitaretur.*, und so war es jedenfalls in Bezug auf Brutus und Cassius geschehen; daher es bei dem oben erwähnten Leichenbegängnisse der Iunia heisst: *sed praefulgebant Cassius atque Brutus, eo ipso, quod effigies eorum non visebantur.* So wurde denn auch unter Nero C. Cassius Longinus unter dem Vorwande exilirt, dass er unter den Bildern seiner Vorfahren den Mörder Caesars aufgestellt habe. Tacit. Ann. XVI, 7. *quod inter imagines maiorum etiam C. Cassii effigiem coluisset ita inscriptam: duci partium.* Sueton. Ner. 37. *quod in vetere gentili stemmate C. Cassii, percussoris Caesaris, imagines restituisset.*

Lässt es sich nun auch nicht leugnen, dass diese mächtige Aristokratie dem ausserhalb ihres Kreises aufstrebenden Verdienste hinderlich wurde und ihrem eigennützigen Interesse nur zu oft das Gemeinwohl aufopferte, so darf man doch auf der anderen Seite auch nicht verkennen, dass in den Zeiten maassloser Bewegung sie der ultraliberalen Partei gegenüber ein nothwendiges Gegengewicht bildete. Sie ist, wie natürlich, der Hauptstamm der conservativen Partei, der Optimaten, im besseren Sinne des Worts der Gutgesinnten, d. h. aller derer, welche das Wohl des Staats und der Einzelnen in kräftiger Aufrechthaltung der bestehenden Verhältnisse sahen[475]). Zu dieser Partei vereinigte sich mit dem Senate und der übrigen Nobilität hauptsächlich der Stand der Ritter, aber auch aus den niederen Ständen Alle, welche Gleichartigkeit der Interessen oder der politischen Gesinnung, auch persönliche Anhänglichkeit dazu hinzog[76]). Immer aber hat die Nobilität der Partei Charakter und Farbe verliehen, und so ist

---

475) Im edelsten Sinne fasst den Namen Cic. p. Sest. 45. *Duo genera semper in hac civitate fuerunt eorum, qui versari in republica atque in ea se excellentius gerere studuerunt: quibus ex generibus alteri se populares, alteri optimates et haberi et esse voluerunt. Qui ea, quae faciebant, quaeque dicebant, multitudini iucunda esse volebant, populares; qui autem ita se gerebant, ut sua consilia optimo cuique probarent, optimates habebantur.* und weiterhin: *Omnes optimates sunt, qui neque nocentes sunt, nec natura improbi, nec furiosi, nec malis domesticis impediti.* Vgl. cap. 66. *qui autem praecipue suis cervicibus tanta munia atque rempublicam sustinent, ii semper habiti sunt optimatium principes, auctores et conservatores civitatis.* Man kann freilich nicht sagen, dass die römischen Optimaten gerade dieser Begriffserklärung entsprochen hätten; wenigstens gab es darunter verschiedene Fractionen und natürlich, namentlich im Ordo senatorius eine nicht geringe Anzahl Ultra-Torys, wie sie Cic. p. Cluent. 55. trefflich schildert: *ii, qui se volunt posse omnia, neque praeterea quidquam esse aut in homine ullo, aut in ordine.* Auch verwechselt er, und wohl absichtlich, die sich anschliessende Partei mit den eigentlichen Optimaten, die er nur als die *principes* hinstellt. Vgl. die folg. Anm.

76) Cic. p. Sest. 45. *Quis ergo iste optimus quisque? — sunt principes consilii publici; sunt, qui eorum sectam sequuntur; sunt maximorum ordinum homines, quibus patet curia; sunt municipales rusticique Romani; sunt negotia gerentes; sunt etiam libertini optimates.* Vellei. II, 3. *Tum optimates, senatus atque equestris ordinis pars melior et maior, et intacta perniciosis consiliis plebs, irruere in Gracchum.*

es natürlich, dass man die Optimaten mit ihr identificirte und sie eben so wie diese der Plebs entgegensetzte[477]). — Diesen Optimaten gegenüber standen als Partei der Bewegung die populares; ein eben so zweideutiger und vielfältig gemissbrauchter Name. Wenn Cicero eines Theiles erklärt: *Qui ea, quae faciebant, quaeque dicebant, multitudini iucunda esse volebant, populares* (habebantur)., so setzt er anderwärts die wahre Popularität in die Sorge für das Wohl und Beste des Volks [78]). Wenn nun aber auch beide Erklärungen sich sehr wohl vertragen, und wenn es auch nicht geleugnet werden kann, dass Viele, welche vor Anderen *populares* genannt zu werden verdienen, wirklich in ihren Bestrebungen das Beste des Volks, d. h., der von der Nobilität beeinträchtigten Klassen im Auge hatten, so ist doch nicht zu leugnen, dass die Mittel, deren sich selbst solche bedienten, oft nicht weniger ungesetzlich waren, als die entgegengesetzten Bestrebungen der selbstsüchtigen Nobilität, und daher kömmt es, dass der Name die gute Bedeutung fast ganz verloren hat, und eines Theils mit *seditiosus* und *turbulentus* identificirt worden ist [79]); anderen Theils den bezeichnet, der nach der Gunst der Menge strebt und in der Masse des Volks, nicht in den Optimaten,

477) Daher bei Cic. de leg. III, 17. die *lex de suffragiis: Optimatibus nota, plebi libera sunto.* Tacit. Ann. IV, 32. von den Geschichtschreibern der früheren Zeiten: *si quando ad interna praeverterent, discordias consulum adversum tribunos, agrarias frumentariasque leges, plebis et optimatium certamina, libero egressu memorabant.* In diesem Sinne sprach die Gegenpartei mit gehässiger Bedeutung von einer *natio optimatium.* Cic. p. Sest. 44. 63.

78) Cic. Catil. IV, 5. *quid intersit inter lenitatem concionatorum et animum vere popularem, saluti populi consulentem.* Wie Cicero, der weit entfernt war, ein popularis im damaligen Sinne zu sein, das Wort verstand, oder wie er künstlich sich Popularität zuzuschreiben suchte, lehren besonders Stellen, wie de lege agr. I, 7. 8. II, 3. 4. 37. Seine wahre Meinung ist, was Atticus ausspricht, de leg. III, 17. *Mihi vero nihil unquam populare placuit: eamque optimam rempublicam esse duco — quae sit in potestatem optimorum.*

79) Cic. p. Cluent. 34. *conciones quotidianas, seditiose ac populariter concitatas.* und ebend. *popularis homo ac turbulentus.* vgl. de prov. cons. 17. *populares impetus populari praesidio propulsare.*

seine Stütze sucht. So zeigt sich auch hierin der Unterschied zwischen Nobilität und Optimaten; denn es konnte jemand der höchsten Nobilität angehören, und doch, wenn er den Weg der Popularität vorzog, sich im entschiedenen Gegensatze zu den Optimaten befinden [480]).

Die Ritter. Ordo equester.

Das Institut der Ritter war ursprünglich zwar ein rein militärisches, nicht ein wesentlich von Geburt oder Vermögen, sondern vom wirklichen Kriegsdienste abhängiger Stand, so dass die Körperschaft der Ritter in den Personen fortwährend wechselt, und der Einzelne nur auf die Zeit seines Dienstes als wirklicher Reiter im Kriegsheere die Eigenschaft eines eques besitzt und emeritis stipendiis mit Abgabe des Ritter-

---

480) Das ist die gewöhnlichste Bedeutung des Ausdrucks. Liv. IV, 11. *per minime populare ministerium, agro adsignando sociis.* XXII, 25. *Dictator concionibus se obstinuit, in actione minime popularis.* und das trifft mit dem *multitudini iucundum* Cicero's zusammen. Wie aber die Interessen der Menge andere waren als die der Optimaten, so war es auch natürlich, dass der, welcher *popularis* sein wollte, von den Letzteren, deren Haupt der Senat war, als ein Abtrünniger angesehen wurde. Eine Hauptstelle darüber ist bei Cic. de prov. cons. 16. *Neminem unquam est hic ordo complexus honoribus et beneficiis suis, qui ullam dignitatem praestabiliorem ea, quam per vos esset adeptus, putarit. nemo unquam hic potuit esse princeps, qui maluerit esse popularis. Sed homines aut propter dignitatem suam diffisi ipsi sibi, aut propter reliquorum obtrectationem ab huius ordinis coniunctione depulsi saepe ex hoc portu se in illos fluctus prope necessario contulerunt. qui si ex illa iactatione cursuque populari bene gesta re publica referunt adspectum in curiam, atque huic amplissimae dignitati commendati esse volunt, non modo non repellendi sunt, verum etiam expetendi.* Das ist in Bezug auf Caesar gesagt, und damit zu vergleichen Catil. IV, 5. *quoniam hanc is in republica viam, quae popularis habetur, secutus est.* Dagegen p. Cluent. 55. *L. Sulla, homo a populi causa remotissimus.* — Der Erste, welcher in einer Zeit, wo nur noch eine patricische Nobilität bestand, das Beispiel solcher Lossagung von ihr gab und seine Stütze in der Plebs suchte, war vielleicht Sp. Cassius; mehr noch Sp. Maelius; am entschiedensten M. Manlius Capitolinus. Liv. VI, 11. *primus omnium ex patribus popularis factus cum plebeiis magistratibus consilia communicare; criminando patres, alliciendo ad se plebem iam aura, non consilio ferri, famaeque magnae malle quam bonae esse.* cap. 20. *Consensu opprimi popularem virum, quod primus a patribus ad plebem defecisset.*

pferdes aufhört, der Klasse der Ritter auzugehören. Allein indem diese Reiterei eine von der übrigen Bürgerschaft abgesonderte Klasse mit besonderer politischer Berechtiguug bildete; in den Volksversammlungen als ein ausser den fünf Klassen, und gewissermassen über denselben stehendes Corps stimmte, und überdiess die Wählbarkeit zum Ritter an den höchsten Census gebunden war, lag schon in dieser ältesten Organisation der Keim zu einem besonderen Ritterstande, der nur durch spätere Einrichtungen sich erweitert und seine Bedeutung verändert nnd nun erst als eigentlicher, vom Staate anerkannter Stand, als ordo equester auftritt. Die ältere Zeit kennt überhaupt den Unterschied der ordines in solchem Sinne nicht [481]): es stehen sich anfänglich nur Patricier und Plebejer, dann *nobiles* und *ignobiles* (Letztere eben auch als Plebs) entgegen. Erst mit dem Entstehen des *ordo equester* scheint auch ein *ordo senatorius* unterschieden worden zu sein, so dass man nun drei Stände, Senat, Ritter und Plebs zählte [82]); wiewohl die Benennung *ordo* vorzugsweise den beiden ersteren beigelegt wird, so dass *uterque ordo* Senat und Ritter bedeutet [83]). Man ist dann weiter gegangen, und hat neben der freigeborenen Plebs (*ingenua*) einen *ordo libertinorum* unterschieden und ausserdem den Namen auch auf einzelne, durch gemeinsame Beschäftigung verbundene Bürgerklassen angewendet, so dass man von einem *ordo scribarum*, *aratorum* u. s. w. spricht, ohne damit eigentlich Stände von besonderer politischer

---

481) Plin. XXXIII, 1, 7. *Sed anuli plane medium ordinem tertiumque plebi et patribus inseruere.* Mehr darüber unten bei der 3. Periode.

82) Vellei. II, 100, 5. *aliique minoris nominis, utriusque ordinis viri.* Sueton. Aug. 15. *trecentos ex dediticiis electos utriusque ordinis.*

83) Cic. Verr. I, 47. *Et hoc tum de sella vir optimus dixit: Equiti Romano tam locupleti libertinus sit homo heres? O modestum ordinem, quod illinc vivus surrexit.* vgl. Pseudo-Ascon. u. cap. 48. Catil. IV, 8. Sueton. de ill. Gramm. 18. *L. Crassitius — ordinis libertini.* Cic. Verr. III, 78. *et in hac causa scribarum ordinem in me concitabit Hortensius?* cap. 79. *Ordo est honestus.* und *cum in eo ordine videamus esse multos non idoneos.* II, 6. *si cuiquam ordini, sive aratorum, sive pecuariorum, sive mercatorum probatus sit.*

Bedeutung bezeichnen zu wollen. Alle diese Ständeverschiedenheiten, den *ordo senatorius* nicht ausgenommen, werden schicklicher unter anderen Relationen betrachtet; nur die Bedeutung des *ordo equester* verlangt eine selbständige Erörterung, weil er eben nur als *ordo* Einheit und politische Geltung hat.

Da nun, wie schon angedeutet worden, das Institut der Ritter ursprünglich ein ganz anderes war, als in der Folge der gleichwohl daraus hervorgegangene *ordo equester*, so hat man es in seiner historischen Entwickelung nach gewissen Perioden zu betrachten[484]). Die erste reicht bis zum Jahre d. St. 351. und umfasst die Zeit, wo es nur *equites equo publico* gab; die zweite, bis zur Zeit der Gracchen, kennt neben dem alten Institute eine neue Art von Rittern, welche *suis equis* dienen, eine Reiterei nur für den Krieg, ohne besondere politische Geltung; in der dritten, von den Gracchen an, besteht unabhängig vom Kriegsdienste ein bleibender Ritterstand, und endlich kann als vierte Periode die Zeit nach den Antoninen gelten, wo es einen Ritterstand nicht mehr giebt und der Name *eques* nur noch als Titel erscheint.

Die erste Gründung des Instituts wird Romulus zugeschrieben, der dem aus den Tribus gebildeten Fussvolke 300 Ritter hinzugefügt habe, so dass jede der dreissig Curien deren 10 nach eigener Wahl stellten. Die meisten Schriftsteller betrachten das als eine gleich nach der Gründung der Stadt und

---

484) Es sind in der neuesten Zeit sehr gediegene Untersuchungen über den römischen Ritterstand angestellt worden, durch welche die ältere unbedeutende Literatur ganz entbehrlich geworden ist. Die bedeutendsten Schriften sind von Zumpt, *Ueber die röm. Ritter u. den Ritterstand in Rom. Abhandl. d. Berl. Akad.* 1839. auch besond. Berl. 1840. Marquardt, *Histor. equitum Rom.* lib. IV. Berl. 1840. Dazu Madwig, *de loco Ciceronis in l. IV de rep.* etc. *Opusc.* I. p. 72. und die gedrängte, aber sehr vollständige Darstellung Reins in der *Real-Encykl. d. kl. Alterth.* III. S. 209 ff. Zu vergleichen ist ausserdem Muhlert, *de equit. Rom.* Hildesh. (1834.) Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 42 ff. 311 ff. Göttling, *Röm. Staatsverf.* S. 166. 225 ff. 253 ff. 372 f. Peter, *Epochen.* S. 4 ff. 247 ff. — Wenn ich auch die Untersuchung noch keinesweges für geschlossen erklären mag, so kann sich doch meine Darstellung nur an diese gründlichen Arbeiten anschliessen, wiewohl ich nicht in allen Punkten übereinstimme.

vor dem Hinzutreten der beiden anderen Stämme getroffene Einrichtung, ohne daran Anstoss zu nehmen, dass die drei Centurien als Ramnenses, Titienses und Luceres eben die Namen der drei Stämme führen [485]). Das ist jedenfalls der Grund, weshalb Livius die Errichtung dieser Reiterei erst nach dem Frieden mit den Sabinern geschehen lässt [86]). Die drei Centurien waren militärisch in 10 turmae abgetheilt, jede zu 30 Mann und, wie angegeben wird, je aus 10 Ramnenses, 10 Titienses und 10 Luceres bestehend, und an der Spitze jeder solchen Decurie stand ein Decurio [87]). Das gesammte

---

485) Dionys. II, 13. *ὁρῶν — ὅτι καὶ νεότητος αὐτῷ δεήσει τινὸς συντεταγμένης, ᾗ χρήσεται φυλακῆς ἕνεκα τοῦ σώματος καὶ πρὸς τὰ κατεπείγοντα τῶν ἔργων ὑπηρεσίᾳ, τριακοσίους ἄνδρας ἐκ τῶν ἐπιφανεστάτων οἴκων τοὺς ἐῤῥωμενεστάτους τοῖς σώμασιν ἐπιλεξάμενος, οὓς ἀπέδειξαν αἱ φράτραι τὸν αὐτὸν τρόπον, ὅνπερ τοὺς βουλευτὰς, ἑκάστη φράτρα δέκα νέους, τούτους τοὺς ἄνδρας ἀεὶ περὶ αὐτὸν εἶχεν.* Plutarch. Rom. 13. *Κτισθείσης δὲ τῆς πόλεως πρῶτον μὲν ὅσον ἦν ἐν ἡλικίᾳ πλῆθος εἰς συντάγματα στρατιωτικὰ διεῖλεν. ἕκαστον δὲ σύνταγμα πεζῶν τρισχιλίων ἦν καὶ τριακοσίων ἱππέων.* Genau so erzählt auch Zonar. VII, 3. Beide gehen von der irrigen Vorstellung aus, als habe es damals mehrere Legionen und so auch mehrere Schaaren Reiterei, jede zu 300, gegeben. Vgl. Ioann. Lyd. de mag. I, 9. Paul. Diac. p. 55. *Celeres. — qui primitus electi fuerunt ex singulis curiis deni, ideoque omnino trecenti fuere.* und Serv. z. Aen. IX, 370.

86) Liv. I, 13. *Eodem tempore et centuriae tres equitum conscriptae sunt, Ramnenses ab Romulo, ab Tito Tatio Titienses appellati. Lucerum nominis et originis causa incerta est.* Eben so versteht es Flor. I, 1, 15.

87) Varro L. L. V, 16. p. 93. *Turma terima est (e in u abiit), quod terdeni equites ex tribus tribubus Tatiensium, Romnium, Lucerum fiebant. Itaque primi singularum decuriarum decuriones dicti, qui ab eo in singulis turmis sunt etiam nunc terni.* Dasselbe sagt, zwar nach Curiatius, aber mit denselben Worten Fest. p. 355. *Turmam.* Lehrreicher ist Polyb. VI, 25. *Παραπλησίως δὲ καὶ τοὺς ἱππεῖς εἰς ἴλας δέκα διεῖλον· ἐξ ἑκάστης δὲ τρεῖς προκρίνουσιν ἰλάρχας, οὗτοι δ' αὐτοὶ τρεῖς προσέλαβον οὐραγούς. ὁ μὲν οὖν πρῶτος αἱρεθεὶς ἰλάρχης ἡγεῖται τῆς ἴλης· οἱ δὲ δύο δεκαδάρχων ἔχουσι τάξιν, καλοῦνται δὲ πάντες δεκουρίωνες, μὴ παρόντος δὲ τοῦ πρώτου πόλιν ὁ δεύτερος ἰλάρχου λαμβάνει τάξιν.* Die *οὐραγοί* sind die auch von Varro erwähnten *optiones.* vgl. auch Isidor. Orig. IX, 3. Anders berichtet indessen davon Dionysius. Er sagt vom Tribunus Celerum II, 13. *ἦν γὰρ καὶ τούτων ἡγεμὼν ὁ διαφανέστατος, ᾧ τρεῖς ὑπετάγησαν ἑκατοντάρχαι, καὶ αὖθις ὑπ' ἐκείνοις ἕτεροι τὰς ὑποδεεστέρας ἔχοντες ἀρχάς.* Nun kann freilich darüber, dass jenes die wahre Organisation der alten römischen Reiterei gewesen sei, kein Zweifel sein; aber das scheint doch in Frage kommen zu können, ob sie auch die ursprüng-

Corps führte auch den Namen **Celeres**[488]), ein Name, der irrig auf eine besondere Leibwache des Königs bezogen worden[89]), vielmehr aber mit **equites** ganz gleichbedeutend

---

liche war und der ältesten königlichen Zeit angehörte. Die 3 Centurienen, welche Dienysius angieht, vertragen sich nicht mit der Eintheilung in 10 Turmen, und wollte man annehmen, er sei im Irrthume, so müssen doch die **Centuriae equitum** eine andere Bedeutung gehabt haben, als die einer blossen Zahl von 300. Wenigstens scheint mir die Behauptung **Huschke's**, *Verf. d. Serv.* S. 109., dass vor Servius die Ritter gar nicht in Centurien abgetheilt gewesen seien, wobei die Zeugnisse aus Livius und Dionysius verworfen werden, durch nichts erwiesen. Ausser Livius und Dionysius sagt auch **Paternus** b. **Ioann. Lyd.** I, 9. *ἐν τρισὶ δὲ ἑκατοντάσι συναγομένης τῆς ἱππικῆς δυνάμεως, τρισὶν ἐπωνύμοις αὐτὰς διέστειλε, Ῥαμνίτας καὶ Τιτίους ἰστῶν καὶ Λούκερας.* Und wenn man wirklich annehmen wollte, dass Livius den Ausdruck mit Unrecht gebraucht haben könne, so stehen doch die drei Abtheilungen der Ramnenses, Titienses und Luceres unantastbar da, und deren Gesammtheit kann nicht aus den einzelnen Turmen herausgelesen werden, sondern es ist unverkennbar, dass sie abgesonderte, geschlossene Corps bildeten. Wenn **Niebuhr** I. S. 461. sagt: „Die Centurien der Ritter hatten mit der Form des Heeres nichts gemein; die Turmen der Reuterey entsprachen ihnen auf keine Weise.“ so gilt das in Bezug auf die servische Verfassung; aber mit dieser war auch das ganze Institut der Ramnenses, Titienses und Luceres alterirt. In keinem Falle scheint mir die Sache entschieden.

488) Der Name wird theils von dem angeblichen Celer, der den Remus erschlug, am häufigsten von der Schnelligkeit des Dienstes, am wahrscheinlichsten von *κέλης* abgeleitet. Alle diese Etymologien finden sich bei **Serv.** z. **Aen.** XI, 603. *namque et equites habuit Romulus — quos Celeres appellavit, vel a celeritate, vel a duce Celere. — Alii hos Celeres ideo appellatos dicunt, quod explorationes obirent et, quae usus exigeret, velocius facerent. alii a Graeco dictum putant, quod est κέλης.* Vgl. Anm. 490.

89) In der Angabe, dass Romulus eine solche Leibwache gehabt habe, stimmen alle Schriftsteller überein, aber aus was für Leuten sie bestanden habe, darüber erklären sie sich verschieden. **Liv.** I, 15. *trecentosque armatos ad custodiam corporis, quos Celeres appellavit, non in bello solum, sed etiam in pace habuit.* Er hat also wohl wirklich die Celeres, für ein von den Rittern verschiedenes Corps gehalten, und entschiedener ist das von **Plutarch. Rom.** 26. *Ἦσαν δὲ περὶ αὐτὸν ἀεὶ τῶν νέων οἱ καλούμενοι Κέλερες ἀπὸ τῆς περὶ τὰς ὑπουργίας ὀξύτητος.* und **Num.** 7. *Παραλαβὼν δὲ τὴν ἀρχὴν πρῶτον μὲν τὸ τῶν τριακοσίων σύστημα διέλυσεν, οὓς Ῥωμύλος ἔχων ἀεὶ περὶ τὸ σῶμα Κέλερας προσηγόρευσεν, ὅπερ ἐστὶ ταχεῖς.* ausgesprochen worden. Dasselbe findet sich auch ganz gleichlautend bei **Zonar.** VII, 3. 4. Da nun von einer Auflösung der Ritter nicht die Rede sein kann, so werden hier offenbar die Celeres als Leibwache von ihnen unterschieden. Dagegen lässt **Dionysius** die Ritter selbst diese Leibwache bilden. II, 13. wo eben nur von den Celeres als Rittern die Rede ist: *οἳ κατὰ πόλιν μὲν αἰχμοφόροι τε αὐτῷ παρηκολούθουν καὶ τῶν κελευομένων ὑπηρέται· κατὰ δὲ τὰς στρατείας πρόμαχοί τε ἦσαν καὶ παρασπισταί.* Noch anders endlich stellt es **Paternus** dar, nach welchem

ist [490]); daher auch der Befehlshaber der ganzen Reiterei unter den Königen Tribunus Celerum heisst. Weniger klar ist die Bedeutung der in alter Zeit ebenfalls den Rittern beigelegten Namen trossuli und flexumines oder wahrscheinlich richtiger flexuntes [91]).

Tullus Hostilius verdoppelte die Zahl der equites [92]).

---

aus dem Fussvolke 300 *scutati* des Romulus Leibwache waren, bei Ioann. Lyd. de mag. I, 9. *ἐκ δὲ τῆς στρατιᾶς τριακοσίους σκουτάτους, ὡς Ῥωμαῖοι φασιν ἀντὶ τοῦ ἀσπιδιώτας, πρὸς φυλακὴν ἰδίαν ἀφώρισε.* und nun spricht er erst von den Rittern. Es ist also die Vorstellung von einer solchen Leibwache allgemein; aber es haben darüber mehrfache Missverständnisse Statt gefunden, die kaum mehr aufgeklärt werden können. Nur so viel scheint gewiss, dass entweder sie aus den Rittern selbst bestand, oder dass ihr der Name Celeres nicht zukommen konnte.

490) Dionys. II, 13. *ὄνομα δὲ κοινὸν ἅπαντες, ὃ καὶ οἱ νῦν κατέστησαν* (?), *ἔσχον Κελέριοι. ὡς μὲν οἱ πλείους γράφουσιν, ἐπὶ τῆς ὀξύτητος τῶν ὑπηρεσιῶν· τοὺς γὰρ ἑτοίμους καὶ ταχεῖς ἐπὶ τὰ ἔργα Κέλερας οἱ Ῥωμαῖοι καλοῦσιν· ὡς δὲ Οὐαλέριος ὁ Ἀντίας φησίν, ἐπὶ τοῦ ἡγεμόνος τοὔτ᾽ ἔχοντες ὄνομα.* Paul. Diac. p. 55. *Celeres antiqui dixerunt, quos nunc equites dicimus, a Celere, interfectore Remi* etc. Plin. XXXIII, 2, 9. (Bamb.) *Equitum quidem etiam nomen ipsum saepe variatum est, in iis quoque qui id ab equitatu trahebant. Celeres sub Romulo regibusque oppellati sunt* etc. Eben so Serv. z. Aen. XI, 603. (Anm. 488.) Missverstanden ist vielleicht Patern. b. Lyd. I, 9. *προστέθεικε δὲ καὶ τριακοσίους ἱππότας ταῖς δυνάμεσι. Κελερίῳ τινὶ οὕτω καλουμένῳ τὴν φροντίδα τούτων παραδούς· ταύτῃ συνεκδοχικῶς ἅπας ὁ στρατὸς κελέριοι τότε προσηγορεύθησαν.*, wenn nämlich *στρατὸς* von dem ganzen Heere zu verstehen ist.

91) Plin. XXXIII, 2, 9. *Celeres sub Romulo regibusque appellati sunt, deinde* ***flexumines***, *postea* ***trossuli***, *cum oppidum in Tuscis citra Volsinios passuum IX M. sine ullo peditum adiumento cepissent eius vocabuli; idque duravit ultra C. Gracchum. Iunius certe, qui ab amicitia eius Gracchanus appellatus est, scriptum reliquit his verbis: „Quod ad equestrem ordinem attinet, antea trossulos vocabant, nunc equites vocant: idsoque quia non intelligunt trossulos, nomen quid valeat, multos pudet eo nomine appellari"; et causam, quae supra indicata est, exponit, invitosque etiamnum tamen trossulos vocari.* Dieselbe Erklärung des Namens geben Paul. Diac. p. 367. und der Schol. z. Pers. I, 82. Dagegen werden in späterer Zeit *homines delicatiores* (aber doch wohl vom Ritterstande) *trossuli* genannt, jedenfalls spottweise. So schon Varro b. Non. p 49 M. p. 34 G., wo die Erklärung *torosuli* auch nur ein Scherz sein mag. Senec. epist. 76. 87. Was Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 486. 704. von einem Unterschiede sagt (*equites* als schwere, *flexumines* als leichtere, *trossuli* als ganz leichte Reiterei), das entbehrt nicht nur aller Begründung in den Quellen, sondern widerspricht ihnen selbst. Der Name flexumines ist jedenfalls verderbt: der Bambergensis giebt dafür flexuntes und das wird bestätigt durch Serv. z. Virg. Aen. IX, 606. *„Flectere ludus equos". Flectere autem verbo antiquo usus est; nam equites apud veteres Flexuntes vocabantur, sicut ait Varro Rerum humanarum. . .*

92) Liv. I, 30. *equitum decem turmas ex Albanis legit.* Der

Nach der Eroberung Alba's schuf er 10 neue Turmen, sei es nun, dass er dieselben aus der nach Rom verpflanzten albanischen Bevölkerung nahm, wie Livius sagt, oder dass die Curien die doppelte Zahl stellen mussten, nachdem die Legionen hauptsächlich aus dem neuen Zuwachse gebildet wurden [493]). Die Zahl der Centurien wurde dadurch nicht verändert; es blieben deren drei, aber jede zählte nun 200 Ritter. Diese Zahl von 600 Rittern fand Tarquinius Priscus unverändert vor, obgleich unter Ancus Marcius die römische Bevölkerung durch Zuführung vieler Latiner sich bedeutend vermehrt hatte. Die Veränderung, welche der hochsinnige König beabsichtigte, beschränkte sich gewiss nicht auf Errichtung neuer Rittercenturien, sondern wahrscheinlich sollten neben den drei alten Tribus aus dem albanischen und übrigen latinischen Volke neue gebildet, oder vielleicht schon eine ähnliche Einrichtung getroffen werden, wie später durch Servius Tullius geschah [94]).

Ausdruck berechtigt gewiss nicht, mit Sicherheit auf die Eintheilung in Turmen zu schliessen, und Livius spricht sonst nur von Centurien. Valer. Max. III, 4, 2. sagt nur: *equestrem ordinem uberiorem reliquit.*

493) Das ist Göttlings Meinung, *Staatsverf.* S. 225.

94) Es ist allerdings auffällig, dass Dionysius, wo er von der Absicht des Tarquinius spricht, das Wort *φυλαὶ* gebraucht. III, 71. *Οὗτος ὁ Νέβιος βουλομένῳ ποτὲ τῷ Ταρκυνίῳ τρεῖς φυλὰς ἑτέρας ἀποδεῖξαι νέας ἐκ τῶν ὑπ' αὐτοῦ πρότερον κατειλεγμένων ἱππέων, καὶ ποιῆσαι τὰς ἐπιθέτους φυλὰς ἑαυτοῦ τε καὶ τῶν ἰδίων ἑταίρων ἐπωνύμους, μόνος ἀντεῖπε.* cap. 72. *ὁ Νέβιος ἐκεῖνος, ὃν ἔφην ἐναντιωθῆναί ποτε τῷ βασιλεῖ πλείονας ἐξ ἐλασσόνων ποιῆσαι τὰς φυλὰς βουλομένῳ.* Auffälliger noch sagt Flor. I, 5. *Hic et senatus maiestatem numero ampliavit et centuriis tribus auxit, quatenus Attus Navius numerum augeri prohibebat.*, wo zu *numerum* nicht wohl etwas anderes als *tribuum* ergänzt werden kann. Endlich sagt ausdrücklich Fest. p. 169. *Navia. — Nam cum Tarquinius Priscus institutas tribus a Romulo mutare vellet* etc. und auch bei Zonar. VII, 8. heisst es: *Πάντως δὲ καὶ ἄλλα πλείω ἐκαινοτόμησεν ἄν, εἰ μή τις Ἄττος Ναούϊος τὰς φυλὰς αὐτὸν βουληθέντα μετακοσμῆσαι κεκώλυκεν.* Es scheint also bei Dionysius eine missverstandene Nachricht zu Grunde zu liegen, dass Tarquinius das von Tullus Hostilius und Ancus Marcius dem römischen Staate einverleibte Volk als neue Tribus den alten an die Seite stellen wollte, und das ist an sich ganz naturgemäss und erhält durch die darauf folgenden Einrichtungen seines Nachfolgers hinreichende Bestätigung. Es hat auch keinen rechten Sinn, dass Tarquinius die neuen Abtheilungen habe nach sich und seinen Freunden benennen wollen, wenn man darunter nur Rittercenturien verstehen will. Denn was Cicero sagt: *nec potuit Titien-*

Allein sein Vorhaben scheiterte an dem Widerstande der Altbürger und des Augur Attus Navius und der König musste sich begnügen, zu den bestehenden 600 Rittern eine gleiche Zahl hinzuzufügen unter denselben Namen der Ramnenses, Titienses und Luceres, nur dass sie von den alten Centurien als posteriores oder secundi unterschieden wurden. So hätte es nun in den drei Centurien 1200 Ritter (in jeder 200 priores und 200 posteriores) gegeben; allein diese Zahl, so natürlich sie sich ergieht, wird gleichwohl von Livius nicht angegehen. Es sind überhaupt nur zwei Schriftsteller, welche über des Tarquinius Einrichtung genauere Nachricht geben: erstlich Cic. de rep. II, 20. *Deinde equitatum ad hunc morem constituit, qui usque adhuc est retentus: nec potuit Titiensium et Ramnensium et Lucerum mutare, cum cuperet, nomina, quod auctor ei summa augur gloria Attus Navius non erat. — Sed tamen prioribus equitum partibus secundis additis* CIↃ *ac* CC *fecit equites, numerumque duplicavit, postquam bello subegit Aequorum magnam gentem* etc. Die einzelnen Sätze dieser Nachricht sind nachher zu erwägen: hier ist zunächst entgegenzustellen, was Liv. I, 36. darüber berichtet: *Neque tum Tarquinius de equitum centuriis quicquam mutavit: numero alterum tantum adiecit, ut mille et octingenti equites in tribus centuriis essent. Posteriores modo sub iisdem nominibus, qui additi erant, appellati sunt, quas nunc, quia geminatae sunt, sex vocant centurias.* Die gewöhnliche Lesart der Handschriften und alten Ausgaben ist *mille et trecenti;* nur der Mediceus [495]) und die von Rhenanus gebrauchte Wormser Hdschr. geben *mille et octingenti;* die

---

sium, Ramnensium et Lucerum mutare, cum cuperet, nomina, das ist gewiss irrig. Alle Schriftsteller, Livius, Dionysius, Festus, Florus, Valer. Max. I, 4, 1. Zonaras, stimmen darin überein, dass er eine durchgreifende Veränderung vornehmen wollte. Nur Aurel. Vict. III. 6. sagt wie Cicero: *nomina mutare non potuit.*

495) Es ist nur Versehen, wenn Rein, *Real-Encycl.* III. S. 210. sagt, der Mediceus habe *mille et ducenti.* Gerade nach ihm hat Alsebefski *mille et octingenti* beibehalten; aber bei der heutigen Weise, die Varianten unter den Text zu setzen, kann man allerdings leicht irre werden.

Zahl dagegen, welche man erwarten sollte, *mille et ducenti*, findet sich nirgends. Gleichwohl muss diese Zahl durchaus als die richtige angesehen werden, nicht wegen Cicero, dessen Text vielleicht verderbt ist, sondern eben, weil sie sich aus Livius ganzer Darstellung nothwendig ergiebt, so dass auch er selbst nicht etwa irrthümlich CIↃIↃCCC angegeben haben, sondern die Zahl nur aus CIↃ et CC verschrieben sein kann. Denn das kann nicht geleugnet werden, dass Livius ursprünglich 300 Ritter annimmt; dass er durch Tullus Hostilius andere 300 hinzukommen lässt: und diese Zahl verdoppelt Tarquinius (*alterum tantum adiecit*) nicht nur nach Livius, sondern auch nach anderer Schriftsteller Zeugnisse[496]. Wären nun durch Tarquinius die Centurien auf die Zahl von 1800 gebracht worden, so hätte er 900 Ritter vorfinden müssen, was gewiss nicht anzunehmen ist. Denn es sagen zwar zwei nicht sehr gültige Schriftsteller[97], dass nach der Vereinigung mit den Sabinern auch die Zahl des Heeres auf 6000 und die der Ritter auf 600 vermehrt worden sei, und das würde allerdings mit den 300 des Tullus Hostilius 900 geben; allein jene Angabe beruht auf der schon oben gerügten irrigen Ansicht, als hätten die 30 Curien nnd mithin 300 Ritter schon vor der Vereinigung der Stämme bestanden, und bedarf also keiner Widerlegung mehr.

Was aber Cicero anlangt, so enthalten seine Worte folgende drei für die Frage wichtige, oder doch dafür angesehene, Hauptsätze: *equitatum ad hunc morem constituit, qui usque adhuc est retentus;* dann *CIↃ ac CC fecit equites*, nnd *numerumque duplicavit, postquam* etc. Der erste dieser Sätze

---

496) Aurel. Vict. Ill. 6. *Equitum centurias numero duplicavit.* Indirekt folgt es auch aus der Scheidung in *primi* und *secundi Ramnes* u. s. w. S. Fest. p. 344. *Sex Vestae sacerdotes.* Ueber Cicero s. u.

97) Plutarch. Rom. 20. *Διπλασιασθείσης δὲ τῆς πόλεως, ἑκατὸν μὲν ἐκ Σαβίνων πατρίκιοι προσκατελέχθησαν, αἱ δὲ λεγεῶνες ἐγένοντο πεζῶν μὲν ἑξακισχιλίων, ἱππέων δὲ ἑξακοσίων.* Ioann. Lyd. de mag. I, 16. *καὶ τριακοσίους ἑτέρους ἱππότας ἐκ τοῦ Σαβίνων ἔθνους τῷ Ῥωμαϊκῷ συνηρίθμησε στρατῷ, ὡς εἶναι πάντας ἑξακισχιλίους μὲν πεζομάχους, ἑξακοσίους δὲ ἱππότας.*

scheint indessen ohne alle Beziehung auf die Zahl zu sein: die Worte *ad hunc morem constituit* beziehen sich wohl nur auf den *equus publicus* und das *aes equestre*, und aus ihnen wird man daher nicht folgern können, dass Scipio die von Tarquinius festgesetzte Zahl als die noch bestehende anerkenne, noch dass Tarquinius der Vollender des Instituts der Ritter gewesen und Servius nichts hinzugefügt habe. Dagegen kann ich die Worte *numerumque duplicavit*, *postquam bello subegit Aequorum gentem*, mit Huschke und Zumpt [498]) nur so verstehen, dass Cicero wirklich eine abermalige Verdoppelung annehme, und jede andere Erklärung scheint mir unnatürlich. Wenn er nun wirklich die *partes primae* und *secundae* als aus 1200 Rittern bestehend gedacht hat, so wäre die Zahl durch die neue Verdoppelung auf 2400 gebracht worden, eine Zahl, die schon darum gar nicht denkbar ist, weil die 18 Centurien nicht darin aufgehen. Allein die Lesart der Handschrift ∞ACCC ist, wie Zumpt sehr richtig sagt, schon wegen des höchst auffälligen Gebrauchs von *ac*, statt *mille et ducentos*, sehr verdächtig und ich neige mich seiner Ansicht zu, dass zu lesen ist *CIↃIↃCCC* [99]), so dass durch die zweite Verdoppelung 3600 Ritter erlangt worden wären, als die Zahl, welche in der That, auch nach Livius, die einzig annehmbare zu sein scheint. Ist diess aber der Fall, so erweiset sich auch sofort Cicero's ganze Vorstellung als durchaus unrichtig; denn dar-

---

498) Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 45. Zumpt, in den *Abh. d. Berl. Akad.* S. 75. Die Erklärung, welche Crenzer und Andere vorziehen, dass *numerumque duplicavit* nur Epexegese des Vorhergehenden sei, würde, wie Huschke richtig bemerkt, nur dann zulässig sein, wenn nicht der Satz, *postquam bello subegit* nachfolgte. Was Göttling, *Staatsverf.* S. 228. gegen Huschke einwendet, ist in Bezug auf den Satz: *equitatum ad hunc morem constituit* etc. ganz richtig; aber das *numerum duplicavit* auf die Verdoppelung der hostilischen 600 Ritter zu beziehen bleibt, auch wenn man die Interpunktion nach equites ganz streicht, unnatürlich, eben wegen des *postquam*.

99) Es kann sonderbar scheinen, dass man bei Livius, wo die Handschriften 1800 bieten, die nothwendig anzunehmende Zahl 1200 herstellen will, und bei Cicero dieselbe Zahl tilgt und die irrige, 1800, verlangt; allein ich meine, es ist diess gerade ein Zeichen der unbefangensten Forschung, die sich nicht mit dem Dargebotenen, sei es noch so erwünscht, begnügt, sobald es nicht mit dem Ganzen übereinstimmt.

über kann kein Zweifel sein, dass die einen 1800 die *sex suffragia*, also sechs Centurien, ausmachten, und dann bliebe für die übrigen 12 Centurien wiederum eine Zahl, in der sie nicht aufgingen [300]).

Dieselbe Zahl von 3600 Rittern ergiebt sich nun auch aus Livius, wenn, wie aus seiner ganzen Berechnung hervorgeht, die Summe der Ramnenses, Titienses und Luceres, priores und posteriores, 1200 war. Sie bildeten in der servischen Centurienverfassung 6 Centurien, also jede zu 200: die 12 Centurien, welche Servius hinzufügte (s. u.), müssen jedenfalls von gleicher Stärke angenommen werden, und geben also 2400 + 1200 = 3600. — Ob diese Zahl für Servius Zeit zu hoch erscheinen müsse; ob man darin, wie Zumpt annimmt, den Bestand der Reiterei (equo publico) in den blühenden Zeiten der Republik zu erkennen habe, so dass die Schriftsteller nur auf die Könige übergetragen und als ihre Einrichtung betrachtet hätten, was sie in der Zeit, über welche ihre Forschung nicht hinausging, als bestehend fanden, ist eine schwer zu beantwortende Frage. Die 18 Centurien der servischen Verfassung werden sich indessen ja doch nicht wegleugnen lassen, und man muss alle Nachrichten über die successive Vermehrung der Ritter verwerfen, wenn man zu einer geringeren Zahl gelangen will.

Servius fand demnach die drei Doppelschwadronen (Centurien) der Ramnenses, Titienses und Luceres, jede aus 200 *primi* oder *priores* und 200 *secundi* oder *posteriores* bestehend, vor, und bildete daraus für den Zweck der Comitien 6 Centurien, welche von den sechs Stimmen, welche sie repräsentirten, auch sex suffragia genannt werden. Jedenfalls hat man drei Centurien der *primi*, und drei der *secundi* zu denken, und in diesem Unterschiede liegt der vornehmste Grund dieser Eintheilung. Aber der Gegensatz zu den neu ge-

---

500) Zumpt, S. 76. sagt sehr wahr: „Es ergiebt sich, dass die Zahlangaben nur den Zweck haben, den effektiven Bestand späterer Zeit entstehen zu lassen, und Cicero, nachdem er diese traditionelle Zahl herausgebracht hat, scheint sich wenig darum bekümmert zu haben, wie die einzelnen Abtheilungen in die 18 Centurien aufgingen.“

schaffenen Rittern hat den Unterschied zwischen primi und secundi verschwinden machen, und so stehen die sex suffragia überhaupt als das Corps der patricischen Ritter da. So stellt es Livius in der schon oben besprochenen, hier nochmals zu berücksichtigenden Stelle mit unzweideutigen Worten dar: I, 36. *Neque tum Tarquinius de equitum centuriis quicquam mutavit: numero alterum tantum adiecit, ut mille et octingenti* (CIↃCCC) *equites in tribus centuriis essent. Posteriores modo sub iisdem nominibus, qui additi erant, appellati sunt: quas nunc, quia geminatae sunt, sex vocant centurias.* Ihnen fügte Servius 12 neue Centurien plebejischer Ritter[501]), gewählt aus den Bürgern, welche den höchsten Census hatten, hinzu. cap. 43. *equitum ex primoribus civitatis duodecim scripsit centurias. Sex item alias centurias, tribus ab Romulo institutis, sub iisdem, quibus inauguratae erant, nominibus fecit.* So sagt also Livius in der ersteren Stelle klar und unzweideutig, dass die von Tarquinius herrührenden drei Doppelcenturien in seiner Zeit als *sex centuriae*, d. i. *sex suffragia* gezählt würden, wobei der Ausdruck *geminatae* wohl zu beachten ist; denn in der Idee blieben immer die drei Centurien der Ramnenses, Titienses und

---

501) Dass in den ursprünglichen drei, nachherigen sechs Centurien nur patricische Ritter sein konnten, folgt eben aus dem Ursprunge des ganzen Instituts; dass dagegen die von Servius neu geschaffenen 12 Centurien aus den Neubürgern gewählt waren, ist eben so einleuchtend; nur ist nicht nöthig, mit Niebuhr I. S. 454. anzunehmen, es habe in diese überhaupt kein Patricier aufgenommen werden können. S. Zumpt. S. 82. Für Patricier aber, wie für Plebejer, war Bedingung der höchste Census, und etwas Anderes meint auch Livius nicht, wenn er sagt: *equitum ex primoribus civitatis duodecim scripsit centurias.* Bestimmter heisst es bei Cic. de rep. II, 22. [scripsit centurias equitum] *duodeviginti censu maximo.* Dionys. IV, 18. *τὸ δὲ τῶν ἱππέων πλῆθος ἐπέλεξεν ἐκ τῶν ἐχόντων τὸ μέγιστον τίμημα καὶ κατὰ γένος ἐπιφανῶν. συνέταξε δὲ εἰς ὀκτωκαίδεκα λόχους κ. τ. λ.* Polyb. VI, 20, 9. *μετὰ ταῦτα τοὺς ἱππεῖς τὸ μὲν παλαιὸν ὑστέρους εἰώθεσαν δοκιμάζειν ἐπὶ τοῖς τετρακισχιλίοις διακοσίοις (πεζοῖς), νῦν δὲ προτέρους, πλουτίνδην αὐτῶν γεγενημένης ὑπὸ τοῦ τιμητοῦ τῆς ἐκλογῆς.* d. h. nachdem schon vorher ihre Aushebung oder Wahl durch den Censor nach Maassgabe ihres Vermögens oder Census Statt gefunden hat. Ueber Niebuhrs irrige Erklärung dieser Worte, worauf sich hauptsächlich seine Annahme, die Patricier hätten sämmtlich in den Rittercenturien gestimmt, gründet (Anm. 441.), s. Zumpt, *Abhandl. d. Berl. Akad.* S. 81. Peter, *Epochen.* S. 8.

Luceres, aber jede doppelt, als *primi* und *secundi*. In der zweiten aber giebt er ausdrücklich an, dass Servius aus den Bürgern vom höchsten Census 12 neue Centurien ausgehoben [502]), dagegen aus den drei romulischen (von Tullus Hostilius und Tarquinius zwar verstärkten, aber der Zahl und den Namen nach nicht veränderten) Centurien 6 gebildet habe, denen nichtsdestoweniger die ihre Dreitheiligkeit bezeichnenden Namen blieben.

Allein dieser sehr bestimmten und doppelt ausgesprochenen Nachricht widerspricht scheinbar eine andere Angabe bei Festus p. 334. *Sex suffragia appellantur in equitum centuriis, quae sunt adfectae ei numero centuriarum, quas Priscus Tarquinius rex constituit.* Wenn das verschriebene Wort *adfectae* mit Lindemann, Huschke und Müller in *adiectae*, oder mit Göttling in *adlectae* [3]) zu verwandeln ist, so berichtet Festus gerade das Gegentheil und lässt die alte Ritterschaft der Ramnenses u. s. w. in 12 Centurien (zu 100) zerfallen, durch Servius aber nur 6 Centurien (jedenfalls auch zu 100), das sind eben jene *sex suffragia*, hinzugekommen. Das haben denn auch wirklich Einige [4]) für das Wahre angenommen; aber freilich ist es nur durch die willkührlichste Behandlung der Stellen bei Livius oder gänzliche Verwerfung seiner Autorität möglich geworden. Andere hingegen haben durch

---

502) Livius sagt: *duodecim scripsit centurias*, und von den sechs aus den alten Rittern gebildeten Centurien *fecit*. Ersteres ist der eigentliche vom *delectus* gebräuchliche Ausdruck: *scribere legiones, scribere supplementum exercitus* u. s. w. ich kann mich nur wundern, wie Göttling, *Staatsverf.* S. 254. das Verhältniss hat umkehren und in dem Ausdrucke *scribere* den Beweis finden können, dass hier von einer schon vorhandenen Einrichtung die Rede sei, während *fecit* die neue Schöpfung bedeuten soll. Das widerlegt sich leicht durch Livius selbst: er sagt I, 13. *Eodem tempore et centuriae tres equitum conscriptae sunt.* und cap. 36. *quas centurias Romulus scripserat.*

3) Wenn anzunehmen wäre, dass Festus wirklich die sex suffragia als die von Servius neu errichteten Centurien angegeben habe, so würde *adlectae* allerdings der geeignetste Ausdruck sein, weil er eben regelmässig von der Erhebung der Plebejer gebraucht wird. Anm. 332.

4) Göttling, *Staatsverf.* S. 253 f. Muhlert, *de equit. Rom.* p. 11 f.

Emendation anderer Art Festus Worte mit Livius in Einklang zu bringen gesucht, indem sie statt *adfectae ei numero* schreiben: *effectae ex numero* [505]). Dadurch ist freilich der Widerspruch beseitigt; aber es bleibt immer auch nur Conjectur und darauf lässt sich kein Beweis gründen. Vielmehr muss man von der Möglichkeit ausgehen, dass beide Schriftsteller Verschiedenes berichtet haben, und andere Gründe aufsuchen, die für die eine oder die andere Meinung entscheiden. — Erwägen wir da zuerst, welcher von beiden Schriftstellern als der glaubwürdigere gelten müsse, so weiss ich nicht, mit welchem Rechte man sagen mag, des Festus Quellen würden nicht schlechter gewesen sein, als die, denen Livius folge. Was zunächst Festus anlangt, oder auch Verrius selbst, so ist zuvörderst schon früher bemerkt worden (Anm. 424.), dass die Annahme, er habe noch das Klassengesetz des Servius vor sich gehabt, alles Grundes entbehrt. Wir haben ja aber auch nicht das Werk des Verrius vor uns, und durch den Epitomator kann der Sinn seiner Worte allerdings entstellt worden sein; überdiess aber ist auch Festus Text ja doch entschieden verderht, und gerade in dem Worte, auf dem der ganze Sinn beruht, so dass es immer zweifelhaft bleibt, was er gesagt hat [6]). — Wie hingegen Livius Irriges berichten könne, verstehe ich nicht. So sehr sich in seiner Zeit das Institut der Ritter verändert hatte, so bestanden doch die Centurien ihrer alten Form nach, und bei der jährlichen transvectio zogen sie *κατὰ φυλάς τε καὶ λόχους* auf (s. Anm. 538.), so dass noch immer die alten Abtheilungen nach Stämmen repräsentirt worden zu sein scheinen. Wenn er nun selbst von den *priores* und *posteriores* des Tarquinius sagt: *quas nunc, quia geminatae sunt, sex*

---

505) Rein, *Quaest. Tullian.* p. 9. *Real-Encyklop. d. klass. Alterth.* III. S. 211. So gewaltsam, als Zumpt S. 76. meint, ist die Emendation eben nicht: geändert muss ja doch einmal werden.

6) Dass Verrius Flaccus gewiss nicht so berichtet hat, dafür findet sich eine Andeutung in einer anderen Stelle. Fest. p. 344. *Sex Vestae sacerdotes. — quia civitas Romana in sex est distributa partis: in primos secundosque Titienses, Ramnes, Luceres.* Ist das auch zunächst auf den ganzen *populus* bezogen, wie selbst die Form *Ramnes* lehrt, so entsprechen doch die *primi et secundi* den Rittern.

vocant centurias, so berichtet er ja nicht etwas aus einem Annalisten Entnommenes, sondern was er in seiner Zeit kannte, und wie könnte man es also möglich finden, dass er über die Bedeutung der *sex suffragia* im Irrthume gewesen sei. — Vielmehr ergiebt sich, dass sie die patricischen Centurien waren, auch sehr deutlich aus dem schon Anm. 425. berührten Beispiele eines Volksgerichts, welches über die Censoren C. Claudius und Ti. Gracchus gehalten wurde, Liv. XLIII, 16. Wenn es da heisst: *Prior Claudius causam dixit: et quum ex duodecim centuriis equitum octo censorem condemnassent, multaeque aliae primae classis, extemplo principes civitatis — vestem mutarunt.*, so ist schon bemerkt worden, dass nur die 12 Centurien erwähnt werden, weil es sich von selbst verstand, dass die *sex suffragia* ihn frei gesprochen hatten. Die Erbitterung gegen die Censoren hatte ihren Grund in den gegen die publicani erlassenen Edikten: den beliebteren plebejischen Censor, Gracchus, wollte man schonen; aber an dem patricischen, Claudius, wollte man sich rächen. So ist es nun ganz naturgemäss und versteht sich von selbst, dass die patricischen Centurien, die *sex suffragia*, ihn lossprachen, während die 12 *centuriae equitum*, deren Interesse mit dem der publicani verknüpft war, gegen ihn stimmten. Darum werden die ersteren von Livius gar nicht genannt; denn, wie die *principes civitatis* (d. i. die Nobilität), welche selbst als in den sechs Centurien stimmend zu denken sind, durch die *mutatio vestis* ihre Gesinnung zu erkennen gehen, so ist es auch nicht denkbar, dass dieser Theil der Ritter den Claudius würde verurtheilt haben [507]. Daher kann die zweifelhafte Nachricht bei Festus gegen Livius keinen Beweis abgeben, und es muss als feststehend angesehen werden, dass Servius zu den alten sechs Centurien zwölf neue hinzufügte.

Dass die Wählbarkeit zum Ritter an eine gewisse Höhe des Census geknüpft war, wird allenthalben bezeugt; aber genauer wird dieselbe nirgends bestimmt. Livius sagt, sie

---

507) So ist die Stelle auch richtig von Peter, *Epochen*. S. 61. erklärt worden.

seien *e primoribus civitatis* genommen worden; Cicero *censu maximo;* eben so Dionysius: *ἐκ τῶν ἐχόντων τὸ μέγιστον τίμημα καὶ κατὰ γένος ἐπιφανῶν.* Aber dieser *maximus census* kann nicht der allgemeine der ersten Klasse gewesen sein. Gegen das Ende der Republik betrug der Census des Ordo equester 400,000 Sesterzen; der der ersten Klasse 100,000, und so ist es wahrscheinlich, dass auch in der alten Zeit der vierfache Betrag des als Grenze für die erste Klasse angenommenen Satzes den Census der Ritter und der dazu Wählbaren ausmachte. Wenn nun mit Böckh anzunehmen ist, dass in Servius Zeit die Censussummen nur den fünften Theil der von den Schriftstellern angegebenen Zahlen betragen haben (vgl. S. 211.), so würde damals der niedrigste Census der ersten Klasse 20,000, der der Ritter 80,000 Ass gewesen sein [508]).

Die Ritter wurden nach Dionysius (II, 13.) in ältester Zeit von den Curien nach eigener Wahl gestellt; die folgenden Könige, welche das Institut erweiterten, werden natürlich die neu errichteten Schaaren nach eigenem Ermessen ausgehoben haben. Durch die von Servius getroffene Einrichtung des Census aber ist wahrscheinlich die Wahl sämmtlicher Ritter in die Hände dessen übergegangen, der den Census hielt, also zunächst des Königs, dann der Consuln [9]), bis im Jahre 311 die ersten Censoren ernannt wurden. Seitdem gehört die Aushebung und Beaufsichtigung der Ritter wesentlich zu den Geschäften derselben, wovon weiter unten die Rede sein wird. — Jedem zum Ritter Erwählten wurde vom Staate, *ex publi-*

---

508) Vgl. Marquardt, *hist. equit. Rom.* p. 8. Zumpt, S. 81. nimmt ebenfalls für die alte Zeit das Verhältniss von 4 : 1 an; da er aber der Ansicht ist, dass die ursprünglichen Vermögenssätze um das zehnfache niedriger gewesen seien als zur Zeit des zweiten punischen Kriegs (auf welche sich die Zahlen bei Livius und Dionysius beziehen würden), so hätten nach ihm 40,000 Ass zum Rittercensus ausgereicht.

9) So wurde dem Poplicola als Consul nach Dionys. VI, 44. vorgeworfen, *ὅτι πλείους ἢ τετρακόσιοι ἄνδρες ἐκ τοῦ δήμου τοῖς ἱππεῦσι προσκατελέγησαν.* Das muss natürlich auch geschehen sein, wenn längere Zeit, wie es vorkam, kein Census gehalten wurde.

co, ein gewisses Geld zu Anschaffung des Streitrosses gezahlt, und eben so eine jährliche Summe zur Erhaltung desselben angewiesen, welches Letztere von den, ausserdem nicht besteuerten, Wittwen und Waisen aufgebracht werden musste: eine Einrichtung, welche schon dem Tarquinius, ungewiss ob mit Recht, zugeschrieben wird[510]). Der *eques* diente also für seine Person zwar ohne Sold, aber das Pferd und dessen Verpflegung wurde ihm vom Staate vergütet; und daher sind die Ausdrücke *equum publicum habere*, *equo publico merere* (Anm. 543.), *equum publicum assignare*[11]) zu erklären. — Als die Summe, welche der Staat jedem Einzelnen zum Ankaufe des Pferds zahlte, *aes equestre*, werden 10,000 Ass angegeben, und

---

510) So von Cicero in der wahrscheinlich in Unordnung gerathenen Stelle de rep. II, 20. *Deinde equitatum ad hunc morem constituit, qui usque adhuc est retentus: — Atque etiam Corinthios video publicis equis assignandis et alendis orborum et viduorum tributis fuisse quondam diligentes.* Beide Sätze stehen, wiewohl unverbunden und getrennt, in unmittelbarer Beziehung zu einander. Aber Livius schreibt die ganze Einrichtung dem Servius zu, und freilich scheint sie zunächst mit dem Census zusammengehangen zu haben. Indessen ist wahrscheinlich Cicero's Nachricht aus Polybius entnommen, und daraus erklärt sich auch die Notiz über das korinthische Institut, die wahrscheinlich sich auf Tarquinius angebliche Abstammung bezogen hat.

11) Es scheint sehr natürlich, dass der späterhin allenthalben sich findende Ausdruck *equum publicum habere* (δημόσιον ἵππον, Dionys. VI, 13.) erst dann üblich wurde, als es auch *equites equo privato* gab. Als es noch keinen solchen Gegensatz gab, war auch diese Bezeichnung unnöthig, und es verstand sich von selbst, dass alle Ritter ihr Ross vom Staate hatten. Daher war auch *equitare* schlechthin in alter Zeit so viel als *equum publicum habere*. Paul. Diac. p. 81. *Equitare antiqui dicebant equum publicum merere* (oh equo publico?). Die Bestimmung zum Dienste als Ritter durch den Censor wurde daher durch die Formel *assignare equum publicum* ausgedrückt. Liv. V, 7. *quibus census equester erat, equi publici non erant assignati.* XXXIX, 19. *neve censor ei equum publicum assignaret.* Bei Göttling, *Staatsverf.* S. 219. 255. finde ich angegeben, dass statt *equus publicus* in früherer Zeit, aber auch noch später, *equus curulis* gesagt worden sei, als ursprünglich von den Curien geliefert. Es ist dabei auf Liv. XXIV, 18. verwiesen; dort heisst es: *Quum censores ob inopiam aerarii se iam locationibus abstinerent aedium sacrarum tuendarum, curuliumque equorum praebendorum, ac similium his rerum, convenere ad eos frequentes* etc. Hier ist ja aber offenbar von den Rossen für die Circenses die Rede (Paul. Diac. p. 49. *Curules equi, quadrigales.*), und wie wäre überhaupt eine *locatio equorum publicorum* denkbar, da jeder Ritter sein bestimmtes aes equestre erhielt. Vgl. Anm. 543.

2000 als die jährliche Entschädigung für die Verpflegung oder Fütterung, *aes hordearium* [512]). Es fällt aber in die Augen, dass diese Ansätze für Servius Zeit und noch lange darüber hinaus, enorm erscheinen müssen und mit der noch spät bezeugten Wohlfeilheit der Produkte Italiens in offenbarem Widerspruche stehen. Die mannigfaltigen Versuche, diese exorbitante Höhe der Entschädigung zu erklären [13]), befriedigen

---

512) Liv. I, 43. *Ad equos emendos dena millia aeris ex publico data, et, quibus equos alerent, viduae attributae, quae bina millia aeris in annos singulos penderent.* Paul. Diac. p. 102. Cicero schreibt diese Einrichtung (wiewohl in der ganzen Stelle kein rechter Zusammenhang ist) dem Tarquinius zu und vergleicht damit das gleiche korinthische Institut. de rep. II, 20. *Atque etiam Corinthios video publicis equis assignandis et alendis orborum et viduarum tributis fuisse quondam diligentes.* Dass die Sache also, so lange überhaupt ein Tributum gezahlt wurde, in dieser Weise bestand, lässt sich nicht bezweifeln und es stimmt damit überein, dass es vom Census Liv. III, 3. (vgl. Dionys. IX, 25.) heisst: *censa sunt capita — praeter orbos orbasque.* Epit. LIX. *praeter pupillos et viduas.* Vgl. Niebuhr, *Röm. Gesch.* I. S. 491. Livius nennt indessen nur *viduas* und Göttling glaubt, dass die *orbi* erst durch Camillus hinzugezogen worden seien; nach Plutarch. Camill. 2. *Μνημονεύεται δὲ τιμητοῦ αὐτοῦ ὄντος καλὸν μὲν ἔργον τὸ τοὺς ἀγάμους λόγοις τε πείθοντα καὶ ζημίαις ἀπειλοῦντα συγκαταζεῦξαι ταῖς χηρευούσαις γυναιξὶ — ἀναγκαῖον δὲ καὶ τὸ τοὺς ὀρφανοὺς ὑποτελεῖς ποιῆσαι, πρότερον ἀνεισφόρους ὄντας.* Das alles gilt aber nur von dem *aes hordearium*, während das *aes equestre* vom Staate gezahlt wurde. Vgl. Paul. Diac. p. 81. *Equestre aes, quod equiti dabatur.* Räthselhaft bleiben immer die Fragmente Cato's b. Prisc. VII. p. 317 Kr. *Cato in oratione, qua suasit in senatu, ut plura aera equestria fierent: „Nunc ergo arbitror oportere restitui, quo* (ne) *minus duobus milibus ducentis sit aerum equestrium.“ In eadem: „de aeribus equestribus de duobus milibus actum.“* Dass von dem Gelde zu Anschaffung des Pferds die Rede ist und nicht von einer Erhöhung der Ritterlöhnung (s. Madwig, *Opusc.* I. p. 79. Zumpt, *Abh. d. Berl. Ak.* S. 77. gegen Schelius), lehrt ausser der feststehenden Bedeutung des *aes equestre* (s. Anm. 515.) schon, dass es heisst *plura aera equestria*, nicht *maiora;* aber die geringe Zahl ist auffällig. Zumpt glaubt, dass in der Geldnoth des zweiten punischen Kriegs die Zahl der equi publici bedeutend herabgekommen sei, und dass es sich in Cato's Rede darum gehandelt habe, sie wenigstens wieder auf 2200 zu bringen. Die Entscheidung wird dadurch schwierig, weil über den Ersatz des gefallenen Ritterpferds grosses Dunkel herrscht.

13) Es sind verschiedene Versuche gemacht worden, diese für die alte Zeit allerdings enormen Summen zu rechtfertigen. S. bes. Niebuhr. I. S. 459 f. Göttling, *Staatsverf.* S. 255 f. Die seltsamste Auslegung findet sich bei Niebuhr III. S. 406 f. Danach wären 10,000 Ass das Capital gewesen, womit der zum Dienste ausersehene Ritter sich hätte einkaufen müssen, und davon hätte er 20 Procent Zinsen erhalten, was den 2000 Ass zur Verpflegung entspre-

keinesweges, und es ist sehr wahrscheinlich, dass man auch hier Sätze der späteren Zeit nach der Reduction der Asse zu verstehen hat [514]. — Dieses den Rittern gezahlte Geld darf durchaus nicht als ein Sold betrachtet werden; auch im Grunde nicht als eine Begünstigung der Vornehmeren, denen dadurch

---

chen soll. — Was das *aes equestre* anlangt, so ist allerdings zuzugestehen, dass auch in Griechenland die Preise der Pferde unverhältnissmässig hoch waren; s. Böckh, *Staatshaush. d. Ath.* I. S. 81. Becker, *Charikles.* I. S. 381., und wenn Paul. Diac. p. 221. *Paribus equis, id est duobus, Romani utebantur in proelio, ut sudante altero transirent in siccum. Pararium aes appellabatur id, quod equitibus duplex pro binis equis dabatur.* darauf zu beziehen und als Regel auch für die alte Zeit zu betrachten wäre (was alles sehr zweifelhaft scheint), so könnte die Summe einigermassen gerechtfertigt erscheinen. Mehr noch hängt von der Vorstellung ab, welche man sich eben von der Rückerstattung macht. Ganz abgesehen von der Frage, ob der Staat für den Verlust im Kriege Ersatz gewährte, was wenigstens nicht erwiesen ist, konnte ja doch das Pferd nach zehnjährigem Dienste oder zehn Feldzügen nicht mehr den früheren Werth haben; es wurden auch wohl während der Dienstzeit neue Anschaffungen nöthig. Wären nun die 10,000 Ass dem Ritter als Aequivalent für allen Aufwand, den er haben konnte, gezahlt worden, so möchte die Zahl auch weniger auffallend scheinen; wenn er aber nach beendigtem Dienste, wie fast allgemein angenommen wird, dieselbe Summe zurückerstatten musste, aller Verlust also lediglich ihn traf, so wären die 10,000 Ass nur zur ersten Anschaffung bestimmt gewesen, und das ist kaum glaublich. Aber noch ausserordentlicher erscheint ein jährliches Verpflegungsgeld von 2000 Ass. Noch Polybius bezeugt aus seiner Zeit die ausserordentliche Wohlfeilheit der Produkte in Oberitalien, II, 15. *οἴτου τε γὰρ τοσαύτην ἀφθονίαν ὑπάρχειν συμβαίνει κατὰ τοὺς τόπους, ὥστ' ἐν τοῖς καθ' ἡμᾶς καιροῖς πολλάκις τεττάρων ὀβολῶν εἶναι τῶν πυρῶν τὸν Σικελικὸν μέδιμνον, τῶν δὲ κριθῶν δυοῖν, τοῦ δ' οἴνου τὸν μετρητὴν ἰσόκριθον.* Will man nun auch für Rom höhere Preise annehmen, so kommen doch auch dort aus älterer Zeit Beispiele vor, wo 1 As mittlerer Preis für den modius farris war. S. Niebuhr, *Röm. Gesch.* I. S. 483. Böckh, *Metrol. Unters.* S. 416 ff. Wenn die Körner diesen Preis hatten, wie wohlfeil muss Heu und dgl. in dem futterreichen Lande gewesen sein, wie gering die Unterhaltungskosten eines, oder auch selbst zweier Pferde, wenn auch damals weit mehr Körner gefüttert worden sein sollten, als jetzt in Italien geschieht.

514) Böckh, *Metrolog. Unters.* S. 439 ff. Zumpt. S. 71 f. gründet seine Annahme, dass die Summe nur den zehnten Theil betragen habe, auf Varro L. L. VIII, 38. p. 445 Sp. *equum publicum mille assarium esse.* Es scheint mir doch gewagt, darauf hin und bei der durch Charis. p. 58 Putsch. nicht genug verbürgten Bedeutung von *assarius* eine solche Reduktion nicht nur des *aes equestre*, sondern aller Censussummen vorzunehmen. Andere beziehen Varro's Worte auf das *aes hordearium*. Boeckh. S. 428. Göttling. S. 256. Marquardt. p. 11. Dann hätte er sich freilich sehr sonderbar ausgedrückt.

der Dienst erleichtert worden sei. Die Anschaffung des Pferds war jedenfalls eine zu bedeutende Last, um ohne Entschädigung zugemuthet werden zu können, während das Fussvolk nur für seine Bewaffnung zu sorgen hatte, wie der Ritter ja ebenfalls. Das jährliche Verpflegungsgeld aber war billig, weil das Pferd ja nicht erst beim Ausbruche eines Kriegs angeschafft werden konnte, sondern der Ritter die ganze Dienstzeit hindurch beritten sein musste, während das Fussvolk nur aufgeboten wurde, wenn es nöthig war. Ueberdiess hatte der Ritter, wenn nicht noch ein zweites Pferd, doch jedenfalls einen equiso zu unterhalten, und sehr zweifelhaft ist es, in wie weit der Staat für das im Kriege gefallene Pferd Ersatz leistete. Wenn endlich die gewöhnliche Meinung richtig sein sollte, dass der equus publicus oder das Aequivalent von 10,000 Ass nur ein anvertrautes Gut war, das beim freiwilligen Austreten aus der Ritterschaft, nach beendigter Dienstzeit, oder bei censorischer Degradation zurückerstattet werden musste, so dass der Nachfolger an dem Vermögen des Austretenden selbst ein Pfändungsrecht gehabt haben soll [515]), so kann vielmehr der

---

515) Ich trage hier die gewöhnliche Meinung vor, wenn mir gleich für sie auch nicht ein Stich haltender Beweis bekannt ist. Sie ist mir im Gegentheile so zweifelhaft, dass ich weit eher Huschke beistimmen möchte, der *Verf. d. Serv.* S. 368 sagt: „Ob aber der Ritter die ganze Zeit hindurch mit einem Pferde auskam, oder deren 20 anschaffen musste, ob er bald starb oder seine ganze Dienstzeit aushielt, das hatte auf jene Summe keinen Einfluss, sie wurde ein für alle Male zu seiner Erhebung verwandt und er gab nie etwas davon zurück.“ Was die *pignoris capio* anlangt, so sagt darüber Gai. IV, 27. *Introducta est moribus rei militaris: nam propter stipendium licebat militi ab eo, qui aes tribuebat, nisi daret, pignus capere. Dicebatur autem ea pecunia, quae stipendii nomine dabatur, aes militare. Item propter eam pecuniam licebat pignus capere ex qua equus emendus erat; quae pecunia dicebatur aes equestre: item propter eam pecuniam ex qua hordeum equis erat comparandum; quae pecunia dicebatur aes hordiarium.* Aber von einem Pfändungsrechte an dem, welcher das Ritterpferd zurückzuerstatten gehabt hätte oder seinen Erben, ist hier gar nicht die Rede: es ist mit dem *aes equestre* und *hordearium* gerade wie mit dem zuerst genannten *aes militare*. Davon sagt Cato b. Gell. VII, 10. *Pignoris capio ob aes militare, quod aes a tribuno aerario miles accipere debebat, vocabulum seorsum fit.* Auch ist es ja doch gar nicht denkbar, dass jeder einzelne Ritter an gewisse Privatpersonen hätte gewiesen sein können, wozu nur Livius zweideutiger Ausdruck, *viduae*

equus publicus als eine Last erscheinen [516]), die aber reichlich durch die damit verbundene Auszeichnung und die Aussicht auf eine ruhmvolle Laufbahn im Staatsdienste aufgewogen wurde.

Daran knüpft sich die Frage, wie lange der Ritter das Staatspferd und mit ihm das Stimmrecht in den 18 Centurien behielt? Es ist dieser Punkt nach Madwigs Vorgange von Zumpt und Marquardt vortrefflich erörtert worden [17]), und die frühere Meinung, dass zu allen Zeiten der Ritter emeritis stipendiis ausgeschieden sei, die Centurien also immer nur aus iuniores bestanden hätten, kann als durch diese Untersuchungen beseitigt gelten. Von einer in ältester Zeit festgesetzten Dienstzeit ist überhaupt nichts bekannt, wenn es auch wahrscheinlich ist, dass schon damals ein bestimmtes Alter als Grenze angenommen wurde. In der Blüthezeit der Republik aber waren für den eques equo publico zu Erfüllung der Pflicht 10 stipendia (στρατεῖαι) oder Dienstjahre und jedenfalls innerhalb des 46. Jahres, welches die Grenze der iuniores machte, erforderlich [18]). Regel mag es nun gewesen sein, was an

---

attributae, verleitet hat. Nur für den Fall, wo censorische Degradation Statt fand, ist es allerdings, wie auch Huschke anzunehmen geneigt ist, glaublich, dass dem Staate eine Restitution geleistet werden musste, wiewohl die Formel *vende equum* auch nur figürlich sein könnte. Aber dafür spricht Paul. Diac. p. 108. *Impolitias.* (s. Anm. 533.), man müsste denn die Worte, *aes abnegabant*, auf das hordearium beziehen. Vgl. Marquardt, *hist. eq. Rom.* p. 66.

516) So wird es auch wirklich angesehen. Livius sagt, nachdem er von der ganzen Centurienverfassung und zuletzt von den Rittern und dem *aes equestre* und *hordearium* gesprochen hat, I, 43. *Haec omnia in dites a pauperibus inclinata onera.*, und wenn auch darunter überhaupt zu verstehen ist, dass den Reicheren in den oberen Klassen mehr zugemuthet wurde, so gelten doch offenbar diese Worte vornehmlich den Rittern und denen, die sie zu erhalten hatten. Bestimmter ergiebt es sich daraus, dass die Dispensation vom equus publicus unter den Immunitäten erscheint, welche dem Aebutius ertheilt wurden. Liv. XXXIX, 19. *ut P. Aebutio emerita stipendia essent, ne invitus militaret, neve censor ei equum publicum assignaret.*

17) Zumpt. S. 85 ff. Marquardt. p. 11. — Peter, *Epochen.* S. 250. ist mir in dem, was er über Zumpts angebliche Meinung sagt, unverständlich.

18) Ein unzweideutiges Zeugniss, dass auch die Dienstzeit der *equites equo publico* eine zehnjährige war, giebt nur Plutarch. C.

sich natürlich ist, dass nach beendigter Dienstzeit oder wenigstens mit erfülltem 46. Jahre der Ritter das Staatsross abgab, d. i. mit anderen Worten, aus den Centurien der Ritter trat, und, wenn er nicht selbst das aes equestre zurückerstatten musste, doch das aes hordearium nicht weiter erhielt, und nicht mehr in den bevorrechteten Centurien stimmte. Gleichwohl finden sich nicht nur Beispiele, dass Männer, welche die höchsten Würden bekleideten, oder längst bekleidet hatten, dennoch equites equo publico waren [519]), sondern es wird auch ausdrücklich gesagt, dass die Senatoren in den Rittercenturien stimmten. Diese für die Beantwortung der Frage wichtige Nachricht findet sich bei Cic. de rep. IV, 2. (Mos.). ***Quam commode ordines descripti, aetates, classes, equitatus, in quo suffragia sunt etiam senatus*** [20]): ***nimis multis iam stulte hanc utilitatem tolli cupientibus, qui novam largitionem quaerunt aliquo plebiscito reddendorum equorum.*** Die etwas dun-

---

Gracch. 2. Gracchus spricht da vor den Censoren: *Ἐστρατεῦσθαι μὲν γὰρ ἔφη δώδεκα ἔτη, τῶν ἄλλων δέκα στρατευομένων ἐν ἀνάγκαις.* Hier kann doch nur an das Dienen *equo publico* gedacht werden. Hingegen Polyb. VI, 19, 2. *τῶν λοιπῶν τοὺς μὲν ἱππεῖς δέκα — δεῖ στρατείας τελεῖν κατ' ἀνάγκην.* spricht jedenfalls von den Rittern *equo privato*, und ob er auch die *equites equo publico* darunter begreife, ist zweifelhaft. Auch aus Liv. XXVII, 11., wo die censorische Strenge über die *equites legionum Cannensium* ausser der Entziehung des *equus publicus* noch verhängt: *ne praeterita stipendia procederent iis, quae equo publico emeruerant, sed dena stipendia equis privatis facerent.*, lässt sich nichts folgern.

519) Erstlich die schon mehrmals ihres Hasses wegen erwähnten Censoren M. Livius Salinator und C. Claudius Nero (550). Liv. XXIX, 37. *Equitum deinde census agi coeptus est: et ambo forte censores equum publicum habebant.* Jeder befiehlt dem Anderen *vende equum.* Vgl. Valer. Max. II, 9, 6. Eben so wurde im J. 570. dem Scipio Asiaticus von den Censoren das Pferd genommen. Liv. XXXIX, 44. Allgemeiner geht, dass die Senatoren das Ritterpferd behielten, aus Liv. XXVI, 36. hervor. Als die Senatoren alles Gold und Silber in den Schatz abliefern sollen, wird gestattet, dass jeder den goldenen Ring behalte, und ferner: *argenti, qui curuli sella sederunt, equi ornamenta* etc. An Luxuspferde und deren Schmuck kann hier schwerlich gedacht werden: es können nur die phalerae der Ritterpferde gemeint sein, s. Liv. XXII, 52. — Zweideutiger sind bei Dionys. X, 10. die *ἔξω τῆς βουλῆς ἱππεῖς.*

20) Wegen der falschen von Heinrich und Niebuhr aufgebrachten Interpunktion: *equitatus, in quo suffragia sunt, etiam senatus.* wobei an die *sex suffragia* gedacht worden ist, s. Madwig, *Opusc.* I. p. 75.

kelen Worte sind von Madwig und Zumpt scharfsinnig dahin erklärt worden, dass bis auf Scipio's Zeit, den Cicero diese Worte sprechen lässt, die Ritter, wenn sie in den Senat eintraten, der Ehre wegen das Pferd behielten; dass aber zu derselben Zeit die populäre Partei damit umging, durch ein Plebiscit den Senatoren die Staatsrosse zu nehmen, um an ihrer Stelle Andere in die Centurien eintreten zu lassen. Von einem solchen Plebiscite ist weiter nichts bekannt, aber die Veränderung ist vorgegangen; denn in Cicero's Zeit bestanden die Centurien nur aus iuniores [521]. Wenn daher in früherer Zeit auch Ritter, ohne in den Senat zu treten, den Dienst als equites equo publico über die gesetzliche Zeit fortgesetzt haben sollten, so wird diess doch gleichzeitig ebenfalls aufgehört haben [22].

---

521) Q. Cic. de pet. cons. 8. *Iam equitum centuriae multo facilius mihi diligentia posse teneri videntur. Primum cognoscendi sunt equites; pauci enim sunt: deinde adipiscendi; multo enim facilius illa adulescentulorum aetas ad amicitiam adiungitur: deinde habebis tecum ex iuventute optimum quemque* etc. Dass aber wirklich ein solches Plebiscit erfolgte, ist darum wahrscheinlich, weil Cicero ausserdem kaum eine Veranlassung gehabt haben könnte, der blossen Absicht zu gedenken; nur die Thatsache selbst konnte Grund der Erwähnung sein.

22) Schwierig bleibt dabei immer die Stelle bei Sueton. Aug. 38. *senio vel aliqua corporis labe insignibus permisit praemisso in ordine equo ad respondendum, quoties citarentur, pedibus venire. Mox reddendi equi gratiam fecit eis, qui maiores annorum quinque et triginta retinere eum nollent.* Wenn das Letztere füglich nur so verstanden werden kann, dass den über 35 Jahr Alten gestattet wurde, das Pferd abzugeben, wenn auch die gesetzliche Dienstzeit noch nicht erfüllt war, so ist es dagegen auffallend und mit den obigen Annahmen in Widerspruch, dass in den Centurien *senio insignes* gefunden werden konnten. Zumpt sagt darüber S. 89. „Hier sind Greise unter den Rittern nur so zu erklären, dass wir alte Präfecten oder Legionstribunen verstehen, die das Ritterpferd bis zu ihrem Austritt aus dem Dienst behielten.“ Aber wie soll man sich Männer, denen entweder des Alters, oder eines körperlichen Gebrechens wegen erlassen werden musste, bei der *transvectio* (denn sie meint Sueton) zu Pferde zu sitzen, in aktivem Kriegsdienste denken? Und in jener Stelle de pet. cons. scheinen in der That nur *iuniores* in den Centurien anerkannt zu werden. Vielleicht darf man eher vermuthen, dass bei der langen Vernachlässigung des Instituts der Ritter, die eine militärische Bedeutung gar nicht mehr hatten, die Inhaber der Staatspferde fortwährend im Besitze derselben geblieben waren. Vgl. indessen Dio Cass. LIV, 26., der ganz anders über die Sache berichtet.

Die Abgabe des Pferds geschah beim Census [523]), wo eine allgemeine Musterung der Ritter durch die Censoren Statt fand, wofür der gewöhnliche Ausdruck ist, *recognoscere equitatum* oder *equitum centurias* [24]), oder auch *recensere* [25]) und, was gleichbedeutend ist, *censum equitum agere* [26]); endlich wird diese ἐξέτασις [27]), auch *equitum probatio* genannt (s. u.). Die Censoren nahmen dabei auf dem Forum Platz und die Ritter zogen von der Höhe der Velia auf der Sacra via herabkommend an ihnen vorbei, jeder sein Ross an der Hand führend [28]); wie eine Nachricht meldet, nicht nach ihren Centurien, sondern nach den Tribus geordnet [29]). Wahrscheinlich wurde jeder durch den Praeco

---

523) Zwei Lustra kommen gerade der Dienstzeit des Ritters gleich; aber der Census ist keinesweges immer in so regelmässigen Zeiträumen gehalten worden; vielmehr liegen zwischen einer Censur und der anderen oft 7 oder 8 Jahre. Wie es dann mit den Rittern, die ihre Dienstzeit erfüllt hatten, gehalten wurde; ob sie das Staatspferd behalten mussten, bis der Census eintrat, bleibt zweifelhaft. Der Beweis, den Zumpt S. 88. von dem Beispiele des C. Gracchus entlehnt, scheint mir doch nicht stringent. Dass aber der Ritter, wenn er auch vor der Zeit ein senatorisches Amt erlangte, doch die *decem stipendia* erfüllte, scheint aus Pompeius Beispiele hervorzugehen.

24) Liv. XXXIX, 44. Valer. Max. IV, 1, 10. Sueton. Aug. 38. Claud. 16.

25) Liv. XLIII, 16. Sueton. Vesp. 9.

26) Liv. XXIX, 37. Gell. IV, 20, 11.

27) Dio Cass. LV, 31. LXIII, 13. Bei Plutarch. Crass. 13. *ἱππέων ἐπίσκεψις.*

28) Eine sehr anschauliche Beschreibung giebt Plutarch. Pomp. 22. *Ἔθος γάρ ἐστι Ῥωμαίων τοῖς ἱππεῦσιν, ὅταν στρατεύσωνται τὸν νόμιμον χρόνον, ἄγειν εἰς ἀγορὰν τὸν ἵππον ἐπὶ τοὺς δύο ἄνδρας οὓς τιμητὰς καλοῦσι* (als ob es deren noch in seiner Zeit gegeben hätte!)· *καὶ καταριθμησαμένους τῶν στρατηγῶν καὶ αὐτοκρατόρων ἕκαστον, ὑφ' οἷς ἐστρατεύσαντο, καὶ διδόντας εὐθύνας τῆς στρατείας, ἀφίεσθαι. Νέμεται δὲ καὶ τιμὴ καὶ ἀτιμία προσήκουσα τοῖς βίοις ἑκάστων. Τότε δὲ προεκάθηντο μὲν οἱ τιμηταὶ Γέλλιος καὶ Λέντλος ἐν κόσμῳ, καὶ πάροδος ἦν τῶν ἱππέων ἐξεταζομένων. Ὤφθη δὲ Πομπήϊος ἄνωθεν ἐπ' ἀγορὰν κατερχόμενος, τὰ μὲν ἄλλα παράσημα τῆς ἀρχῆς ἔχων, αὐτὸς δὲ διὰ χειρὸς ἄγων τὸν ἵππον. ὡς δ' ἐγγὺς ἦν καὶ καταφανὴς ἐγεγόνει, κελεύσας διασχεῖν τοὺς ῥαβδοφόρους τῷ βήματι προσήγαγε τὸν ἵππον.* Dasselbe findet sich nach ihm und mit denselben Worten bei Zonar. X, 2. Dass die Censoren die recognitio auf dem Forum hielten, bezeugt auch Dio Cass. LV, 31. *τὴν ἐξέτασιν τῶν ἱππέων τὴν ἐν τῇ ἀγορᾷ γιγνομένην ἀνελάβετο.* Wegen der Abgabe des Pferds vgl. auch Varro b. Non. p. 86 M. p. 61 G. *in castris permansi; inde caballum reduxi ad censorem.*

29) Liv. XXIX, 37. Die oft erwähnte Census des Livius und

aufgerufen und unterlag den Bemerkungen des Censors, theils über sein Verhalten im Allgemeinen, theils über die Beschaffenheit des Pferds, und dabei erfolgte von Seiten des die Entlassung verlangenden Ritters die Nachweisung der erfüllten Dienstzeit. Sah sich der Censor zu keiner tadelnden Bemerkung veranlasst, so führte der Ritter sein Pferd ohne Weiteres vorüber, traducere equum [530]; im entgegengesetzten Falle wurde ihm mit der censorischen Formel, vende equum [31]), das Staatspferd abgesprochen, adimere equum [32]), er selbst aus den Listen der Centurien ausgestrichen und oft zugleich aus denen der Tribus, so dass er Aerarier wurde. Gründe zu solcher Degradation konnten eben so wohl durch sein sittliches Verhalten im Allgemeinen, als durch unrühmliches Benehmen im Kriege, oder durch ungenügenden Zustand des Pferds, impolitia [33]), gegeben sein. Nach beendigter Musterung wurde

---

Claudius: *Equitum deinde census agi coeptus est, et ambo forte censores equum publicum habebant. Quum ad tribum Polliam ventum est, in qua M. Livii nomen erat, et praeco cunctaretur citare ipsum censorem, Cita, inquit Nero, M. Livium, et — equum vendere iussit. Item M. Livius, quum ad tribum Arniensem et nomen collegae ventum est, vendere equum C. Claudium iussit.* Wegen des *citare* vgl. XXIV, 18.

530) Cic. p. Cluent. 48. Das schon Anm. 282. angeführte Beispiel: *cum contra nemo diceret, iussit equum traducere.* Auch bei Valer. Max. IV, 1, 10. *Traduc equum.* Hieher gehört auch Ovid. Trist. II, 541.

Carminaque edideram, cum te delicta notantem
Praeterii toties iure quietus eques.

31) Liv. XXIX, 37. Valer. Max. II, 9, 6.

32) Cic. de orat. II, 71. Liv. XXIV, 18. XXVII, 11. XXIX, 37. XXXIX, 44. XLII, 10. XLIII, 16. Plutarch. Apophth. imp. p. 796 Wytt.

33) Gell. IV, 12. *si quis eques Romanus equum habere gracilentum aut parum nitidum visus erat, impolitiae notabatur. Id verbum significat, quasi tu dicas incuriae: cuius rei utriusque auctoritates sunt, et M. Cato id saepenumero attestatus est.* Paul. Diac. p. 108. *Impolitias censores facere dicebantur, quum equiti aes abnegabant, ob equum male curatum.* Etwas Anderes war es, wenn einem Ritter wegen zu grosser Corpulenz das Pferd genommen wurde: dann geschah es ohne ignominia. So sagt mit Berufung auf Cato Gellius VII, 22. *Nimis pingui homini et corpulento censores equum adimere solitos, scilicet minus idoneum ratos esse cum tanti corporis pondere ad faciendum equitis munus. Non enim poena id fuit, ut quidam existimant; sed munus sine ignominia remittebatur.*

wahrscheinlich die neue Liste der Centurien öffentlich verlesen, recitatio [534]).

Als ganz unabhängig von dieser recognitio betrachtet man die transvectio equitum. Jährlich an den Idus des Quintilis oder Iulius zogen die equites Romani equo publico in festlichem Aufzuge von dem Tempel des Mars oder dem des Honos vor Porta Capena (s. d. Topogr. Th. I. S. 511.) über das Forum an dem Castortempel vorbei nach dem Capitole [35]). Alle sassen auf ihren Rossen in der ihnen eigenthümlichen Tracht, der trabea, einem purpurgestreiften Umwurfe [36]),

---

534) Sueton. Calig. 16. *Equites Romanos severe curioseque, nec sine moderatione recognovit; palam ademto equo, quibus aut probri aliquid, aut ignominiae inesset: eorum, qui minore culpa tenerentur, nominibus modo in recitatione praeteritis.* Diese *recitatio* ist offenbar verschieden von der *citatio per praeconem* und konnte erst nach Feststellung der neuen Listen erfolgen.

35) Die Hauptstelle darüber ist bei Dionys. VI, 13., der damit die Sage beglaubigen will, dass die Dioskuren am Tage der Schlacht am Lacus Regillus (Id. Quint.) am Quelle der Iuturna erschienen seien: (σημεῖα) *θυσίαι τε πολυτελεῖς, ἃς καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν ὁ δῆμος ἐπιτελεῖ διὰ τῶν μεγίστων ἱππέων ἐν μηνὶ Κυϊντιλίῳ λεγομένῳ, ταῖς καλουμέναις εἰδοῖς, ἐν ᾗ κατώρθωσαν ἡμέρᾳ τόνδε τὸν πόλεμον. ὑπὲρ ἅπαντα δὲ ταῦτα ἡ μετὰ τὴν θυσίαν ἐπιτελουμένη πομπὴ τῶν ἐχόντων τὸν δημόσιον ἵππον, οἳ κατὰ φυλάς τε καὶ λόχους κεκοσμημένοι στοιχηδὸν ἐπὶ τῶν ἵππων ὀχούμενοι πορεύονται πάντες, ὡς ἐκ μάχης ἥκοντες, ἐστεφανωμένοι θαλλοῖς ἐλαίας καὶ πορφυρᾶς φοινικοπαρύφους ἀμπεχόμενοι τηβέννας, τὰς καλουμένας τραβέας, ἀρξάμενοι μὲν ἀπὸ ἱεροῦ τινος Ἄρεως ἔξω τῆς πόλεως ἱδρυμένου, διεξιόντες δὲ τήν τ' ἄλλην πόλιν διὰ τῆς ἀγορᾶς, καὶ παρὰ τὸ τῶν Διοσκούρων ἱερὸν παρερχόμενοι, ἄνδρες ἔστιν ὅτε καὶ πεντακισχίλιοι, φέροντες ὅσα παρὰ τῶν ἡγεμόνων ἀριστεῖα ἔλαβον ἐν ταῖς μάχαις κ. τ. λ.* Dass der Zug nach dem Capitole gegangen sei, sagt Dionysius nicht, wohl aber Aurel. Vict. III. 32. (s. S. 265.) und dasselbe bezeugt noch aus später Zeit Zosim. II, 29. *τῆς δὲ πατρίου καταλαβούσης ἑορτῆς, καθ' ἣν ἀνάγκη τὸ στρατόπεδον ἦν ἰέναι εἰς τὸ Καπετώλιον, ἄνοδον ὀνειδίζων ἀναιδῆν καὶ τῆς ἱερᾶς ἁγιστείας καταπατήσας εἰς μῖσος τὴν γερουσίαν καὶ τὸν δῆμον ἀνέστησεν.*

36) Die Trabea ist das alterthümliche Prachtgewand, das eben so wohl den Königen, als den obersten Priestern und den Rittern zukam. Wegen der Ersteren s. den folg. Abschn. Für die Ritter ist sie die officielle Tracht, die bei Sollennitäten getragen wird; auch selbst *in luctu.* Tacit. Ann. III, 2. bei Einholung der Asche des Germanicus: *praecedebant incompta signa, versi fasces; atque ubi colonias transgrederentur, atrata plebes, trabeati equites* etc. Sueton. Domit. 14. (S. C.) *ut, quoties gereret consulatum, equites Romani, quibus sors obtigisset, trabeati ut cum hastis militaribus praecederent eum* etc. Vgl. Lips. z. Tacit. Dionysius nennt die Trabea eine *τήβεννα πορφυρᾶ φοινικοπάρυφος*, richtiger wohl als II,

geschmückt mit Kränzen aus Oelzweigen und den als Belohnungen im Kriege erworbenen Ehrenzeichen [537]). Vergleicht man damit, was von der *recognitio* gesagt worden ist, so ergiebt sich die Verschiedenheit der beiden Sollennitäten schon aus der verschiedenen Weise, wie der Aufzug gehalten wurde. Denn bei der Musterung zogen die Ritter zu Fuss, das Pferd an der Hand führend, an den Censoren vorüber; bei der *transvectio* sassen sie zu Pferd: bei jener waren sie für den Zweck des Census nach Tribus geordnet; bei dieser wird man am natürlichsten annehmen, dass sie nach ihren politischen Abtheilungen und ihrer historischen Bedeutung gemäss geordnet waren. Wir sind darüber ohne alle Nachricht; allein aus späterer Zeit, seit Augustus, wissen wir, dass die sämmtlichen Ritter in sechs Turmen abgetheilt aufzogen; jede geführt von einem sevir, und wahrscheinlich nach Centurien gegliedert [38]), und jedenfalls wird das seinen Grund in einem analo-

---

70. *περιπόρφυρος φοινικοπάρυφος*. Kann der lateinische Name nicht wohl anders als von einem gestreiften Gewande verstanden werden, so stimmt damit der griechische Ausdruck *φοινικοπάρυφος* sehr wohl überein; denn bei den Griechen heissen die verticalen Streifen in den Gewänden *παρυφαὶ* oder *πάρυφοι*. S. Becker, *Charikles*. II. S. 354. Ueber die verschiedenen Erklärungen der Trabea s. die Privatalterthümer.

537) Dionys. a. a. O. Plin. XV, 4. *Oleae honorem Romana maiestas magnum praebuit, turmas equitum Idibus Iuliis ex ea coronando.*

38) Dionysius sagt: *κατὰ φυλάς τε καὶ λόχους*. Dass dabei nicht an die 35 Tribus zu denken ist, leuchtet ein; wiewohl man fragen kann, in welcher Ordnung Augustus die *recognitio* gehalten haben möge, wenn er sie mit der *transvectio* verband? Denn in der Zeit der Republik geschah sie, wie wir gesehen haben, nach Tribus. Allein dass der Festaufzug nach Turmen erfolgte, kann nicht bezweifelt werden. Wie Plinius a. a. O. sagt Tacit. Ann. II, 83. *instituitque* (equester ordo) *uti turmae Idibus Iuliis imaginem eius* (Germanici) *sequerentur.* und so öfter; vgl. Marquardt. p. 68. Nur versteht es sich, dass nicht Turmen von 30 Mann gemeint sind, sondern grössere Abtheilungen, deren überhaupt sechs waren, daher häufig auf Inschriften *VI viri equitum Romanorum* vorkommen. Orell. 732. 2242. 2258. 2379. VI VIR. EQVIT. ROM. TVRMAE PRIMAE. 3044. VI VIR. EQ. R. TVR. II. 3046. SEVIRO EQVITVM ROMANORVM TVRMAE SECVNDAE. Grut. CCCXCIII, 6. VI. VIRO. EQVIT. ROMAN. TVRM. QVINT. Vgl. Marquardt. l. l. Allein das sind Einrichtungen später Zeit, und es fragt sich, wie der Aufzug während

gen altherkömmlichen Gebrauche gehabt haben, und es kann die Abtheilung in sechs Turmen nicht als eine willkührliche oder zufällige betrachtet werden. — Ausserdem ergiebt sich die Verschiedenheit der beiden Sollennitäten auch daraus, dass die *recognitio* nur beim Census, also höchstens alle fünf Jahre Statt fand, die *transvectio* aber jährlich. Allein das scheint von Augustus abgeändert worden zu sein. Von ihm sagt Sueton. cap. 38. ***Equitum turmas frequenter recognovit, post longam intercapedinem reducto more transvectionis. Sed neque detrahi quemquam in transvehendo ab accusatore passus est, quod fieri solebat*** [539]***; et senio vel aliqua corporis labe insignibus permisit, praemisso in ordine equo ad respondendum, quoties citarentur, pedibus venire.*** Demnach müsste Augustus die *recognitio* mit der *transvectio* verbunden haben, und man würde sich es so zu denken haben, dass die Schaaren an dem, der die ehemals censorische Function übte, vorüberzogen und nur die, welche eine Bemerkung treffen sollte, vorgefordert wurden, *citabantur*. Ich gestehe nun, dass es mir als etwas ganz Unglaubliches erscheint, dass der sollenne Festzug, der wesentlich religiöser Bedeutung war und mit einer grossen Opferfeierlichkeit auf dem Capitole endete, durch Vorfordern der Einzelnen und anzustellende Erörterungen habe unterbrochen und aufgehalten werden können, und wie wäre

---

der Republik geordnet gewesen ist. Es scheint mir nun das Natürlichste anzunehmen, dass die Ritter nach ihren natürlichsten Abtheilungen, den Centurien aufzogen, so dass die sechs Centurien der Ramnenses, Titienses und Luceres den Anfang machten und die 12 Centurien nachfolgten. Und wenn auch Dionysius unter *φυλαί* nur die 6 Turmen versteht, so muss doch auch selbst diese Eintheilung ihren Grund haben und am wenigsten kann ich mich überzeugen, dass bei ihm *λόχοι* etwas Anderes als Centurien, dass sie, wie Marquardt will, Decurien bedeuten. Ob unter den Kaisern noch ein Unterschied der sex suffragia sich erhalten habe, ist nicht bekannt; möglich wäre es aber, dass sie drei Turmen bildeten, während die 12 Centurien auch drei aber stärkere ausmachten. Dann hätte Dionysius guten Grund gehabt, für *turma* den ungewöhnlichen Ausdruck *φυλή* zu gebrauchen. Die Centurien aber werden von ihm auch IV, 18. *λόχοι* genannt.

539) Unter den Fällen, *in quibus in ius vocari non oporteat*, nennt Ulpian. Dig. II, 4, 2. *sed nec eum, qui equo publico in causa publica transvehitur*. Vgl. Marquardt. p. 68. der statt *in causa publica* zu lesen billigt: *in Capitolium*. S. dag. Zumpt. S. 108.

auch die Musterung von wenigstens 3600 Rittern, wenn man sie auch noch so oberflächlich gehalten hätte, und wenn der Kaiser auch noch mehr adiutores gehabt hätte, am Tage der transvectio möglich gewesen, wo ja überdiess noch genügende Zeit zur Opferfeierlichkeit bleiben musste. Und Dionysius, der die transvectio oft genug mit angesehen haben muss, sagt davon kein Wort: aus seiner ganzen Schilderung geht deutlich hervor, dass der Zug ohne Aufenthalt und Unterbrechung von Porta Capena über das Forum nach dem Capitole ging. Endlich ist es auch nicht wahrscheinlich, dass die religiöse Feier der transvectio so lange Zeit sollte unterblieben sein, und es ist das vielleicht nur auf die recognitio zu beziehen. Diese führte Augustus wieder ein, und wie Sueton das verwechseln konnte, ist leicht einzusehen. Denn dass die Musterung nichtsdestoweniger mit der transvectio verbunden, und dass, während sie früher nur beim Census geschah, sie nun jährlich gehalten wurde, scheint ausser Zweifel zu sein. Eine Hauptstelle dafür ist bei Valer. Max. II, 2, 9. *Equestris vero ordinis iuventus omnibus annis bis Urbem spectaculo sui sub magnis auctoribus celebrabat: die Lupercalium*[540], *et Equitum probatione.* Dann spricht er zuerst von der Entstehung der Lupercalien, und fährt fort: *Trabeatos vero equites Idibus Iuliis Q. Fabius transvehi instituit.* Die *probatio equitum* ist nichts anderes, als die *recognitio* oder der *census equitum*, wie z. B. Liv. XLII, 10. sagt: *Omnes, quos senatu moverunt, quibusque equos ademerunt, aerarios fecerunt et tribu moverunt: neque ab altero notatum alter probavit.* Damit ist zu vergleichen Dio Cass. LXIII, 13. *λέγεται δ' ὅτι καὶ οἱ ἱππεῖς οἱ ἐκ τοῦ τέλους ἐπὶ αὐτοῦ* (Nero) *πρῶτον ἐφίπποις (ἐφιππίοις) ἐν τῇ ἐτησίᾳ σφῶν ἐξετάσει ἐχρήσαντο.*, worin ebenfalls die Andeutung der mit der Musterung verbundenen transvectio liegt. So hat sich also auch Valerius Maximus gedacht, dass von jeher die re-

540) Von einer speciellen Theilnahme der equites an den Lupercalien, ist mir nichts bekannt; nur dass das Fest, wie die Parilia (Paul. Diac. p. 236.) besonders die iuniores anging.

cognitio equitum jährlich Statt gefunden habe *(omnibus annis)* und dass die transvectio gleichzeitig gewesen sei; und wenn das Erstere entschieden unrichtig ist, so mag das Letztere dagegen auf gutem Grunde beruhen. Denn ich sehe keinen Grund, weshalb man es nicht wahrscheinlich finden sollte, dass auch schon zur Zeit der Republik die recognitio mit der transvectio zusammengehangen haben könne. Der census equitum wurde ganz getrennt vom Census der Tribus und nach Beendigung desselben gehalten. Liv. XXIX, 37., wo nachdem vom allgemeinen Census gehandelt und endlich gesagt worden: *Censa ducenta decem quatuor millia hominum: condidit lustrum C. Claudius Nero.*, weiter fortgefahren wird: *Equitum deinde census agi coeptus est.* Warum sollte es nun nicht als das Natürlichste gelten, dass schon in alter Zeit dieser Census equitum mit der transvectio verbunden gewesen sei, so dass diese entweder die ganze Sollennität eröffnete, oder deren Beschluss machte. Und so wird es auch für die spätere Zeit anzunehmen sein, wo die recognitio jährlich geschah: man wird beides verbunden zu denken haben, aber nur nicht annehmen können, dass beides an dem einen Tage der Idus Quintiles abgehalten worden sei. Dann wäre die Nachricht Suetons so aufzufassen, dass Augustus bejahrten oder gebrechlichen Männern erlaubt habe, bei der transvectio nur ihr Ross in Reihe und Glied führen zu lassen, und irrig wäre nur die Beziehung auf das Erscheinen bei der Citation: schwerlich wird je ein Ritter zu Pferd sitzend vor dem Tribunal des Censors erschienen sein.

Der Ursprung der transvectio wird verschieden angegeben: Dionysius bezieht den Gebrauch unmittelbar auf den Beistand der Dioskuren in der Schlacht am Lacus Regillus, und scheint anzunehmen, dass er seitdem bestanden habe, ohne es bestimmt zu sagen; die römischen Schriftsteller aber sagen einstimmig, dass die transvectio von Q. Fabius Maximus Rullianus (in seiner Censur, 450.) eingeführt worden sei. Liv. IX, 46. *Ab eodem institutum dicitur, ut equites Idibus Quintilibus transveherentur.* Valer. Max. II, 2, 9. (s. o.). Die bedeutendste Nachricht aber giebt Aurel. Vict. Ill. 32.

Hic primus instituit, uti equites Romani Idibus Quinctilibus ab aede Honoris equis insidentes in Capitolium transirent., und das ist gewiss in allen Stücken wahr. Es ist schon in der Topographie (Th. I. S. 511.) bemerkt worden, dass Dionysius den Tempel des Mars nenne, der eben auch vor Porta Capena und nnweit des Tempels des Honos lag; aber er hat wahrscheinlich Unrecht. Der Tempel des Honos wird von Cicero als von Q. Fahius Maximus Verrucosus erbaut genannt, 70 Jahre nach der Censur des Fabius Rullianus, und scheinbar müsste also Victor Unrecht haben; allein die Worte Cicero's de nat. deor. II, 23. *Vides Virtutis templum, vides Honoris a M. Marcello renovatum, quod multis annis ante erat bello Ligustico a Q. Maximo dedicatum.* scheinen einen Widerspruch zu enthalten. Denn dieses Dedicationsjahr würde 521 sein; des Marcellus neuer Tempel war aber schon 546 vollendet, also nicht *multis annis post*, sondern nur 25 Jahr. So ist es also nicht unwahrscheinlich, dass Cicero den Q. Fabius Rullianus mit dem Verrucosus verwechselt hat; sollte diess aber anch nicht der Fall sein, so darf man doch dann wahrscheinlich annehmen, dass, wie so häufig, die Dedication des Q. Fabius Verrucosus nicht von der ersten Gründung des Tempels zu verstehen ist, sondern nur von der Erneuerung eines von Q. Fabius Rullianus erbaueten, die wie gewöhnlich wieder durch einenFabier erfolgte. Dann erscheint es aber auch ganz angemessen, dass der Erbauer des Tempels des Honos von ihm aus den Zug der Ritter beginnen liess. Wollte man mit Rücksicht auf den Tag der Feier, welcher allerdings der der Schlacht am Lacus Regillus und der Dedication des Castortempels ist, an einen älteren Ursprung glauben, so müsste man wenigstens annehmen, dass Fabius eine Veränderung in der Einrichtung getroffen habe.

Bis zum Jahre 351 d. St. bliehen diese 18 Centurien der equites equo publico die einzige römische Reiterei; in diesem Jahre aber erfolgte unerwartet eine Neuerung, die von wesentlichem Einflusse auf die fernere Bedeutung der alten Centurien gewesen ist. Das römische Heer war mit der langwierigen Belagerung von Veji beschäftigt und deren glücklicher

Erfolg schien nahe, als die Belagerten einen Ausfall machten, die Belagerungswerke zerstörten und den Römern eine bedeutende Niederlage beibrachten. Die Nachricht von diesem Unfalle erregte in Rom um so mehr Bestürzung, als bei den heftigen inneren Kämpfen von dem guten Willen des Volks nichts zu hoffen, vielmehr in der Stadt sowohl, als im unzufriedenen Heere Aufstand zu besorgen war. In dieser Verlegenheit traten die, welche den Census equester hatten, ohne noch ein Ritterpferd angewiesen erhalten zu haben, zusammen, und boten dem Senate sich an: sie wollten mit eigenen Pferden dienen[541]. Das Anerbieten wurde vom Senate mit Freuden angenommen und das Beispiel der Vornehmeren wirkte so günstig auf die Menge, dass auch sie in grosser Zahl sich zu freiwilligem Dienste im Fussvolke erbot.

Zumpt hat von dieser Nachricht vorzüglich den Beweis entlehnen wollen, dass die 3600 Ritter, welche seit Servius in den 18 Centurien enthalten gewesen sein würden, nicht der Bestand der römischen Reiterei in so alter Zeit gewesen sei: er nimmt an, diese Stärke hätten die Ritter zur Zeit der Samniterkriege gehabt. Hätte das römische Heer bei der Belagerung von Veji 3600 Reiter gezählt, so wäre jenes Anerbieten überflüssig gewesen; denn so vieler habe es nicht bedurft (S. 74. 78.). Allein so ist der Fall gewiss nicht zu beurtheilen und Livius enthält keine Andeutung, dass das Anerbieten wegen nicht genügender Stärke der Reiterei gethan worden sei. Vielmehr ist es offenbar, dass der Senat bei der schwierigen Stimmung der Plebs und dem aufwiegelnden Widerstreben der Volkstribunen wegen der dringend nothwendigen Verstärkung des Heers in Verlegenheit war und dass die ihm anhängende Klasse der Reichen und Vornehmen eben so wohl ihn unter-

---

541) Liv. V, 7. *Quod ubi Romam est nuntiatum, moestitiam omnibus, senatui curam metumque iniecit, ne tum vero sustineri nec in urbe seditio, nec in castris posset, et tribuni plebis velut ab se victae reipublicae insultarent; quum repente, quibus census equester erat, equi publici non erant assignati, consilio prius inter sese habito, senatum adeunt, factaque dicendi potestate equis se suis stipendia facturos promittunt.*

stützen, als für sich eine Auszeichnung erlangen wollte. Darum boten sie sich selbst an, nur nicht zu gemeinem Dienste in der Legion, sondern zu einem ausgezeichneteren Dienste zu Pferd, worauf ihr Census ihnen Anspruch gab, nur dass die geschlossene Zahl der Centurien nicht gestattete, ihnen allen ein Staatspferd zu geben. Dass der Dienst als Reiter kostspieliger war, darauf kömmt hier nichts an, eben weil es die vom höchsten Census waren, die sich dazu erboten; und der erlangte Vorzug liess dieses Opfer vergessen; und wenn gerade bei einer Belagerung eine grössere Zahl Reiterei weniger nöthig scheinen könnte, so muss man nicht vergessen, dass die römische Reiterei, wo es nöthig war, eben auch zu Fuss kämpfte. Man hat also vielmehr den Fall so zu beurtheilen, dass die reicheren Bürger, welche den Census equester hatten, ohne doch zu Rittern befördert werden zu können, die Gelegenheit benutzten, einen wenn auch mit einer Last verbundenen Vorzug zu gewinnen.

So entstand neben dem alten Institute der 18 Centurien eine ganz neue Art von Reiterei, natürlich auch equites genannt, aber von ganz verschiedener Bedeutung und Geltung. Wenige Jahre vorher (348) war der Sold im römischen Heere, jedoch nur für das Fussvolk [542]) eingeführt worden; die Ritter bezogen unstreitig auch fernerhin nur ihr aes hordearium, ohne für ihre Person einen Sold zu empfangen. Der neuen Reiterei hingegen, welche ohne Entschädigung durch ein aes equestre mit eigenen Pferden diente [43]), wurde, wie den Fusssoldaten,

---

542) Liv. IV, 59. *ut stipendium miles de publico acciperet.* Unter *miles* ist nur der Fusssoldat zu verstehen, und *milites equitesque* wird überall verbunden.

43) Liv. V, 7. *Tum primum equis merere equites coeperunt.* Was Kreyssig und neuerdings auch Alschefski in den Text aufgenommen haben: *equis suis merere coeperunt*, ist zwar an sich ganz richtig, und in der Epitome steht wirklich: *Equitum primum equis suis merere coeperunt.*, so wie Livius ja vorher selbst gesagt hat, *equis se suis stipendia facturos promittunt.*, und wie es XXVII, 11. heisst: *ne praeterita stipendia procederent iis, quae equo publico emeruerant, sed dena stipendia equis privatis facerent.* Allein handschriftlicher Autorität entbehrt freilich jene Schreibart ganz; denn was im Medic. steht, *equos simerere*, unterstützt sie

ein Sold ausgesetzt[544]), der nicht genauer angegeben wird, vielleicht aber das Doppelte und also so viel als das aes hordearium für den eques equo publico betrug: zwei Jahre später aber wurde dieser Sold auf das Dreifache des Solds für die pedites festgesetzt[45]). — Schon dadurch unterschieden sich diese neuen equites wesentlich von denen, welche mit Staatspferden dienten; aber auch ausserdem genossen sie nicht desselben Ansehens. War auch ihr Dienst im Kriege ein vor dem gewöhnlichen Dienste in der Legion ausgezeichneter, so hatten sie doch im Frieden keine besondere Berechtigung: es sind fortwährend nur die equites equo publico, welche in den 18 Centurien stimmen[46]); sie sind die eigentlichen Ritter, equi-

---

sehr schwach. Das von zweiter Hand beigesetzte *u* hat wohl nur an die Stelle des *i* treten sollen, wie daraus hervorgeht, dass die letzten Buchstaben *re* gestrichen sind, so dass *sumere* daraus hat werden sollen. — Marquardt p. 13 f. und Zumpt S. 79. nehmen *equis merere coeperunt* als im Gegensatze zu den Rittern equo publico gesagt, die nur mit ihrer Person, nicht mit Pferden gedient hätten, so dass *equo merere* so viel wäre als nicht nur mit seiner Person, sondern auch mit dem Pferde dienen. So steht allerdings Liv. XXVII, 11. *Magnum praeterea numerum eorum conquisiverunt, qui equo merere deberent.* Vgl. Cic. Phil. I, 8. Es ist indessen nicht zu übersehen, dass derselbe Ausdruck eben auch von den Rittern equo publico gebraucht wird; so sagt nicht nur Ovid. Fast. III, 129.

Et totidem princeps, totidem pilanus habebat
Corpora, legitimo quique merebat equo.

sondern auch Liv. XXVII, 11. XXXIX, 9. Paul. Diac. p. 81. Sagte man also *equo publico merere* oder *stipendia facere*, so verlangt der Gegensatz *equo privato* oder *suo merere*. Uebrigens scheint es mir sehr der Berücksichtigung werth, dass die besten Handschriften des Livius durchaus haben *equos merere*, nicht *equis*, wodurch man leicht auf *equo suo* geführt werden kann; denn der Plural ist keinesweges nöthig.

544) Liv. l. l. *et equiti certus numerus aeris est adsignatus.*

45) Liv. V, 12. (Cn. Cornelius) *qui tribunus militum priore anno* (353) *fuerat triplexque stipendium equitibus dederat.* Im Jahre 412 wurde erfolglos auf Verminderung dieses Soldes angetragen. Liv. VII, 41. *Aeque impotens postulatum fuit, ut de stipendio equitum (merebant autem triplex ea tempestate) aera demerentur.* Auch Polybius giebt es so an, VI, 39. *Ὀψώνιον δ' οἱ μὲν πεζοὶ λαμβάνουσι τῆς ἡμέρας δύο ὀβολούς, οἱ δὲ ταξίαρχοι διπλοῦν, οἱ δ' ἱππεῖς δραχμήν.* Indirekt folgt dasselbe aus Liv. XXIX, 15., wo gewissen Colonien aufgegeben wird, eine gewisse Anzahl Reiter zu stellen: *Si qua eum numerum equitum explere non posset, pro equite uno tres pedites liceret dare.* Vgl. XXXIV, 52. XLI, 13.

46) Und zwar bis zum Untergange der Republik: das ergiebt

tes Romani [547]), und mit unzeitigem Ausdrucke werden sie von der besoldeten Reiterei als ordo equester [48]), auch wohl als equites illustres unterschieden [49]). Ihre Zahl bleibt unverändert, während die der besoldeten mit der Zeit viel bedeutender wird.

Bis zum ersten Drittheil des siebenten Jahrhunderts, oder bis auf die Zeit der Gracchen bildeten also die Equites nur eine wechselnde, wenn auch in gewisser Hinsicht ausgezeichnete militärische Dienstklasse, keinen von dem übrigen Volke deutlich abgesonderten und bleibenden Stand. Noch wurde kein *ordo senatorius* im Gegensatze zu einem *ordo equester* unterschieden, vielmehr gehörten die Senatoren und ihre Söhne selbst zu den Equites und stimmten in ihren Centurien. In-

---

sich am deutlichsten aus zwei Stellen Cicero's, Phil. VI, 5., wo er über die dem L. Antonius gesetzten Statuen spottet: *altera ab equitibus Romanis equo publico, qui item adscribunt: PATRONO.* Dann sagt er aber VII, 6. eben darauf sich beziehend: *patronus centuriarum equitum Romanorum, quas item sine suffragio esse voluit.*

547) Es ist meistens freilich schwer zu entscheiden, ob unter *equites Romani* die eigentlichen Ritter oder nur überhaupt römische Reiterei im Gegensatze zu nichtrömischer gemeint ist. S. Liv. XXII, 14. XXV, 37. XXXIX, 31. Nur der Zusatz *equo publico* giebt Gewissheit.

48) Liv. IX, 38. *et quum anceps caedes fuisset adversae tamen rei fama in Romanos vertit ob amissos quosdam equestris ordinis tribunosque militum atque unum legatum.* XXI, 59. *Ab neutra parte sexcentis plus peditibus et dimidium eius equitum cecidit. Sed maior Romanis, quam pro numerò, iactura fuit: quia equestris ordinis aliquot et tribuni militum quinque et praefecti sociorum tres sunt interfecti.* Weiterhin heisst es: *Venienti in Ligures Hannibali per insidias intercepti duo quaestores Romani — cum duobus tribunis militum et quinque equestris ordinis senatorum ferme liberis.* Eben so XXIV, 18., wo vorher *equites equo publico* als von den Censoren degradirt genannt worden: *Neque senatu modo aut equestri ordine regendo cura se censorum tenuit.* und Valer. Max. II, 9, 7. *Equestris quoque ordinis bona magnaque pars, quadringenti iuvenes, censoriam notam patiente animo sustinuerunt, quod M. Valerius et P. Sempronius — equis publicis spoliatos in numerum aerariorum retulerunt.* Am auffälligsten ist Liv. XXVI, 36. *Hunc consensum senatus equester ordo est secutus: equestris ordinis plebes.* Das ist wohl wirklich falsche Auffassung.

49) Liv. XXX, 18. *duo et viginti ferme equites illustres obtriti ab elephantis cum centurionibus aliquot perierunt.*

dessen hatte schon seit geraumer Zeit die Klasse reicher Capitalisten, welche den Census equester hatten, ohne Dienste, weder equo publico, noch privato zu thun, sich merklich von den weniger Begüterten abgesondert. Unter ihnen befand sich die grosse Zahl derer, welche zu Gesellschaften (societates) vereinigt Staatsgüter, Zölle und andere Staatseinkünfte zu pachten, öffentliche Bauten und Lieferungen in Accord zu nehmen, überhaupt als Mittelspersonen in den finanziellen Angelegenheiten des Staats einzutreten gewohnt waren, und so den durch gemeinsame Interessen eng verbundenen und durch die Geldmittel, über die sie geboten, mächtigen Stand der p u b l i c a n i bildeten. Die ältesten Erwähnungen dieser Art Leute finden sich aus den Zeiten des zweiten punischen Kriegs [550]); allein die Sache bestand damals schon längst; nur mussten natürlich diese Geschäfte mehr und mehr an Bedeutung gewinnen und die Klasse solcher Unternehmer für den Staat grössere Wichtigkeit erlangen, je ausgedehnter das Provinzialsystem wurde und je ferner von Rom die bedeutendsten Kriege geführt werden mussten. Diese Staatspächter nun standen nicht nur mit den Rittern (equo publico und privato) durch den Census auf einer Linie, sondern die Ritter waren selbst unter ihnen oder kehrten nach beendigter Dienstzeit zu ihnen zurück [51]).

---

550) Liv. XXIII, 48. Als für das Heer in Spanien Kleidung und Proviant dringend verlangt wird, und der Schatz erschöpft ist, ergeht die Aufforderung: *qui redempturis auxissent patrimonia, ut reipublicae, ex qua crevissent, ad tempus commodarent, conducerentque ea lege praebenda, quae ad exercitum Hispaniensem opus essent, ut, quum pecunia in aerario esset, iis primis solveretur.* cap. 49. *Ubi ea dies venit, ad conducendum tres societates aderant hominum undeviginti* etc. Im folgenden Jahre, als die Censoren keinen Aufwand für öffentliche Bauten und dgl. machen wollen, bieten sich die redemptores selbst an. XXIV, 18. *convenere ad eos frequentes, qui hastae huius generis assueverant: hortatique censores, ut omnia perinde agerent, ac si pecunia in aerario esset.* So werden auch *redemptores frumenti* beim spanischen Heere erwähnt, XXXIV, 9. Als starke und einige Corporation aber erscheinen die publicani besonders bei der Anklage des M. Postumius Pyrgensis, XXV, 3. 4. und in der Censur des Jahrs 585. XLIII, 16.

51) Vorausgesetzt, dass nicht senatorischer Rang es ihnen untersagte. Man darf wohl annehmen, dass, was später ausdrücklich ausgesprochen wird: *patribus omnis quaestus indecorus visus*, ursprüng-

So gab es in der That schon faktisch eine Art ordo equester, ohne dass es irgend ausgesprochen, oder vom Staate anerkannt gewesen wäre.

Die förmliche Scheidung dieser Vermögensklasse von denen, welche, wiewohl immer der ersten Klasse angehörend, nicht den Census equester erreichten, erfolgte durch die **Lex iudiciaria** des C. Gracchus im J. 631. Sie übertrug, wie es gewöhnlich, und auch im Alterthume selbst gefasst worden ist, das Richteramt dem Ritterstande [552]; wiewohl es einen solchen Stand damals noch nicht gab [53]), auch das Gesetz in keinem Falle equites genannt hat, sondern nur bestimmt haben mag, dass alle, welche den Census der Ritter, d. h. nicht unter 400,000 Sesterzen besassen, in die Decurien der **iudices**

lich von allen Patriciern galt; aber später scheinen selbst Senatoren es nicht verschmäht zu haben, sich bei den Geschäften der publicani zu betheiligen, da die bekannte Lex Claudia (536) untersagte: *ne quis senator, cuive senatorius pater fuisset, maritimam navem, quae plus quam trecentarum amphorarum esset, haberet.* Liv. XXI, 63.

552) Liv. Epit. LX. *C. Gracchus — perniciosas aliquot leges tulit: — — tertiam, qua equestrem ordinem, tunc cum senatu consentientem corrumperet: ut sexcenti ex equitibus in curiam sublegerentur et, quia illis temporibus trecenti tantum senatores erant, sexcenti equites trecentis senatoribus admiscerentur: id est, ut equester ordo bis tantum virium in senatu haberet.* Varro b. Non. p. 454 M. p. 308 G. *iniquius equestri ordini iudicia tradidit ac bicipitem civitatem fecit discordiarum civilium fontem.* Nach ihm mit demselben Ausdrucke Flor. III, 17. vgl. n. 13. Vellei. II, 6. Tacit. Ann. XII, 60. Appian. Civ. I, 22. *τὰ δικαστήρια, ἀδοξοῦντα ἐπὶ δωροδοκίαις, ἐς τοὺς ἱππέας ἀπὸ τῶν βουλευτῶν μετέφερε κ. τ. λ.* Vgl. Plutarch. C. Gracch. 5. Die Erörterung des seiner Fassung nach sehr zweifelhaften Gesetzes und der Veränderungen, welche etwa durch die Lex Servilia, dann durch Sulla erfolgten, gehört einem anderen Abschnitte an: hier ist nur die durch des Gracchus Massregel bewirkte Constituirung des Ordo equester ins Auge zu fassen.

53) Bemerkenswerth ist es allerdings, dass schon Iunius Gracchanus, der Zeitgenosse und Freund des C. Gracchus, den Ausdruck *ordo equester* gebraucht hat, und es ist diess überhaupt die älteste Erwähnung. Plin. XXXIII, 2, 9. *Iunius certe, qui ab amicitia eius Gracchanus appellatus est, scriptum reliquit his verbis: „Quod ad equestrem ordinem attinet, antea trossulos vocabant, nunc equites vocant.“* Doch aber versteht er darunter nichts anderes, als die wirklichen Dienst thuenden Ritter.

wählbar sein sollten [554]). Es leuchtet ein, dass durch dieses Gesetz die Klasse der dem Census nach zum Richteramte Befähigten nach beiden Seiten hin von den übrigen Bürgern geschieden werden und als ein besonderer Stand erscheinen musste. Wie sie an Geltung und Ansehen über denen standen, welche jenen Census nicht erreichten und daher schlechthin zur Plebs gerechnet wurden, so behaupteten dagegen die nunmehr von ihnen getrennten senatorischen Familien den Rang über ihnen, und so entstand gleichzeitig als Gegensatz ein ordo senatorius. Wie bald nun nach dem sempronischen Gesetze für den neuen Stand der Name ordo equester üblich wurde, lässt sich nicht sagen; dass er aber überhaupt gebräuchlich wurde, erklärt sich leicht, da nicht nur die ganze Klasse an den Census equester gebunden war und also alle ihr Angehörigen equites sein konnten, sondern darin ja auch alle enthalten waren, die wirklich als equites gedient hatten und dienten. Wenn man indessen Plinius folgt, dessen Nachricht über den Ursprung des ordo equester freilich nicht ganz ohne Widersprüche ist, so wäre der ursprüngliche und allerdings natürlichste Name des Standes iudices gewesen [55]), der so lange sich behauptet hätte, als wirklich die iudicia ihm übertragen waren: nachdem aber Sulla, der bittere Feind des Ritterstandes, ihm das Richteramt genommen und wiederum dem Senate übertragen hatte, wäre die gewöhnliche Benennung publicani geworden [56]), und erst durch Cicero hätte der Name ordo equester allgemeine Geltung erhalten [57]), wie in dieser Zeit überhaupt auch der Stand zu

---

554) S. bes. Zumpt. S. 91. Vgl. Plin. XIV. *Praef.*

55) Plin. XXXIII, 2, 8. *Iudicum autem appellatione separari eum ordinem primi omnium instituere Gracchi discordi popularitate in contumeliam senatus.*

56) *Mox ea debellata auctoritas nominis vario seditionum eventu circa publicanos substitit, et aliquamdiu tertiae sortis viri publicani fuere.* So ist nach dem Bambergensis zu lesen, durch dessen hier überall berücksichtigte Varianten der ganze Abschnitt Licht erhält.

57) *Marcus Cicero demum stabilivit equestre nomen in consulatu suo Catilinianis rebus ex eo se ordine profectum esse celebrans eiusque vires peculiari popularitate quaerens.* Damit steht nun in Widerspruch, was er kurz vorher gesagt hat: *sed anuli plane*

besonderem Ansehen gelangte. Eine solche scharfe Abgrenzung wird indessen schwerlich zulässig und im Gegentheile anzunehmen sein, dass bald nach dem sempronischen Gesetze, wenn auch die specielleren Bezeichnungen als iudices und publicani fortwährend galten, doch der ganze Stand den Namen ordo equester annahm. Seitdem war das römische Volk dreifach getheilt, und, wie Plinius angiebt, wurde der üblichen Formel; Senatus populusque Romanus auch noch der ordo equester angehängt[558]), wovon sich jedoch weder auf einer Inschrift, noch bei einem anderen Schriftsteller ein Beispiel erhalten hat, so dass man annehmen muss, es sei nur in einzelnen Fällen geschehen.

Der ordo equester war auch durch äussere Abzeichen und Vorrechte von den beiden anderen Ständen unterschieden. Von alter Zeit her war es ein Vorrecht gewesen, das die Ritter mit dem Senate und den Magistraten theilten, einen goldenen Siegelring, anulus aureus, zu tragen. Die älteste Erwähnung dieses Insigne findet sich im J. d. St. 433, nach der bei Caudium erlittenen Schmach, wo unter den übrigen Zeichen der öffentlichen Trauer auch das Ablegen der anuli aurei erwähnt wird [59]). Hat diess Livius aus einem Annalisten entnommen, und nicht nur selbst zur Ausschmückung hinzugefügt, so ist wenigstens das Beispiel, welches Plinius

---

medium ordinem tertiumque plebi et patribus inserere; ac quod antea militares equi nomen dederant, hoc nunc pecuniae iudices tribuunt. Nec pridem id factum. Divo Augusto decurias ordinante maior pars iudicum in ferreo anulo fuit, iique non equites, sed iudices vocabantur. Equitum nomen subsistebat in turmis equorum publicorum. Wie diess indessen von Augustus Zeit gesagt werden könne, verstehe ich nicht; denn bei Cicero wird bekanntlich der ganze Stand durchaus *ordo equester*, oder *equites Romani* genannt.

558) Plin. l. l. *Ab illo tempore plane hoc tertium corpus in republica factum est coepitque adiici senatui populoque Romano et equester ordo. Qua de causa et nunc post populum scribitur, quia novissime coeptus est adiici.*

59) Liv. IX, 7. *extemploque sine ulla publica auctoritate consensum in omnem formam luctus est. Tabernae circa forum clausae, iustitiumque in foro sua sponte coeptum prius, quam indictum: lati clavi, anuli aurei positi.*

als das älteste vom J. 449 (450) anführt, nicht das *primum anulorum vestigium* [560]). Ob aber damals schon den Rittern der Gebrauch des goldnen Rings gestattet war, ist streitig: Plinius wenigstens erkennt es nicht an, und gesteht ihn selbst für diese Zeit nicht dem Senate im Allgemeinen, sondern nur der Nobilität zu [61]). Für die Ritter giebt das erste sichere Zeugniss der zweite punische Krieg, wo Hannibal nach der Schlacht bei Cannae die ungeheuere Menge goldene Ringe als Massstab für die Grösse seines Siegs und des Verlusts der Römer nach Karthago gesandt haben soll; und daraus zieht Plinius den freilich sehr unsicheren Schluss, dass damals der Gebrauch *promiscuus* gewesen, wobei er natürlich nur an Senat und Ritter denkt, aber doch geglaubt haben mag, dass alle equites goldene Ringe getragen haben [62]). Anders jedoch stellt

---

560) Es ist die berüchtigte Censur des Appius Claudius, der durch die in alle Tribus vertheilten Libertinen die Wahl des Flavius zum Aedilis curulis bewirkte. Voll Indignation darüber legte die Nobilität, wie es im luctus publicus geschah, die goldenen Ringe ab. Davon sagt Plin. XXXIII, 1, 6. *Ita CCCCXLVIIII a condita Urbe gestum est, et primum anulorum vestigium exstat.*

61) Plin. l. l. von derselben Begebenheit: *quo facto tanta senatus indignatione exorsit, ut anulos ab eo abiectos fuisse in antiquissimis reperiatur annalibus. Fallit plerosque, quod tum et equestrem ordinem id fecisse arbitrantur. Etenim adiectum hoc quoque „sed et phalera posita", propterea-que nomen equitum adiectum est. Anulos quoque depositos a nobilitate, in annales relatum est, non a senatu universo.* So hätte also damals der anulus aureus zu den Vorrechten der Nobilität gehört, und die Ritter hätten nur durch Ablegung der phalerae ihre Trauer zu erkennen gegeben. Ob das richtig sei, muss dahin gestellt bleiben; wenigstens sieht man, dass die Ritter ausdrücklich in den Annalen genannt waren. Liv. IX, 46. sagt nur: *tantumque Flavii comitia indignitatis habuerunt, ut plerique nobilium anulos aureos et phaleras deponerent.* In Bezug auf den Senat im Allgemeinen aber werden die anuli aurei erwähnt in dem Vorschlage des Consul M. Valerius Laevinus, XXVI, 36., einer überhaupt sehr bemerkenswerthen Stelle: *Aurum, argentum, aes signatum omne senatores crastino die in publicum conferamus: ita ut anulos sibi quisque et coniugi et liberis, et filio bullam et, quibus uxor filiaeve sunt, singulas uncias pondo auri relinquant; argenti, qui curuli sella sederunt, equi ornamenta et libras pondo, ut salinum patellamque deorum causa habere possint. Caeteri senatores libram argenti tantum* etc. Hier wird also hinsichtlich des Rings zwischen der Nobilität und den übrigen Senatoren kein Unterschied gemacht, und das spricht stark gegen Plinius.

62) Plin. l. l. *promiscui autem usus alterum* (vestigium

sich die Sache bei Livius dar, welcher den Ueberbringer Mago im Senate zu Karthago sagen lässt, dass nur die Ritter und auch von diesen nur die *primores* dieses Insigne trügen [563]). Damit kann kaum etwas Anderes gemeint sein, als dass nur die equites equo publico den goldenen Ring trugen, die übrigen (equo privato) mit der Plebs den eisernen, *ferreus anulus*, theilten. Ob dann mit der Zeit der Gebrauch sich erweitert und auf sämmtliche equites sich ausgedehnt habe, ist nicht bekannt, aber nicht unwahrscheinlich; dass aber durch das Entstehen des ordo equester oder die Einsetzung der decuriae iudicum keine Veränderung in dem ius anuli aurei vorgegangen, darüber giebt Plinius ein sehr bestimmtes Zeugniss, indem er sagt, dass noch als Augustus zur Regierung kam, der grössere Theil der iudices nur den eisernen Ring getragen habe, *in ferreo anulo erat*, und man würde daher, wenn diese Nachricht volle Gültigkeit hat, anzunehmen haben, dass erst seit Augustus das ius anuli aurei sich über den ganzen ordo equester erstreckte, d. h. jedem zukam, der die 400,000 Sesterzen besass [64]).

---

exstat) *secundo Punico bello; neque enim aliter potuissent trimodia illa anulorum Carthaginem ab Hannibale mitti.* Vgl. Liv. XXIII, 12. *Ad fidem deinde tam laetarum rerum effundi in vestibulo curiae iussit anulos aureos, qui tantus acervus fuit, ut metientibus dimidium super tres modios explesse sint quidam auctores. Fama tenuit, quae propior vero est, haud plus fuisse modio.* Es begreift sich leicht, dass aus diesen übertreibenden Angaben sich gar kein Schluss auf die Ausdehnung des Gebrauchs und die Zahl der Ritter machen lässt. Die drei modii werden auch von Valer. Max. VII, 2 ext. 13. angegeben; Flor. II, 6, 18. sagt: *modii duo anulorum Carthaginem missi, dignitasque equestris taxata mensura.* In der Epitome zu Livius ist klüglich an dem einen modius festgehalten worden. Vgl. Zonar. IX, 1. *Καὶ τοσοῦτον ἔπεσε πλῆθος, ὥστε τὸν Ἀννίβαν τῶν μὲν ἐκ τοῦ ὁμίλου μηδὲ πειραθῆναι ἐξευρεῖν ἀριθμὸν, περὶ δὲ τῶν ἱππέων καὶ τῶν ἐκ τῆς βουλῆς ἀριθμὸν μὲν μὴ γράψαι τοῖς οἴκοι Καρχηδονίοις, διὰ δὲ τῶν δακτυλίων ἐνδείξασθαι τοῦτον· χοίνιξι γάρ σφᾶς ἀπομετρήσας ἀπέστειλε. μόνοι γὰρ οἱ βουλευταὶ καὶ οἱ ἱππεῖς δακτυλίοις ἐκέχρηντο.*

563) Liv. l. l. *Adiecit deinde verbis, quo maioris cladis indicium esset, neminem, nisi equitem, atque eorum ipsorum primores, id gerere insigne.*

64) Plin. XXXIII, 1, 7. s. Anm. 557. Es geht mir indessen dagegen manches Bedenken bei, und ich stosse auf Widersprüche, die ich nicht übergehen kann, ohne gleichwohl sie lösen zu können. Von alter Zeit her hatten Feldherrn und Magistrate in den Provinzen das Recht, für ausgezeichnete Verdienste den goldenen Ring als Belohnung

Von der späteren Ausartung des Gebrauchs wird weiterhin gesprochen.

---

zu verleihen. Cic. Verr. III, 80. *Saepe enim nostri imperatores, superatis hostibus, optime re publica gesta, scribas suos anulis aureis in concione donarunt.* Ob damit auch jederzeit der Rang als eques Romanus verbunden war, ob, wenn der Census fehlte, er vielleicht durch ein Geschenk ertheilt wurde, dafür ist mir keine Andeutung bekannt; dass aber der Besitz des Census equester Anspruch auf den anulus aureus gab, scheint aus Folgendem geschlossen werden zu können. Es hatte Verres seinen Scriba Maevius, den Gehülfen bei den in Sicilien verübten Erpressungen, der selbst dabei reich geworden war, ebenfalls *in concione* mit dem anulus aureus beschenkt. Verr. I, 61. II, 11. III, 76. 80. Darüber äussert sich Cicero in der letzten Stelle so: *Anulo est aureo scriba donatus et ad eam donationem concio est advocata. Quod erat os tuum, cum videbas in concione eos homines, quorum ex bonis iste anulus aureus donabatur; qui ipsi anulos aureos posuerant, liberisque detraxerant, ut esset, unde scriba tuus hoc tuum munus tueretur. quae porro praefatio tuae donationis fuit? Illa scilicet vetus atque imperatoria: „Quando tu quidem in proelio, in bello, in re militari": cuius ne mentio quidem te praetore ulla facta est: an illa? „Quandoquidem tu nulla unquam mihi in cupiditate ac turpitudine defuisti, omnibusque in iisdem flagitiis mecum et in legatione et praetura, et hic in Sicilia versatus es: ob hasce res, quoniam te locupletavi, hoc anulo aureo dono. Vera haec fuisset oratio; non enim iste anulus aureus abs te datus istum virum fortem, sed hominem locupletem esse declarat. Ita eundem anulum ab alio datum testem virtutis duceremus; abs te donatum comitem pecuniae iudicamus.* Damit ist denn doch deutlich gesagt, dass Maevius den goldnen Ring erhielt, weil er den Census equester hatte. Es stimmt auch damit überein, dass der anulus aureus eng verbunden ist mit dem Rechte in den XIV zu sitzen, einem Rechte, welches dem ganzen Ordo zukömmt. Asinius Pollio bei Cic. ad fam. X, 32. führt unter den willkührlichen Handlungen, welche sein Quaestor Balbus sich in der Provinz erlaubt habe, an: *Ludis, quos Gadibus fecit, Herennium Gallum, histrionem, summo ludorum die anulo aureo donatum in XIIII sessum deduxit. tot enim fecerat ordines equestris loci.* — Sehr auffällig ist dagegen die Erzählung von Laberius, Sueton. Caes. 39. *Ludis Decimus Laberius, eques Romanus mimum suum egit, donatusque quingentis sestertiis et anulo aureo sessum in quatuordecim e scena per orchestram transiit.* Eben so sagt Macrob. Sat. II, 7. *Laberium asperae libertatis equitem Romanum Caesar quingentis millibus invitavit, ut prodiret in scenam* etc. und weiterhin: *statimque Publio* (Syro) *palmam et Laberio anulum aureum cum quingentis sestertiis dedit.* Vgl. VII, 3. So wäre also Laberius *eques Romanus* gewesen, ohne das Recht des *anulus aureus* und selbst in den XIV zu sitzen, was viel unerklärlicher wäre; denn dass die transitio in XIV Folge der Ertheilung des Rings gewesen, will Sueton bestimmt sagen. Die von Casaubonus versuchte Erklärung, dass Laberius durch sein Auftreten als Mimus den *ordo* equester verloren und durch Cäsars Geschenk ihn sofort wieder erhalten habe, ist gewiss nicht die richtige. Es ist seit Sulla

Wie aber der goldene Ring die beiden höheren Stände von der Plebs absonderte, so unterschied wiederum der clavus den ordo equester vom ordo senatorius[565]. Der clavus der Senatoren, latus clavus, war unstreitig ein vertikaler breiter Purpurstreif, der vom Halsausschnitte der Tunica über die Brust bis zum unteren Saume lief[66]; daher das Kleid selbst tunica laticlavia hiess. Den Rittern hingegen, d. h. dem ordo equester war nur der angustus clavus gestattet; was man aber darunter zu verstehen habe, ist weniger gewiss. Schon ältere Gelehrte haben gemeint, der Ausdruck *angustus clavus* sei nur die Negation des *latus*, kein den Rittern eigenthümliches Insigne, und es ist das ganz neuerlich wiederholt worden[67]; aber gewiss mit Unrecht.

---

nicht selten geschehen, dass Ritter sich zu dergleichen Diogen hergaben und hergeben mussten und was Laberius bei Macrobius selbst von sich sagt:

Ego bis tricenis annis actis sine nota
Eques Romanus ex Lare egressus meo
Domum revertar mimus.

ist gewiss nicht vom Verluste des Ordo zu verstehen. Vielleicht dürfte man annehmen, dass Laberius, obgleich ordinis equestris, wegen mangelnden Vermögens nicht gewagt habe, sich als solchen zu geriren, wie Viele in Augustus Zeit. Suetou. Aug. 40. *Cum autem plerique equitum, attrito bellis civilibus patrimonio, spectare ludos e quatuordecim non auderent, metu poenae theatralis, pronunciavit, non teneri ea, quibus ipsis parentibusve equester census unquam fuisset.* Ich gestehe aber, dass die ganze Sache mir dunkel bleibt. — Sulla beschenkte auch den Schauspieler Roscius mit dem anulus aureus, Macrob. Sat. II, 10.: was für eine Wirkung kann er da gehabt haben?

565) Plin. XXXIII, 1, 7. *Anuli distinxere alterum ordinem a plebe, ut semel coeperant esse celebres, sicut tunica ab anulis senatum tantum; quamquam et hoc sero; vulgoque purpura latiore tunicae usos invenimus etiam praecones, sicut patrem L. Aelii Stilonis, Praeconini ob id cognominati.* Ich kann das auch nur für eine falsche Folgerung ansehen. Wenn man auch nicht gelten lassen wollte, was Livius vom J. 433 erzählt: *lati clavi, anuli aurei positi* (Anm. 559.), so erwähnt doch derselbe XXX, 17., dass unter den an Massinissa gesandten Geschenken *lato clavo tunicae* gewesen seien, woraus nothwendig folgt, dass es schon damals auszeichnendes Kleid war.

66) Es ist davon ausführlicher in den Privatalterthümern zu handeln: hier genügt es auf Horat. Sat. I, 6, 28. zu verweisen: *latum demisit pectore clavum.*

67) Rubenius *de re vest. praecipue de lato clavo.* I, 8. *Graev. thes.* VI. p. 958. Zumpt, *Abh. d. B. A.* S. 94. Vgl. Rein, *Real-Encykl.* III. S. 218.

Wenn man sich auf Appian stützen will, welcher sagt, dass mit Ausnahme des Senatorenkleids in der römischen Tracht kein Unterschied sei, so dass selbst die Sklaven sich nicht von den Freien unterschieden [568]), so bedenkt man erstlich nicht, dass wenigstens in Bezug auf frühere Zeit die ganze Nachricht falsch ist; denn die eigentliche römische Tracht ist die Toga und sie konnte ja nur der römische Bürger, nimmermehr ein Sklave tragen; sodann aber kann auch in Frage kommen, ob in Appians Zeit noch an dem Unterschiede festgehalten wurde; wenigstens musste nach seiner Zeit, wie sich zeigen wird, der angustus clavus erst wieder eingeführt werden. Allein viel wahrscheinlicher noch ist es, dass Appian gar nicht an den latus clavus gedacht hat. In seiner Zeit war im gewöhnlichen Leben die Toga ausser Gebrauch gekommen; der übliche Umwurf war die Lacerna, oder Laena, oder Paenula, oder ähnliche Arten von Mänteln, und diese, namentlich die Paenula, trugen allerdings auch die Sklaven. Die Toga war nur noch das officielle Staatskleid, das man etwa noch bei Sollennitäten und öffentlichen Handlungen trug; vorzugsweise wird sie Tracht der Magistrate und Senatoren geblieben sein. Das scheint vielmehr Appian im Sinne zu haben, und dann ist in seinen Worten auch hinsichtlich der Sklaven keine Unrichtigkeit. Was aber den angustus clavus anlangt, so ist doch so viel gewiss, dass der Name nöthigt, ebenfalls an eine Tunica mit einem (oder mehreren) nur schmäleren Purpurstreifen zu denken [69]), und ich weiss nun nicht, ob man glaubt, alle römische Bürger hätten eine solche Tunica getragen; mit ihnen die Ritter, so dass nur der Senatorius Ordo sich durch die Laticlavia ausgezeichnet hätte [70]). Das wäre gewiss eine falsche

568) Appian. Civ. II, 120. *καὶ ὁ δουλεύων ἔτι τὸ σχῆμα τοῖς δεσπόταις ὅμοιος. χωρὶς γὰρ τῆς βουλευτικῆς ἡ ἄλλη στολὴ τοῖς θεράπουσίν ἐστιν ἐπίκοινος.*

69) Welchen Sinn könnte es z. B. sonst haben, wenn Ovid. Trist. IV, 10, 35. sagt: *clavi mensura coacta est?* und bei Sueton. Aug. 73. *clavo nec lato, nec angusto* (usus)?

70) Aus Plinius Worten, *sicut tunica ab anulis senatum tantum* (distinxit), könnte man vielleicht schliessen wollen, die Tunica der

Vorstellung und es geht aus anderen Nachrichten deutlich genug hervor, dass auch die Ritter sich durch ein besonderes Merkmal in der Kleidung von der Plebs unterschieden. Denn sonst hätte es keinen Sinn, was wiederholt gesagt wird, dass die *vestis mutatio* der Senatoren darin bestand, dass sie das Kleid der Ritter anlegten[571]). Dass dabei nicht etwa an die Trabea zu denken sei, bedarf kaum der Erwähnung: sie war nur das officielle Staatskleid der equites equo publico; wer aber, wie Rubens, sich denkt, dass die Ritter gewöhnlich eine Art Chlamys (die Lacerna) getragen, und dass die Senatoren mit dieser die Toga vertauscht hätten, der verwechselt nicht nur alte und spätere Zeit, sondern auch wieder die Reiter mit dem Ordo equester, der, wie alle anderen Bürger kein anderes Gewand trug, als die Toga. Vielmehr bestand das Zeichen des *luctus* der Senatoren darin, dass sie die *tunica laticlavia* ab-, die *angusticlavia* anlegten; und heisst es nun, sie hätten die Rittertracht (d. h. die des Ordo) angenommen, so muss auch die *angusticlavia* den Rittern eigenthümlich gewesen sein. Das wird nun auch durch eine Verordnung bestätigt, welche Alexander Severus erliess. Er war gesonnen, eine förmliche Kleiderordnung einzuführen. Lamprid. Alex.

Ritter sei keine andere gewesen, als die der Plebs; aber er will nur sagen, dass bloss der Senat die Auszeichnung des latus clavus gehabt habe, und nach dem Bambergensis scheint tantum ganz zu streichen.

571) Dio Cass. XXXVIII, 14. (Cicero) *καὶ τὴν βουλευτικὴν ἐσθῆτα ἀποῤῥίψας ἐν τῇ ἱππάδι περιενόστει.* XL, 46. (Consules) *τὴν βουλευτικὴν ἐσθῆτα καταθέμενοι κἀν τῇ ἱππάδι τὴν γερουσίαν, ὥσπερ ἐπὶ μεγάλῳ τινὶ πένθει, συνάγοντες.* LVI, 31. *τῇ τε ὑστεραίᾳ βουλὴ ἐγένετο, καὶ ἐς αὐτὴν οἱ μὲν ἄλλοι τὴν ἱππάδα στολὴν ἐνδεδυκότες συνῆλθον, οἱ δ' ἄρχοντες τὴν βουλευτικήν, πλὴν τῶν ἱματίων τῶν περιπορφύρων.* Wenn also in dem letzten Falle die übrigen Senatoren das Ritterkleid anlegten, die Magistrate das Senatorenkleid beibehielten und nur die Toga praetexta wegliessen, worin bestand die Verschiedenheit, als dass Erstere den den Rittern eigenthümlichen angustus clavus, die Letzteren den senatorischen latus clavus trugen. Wer bei der *ἱππὰς στολὴ* etwa an das Sagum denken wollte, dem würde zu entgegnen sein, dass dieses nie in luctu, am wenigsten in luctu privato, sondern nur bei naher drohender Kriegsgefahr angelegt wurde. Auch vom Ordo equester und selbst von der Plebs heisst es mehr als einmal, *vestem mutavit;* etwas ganz Anderes aber ist *saga sumere.*

27. *In animo habuit omnibus officiis genus vestium proprium dare, et omnibus dignitatibus, ut a vestitu dignoscerentur: et omnibus servis, ut in populo possent agnosci, ne quis seditiosus esset; simul ne servi ingenuis miscerentur. Sed hoc Ulpiano Pauloque displicuit, dicentibus, plurimum rixarum fore, si faciles essent homines ad iniurias. Tum satis esse constituit, ut equites Romani a senatoribus clavi qualitate discernerentur.* Das weiset ja doch bestimmt darauf hin, dass der clavus überhaupt nur den Senatoren und Rittern zukam, und dass für diese beiden Stände nur die Qualität verschieden sein sollte [572]). Demnach hat man allerdings den angustus clavus zu den Insignien des Ordo equester zu rechnen; worin er aber bestanden habe, ob ebenfalls in einem, nur schmäleren Streifen, oder in zweien, darüber sind die Privatalterthümer nachzusehen.

Im J. 687 kam zu den Vorzügen des Ritterstandes eine neue Auszeichnung durch das vom Tribun L. Roscius Otho vorgeschlagene Gesetz (Lex Roscia), welches den Rittern im Theater die ersten 14 Sitzreihen (quatuordecim ordines) einräumte [73]). Es haben diess Einige für ein uraltes aus der königlichen Zeit stammendes Vorrecht erklärt, das durch das Gesetz des Roscius nur wiederhergestellt worden sei [74]);

---

572) Ueberhaupt aber geht aus allen Erwähnungen des angustus clavus, die jederzeit und ohne Ausnahme sich auf die Ritter beziehen, deutlich genug hervor, dass er ein diesem Stande eigenthümliches Insigne war. *In angusto clavo manere* heisst nicht bloss, nicht Senator werden, sondern Ritter bleiben wollen; *angusticlavius* ist keiner, der nicht Ritter ist; und was hätten sonst Gegensätze, wie *tribunus laticlavius* und *angusticlavius* für einen Sinn.

73) Liv. epit. XCIX. *L. Roscius tribunus plebis legem tulit, ut equitibus Romanis in theatro quatuordecim gradus proximi assignarentur.* Ascon. z. Cic. p. Corn. p. 79 Or. *qua* (lege) *L. Roscius Otho biennio ante confirmavit, in theatro ut equitibus Romanis XIIII ordines spectandi gratia darentur.* Cic. Phil. II, 18. Plutarch. Cic. 13. Dio Cass. XXXVI, 25. Vgl. d. folg. Anm. — Daher kommen die Ausdrücke *in equite spectare*, Sueton. Dom. 8. oder *in equestribus sedere*, Petron. 126. Suet. Cal. 26. Vgl. Bach, *de legibus Rom. theatr.* Lips. 1754. Stockmann, *de leg. Jul. theatr.* Lips. 1800. Muhlert, *de equit. Rom.* p. 33.

74) Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 371. Eben so erklärt sich Zumpt. S. 91. Es stützt sich diese Ansicht hauptsächlich auf den

allein wenn man auch streng an der Nachricht festhalten will, dass Tarquinius Priscus bei der Anlage des Circus den Patres und Rittern Plätze angewiesen habe[575]), so findet sich wenigstens die ganze Zeit der Republik hindurch keine Spur solcher Sonderung, die übrigens sich nur auf die wirklichen Ritter equo publico könnte bezogen haben, da es einen Ordo equester vor der Lex Sempronia iudiciaria nicht gab. Aber gesetzt auch, die Ritter hätten ursprünglich das Vorrecht gehabt, gewisse Plätze im Circus einzunehmen: die Lex Roscia brachte dennoch etwas Neues auf; denn sie bezog sich ja nicht auf die Circenses, sondern auf die viel später in Rom eingeführten scenischen Spiele, auf die Plätze im Theater. Erst im J. 560 (558) wurden dem Senate im Theater besondere Sitze in der Orchestra angewiesen[76]); eine Neuerung, die vom Volke ungünstig aufgenommen wurde. Von den Rittern war damals noch keine Rede; es ist nicht bekannt, dass sie vor dem J. 687 im Theater ein Vorrecht gehabt haben, und so war es auch wohl eine ganz neue Einrichtung, welche durch Roscius erfolgte[77]). — Ueber den Circus bestimmte das roscische Ge-

---

von einigen Schriftstellern gebrauchten Ausdruck *restituere*. Cic. p. Mur. 19. *L. Otho, vir fortis, meus necessarius, equestri ordini restituit non solum dignitatem, sed etiam voluptatem. Itaque lex haec, quae ad ludos pertinet, est omnium gratissima, quod honestissimo ordini cum splendore fructus quoque iucunditatis est restitutus.* Vellei. II, 32. *Otho Roscius lege sua equitibus in theatro loca restituit.* In Bezug auf Cicero's Worte urtheilt Marquardt p. 44. richtig, er sage „*non ius ipsum, sed iure novo antiquam dignitatem et splendorem restitutum esse.*" Vellejus kann auf Cicero's Ausdruck Rücksicht genommen haben, und *confirmavit* bei Asconius braucht gar nicht auf Restitution bezogen zu werden.

575) Liv. I, 35. *Tum primum circo, qui nunc maximus dicitur, designatus locus est: loca divisa patribus equitibusque, ubi spectacula sibi quisque facerent.* Wie viel überhaupt eine solche Nachricht historischen Grund haben könne, bleibe dahingestellt. Dionys. III, 68. sagt nur: *καὶ διελὼν τοὺς τόπους εἰς τριάκοντα φράτρας, ἑκάστῃ φράτρᾳ μοῖραν ἀπέδωκε μίαν.*

76) Liv. XXXIV, 44. 54. Ascon. z. Cic. p. Corn. p. 69 Or. (Cic.) de har. resp. 12. Valer. Max. II, 4, 3 IV, 5, 1.

77) Marquardt p. 44. glaubt, dass die Ritter das Recht der Proedrie schon früher besessen, aber durch Sulla verloren hätten. Ich würde das — nur gewiss nicht vor der Lex Sempronia — auch wahrscheinlich finden, und die Art und Weise, wie Velleius die Lex

setz nichts; erst unter Augustus vom J. 758. wird angeführt, dass auch bei den Circusspielen die Senatoren und Ritter abgesonderte Plätze erhalten hätten [578]). Es sind unter den folgenden Kaisern wiederholte Verordnungen deshalb ergangen, die wohl erwogen sein wollen, um nicht hinsichtlich der Zeit und Art der Einrichtung Widersprüche darin zu finden. Wenn nämlich Dio Cass. LX, 7. von einer durch Claudius getroffenen Anordnung sprechend sagt: *καὶ ἑώρων μέν που πρότερον ἐν αὐτῷ (τῷ ἱπποδρόμῳ) ἰδίᾳ καὶ κατὰ σφᾶς ὡς ἕκαστοι, τό τε βουλεῦον καὶ τὸ ἱππεῦον, καὶ ὁ ὅμιλος, ἀφ᾽ οὗπερ τοῦτ᾽ ἐνομίσθη, οὐ μέντοι καὶ τεταγμένα σφίσι χωρία ἀπεδέδεικτο· ἀλλὰ τότε ὁ Κλαύδιος τήν τε ἕδραν τὴν νῦν οὖσαν τοῖς βουλευταῖς ἀπέκρινε.*, so kann ich das durchaus nicht mit Lipsius zu Tacit. Ann. XV, 32. so verstehen, als hätten seit Augustus Senat und Ritter zwar abgesondert von dem übrigen Volke, aber nach eigener Wahl bald hier bald dort ihre Plätze genommen; vielmehr waren bisher Senat und Ritter nicht geschieden gewesen, *promiscue spectaverant*, und Claudius wies zuerst dem Senate das Podium an. Daher wird nur der Senat genannt, und eben so bei Sueton. Claud. 21. *Circo vero Maximo marmoreis carceribus auratisque metis, quae utraque et tophina ac lignea antea fuerant, exculto, propria senatoribus consti-*

Roscia in Verbindung mit der Aurelia erwähnt, kann dafür sprechen; dagegen lässt es sich kaum denken, dass die Lex theatralis, wenn sie nur den Rittern ein altes, erst vor 14 Jahren ihnen genommenes Recht wiedergegeben hätte, so grosse Indignation im Volke erregt haben würde. Plutarch. Cic. 13. *Τῶν γὰρ ἱππικῶν πρότερον ἐν τοῖς θεάτροις ἀναμεμιγμένων τοῖς πολλοῖς καὶ μετὰ τοῦ δήμου θεωμένων, ὡς ἔτυχε, πρῶτος διέκρινεν ἐπὶ τιμῇ τοὺς ἱππέας ἀπὸ τῶν ἄλλων πολιτῶν Μάρκος Ὄθων στρατηγῶν* (vielm. *δημαρχῶν*), *καὶ διένειμεν ἰδίαν ἐκείνοις θέαν, ἣν ἔτι καὶ νῦν ἐξαίρετον ἔχουσι. Τοῦτο πρὸς ἀτιμίαν ὁ δῆμος ἔλαβε κ. τ. λ.* Sie beruhigten sich erst, nachdem Cicero in einer Concio im Circus Flaminius (*τὸν δῆμον ἐκκαλέσας πρὸς τὸ τῆς Ἐνυοῦς ἱερόν*) ihnen zugeredet hatte. Plin. N. H. VII, 30. (von Cicero) *te suadente Roscio theatralis auctori legis ignoverunt* (tribus), *notatasque se discrimine sedis aequo animo tulerunt.* Vgl. Cic. ad Att. II, 19.

578) Dio Cass. LV, 22. *καὶ τὰς ἱπποδρομίας χωρὶς μὲν οἱ βουλευταὶ, χωρὶς δὲ οἱ ἱππεῖς ἀπὸ τοῦ λοιποῦ πλήθους εἶδον· ὃ καὶ νῦν γίγνεται.*

tuit loca, promiscue spectare solitis., wo man *promiscue* nur auf die Ritter beziehen muss. Wenn nun Tacitus a. a. O. von Nero sagt: *Equitum Romanorum locos sedilibus plebis anteposuit apud Circum. namque ad eum diem indiscreti inibant, quia lex Roscia nihil, nisi de quatuordecim ordinibus* (im Theater) *sanxit.* und übereinstimmend Sueton. Ner. 11. *Circensibus loca equiti secreta a caeteris tribuit.*, so ist diese Nachricht in keinem Falle genau. Welche Veränderung Nero vornahm, ist ersichtlich aus Plin. VIII, 7. *Qua de causa* (wegen der Gefahr bei Thierkämpfen) *Caesar Dictator — euripis arenam circumdedit, quos Nero princeps sustulit, equiti loca addens.* Durch Abschaffung des die Arena von den Zuschauern trennenden Euripus wurde Raum zu Sitzen gewonnen; die vorderen Plätze haben jedenfalls, wie früher, die Senatoren eingenommen; der übrige Raum wurde zu den Sitzen der Ritter geschlagen. Ausserdem müsste man annehmen, dass trotz der früheren Verordnungen das Volk sich in die Reihen der Ritter einzudrängen gepflegt habe, wie denn auch wirklich Domitian deshalb eine neue Verordnung erlassen musste. Sueton. Dom. 8. *Suscepta morum correctione licentiam theatralem promiscue in equite spectandi inhibuit.* Darauf beziehen sich so viele Epigramme Martials. Demnach würde also zuerst Augustus Senatoren und Rittern ohne Unterschied die Proedrie im Circus ertheilt, Claudius den Senatoren getrennt von den Rittern das Podium angewiesen, Nero entweder die Sitze der Ritter erweitert, oder die vernachlässigte frühere Einrichtung erneuert haben. — Der Ehrenplatz im Theater und Circus war ebenfalls an den Census gebunden, und die Lex Roscia, erneuert durch eine Lex Iulia, verbot auch denen, welche ihrer Herkunft nach dem Ritterstande angehörten, aber das erforderliche Vermögen, verschuldet oder unverschuldet, nicht mehr besassen (decoctores), in den XIV zu sitzen, wies ihnen vielmehr einen besonderen Platz an [579], worüber nichts näheres bekannt ist.

579) Cic. Phil. II, 18. *Illud tamen audaciae tuae, quod sedisti in quatuordecim ordinibus, cum esset lege Roscia decoctoribus cer-*

Nach den Bürgerkriegen war indessen die Zahl der in ihrem Vermögen herabgekommenen Ritter so gross, dass Augustus allen, *quibus ipsis parentibusve equester census unquam fuisset,* erlaubte ihren Platz in den XIV zu nehmen. Sueton. Aug. 40. Dagegen ist es wahrscheinlich, dass wenigstens unter Tiberius die Ingenuität erforderlich war, um Anspruch eben so wohl auf den Platz in den XIV, als auf den anulus aureus zu haben [580]. — Den eigentlichen Rittern, equites equo publico, scheint eine besondere Abtheilung der XIV überlassen gewesen zu sein, die deshalb cunens iuniorum hiess und nach Germanicus Tode von ihnen cuneus Germanici genannt wurde [81].

Gegen das Ende der Republik hatte der Ordo equester seine höchste Geltung erlangt: von da an eilt er rasch seinem Verfalle entgegen. Während ein grosser Theil der alten Ritterfamilien nach den Bürgerkriegen seinen früheren Wohlstand vernichtet sah, war eine Menge Menschen der niedrigsten Herkunft zu Reichthum gelangt, und ohne Rücksicht auf Geburt und persönliche Würdigkeit nannte sich jeder, welcher die 400,000 Sesterzen, ein für diese Zeit sehr mässiges Vermögen besass, eques Romanus und hatte Anspruch auf die Auszeich-

---

tus locus constitutus, quomvis quis fortunae vitio, non suo decoxisset.

580) Im J. 775 wurde Klage darüber erhoben, dass Leute niedrigen Standes, wie Schenkwirthe, *institores popinarum*, den goldenen Ring trügen; worauf eine scharfe Verordnung erlassen wurde. Plin. XXXIII, 2, 8. *Hac de causa constitutum, ne cui ius id esset, nisi cui ingenuo ipsi, potri ovoque poterno sestertio CCCC census fuisset et lege Iulio theatrali in XIV ordinibus sedendi.* So haben die Ausgaben; und nach ihnen berichtet Plinius etwas Unglaubliches, dass nämlich Vater und Grossvater den Census equester gehabt haben müssten, woran Zumpt S. 96. mit Recht Anstoss genommen hat. Aber überdiess hat der Schluss keinen Sinn; es müsste zu *sedendi* nothwendig *ius* hinzukommen. Es ist mit dem Bambergensis zu lesen: *nisi qui ingenuus ipse patre avoque paterno HS. CCCC census fuisset et lege Iulia theotroli in XIV ordinibus sedisset.*, wodurch alle Bedenken beseitigt sind. So hatte also wohl schon die Lex Iulia nicht jedem, der den Census hatte, den Ehrenplatz gewährt, sondern die Libertinen ausgeschlossen.

81) Tacit. Ann. II, 83. *Equester ordo cuneum Germanici appellavit, qui Iuniorum dicebatur.*

nungen des Ordo [582]). Das Mittel, welches Augustus anwendete, um den Stand wieder zu heben, musste die entgegengesetzte Wirkung haben. Er sonderte aus der grossen Menge die durch Herkunft und senatorischen Census sich Auszeichnenden ab, und schuf so im Ordo equester unter dem Namen equites illustres eine besondere Klasse, die wiederum das seminarium senatus sein sollte, und gestattete diesen illustres, wenn sie dem höheren Staatsdienste sich widmen wollten, schon im Voraus den latus clavus zu tragen [83]). Noth-

---

582) Klassische Stellen unter vielen anderen sind: Horat. Epist. I, 1, 57.

Est animus tibi, sunt mores, est lingua fidesque;
Sed quadringentis sex septem millia desunt:
Plebs eris.

Iuven. I, 1, 105. wo der Libertinus „*Nuper in hanc urbem pedibus qui venerat albis* dem Senatorius den Vorrang nicht zugestehen will: *quinque tabernae Quadringenta parant: quid confert purpura maior Optandum* etc. III, 153.

— exeat, inquit,
Si pudor est, et de pulvino surgat equestri,
Cuius res legi non sufficit, et sedeant heic
Lenonum pueri quocunque in fornice nati.
Heic plaudat nitidi praeconis filius inter
Pinnirapi cultos iuvenes iuvenesque lanistae.
Sic libitum vano, qui nos distinxit, Othoni.

Vgl. IV, 32. V, 132. XIV, 323. Ovid. Trist. IV, 10, 8. *Fortunae munere factus eques.* Amor. III, 8, 9. *recens dives, parto per vulnera censu — sanguine factus eques.* Martial. VII, 64. *Ionsor dominae munere factus eques.*

83) Was Dio Cass. LIX, 9. durch Caligula geschehen lässt: *καὶ τισιν αὐτῶν (τῶν ἱππέων) καὶ τῇ ἐσθῆτι τῇ βουλευτικῇ καὶ πρὶν ἄρξαι τινὰ ἀρχήν, δι' ἧς ἐς τὴν γερουσίαν ἐσερχόμεθα, χρῆσθαί τι ἐπὶ τῇ τῆς βουλῆς ἐλπίδι ἔδωκε.*, das muss durchaus als schon von Augustus eingeführt gelten; denn das war eben die den equites illustres und ihren Söhnen ertheilte äussere Auszeichnung. Bekannt ist, was von sich Ovid. Trist. IV, 10, 29. sagt:

Induiturque humeris cum lato purpura clavo.

und v. 35.

Curia restabat: clavi mensura coacta est:
Maius erat nostris viribus illud onus.

Die Stellen, welche Marquardt p. 77. mit Verweisung auf p. 28. aus Dio Cassius und Herodian dafür anführt, beziehen sich wohl darauf nicht; dort werden junge Leute ritterlicher und senatorischer Abkunft sich entgegengesetzt. Dagegen ist die Erwähnung der *equites illustres* bei Tacitus häufig. Von Augustus Zeit namentlich gilt, Ann. II, 59. *Nam Augustus inter alia dominationis arcana, vetitis, nisi permissu, ingredi senatoribus aut equitibus Romanis in-*

wendig musste durch diese Ausscheidung des angeseheneren Theils des Ritterstandes der übrige Theil noch mehr an Geltung verlieren, und die Errichtung neuer Richterdecurien mit geringerem Census [584]) drückte ihn noch mehr zu dem niederen Stande herab. Freigelassenen wurde mit dem Rechte der Ingenuität der goldene Ring und somit der Ordo equester ertheilt [85]) und die oben erwähnte unter Tiberius ergangene Ver-

---

lustribus, *seposuit Aegyptum.* Vgl. IV, 58. *eques Romanus — ex inlustribus, Curtius Atticus.* VI, 18. In früherer Zeit werden die Ritter überhaupt öfter *illustres*, oder auch *insignes*, *speciosi* genannt; der gewöhnlichste Ausdruck aber ist *splendidi*. Seit Augustus hatte der Beiname *illustres* jene specielle Bedeutung. Gleichbedeutend sind die *equites senatoria dignitate*. Tacit. Ann. XVI, 17. und dass man bei beiden Bezeichnungen nicht bloss an Ritter senatorischer Abkunft zu denken habe, lehrt Ovids Beispiel. — Was man ausserdem damit in Verbindung gesetzt hat, dass Augustus den Rittern zugleich das (sonst senatorische) Volkstribunat zugänglich gemacht habe, geht nicht die equites illustres überhaupt an. Wenn es an Candidaten dazu fehlte, so gab er provisorisch einzelnen Rittern senatorischen Rang, um gewählt werden zu können: sie konnten nach Verwaltung des Amts wieder zum Ordo equester zurückkehren. Sueton. Aug. 40. *Comitiis tribunitiis si decssent candidati, senatores ex equitibus Romanis creavit, ita ut potestate transacta in utro vellent ordine manerent.* Dio Cass. LIV, 30. LVI, 27.

584) Sueton. Aug. 32. Calig. 16. Plin. XXXIII, 2, 8.

85) Die Verleihung des anulus aureus an den Freigelassenen Maenas giebt Dio Cassius Veranlassung zur Erklärung dieses Gebrauchs. XLVIII, 45. *δακτυλίοις τε χρυσοῖς ἐκόσμησε καὶ ἐς τὸ τῶν ἱππέων τέλος ἐσέγραψε. τὸ δὲ δὴ τῶν δακτυλίων τοιόνδε ἐστίν· οὐδενὶ τῶν πάλαι Ῥωμαίων, οὐχ ὅτι τῶν δουλευσάντων ποτὲ, ἀλλ' οὐδὲ τῶν ἐν ἐλευθέρῳ γένει τραφέντων δακτυλίοις χρυσοῖς, πλὴν τῶν τε βουλευτῶν καὶ τῶν ἱππέων, χρῆσθαι, ὥσπερ εἴρηταί μοι, ἐξῆν. καὶ διὰ τοῦτο τοῖς ἐξελευθέροις, οἷς ἂν ὁ τὸ κράτος ἔχων ἐθελήσῃ, καίτοι καὶ ἄλλως χρυσοφοροῦσιν, ὅμως ἐν τιμῆς μέρει, ὡς καὶ βελτίοσιν ἢ κατὰ ἀπελευθερίαν, ἱππεύειν τε δυναμένοις, δίδονται.* So hatte Augustus auch dem Arzte Antonius Musa den goldenen Ring verliehen, nachdem er ihn durch die Kaltwassercur hergestellt hatte. LIII, 30. *καὶ διὰ τοῦτο καὶ χρήματα παρά τε τοῦ Αὐγούστου καὶ παρὰ τῆς βουλῆς πολλὰ, καὶ τὸ χρυσοῖς δακτυλίοις (ἀπελεύθερος γὰρ ἦν) χρῆσθαι.*, und wohl noch manchem Anderen. Horaz, Epod. 4. soll nach den Scholien eben jenen Maenas meinen: jedenfalls ersieht man aus den Versen: *Sedilibusque magnus in primis eques Othone contemto sedet.*, eben so wohl, dass die Lex Roscia die Libertinen ausschloss, als dass mit Ertheilung des Rings auch das Recht verbunden war, in den XIV zu sitzen. Vgl Schol. z. Iuven. V, 3. Unter den späteren Kaisern ist diese Ertheilung der Ingenuität durch den goldenen Ring sehr gewöhnlich geworden, und in wiefern dadurch die Rechte der Patrone beeinträchtigt werden konnten, erfolgten darüber verschiedene Bestimmungen, z. B. durch Hadrian und Commodus. S. Dig. XL, 10. *de iure aur. anul.* 1. 3. 5. 6. Auch *li-*

ordnung hatte zur Folge, dass sie sich nur um so häufiger darum bewarben, was von den Kaisern ohne Schwierigkeit gewährt wurde [586]).

Das Institut der equites equo publico bestand seiner äusseren Form nach ohne wesentliche Veränderung, aber mit ganz verschiedener Bedeutung fort. Der Dienst der römischen Ritter als gewöhnliche Reiterei hatte schon seit dem zweiten punischen Kriege aufgehört und nachdem mehr und mehr es üblich geworden war, die Reiterei aus Latinen und Provinzialen zu bilden, hatte selbst der Dienst der equites equo privato in den römischen Heeren aufgehört [87]). In militärischer Hinsicht war daher das Corps der Ritter ein überflüssiger Staat geworden; aber als Centurien in der Volksversammlung blieb es ein nicht wohl zu entbehrendes Institut, und so wurde, abgesehen von aller Verpflichtung zum Reiterdienste fortwährend das Staatsross ertheilt. Mit dem Untergange der republikanischen Verfassung und dem Aufhören der Comitien ging auch diese Bedeutung der Ritter verloren; allein ausserdem waren sie die Pflanzschule für den höheren Kriegs- und Staatsdienst gewesen, und in diesem Sinne nahm Augustus die Reorganisation des Instituts mit besonderem Ernste vor. Seitdem war die Ertheilung des equus publicus gewisser-

---

bertinae konnten das *ius aurei anuli* und die Ingenuität erhalten. Vgl. Rein, in der *Real-Encyklop. d. kl. Alt.* I. S. 493 ff.

586) Plin. XXXIII, 2, 8. *Postea gregatim insigne id appeti coeptum. Propter haec discrimina Caius princeps decuriam quintam adiecit, tantumque enatum est fastus, ut, quae sub Divo Augusto impleri non potuerant decuriae, non capiant eum ordinem; passimque ad ornamenta ea etiam servitute liberati transiliant, quod antea nunquam erat factum, quoniam in ferreo anulo equites iudicesque intelligebantur. — Ita dum separatur ordo ab ingenuis, communicatus est cum servitiis.*

87) Als erster Anfang dazu kann betrachtet werden, dass Scipio im zweiten punischen Kriege sich spanischer und numidischer Reiterei bediente. Liv. XXIV, 49. XXVII, 8. 38. Es wurde wohl auch Stellvertretung üblich, und im Kriege zwischen Caesar und Pompejus gab es, namentlich auf des Letzteren Seite, wohl römische Ritter genug, aber auf keiner von beiden, wie es scheint, eigentliche römische Reiterei. S. die weitere Ausführung bei Zumpt. S. 98 ff. Marquardt, p. 61 sq. und die Kriegsalterthümer.

massen das Zeichen der Berufung zu höherem Dienste, der Anfang einer höheren militärischen und bürgerlichen Laufbahn. Die Ritter begannen die militia equestris, auch stipendia splendidae militiae genannt[588]), als Contubernales des Feldherrn[89]), und setzten sie als Befehlshaber einer Cohorte, Ala, oder endlich einer Legion, als Legaten u. s. w. fort[90]); oder sie werden von den Kaisern zu allerhand Aufträgen und Aemtern ersehen, bis sie nach beendigter Dienstzeit entweder in den Privatstand zurücktreten oder durch ein senatorisches Amt zu höherer Dignität befördert werden. — Sie bilden fortdauernd ein geschlossenes Corps, das bei öffentlichem Auftreten[91]), wie schon bemerkt worden, in sechs Turmen abgetheilt erscheint, jede geführt von einem Sevir, und an der Spitze des ganzen Corps stand gewöhnlich als princeps iuventutis der praesumtive Thronerbe[92]). —

588) Vellei. II, 111. Sueton. Aug. 46. Claud. 25. Der Ausdruck *stipendia splendidae militiae* wird von Valer. Max. IV, 7, 5. schlechthin für den höheren Kriegsdienst als Ritter, noch in der Zeit der Republik gebraucht: *splendida militia* ist nichts anderes als *equestris militia*.

89) So schon zur Zeit der Republik: s. die von Zumpt angeführten Beispiele. Cic. p. Planc. 11. p. Coel. 30. Plutarch. Mar. 3.

90) Am deutlichsten erhellt diess aus Sueton. Claud. 25. *Equestres militias ita ordinavit, ut post cohortem alam, post alam tribunatum legionis daret: stipendiaque instituit et imaginariae militiae genus, quod vocatur „supra numerum," quo absentes et titulo tenus fungerentur.* Offenbar reichte die Zahl der Stellen nicht für Alle hin und um Mehrere der Ehren theilhaftig werden zu lassen, wurde diese imaginaria militia eingeführt. Aehnliches hatte schon Augustus gethan. Suet. Aug. 38. *Liberis senatorum, quo celerius reipublicae assuescerent, protenus virilem togam, latum clavum induere et curiae interesse permisit; militiamque auspicantibus non tribunatum modo legionum, sed et praefecturas alarum dedit: ac ne quis expers castrorum esset, binos plerumque laticlavios praeposuit singulis alis.*

91) Ausser der transvectio erscheinen die Ritter öffentlich als Corporation besonders bei feierlichen Leichenbegängnissen. So schon bei Sulla's Begräbnisse, Appian. Civ. I, 106. und häufig in der Zeit der Kaiserherrschaft. Dio Cass. LV, 2. LVI, 42. LIX, 11. u. s. w. Aber auch ausserdem treten sie zu verschiedenen gemeinschaftlichen Zwecken zusammen, z. B. zu einem Gelübde: Tacit. Ann. III, 71., zu Errichtung eines Ehrendenkmals: Dio Cass. LVIII, 2. u. s. w.

92) Der Ausdruck *princeps iuventutis* gehört schon der Republik

Ob unter diesen Verhältnissen noch ferner ein aes equestre und hordearium gezahlt wurde, ist nicht bekannt; aber wahrscheinlich ist es nicht, weil eben der Dienst der Ritter nicht mehr ein gewöhnlicher Kriegsdienst und mit den Anführerstellen ansehnliche Gehalte verbunden waren [593]).

Nichtsdestoweniger heissen sie noch lange equites equo publico [94]), und die Corporation dieser Ritter bestand fort, als es einen Ordo equester im früheren Sinne längst nicht mehr gab. Es lässt sich für eine lange vorbereitete und allmählich erfolgende Auflösung kein bestimmter Zeitpunkt angeben; natürlich aber ist es, dass mit dem Aufhören des alten Gerichtswesens der Stand als solcher alle und jede Bedeutung verlieren musste: der Gebrauch des goldenen Rings, sonst den Ordo equester auszeichnend, wurde immer ausgebreiteter, und am Ende des zweiten Jahrhunderts finden wir ihn als allgemeines Zeichen der Ingenuität [95]). Die Ritterturmen aber lassen sich

---

an. Er ist ganz analog dem *princeps senatus* und bezeichnet den bei der Recitation der Ritter zuerst Genannten. Cic. ad fam. III, 11. in Vatin. 10. Daher auch bei Ovid. Art. I, 194. In Bezug auf C. Caesar: *Nunc iuvenum princeps, deinde future senum.* Allein eben unter Augustus erhielt der Name *princeps iuventutis, πρόκριτος* oder *προκριθεὶς τῆς νεότητος*, eine höhere Bedeutung. Caius und Lucius, des Kaisers Enkel wurden von den Rittern selbst mit Schild und silberner Lanze beschenkt und als *principes iuventutis* begrüsst. Monum. Ancyr. EQVITES. AVTEM. ROMANI. VNIVERSI. PRINCIPEM. IVVENTVTIS. VTRVMQVE. EORVM. PARMIS ET. HASTIS. ARGENTEIS. DONATVM. APPELLAVERVNT. Dazu Tacit. Ann. I, 3. *nam genitos Agrippa, Caium et Lucium, in familiam Caesarum induxerat; needum posita puerili praetexta principes iuventutis appellari, destinari consules specie recusantis flagrantissime concupiverat.* Vgl. Dio Cass. LV, 12. Zonar. X, 35. Seitdem wurde diess die gewöhnliche Form. Beispiele geben Sueton. Calig. 15. Dio Cass. LIX, 8. LXXI, 35. LXXVIII, 17. Lamprid. Comm. 2.

593) S. darüber Zumpt S. 106.

94) Bei den griechischen Schriftstellern heissen sie nunmehr am gewöhnlichsten *τὸ τέλος, οἱ ἱππεῖς οἱ ἐκ τοῦ τέλους.* Dio Cass. XLII, 51. LVI, 42. LIX, 11. LXI, 9. LXIII, 13. oder *ἡ ἱππὰς τὸ τέλος*, LXXIV, 5. Auch LV, 2., wo es heisst: Drusus Leiche sei getragen worden *ὑπὸ τῶν ἱππέων, τῶν τε ἐς τὴν ἱππάδα ἀκριβῶς τελούντων, καὶ τῶν ἐκ τοῦ βουλευτικοῦ γένους*, sind sie gemeint.

95) Wenn Septimius Severus allen Soldaten ohne Unterschied den goldenen Ring gestattete, Herodian. III, 8., so ist diess der deutlichste Beweis, dass er kein Vorrecht der Ritter mehr war, noch überhaupt von einem Census abhing. Nur der Libertine bedurfte noch

wenigstens bis in die Zeit Alexanders Severus als bestehend verfolgen[596]): nach dieser Zeit, und besonders seit Rom aufgehört hatte, der Mittelpunkt der Staatsregierung zu sein, besteht zwar immer noch ein römischer Ritterstand; aber nicht mehr als Staatsinstitut, sondern als städtische Corporation, welche zwischen Senat und Zünften in der Mitte steht[97]). — Es hat also ein Ordo equester als Stand von den Gracchen bis auf die Zeiten der Antonine bestanden; und wie Rom bis zum vejentischen Kriege nur die 18 Centurien der Ritter kannte, so giebt es am Ende seiner Grösse auch wieder nur diese Ritterturmen, freilich mit ganz veränderter Geltung und unter ganz verschiedenen Verhältnissen.

---

lange der besonderen Verleihung, um wenigstens die *imago ingenuitatis* zu haben.

596) Erwähnungen aus Septimius Severus und Caracalla's Zeit s. bei Zumpt S. 107. Auch wurde ja Septimius Bahre von den Rittern getragen. Dio Cass. LXXIV, 5. und Herodian. IV, 2. nennt dabei ausdrücklich *πᾶν τὸ ἱππικὸν τάγμα*. Noch Diadumenian wurde zum princeps iuventutis gewählt. Dio Cass. LXXVIII, 17. Von Alexander Severus aber sagt Lamprid. cap. 15. *senatum et equestrem ordinem purgavit.* und cap. 19. *libertinos nunquam in equestrem locum redegit, asserens, seminarium senatorum equestrem locum esse.* und dass selbst die *transvectio* noch Statt fand, geht aus der in Anm. 539. angeführten Regel Ulpians, Dig. II, 4, 2. hervor. Vgl. Ulp. fgm. VII, 1. Dig. XXIV, 1, 42.

97) Vgl. Zumpt. S. 112. Marquardt. p. 98. Die Verhältnisse dieser Zeit zu erörtern, liegt ausser dem Plane dieses Buchs.

Die bürgerliche Verfassung unter den Königen.

Das Königthum. *Reges. Interreges.*

(*Patres auctores. Lex curiata de imperio.*)

Der römische Staat beginnt als Monarchie und endet als solche nach einer mehr als tausendjährigen Dauer. Zwischen dem Königthume und der Kaiserherrschaft liegt die Periode der Grösse und des Ruhms, der Macht und des Glanzes, die Zeit der freien Republik, die ohne zweites Beispiel in der Weltgeschichte vier und ein halbes Jahrhundert lang zwar in fortwährender Entwickelung, aber ohne wesentliche Veränderung der Form und ohne je durch usurpirte Herrschaft unterbrochen zu werden, unerschütterlich bestanden hat. Wenn irgend die Geschichte eines Staats in grossartiger Weise den natürlichen Kreislauf der Verfassungen [598]) klar vor Augen stellt, wie vom reinen Königthume ausgehend über despotische Alleinherrschaft, über Aristokratie und Demokratie hinweg die Rückkehr zu Monarchie und Despotismus unausbleiblich ist, so ist es die Verfassungsgeschichte Roms; und wie der grosse Polybius in seiner Zeit den Staat auf seiner politischen Höhe erkannte, so weissagte er auch schon den unvermeidlich bevorstehenden Verfall und den Untergang der bestehenden Formen [99]). —

---

598) Polyb. VI, 9, 10. *Αὕτη πολιτειῶν ἀνακύκλωσις, αὕτη φύσεως οἰκονομία, καθ' ἣν μεταβάλλει καὶ μεθίσταται, καὶ πάλιν εἰς αὐτὰ καταντᾷ τὰ κατὰ τὰς πολιτείας.*

99) Polyb. l. l. *Καὶ μὴν περί γε τῆς Ῥωμαίων πολιτείας κατὰ ταύτην τὴν ἐπίστασιν μάλιστ' ἂν ἔλθοιμεν εἰς γνῶσιν καὶ τῆς συστάσεως*

Durch diesen Wechsel sind nun jene drei grossen Perioden des Königthums, der freien Republik und der Kaiserherrschaft gegeben. Die Verfassungsgeschichte wird in jeder derselben mehrere Epochen zu unterscheiden haben, welche durch deutlich hervortretende und tief eingreifende Modificationen der Verfassung, sie betreffen deren vollkommenere Ausbildung oder ihren Verfall, bezeichnet sind: vom philologisch-antiquarischen Standpunkte aus, dem das historische Princip sich unterordnen muss, ist die Zerfällung in kleinere Abschnitte weder erspriesslich, noch selbst thunlich, indem nur die grösseren Veränderungen in ihrer Succession sich kund geben, die specielle Ausbildung der Formen sich chronologisch grösstentheils gar nicht nachweisen lässt. Da überdiess die Veränderungen, welche diese Epochen bedingen, nicht sowohl Umgestaltungen des gesammten Staatsorganismus als einzelner Theile sind, und demnach keine für die ganze Verfassung gleich wichtigen Momente abgeben, so scheint es zweckmässiger, die von den einzelnen Gewalten und den verschiedenen Zweigen der Verwaltung handelnden Abschnitte ungetrennt durch die ganze Dauer jener drei Hauptperioden, wiewohl mit möglichster Verfolgung des historischen Entwickelungsganges durchzuführen, so dass dennoch aus ihrem Zusammenhalten sich secundär die Geschichte der Verfassung ergiebt.

Die erste Periode, die Zeit der königlichen Regierung, liegt grossentheils im Dunkel sagenhafter Ueberlieferung vor uns, und werden uns auch zum Theile sehr zusammenhängende Nachrichten über die älteste Regierungsform und das gegenseitige Verhältniss der die Verfassung constituirenden Gewalten gegeben, so liegt es doch in der Natur der Sache, dass diese aus verhältnissmässig später Zeit stammenden Berichte keine unbedingte Glaubwürdigkeit haben können, indem ja eingestanden wird, dass aus den ersten 350 Jahren des römischen

---

καὶ τῆς αὐξήσεως, καὶ τῆς ἀκμῆς· ὁμοίως δὲ καὶ τῆς εἰς τοὔμπαλιν ἐσομένης ἐκ τούτων μεταβολῆς. εἰ γάρ τινα καὶ ἑτέραν πολιτείαν — καὶ ταύτην συμβαίνει κατὰ φύσιν ἀπ' ἀρχῆς ἔχουσαν τὴν σύστασιν καὶ τὴν αὔξησιν, κατὰ φύσιν ἕξειν καὶ τὴν εἰς τἀναντία μεταβολήν.

Staatslebens sich fast gar nichts von authentischen Urkunden erhalten hatte, und es immer zweifelhaft bleibt, wie viel spätere Schriftsteller, theils unbewusst, theils geflissentlich den Zusammenhang ergänzend von den Zuständen und Einrichtungen ihrer Zeit auf die älteste übergetragen haben können. Das ist die Rücksicht, welche man bei der Betrachtung dieser Periode nie aus den Augen verlieren muss, und nirgends wird ein einseitiges Festhalten an einzelnen, eben nur aus der Vorstellungsweise des Schriftstellers und Abstraction hervorgegangenen Aussagen, oder hie und da unzeitig gebrauchten Ausdrücken unstatthafter sein; denn bei der Unklarheit der Schriftsteller über die Zustände der ältesten Zeit und den daher stammenden zahlreichen Widersprüchen, so wie dem schwankenden Gebrauche gewisser Benennungen, deren früheste Bedeutung der späteren Zeit ein Räthsel war, wird es nicht schwer sein, diese und jene Stelle aufzufinden, welche für eine vorgefasste Meinung zu beweisen scheinen kann, wenn man anderen auf das Entschiedenste widersprechenden die Gültigkeit absprechen, oder, wie es nicht selten geschieht, sie ganz umgehen will. Vielmehr wird man mit voller Unbefangenheit die Nachrichten, in welchen sich alte, den Vorstellungen, wie der Ausdrucksweise der späteren Zeit ferner liegende Traditionen kund geben, ins Auge zu fassen und aus der Gesammtheit derselben, so wie aus den zunächst nach der königlichen Zeit hervortretenden Erscheinungen das Wesen der ältesten Verfassung und das gegenseitige Verhältniss der verschiedenen Gewalten zu beurtheilen haben.

Diese in der bürgerlichen Verfassung in den drei Beziehungen der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Rechtspflege sich äussernden Gewalten sind freilich in der römischen Staatsverfassung, und namentlich der der ältesten Zeit, keinesweges streng geschieden. Das Oberhaupt des Staats, der König, vereinigt in sich nicht nur die richterliche und vollziehende, sondern zum grossen Theile, wenn auch keinesweges unumschränkt, die gesetzgebende Gewalt, so wie er selbst an der Spitze der religiösen und militärischen Verfassung steht. Es ist daher eine getrennte Be-

trachtung dieser verschiedenen Gewalten weder zweckmässig noch recht ausführbar und man hat vielmehr die Darstellung der Verfassung an die drei den Staat repräsentirenden Potenzen, König, Senat und Volk zu knüpfen und einer jeden Befugnisse und Wirkungskreis festzustellen. Das ist auch der Weg, den Dionysius, die hauptsächlichste, wenn auch nicht durchaus lautere Quelle für die älteste Verfassung, eingeschlagen hat, und an dem auch für die Republik, in Bezug auf Magistrate, Senat und Volk, Polybius festhält. Indessen ist es auch bei dieser Anordnung nicht möglich, das Königthum für sich und unabhängig zu betrachten, da von der Ansicht, welche man von der Gewalt des Volks und dem Einflusse des Senats hat, die Vorstellung von der Ausdehnung der königlichen Macht abhängt.

Das Königthum erscheint in Rom nicht als eine usurpirte Tyrannis, noch als eine auf dem Rechte der Abkunft von einem Herrscherstamme beruhende Dynastie, sondern als eine vom Volke zur Leitung sämmtlicher Staatsangelegenheiten eingesetzte und anerkannte, nach freier Wahl übertragene höchste Gewalt. Anders darf auch die Sage von dem Urkönigthume des Romulus nicht beurtheilt werden, wenn auch bei der ersten Gründung das Wahlprincip weniger bestimmt hervortritt[600]);

600) Bei Dionysius freilich stellt Romulus in einer wohlgeordneten Rede dem Volke anheim, ob es eine republikanische Verfassung oder ein Königthum wolle, und das Volk entscheidet für das Letztere, und findet keinen, der würdiger wäre König zu sein, als Romulus selbst: II, 4. *τοῦ τε βασιλείου γένους ἕνεκα καὶ ἀρετῆς, μάλιστα δ' ὅτι τῆς ἀποικίας ἡγεμόνι κεχρήμεθά σοι κ. τ. λ.* Erst aber bedarf es der Willenserklärung der Götter durch himmlische Zeichen und als diese erfolgt sind, beruft Romulus die Volksversammlung und wird von ihr förmlich zum Könige erwählt: cap. 6. *Τότε δ' οὖν ὁ Ῥωμύλος ἐπειδὴ τὰ παρὰ τοῦ δαιμονίου βέβαια προσέλαβε, συγκαλέσας τὸν δῆμον εἰς ἐκκλησίαν καὶ τὰ μαντεῖα δηλώσας, βασιλεὺς ἀποδείκνυται πρὸς αὐτῶν, καὶ κατεστήσατο ἐν ἔθει τοῖς μετ' αὐτὸν ἅπασι, μήτε βασιλείας μήτε ἀρχὰς λαμβάνειν, ἐὰν μὴ καὶ τὸ δαιμόνιον αὐτοῖς θεσπίσῃ.* Das ist ganz folgerichtig; denn das Augurium der zwölf Geier hatte nur der Erbauung der Stadt gegolten; nur liegt es freilich am Tage, dass der ganze weitläufig erzählte Hergang sich nirgend als im Kopfe des Historikers zugetragen hat, der die ihm bekannten Formen auch bei Romulus Regierungsantritt voraussetzte. Wenn er daher von der ersten Wahl das spätere Verfahren ableitet, so haben wir vielmehr das Verhältniss umzukehren; denn wer wollte die Lächerlichkeit begehen, zu

allein das Königthum entsteht dennoch durch willige Unterwerfung unter die einer hervorstechenden Persönlichkeit zugestandene Gewalt. Ob gleich von Anfange der Grundsatz, dass der König ἀριστίνδην zu wählen sei[601]), angenommen, oder ursprünglich Erbfolge beabsichtigt worden sei, ist eine unwesentliche Frage: so viel ist gewiss, dass die Sage nicht ohne Grund die drei ersten Könige ohne Erben sein lässt, jedenfalls um auf die einfachste Weise zu erklären, weshalb Wahlen nothwendig geworden seien, während der eigentliche Grund in den gleichen Ansprüchen der vereinigten Ramnes und Tities lag, welche abwechselnd Rom die vier ersten Könige gaben. So ist es auch gewiss nicht ohne tiefere Bedeutung, dass, als der fünfte König, Tarquinius, der erste keinem der beiden Stämme angehörige, zur Herrschaft gelangt, zuerst in den Söhnen des Ancus Marcius das Princip der Erbfolge in Frage kömmt, gleich als solle die Rechtmässigkeit eines Königs aus den Reihen der Luceres, für den Tarquinius gelten muss, in Zweifel gestellt werden.

Wie demnach die königliche Gewalt als vom Volke übertragen galt, so fiel sie auch mit dem Tode des Königs an dasselbe zurück[2]); bei Erledigung des Throns nahm niemand so-

---

glauben, dass es irgend eine specielle Tradition über den Wahlakt des Romulus gegeben haben könne. Wie aber Dionysius hier reine aus Abstraktion hervorgegangene Fiktion für Geschichte giebt, so verdienen auch die Berichte über die folgenden Königswahlen ihren Specialitäten nach wenig Glauben, und so ist nicht nur Dionysius, so sind auch die übrigen Berichterstatter zu beurtheilen, selbst wenn sie aus den Büchern der Pontifices und Augurn geschöpft haben sollten: man wird in ihren Nachrichten immer ein späteres Verfahren zu erkennen und rückwärts auf den Wahlmodus der königlichen Zeit zu schliessen haben.

601) So fasst es Cic. de rep. II, 12. im Gegensatze zu den am Heraklidenstamme festhaltenden Spartanern: *Nostri illi, etiam tum agrestes, viderunt, virtutem et sapientiam regalem, non progeniem quaeri oportere.* Appian. Civ. I, 98. *Ῥωμαίοις πάλαι κατ' ἀρετὴν ἦσαν οἱ βασιλῆες.*

2) Auch hierüber hat Rubino, *Unters. üb. röm. Verf.* ganz verschiedene und eigenthümliche Ansichten entwickelt. Nach ihm wäre das Königthum eine ursprüngliche, keinesweges vom Volke übertragene, sondern unmittelbar von den Göttern durch die ihren Willen zu erkennen gebenden Auspicien dem ersten Könige verliehene und demnach unumschränkte Gewalt gewesen, die bei seinem Tode (da Erb-

fort denselben ein, sondern es trat ein **Interregnum** ein, dessen wesentlichste Aufgabe die Bewerkstelligung einer neuen Wahl war. Wie es in Bezug auf die Wahl der **interreges**[603]) gehalten worden sei und in welcher Form die Wahl des Königs Statt gefunden habe, darüber lauten die Nachrichten verschieden. Als Livius und Dionysius schrieben, war das Interregnum, vielleicht mit sehr seltenen Ausnahmen, eine seit Jahrhunderten ausser Gebrauch gekommene, nur in den Wirren der untergehenden Republik wieder hervorgesuchte Antiquität, und auch die Annalisten müssen sehr unbestimmte Nachrichten darüber gegeben haben; woraus es sich erklärt,

---

lichkeit ausgeschlossen gewesen) mit den Auspicien auf den Senat d. h. die Patres, als die in Folge der durch die Cooptation erhaltenen Weihe dazu Befähigten, übergegangen und in den Interregen, wie durch eine ununterbrochene Kette, fortgeleitet und auf den nächsten König mittels der Creation oder eigentlich der Renunciation durch den Interrex übergetragen worden sei; und so immer weiter durch neue Interregnen und durch die ganze Reihe der republikanischen Magistrate. Neben dieser in der That (wie sehr auch der Verf. S. 139. 227. es in Abrede stellen möchte) unter dem Schutze eines völlig theokratischen Princips unumschränkten Gewalt hätte also ein politisch durchaus unmündiges und ohnmächtiges Volk gestanden, das keine weiteren öffentlichen Rechte besass, als die der König ihm zuzugestehen für gut fand. Die allenthalben berichtete Wahl des Königs durch das Volk sei nur scheinbar; das Ja der Volksversammlung sei nur vorläufig bindend für sie gewesen, nicht Ertheilung des Königthums, wie denn auch die Lex curiata de imperio einer obligatio, quae fit verbis, zu vergleichen sei u. s. w. Bei aller Anerkennung der gründlichen Gelehrsamkeit und der überlegten Consequenz, womit der Verf. diese Sätze durchzuführen gesucht hat, muss ich doch offen bekennen, dass sie allen Vorstellungen, welche ich aus den Quellen der römischen Verfassungsgeschichte geschöpft habe, gänzlich widersprechen, und dass wenigstens keiner ohne grosse Einschränkung zugegeben werden kann. Es kann natürlich hier auf keine umfassende Widerlegung eingegangen werden; aber aus der folgenden Darstellung, wobei die Hauptsätze berücksichtigt werden, wird sich von selbst ergeben, warum ich nicht beistimmen kann. Uebrigens finden des Verf. Ansichten ihre Hauptstütze in der seltsamen, früher besprochenen Hypothese vom Entstehen des Patriciats, und müssen des Halts entbehren, sobald diese sich als unrichtig erwiesen hat.

603) Der lateinische Name erklärt sich von selbst. Die Griechen brauchen dafür regelmässig die Ausdrücke, *μεσοβασιλεὺς*, *μεσοβασίλειος ἀρχὴ*, *μεσοβασιλεία*. Nur **Appian**. **Civ.** I, 98. sagt erklärend: *καὶ τόνδε τὸν πενθήμερον ἄρχοντα Ἰντέῤῥηγα ἐκάλουν· εἴη δ' ἂν Ἐν τοσῷδε βασιλεύς. ἀρχαιρέσια δ' ὑπάτων οἱ λήγοντες τῆς ἀρχῆς ἀεὶ προὐτίθεσαν, καὶ εἴ ποτε κατὰ συντυχίαν ὕπατος οὐκ εἴη, ὅδε ὁ Ἐν τοσῷδε βασιλεὺς καὶ τότε ἐγίγνετο ἐς τὴν τῶν ὑπάτων χειροτονίαν.* und nachher: *τῇ δὲ βουλῇ προσέταξεν ἑλέσθαι τὸν Μεταξὺ βασιλέα.*

dass die späteren Geschichtschreiber, jeder nach seiner Vorstellung von der Zahl und Zusammensetzung des Senats, wie von seiner Geltung dem Volkswillen gegenüber, die Sache verschieden dargestellt haben. Darin nur stimmen fast alle überein, dass nach Romulus Tode der Senat sich der Herrschaft bemächtigt habe und dass aus seiner Mitte die interreges in bestimmter Reihenfolge hervorgingen. Von den vier Schriftstellern, deren Nachrichten hierüber in Betracht kommen, äussert sich Cicero über die dabei befolgte Ordnung nicht; er giebt nur an, dass der Senat die Absicht gehabt, die höchste Gewalt selbst in Händen zu behalten und, als das Volk diess nicht gelitten, sondern einen König verlangt habe, bis zur erfolgten Wahl desselben das Interregnum beschlossen worden sei, wobei er jedenfalls annimmt, dass die Interreges Senatoren gewesen, obgleich er es nicht ausdrücklich sagt[604]). — Livius, der einen nur aus 100 Köpfen bestehenden Senat anerkennt, lässt denselben in 10 Decurien getheilt und aus jeder derselben Einen zum Interrex designirt werden: von diesen 10 hatte je Einer der Reihe nach das fünftägige Imperium; ob aber Livius angenommen habe, dass nach solchem funfzigtägigem Interregnum dieselbe Decurie von neuem den Wechsel begonnen habe, oder andere zehn an die Reihe gekommen seien, geht aus seinen Worten nicht klar hervor; doch ist das Letztere wahrscheinlicher [5]). — Mit ihm stimmt im Ganzen

---

604) Cic. de rep. II, 12. *cum ille Romuli senatus — tentaret post Romuli excessum, ut ipse gereret sine rege rempublicam, populus id non tulit, desiderioque Romuli postea regem flagitare non destitit: cum prudenter illi principes novam et inauditam caeteris gentibus interregni ineundi rationem excogitaverunt, ut, quoad certus rex declaratus esset, nec sine rege civitas, nec diuturno rege esset uno, nec committeretur, ut quisquam, inveterata potestate, aut ad deponendum imperium tardior esset, aut ad obtinendum munitior.*

5) Liv. I, 17. *ita rem inter se centum patres decem decuriis factis singulisque in singulas decurias creatis, qui summae rerum praeessent, consociant. Decem imperitabant, unus cum insignibus imperii et lictoribus erat: quinque dierum spatio finiebatur imperium ac per omnes in orbem ibat: annuumque intervallum regni fuit. Id ab re, quod nunc quoque tenet nomen, interregnum appellatum. Fremere deinde plebs, multiplicatam servitu-*

Dionysius überein; nur dass er 200 Senatoren zählt und von den 20 Decurien, in welche sie gegliedert werden, eine durch das Loos bestimmt werden lässt, welche zuerst das Imperium in derselben wechselnden Weise übernimmt, worauf dann eine zweite und dritte u. s. w. folgen [606]). — Ganz anders aber lautet Plutarchs Nachricht. Er sagt Num. 2. *μετεώρου τοῦ πολιτεύματος ὄντος, ἔταξαν οἱ πατρίκιοι, πεντήκοντα καὶ ἑκατὸν ὄντων αὐτῶν, ἐν μέρει ἕκαστον τοῖς βασιλικοῖς παρασήμοις κοσμούμενον θύειν τε τοῖς θεοῖς τὰ νενομισμένα καὶ χρηματίζειν ἓξ μὲν ὥρας τῆς νυκτὸς, ἓξ δὲ τῆς ἡμέρας. Καὶ γὰρ ἡ διανομὴ τῶν καιρῶν ἑκατέρου πρὸς ἰσότητα καλῶς ἔχειν ἐδόκει τοῖς ἄρχουσι καὶ πρὸς τὸν δῆμον ἡ μεταβολὴ τῆς ἐξουσίας ἀφαιρεῖν τὸν φθόνον, ὁρῶντα τῆς αὐτῆς ἡμέρας καὶ νυκτὸς τὸν αὐτὸν ἰδιώτην ἐκ βασιλέως γενόμενον. Τὸ δὲ σχῆμα τοῦτο τῆς ἀρχῆς μεσοβασιλείαν Ῥωμαῖοι καλοῦσιν* [7]). Wenn nun

---

tem, centum pro uno dominos factos: nec ultra nisi regem, et ab ipsis creatum, videbantur passuri.

606) Dionys. II, 57. *Τῷ δ' ἑξῆς ἐνιαυτῷ βασιλεὺς μὲν οὐδεὶς ἀπεδείχθη Ῥωμαίων, ἀρχὴ δέ τις, ἣν καλοῦσι μεσοβασίλειον, ἐπεμελεῖτο τῶν κοινῶν, τοιόνδε τινὰ τρόπον ἀποδεικνυμένη· τῶν πατρικίων οἱ καταγραφέντες εἰς τὴν βουλὴν ὑπὸ Ῥωμύλου, διακόσιοι τὸν ἀριθμὸν ὄντες, ὥσπερ ἔφην, διενεμήθησαν εἰς δεκάδας· ἔπειτα διακληρωσάμενοι τοῖς λαχοῦσι δέκα πρώτοις ἀπέδωκαν ἄρχειν τῆς πόλεως τὴν αὐτοκράτορα ἀρχήν. ἐκεῖνοι δ' οὐχ ἅμα πάντες ἐβασίλευον, ἀλλ' ἐκ διαδοχῆς ἡμέρας πέντε ἕκαστος, ἐν αἷς τάς τε ῥάβδους εἶχε καὶ τὰ λοιπὰ τῆς βασιλικῆς ἐξουσίας σύμβολα. παρεδίδου δ' ὁ πρῶτος ἄρξας τῷ δευτέρῳ τὴν ἡγεμονίαν, κἀκεῖνος τῷ τρίτῳ, καὶ τοῦτ' ἐγίνετο μέχρι τοῦ τελευταίου. διεξελθούσης δὲ τοῖς πρώτοις δέκα βασιλεῦσι τῆς πεντηκονθημέρου προθεσμίας, ἕτεροι δέκα τὴν ἀρχὴν παρελάμβανον, καὶ παρ' ἐκείνων αὖθις ἄλλοι.* Niebuhr, I. S. 357. hat aus den Worten *τοῖς λαχοῦσι δέκα πρώτοις* geschlossen, dass Dionysius in seinen Quellen die decem primi genannt gefunden habe, und findet das übereinstimmend mit Livius, unter dessen *centum senatores* man die bevorzugten Ramnes zu verstehen habe. Allein erstlich nimmt Livius wirklich nur 100 Senatoren an, und dann ist auch schwerlich seine Meinung, dass das Interregnum auf die decem primi beschränkt gewesen sei, wie sich aus den Worten: *centum pro uno dominos factos* ergiebt. Die allgemeine Vorstellung ist, dass alle Senatoren an die Reihe kommen konnten. So sagt auch Appian. Civ. I, 98. *βουλευτὴς ἕτερος παρ' ἕτερον ἐπὶ πέντε ἡμέρας ἦρχεν, ἕως τινὰ ἄλλον ὁ δῆμος δοκιμάσειε βασιλεύειν.* und Serv. z. Aen. VI, 809. *Romulo mortuo cum anno senatus regnasset per decurias.* Vgl. Anm. 608.

7) Dasselbe hat mit denselben Worten Zonaras VII, 5. aus

diese Nachricht von einem nur auf wenige Stunden wechselnd ertheilten Imperium unglaublich und fast lächerlich klingt, so ist es um so räthselhafter, wie diese Vorstellung aufkommen konnte, als in der späteren Modalität des Interregnum sich dafür durchaus kein Entstehungsgrund findet, vielmehr das fünftägige Imperium allgemeine Regel ist: beachtungswerth ist es aber in jedem Falle, dass, wenn auch Plutarch die 150 als Senatoren gedacht haben mag, sie doch keinesweges von ihm als *βουλευταί*, sondern als *πατρίκιοι* bezeichnet werden, ja dass überhaupt der *βουλή* keine Erwähnung geschieht.

Vergleichen wir nun mit diesen verschiedenen Berichten, was uns über die spätere Praxis des Interregnum, namentlich aus den früheren Zeiten der Republik, bekannt wird, so findet sich nirgends eine Andeutung, dass die Wahl des Interrex, weder aktiv, noch passiv, auf den Senat beschränkt gewesen sei [608]; vielmehr sprechen die klarsten und ausdrücklichsten Zeugnisse sämmtlich nur davon, dass er patricischer Abkunft und von Patriciern gewählt sein müsse [9]). Daher ist nie davon die Rede, dass ein Interrex vom Senate oder von einem Theile der Senatoren erwählt worden sei, sondern es ist durchaus Regel, dass mittels eines Senatsbeschlusses die Patricier zur Wahl desselben zusammenberufen werden, convocari, coire patricios [10]). Es ist das

---

Plutarch entlehnt. Er setzt merkwürdig genug hinzu: *Οἶδα μὲν οὖν καὶ ἕτερά τινα περὶ τῆς τοιαύτης εἰρημένα ἀρχῆς, ἀλλ' αὐτὸς τῷ πιθανωτέρῳ ἐθέμην.* Wie es scheint, hatte Dio Cassius anders berichtet.

608) Wie nach Rubino S. 91. Anm. 3. aus Cicero's Worten: *ille Romuli senatus* etc. hervorgehen soll, dass die Wahl der Interreges nur innerhalb des Senats Statt gefunden habe, verstehe ich nicht. Cicero sagt im Gegentheile, der Senat habe die Absicht gehabt, selbst zu herrschen, und da diess gegen den Willen des Volks gewesen sei, habe er bis zur Wahl des Königs das Interregnum eingeführt. Eben so wenig sehe ich ab, was es nützen kann, sich auf solche Zeugnisse zu berufen, wie Eutrop. I, 1. *Deinde Romae per quinos dies senatores imperaverunt.* und Sex. Ruf. 2. *senatores, per quinos dies singuli annum unum.*

9) (Cic.) p. dom. 14. *cum interrex nullus sit, quod et ipsum patricium esse et a patricio prodi necesse est.* s. d. folg. Anmerk.

10) Liv. III, 40. (sententia) *quae patricios coire ad prodendum interregem iubebat.* IV, 7. *Patricii, quum sine curuli*

in vollkommenem Einklange mit dem Grundsatze, dass beim Erlöschen der obersten Magistratur (wie durch den Tod des Königs und nachher der Consuln oder Abdication u. s. w.) die *summa potestas* an das Volk, *populus*, zurückfällt, und dieser *populus* sind eben die *patres*, d. h. wie früher gezeigt worden ist, nicht der Senat oder die patricischen Senatoren, sondern die Gesammtheit der *patricii*[611]). Als mit Romulus, Numa's

---

magistratu respublica esset, coiere et interregem creavere. cap. 43. *nam coire patricios tribuni prohibebant.* und gleich darauf: *prohibentibus tribunis patricios coire ad prodendum interregem.* endlich in der weiterhin zu besprechenden, besonders wichtigen Stelle VI, 41. (ut) *nos quoque ipsi* (d. i. patricii) *sine suffragio populi auspicato regem prodamus.* Das ist auch der Grund, weshalb Dionysius nur mit irriger Beziehung auf den Senat sagt: *τῶν πατρικίων οἱ καταγραφέντες εἰς τὴν βουλήν.* und weshalb Plutarch ebenfalls nicht den Senat, sondern die Patricier nennt. Besonders deutlich aber ist Ascon. in Milon. p. 32 Or. (quum Pompeius et Munatius) *referri ad senatum de patriciis convocandis, qui interregem proderent, non essent passi.* d. h. ein Senatusconsultum beantragen, dass die Patricier zur Ernennung zusammentreten sollen. Daher ist es auch ganz richtig, was Appian. Civ. I, 98. sagt: (Sulla) *τῇ δὲ βουλῇ προσέταξεν ἑλέσθαι τὸν Μεταξὺ βασιλέα.* und könnte von jeder Zeit gelten; denn erst musste das Senatusconsultum erfolgen. So bei Dio Cass. XL, 49. *τόν τε μεσοβασιλέα προχειρισθῆναι — ἐψηφίσαντο.* Wenn nun Rubino erklärt, dass damit nur die patricischen Senatoren gemeint seien, so kann ich das nur höchst willkührlich nennen: wer wird glauben, dass die Schriftsteller constant ganz allgemein würden *patricii* gesagt haben, statt *patricii senatores!* Vgl. d. folg. Anm. Was aber die passive Wahlfähigkeit anlangt, so ist vielleicht und höchst wahrscheinlich nie der Fall vorgekommen, dass ein Interrex gewählt worden wäre, der nicht Senator war; aber staatsrechtlich hätte es unstreitig jeder Patricier sein können, und so sagt ganz richtig Dionys. XI, 20. *τὴν μεσοβασίλειον ἀρχὴν ἕλεσθε τὸν ἐπιτηδειότατον ἐκλέξαντες τῶν πολιτῶν.*

611) Durch Haeckermann, *de legislatione decemvirali.* Gryph. 1843. bin ich auf zwei mir bisher ganz unbekannt gebliebene Programme Schömanns, welche den Ankündigungen der Vorlesungen auf der Univ. Greifswalde 1831 und 1832 vorausgeschickt sind, aufmerksam gemacht worden, und habe dieselben nicht ohne Mühe endlich erhalten. Der gelehrte Verf. verbreitet sich darin widerlegend und ungefähr in dem Sinne, wie früher von Wachsmuth, Strässer u. A., bald nach ihm von Elsperger (*de patribus comitiorum Rom. auctoribus.* Onoldi. 1832.) geschehen, über Niebuhrs Ansichten von den Curien als patricischen Corporationen und die Bedeutung der *patres* in Bezug auf die *comitia curiata* und die *patrum auctoritas.* Es würde mir ein Vergnügen sein, wenn es hier geschehen könnte, seiner Polemik Schritt vor Schritt zu folgen, und zu zeigen, um wie viel schwerere Anklage der Schriftsteller, deren Autorität aufrecht erhalten werden soll, in den gezwungenen Erklärungen der deutlichsten Zeugnisse liegt, als in der so natürlichen Voraussetzung, dass die

und Tullus Hostilius Tode die königliche Würde erloschen war,

---

falsche Ansicht, es müsse von Anfange an im römischen Volke (abgesehen von den Clienten) einen Adel und eine Plebs gegeben haben, sie nicht zur Klarheit über das älteste Verhältniss der Stände und die Bedeutung des Volks hat kommen lassen. Ich kann aber nur die Hauptpunkte der versuchten Widerlegung hervorheben und fernerhin auf einzelne Argumente Bezug nehmen. — Was also zunächst die Curien und zwar in der königlichen Zeit anlangt, so erkennt der Verf. es an, dass in den ersten Anfängen des Staats nur Patricier und Clienten in den Curien gewesen; aber nachher seien die dem römischen Staate einverleibten Bevölkerungen überwundener latinischer und etruskischer Städte in dieselben aufgenommen worden, und seitdem habe es in den Curien Patricier und Plebejer gegeben. Dafür giebt es nun keinen anderen Gewährsmann, als den Allwisser D i o n y s i u s; und wie der Verf. es missbilligen mag, wenn man solche Auswüchse seiner Alles ergänzenden und verbindenden Pragmatik nicht gelten lässt, das darf man wohl fragen, da er selbst gleich darauf die noch viel bestimmter vorgetragene Angabe, dass in den Curien *viritim* gestimmt worden sei, und des Geringsten Suffragium so viel gegolten habe als das des Reichsten und Angesehensten (IV, 20. *τὴν δὲ περὶ τούτων διάσκεψιν καὶ κρίσιν ἐποιεῖτο (ὁ δῆμος) κ α τ ὰ τ ὰ ς φ ρ ά τ ρ α ς ψηφηφορῶν· καὶ ἦ σ α ν ο ἱ τ ὰ ἐ λ ά χ ι σ τ α κ ε κ τ η μ έ ν ο ι τ ο ῖ ς τ ὰ ς μ ε γ ί σ τ α ς ἔ χ ο υ σ ι ν ο ὐ σ ί α ς ἰ σ ό ψ η φ ο ι.*) und ausserdem die ganz gleiche und eben so ausdrückliche Nachricht bei L i v. I, 43. *non enim, ut a Romulo traditum caeteri servarunt reges v i r i t i m s u f f r a g i a e a d e m v i e o d e m q u e i u r e promiscue omnibus datum est* (a Servio)., als bei seiner Zusammensetzung der Curien ganz undenkbar, verwerfen und so sich von seinen nur gegen Niebuhr in Schutz genommenen Autoritäten lossagen muss (Progr. v. J. 1831. p. 8.). Es giebt das sehr gegründete Veranlassung zu der Bemerkung, dass in diesen Dingen niemand, er bekenne sich zu welcher Ansicht er wolle, es vermelden kann, oft dieselben Autoritäten geradehin zu verwerfen, auf die anderwärts die gefasste Ansicht gegründet werden soll; und es handelt sich dann nur um die Grundsätze, nach welchen zu beurtheilen ist, was für wahr zu halten, was verworfen werden müsse: Grundsätze, welche eben so wohl aus dem klaren Bewusstsein des allgemeinen Charakters der römischen Staatsverfassung als aus einer unbefangenen und sicheren Vorstellung von dem Werthe der Quellen, von der Weise, wie über die alte Zeit Nachrichten gegeben worden sind und gegeben werden konnten, hervorgehen müssen. Der Vorwurf der Akrisie ist gewiss der gelindeste, den man Dionysius machen könnte, und was Livius namentlich (aber nicht ihn allein) betrifft, so tritt es bei fortgesetztem aufmerksamem Lesen immer klarer hervor, wie in Darstellung und Ausdruck er zwischen den alten Traditionen und den durch die Formen der späteren Zeit gegebenen Vorstellungen schwankt. Wenn Varro, der Kundigste, auf so viele unlösbare Räthsel stiess, so vieles im Laufe der Zeit unkenntlich Gewordene nur durch höchst ungenügende Vermuthungen zu erklären wusste, wie möchte man von Livius bei seinem ganz verschiedenen Streben eine klare Anschauung der alten Zustände und Formen verlangen. — Doch um zu den Curien zurückzukehren, es nimmt also Schömann an, dass die ganze gewaltige Masse des von den Königen nach Rom verpflanzten Volks, die Cameriner, Vejenter, Albaner, natürlich auch die von Ancus in noch grösserer Zahl hinzugefügten Bevölkerungen von Politorium, Tellene,

da gab es keinen anderen *populus* als die *patres* oder *patricii:*

Ficana, Medullia u. s. w. in die Curien eingereihet worden seien und nothwendig Stimmrecht in den Comitien der Curien gehabt hätten. Nichtsdestoweniger hätte die kleine Zahl der Patricier mit ihren Clienten in diesen Comitien Alles vermocht (p. 8. „in quibus patricii dominarentur.“); die Plebejer hätten trotz ihrer Menge nichts gegen sie ausrichten können (p. 6. „praevalebant patricii, plebis exigua erat potestas.“); es sei vielleicht eine Einrichtung getroffen gewesen, wodurch alle Macht den Patriciern gegeben worden sei (p. 8. „potuit suffragii ferendi ea ratio instituta esse, quae omnem facultatem efficiendi quidquid vellent solis patriciis daret.“). Es wäre wohl zu wünschen gewesen, der Verf. hätte angedeutet, wie er sich eine solche Einrichtung zu denken vermöge; wenn nicht etwa eine patricische Stimme so viel gegolten haben soll, als 10 oder 20 plebejische, oder etwa gar in denselben Comitien die Patricier für sich, eben so die Clienten, und endlich die Plebs gestimmt haben sollen, so dass überhaupt 3 suffragia gewesen, von denen 2 wegen der Abhängigkeit der Clienten jederzeit den Patriciern gewiss und also das Stimmrecht der Plebs ganz illusorisch gewesen wäre: wenn man nicht zu solchen Seltsamkeiten sich verstehen will, so weiss ich in der That nicht, wie, wenn einmal nach Curien gestimmt wurde, die Curialen verschiedene Geltung haben könnten, so wenig als die Tribulen in den Comitien, wo eben deshalb die geringe Zahl der Patricier nichts vermochte: vielmehr mussten Livius und Dionysius, wenn sie einmal in dem Irrthume befangen waren, die ganze Masse der Bevölkerung sei in den Curien gewesen, ganz consequent annehmen, die Abstimmung habe *viritim* Statt gefunden. Auch haben über solche Ungleichheit die Plebejer nie geklagt; hingegen ist es eine entschiedene Gewissheit, dass von dem Augenblicke, wo die Geschichte festeren Boden erhält, wo die Vorstellungen von dem Volke heller werden, und Patricier und Plebejer deutlicher von einander geschieden hervortreten, d. h. von den frühesten Zeiten der Republik an, von einer Theilnahme der Plebejer an den Curiatcomitien gar keine Rede ist; dass dieselben vielmehr durchaus patricisch sind, und im Gegensatze zu ihnen sich die Versammlungen des zweiten Standes, der Plebejer, die Tributcomitien bilden. Um diess zu erklären, nimmt der Verf. an, die Plebejer seien aus Verdruss über ihre Ohnmacht und des beständigen Zwiespalts wegen freiwillig nicht mehr in den Curiatcomitien erschienen, und so seien endlich nur noch die Patricier curiatim berufen worden (Progr. v. J. 1831. p. 8. v. J. 1832. p. 1.). Das sind nun in der That Hypothesen, die sich schwer begreifen lassen, nur zum Schutze jenes Irrthums über den ältesten Populus ersonnen; denn die ganze Geschichte der Republik zeugt dagegen und kennt keinen Anspruch der Plebejer auf die Curiatcomitien. Doch das wird die weitere Darstellung nachweisen; ich bemerke nur noch, dass der Verf., indem er der Sacra wegen gar kein Bedenken findet, die Plebejer in die Curien aufzunehmen, wohl nicht daran gedacht hat, dass die Curien der verschiedenen Stämme unstreitig auch verschiedene Sacra hatten; dass die ganze von Tullus Hostilius und Ancus Marcius mit Rom vereinigte Plebs latinisch ist und eben so wenig in sabinische Curien zur Theilnahme an sabinischen Sacris vertheilt werden, als in den 10 Curien der Ramnes Platz finden konnte. Endlich beweiset der plebejische Curio Maximus vom J. 543 nicht im mindesten das Theilhaben der Plebejer an den Curien und eben so wenig lässt sich aus den dunkeln Worten der angeblichen Lex Ovinia

auf sie ging ganz natürlich die *potestas* über und die Wahl des Interrex blieb ihr Vorrecht der Plebs gegenüber, so gut als die

---

ableiten, worüber am gehörigen Orte gesprochen wird. — Was nun den zweiten Punkt, die Bedeutung der *patres*, anlangt, so ist mir der Ausweg, den der Verf. gewählt hat, überraschend gewesen. Er leugnet nicht (und wer kann es leugnen!), dass *patres* auch die Patricier bedeute, und dass es also auch ausser dem Senate patres gegeben habe; dagegen sei von einem *concilium patrum* in diesem Sinne nirgends die Rede, sondern in solchem Falle habe man jederzeit den Senat zu verstehen. Seine Worte sind, Progr. v. J. 1832. S. 10. in Bezug auf Liv. IV, 8. „Distingui hoc loco patres a senatu manifestum est: nec sane quisquam hoc mirabitur, nisi qui patres nullos praeterquam in senatu fuisse existimet, id quod hodie neminem esse qui credat, pro certo affirmari potest; at de coetu quodam et concilio horum patrum, qui extra senatum essent, iusto ac legitimo nullum equidem in Livii verbis vestigium me invenire confiteor.“ Dass diese Voraussetzung: niemand zweifele daran, dass es patres auch ausser dem Senate gegeben, nicht richtig gewesen, lehrt Huschke's und Rubino's sehr bestimmte Verneinung (s. ob. S. 138 ff.); und selbst Häckermann, so oft er sich auch auf Schömanns Beweis bezieht, hat seines Lehrers Ansicht demnach nicht richtig gefasst; denn er sagt S. 126. „non longa disputatione opus videtur ad comprobandum, veteres scriptores in ea omnes fuisse sententia, in veteribus annalibus, unde antiquitatis notitiam hauserunt, patrum nomine unquam non designari consuetos esse senatores; ex quo intelligitur, alio sensu neque usurpasse ipsos, neque potuisse usurpare id vocabulum.“ Das ist allerdings mehr als man für möglich halten sollte! — Was aber die Sache selbst anlangt, so gestehe ich, dass mir kaum ein willkührlicheres exegetisches Verfahren vorgekommen ist, als hier in Bezug auf den Ausdruck *patres* Statt finden soll. Denn wenn in hundert Stellen *patres* so viel ist als *patricii*, wenn beide Ausdrücke bei einem und demselben Schriftsteller als gleichbedeutend wechseln, mit welchem Rechte will man behaupten, dass gerade wo von der *auctoritas patrum* die Rede ist, jederzeit diese patres schlechthin ohne nähere Bezeichnung für den Senat genommen werden, ja dass selbst *auctores patricii* gleich *senatores* sein müssen! Doch davon wird nachher weiter gesprochen werden: ich begnüge mich hier nur auf eine bekannte, aber nicht genug zu urgirende Stelle hinzuweisen, bei Liv. VI, 42. Sie steht ganz hier: *Vixdum perfunctum eum* (dictat.) *bello atrocior domi seditio excepit, et per ingentia certamina dictator senatusque victus, ut rogationes tribuniciae acciperentur, et comitia consulum adversa nobilitate habita, quibus L. Sextius de plebe primus consul factus. Et ne is quidem finis certaminum fuit: quia patricii se auctores futuros negabant, prope secessionem plebis res terribilesque alias minas civilium certaminum venit, cum tamen per dictatorem conditionibus sedatae discordiae sunt, concessumque ab nobilitate plebi de consule plebeio, a plebe nobilitati de praetore uno, qui ius in urbe diceret, ex patribus creando. Ita ab diutina ira tandem in concordiam redactis ordinibus cum dignam eam rem senatus censeret esse, meritoque id, si quando unquam alias deum immortalium causa libenter facturos fore, ut ludi maximi fierent et dies unus ad triduum adiiceretur, recusantibus id munus aedilibus plebis, conclamatum a patriciis est iuveni-*

Bestätigung der Magistratswahlen [612]). Daher heisst es ganz richtig res ad patres redit [13]), oder, was fast dasselbe bedeutet, auspicia ad patres redeunt. Es bedarf, um sich fest zu überzeugen, dass hierbei die Körperschaft der Patricier und nicht etwa der Senat gemeint ist, nur der unbefangenen Betrachtung der von den Schriftstellern, namentlich Livius, gegebenen unzweideutigen Erklärungen. Bei Gelegen-

---

bus, se id honoris deum immortalium causa libenter acturos, ut aediles fierent: quibus cum ab universis gratiae actae essent, factum senatusconsultum, ut duo viros aediles ex patribus dictator populum rogaret; patres auctores omnibus eius anni comitiis fierent. Ich will hier nicht darauf zurückkommen, was Niebuhr sehr richtig als schlagend bezeichnet hat, dass der Senat in die Wahl eines plebejischen Consuls gewilligt hat und die Patricier ihre Zustimmung verweigern, *negant se auctores futuros;* ich will mich auch nicht lange bei des Verf. Ausflucht aufhalten, dem selbst hier die *patricii* die Senatoren sein müssen, weshalb er annehmen will, der Senat habe zwar in die Wahl eines Plebejers gewilligt, aber da diese Wahl (was schwer vorherzusehen war!) auf Sextius gefallen sei, habe er seine Zustimmung zurückgenommen: dem wird ohnehin nicht leicht jemand beistimmen: ich will nur fragen, was man von Livius schriftstellerischer Befähigung halten solle, wenn man ihm zutraut, dass er in wenigen Zeilen die Ausdrücke *senatus, nobilitas, patricii* und *patres* in buntem Gemisch und ohne alle weitere Unterscheidung bald für Senat, bald wieder für die Patricier gebraucht habe (denn die *iuvenes patricii*, welche zu Aedilen *ex patribus* gewählt werden, sollen doch nicht etwa auch Senatoren sein!); nur fragen, ob man nicht sieht, wie er absichtlich die Ausdrücke *senatus* und *patricii* gewählt hat, um dem Missverständnisse vorzubeugen. Und endlich, was die Worte anlangt: *factum senatusconsultum, ut — patres auctores omnibus eius anni comitiis fierent.*, so wäre es doch über die Maassen absurd, wenn der Senat durch ein förmliches Senatusconsultum sich selbst vorgeschrieben hätte, dass er seine Zustimmung geben solle! — So viel davon hier: das Weitere ist im Folgenden nachzusehen.

612) Will man etwa fragen, woher es komme, dass die Patricier durch alle Zeiten im Besitze dieses Vorrechts geblieben sind, so ist die Antwort darauf leicht zu finden. Wäre das Interregnum ein ständiger oder auch nur häufig wiederkehrender Magistrat gewesen, wie die übrigen, so würden die Plebejer auch darauf Anspruch gemacht haben; aber seit der Lex Maenia scheinen die Interregnen sehr selten geworden zu sein und trat dann nach langer Zwischenzeit einmal die Nothwendigkeit ein, so war es natürlich, dass man an dem Gebrauche der früheren Zeit festhielt, und das blieb um so unbestrittener, als die kurze Dauer der jedesmaligen Zwischenregierung das Vorrecht selbst sehr unbedeutend erscheinen liess.

13) Liv. I, 32. *Mortuo Tullo res, ut institutum iam inde ab initio erat, ad patres redierat: hique interregem nominaverant.*

heit der canulejischen Rogation IV, 2. wird als das bedeutendste Argument dagegen hervorgehoben: *colluvionem gentium, perturbationem auspiciorum publicorum privatorumque afferre.*, und als cap. 6. der Tribun fragt: *cur plebeium consulem fieri non oporteret?*, erfolgt die Antwort: *quod nemo plebeius auspicia haberet: ideoque decemviros connubium diremisse, ne incerta prole auspicia turbarentur.* Es liegt auf der Hand, dass den Gegensatz zu den Plebejern nicht der Senat bildet, sondern die Patricier, wie die Rogation nicht Connubium mit den Senatoren, sondern mit den Patriciern verlangte: wird also, um das Unstatthafte derselben zu bezeichnen, hervorgehoben, dass die Plebejer die Auspicien nicht hätten, so folgt nothwendig daraus, dass das *habere auspicia* von den Patriciern überhaupt gilt[614]). Noch deutlicher spricht aber davon eine andere bekannte Stelle, VI, 41. *Auspiciis hanc urbem conditam esse, auspiciis bello ac pace, domi militiaeque omnia geri, quis est, qui ignoret? Penes quos igitur sunt auspicia more maiorum? nempe penes patres; nam plebeius quidem magistratus nullus auspicato creatur. Nobis adeo propria sunt auspicia, ut non solum, quos populus creat patricios magistratus, non aliter quam auspicato creet, sed nos quoque ipsi sine suffragio populi auspicato interregem prodamus, et privatim auspicia habeamus, quae isti ne in magistratibus quidem habent. Quid igitur aliud, quam tollit ex civitate auspicia, qui plebeios consules creando a patribus, qui soli ea habere possunt, aufert.* Damit ist endlich noch zu vergleichen X, 8. *Semper ista audita sunt eadem, penes vos auspicia esse, vos solos gentes habere.* und M. Messala bei Gell. XIII, 15. Es bedarf kaum

614) Es könnte fast überflüssig scheinen, über eine so klare Sache ausführlicher zu sprechen, zumal da alle diese Stellen hinlänglich bekannt sind; aber je bestimmter neuerdings die Auspicien den alleinigen patricischen Senatoren vindicirt worden sind, desto nothwendiger ist es, auf die in diesen Stellen liegenden klaren Beweise des Gegentheils hinzuweisen, zumal da davon die Vorstellung von der Wahl des Interrex gänzlich abhängt.

der Bemerkung, dass hier dieselben Gegensätze Statt finden, **Plebejer und Patricier**: der Senat an sich kömmt gar nicht in Betracht, und es ist die Gesinnung der gesammten Patricier, welche Livius durch Claudius aussprechen lässt. Wie nur sie die Auspicien haben, so werden auch nur die patricischen Magistrate auspicato gewählt, die plebejischen nicht, und so ernennen auch die Patricier ohne Mitwirkung des übrigen Volks auspicato den Interrex, ja sie haben sogar privatim Auspicien. Ich kann durchaus die Erklärung Rubino's (S. 86 f.) nicht für richtig erkennen, der die Worte *et privatim auspicia habeamus* als Epexegese der vorhergehenden, *auspicato interregem prodamus* nimmt, so dass „die patricischen Senatoren" die Zeit über, wo kein König oder curulischer Magistrat war, *privatim*, d. h. ohne Magistrate zu sein die Auspicien gehabt hätten. Vielmehr lehrt die Vergleichung mit IV, 2. *perturbationem auspiciorum publicorum privatorumque*, dass das Recht der Auspicien gemeint ist, wie es die Patricier auch für ihre Privatangelegenheiten hatten. Denn wenn auch von denen, auf welchen ohne Magistratswürde interimistisch die Auspicien ruheten, gesagt werden konnte, sie hätten sie *privatim*, so blieben es doch deshalb immer *publica auspicia* und konnten in keiner Weise *privata* genannt werden; vielmehr ist das ius auspiciorum in Bezug auf Privatangelegenheiten gemeint, wie z. B. bei feierlicher Schliessung der Ehe. Das wird vollkommen klar durch Cic. de div. I, 16. *Nihil fere quondam maioris rei nisi auspicato, ne privatim quidem gerebatur: quod etiam nunc nuptiarum auspices declarant, qui re omissa nomen tantum tenent.* Valer. Max. II, 1, 1. *Apud antiquos non solum publice, sed etiam privatim nihil gerebatur nisi auspicio prius sumto: quo ex more nuptiis etiamnum auspices interponuntur. Qui quamvis auspicia petere desierint, ipso tamen nomine veteris consuetudinis vestigia usurpant.* Mehr darüber s. in den Privatalterthümern. So gilt also der Satz: *auspicia penes patres sunt*, d. i. penes patricios, in beiderlei Hinsicht, sowohl *publice* als *privatim*, und daher konnte vom patricischen Standpunkte aus ganz richtig behauptet werden, dass Heirathen

zwischen Patriciern und Plebejern *perturbationem auspiciorum publicorum privatorumque* zur Folge haben müssten. — Man hat aber die Befähigung, Träger der Auspicien zu sein, zu unterscheiden von dem Besitze selbst. In Letzterem ist die Gesammtheit der Patricier nur, so lange es keinen König oder patricischen Magistrat giebt: durch die Wahl derselben gehen die Auspicien auf sie über und kehren erst zu der Gesammtheit zurück, wenn irgend die Umstände es herbeiführen, dass kein patricischer Magistrat mehr fungirt[615]). Das ist es, was Cicero sagt, ad Brut. 5. *Dum enim unus erit patricius magistratus, auspicia ad patres redire non possunt.* und denselben Sinn haben wahrscheinlich die Worte bei Dio Cass. XL, 45. *ἐπειδὴ ἀδύνατον ἦν, μεσοβασιλέα δι' ὀλίγου οὕτως ἐπ' αὐτὰς (τὰς ἀρχαιρεσίας) κατὰ τὰ πάτρια γενέσθαι, πολλῶν ἀνδρῶν τῶν τὰς εὐπατρίδας ἀρχὰς ἐχόντων ἀποδημούντων.* Es hätte nur durch deren Abdication möglich werden können, und es ist daher wiederholt geschehen, dass selbst die Consuln vor Ablauf ihres Amtsjahrs zur Abdication veranlasst wurden, nicht nur wenn etwa Krankheit sie zur Amtsführung unfähig machte, oder gegen das Ende derselben drohender Krieg den früheren Antritt der neuen Magistrate räthlich erscheinen liess[16]), sondern namentlich, wenn Prodigien oder grosse Unglücksfälle anzudeuten schienen, dass an ihrer Person in Bezug auf die Auspicien ein wenn auch nicht nachzuweisendes *vitium* hafte, das eben so auf die unter ihren Au-

---

615) Vgl. was unten von dem Uebergehen der Auspicien von einem Magistrate auf den anderen gesagt wird.

16) In diesem Falle hätten die Consuln vor ihrer Abdication die neuen Wahlen anstellen können; allein eben diese Abkürzung ihres Imperium wurde als eine Makel betrachtet, die es bedenklich machte, die Comitien durch sie halten zu lassen. Liv. VIII, 3. *iussisque ante tempus consulibus abdicare se magistratu, quo maturius novi consules adversus tantam molem belli crearentur, religio incessit, ab iis, quorum imminutum imperium esset, comitia haberi. Itaque interregnum initum.* In einem früheren ähnlichen Falle, nach der Niederlage vor Veji, wo sämmtliche Consulartribunen abdanken mussten (Liv. V, 9.) *sive culpa, sive infelicitate imperatorum tam ignominiosa clades accepta esset.*), hatte man dieses Bedenken nicht getragen. Die Abgehenden hielten selbst die Comitien.

spicien gewählten neuen Magistrate übergegangen sein würde. Dann war das einzige Auskunftsmittel das Interregnum, durch welches die Auspicien gleichsam erneuert und in völliger Reinheit den neuen Magistraten übertragen wurden, und daher nannte man diess repetere de integro auspicia oder renovare per interregnum auspicia [617]).

Auf welchem Grunde nun die von den meisten Schriftstellern getheilte Vorstellung beruhe, dass nach Romulus Tode der Senat decurienweise das Zwischenkönigthum verwaltet habe, ist schwer zu sagen; denn späterhin findet sich keine Spur, dass gleich anfänglich eine grössere Anzahl von Perso-

---

617) So wegen des Prodigium durch den Albanersee. Liv. V, 17. *nihil profecto aliud esse, quam magistratus vitio creatos Latinas sacrumque in Albano monte non rite concepisse. Unam expiationem eorum esse, ut tribuni militum abdicarent se magistratu, auspicia de integro repeterentur et interregnum iniretur.* womit zu vergleichen cap. 52. *Modo quae res post prodigium Albani lacus nisi instauratio sacrorum auspiciorumque renovatio affectae Veienti bello reipublicae remedio fuit?* und das merkwürdige Beispiel VIII, 17. *dictator ab consulibus ex auctoritate senatus dictus P. Cornelius Rufinus, magister equitum M. Antonius. Religio deinde incessit, vitio eos creatos; magistratuque se abdicaverunt: et quia pestilentia insecuta est, velut omnibus eo vitio contactis auspiciis, res ad interregnum rediit.* Eben so wurde gleichzeitige schwere Krankheit beider Consuln angesehen. V, 31. *Consulibusque morbo implicitis placuit per interregnum renovari auspicia.* So geschah es noch nach der Einnahme der Stadt durch die Gallier. VI, 1. und abermals cap. 5. *In civitate plena religionum, tum etiam ab recenti clade superstitiosis principibus, ut renovarentur auspicia, res ad interregnum rediit.* Fast alle diese Beispiele gehören der Zeit an, wo es noch keine anderen höheren Magistrate gab als Consuln oder Consulartribunen; nach dem Jahre 388 aber ist es offenbar, dass eben so wenig ein Prätor im Amte bleiben konnte, dass überhaupt alle höheren Magistrate abdanken mussten, ehe das Interregnum eintreten konnte, und das meint Cicero, so wie es Liv. VIII, 17. mit den Worten *contactis omnibus auspiciis* andeutet. Die nothgedrungene Abdankung war nichtsdestoweniger keine Absetzung; aber doch war sie unvermeidlich und daher heisst es auch *iussi abdicare se magistratu.* Das Beispiel bei Liv. V, 9. zeigt sehr wohl, wie kein Magistrat sich widersetzen konnte, und überdiess drohete jederzeit die Verantwortlichkeit nach Verlauf des Amtsjahrs. Missverständniss ist es wahrscheinlich, wenn Dionys. VIII, 90. sagt: *ἀποδείκνυται πρὸς αὐτῶν μεσοβασιλεὺς Αὐλ. Σεμπρώνιος Ἀτρατῖνος· αἱ δ' ἄλλαι κατελύθησαν ἀρχαί.* Er meint wohl, dass durch die Ernennung des Interrex, wie bei der Dictatur, die übrigen Magistrate zu fungiren aufhörten. Vgl. IV, 75. *μεσοβασιλέα ἑλοῦμαι — καὶ αὐτὸς ἀποθήσομαι τὴν τῶν Κελερίων ἀρχήν.*

nen bezeichnet worden wäre, die, so weit es nöthig, wechselnd Interreges sein sollten, und es war ja überhanpt in keinem Falle Absicht, das Interregnum längere Zeit dauern zu lassen: vielmehr scheint jederzeit nur ein Interrex, wohl auf Vorschlag des Senats, ernannt worden zu sein, der dann selbst seinen Nachfolger bestimmte, prodebat [618]), und wenn durch diesen die Wahl nicht bewerkstelligt werden konnte, so folgte ein dritter nnd mehrere, so dass Beispiele erwähnt werden, wo 8, 11, 14 Interreges nöthig wurden, abgesehen von dem langen Interregnum d. J. 701 [19]). Nur das Eine galt aus nicht bekanntem Grunde als Regel, von der nie abgewichen worden ist, dass nicht der erste Interrex, sondern erst der zweite die Wahlversammlung veranstalten konnte [20]).

---

618) *Prodere* ist der eigentliche Ausdruck. Cic. de leg. III, 3. 4. p. dom. 14. u. s. w. Es weiset das deutlich darauf hin, dass die Form der Ernennung von anderen Wahlen in der Volksversammlung verschieden war, wie es denn auch, so oft das Interregnum eintrat, nicht einmal einen Magistrat gab, der eine förmliche Wahl hätte leiten können. Wenn daher Livius zuweilen dafür *creare* gebraucht, IV, 7. V, 31. so ist das in allgemeiner Bedeutung gesagt, wie selbst von der Dictatur geschieht. Dagegen entspricht dem *prodere* ganz richtig, was derselbe I, 32. sagt: *interregem nominaverant.* Noch natürlicher erklärt sich der Ausdruck, wenn anzunehmen ist, dass die Interreges ihre Nachfolger selbst ernannten, warauf allerdings mehrere Stellen geradezu hinführen. Liv. V, 31. *interrex creatur M. Furius Camillus, qui P. Cornelium Scipionem, is deinde L. Valerium Politum interregem prodidit.* Dionys. VIII, 90. (A. Sempronius Atratinus, interrex) *οὗτος ἐπιτροπεύσας τὴν πόλιν ἀστασίαστον, ὅσας ἐξῆν ἡμέρας ἕτερον ἀποδείκνυσιν, ὥσπερ αὐτοῖς ἔθος ἦν, Σπ. Λάρκιον.* am entschiedensten aber V, 72. von der ersten Dictatur: *ἀναστὰς ὁ Κλοίλιος ἀναγορεύει τ' αὐτὸν, ὥσπερ εἰώθεσαν ποιεῖν οἱ μεσοβασιλεῖς, καὶ τὴν ὑπατείαν αὐτὸς ἐξόμνυται.*

19) Liv. VII, 17. 21. VIII, 23. Dio Cass. XL, 45.

20) Ascon. in Milon. p. 43 Or. *Post biduum medium, quam Clodius occisus erat, interrex primus proditus est M. Aemilius Lepidus. Non fuit autem moris, ab eo, qui primus interrex proditus erat, comitia haberi. Sed Scipionis et Hypsaei factiones, quia recens invidia Milonis erat, cum contra ius postularent, ut interrex ad comitia consulum creandorum descenderet, idque ipse non faceret, domum eius per omnes interregni dies (fuerant autem ex more quinque) obsederunt* etc. Vgl. p. 33. Schol. Boh. zu cap. 5. p. 281 Or. *et erat in vetere consuetudine, ut non is, qui primus interrex, sed qui loco secundo crearetur, comitia haberet.* Beispiele, wo der zweite Interrex die Wahlen bewirkt, gehen Liv. VI, 1. VII, 17. 22. VIII, 3. IX, 7. X, 11. Dionys. VIII, 90. IX, 14. Vgl. Liv.

Nach der Vorstellung, welche sich bei Dionysius ausspricht, hätte der zur Wahl schreitende Interrex nach eigenem Ermessen den Vorzuschlagenden ausersehen[621]), was gleich-

---

III, 8. V, 17. 31. VI, 5. VII, 21. VIII, 17. 23. Daher ist es jedenfalls unüberlegt, wenn Dionysius IV, 75. den Brutus sagen lässt: *ὁ δὲ καταστσθεὶς ὑπ' ἐμοῦ μεσοβασιλεὺς συναγαγὼν τὴν λοχῖτιν ἐκκλησίαν κ. τ. λ.* — Aus welchen Gründen Rubino S. 93. es wahrscheinlich findet, dass die Patres nicht nur beim ersten, sondern bei allen späteren Interregnen auf dieselbe Weise in Decurien vertheilt worden seien, kann ich aus seinen Worten nicht abnehmen; aber alle durch die Schriftsteller von Interregnen gegebenen Nachrichten sind dem schlechterdings entgegen, und bei der nachherigen Zusammensetzung des Senats aus Patriciern und Plebejern lässt sich, da zum Interregnum nur die Ersteren berufen waren, eine solche Einrichtung kaum recht denken. Daran wird sich indessen nicht zweifeln lassen, dass späterhin, als namentlich seit der Lex Maenia die Patricier als Corporation alle Bedeutung verloren hatten und an eine *coitio* derselben nicht mehr zu denken ist, die Ernennung des Interrex im Senate, immer aber durch einen Patricier (*a patricio prodi necesse est*) geschah. Wenn sich nun aber daraus erklären liesse, wie man rückwärts schliessend auch in der königlichen Zeit die Wahl auf den Senat beschränkt dachte, so muss doch die Decurieneinrichtung, die übrigens nur beim ersten Interregnum erwähnt wird, auf einer anderen Tradition beruhen.

621) Die Hauptstellen bei Dionysius sind: IV, 40. *ἐν γὰρ τοῖς πρότερον χρόνοις, ὁπότε βασιλεὺς ἀποθάνοι, τὴν μὲν ἐξουσίαν ἐδίδου ὁ δῆμος τῷ συνεδρίῳ τῆς βουλῆς, οἵαν προέλοιτο καταστήσασθαι πολιτείαν* (II, 57. Liv. I, 17.). *ἡ δὲ βουλὴ μεσοβασιλεῖς ἀπεδείκνυεν· ἐκεῖνοι δὲ τὸν ἄριστον ἄνδρα εἴτ' ἐκ τῶν ἐπιχωρίων, εἴτ' ἐκ τῶν πολιτῶν, εἴτ' ἐκ τῶν ξένων, βασιλέα καθίστασαν. εἰ μὲν οὖν ἡ βουλὴ τὸν αἱρεθέντα ὑπ' αὐτῶν ἐδοκίμασε, καὶ ὁ δῆμος ἐπεψήφισε, καὶ τὰ μαντεύματα ἐπεκύρωσε, παρελάμβανεν οὗτος τὴν ἀρχήν.* und cap. 80., wie vor Tarquinius Superbus (und Servius) die Könige *κατὰ τοὺς πατρίους ἐθισμοὺς καὶ νόμους* zur Herrschaft gelangt seien: *πρῶτον μὲν ψηφίσματος ὑπὸ τῆς βουλῆς γραφέντος, ᾗ περὶ πάντων ἀποδέδοται τῶν κοινῶν προβουλεύειν. ἔπειτα μεσοβασιλέων αἱρεθέντων, οἷς ἐπιτρέπει τὸ συνέδριον ἐκ τῶν ἀξίων τῆς ἀρχῆς διαγνῶναι τὸν ἐπιτηδειότατον. μετὰ ταῦτα ψῆφον ἐπενέγκαντος ἐν ἀρχαιρεσίαις τοῦ δήμου, μεθ' ἧς ἅπαντα ἐπικυροῦσθαι βούλεται τὰ μέγιστα ὁ νόμος. ἐφ' ἅπασι δὲ τούτοις οἰωνῶν, σφαγίων καὶ τῶν ἄλλων σημείων καλῶν γενομένων.* In diesen beiden Stellen ist das ganze Wahlverfahren, wie Dionysius es sich vorstellt, angegeben. In der ersteren wird allerdings die Zustimmung des Senats zu dem Vorschlage des Interrex vor der rogatio ad populum als erforderlich bezeichnet und in demselben Sinne sagt er III, 36. *ἡ μεσοβασίλειος ὑπὸ τῆς βουλῆς ἀποδειχθεῖσα ἀρχὴ κατὰ πατρίους ἐθισμοὺς αἱρεῖται βασιλέα τῆς πόλεως Μάρκιον ἐπίκλησιν Ἄγκον· ἐπικυρώσαντος δὲ τοῦ δήμου τὰ δόξαντα τῇ βουλῇ καὶ τῶν ἐκ τοῦ θεοῦ καλῶν γενομένων, συντελέσας τὰ κατὰ νόμον ἅπαντα παραλαμβάνει τὴν ἀρχήν.* Ganz anders aber drückt er sich V, 71. aus: *μεσοβασιλέων δ' αὐτοῖς μηδὲν ἐν τῷ παρόντι δεῖν, οὓς ἐν ταῖς μοναρχίαις ἀποδείκνυσθαι μονογνώμονας τῶν μελλόντων ἄρξειν ἔθος ἦν.*, ein Ausdruck, der gewiss in keiner Weise zu rechtfertigen ist. Zwar findet sich den Worten nach

wohl ganz undenkbar ist. Vielmehr hat man in jedem Falle anzunehmen, dass der Interrex mit dem Senate über die Wahl Berathung hielt, dass nach der Vereinigung er die Volksversammlung berief und die Genehmigung der Vorwahl bei derselben beantragte [622]): eine eigentliche rogatio, auf welche die Suffragien nur zustimmend oder verneinend ausfallen konnten; denn eine völlig freie Wahl oder Initiative von Seiten des Volks ist in keiner Weise denkbar [23]). Demnach war keine Wahl möglich ohne Zusammenwirken der drei den Staat repräsentirenden Potenzen, den vorberathenden Senat, den auf gesetzlichem Wege den Vorschlag an das Volk bringenden Magistrat und die den Senat selbst einschliessende Volksversammlung; aber die eigentliche Entscheidung hing doch eben von den Suffragien dieser Versammlung ab, und daher heisst es mit Recht, dass das Volk wählt, populus creat [24]). — Nächst der

---

dieselbe Vorstellung auch bei Numa's Wahl, II, 58. *ὡς δὲ τοῦτ' ἔδοξεν αὐτοῖς, συγκαλοῦσι τὸ πλῆθος εἰς ἐκκλησίαν· καὶ παρελθὼν ἐξ αὐτῶν ὁ τότε μεσοβασιλεὺς εἶπεν, ὅτι κοινῇ δόξαν ἅπασι τοῖς βουλευταῖς βασιλικὴν καταστήσασθαι πολιτείαν, κύριος γεγονὼς αὐτὸς διαγνώσεως τοῦ παραληψομένου τὴν ἀρχήν, βασιλέα τῆς πόλεως αἱρεῖται Νομᾶν Πομπίλιον.*; allein hier eben ist vorher ausdrücklich gesagt, dass der Senat über die Person des zu wählenden Königs berathen und sich für Numa entschieden habe, wodurch die Befugniss des Interrex auf das blosse Vorschlagsrecht beschränkt wird. Wenn übrigens öfter bei demselben Schriftsteller von mehreren interreges als die Wahl bewirkend gesprochen wird, so ist das nur aus dem lateinischen entweder missverstandenen oder unpassend wiedergegebenen Ausdrucke per interreges creari entstanden. S. Rubino S. 346 f.

622) Dionys. IV, 75. sagt Brutus: *ὁ δὲ κατασταθεὶς ὑπ' ἐμοῦ μεσοβασιλεὺς συναγαγὼν τὴν λοχῖτιν ἐκκλησίαν ὀνομασάτω τε τοὺς μέλλοντας ἕξειν τὴν μέλλουσαν βασιλείαν* (consulatum), *καὶ ψῆφον ὑπὲρ αὐτῶν τοῖς πολίταις δότω.* Eben so in der zuletzt angeführten Stelle, II, 58.; besonders aber Cic. de rep. II, 17. *Tullum Hostilium populus regem interrege rogante comitiis curiatis creavit.*

23) Die Geschichte meldet uns freilich kein Beispiel, dass ein Wahlvorschlag zurückgewiesen worden sei, und was Dionys. IV, 40. sagt: *εἰ μὲν οὖν ἥ τε βουλὴ τὸν αἱρεθέντα ὑπ' αὐτῶν ἐδοκίμασε, καὶ ὁ δῆμος ἐπεψήφισε, καὶ τὰ μαντεύματα ἐπεκύρωσε παρελάμβανεν οὗτος τὴν ἀρχήν. ἐλλείποντος δέ τινος τούτων, ἕτερον ὠνόμαζον, καὶ τρίτον, εἰ μὴ συμβαίη τῷ δευτέρῳ τά τε παρὰ τῶν ἀνθρώπων καὶ τὰ παρὰ τῶν θεῶν ἀνεπίληπτα.*, ist nicht aus der Erfahrung geschöpft und könnte auch für die Republik höchstens auf das *vitio creatum esse* bezogen werden; aber theoretisch gilt es für alle Zeiten.

24) Rubino, der bei seiner Theorie von der Uebertragung der Magistratur der Volksversammlung bei der Königswahl und auch für

Zustimmung des Volks bedurfte es aber, namentlich wegen der Eigenschaft des Königs als oberster Priester, der Erklärung des göttlichen Willens durch die Auspicien, oder der Inau-

---

die folgende Zeit eine sehr untergeordnete Rolle anweisen musste (s. o.), erklärt consequent, dass der Ausdruck *creare* nur dem Magistrate, durch den die Wahl vollzogen wurde, zukomme. S. 16 ff. „Wenn es doch hie und da einmal selbst von den ältesten Zeiten populus creat heisse, wie bei Liv. I, 32. (*Quo comitia habente Ancum Marcium regem populus creavit.*) und Cic. de rep. II, 17. (s. Anm. 622.), so werde darin niemand einen technischen Sprachgebrauch erkennen.“ Es hat aber schon Göttling, *Staatsverf.* S. 512 f. dagegen erinnert, dass dabei eine vor allen entscheidende Hauptstelle übersehen ist, bei Liv. I, 17. *Tum interrex concione advocata „quod bonum, faustum felixque sit“ inquit, „Quirites, regem create: ita patribus visum est. patres deinde, si dignum, qui secundus ab Romulo dinumeretur, crearitis, auctores fient.* Dass diese Worte bei der Königswahl gesprochen worden seien, dafür giebt es freilich keine Bürgschaft; aber dass sie eine sollenne Formel für die Eröffnung des Wahlakts enthalten, dass es eben so geheissen haben wird, *consules create,* darüber kann kein Zweifel sein, und in ihr erscheint nun gerade *creare* als der eigentliche staatsrechtliche Ausdruck für die vom Volke ausgehende Wahl. Eben so findet es sich aber auch anderwärts, und zwar sehr häufig. So in demselben Capitel: *nec ultra nisi regem et ab ipsis creatum videbantur passuri.* IV, 6. *tribunos enim omnes patricios creavit populus.* cap. 16. *plebs, quamquam agitata multis eo anno et variis motibus erat, nec plures quam tres tribunos consulari potestate creavit* etc. V, 14. *patricios omnes — tribunos militum consulari potestate creavere.* VI, 41. *quos populus creat patricios magistratus.* XXII, 8. *quia — nec dictatorem populus creare poterat — prodictatorem populus creavit.* u. s. w. Ganz dasselbe ist es ferner, wenn z. B. Cic. de rep. II, 20. sagt: *cunctis populi suffragiis rex est creatus L. Tarquinius.*, oder anderwärts *per suffragia populi.* Dass eben so auch von dem Magistrate gesagt wird *creat*, ist sehr natürlich, da durch ihn die Wahl bewirkt wird, und da gewöhnlich angegeben wird, wer die Comitien hielt, so geschieht diess freilich sehr häufig. Wie aber der Wille des Volks über ihm steht, das spricht sich gerade recht deutlich in den auch üblichen Ausdrücken, *populus iussit, populus consules fecit, rex a populo constitutus est* (Cic. de rep. II, 18.) und anderen aus. Nichts der Art kann vom Magistrate gesagt werden, sondern nur *creat*, eben weil er nur die Wahlhandlung leitend vollzieht. Will man genauer distinguiren, so muss man *creare* als Ausdruck für die ganze Wahlhandlung, *iubere* als Aeusserung des entscheidenden Volkswillens betrachten. — Auf die Etymologie des Worts *creare* kömmt dabei wenig an. Ob es von dem Sanskr. *kri, facere*, abstamme (Pott, *Etym. Forsch.* I. S. 219.) und dem griechischen *κραίνειν* verwandt sei, oder mit *crescere* (Rubino S. 15.) oder nach Varro L. L. VI, 8. p. 257 Sp. mit *cernere*, ändert in der Sache nichts. Der Begriff der Wahl liegt ursprünglich allerdings nicht darin, sondern des *facere*, das ja eben dem Volke zukömmt; denn von eigentlicher Wahl kann in der ältesten Zeit am wenigsten die Rede sein; aber dann gilt es von dem ganzen Akte, wodurch dieses facere in bestimmter Form erfolgte.

guration. Bei dieser feierlichen Handlung, über welche uns zwei Schriftsteller ausführlich berichten, wurde der erwählte König von dem Augur auf die Burg, *arx*, geführt und nahm dort auf dem *auguraculum*[625]), einem steinernen Sitze Platz, mit dem Gesichte nach Mittag gekehrt, während unter ihm das auf dem Forum versammelte Volk schweigend erwartete, bis der Augur die himmlischen Zeichen wahrgenommen hatte, und der so von den Göttern auch in seiner priesterlichen Eigenschaft anerkannte König wieder herabstieg [26]). Dass darauf die Renunciation durch den Interrex erfolgt sei (Rubino S. 70.), scheint mit dem ganzen Wahlmodus und dem Begriffe derselben selbst zu streiten. Sie ist nichts anderes, als die Verkündigung des Ergebnisses der Suffragien, durch welche es legal ausgesprochen wird, dass jemand erwählt sei. Sie wird bei den Königswahlen nie erwähnt; aber sie hat natürlich gar nicht fehlen können, vielmehr gleich nach der Ab-

---

625) Paul. Diac. p. 18. *Auguraculum appellabant antiqui, quam nos arcem dicimus, quod ibi augures publice auspicarentur.* s. d. folg. Anm.

26) Liv. I, 18. *inde ab augure — deductus in arcem in lapide ad meridiem versus consedit. augur ad laevam eius capite velato sedem cepit etc. — tum peregit verbis auspicia, quae mitti vellet. quibus missis declaratus rex Numa de templo descendit.* Plutarch. Num. 7. *Παραλαβὼν δὲ μάντεις καὶ ἱερεῖς ἀνέβαινεν εἰς τὸ Καπιτώλιον· Ταρπήϊον αὐτὸ λόφον οἱ τότε Ῥωμαῖοι προσηγόρευον. Ἐνταῦθα τῶν μάντεων ὁ πρωτεύων τὸν μὲν εἰς μεσημβρίαν τρέψας ἐγκεκαλυμμένον, αὐτὸς δὲ παραστὰς ἐξόπισθεν καὶ τῇ δεξιᾷ τῆς κεφαλῆς ἐφαπτόμενος αὐτοῦ κατηύξατο καὶ περιεσκόπει τὰ παρὰ τῶν θεῶν ἐν οἰωνοῖς ἢ συμβόλοις προφαινόμενα πανταχόσε τὰς ὄψεις περιφέρων. Σιγὴ δὲ ἄπιστος ἐν πλήθει τοσούτῳ τὴν ἀγορὰν κατεῖχε καραδοκούντων καὶ συναιωρουμένων τῷ μέλλοντι, μέχρις οὗ προὐφάνησαν ὄρνιθες ἀγαθοὶ καὶ δεξιοὶ καὶ ἐπέτρεψαν. Οὕτω δὲ τὴν βασιλικὴν ἀναλαβὼν ἐσθῆτα κατέβαινε Νομᾶς εἰς τὸ πλῆθος ἀπὸ τῆς ἄκρας.* Wenn es noch irgend eines Beweises bedürfte, dass das Capitol auf dem südlichen Gipfel lag, die Arx auf dem nördlichen, so wäre er in dieser Beschreibung enthalten. Denn wer auf dem südlichen (Palazzo Caffarelli) nach Mittag gewendet sass, konnte nie das Forum, nicht einmal die Stadt vor sich haben. Dass Plutarch das Capitol nennt und selbst den Mons Tarpeius, ist dabei ganz gleichgültig; denn erstlich ist darüber, dass das Auguraculum auf der Arx war, und dass also Numa nicht auf der Höhe des nachmaligen Capitols sich befand, kein Zweifel; zweitens aber hat ja nie die nördliche Spitze (Araceli), sondern die südliche den Namen Mons Tarpeius geführt. Plutarch aber meint überhaupt den Mons Capitolinus; richtig ist, was er nachher sagt: *κατέβαινεν ἀπὸ τῆς ἄκρας.*

stimmung erfolgen müssen. Dadurch war der Erwählte schon auch von den Göttern anerkanntes bürgerliches Oberhaupt; denn die Wahl wurde ja *auspicato* gehalten; die Inaugnration aber bezog sich auf das Priesteramt des Königs[627]) und daher fällt sie bei den Magistraten der Republik weg, während sie fortwährend für den Rex sacrorum und andere Priester in Gebranch bleibt. Wenn es aber bei Livius heisst, *quibus* (auspiciis) *missis declaratus rex de templo descendit.*, so ist *declaratus* keinesweges so viel als *renuntiatus* (das wäre ja doch jedenfalls nach dem Herabsteigen auf dem Forum geschehen), sondern es ist mit *auspiciis* zu verbinden und die Erklärung des göttlichen Willens gemeint. Dabei ist nicht zu leugnen, dass Livius und Dionysius die Gültigkeit der Wahl von diesen Auspicien, und mit Recht, abhängig machen; aber das Gegentheil trat nicht ein.

Dnrch die auf die Rogation des Interrex erfolgten Snffragien der Curien war nun zwar die Wahl in so weit vollzogen, als über die Person des zu Erhebenden entschieden war; noch bedurfte es aber einer zweiten bestätigenden Erklärung derselben Curien, durch welche dem Erwählten das Imperium, die höchste militärische nnd richterliche Gewalt, förmlich übertragen wurde. Cicero giebt darüber die ausdrücklichste Nachricht, dass alle Könige von Numa bis auf Servius, nachdem sie gewählt worden waren, selbst bei denselben Curien auf ein Gesetz, oder einen Beschluss antrugen, wodurch ihnen das Imperium ertheilt würde[28]): das ist die viel besprochene

627) So unterscheidet ganz richtig Göttling, *Staatsverf.* S. 164. Vgl. S. 207. 511. Nnr kann Ich nicht zugeben, dass auch die Magistrate der Republik inaugurirt worden seien, noch dass dadurch das Recht der Anspicien verliehen worden sei. Dionys. II, 6. spricht nicht von Inaugnration, sondern von den Auspicien am Morgen des Amtsantritts. Vgl. Rubino. S. 70 f.

28) Cic. de rep. II, 13. (Numa) *quamquam populus curiatis eum comitiis regem esse iusserat, tamen ipse de suo imperio curiatam legem tulit.* cap. 17. *Tullum Hostilium populus regem interrege rogante comitiis curiatis creavit, isque de imperio suo exemplo Pompilii populum consuluit curiatim.* cap. 18. *rex a populo est Ancus Marcius constitutus: itemque de imperio suo legem curiatam tulit.* cap. 20.

und bestrittene Lex curiata de imperio. Weder Livius noch Dionysius thun ihrer Erwähnung, dagegen tritt an dieselbe Stelle bei Livius die nicht minder streitige Formel: patres auctores fuerunt [629]), wofür bei Dionysius bald der Senat, bald die Patricier als der Wahl die Bestätigung ertheilend, jedoch überhaupt nur einige Male genannt werden [30]). Um über den Sinn dieser Formeln zu möglichster Klarheit zu gelangen und sich zu überzeugen, dass beide im Wesentlichen dasselbe bedeuten, ist es nöthig, nicht bei ihrer Anwendnng auf die Königswahlen stehen zu bleiben, sondern ihren Gebrauch bis zum Untergange der republikanischen Verfassung zu verfolgen. Es wird sich dann ergeben, dass die letztere, patres auctores fiunt, frühzeitig aus den Quellen, oder vielmehr der einzigen hierbei in Betracht kommenden Quelle, d. i. Livius, verschwindet, während dann erst der Lex curiata überhaupt Erwähnung geschieht.

(Tarq. Pr.) *Isque ut de suo imperio legem tulit, principio* etc. cap. 21. *Servius Tullius primus iniussu populi regnavisse traditur.* Das war anfangs; dann heisst es: *non commisit se patribus, sed Tarquinio sepulto populum de se ipse consuluit, iussusque regnare legem de imperio suo curiatam tulit.* d. h. er wurde nicht vom Senate (denn das versteht Cicero unter patres) vorgeschlagen, sondern brachte selbst die Rogation an das Volk, und liess sich darauf die Lex curiata ertheilen.

629) Liv. I, 17. *Decreverunt enim, ut, quum populus regem iussisset, id sic ratum esset, si patres auctores fierent.* und nachher: *regem create. — patres deinde — auctores fient.* cap. 22. *Tullum Hostilium — regem populus iussit: patres auctores facti.* cap. 32. *Ancum Marcium regem populus creavit: patres fuere auctores.* Bei Tarquinius wird die Wahl übergangen; zweideutig heisst es von Servius cap. 41. *primus iniussu populi, voluntate patrum regnavit.*, womit Cicero und Dionysius (s. d. folg. Anm.) zu vergleichen sind.

30) Dionys. II, 14. *ἔφερε δὲ τὴν ψῆφον οὐχ ἅμα πᾶς ὁ δῆμος, ἀλλὰ κατὰ τὰς φράτρας συγκαλούμενος· ὅ τι δὲ ταῖς πλείοσι δόξειε φράτραις, τοῦτο ἐπὶ τὴν βουλὴν ἀνεφέρετο. ἐφ᾽ ἡμῶν δὲ μετάκειται τὸ ἔθος. οὐ γὰρ ἡ βουλὴ διαγινώσκει τὰ ψηφισθέντα ὑπὸ τοῦ δήμου, τῶν δ᾽ ὑπὸ τῆς βουλῆς γνωσθέντων ὁ δῆμός ἐστι κύριος.* Davon weiterhin. Von Servius sagt er IV, 12. *συνελθόντος δὲ τοῦ δήμου, καλῶν τὰς φράτρας ἀνεδίδου κατὰ μίαν τὰς ψήφους. ἁπάσαις δὲ ταῖς φράτραις κριθεὶς τῆς βασιλείας ἄξιος, πολλὰ χαίρειν τῇ βουλῇ φράσας, ἣ οὐκ ἠξίωσεν ἐπικυρῶσαι τὰ τοῦ δημοτικοῦ πλήθους, ὥσπερ αὐτῇ ποιεῖν ἔθος ἦν, κατέσχε τὴν ἀρχήν.* Die Stellen, wo er nicht den Senat, sondern die Patricier nennt, werden unten angeführt.

Muss demnach zunächst zur Erörterung kommen, was es heisst, patres auctores fiunt, so ist vor allen Dingen unabänderlich daran festzuhalten, was oben (S. 142 ff. S. 300. Anm. 611.) zum Ueberflusse nachgewiesen worden, dass patres in der älteren Zeit so viel ist als patricii. Nur wer den Muth hat, mit den unzweideutigsten und zahlreichsten Zeugnissen im geraden Widerspruche zu behaupten, dass patres nie etwas Anderes bedeute als den Senat, wird sich bewogen fühlen können, bei dem *patres auctores facti* an eine Bestätigung durch den Senat zu denken, und selbst dann, wenn ausdrücklich patricii genannt werden, nothgedrungen Senatoren dafür zu substituiren. Es darf aber ferner dabei nie aus den Augen gesetzt werden, dass die Benennung *patres* jederzeit nur der Corporation der Patricier in ihrer Gesammtheit galt, und verschwand, sobald diese aufhörte als Gegensatz zur Plebs politische Bedeutung zu haben; dass, nachdem seit Jahrhunderten der Ausdruck einzig und allein und allgemein übliche Ehrenbenennung des Senats geblieben war, nothwendig Missverständnisse entstehen mussten, wenn man in den alten Quellen *patres* genannt fand, wo der Körper der Patricier gemeint war, während der stehende Gebrauch der späteren Zeit nur an den Senat denken und nicht zur Erkenntniss der längst vergessenen alten Bedeutung des Worts kommen liess. Es ist natürlich, dass diess am ersten und leichtesten dem Ausländer begegnen konnte; aber kritisch-antiquarische Forschung ist namentlich auch den römischen Schriftstellern ganz fremd, und bei Cicero, der sicherlich nie den Zuständen alter Zeit besondere Beachtung geschenkt hatte, kann es nicht auffallen, wenn er die ursprüngliche Bedeutung der *patres* unbeachtet liess und an die *patres* seiner Zeit, den Senat dachte. Selbst die scherzhafte Aeusserung, Phil. XIII, 13. *pater conscriptus repente factus est.*, zeugt davon, wie er ganz darüber hinwegsah, dass *patres* einst vorzugsweise Benennung des patricischen Theils der Senatoren gewesen sei. Livius, den der constante und unzweideutige Gebrauch des Ausdrucks in den alten Quellen, nach denen er schrieb, auf das richtige Verständniss hinlenken musste, hat das grosse Ver-

dienst, uns fast allein die wahre Bedeutnng überliefert und dadurch eine der wesentlichsten Bedingungen zur richtigen Auffassung der altrömischen Geschichte nnd Verfassung gegeben zu haben. Dass er selbst nicht in alleu Fällen sich klar gewesen ist, namentlich in der ältesten Zeit, ehe Plebs und Patres sich entschiedener entgegentreten, ist jedenfalls verzeihlich; aber desto schätzbarer und beachtenswerther ist es, dass er auch dann an dem von seinen Quellen gebrauchten Ausdrucke festhielt und nicht, wie Dionysius, seiner Vorstellung zufolge die *patres* zur *βουλή* umschuf. — Endlich darf man auch nie vergessen, was bei anhaltendem aufmerksamem Studium der Quellen niemandem entgeheu kann, dass es allgemeiner Charakter der römischen und römisch-griechischen Geschichtschreiber ist, dass sie häufig mit wortgetreuem Ausdrucke nach den Quellen, die sie benutzten, schrieben, ohne auf die Lösung des Widersprnchs einzugehen, der aus diesem Ausdrucke mit ihren eigenen nach der Praxis ihrer Zeit gebildeten Vorstellungen hervorging. Daraus erklärt es sich, wie einige Male sich bei Dionysius wirklich patricii auctores finden, während er selbst vermuthlich über das wahre Verhältniss ganz im Unklaren geblieben ist.

Nach diesen Vorbemerkungen gilt es nun zu zeigen, dass, wenn es in Bezug auf Wahlen und andere Comitialbeschlüsse heisst: patres anctores fuerunt, oder patres anctores facti, damit nichts anderes gemeint ist, als dass der allgemeine Volksbeschlnss dnrch die in Curiatcomitien ertheilte Zustimmung der Patricier seine gesetzliche Kraft und Weihe erhielt. Es ist dieser Beweis auf doppelte Weise zu führen: theils aus den Zeugnissen, welche deutlich die *patres auctores* von dem Senate unterscheiden und selbst die Patricier als die Bestätigenden nennen[631]); theils aus der ursprünglichen Identität dieser

---

631) Dem im langen, sebon zwisehen Sigonius und Gruehius (s. Graev. *Thes.* I.) entstandenen und seit Niebuhr lebhaft fortgeführten Streite herbeigesehafften Materiale wird kaum etwas Wesentliches hinzugefügt werden können; es kömmt vielmehr auf dessen

Bestätigung mit der *Lex curiata de imperio*. Was das erste Beweismittel anlangt, so ist die Hauptstelle die schon oben (Anm. 611. S. 303.) geltend gemachte bei **Liv.** VI, 42. Um jeder falschen Deutung und Ausflucht zu begegnen, ist zu erinnern, dass es eben L. Sextius war, der nach dem Consulate strebte, der dem Volke vorwarf, er habe neun Jahre lang sich als Tribun aufgeopfert, ohne den Lohn, der dafür entschädigen könne, zu erhalten. cap. 39. *Quae munera quando tandem satis grato animo aestimaturos, si inter accipiendas de suis commodis rogationes* ***spem honoris latoribus earum incidant****?* Darüber konnte kein Zweifel sein, dass, sobald überhaupt ein Plebejer gewählt werden durfte, die Wahl auf keinen Anderen als ihn fiel. Der Senat willigte endlich nach langem Widerstreben ein, und die Wahl erfolgte gegen den Willen der Nobilität, d. h. der Patricier. cap. 42. *per ingentia certamina dictator* ***senatusque*** *victus, ut rogationes tribuniciae acciperentur; et comitia consulum* ***adversa nobilitate*** *habita, quibus L. Sextius de plebe primus consul factus.* Noch war aber der Streit nicht zu Ende, indem **die Patricier** sich weigerten, der Wahl die Bestätigung zu ertheilen: *Et ne is quidem finis certaminum fuit,* ***quia patricii se auctores futuros negabant****;* bis der Dictator dadurch die Einigung bewirkte, dass er die richterliche Gewalt vom Consulate losriss und für **die Nobilität**, d. h. **die Patres**, ein neues Amt, die Praetur schuf: *quum tamen per dictatorem conditionibus sedatae discordiae sunt, concessumque ab* ***nobilitate*** *plebi de consule plebeio, a plebe* ***nobilitati*** *de praetore uno, qui ius in urbe diceret,* ***ex patribus*** *creando.* Wer daraus nicht die Verschiedenheit der *patres* oder *patricii auctores* vom Senate erkennt, wer über-

---

consequente Benutzung und Verknüpfung an. Zu vergleichen sind besonders, **Niebuhr.** I. S. 352 ff. (4. Ausg.) **Schulze**, *Von den Volksvers. d. Röm.* S. 286 ff. **Wachsmuth**, *Aelt. Gesch. d. röm. Staats.* S. 337 ff. **Schoemann**, Progr. v. J. 1832. p. 9 ff. **Huschke**, *Verf. d. Serv.* S. 404 ff. **Rubino**, *Unters. üb. röm. Verf.* S. 360 ff. **Göttling**, *Gesch. d. röm. Staatsverf.* S. 223. 355. 369. 514. **Walter**, *Rechtsgesch.* S. 26 f. **Puchta**, *Curs. d. Instit.* I. S. 174. **Peter**, *Epochen.* S. 14 ff.

haupt nicht findet, dass in der ganzen Darstellung Livius absichtlich senatus und patricii oder patres als Gegensätze gebraucht, für den habe ich in der That gar keinen Beweis. Wer aber diess nicht anerkennen will, der möge endlich die Denkbarkeit des unter anderer Voraussetzung mehr als seltsamen Senatusconsultum erklären: *factum senatusconsultum, ut duo viros aediles ex patribus dictator populum rogaret: patres auctores omnibus eius anni comitiis fierent.* Wie schon bemerkt worden, wäre es geradehin absurd, wenn der Senat sich durch ein Senatusconsultum vorschriebe, er solle seine Einwilligung geben; und die Ausrede, die man gebraucht hat[632] „es sei kein Befehl des Senats, an eine ausser ihm stehende Curiengemeinde gerichtet, sondern Inhaltsanzeige des Vergleichs“., verstehe ich nicht. Wenn von einem Senatsprotokolle die Rede wäre, so möchte das angehen; aber ein Senatusconsultum ist allemal ein massgebender Beschluss: („*Quod verba fecit Cos. — de ea re quid fieri placeret, de ea re ita censuerunt.*)“ und das liegt eben in *fierent;* sollte nur die Geneigtheit des Senats ausgedrückt werden, so würde stehen *futuros.* — Wie aber Livius hier ausdrücklich die bestätigende Versammlung *patricii* nennt, so hat er kurz vorher, cap. 41. dieselbe Erklärung dem Appius Claudius in den Mund gelegt. Auf den oben (S. 305.) erläuterten Satz sich berufend, dass die Auspicien ausschliesslich auf den Patriciern ruheten, die Plebejer keinen Antheil daran hätten, sagt Claudius: *Quid igitur aliud, quam tollit ex civitate auspicia, qui plebeios consules creando a patribus, qui soli ea habere possunt, aufert? — Vulgo ergo pontifices, augures, sacrificuli reges creentur: cuilibet apicem dialem, dummodo homo sit, imponamus: tradamus ancilia, penetralia, deos deorumque curam, quibus nefas est. Non leges auspi-*

---

632) Wachsmuth. S. 338. Vgl. Huschke. S. 405. Die von Wachsmuth angeführten angeblich gleichartigen Stellen finden hier gar keine Anwendung: in keiner wird ja doch eine Vorschrift für den Senat, sondern für Magistrate gegeben.

cato ferantur, non magistratus creentur: nec centuriatis, nec curiatis comitiis patres auctores fiant. Sextius et Licinius, tamquam Romulus ac Tatius in urbe Romana regnent etc. Der Hauptgedanke in diesen Worten ist nicht sowohl, dass die Wahl plebejischer Consuln den Untergang der Auspicien herbeiführen und somit zur Folge haben werde, dass es keine *auctores comitiorum* mehr gebe; sondern es sagt Claudius mit bitterer Ironie: Nun denn! mag Alles profanirt werden: mögen die Auspicien vernachlässigt, die priesterlichen Würden entweiht werden; keine Wahlen von Magistraten, keine Gesetze mehr unter der Weihe der Auspicien erfolgen; die Patres nicht mehr auctores der Comitien sein: mögen die Plebejer Sextius nnd Licinius als Tyrannen in Rom gebieten: das heisst mit kurzen Worten: mögen alle noch so heiligen Vorrechte der Patricier in Wegfall kommen; denn nur Plebejer und Patricier sind hier Gegensätze, der Senat an sich kömmt dabei nicht in Frage, und so hat es auch ganz richtig der Verfasser der Rede pro domo aufgefasst, wo er hervorhebt, was daraus werden solle, wenn jeder Patricier willkührlich zum Plebejerstande übergehen könne: cap. 14. *Ita populus Romanus neque regem sacrorum, neque flaminem, nec Salios habebit, nec ex parte dimidia reliquos sacerdotes; neque auctores centuriatorum et curiatorum comitiorum: auspiciaque populi Romani, si magistratus patricii creati non sint, intereant necesse est, cum interrex nullus sit, quod et ipsum patricium esse, et a patricio prodi necesse est.*; nur dass hier die *auctores centuriatorum et curiatorum comitiorum* nichts sind als eine declamatorische Phrase, wahrscheinlich unmittelbar aus der überhaupt sehr ähnlichen Rede des Claudius bei Livius entnommen, ohne Rücksicht darauf, ob es in Cicero's Zeit noch wirkliche Curiatcomitien gab. So viel aber ist gewiss, dass der Verfasser unter den *auctores comitiorum* sich nicht den Senat, sondern die Patricier gedacht hat.

Gerade so wie Livius gebrauchen nun auch andere Schriftsteller den Ausdruck patricii auctores für das gewöhnlichere patres. Die gewichtigste Stelle dieser Art ist aus

der Rede des Tribuns C. Licinius Macer (684.) bei S a l u s t. fgm. l. III. p. 234 Gerl. *ne vos ad virilia illa vocem, quo tribunos plebei, modo patricium magistratum, l i b e r a a b a u c t o r i b u s p a t r i c i i s s u f f r a g i a m a i o r e s v e s t r i p a r a v e r e.* Mag hier eine Rede des Licinius selbst zu Grunde liegen, oder der Ausdruck ganz Salust angehören: der Eine, oder der Andere, hat unstreitig mit Vorbedacht *patricii* geschrieben, um die in seiner Zeit nur für den Senat gebräuchliche und daher Wenigen verständliche Benennung *patres* zu vermeiden. — Anders verhält es sich mit D i o n y s i u s. Auch er sagt bei Numa's Wahl II, 60. *ἐκκλησίας δὲ μετὰ τοῦτο συναχθείσης, ἐν ᾗ διήνεγκαν ὑπὲρ αὐτοῦ τὰς ψήφους αἱ φυλαὶ κατὰ φράτρας, καὶ τ ῶ ν π α τ ρ ι κ ί ω ν ἐ π ι κ υ ρ ω σ ά ν τ ω ν τ ὰ δ ό ξ α ν τ α τ ῷ π λ ή θ ε ι κ. τ. λ.* Das spricht nun zwar eben so deutlich; aber Dionysius selbst kann es nicht so gedacht haben; denn er hat sich allerdings, wie andere Stellen zeigen (Anm. 630.), vorgestellt, dass der Senat die bestätigende Behörde gewesen sei. Wie er nun dazu kommen konnte, hier die Patricier zu nennen, erklärt sich leicht, wenn man bedenkt, dass die Quelle, nach der er erzählt, wahrscheinlich gerade den mit patres gleichbedeutenden Ausdruck *patricii* gebraucht hatte. Ihn zu verändern konnte er sich um so weniger berufen fühlen, je auffälliger er ihm vielleicht gewesen ist, und so gab er, ich will nicht sagen gedankenlos, aber ohne auf die Erklärung einzugehen, ihn wortgetreu wieder, während er, wo er *patres auctores* fand, den Ausdruck in der ihm einzig bekannten Bedeutung, als Senat verstand. Und so kehrt derselbe Ausdruck bei ihm wieder, wo von der Bestätigung der ersten Tribuni plebis die Rede ist, VI, 90. *καὶ τ ο ὺ ς π α τ ρ ι κ ί ο υ ς πείσαντες ἐπικυρῶσαι τὴν ἀρχὴν, ψῆφον ἐπενέγκαντας.*, in einer Verbindung, wo überhaupt an den Senat, der bereits Alles genehmigt hat, gar nicht gedacht werden kann [633]).

---

633) Zweifelhafter ist es, ob die von Niebuhr auch darauf bezogenen Worte, X, 4. *οὔτε γὰρ βουλῆς δόγμα ὑμᾶς* (tribunos) *ἀποδεικνύσιν ἐπὶ τὴν ἀρχὴν, οὔτε αἱ φράτραι τὴν ψῆφον ὑπὲρ ὑμῶν ἐπιφέρουσιν.*

Es ergiebt sich also schon aus dem Gebrauche der Formel, *patres auctores fiunt*, selbst ganz unzweideutig, dass darunter nichts weniger als eine Bestätigung durch den Senat, vielmehr die Zustimmung der patricischen Curien zu verstehen ist. Grössere Gewissheit dafür wird ferner die Vergleichung mit der Lex curiata de imperio geben; ehe ich aber zu diesem zweiten Beweisgrunde übergehe, muss ich zwei gegen diese Erklärung gemachten Einwürfen begegnen. Die oben angeführten Stellen, in welchen ausdrücklich *patricii auctores* genannt werden, müssen natürlich dem sehr unbequem und hinderlich sein, der *patres* für den Senat erklären will. Man hat also einen Ausweg ersonnen und behauptet, es sei der patricische Theil des Senats zu verstehen, dem allein das Recht der Bestätigung zugestanden habe. Diese willkührliche Hypothese entbehrt allen und jeden Grundes. Nicht nur wäre es ja doch etwas höchst Seltsames, wenn die Schriftsteller statt *patricii senatores* oder *patricia pars senatus* schlechthin *patricii* geschrieben und dem Leser überlassen hätten, die Senatoren hinzuzudenken, wenn es gleich dafür nicht die mindeste Andeutung gab: sodann aber muss ich fragen, ob sich irgend in den Quellen auch nur die leiseste Spur findet, dass die patricischen Senatoren im Gegensatze zu den plebejischen einen selbständigen Körper (einen Senat im Senate) gebildet haben, mit dem Rechte für sich zu beschliessen und beliebig die Beschlüsse der Volksversammlung zu bestätigen oder nicht? Ich möchte das durchaus widersinnig nennen, und auf die spätere Zeit würde es überdiess gar keine Anwendung leiden. Wer aber diess verwirft und dagegen annehmen will, *patricii* sei für den ganzen Senat gesagt, gleichsam eine Benennung a parte potiori, der wird durch Livius allein hinlänglich widerlegt. — Zweitens wendet man ein, dass nie den Curien eine *auctoritas* beigelegt werde, sondern diese nur dem Senate zukomme. Es beruht das lediglich auf einem Missverständnisse des vieldeuti-

hieher gehören; denn Dionysius glaubte, dass die Tribunen vor der Rogation des Volero in Curiatcomitien gewählt worden seien, und es kann also *οὔτε* so viel sein als *οὐκέτι*.

gen Ausdrucks *auctoritas*. In dem Sinne freilich, wie von einer *Senatus auctoritas*, als der erklärten, wenn auch nicht zum förmlichen Senatusconsultum erhobenen Willensmeinung des Senats, gesprochen wird, kann von einer *auctoritas curiatorum comitiorum* oder *patriciorum* nicht die Rede sein. Aber die *patres* oder *patricii auctores* haben eine ganz andere und viel höhere Bedeutung; denn *auctor* heisst ja in staatsrechtlichem, wie privatrechtlichem Sinne auch der, unter dessen Genehmigung und Vertretung etwas geschieht, wie z. B. der *tutor* in des Mündels Angelegenheiten *auctor* wird. Paull. Dig. XXVI, 8, 3. *Etiamsi non interrogatus tutor auctor fiat, valet auctoritas eius, cum se probare dicit id, quod agitur: hoc est enim auctorem fieri.* Genau in diesem juristischen Sinne sind die Patricier *auctores comitiorum* und üben gleichsam die Tutel über die Wahlversammlung; niemand aber wird nachweisen können, dass irgendwo gesagt werde *senatus auctor factus* [634]).

---

634) Für ganz irrig muss ich mit vielem Anderem die Auffassung Puchta's, *Cursus d. Instit.* I. S. 139 f. S. 209 f. erklären, wo stets von einer *senatus auctoritas* gesprochen und die *patres auctores* gänzlich mit dem προβούλευμα des Senats verwechselt werden; so dass eine nachfolgende Bestätigung des Centurienbeschlusses (sei es durch Senat oder durch die Curien) gänzlich geleugnet wird, und die Lex Publilia, *ut patres ante initum suffragium auctores fierent*, so wenig als die Lex Maenia etwas Neues eingeführt haben soll. Zu solchen Resultaten kann man nur gelangen, wenn man von philologischer Erwägung der alten Zeugnisse und überhaupt von umfassenderem Gebrauche der Quellen ganz absieht. — Was daselbst gegen Huschke über die *auctoritas tutoris*, als nicht nach, sondern vor der Handlung des Pupillen interponirt, erinnert wird, darf nur in dem Sinne genommen werden, dass das *interponere* stets bei dem Geschäfte selbst Statt fand (wie der Verf. gleich darauf selbst sagt); nicht dass die Erklärung des Tutor des ganzen Geschäfts Anfang war, wie der Antrag des Senats in den Comitien. In jenem Sinne aber findet der Vergleich vollkommene Anwendung auf das Comitialverfahren; denn der Centurienbeschluss und die ihn bestätigende *auctoritas patrum* bilden zusammen das ganze Wahlverfahren: der Erstere hat keine Gültigkeit ohne die Letztere, und man kann eben auch sagen, dass die Annahme eines Gesetzes oder eine Wahl durch das Volk *interposita patrum auctoritate* erfolgt sei. Zur Erläuterung dieser Bedeutung des *auctorem esse* sind auch die bei der *arrogatio* üblichen Formeln sehr geeignet; wo zuerst der Adoptirende seine Erklärung abgeben musste und dann der Adoptandus gefragt wurde, ob er damit einverstanden sei. Gai. I, 99. *quia et is, qui adoptat, rogatur, id est, interrogatur, an velit eum, quem adoptaturus sit, iustum sibi*

Befremdlich wird es nun freilich auf den ersten Blick scheinen, dass wenn die Wahl durch die Patres, d. h. die Versammlung der Curien geschah, noch eine Bestätigung durch einen Beschluss derselben Curien nöthig erachtet werden konnte; allein in diesem Sinne der Bestätigung darf man auch für die älteste Zeit die patres auctores nicht verstehen. Denn wenn schon aus der Vergleichung der oben aus Cicero angeführten Stellen (Anm. 628.), worin ausdrücklich von jeder Königswahl berichtet wird, dass nach der Wahl dieselben Curien durch eine Lex curiata das Imperium ertheilten, mit Livius und Dionysius, welche an der Stelle dieser Lex eben so ausdrücklich sagen, *patres auctores facti*, *τῶν πατρικίων ἐπικυρωσάντων τὰ δόξαντα τῷ πλήθει,* wenn, sage ich, schon aus dieser Vergleichung es sehr einleuchtend wird, dass dieses *auctorem fieri* nichts anderes ist, als die *Lex curiata* selbst, so wird anderwärts noch viel deutlicher darauf hingewiesen. Cicero giebt als wesentlichen Zweck der Lex curiata, oder doch als einen wichtigen damit verbundenen Vortheil an, dass das Volk dadurch in den Stand gesetzt worden sei, eine vielleicht übereilte Wahl zu widerrufen, dass es dadurch die potestas reprehendendi gehabt habe. Es ist die bekannte Stelle de leg. agr. II, 11. *Maiores de singulis magistratibus bis vos sententiam ferre voluerunt. nam cum centuriata lex censoribus ferebatur, cum curiata caeteris patriciis magistratibus, tum iterum de eisdem iudicabatur, ut esset reprehendendi potestas, si populum*

---

filium esse; et is, qui adoptatur, rogatur, an id fieri patiatur. Dafür ist aber die alte Formel *an auctor sit.* (Cic.) p. dom. 29. *Credo enim, quamquam in illa adoptione legitime factum est nihil, tamen te esse interrogatum, auctorne esses, ut in te P. Fonteius vitae necisque potestatem haberet, ut in filio.* Gell. V, 19. *Arrogantur ii, qui, cum sui iuris sint, in alienam sese potestatem tradunt: eiusque rei ipsi auctores fiunt.* Es ist also diese auctoritas nichts anderes als die Erklärung des Einverständnisses: d. h. *auctor fit*, ist so viel als *patitur fieri.*, und der scheinbare Unterschied bei dem Comitialverfahren liegt nur darin, dass nicht zwei Individuen, sondern zwei verschiedene Volksversammlungen rogirt werden, worauf nichts ankömmt: er verschwindet ganz, wenn man richtig beide Akte als ein Ganzes, als die Wahlhandlung überhaupt auffasst.

beneficii sui poeniteret[635]). *Nunc quia prima illa comitia tenetis, centuriata et tributa, curiata tantum auspiciorum causa remanserunt. Hic autem tribunus plebis, quia videbat, potestatem neminem iniussu populi aut plebis posse habere, curiatis ea comitiis, quae vos non sinitis, confirmavit: tributa, quae vestra erant, sustulit. Ita, cum maiores binis comitiis voluerint vos de singulis magistratibus iudicare, hic homo popularis ne unam quidem populo comitiorum potestatem reliquit.* Die einzelnen Sätze dieser gehaltvollen Stelle sind weiterhin zu erwägen; hier ist zunächst nur das Hauptmoment hervorzuheben, dass Cicero als wesentlichsten Zweck der Lex curiata die potestas reprehendendi comitia angiebt, das bis iudicare de singulis magistratibus. Diese potestas ist nun aber eben nichts weiter, als das Bestätigungsrecht der Curien: indem die *patres auctores fiunt* oder nicht, findet die zweite Entscheidung, das *bis iudicare* Statt und in den Händen der *patres* liegt die *reprehensio comitiorum*. Wenn das an sich völlig klar und eine weitere *reprehensio* gar nicht denkbar ist, so ergiebt es sich auch auf das Bestimmteste als Cicero's Meinung in der gleichsam den Commentar zu obigen Worten bildenden Parallelstelle, p. Planc. 3. *Nam si ita esset, quod patres apud maiores nostros tenere non potuerunt, ut reprehensores essent comitiorum, id haberent iudices; vel quod multo etiam minus est ferendum. tum enim magistratum non gerebat is, qui ceperat, si patres auctores non erant facti: nunc postulatur a vobis, ut eius exsilio, qui creatus sit, iudicium*

635) Ob Cicero mit Recht der Lex curiata de imperio diesen Zweck unterlege, darauf kömmt vor der Hand nichts an; es muss aber jedenfalls in so fern verneint werden, als die *potestas reprehendendi* nur secundär sich damit verband. Allein in Cicero's Interesse lag es, dem Volke die Zurücksetzung, welche es durch Rullus Willkühr erleide, recht lebhaft zu malen, und so hält er ihm vor, wie es sonst ausser der Wahl auch noch in abermaligen Comitien die *potestas reprehendendi* gehabt habe. Dass diess von dem ganzen Volke nur etwa in Bezug auf die Censoren gesagt werden könne; dass die Plebs an der Bestätigung der übrigen patricischen Magistrate keinen Theil gehabt habe, davon schweigt er.

populi Romani reprehendatis., womit noch zu vergleichen die gleichartige Stelle de rep. II, 32. (bei Gründung der republikanischen Verfassung) *Quodque erat ad obtinendam potentiam nobilium vel maximum, vehementer id retinebatur: populi comitia ne essent rata, nisi ea patrum approbavisset auctoritas.* Wenn also Cicero das Wesen der Lex curiata in die *potestas reprehendendi comitia* setzt, wenn er eben so bestimmt diese *reprehensio* der *patrum auctoritas*, d. h. dem *auctores fieri*, zuschreibt; wenn einmal von der *Lex curiata*, und dann wieder von dem *patres auctores fieri* gesagt wird, dass darin das *iterum iudicare* gelegen habe, so muss es als völlig entschieden gelten, dass beides nur verschiedene Ausdrücke für eine und dieselbe Sache sind. Das ist ja doch ganz undenkbar, dass die Beschlüsse der Comitien einmal durch die Verweigerung der patrum auctoritas, und, wenn diese ertheilt worden war, noch einmal durch Verweigerung der Lex curiata eine reprehensio hätten erfahren können; und bei solcher ganz widersinniger Annahme hätte ja nicht ein zweimaliges, sondern ein dreimaliges iudicium Statt gefunden, was Cicero's Worten geradezu entgegen ist.

Ist auf diese Weise die Identität der Lex curiata de imperio und der patrum auctoritas, d. h. des patres auctores fiunt, erwiesen, so bleiben nur noch die in dem späteren Verfahren scheinbar hervortretenden Widersprüche zu beseitigen; Widersprüche, die sich ohne Schwierigkeit lösen, sobald man die Veränderungen ins Auge fasst, welche bei fortschreitender Entwickelung der Verfassung in der Weise, wie die Lex curiata ertheilt wurde, eintraten. In den späteren Zeiten der Republik nämlich, und schon seit dem fünften Jahrhunderte, erscheinen allerdings die patrum auctoritas und die Lex curiata getrennt als zwei verschiedene Akte. Denn wenn durch die Leges Publilia und Maenia verordnet wurde, dass forthin die patrum auctoritas oder die Genehmigung der Patres den Beschlüssen und Wahlen der Comitien vorausgehen solle, ohne dieselbe also ein Magistrat gar nicht gewählt sein konnte, und gleichwohl darüber kein Zweifel ist, dass die Lex curiata fortwährend nach der Wahl er-

theilt wurde, so scheint diess gegen die Identität zu sprechen. Es ist aber nur eben scheinbar und erklärt sich vollständig aus der Geschichte der Lex curiata.

So lange es noch keine anderen Wahlversammlungen gab, als die der Curien, d. h. bis auf Servius Tullius, trug der zum Könige Erwählte, wie Cicero unstreitig ganz richtig sagt, selbst bei denselben Curien auf die Lex curiata an. Unmöglich kann diese zweite Rogation keine weitere Bedeutung gehabt haben, als dem Volke einen Widerruf möglich zu machen, wie Cicero es für seinen Zweck darstellt: vielmehr ist es gewissermassen die Huldigung, welche dem neuen Könige geleistet wird, und die gar nicht eher möglich war, ehe durch die Wahl die Person, der sie zu leisten, aufgestellt war. Er fordert ganz natürlich selbst dem Volke die feierliche Erklärung der Anerkennung und der Verpflichtung zum Gehorsame ab, der dem Oberhaupte des Staats gebührt. Darin liegt die Ertheilung des Imperium, die Unterwerfung unter die wahrscheinlich durch die Lex selbst näher bestimmte Gewalt im Kriege, wie im Frieden. — Als aber durch Servius Tullius die Wahlen einer anderen Versammlung, den Centurien, übertragen wurden und also nun auch die Plebejer dabei Stimme hatten, da wäre es dem durchaus aristokratischen Geiste der alten Verfassung ganz widersprechend gewesen, wenn die Patricier auch die förmliche Bekleidung mit der obersten Gewalt denselben Plebejern hätten zugestehen sollen, abgesehen davon, ob diese Verleihung auch zugleich die Ertheilung der nur den Patriciern zustehenden Auspicien einschloss. In Folge der Usurpation des Tarquinius Superbus ist der Fall einer in solcher Form erfolgenden Königswahl nicht eingetreten; aber sobald mit dem Beginne der Republik die servische Verfassung ins Leben trat, wahrten sich die Patricier dieses Recht, und die *Lex curiata de imperio* wurde nun eine Bestätigung der Curien, die *patres* wurden *auctores comitiorum;* jetzt konnte man sagen, *iterum iudicabatur*, und das ist es, was Cicero als so bedeutend hervorhebt: *quod erat ad obtinendam potentiam nobilium vel maximum*, *vehementer id retinebatur, populi comitia ne essent rata, nisi ea patrum approbavisset aucto-*

ritas.; denn dadurch waren die Wahlen der Centurien von der Genehmigung der patricischen Curien abhängig, und konnten diese auch für sich keine Wahl vornehmen, so konnten sie doch durch Verweigerung der Lex jede ihnen nicht gefällige Wahl überhaupt jeden Beschluss der Centurien verwerfen. — Im Uebrigen blieb die Form, unter welcher die Lex ertheilt wurde, anfänglich wohl dieselbe, so dass die Consuln selbst darauf antrugen, *ut patres auctores fierent*, oder die Lex curiata rogirten. So wird es wenigstens von Brutus erwähnt[636]), und dafür sprechen andere Analogien. Da aber nachher die Wahlen der Magistrate geraume Zeit vor ihrem Amtsantritte gehalten wurden, und häufiger Zwiespalt zwischen den Centurien und den Patres eintrat, so ist es kaum wahrscheinlich, dass man die bestätigende Lex bis zu diesem Amtsantritte werde verschoben haben, wodurch im Falle der Verweigerung allemal ein Interregnum herbeigeführt worden wäre, sondern es erfolgte wahrscheinlich — und so stellt es sich durchaus bei Livius dar — die Ertheilung der patrum auctoritas gleich nach der Wahl auf Rogation eines der noch fungirenden Magistrate, so dass das Imperium, wie die Auspicien, im voraus ertheilt wurde, während es erst mit der Abdication der alten Magistrate wirklich auf die neuen überging. Dagegen ist es ganz natürlich und selbst nothwendig, dass in allen Fällen, wo der erwählte Magistrat sofort antrat, er fortwährend selbst die Lex curiata beantragte. So bei der Dictatur[37]); denn im Augenblicke, wo der Dictator ernannt ist, cessiren ja ohne Abdication alle anderen Magistrate: so jedenfalls auch bei denen,

---

636) Tacit. Ann. XI, 22. *Sed quaestores regibus etiam tum imperantibus instituti sunt, quod lex curiata ostendit ab L. Bruto repetita.*

37) Liv. IX, 38. (L. Papirius dict.) *atque ei legem curiatam de imperio ferenti triste omen diem diffidit, quod Faucia curia fuit principium* etc. cap. 39. *Dictator postero die auspiciis repetitis pertulit legem.* Die erste Rogation geschah offenbar gleich nach der Ernennung. So hält auch Cincinnatus gleich am Tage nach seiner (nocte silentio erfolgten) Ernennung Gericht über Sp. Maelius. Liv. IV, 14. 15. und jedenfalls gehört hieher auch die Rogation, *ut equum escendere liceret*, worüber der Abschnitt von der Dictatur nachzusehen ist.

welche *ex interregno* zur Magistratur gelangten; denn die Renunciation ist das letzte Geschäft des Interrex und die erwählten Magistrate treten, wie öfter gesagt wird, sofort an, *extemplo* oder *eodem die magistratum ineunt:* es ist folglich ganz derselbe Fall, wie früher bei den Königen.

Noch ist also die Ertheilung des Imperium mit der Bestätigung durch die Patres verbunden, oder vielmehr es ist ein und dasselbe: es wird nie und nirgend eine *Lex curiata* neben der *patrum auctoritas* erwähnt, und sie ist überhaupt nicht denkbar, weil die *patres* oder *patricii auctores* eben dieselben sind, welche die Lex curiata ertheilen, und eine zweimalige *potestas reprehendendi* eben so widersinnig als gegen die ausdrücklichen Zeugnisse ist. Aber das fünfte Jahrhundert der Stadt hat eine gänzliche Umgestaltung dieser Verhältnisse herbeigeführt. Das Bestätigungsrecht der Patricier der Plebs gegenüber musste eine Quelle fortwährender Chicanen werden, und so war es natürlich, dass die Plebs nach der Beseitigung desselben strebte oder doch seine Kraft zu brechen suchte. Im Jahre 415 setzte der plebejische Dictator Q. Publilius Philo eine Rogation durch, welche zunächst die Abhängigkeit der legislativen Beschlüsse der Comitien von der patricischen Zustimmung aufhob, indem festgesetzt wurde, dass künftig zu solchen Beschlüssen die patres im voraus auctores sein, d. h. nach erfolgter Annahme nicht mehr widersprechen dürfen sollten [638]). Hinsichtlich der Wahlen blieb es (mit Ausnahme eines einzelnen Falles im J. 455, wo der Tribun M'. Curius wegen unrechtmässigen Verfahrens des Interrex Appius Claudius Caecus dasselbe für die damaligen Comitien erzwang) noch beim Alten, unstreitig weil die Ertheilung des Imperium die schon erfolgte Wahl und eine bestimmte Person voraussetzte. Aber etwa funfzig Jahre später wurden auch die Wahlcomitien durch die ihrem Urheber, wie ihrem Jahre nach ungewisse, wahrscheinlich aber in die Zeit der Lex Hortensia (467) ge-

---

638) Liv. VIII, 12. *ut legum, quae comitiis centuriatis ferrentur, ante initum suffragium patres auctores fierent.*

hörende Lex Maenia frei, welche für die Wahlen dasselbe bestimmte, wie die Publilia für die Gesetzgebung[639]). So war nun die patrum auctoritas nur noch eine ganz bedeutungslose Formalität, und das ist es, was Licinius Macer bei Salust sagt: *libera a patriciis auctoribus suffragia*. Es begreift sich leicht, dass die ohnehin mehr und mehr hinter die Nobilität zurücktretenden und ihre politische Bedeutung gänzlich verlierenden Patricier von jetzt an gar kein Interesse mehr bei der Sache hatten und dass endlich die patrum auctoritas ganz mit dem Senatusconsulte, welches dem Curienbeschlusse vorausgehen musste (Liv. VI, 42.), zusammenfiel.

Nun musste aber nothwendig eine Veränderung hinsichtlich der Ertheilung des Imperium eintreten. Wir wissen von dem Inhalte der Lex Maenia weiter gar nichts, als was aus Cicero's Erwähnung verglichen mit Livius, Salust und Dionysius mit völliger Sicherheit sich ergiebt, dass sie bestimmte: *ut patres comitiis magistratuum ante initum suffragium auctores fierent;* aber jedenfalls muss sie eine Bestimmung hinsichtlich der Lex curiata de imperio enthalten haben; denn, wie schon bemerkt worden, das Imperium konnte in keinem Falle *in incertum comitiorum eventum*, sondern nur einer bestimmten Person, also nach der Wahl ertheilt werden; wofür schlagend ist, was bei Paul. Diac. p. 50. steht: *Cum imperio esse dicebatur apud antiquos, cui nominatim a populo dabatur imperium*. Die der Wahl vorangegangene patrum auctoritas war nur eine Zusicherung, dass man dem

639) Cic. Brut. 14. (Possumus suspicari disertum) *M'. Curium, quod is tribunus plebis, interrege Appio Caeco, diserto homine, comitia contra leges habente, cum de plebe consules non accipiebat, patres ante auctores fieri coegerit; quod fuerit permagnum, nondum lege Maenia lata.* Das muss also der Hauptinhalt des Gesetzes, das sonst nicht erwähnt wird, gewesen sein, und demnach blieb den Patriciern nunmehr in beiden Beziehungen, um den Schein des Bestätigungsrechts zu behaupten, nichts als eine leere Formalität, wie es Livius klar ausspricht, I, 17. *Decreverunt enim, ut, quum populus regem iussisset, id sic ratum esset, si patres auctores fierent: hodieque in legibus magistratibusque rogandis usurpatur idem ius, vi adempta. Priusquam populus suffragium ineat, in incertum comitiorum eventum patres auctores fiunt.* Vgl. Dionys. II, 14. Anm. 630.

Ergebnisse derselben nicht hinderlich sein wolle, dass man sich des Einspruchs begebe, und daher war der fehlerfrei Erwählte unwiderruflich Magistrat und blieb es auch ohne Ertheilung des Imperium durch die Lex curiata, die zwar rechtlich, in Folge der vorher ertheilten Zusicherung, nicht verweigert, aber durch mannigfaltige Chicanen, namentlich Intercession der Tribunen verzögert und verhindert werden konnte[640]). Und so erklärt es sich denn ganz natürlich, wie zwar ursprünglich die Lex curiata de imperio mit der patrum auctoritas, d. h. dem auctores fieri der Patricier, ganz gleichbedeutend war, aber seit der Lex Maenia beide als getrennte Akte erscheinen mussten. — Ob nun seitdem die Magistrate wiederum nach ihrem Amtsantritte selbst die Lex de imperio rogirten, dafür ist mir keine bestimmte Andeutung bekannt; aber unwahrscheinlich ist es nicht, eben weil die förmliche Verleihung des Imperium von der schon ertheilten Zustimmung getrennt war, und also ohne Nachtheil bis nach dem Amtsantritte verschoben werden konnte. Undenkbar ist es aber auch nicht, dass die Rogation durch einen anderen Magistrat erfolgte, wie es ja in Bezug auf extraordinaria imperia und Prorogationen nothwendig geschehen musste [41]). — Für die Curien war durch die Lex Maenia die Ertheilung des Imperium

---

640) Dafür, dass auch späterhin die Lex curiata erst nach erfolgter Wahl ertheilt wurde, bedarf es eigentlich keiner Belege. Es genüge Cic. de leg. agr. II, 10. *Iam hoc inauditum et plane novo more, uti curiata lege magistratus detur, qui nullis comitiis ante sit datus.* Von der Intercession der Tribunen spricht ders. cap. 12. *Consulibus legem curiatam ferentibus a tribunis plebis saepe est intercessum.* Vgl. Dio Cass. XXXIX, 19. (Anm. 644.) Cicero's Worte werden wohl am richtigsten so verstanden, dass die Consuln für sich selbst und überhaupt die patricischen Magistrate die Lex beantragen. Fand aber Intercession Statt, so blieben sie nichtsdestoweniger gültige Magistrate, nur ohne Imperium (s. u.), und darin liegt eben der Hauptunterschied zwischen der Zeit vor der Lex Maenia und der späteren, was Cicero p. Planc. 3. mit den Worten andeutet: *tum enim magistratum non gerebat is, qui ceperat, si patres auctores non erant facti.*

41) So z. B. für die Xviri agr. assign. die Rullus ernennen wollte. Cic. de leg. agr. II. *Iubet ferre de his legem curiatam: praetori imperat.*

ebenfalls eine gleichgültige Formalität geworden, da sie nicht verweigert werden konnte; und natürlich ist es, dass die ganz bedeutungslos gewordenen Comitia curiata gänzlich aufhörten und an ihre Stelle der Form wegen eine Scheinversammlung trat, in welcher die Curien durch 30 Lictoren vertreten wurden. Darüber ist der Abschnitt von den Volksversammlungen der Republik nachzusehen. Seitdem gewinnt es völlig den Schein, als ob Bestätigung und Imperium ganz allein vom Senate ausgehe.

Nach dieser Erörterung einer der streitigsten und wichtigsten Fragen ist es gestattet, von den gewonnenen Resultaten rückwärts auf einen Satz Anwendung zu machen, der dabei als Grundlage gedient hat. Wenn es sich nämlich klar erwiesen hat, dass die *patres auctores comitiorum* keine Anderen waren, als die das sich vorbehaltene Bestätigungsrecht übenden Patricier; wenn es sich eben so gewiss ergeben hat, dass diese patrum auctoritas ursprünglich mit der Lex curiata de imperio identisch war, so folgt nun auch daraus, dass die Zusammensetzung der Curien, welche diese Lex ertheilten, durchaus patricisch war und die Plebs an ihnen keinen Antheil hatte [642]).

Durch die Ertheilung des Imperium besass der König, wie nachher die Consuln, die höchste militärische sowohl als die richterliche Gewalt. Dass gewöhnlich das Wesen der Lex curiata in das *imperium militare* gesetzt wird [43]), hat seinen Grund darin, dass sie vorzugsweise auf die Consuln bezogen wird und durch Einsetzung der Praetur die richterliche Gewalt

642) Merkwürdig ist in dieser Beziehung die von Servius z. Aen. VIII, 654. gegebene Erklärung der Curia Calabra: *Ideo autem Calabra, quod, cum incertae essent Calendae aut Idus, a Romulo constitutum est, ut ibi patres vel populus calarentur, id est, vocarentur a Rege sacrificulo* etc.

43) Liv. V, 52. *comitia curiata, quae rem militarem continent.* Cic. de leg. agr. II, 12. *consuli, si legem curiatam non habet, attingere rem militarem non licet.* Phil. V, 16. *Demus igitur imperium Caesari, sine quo res militaris administrari, teneri exercitus, bellum geri non potest.* Vgl. ad fam. I, 9. ad Att. IV, 16. ad Q. fr. III, 2.

(*in urbe Roma vel intra primum urbis Romae milliarium.* Gai. IV, 104. Liv. VI, 42.) vom Consulate getrennt war; allein des Praetors amtliche Wirksamkeit beruhete eben auch auf dem Imperium, d. h. auf der über die Bürger verliehenen obrigkeitlichen Gewalt, und ohne Lex curiata konnte überhaupt kein *iudicium legitimum*, gewiss wenigstens nicht in Criminalfällen Statt finden [644]). Die Iurisdiction der Magistrate ausser der Bannmeile aber, hängt ganz von dem Imperium militare ab.

Mit dem Imperium militare, das im Felde unumschränkte Gewalt verlieh [45]), hing genau das Recht die Centuriatcomitien zu berufen zusammen, da die Versammlung selbst sich als *exercitus* darstellt, und für die Berufung die übliche Formel war *imperare exercitum* (s. d. Abschn. von d. Volksvers.): daher kann kein Magistrat, dem nicht durch die Lex curiata dieses Imperium übertragen ist, die Wahlen vornehmen, welche den Centurien zustehen [46]).

---

644) Wenn Cic. de leg. agr. II, 11. sagt: *eum centuriata lex censoribus ferebatur, cum curiata caeteris patriciis magistratibus*, so ist natürlich die Praetur in letzteren mit eingeschlossen. Ausdrücklich werden iudicia, zunächst publica, von der Lex curiata abhängig gemacht bei Dio Cass. XXXIX, 19. *ὁ γὰρ Κλώδιος οὐκ εἴα τὸν φρατριατικὸν νόμον εἰσενεχθῆναι. πρὶν γὰρ ἐκεῖνον τεθῆναι οὔτ' ἄλλο τι τῶν σπουδαίων, οὔτε δίκην οὐδεμίαν εἰσαχθῆναι ἐξῆν.* Vgl. Husch-ke, *Verf. d. Serv.* S. 409. und Rubino's trefflich klare Entwickelung. S. 367 ff.

45) Cic. de leg. III, 3. *Militiae ab eo, qui imperabit, provocatio ne esto. quodque is, qui bellum gerat, imperassit, ius ratumque esto.* Vgl. de rep. I, 40. *Sed ut ille, qui navigat, cum subito mare coepit horrescere, et ille aeger ingravescente morbo unius opem implorat; sic noster populus in pace et domi imperat et ipsis magistratibus, minatur, recusat, appellat, provocat; in bello sic paret, ut regi.* und Dionys. II, 14., der nach Angabe der übrigen etwas beschränkteren Befugnisse des Königs hinzusetzt: *καὶ ἔτι πρὸς τούτοις ἡγεμονίαν ἔχειν αὐτοκράτορα ἐν πολέμῳ.*

46) Es ist darüber der Abschnitt von den Volksversammlungen der Republik nachzusehen; um aber den Umfang des Imperium zu bestimmen, ist gleich hier die bekannte Stelle aus Dio Cass. XLI, 43. zu berücksichtigen, wo er erzählt, dass im J. 706 Rom doppelte Magistrate gehabt, indem Caesar in Rom, freilich unrechtmässige, Wahlen hätte vornehmen lassen: die Pompejaner dagegen zu Thessalonike hätten dasselbe zu thun Bedenken getragen, weil ihren Magistraten die Lex curiata gefehlt habe: *οἱ δὲ ἐν τῇ Θεσσαλονίκῃ τοιοῦτον μὲν*

Die Ausübung der richterlichen Gewalt hing zwar ebenfalls gänzlich an der Person des Königs, der auf dem unter freiem Himmel auf dem Comitium errichteten Tribunal die Streitigkeiten schlichtete und über Vergehen Gericht hielt[647]);

οὐδὲν παρεσκευάσαντο, καίτοι τῆς τε ἄλλης βουλῆς, ὥς φασί τινες, ἐς διακοσίους, καὶ τοὺς ὑπάτους ἔχοντες. καί τι καὶ χωρίον ἐς τὰ οἰωνίσματα (τοῦ δὴ καὶ ἐν νόμῳ δή τινι αὐτὰ δοκεῖν γίγνεσθαι) δημοσιώσαντες, ὥστε καὶ τὸν δῆμον δι' αὐτῶν, τήν τε πόλιν ἅπασαν ἐνταῦθα εἶναι νομίζεσθαι. αἴτιον δέ, ὅτι τὸν νόμον οἱ ὕπατοι τὸν φρατριατικὸν οὐκ ἐσενηνόχεσαν. τοῖς δὲ δὴ αὐτοῖς ἐκείνοις, οἷσπερ καὶ πρόσθεν, ἐχρήσαντο, τὰς ἐπωνυμίας σφῶν μόνας μεταβαλόντες· καὶ τοὺς μὲν ἀνθυπάτους, τοὺς δὲ ἀντιστρατήγους, τοὺς δὲ ἀντιταμίας ὀνομάσαντες. In der Erklärung dieser Worte ist durchaus Rubino, S. 370 ff. beizutreten, dass die Wahlen deshalb unterbleiben mussten, weil die Consuln ohne Lex curiata keine Centuriatcomitien halten konnten, nur kann ich den Grund, warum das nicht anging, nicht in der „Heiligkeit der Creationen“ finden. Es findet hier natürlich überhaupt ein nothgedrungenes ganz unregelmässiges Verfahren Statt; denn eigentlich konnten die Consuln ohne Lex curiata auch nicht an der Spitze eines Heers stehen; allein, wenn diess die Noth gebot, so wollte man doch übrigens die gesetzlichen Formen beobachten und konnte nicht Magistrate für gültig anerkennen, deren Wahl durch selbst nicht dazu berechtigte geschehen wäre. Diese Berechtigung, das *exercitum imperare*, nun war jedenfalls in der Formel der Lex curiata ausdrücklich ausgesprochen; denn das kann wohl schwerlich bezweifelt werden, dass diese Lex nicht schlechthin mit einem Worte das imperium ertheilte, sondern dass darin der Kreis der Befugnisse der verschiedenen Magistrate, jedem sein Imperium, bestimmt war. Dass aber das *convocare exercitum* niemandem zustand, dem nicht das imperium ertheilt war, erhellt ganz deutlich aus Varro L. L. VI, 9. p. 272. (über die *„anquisitio M. Sergii M'. f. quaestoris, qui capitis accusavit Rogum.“*) *sed ad comitia tum vocatur populus ideo, quod alia de causa hic magistratus non potest exercitum urbanum convocare: censor, consul, dictator, interrex potest: quod censor*[*em*] *exercitum centuriato constituit quinquennalem quom lustrare*[*t*] *et in urbem ad vexillum ducere debet; dictator et consul in singulos annos, quod hic exercitui imperare potest, quo eat; id quod propter centuriata comitia imperare solent.* Was von diesen der Erklärung sehr bedürftigen Worten hieher gehört, ist, dass nur die Censoren, denen die Befugniss durch die Lex centuriata gegeben, der Interrex, dem der specielle Auftrag der Wahl zu Theil worden war, und ausserdem die mit dem vollen Imperium durch die Lex curiata versehenen Magistrate, die Consuln und der Dictator das *ius convocandi* oder *imperandi exercitus* hatten, d. h. Centuriatcomitien berufen konnten. Das ist der einfache Grund, weshalb die Consuln des Jahrs 705 keine neuen Wahlen vornehmen konnten.

647) Für die von Puchta, *Curs. d. Instit.* I. S. 140 ff. aufgestellte Ansicht, dass dem „ramnischen Principe“ gemäss nur öffentliche Rechte zur richterlichen Beurtheilung und Entscheidung hätten kommen können, und zwar so, dass die Comitien in letzter Instanz über das entschieden hätten, was der König an sie brachte (s. d. Abschn.

indessen wird man dieselbe nicht geradehin als unumschränkt oder gar willkührlich zu betrachten haben. Wie sehr auch die Entscheidung von dem königlichen Ermessen abhängen mochte, so muss man doch jedenfalls eine gewisse geregelte Rechtspflege annehmen, die auf der Grundlage des herkömmlichen Rechts, oder auch bestimmt ausgesprochener Gesetze, wie sie schon den ersten Königen zugeschrieben werden, geübt wurde. — Eine andere Frage ist es, ob der König bei seiner *iurisdictio urbana* allein, nach seinem eigenen Gutdünken Recht gesprochen, oder ob er ein *Consilium* zur Seite gehabt habe? Wenn sich gewöhnlich die Meinung dafür erklärt hat, nament-

---

von den Volksvers.); dass hingegen alle Rechtssachen privatrechtlicher Natur dem ius sacrum unter Verwaltung der Pontifices untergeordnet gewesen; dass überhaupt das Privatrecht erst durch das plebejische Element sich entwickelt habe und getrennt vom ius sacrum zur Selbständigkeit gelangt sei — dafür fehlt es mir an der erforderlichen Begründung; denn was Pompon. de orig. iur. Dig. I, 2, 6. sagt, kann nur durch Missverständniss darauf bezogen werden. Die Sage aber widerspricht dem geradezu; denn der fingirte Streit der Mörder des Tarquinius, der zur Entscheidung vor den König gebracht wird, ist ja eben ein privatrechtlicher Handel, und dass der König an der Spitze der Pontifices als Pontifex maximus gestanden habe, ist ein vermuthlich aus Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 63. geschöpfter, bei diesem schon von Göttling, *Staatsverf.* S. 173. gerügter Irrthum, der durch Cic. de rep. II, 14. Liv. I, 20. II, 2. Dionys. II, 73. auf das Bestimmteste widerlegt wird. Aus Livius erklärt sich auch der Irrthum bei Plutarch. Num. 9. — Wenn Dionys. II, 14. unter den von Romulus dem Könige zugewiesenen Befugnissen angiebt: *νόμων τε καὶ πατρίων ἐθισμῶν φυλακὴν ποιεῖσθαι καὶ παντὸς τοῦ κατὰ φύσιν ἢ κατὰ συνθήκας δικαίου προνοεῖν, τῶν τε ἀδικημάτων τὰ μέγιστα μὲν αὐτὸν δικάζειν, τὰ δὲ ἐλάττονα τοῖς βουλευταῖς ἐπιτρέπειν, προνοούμενον ἵνα μηδὲν γένηται περὶ τὰς δίκας πλημμελές.*, so ist natürlich darauf nicht viel zu geben; aber so viel geht daraus hervor, dass er die richterliche Gewalt in ihrem ganzen Umfange als dem Könige inwohnend dachte, in dessen Auftrage nur Andere Richter sein konnten. Er wiederholt das cap. 29. *Τῶν δ' εἰς ἀλλήλους ἀδικημάτων οὐ χρονίους ἀλλὰ ταχείας ἐποιεῖτο τὰς κρίσεις, τὰ μὲν αὐτὸς διελών, τὰ δ' ἄλλοις ἐπιτρέπων.*, und lässt erst durch Servius die causas publicas von den privatis geschieden und für letztere besondere Richter bestellt werden. IV, 25. *τῶν γὰρ πρὸ αὐτοῦ βασιλέων ἁπάσας ἀξιούντων ἐφ' ἑαυτοὺς ἄγειν τὰς δίκας, καὶ πάντα τὰ ἐγκλήματα τά τε ἴδια καὶ τὰ κοινὰ πρὸς τὸν ἑαυτῶν τρόπον δικαζόντων, ἐκεῖνος διελὼν ἀπὸ τῶν ἰδιωτικῶν τὰ δημόσια, τῶν μὲν εἰς τὸ κοινὸν φερόντων ἀδικημάτων αὐτὸς ἐποιεῖτο τὰς διαγνώσεις, τῶν δὲ ἰδιωτικῶν ἔταξεν εἶναι δικαστάς, ὅρους αὐτοῖς καὶ κανόνας τάξας οὓς αὐτὸς ἔγραψε νόμους.* vgl. cap. 36. Das muss jedenfalls auf alter Tradition beruhen und steht mit dem Geiste der servischen Verfassung in völligem Einklange.

lich wegen des dem Tarquinius Superbns gemachten Vorwurfs: Liv. I, 49. *cognitiones capitalium rerum sine consiliis per se solus exercebat.*, so kann allerdings, wenn es auch an ausdrücklichen Zeugnissen fehlt, doch die Analogie der Familiengerichte und selbst des späteren *consilium militare* dafür angeführt werden; und alle die Fälle von Criminalurtheilen, welche der König ohne Consilium gesprochen haben soll[648]), können nicht dagegen beweisen; denn sie sprechen entweder eben von Tarquinius Superbus, oder von Romulus, dem derselbe Vorwurf gemacht worden sein sollte (Dionys. II, 56.), oder es geht aus der Erzählung gar nicht hervor, wie der Hergang gewesen; allein schwerlich wird anzunehmen sein, dass ein solches Consilium, wenigstens vor Servius, für den König bindende Kraft gehabt habe; vielmehr wird man die Zuziehung desselben nur als facultativ zu betrachten haben, und dann ist sie wohl denkbar, da sie in des Königs eigenem Interesse geschehen konnte, wie ihm ja frei stand, statt seiner selbst besondere Richter zu bestellen. — Ob aber ausserdem des Königs Urtheilsspruch der höheren Instanz der Volksversammlung unterworfen gewesen; ob ein eigentliches *ius provocationis* bestanden habe, darüber und über die legislative Befugniss des Königs wird schicklicher im Abschnitte von den Volksversammlungen gesprochen, wie überhaupt ein Gesammtüberblick der königlichen Gewalt erst nach Betrachtung ihres Verhältnisses zu Senat und Volk möglich ist.

Die Insignien, durch welche die königliche Gewalt sich äusserlich kund gab, waren die Fasces mit den Beilen, *secures*, und zwölf Lictoren, welche sie vortrugen, so wie der König öffentlich erschien. Sie sind das eigentliche Zeichen des Imperium, der Strafgewalt, und müssen daher als mit demselben ertheilt gedacht werden[49]). Ihre Einführung wird schon

---

648) S. Geib, *Gesch. d. röm. Criminalproc.* S. 15.

49) Darauf bezieht sich wahrscheinlich, was bald von Tullus Hostilius, bald von Tarquinius Priscus erzählt wird, dass der König sich den Gebrauch der Lictoren vom Volke habe bewilligen lassen. Cic. de rep. II, 17. *ne insignibus quidem regiis Tullus, nisi iussu populi, est ausus uti. Nam ut sibi duodecim lictores cum fascibus*

Romulus zugeschrieben und mit der *sella curulis* aus Elfenbein und der *toga praetexta* und *picta* von etruskischer Sitte abgeleitet [650]; daher anderwärts auch der erste Gebrauch aller dieser Insignien Tarquinius dem Aelteren, von Anderen indessen wieder dem Tullus Hostilius zugeschrieben wurde [51]). Bemerkenswerth ist es jedenfalls, dass als das den älteren Königen namentlich dem Romulus eigenthümliche Kleid durchaus die Trabea mit deutlicher Hindeutung auf latinischen Gebrauch genannt wird [52]; und dass sie unter verschiedenen Modificationen sich als das Staatskleid, theils der Ritter (S. 260.), theils mehrerer priesterlicher Würden erhielt, beglaubigt diese Angabe. Spätere Ausschmückung hat noch ein Diadem (*στέφανος*) und ein Scepter mit darauf sitzendem Adler hinzugefügt [53]). — Zum Unterhalte des Königs aber war ein

---

anteire liceret .... Dionysius dagegen III, 61. lässt die secures mit anderen Insignien dem Tarquinius von den Etruskern übersendet werden und sagt: *ταύταις μὲν τιμαῖς ὁ Ταρκύνιος οὐκ εὐθὺς ἐχρήσατο λαβὼν, ὡς οἱ πλεῖστοι γράφουσι τῶν Ῥωμαϊκῶν συγγραφέων· ἀλλ᾽ ἀποδοὺς τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ τὴν διάγνωσιν, εἰ ληπτέον αὐτὰ κ. τ. λ.* So nennt auch Cicero cap. 31. die Lictoren *insignia imperii.* vgl. Liv. I, 8.

650) Liv. I, 8. *iura dedit, quae ita sancta generi hominum agresti fore ratus, si se ipse venerabilem insignibus imperii fecisset, quum caetero habitu se augustiorem, tum maxime lictoribus duodecim sumptis fecit. — Me haud poenitet eorum sententiae esse, quibus et apparitores et hoc genus ab Etruscis finitimis, unde sella curulis, unde toga praetexta sumpta est, numerum quoque ipsum ductum placet* etc. Vgl. Diod. Sic. V, 40. Flor. I, 5. Dem Romulus geben die Lictoren auch Plutarch. Rom. 26. Zonar. VII, 4. Ioann. Lyd. de mag. I, 7.

51) Von Tarquinius sagt Dionys. III, 62. *καὶ πάντα τὸν ἐξ ἐκείνου χρόνον — στέφανόν τε χρύσεον ἐφόρει καὶ πορφυρᾶν ἐσθῆτα ποικίλην ἀμπείχετο, καὶ σκῆπτρον ἐλεφάντινον ἔχων ἐπὶ θρόνου ἐκαθέζετο ἐλεφαντίνου, καὶ οἱ δώδεκα ῥαβδοῦχοι τοὺς πελέκεις φέροντες ἅμα ταῖς ῥάβδοις δικάζοντί τε αὐτῷ παρίσταιτο, καὶ πορευομένου προηγοῦντο.* Vgl. Flor. I, 5. Bemerkenswerth ist auch die Stelle über Tarquinius bei Ioann. Lyd. de mag. I, 7. Dagegen wird die Annahme dieser Insignien ausser Cic. a. a. O. und Plin. IX, 39. dem Tullus Hostilius zugeschrieben von Macrob. Sat. I, 6. *Tullus Hostilius — debellatis Etruscis sellam curulem lictoresque et togam pictam atque praetextam, quae insignia magistratuum Etruscorum erant primus, ut Romae haberentur, instituit.*

52) Plin. VIII, 48, 74. IX, 39. Ovid. Fast. I, 37. II, 501. Iuven. VIII, 259. Als Insigne latinischer Könige, Virg. Aen. VII, 187. XI, 334.

53) Ioann. Lyd. de mag. I, 7. *τῷ γε μὴν Ῥωμύλῳ καὶ στέφανος ἦν καὶ σκῆπτρον ἀετὸν ἔχον ἐπ᾽ ἄκρον κ. τ. λ.* vgl. Anm. 651.

Theil der Staatsländereien, *ager publicus*, bestimmt, für dessen Bebauung ebenfalls öffentliche Sorge getragen wurde[654]). Bekanntlich wird erzählt, dass das Marsfeld in solcher Weise im Besitze des letzten Königs gewesen sei; allein weder scheint dieser Besitz rechtmässig gewesen zu sein, noch wird man den *ager regius* darauf beschränken dürfen. S. die Topogr. Th. I. S. 621 f.

Neben dem Könige gab es weitere ständige Beamte nicht, wenn man nicht den Tribunus Celerum als solchen betrachten will, der in ähnlichem Verhältnisse, wie der Magister equitum zum Dictator, die zweite Stelle im Staate einnahm[55]) und als Stellvertreter des Königs in militärischen Angelegenheiten erscheint, ja selbst das Recht, die Volksversammlung zu berufen gehabt haben soll[56]). — Dagegen ernannte der König für die Zeit seiner Abwesenheit von Rom einen custos oder praefectus urbis, zunächst gewiss zum Schutze der Stadt bei etwaigem feindlichem Ueberfalle, jedenfalls aber mit der Befugniss den Senat zu versammeln und Recht zu sprechen[57]); zweifelhaft dagegen ob mit dem Rechte Comitien abzu-

---

654) Cic. de rep. V, 2. *ob easque causas agri, arvi et arbusti et pascui, lati atque uberes definiebantur, qui essent regii, quique colerentur sine regum opera et labore, ut eos nulla privati negotii cura a populorum rebus abduceret.*

55) Ioann. Lyd. de mag. I, 14. *τὴν δὲ ἱππικὴν (δύναμιν) Κελερίῳ τῷ πρὶν τῆς ὅλης ἡγησαμένῳ στρατιᾶς παραδέδωκε, πάσης αὐτὸν δυνάμεως καὶ τύχης, καὶ διοικήσεως κρατεῖν ἐγκελευσάμενος κ. τ. λ.* Pompon. de orig. iur. Dig. I, 2, 15. *Iisdem temporibus et tribunum Celerum fuisse constat. Is autem erat, qui equitibus praeerat et veluti secundum locum a regibus obtinebat.* Ebendaselbst, wie auch bei Lydus, wird er mit dem Magister equitum verglichen. §. 19. *Et his dictatoribus magistri equitum iniungebantur sic, quomodo regibus tribuni Celerum.*

56) Bei Dionysius IV, 71. fragt Valerius den Brutus: *περὶ δὲ τῆς ἐκκλησίας ἔτι βούλομαι μαθεῖν, τίς ὁ καλέσων ἔσται αὐτὴν κατὰ νόμους, καὶ τὴν ψῆφον ἀποδώσων ταῖς φράτραις. ἄρχοντι γὰρ ἀποδέδοται τοῦτο πράττειν· ἡμῶν δὲ οὐδεὶς οὐδεμίαν ἀρχὴν ἔχει. Ὁ δὲ ὑπολαβὼν, Ἐγὼ, φησὶν, Οὐαλέριε. τῶν γὰρ Κελερίων ἄρχων εἰμί. καὶ ἀποδέδοταί μοι κατὰ νόμους ἐκκλησίαν, ὅτε βουλοίμην, συγκαλεῖν.* Vgl. Serv. z. Aen. VIII, 646. Es hat freilich sehr den Anschein, als sei dieses nur eben zur Legitimation des Verfahrens erdacht; vgl. indess Anm. 694.

57) Tacit. Ann. VI, 11. *Namque antea profectis domo regibus, ac mox magistratibus, ne urbs sine imperio foret, in tempus deligebatur, qui ius redderet ac subitis mederetur: feruntque ab*

halten[658]). Ueber die *quaestores* und *duumviri perduellionis* s. den Abschn. von den Volksversammlungen und die Rechtsalterthümer. — In allen übrigen Fällen mögen, sobald die Verwaltung grössere Ausdehnung erhielt, theils die Pontifices, theils der Senat der königlichen Administration zur Ergänzung gedient haben.

Der Senat.

Neben dem Könige stand als berathende Versammlung der Senat, ein von ihm nach freier Wahl berufenes *consilium*. Es ist eine ganz unbegründete Voraussetzung, dass im Senate das ganze Volk durch Abgeordnete sämmtlicher dreissig Curien vertreten gewesen sei, und die seltsam ausgedachte Zusammensetzung des ältesten Senats, von welcher Dionysius berichtet, kann in keinem Falle als Beweis dafür angeführt werden. Nach ihm hätte Romulus zuerst, und vor der Vereinigung mit den Sabinern, einen aus hundert Köpfen bestehenden Senat in solcher Weise wählen lassen, dass zunächst jede der drei Tribus drei, dann jede der dreissig Curien ebenfalls drei Senatoren abordnete, er selbst aber den 99 Erwählten einen *princeps* (zugleich *praefectus urbis*) hinzufügte [59]).

Romulo Dentrem Romulium, post ab Tullo Hostilio Numam Marcium, et ab Tarquinio Superbo Spurium Lucretium impositos. Vgl. Pompon. Dig. 1, 2, 33. Dass bei Liv. III, 3. der Praefectus urbis *iustitio indicto* zurückgelassen wird, beweiset nicht, dass er ohne iurisdictio habe sein sollen: es geschah in Folge der plötzlichen Gefahr. Wegen des Rechts, den Senat zu versammeln, s. d. Abschn. vom Senate der Republik. Vgl. Drakenborch, *de praef. urb.* p. 3.

658) Liv. III, 24. spricht nicht dafür, sondern eher dagegen; und der Praefectus urbis wird nicht unter denen genannt, welche das Volk versammeln konnten. Vgl. Anm. 695.

59) Dionys. II, 12. *Ὁ δὲ Ῥωμύλος, ἐπειδὴ ταῦτα διεκόσμησε, βουλευτὰς εὐθὺς ἔγνω καταστήσασθαι, μεθ' ὧν πράττειν τὰ κοινὰ ἔμελλεν, ἐκ τῶν πατρικίων ἄνδρας ἑκατὸν ἐπιλεξάμενος. ἐποιεῖτο δὲ αὐτῶν τοιάνδε τὴν διαίρεσιν· αὐτὸς μὲν ἐξ ἁπάντων ἕνα τὸν ἄριστον ἀπέδειξεν, ᾧ τὰς κατὰ πόλιν ᾤετο δεῖν ἐπιτρέπειν οἰκονομίας, ὅτε αὐτὸς ἐξάγοι στρατιὰν ὑπερόριον. τῶν δὲ φυλῶν ἑκάστῃ προσέταξε τρεῖς ἄνδρας ἑλέσθαι τοὺς ἐν τῇ φρονιμωτάτῃ τότε ὄντας ἡλικίᾳ καὶ δι' εὐγένειαν ἐπιφανεῖς. μετὰ δὲ τοὺς ἐννέα τούτους ἑκάστῃ φράτρῃ πάλιν ἐκέλευσε τρεῖς πατρικίων ἐπιλέξαι τοὺς ἐπιτηδειοτάτους. ἔπειτα τοῖς πρώ-*

In gleicher Weise wären nach dem Frieden mit Tatius und dem Hinzutreten der Sabiner 100 neue Senatoren von den Curien gewählt worden. Offenbar ist diess nichts anderes, als ein willkührlich ersonnenes Rechenexempel, um zu erklären, wie die Zahl der 100 Senatoren den drei Tribus und dreissig Curien entsprochen haben könne; der ganze Wahlmodus erscheint aber sofort als eine Unmöglichkeit, wenn man bedenkt, dass in der Zeit, wo er Statt gefunden haben soll, d. h. vor dem Hinzutreten der Tities und Luceres, die drei Tribus und dreissig Curien noch gar nicht bestanden, während er auf die Zeit nach der Vereinigung der Stämme, bei doppelter und dreifacher Senatorenzahl noch weit weniger Anwendung finden konnte, und also überhaupt nie möglich war.

Vielmehr muss man anerkennen, dass nach dem Ausdrucke aller Schriftsteller — und auch Dionysius stellt es in der Folge nicht anders dar — der Senat in der königlichen Zeit durchaus als frei von dem Könige gewählt erscheint[660]). Weder giebt die Geburt ein persönliches Recht darauf, Senator zu werden; noch ergänzt der Senat sich selbst; noch findet eine Wahl durch die Curien und Gentes Statt. Der König selbst wählt und ergänzt den Senat, *legit sublegitque*[61]), und daher kann

---

τοις ἐννέα τοῖς ὑπὸ τῶν φυλῶν ἀποδειχθεῖσι τοὺς ἐννενήκοντα προςθεὶς, οὓς αἱ φράτραι προεχειρίσαντο, καὶ τούτων ὃν αὐτὸς προέκρινεν ἡγεμόνα ποιήσας τὸν τῶν ἑκατὸν ἐξεπλήρωσε βουλευτῶν ἀριθμόν.

660) Vgl. bes. Rubino, *Unters. üb. röm. Verf.* I. S. 144 ff. S. 341. Wirkliche Repräsentation der Curien und Gentes nehmen an Niebuhr, *Röm. Gesch.* I. S. 355 ff. 418. Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 698. Walter, *Rechtsgesch.* S. 22. Göttling, *Staatsverf.* S. 150. Etwas ganz Anderes ist es indessen, ob die 100 der zehntheiligen Gliederung des Stamms entsprachen, oder ob sie von den Curien selbst gewählt und abgeordnet waren.

61) Fest. p. 246. *Praeteriti senatores quondam in opprobrio non erant, quod et reges sibi legebant sublegebantque, quos in consilio publico haberent* etc. Cic. de rep. II, 8. *quamquam cum Tatio in regium consilium delegerat principes, qui appellati sunt propter caritatem patres.* Dio Cass. fgm. Peir. XXII, 1. *Ὅτι Ταρκύνιος πλούτῳ καὶ συνέσει — οὕτω τὸν Μάρκιον διέθηκεν, ὥστε καὶ ἐς τοὺς εὐπατρίδας καὶ ἐς τὴν βουλὴν ὑπ' αὐτοῦ καταλεχθῆναι.* So sagt von Tarquinius Superbus Liv. I, 49. *statuit nullos in patres legere.* Dio Cass. fgm. Peir. XXIII, 2. *τὸ κράτιστον τῆς βουλῆς καὶ τῆς ἱππάδος ἀπανάλωσεν· οὐδ' ἀντικαθίσθη τὸ παράπαν ἐς αὐτοὺς ἀντὶ τῶν*

Romulus mit hartem Ausdrucke sagen: ἐγὼ ὑμᾶς, ὦ πατέρες, ἐξελεξάμην, οὐχ ἵνα ὑμεῖς ἐμοῦ ἄρχητε, ἀλλ' ἵνα ἐγὼ ὑμῖν ἐπιτάττοιμι. Dio Cass. fgm. Mai. Nov. Coll. II. p. 138. Dieselbe Freiheit der Wahl steht aber auch allen folgenden Königen zu, welche nach der Darstellung der Schriftsteller durch keine Mitwirkung der Curien gebunden sind, und das erhält seine volle Bestätigung durch das gleiche Verfahren in der Republik, wo die lectio senatus ganz in die Hände, anfänglich der Consuln, dann der Censoren gelegt war; nur dass diese Magistrate theils mehr und mehr auf einen gewissen Kreis Wahlfähiger sich beschränken mussten, theils nicht vergessen durften, dass sie nach der Abdication Privaten waren, weshalb die Freiheit des Königs noch als unumschränkter angesehen werden muss. Nur wird man auch von seiner Seite sich die Wahl nicht ganz willkührlich denken dürfen, da er jedenfalls auf eine wachsende Aristokratie Rücksicht nehmen und es vermeiden musste, bei mächtigen Familien anzustossen. Es mögen daher auch unter den Königen die Wahlen sich innerhalb eines gewissen Kreises gehalten haben; aber einen Rechtsanspruch hatte niemand darauf, und nirgend findet sich, mit Ausnahme jenes verkehrten Erklärungsversuches bei Dionysius, eine Spur eigentlicher Volksvertretung oder Abordnung durch die Curien.

Ueber die numerische Stärke des Senats und seine zu wiederholten Malen erfolgte Verstärkung finden sich bei den Schriftstellern die verschiedensten Angaben, die sich nur erklären, wenn man sie als Versuche betrachtet, die Zahl von 300, welche in den lichter werdenden Zeiten erscheint, genetisch zu rechtfertigen. Bedeutungsvoll ist dabei jedenfalls, dass sämmtliche Berichterstatter darin übereinstimmen, dass Romulus uranfänglich einen Senat von hundert Männern eingesetzt habe[662], und man mag daraus wohl auf eine sichere

---

ἀπολλυμένων οὐδένα., womit Zonar. VII, 10. und Dionys. IV, 42. zu vergleichen sind. So drücken sich die Schriftsteller durchgängig aus: s. die übrigen Stellen in den Anm.

662) Liv. I, 8. *consilium deinde viribus parat: centum creat*

alte Tradition zu schliessen berechtigt sein. — Merkwürdig ist es, dass Livius dieselbe Zahl unverändert noch bei dem nach Romulus Tode eintretenden Interregnum angiebt[663]), während die übrigen Geschichtschreiber berichten, es seien nach dem Frieden mit Tatius zu den 100 römischen Senatoren eben so viele sabinische hinzugekommen[64]). So hätten also je hundert Ramnes und Tities den vereinigten Senat gebildet, und die politisch tiefer gestellten Luceres wären vor der Hand noch ausgeschlossen geblieben. Indessen führt Dionysius auch an, dass nach anderen, ihm weniger glaubhaften Nachrichten nur 50 Sabiner hinzugekommen sein sollten[65]), und solchen Angaben folgte Plutarch, wenn er, uneingedenk der früher berichteten Zahl, beim ersten Interregnum 150 Senatoren zähl-

---

senatores; sive quia is numerus satis erat; sive quia soli centum erant, qui creari patres possent. Dionys. II, 12. Anm. 659. Plutarch. Rom. 13. *ἑκατὸν δὲ τοὺς ἀρίστους ἀπέδειξε βουλευτὰς, καὶ αὐτοὺς μὲν πατρικίους, τὸ δὲ σύστημα σενάτον προσηγόρευσε.* Zonar. VII, 3. *τῶν μέντοι περιφανεστέρων γένει τε καὶ συνέσει καὶ βίου αἱρέσει ἑκατὸν ἀπέδειξε βουλευτάς.* Fest. p. 339. *Senatores a senectute dici, satis constat. quos initio Romulus elegit centum, quorum consilio rempublicam administraret. itaque etiam patres appellati sunt* etc. Aurel. Vict. III. 2, 11. *Centum senatores a pietate patres appellavit.* Ioann. Lyd. de mag. I, 16. *Δῆλον ἀντικρὺς ἑκατὸν τὸν ἀριθμὸν γέροντας ἐκ πασῶν τῶν κουριῶν (ἀντὶ τῶν φυλῶν) ἐπιλέξασθαι τὸν Ῥωμύλον πρὸς διάσκεψιν τῶν κοινῶν κ. τ. λ.* Ueber die Bedeutung der Benennungen s. Anm. 316. und 325.

663) Liv. I, 17. *Ita rem inter se centum patres — consociant.*

64) Dionys. II, 47. *ἔδοξε τοῖς βασιλεῦσι — διπλάσιον τοῦ προτέρου ποιῆσαι τὸν τῶν πατρικίων ἀριθμὸν, προσκαταλέξαντας αὐν τοῖς ἐπιφανεστάτοις οἴκοις ἐκ τῶν ὕστερον ἐποικησάντων ἴσους τοῖς προτέροις νεωτέρους, οὓς ἐκάλεσαν πατρικίους. ἐξ ὧν ἑκατὸν ἄνδρας, οὓς αἱ φράτραι προεχειρίσαντο τοῖς ἀρχαίοις βουλευταῖς προσέγραψαν.* Daher giebt er denn auch beim ersten Interregnum dieselbe Zahl an: cap. 57. *τῶν πατρικίων οἱ καταγραφέντες εἰς τὴν βουλὴν ὑπὸ Ῥωμύλου, διακόσιοι τὸν ἀριθμὸν ὄντες.* So auch Plutarch. Rom. 20. *Διπλασιασθείσης δὲ τῆς πόλεως ἑκατὸν μὲν ἐκ Σαβίνων πατρίκιοι προσκατελέχθησαν.*; denn dass darunter Senatoren zu verstehen sind, ergiebt sich nicht nur aus cap. 13., sondern auch aus dem Folgenden: *Ἐβουλεύοντο δὲ οἱ βασιλεῖς οὐκ εὐθὺς ἐν κοινῷ μετ' ἀλλήλων, ἀλλ' ἑκάτερος πρότερον ἰδίᾳ μετὰ τῶν ἑκατὸν, εἶτα οὕτως εἰς ταὐτὸν ἅπαντας συνῆγον.* vgl. auch cap. 27. — Dasselbe hat gleichlautend Zonar. VII, 4.

65) Dionys. II, 47. *περὶ μὲν τούτων ὀλίγου δεῖν πάντες οἱ συγγράψαντες τὰς Ῥωμαϊκὰς ἱστορίας συμπεφωνήκασιν· ὀλίγοι δέ τινες περὶ τοῦ πλήθους τῶν προσκαταγραφέντων βουλευτῶν διαφέρονται. οὐ γὰρ ἑκατὸν, ἀλλὰ πεντήκοντα τοὺς ἐπεισελθόντας εἰς τὴν βουλὴν ἀποφαίνουσι γενέσθαι.*

te[666]). Wahrscheinlich beruht diese Rechnung auf verschiedenen Traditionen von einer späteren Vermehrung, indem Tarquinius Priscus den Senat nach Einigen verdoppelt, zugleich aber auch auf die Zahl von 300 gebracht haben soll. Wer aber übersah, dass der ramuische Senat allein schon aus 100 Männern bestanden hatte, der dachte wohl auch, dass jeder der drei Stämme sich durch die gleiche Zahl von 50 vertreten gesehen habe.

Und in der That sind bei der Voraussetzung, dass jeder der drei Stämme hundert der Seinigen im Senate gezählt habe, die Nachrichten von der durch Tarquinius erfolgten Vermehrung höchst verwirrend, und der Widerspruch scheint sich kaum durch irgend eine Hypothese ausgleichen zu lassen. Die meisten und gewichtigsten Schriftsteller geben an, dass dieser König die bisherige Zahl der Senatoren um 100 vermehrt habe[67]). Livius, der bis hieher, wenn man von der Aufnahme der vornehmsten Albaner durch Tullus Hostilius, als von einer einfachen, den verfassungsmässigen Bestand des Senats nicht verändernden Einreihung, absieht, nie einer Verstärkung gedacht hat, stellt diess ganz einfach hin, während Dionysius, welcher bereits seit Tatius 200 Senatoren zählte, ausdrücklich hinzusetzt, dass nun erst der Senat auf die Zahl von 300 gebracht worden sei. Eine audere vereinzelte Angabe, welche

666) Plutarch. Num. 2. (S. 298.) Auffälliger noch als bei Plutarch, dessen verschiedene Angaben sich in zwei verschiedenen Biographien finden, ist derselbe, eben aus Plutarch stammende Widerspruch in der fortlaufenden Erzählung bei Zonar. VII, 5.

67) Liv. I, 35. *Nec minus regni sui firmandi quam augendae reipublicae memor, centum in patres legit, qui deinde minorum gentium sunt appellati: factio haud dubia regis, cuius beneficio in curiam venerant.* Dionys. III, 67. *ἐπιλέξας ἄνδρας ἑκατὸν ἐκ πάντων τῶν δημοτικῶν, οἷς ἀρετήν τινα πολεμικὴν ἢ πολιτικὴν φρόνησιν ἅπαντες ἐμαρτύρουν, πατρικίους ἐποίησε, καὶ κατέταξεν εἰς τὸν τῶν βουλευτῶν ἀριθμόν. καὶ τότε πρῶτον ἐγένοντο Ῥωμαίοις τριακόσιοι βουλευταὶ, τέως ὄντες διακόσιοι.* Aurel. Vict. III. 6. *Centum patres in curiam legit, qui minorum gentium sunt appellati.* Allgemein nur von der Verstärkung des Senats sprechen Flor. I, 5. Valer. Max. III, 4, 2. Hundert nennen aber auch die Schol. Bob. z. Cic. p. Scaur. p. 374 Or. [Centum senatores creavit Romulus, mox totidem adlegit.] *Postea Tarquinius Priscus addidit alios centum* [eosque] *conscripsit.*

durch Tarquinius 200 Senatoren hinzugefügt werden lässt [668]), mag entweder als einfacher Irrthum angesehen werden, oder es ist dabei ebenfalls angenommen, dass der König einen Senat von nur 100 vorfand, daher die jetzt anerkannte Zahl von 300 zu solcher Annahme nöthigte: sie scheint gar keine Beachtung zu verdienen. Viel auffälliger ist dagegen, was sich bei Cicero findet: dass Tarquinius den Senat verdoppelt habe [69]); eine Angabe, welche eine dreifache Erklärung zulässt: entweder dass, wie es nach Livius scheinen könnte, die bisherige Zahl von 100 auf 200 erhöhet worden wäre; oder, wenn man an den 300 des Dionysius festhält, die Zahl der Senatoren vor Tarquinius mit Plutarch auf 150 angenommen wird; oder dass endlich, wenn der Senat bereits wenigstens 200 (Ramnes und Tities) zählte, durch Tarquinius seine Stärke auf eine grössere Zahl als 300 gebracht worden wäre: keine dieser Hypothesen scheint irgend auf Billigung Anspruch zu haben.

Es bietet sich mir keine Aussicht zur Aufhellung dieses Dunkels und Beseitigung der Widersprüche dar, welche von allen Seiten der Lösung entgegenstehen [70]). Was aber Cicero's Nachricht anlangt, so darf man nach meiner Ueberzeugung durch sie sich am wenigsten stören lassen. Die Verstärkung, welche der Senat durch Tarquinius erfuhr, hängt offenbar auf das Genaueste mit der Veränderung zusammen, welche er in den Tribus und Centurien beabsichtigte und zum Theile bewerkstelligte. Es ist schon früher bemerkt worden (S. 241 f.), dass die Errichtung neuer Rittercenturien, die er beabsichtigte, sich nur erklärt, wenn man annimmt, was auch wirklich berichtet wird, dass er zugleich auch neue Tribus schaffen woll-

---

668) Zonar. VII, 8. *Τοὺς γὰρ φιλίως αὐτῷ ἐκ τοῦ δήμου διακειμένους περὶ διακοσίους ἐς τοὺς εὐπατρίδας ἐνέγραψε καὶ βουλευτάς.*

69) Cic. de rep. II, 20. *Isque ut de suo imperio legem tulit, principio duplicavit illum pristinum patrum numerum; et antiquos patres maiorum gentium appellavit, quos priores sententiam rogabat; a se adscitos minorum.*

70) S. die verschiedenen Erklärungsversuche b. Niebuhr. I. S. 418 f. Walter, *Rechtsgesch.* S. 28. Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 40 f. Göttling, *Staatsverf.* S. 151.

te. Musste er, wegen des Widerstandes, den er fand, sich begnügen, die bestehenden Centurien der Zahl nach zu verdoppeln, so wird dasselbe mit den Tribus geschehen, und es werden eine gleiche Anzahl neuer Geschlechter zu den alten in die Curien aufgenommen worden sein. Das eben sind die patres minorum gentium[671]; nicht eine Zahl von 100 Senatoren, welche durch ihre Aufnahme in den Senat die *minores gentes* gegründet hätten, sondern diese gentes selbst, aus denen dann die nöthige Zahl Senatoren ausgehoben wurde. So mag allerdings Tarquinius die *patres*, d. h. die Patricier verdoppelt haben, und wer, wie Cicero, die alte Bedeutung des Ausdrucks übersah, dachte an Verdoppelung des Senats, wodurch unausgleichbare Widersprüche herbeigeführt werden mussten.

Weit schwieriger ist es zu erklären, wie überhaupt der Senat einen Zuwachs von 100 erhalten konnte, ohne die einzig beglaubigte Zahl zu überschreiten. Denn dass der verfassungsmässige Bestand noch unter Tarquinius Superbus 300 war[72], darf man mit Sicherheit annehmen, da es zu den ersten Geschäften der neuen Magistrate der Republik gehörte, den durch die Willkühr des eigenmächtigen Herrschers angeblich bis auf weniger als die Hälfte reducirten Senat wieder vollzählig zu

---

671) Liv. I, 35. Cic. de rep. II, 20. Aurel. Vict. III. 6. Diese Ansicht erhält, worauf schon Niebuhr und Göttling aufmerksam gemacht haben, eine bedeutende Bestätigung durch Fest. p. 344. *Sex Vestae sacerdotes constitutae sunt, ut populus pro sua quaque parte haberet ministram sacrorum; quia civitas Romana in sex est distributa partes: in primos secundosque Titienses, Ramnes, Luceres.* Hier sind offenbar nicht die Rittercenturien, sondern die verdoppelten Stämme gemeint. — Dass Tacitus den Ursprung der *gentes minores* auf die erste Senatswahl der Republik bezieht: Ann. XI, 25. *paucis iam reliquis familiarum, quas Romulus maiorum, et L. Brutus minorum gentium appellaverant.*, kann nur auf einer Verwechselung mit den Ausdrücken, *conscripti*, oder *allecti* beruhen. S. dar. d. Abschn. vom Senate der Republik.

72) Dass durch Servius Tullius im Senate Veränderungen vorgegangen seien, wird nicht berichtet. Gelegentlich wird einmal bemerkt, dass er Plebejer aufgenommen habe. Serv. z. Aen. I, 426. *Alii patres a plebe in consilium senatus separatos tradunt; ac conscriptos, qui post a Servio Tullio e plebe electi sunt.*, und von Senatoren, die derselbe gewählt habe, spricht auch Dionys. IV, 42.; aber eine Vermehrung nach Tarquinius Priscus ist gar nicht denkbar.

machen: und dabei wird die Zahl 300 ausdrücklich und wiederholt genannt[673]). Nun hat man zwar diess so erklären wollen, dass bis auf Tarquinius Priscus nur 200 Senatoren, der Ramnes und Tities gewesen, und durch ihn zuerst 100 Luceres hinzugekommen seien; allein erstlich ist es kaum glaublich, dass dieser dritte Stamm so spät erst zu dem Rechte, im Senate zu sitzen, gelangt sein sollte, und wäre diess auch denkbar, so ist doch gewiss, dass die 100 neuen Senatoren, wie auch ausdrücklich gesagt wird, so gut als die neu geschaffenen Ritter, aus der Mitte derer gewählt waren, welche der König aus der Plebs den Patriciern zugeführt hatte, folglich keine Luceres. Man müsste also entweder mit Niebuhr (S. 417 f.) annehmen, dass die alten Geschlechter, als nicht mehr vollzählig, keine 300 Senatoren mehr hätten stellen können, oder überhaupt dem Zweifel sich hingeben, ob je die drei Stämme in gleicher Zahl, jeder durch 100, im Senate repräsentirt gewesen sei; ob nicht, wenn Abordnung ohnehin nicht anzunehmen ist, der Senat vor Tarquinius nur aus 200 Mitgliedern aus allen drei Stämmen bestand?

Sollen nun der Wirkungskreis und die Befugnisse des Senats, so wie sein Verhältniss zur königlichen Gewalt genauer bezeichnet werden, so muss man im Allgemeinen zugestehen, dass er eine ziemlich abhängige Stellung einnahm[74]). Sie zeigt

---

673) Liv. II, 1. *caedibus regis deminutum patrum numerum, primoribus equestris gradus lectis, ad trecentorum summam explevit.* Dionys. V, 13. *πρῶτον μὲν ἐκ τῶν δημοτικῶν τοὺς κρατίστους ἐπιλέξαντες πατρικίους ἐποίησαν καὶ συνεπλήρωσαν ἐξ αὐτῶν τὴν βουλὴν εἰς τριακοσίους.* Fest. p. 254. *Qui patres, qui conscripti vocati sunt in curiam? Quo tempore regibus Urbe expulsis P. Valerius Cons. propter inopiam patriciorum ex plebe adlegit in numerum senatorum C. et LX. et IIII., ut expleret numerum senatorum trecentorum* etc.

74) Rubino, *Untersuch.* S. 145. „Ohne Potestät, ohne Imperium, ohne alle Selbständigkeit, ohne irgend ein Mittel, seinen Willen durch sich selbst geltend zu machen, eine Versammlung von Privaten, welche neben dem Könige der eigenen Auspicien entbehrten, hatte er, so lange dieser regierte, kein anderes Recht, als zu erwarten, dass er bei bedeutenderen Staatsangelegenheiten von ihm berufen und um seinen Rath befragt werden würde.“ In diese Lage konnte allerdings der Senat bei rücksichtslos willkührlicher Herrschaft kommen; allein

sich zunächst darin, dass er nicht eigenmächtig sich versammeln und selbständig berathen kann, sondern erwarten muss, dass der König ihn berufe; dass diese Berufung von Seiten des Königs, selbst theoretisch, in vielen Fällen facultativ ist, während die Senatoren ihr Folge leisten müssen [675]). Der König trägt die Gegenstände der Berathung vor und hört die Meinung der Senatoren; aber nur durch ihn kann ein Beschluss gefasst werden und nur er kann verordnen. Das gilt zwar zum Theile auch von dem Senate der Republik; allein man darf nicht übersehen, dass der auf Lebenszeit eingesetzte König nicht, wie die wechselnden Magistrate, verantwortlich war, und dass also ihm gegenüber der Senat viel weniger Selbständigkeit und Macht haben konnte. Indessen wurde dieses Uebergewicht der königlichen Gewalt jedenfalls bedeutend durch den herkömmlichen Gebrauch gemildert. Der neben dem Könige bestehende Senat war ja nicht etwa ein eigenthümliches römisches Institut; noch weniger ein willkührlich vom Könige eingesetzter Beirath, der auch hätte ganz wegfallen können, oder dem der König beliebige Concessionen gemacht hätte: wie ein solcher Rath überhaupt zum Charakter der alten Verfassungen gehört, so muss auch als gewiss angenommen werden, dass in den latinischen Städten, so lange das Königthum bestand, nie ein Senat fehlen konnte, und wie König und Senat unzertrennliche Begriffe waren, so konnte auch die römische Verfassung des Einen neben dem Anderen gar nicht entbehren. Wenn man

---

staatsrechtlich war das Verhältniss ein anderes. Der Senat war nicht weniger wesentliches Staatsinstitut als das Königthum selbst, und seine Existenz selbst würde ausserdem unbegreiflich sein. — Wenn in einem constitutionellen Staate der Fürst, gestützt auf eine vom Volke sich trennende Militärmacht, die Einberufung der Kammern unterlassen, oder ihre Beschlüsse ignoriren wollte, so würde es den Kammern vielleicht auch an den Mitteln fehlen, ihr Recht geltend zu machen; aber niemand wird es ihnen deshalb theoretisch absprechen.

675) Die Begründung dieser Sätze kann erst gegeben werden, wenn von dem Senate der Republik gesprochen wird. Aus der königlichen Zeit finden sich, wie natürlich, kaum einzelne sichere Andeutungen über den Geschäftsgang; aber man darf von der Praxis der frühen Republik rückwärts schliessen. Es sind nicht neu erfundene Formen, in welchen sie da erscheint, sondern althergebrachter Gebrauch.

daher auch ganz davon absieht, in dem Senate eine Vertretung des Volks durch Abgeordnete zu erkennen, vielmehr ihn als vom Könige selbst gewählt betrachtet, so hat man ihm doch immer diesem gegenüber gewisse Rechte und Anspruch auf Theilnahme an der Leitung des Staats zuzuerkennen; und wenn er auch nicht selbständig auftreten konnte und keine Mittel besass, seinen Willen dem Könige entgegen geltend zu machen, so verstand es sich doch von selbst, dass der König ihn hören und zu Rathe ziehen musste und, theoretisch wenigstens, in gewissen Angelegenheiten an seine Beschlüsse gebunden war. Nur ungebührliche Willkühr, wie des jüngern Tarquinius, konnte sich dessen ganz entschlagen. In gewisser Hinsicht kann man selbst den Senat als über dem Königthume stehend betrachten, da er die bleibende Behörde ist, wenn der König stirbt, und mittels des Interregnum den Nachfolger wählt und einsetzt. Unmöglich aber konnte er vor dem Könige, den er sich selbst gegeben hatte, in ein bedeutungsloses Nichts zurücksinken.

Es bezog sich aber die Theilnahme des Senats an der Regierung hauptsächlich auf die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten: das Beginnen eines Kriegs, oder Schluss des Friedens; Eingehen von Verträgen und Bündnissen. So haben unstreitig die alten Annalisten das Verhältniss aufgefasst, und nach ihnen die späteren Geschichtschreiber. Das war es ja eben, was dem Tarquinius Superbus als unrechtmässiges Verfahren und Verletzung der staatsrechtlichen Formen vorgeworfen wurde, dass er ohne den Senat zu fragen Kriege begann, eigenmächtig Frieden und Verträge schloss[676]). Will man diess aber als eine nach der Analogie des späteren Staatslebens von den Historikern beliebte Ausführung des allgemeinen Satzes, dass er willkührlich gehandelt habe, ansehen, so wird

---

676) Liv. I, 49. *Hic enim regum primus traditum a prioribus morem de omnibus senatum consulendi solvit: domesticis consiliis rempublicam administravit: bellum, pacem, foedera, societates per se ipse, cum quibus voluit, iniussu populi ac senatus, fecit diremitque.* Vgl. Dionys. IV, 41. 42. 80. Zonar. VII, 10.

dagegen in Bezug auf Krieg, namentlich in den Formeln, mit welchen derselbe durch die Fetialen eingeleitet und erklärt wurde, der Einwilligung und Beschlussnahme des Senats auf das Bestimmteste gedacht, und es ist kein Grund vorhanden, an der Gültigkeit dieser Formeln für die königliche Zeit, auf die sie ausdrücklich bezogen werden, zu zweifeln [677]).

Weniger bestimmt ergiebt sich die Mitwirkung des Senats und die Nothwendigkeit seiner Zustimmung bei dem Friedensschlusse und anderen Verträgen. Bekannt ist zwar die Sage von der Erbitterung des Senats gegen Romulus, wegen seines eigenmächtigen Handelns beim Friedensschlusse mit Veji [78]), und auch die Erzählung von der nächtlichen Senatsversammlung, in welcher Tullus Hostilius die Bestrafung der Albaner

---

677) Liv. I, 32. *Ego* (fetialis) *vos* (deos) *testor, populum illum* (*quicunque est, nominat*) *iniustum esse, neque ius persolvere. Sed de istis rebus in patria maiores natu consulemus, quo pacto ius nostrum adipiscamur. Cum his nuntius Romam ad consulendum redit. Confestim rex his ferme verbis patres consulebat: Quarum rerum, litium, causarum condixit pater patratus populi Romani Quiritium potri patrato priscorum Latinorum hominibusque priscis Latinis, quas res dari, fieri, solvi oportuit, quas res nec dederunt, nec fecerunt, nec solverunt, dic, inquit ei, quem primum sententiam rogabat, quid censes? Tum ille, Puro pioque duello quaerendas censeo, itaque consentio consciscoque. Inde ordine alii rogabantur: quandoque pars maior eorum, qui aderont, in eandem sententiam ibant, bellum erat consensu.* Dann auch die Anküadigungsformel: *quod populus Romanus Quiritium bellum cum priscis Latinis iussit esse, senatusque populi Romani Quiritium censuit, consensit, conscivit, ut bellum cum priscis Latinis fieret* etc.

78) Dionys. II, 56. *αἰτίαν δὲ τῆς ἀναιρέσεως αὐτοῦ φέρουσι τήν τε ἄφεσιν τῶν ὁμήρων, οὓς παρὰ Οὐηϊεντανῶν ἔλαβεν, ἄνευ κοινῆς γνώμης γενομένην παρὰ τὸ εἰωθὸς κ. τ. λ.* Bestimmter bezieht die *κοινὴ γνώμη* auf den Seoat Dio Cass. fgm. IV. b. Mai. Nov. Colt. II. p. 138. *Ὅτι ὁ Ῥωμύλος πρὸς τὴν γερουσίαν τραχύτερον διέκειτο καὶ τυραννικώτερον αὐτῇ προσεφέρετο, καὶ τοὺς ὁμήρους τοῖς Οὐηΐοις* [*ἀπέδωκε*] *καθ' ἑαυτὸν καὶ οὐκ ἀπὸ κοινῆς γνώμης.*, und ausführlicher noch Plutarch. Rom. 27. *Οὐδὲ γὰρ οἱ καλούμενοι πατρίκιοι* (d. i. *βουλευταί.* Anm. 664.) *πραγμάτων μετεῖχον, ἀλλ' ὄνομα καὶ σχῆμα περιῆν ἔντιμον αὐτοῖς, ἔθους ἕνεκα μᾶλλον ἢ γνώμης ἀθροιζομένοις εἰς τὸ βουλευτήριον. Εἶτα σιγῇ προστάττοντος ἠκροῶντο καὶ τῷ πρότεροι τὸ πεπραγμένον ἐκείνου πυθέσθαι τῶν πολλῶν πλέον ἔχοντες ἀπηλλάττοντο. Καὶ τἆλλα μὲν ἦν ἐλάττονα· τῆς δὲ γῆς τὴν δορίκτητον αὐτὸς ἀφ' ἑαυτοῦ δασάμενος τοῖς στρατιώταις καὶ τοὺς ὁμήρους τοῖς Οὐηΐοις ἀποδοὺς οὔτε πεισθέντων, οὔτε βουλομένων ἐκείνων ἔδοξε κομιδῇ τὴν γερουσίαν προπηλακίζειν.* Vgl. Zonar. VII, 4.

beschliessen liess (Dionys. III, 26.), zeuget von der herrschenden Vorstellung, dass in solchen Angelegenheiten der König nicht ohne vorgängige Berathung zu handeln gewohnt war; aber doch kann es scheinen, als sei der Schluss von Verträgen und Bündnissen nicht, wie die Kriegserklärungen im Namen des Senats und Volks, sondern des Königs erfolgt. Wenigstens wird wiederholt berichtet, dass die fremden Völker nach dem Tode der Könige die Verträge, als nur mit ihnen geschlossen, für aufgelöset ansahen[679]), und man kann nun allerdings anführen, dass, wenn diess auch immerhin ein ungerechter Vorwand der Treulosigkeit war, er doch gar nicht hätte vorgeschützt werden können, wenn die Verträge im Namen des Senats und Volks geschlossen worden wären. Indessen hat Ungerechtigkeit oft noch geringeren Anlass gebraucht, um Verträge für aufgelöset zu erklären, und dass von den frühesten Zeiten der Republik an alle Verträge auf der Grundlage eines Senatusconsultum geschlossen werden, wird sich nicht allein aus dem Wechsel der Magistrate erklären lassen. Vgl. Rubino. S. 268 ff.

Wie bedeutend der Einfluss des Senats in Bezug auf die innern Angelegenheiten, Gesetzgebung und Verwaltung gewesen sei, darüber lassen uns die Schriftsteller im Dunkeln. Es ist wohl natürlich, dass ihn der König auch hier bei allen wich-

---

679) So die Fidenaten unter Tullus Hostilius. Dionys. III, 22. *καὶ τοῖς παραγενομένοις ἐκ Ῥώμης πρεσβευταῖς, πυνθανομένοις τὴν αἰτίαν τῆς ἀποστάσεως, ἀπεκρίναντο, μηδὲν αὐτοῖς ἔτι πρᾶγμα πρὸς τὴν Ῥωμαίων πόλιν εἶναι κοινὸν, ἐξ οὗ Ῥωμύλος ὁ βασιλεὺς αὐτῶν ἐτελεύτησε, πρὸς ὃν ἐποιήσαντο τὰ περὶ τῆς φιλίας ὅρκια.* Ferner die Latiner unter Ancus Marcius. cap. 37. *οὐδὲ γὰρ πρὸς ἐκείνους ποιήσασθαι τὰς συνθήκας, ἀλλὰ πρὸς Τύλλον· τελευτήσαντος δὲ τοῦ Τύλλου λελύσθαι σφίσι τὰς περὶ τῆς εἰρήνης ὁμολογίας.*, und nach Ancus Tode, cap. 49. *οἱ γὰρ Ἀπιολάνοι καὶ οἱ ἄλλοι σύμπαντες Λατῖνοι μετὰ τὸν Ἄγκου Μαρκίου θάνατον λελύσθαι τὰς περὶ τῆς εἰρήνης ὁμολογίας οἰόμενοι λῃστείαις τε καὶ προνομαῖς τὴν Ῥωμαίων γῆν ἐπόρθουν.* So betrachtete man auch die königlichen Verträge als mit der neuen Republik nicht mehr bestehend. Dionys. VIII, 64. *ὡς δ' ἀπήγγειλαν αὐτοῖς ἀναστρέψαντες οἱ πρέσβεις, ἃς παρὰ τῶν Ἑρνίκων ἔλαβον ἀποκρίσεις, ὅτι συνθήκας μὲν οὔ φασιν αὐτοῖς εἶναι πρὸς Ῥωμαίους κοινῇ γενομένας οὐδέποτε· τὰς δὲ πρὸς βασιλέα Ταρκύνιον ὁμολογίας αἰτιῶνται λελύσθαι, τήν τ' ἀρχὴν ἀφαιρεθέντος ἐκείνου, καὶ τεθνηκότος ἐπὶ τῆς ξένης.* Noch andere Beispiele s. bei Rubino. S. 175.

tigeren Dingen zu Rathe zog; aber wir wissen nicht, in wie weit eine Vereinbarung nöthig war[680]). Auf die legislative Gewalt wird im nächsten Abschnitte zurückzukommen sein; was aber namentlich die Verwaltung des Staatsguts anlangt, so kömmt vorzüglich in Frage, ob der König über die eroberten Ländereien, so wie über die übrige Kriegsbeute frei disponiren; ob er Kriegssteuern nach eigenem Ermessen ausschreiben und rechenschaftslos verwenden konnte, oder ob es in beiden Fällen des Vernehmens mit dem Senate und der Uebereinstimmung desselben bedurfte. — Zunächst darf man nun wohl als unzweifelhaft annehmen, dass die Verfügung über den ager captivus nicht ohne Mitwirkung des Senats geschah. Wenn es von mehreren Königen einfach heisst, sie hätten das eroberte Land viritim vertheilt[81]), so folgt daraus eben so wenig, dass diess aus unumschränkter Machtvollkommenheit geschah, als aus den einfachen Erzählungen, dass sie diesen oder jenen Krieg beschlossen und geführt, auf ihre Autonomie in diesem Punkte geschlossen werden kann. Am wenigsten darf man sich auf die Ackervertheilung des Servius Tullius berufen, die freilich wider den Willen des Senats geschehen sein soll (Anm. 386.): allein, wie schon bemerkt worden ist, erkannte man nach denselben Quellen auch die Befugniss des Königs keinesweges an, und so giebt es auch einen Beschwerdegrund des Senats gegen Romulus ab, dass er eigenmächtig erobertes

680) Das Beispiel der servischen Verfassung, welche sehr gegen den Willen des Senats eingeführt worden sein soll, ist wohl geeignet, zu zeigen, dass der Senat keine Mittel besass, um sich einem Königswillen, der im Volke selbst eine kräftige Stütze fand, zu widersetzen; allein sein Verfahren wird auch gar nicht als regelmässig, seine Herrschaft überhaupt als Usurpation betrachtet. Uebrigens ist es sehr die Frage, wie ernstlich die Erzählungen von dem Widerstande des Senats und der Patricier zu nehmen sein möchten. Jedenfalls musste damals die Plebs schon eine Bedeutung erlangt haben, welche für die Patricier bedrohlich wurde und Letzteren ein Ordnen dieser Verhältnisse nur wünschenswerth erscheinen lassen konnte; und dann kann ihre Abneigung gegen eine Verfassung, welche ihnen so grosse Vorrechte einräumte, nicht so stark gewesen sein.

81) So z. B. von Numa. Cic. de rep. II, 14. *agros quos bello Romulus ceperat, divisit viritim civibus.* und von Ancus, cap. 18. *quosque agros ceperat, divisit.*

Land vertheilt habe[682]). — Freier mag der König über die übrige Kriegsbeute haben verfügen können, da auch den Feldherrn der Republik noch zum Theile die Vertheilung derselben zustand. Dagegen ist es nicht denkbar, dass er ohne alle Concurrenz des Senats willkührlich Abgaben habe anordnen und erheben können, wenn auch die Nachricht von der erst zu Anfange der Republik erfolgten Einsetzung der Quaestores aerarii, als einer neuen Beschränkung der Magistratsgewalt, darauf hinzuweisen scheint, dass früher eine Controle über die Verwaltung des Staatsvermögens nicht Statt gefunden habe. Davon wird in einem späteren Abschnitte weiter die Rede sein.

Fassen wir demnach die Befugnisse des Senats, wie sie sich in der vorstehenden Erörterung als erweislich oder auch nur muthmasslich ergeben haben, zusammen, so wird sich die von Dionysius gegebene, zweideutig klingende Erklärung, dem Senate habe die Entscheidung in allen Sachen, welche der König an ihn gebracht habe, zugestanden[83]), näher dahin bestimmen, dass er ein vom Könige zwar gewähltes, aber nothwendiges Consilium war, das an sich zwar keine Gewalt hatte,

---

682) In der oben angeführten Stelle, **Plutarch. Rom.** 27. *τῆς δὲ γῆς τὴν δορίκτητον αὐτὸς ἀφ' ἑαυτοῦ δασάμενος τοῖς στρατιώταις — ἔδοξε κομιδῇ τὴν γερουσίαν προπηλακίζειν.*

83) **Dionys.** II, 14. *τῷ δὲ συνεδρίῳ τῆς βουλῆς τιμὴν καὶ δυναστείαν ἀνέθηκε τοιάνδε· περὶ παντὸς, ὅτου ἂν εἰσηγῆται βασιλεὺς, διαγινώσκειν τε καὶ ψῆφον ἐπιφέρειν· καὶ ὅ τι ἂν δόξῃ τοῖς πλείοσι, τοῦτο νικᾶν.* Darnach könnte es scheinen, als habe es in des Königs Belieben gestanden, worüber er den Senat zu Rathe ziehen wollte; allein die darauf folgende Vergleichung mit Sparta beweiset, dass das nicht seine Meinung ist. Thörig ist es nur, dass er die Theilnahme des Senats an der Regierung als eine vom Könige gemachte Concession betrachtet, etwa wie **Cicero** das ganze Institut als eine von Romulus beliebte weise Massregel; **de rep.** II, 9. *Quo facto primum vidit iudicavitque idem, quod Spartae Lycurgus paulo ante viderat, singulari imperio et potestate regia tum melius gubernari et regi civitates, si esset optimi cuiusque ad illam vim dominationis adiuncta auctoritas. Itaque hoc consilio et quasi senatu fultus et munitus et bella cum finitimis felicissime multa gessit* etc. Das wäre eine ganz passende Reflexion, wenn Romulus eine ganz neue Verfassungsform geschaffen hätte; wenn nicht rings um in Latium dieselben Formen bestanden hätten; ein Senat nicht unzertrennlich mit der Idee des Staats und der Regierung verbunden gewesen wäre.

aber in gewissen Fällen vom Könige gehört werden musste, in anderen nicht wohl von ihm umgangen werden konnte; und man mag daher wohl nicht mit Unrecht sagen, dass die älteste römische Verfassung aus Monarchie und Aristokratie gemischt gewesen sei [684]).

Die Volksversammlung.

Als Romulus, so erzählt Dionysius, die Staatsgewalt unter König, Senat und Volk vertheilte und einem jeden den Kreis seiner Befugnisse und Rechte bezeichnete, da behielt er der Person des Königs vor, die oberste Leitung aller die Staatsreligion und den Cultus betreffenden Angelegenheiten; die Beaufsichtigung und Handhabung der Gesetze und des herkömmlichen Rechts; die Vollmacht, den Senat und die Volksversammlung zu berufen, und ausserdem den mit unumschränkter Gewalt versehenen Oberbefehl im Kriege. Dem Senate aber verlieh er Ansehen und Einfluss, indem er ihn nicht nur zu Rathe zog, sondern auch die Entscheidung in den an ihn gebrachten Angelegenheiten von der Stimmenmehrheit abhängig machte. Dem Volke aber überwies er drei wichtige Befugnisse: die Wahlen der Magistrate (*ἀρχαιρεσιάζειν*), die Annahme vorgeschlagener Gesetze, und die Entscheidung über Krieg, so oft der König sie ihm anheim stellte. Vorausgesetzt wurde aber dabei, dass alle Beschlüsse in Uebereinstimmung mit dem Senate gefasst wurden oder nur mit seiner Zustimmung gültig waren [85]). Mit viel bestimmteren Worten noch giebt er diesen Befugnissen die weiteste Ausdehnung, IV, 20. *εἴρηται δέ μοι καὶ πρότερον, ὅτι τριῶν πραγμάτων ὁ δῆμος ἐκ τῶν παλαιῶν νόμων κύριος ἦν, τῶν μεγίστων*

684) Dionys. VIII, 5. *Ῥωμαίοις τὸ μὲν ἐξ ἀρχῆς πολίτευμα ἦν μικτὸν ἔκ τε βασιλείας καὶ ἀριστοκρατίας.*

85) Dionys. II, 14. *τῷ δὲ δημοτικῷ πλήθει τρία ταῦτα ἐπέτρεψεν· ἀρχαιρεσιάζειν τε καὶ νόμους ἐπικυροῦν, καὶ περὶ πολέμου διαγινώσκειν, ὅταν ὁ βασιλεὺς ἐφῇ, οὐδὲ τούτων ἔχοντι τὴν ἐξουσίαν ἀνεπίληπτον, ἂν μὴ καὶ τῇ βουλῇ ταὐτὰ δοκῇ.* Bei den letzten Worten denkt er, seiner Vorstellung gemäss, an die patrum auctoritas.

καὶ ἀναγκαιοτάτων, ἀρχὰς ἀποδεῖξαι τάς τε κατὰ πόλιν καὶ τὰς ἐπὶ στρατοπέδου, καὶ νόμους τοὺς μὲν ἐπικυρῶσαι, τοὺς δὲ ἀνελεῖν, καὶ περὶ πολέμου συνισταμένου καὶ καταλυομένου διαγνῶναι., und VI, 66. *ἀρχὰς ἀποδεῖξαι καὶ νόμους ψηφίσαι, καὶ πόλεμον ἐξενεγκεῖν, ἢ τὸν συνεστῶτα καταλύσασθαι.* Vgl. VII, 38.

Müsste diesen Sätzen, namentlich wie sie in der mittleren Stelle ausgesprochen sind, volle Gültigkeit zugestanden werden, so würde sich daraus ergeben, dass schon in der königlichen Zeit das Volk den wesentlichsten Theil der Staatsgewalt, die letzte Entscheidung in den wichtigsten inneren und äusseren Angelegenheiten, besessen habe; beschränkt zwar in so fern, als es weder selbständig berathen und vorschlagen, noch gegen die patrum auctoritas einen positiven Willen geltend machen konnte; aber mit dem vollen Rechte, alle von König und Senat beabsichtigte Massregeln durch unmotivirte Verwerfung unausführbar zu machen. Die königliche Gewalt tritt dabei ganz in den Hintergrund. Kann auch ohne des Königs Aufforderung sich weder Senat noch Volk versammeln, so kann er doch dieser Versammlungen nicht entbehren, und was er etwa auszuführen beabsichtigt, ist von der Entscheidung dieser beiden Instanzen abhängig.

Dass eine solche Vorstellung von der Gewalt des Volks und seiner Theilnahme an der Staatsregierung durchaus unrichtig sein würde, dass Dionysius, wenn irgendwo, sich hier hat verleiten lassen, die Verhältnisse späterer Zeiten auf die früheste überzutragen und somit die Befugnisse des Volks zu weit auszudehnen, ergiebt sich klar, wenn man die einzelnen Aeusserungen der Volksgewalt, wie sie sich historisch darstellen, näher ins Auge fasst. — Der Satz, dass die höchste Gewalt beim Volke gewesen, und jede andere als von ihr abgeleitet betrachtet werden müsse, mag theoretisch immerhin als richtig anerkannt werden [686], und die Annahme eines ur-

---

686) Göttling, *Staatsverf.* S. 148. „Die allmählich zu gleichen Rechten vereinten drei Stämme oder Tribus, Ramnes, Tities und Luceres bilden den populus Romanus, an welchem das Imperium und die

sprünglich über dem Volke stehenden, auf göttliche Autorität gestützten Königthums steht eben so mit der Einsetzung des jedesmaligen Königs, als mit der ganzen Curienverfassung im Widerspruche; aber indem das Volk sich selbst ein als nothwendig erkanntes Oberhaupt, zu oberster Leitung der Staatsangelegenheiten gab, übertrug es diesem, selbst darauf verzichtend, zum grossen Theile die ursprünglich ihm zustehende Gewalt, ohne gleichwohl sich einem unumschränkten Willen zu unterwerfen, oder in allen Theilen der Staatsregierung seiner Stimme und Mitwirkung sich zu begeben. — Wenn es daher auch unstatthaft genannt werden mag, dem populus Romanus in concreter Bedeutung [687]) das summum impe-

---

Majestas als Inbegriff der Vollgewalt haftet." Puchta, *Curs. d. Inst.* I. S. 137. „Dass bei dem populus die höchste Gewalt war, von welcher jede andere sich ableitete, geht aus allen beglaubigten Nachrichten über die einzelnen Punkte der Verfassung hervor." Man kann diess als die seit Niebuhrs Aufklärungen herrschende Ansicht betrachten; aber man ist oft zu weit gegangen und hat durch die Idee eines über dem Könige stehenden souveränen Volkswillens die königliche Gewalt auf ungeeignete Weise beschränkt. Anders musste auch den angenommenen Grundsätzen das Verhältniss von Rubino beurtheilt werden, der in dem vierten Aufsatze des oft genannten Werks die Rechte und den Wirkungskreis der Volksversammlung einer ausführlichen Erörterung unterworfen hat. Ich erkenne es dankbar, wie viel ich aus dieser vortrefflichen, gründlichen Untersuchung an neuen Ansichten und Belehrung aller Art geschöpft habe, und im Allgemeinen stimme ich, was die Beschränkung des Geschäftskreises der Comitien anlangt, überein; wenn aber auch diese beschränkten Befugnisse nur als Concessionen angesehen werden, welche der König gutwillig oder aus Klugheitsrücksichten dem Volke macht; wenn die ursprüngliche Gewalt und Hoheit nicht dem Volke, sondern dem gleichwohl von diesem eingesetzten Könige zugetheilt wird; wenn die Comitien nur gehalten werden sollen, um dem Volke ein bindendes Versprechen abzufordern, so ist schon nach allem Vorausgegangenen ersichtlich, dass ich diese Ansicht nicht theilen kann. — Von älteren Schriften über die Volksversammlungen ist nur das Hauptwerk zu erwähnen: Nic. Gruchius, *de comit. Rom.* Par. 1555. *Graev. thes.* t. I. Ausserdem Schulze, *Von den Volksvers. d. R.* Gotha. 1815. Göttling, *Staatsverf.* S. 153 ff. 258 ff. Rein in der *Realencykl. d. kl. Alt.* III. S. 529 ff. Daselbst kann auch die übrige Literatur nachgesehen werden.

687) Es ist mit Recht von Rubino, S. 233. bemerkt worden, dass man den Begriff des Volks im ideellen Sinne, worin er mit dem des Staats zusammenfalle, von dem concreten der gesammten Volksmenge und dem hieraus hervorgehenden der Volksversammlung zu unterscheiden habe. Es mag auch zugegeben werden, dass der Ausdruck *populus Romanus* hauptsächlich in diesem ideellen Sinne zu fassen

rium, wie es in den Zeiten der Republik beansprucht wird [688]), den Königen gegenüber beizulegen, so wird man doch zugestehen müssen, dass dieses Imperium ursprünglich auf ihm ruhete und bei jeder neuen Königswahl neu von ihm übertragen wurde. Man darf dabei nie aus den Augen lassen, dass bis auf Servius es jederzeit nur die Curien sind, welche in diesem Sinne als populus Romanus in Betracht kommen, und nichts ist der richtigen Auffassung des Verhältnisses zwischen Volk und König hinderlicher gewesen, als die Vorstellung von einer ursprünglichen Plebs im Populus Romanus. Daher können auch solche Aeusserungen, als sei das römische Volk erst durch Abschaffung des Königthums zur *libertas* gelangt [89]),

ist; aber eben dass man den Staat durch das Volk bezeichnete, dass Alles im Namen des populus Romanus geschah, weiset deutlich darauf hin, dass das Volk als die erste Potenz im Staate anerkannt war. Und wenn man gewöhnlich die Formel so vervollständigte, dass es hiess *populo Romano Quiritium reique publicae populi Romani Quiritium*, so unterschied man recht eigentlich zwischen Volk und Staat. Dagegen stimme ich ganz bei, wenn S. 237. gesagt wird: „Wendet man sich nun zu den politischen Rechten, welche das Volk selbst (in concreter Bedeutung —) in der Königszeit ausgeübt hat, so möchte wohl nichts unangemessener sein, als den Inbegriff derselben mit dem Namen der Souveränetät des Volks zu bezeichnen."

688) Liv. IV, 5. *Denique utrum tandem populi Romani, an vestrum summum imperium est? Regibus exactis utrum vobis dominatio, an omnibus aequa libertas parta est? Oportet licere populo Romano, si velit, iubere legem.* Vgl. Varro L. L. V, 16. p. 90. *Imperator ab imperio populi, qui eos, qui id attentassent, oppressit hostes.* S. d. Abschn. von den Volksvers. der Rep.

89) Die Römer verstehen unter *libertas* in solchem Falle die Zustände der freien Republik im Gegensatze zum *regnum* überhaupt, ohne Rücksicht darauf, in wie weit das römische Volk dem königlichen Willen unterworfen gewesen. Wie gross auch die Freiheit des Volks und seine Theilnahme an der Staatsregierung unter den Königen gewesen sein könnte, das ist natürlich, dass die freie Bewegung im Staatsleben, welche die republikanische Verfassung gestattete, unter einem mit dem Imperium auf Lebenszeit bekleideten Oberhaupte nie Statt finden konnte, und daher datirt sich allerdings diese libertas von dem Augenblicke der Vertreibung der Könige. Aber der ihr vorhergegangene Zustand ist deshalb keine servitus gewesen, auch nicht eine gänzliche politische Unmündigkeit. Lehrreich ist dafür Cic. de rep. II, 23. *Nam in qua re publica est unus aliquis perpetua potestate, praesertim regia, quamvis in ea sit et senatus (ut tum fuit Romae, cum erant reges, ut Spartae Lycurgi legibus) et ut sit aliquod etiam populi ius, ut fuit apud nostros reges; tamen illud excellit regium nomen, neque potest eiusmodi res publica non regnum et esse et vocari.* und weiterhin: *Desunt omnino ei populo multa,*

nichts für die Unumschränktheit der Könige beweisen; denn theils gehen sie eben aus jener irrigen Vorstellung hervor, theils ist es die tyrannische Herrschaft des letzten Tarquiniers, welche das Königthum, zumal der späteren republikanischen Freiheit gegenüber, für immer im übelsten Lichte erscheinen und an eine drückende Abhängigkeit des gesammten Volks glauben liess. Wer aber nicht vergisst, dass der Populus, von dem in jener Zeit nur die Rede sein kann, der alte die Curien bildende Kern des Volks war, der wird auch eine grössere Selbständigkeit dieses Populus anzunehmen geneigt sein, und die von ihm geübten öffentlichen Rechte nicht als Zugeständnisse des Königs, sondern als ursprüngliche auf Vertrag beruhende betrachten[690]).

---

qui sub rege est, in primisque libertas; quae non in eo est, ut iusto utamur domino, sed ut nullo .... Vgl. cap. 28. Offenbar setzt er die *libertas* nur in die freie republikanische Verfassung, während die monarchische, unter welchen Modificationen sie auch auftrete, immer als *regnum* verworfen wird. Noch auffallender erscheinen die Gegensätze bei Liv. II, 1., wo er darauf aufmerksam macht, wie wohlthätig für den entstehenden römischen Staat die monarchische Verfassung gewesen: *Quid enim futurum fuit, si illa pastorum convenarumque plebs, transfuga ex suis populis, sub tutela inviolati templi aut libertatem, aut certe impunitatem adepta, soluta regio metu agitari coepta esset tribuniciis procellis* etc. Er setzt also die *libertas* auch in das republikanische, schon nach Demokratie strebende Treiben, und zugleich sieht man, wie die falsche Vorstellung vom populus Romanus die Auffassung des Verhältnisses zwischen König und Volk bedingt hat. Nimmt man nun hinzu, dass die willkührliche Herrschaft des letzten Tarquinius den Gegensatz des Königthums zur Republik noch greller hervortreten liess, so ist es ganz natürlich, dass Brutus als auctor libertatis galt.

690) Man beruft sich vergebens auf Cicero, der ausdrücklich anerkenne, dass Romulus dem Volke *aliquid potestatis* zugestanden habe: de rep. II, 28. *Imperti etiam populo potestatis aliquid, ut et Lycurgus et Romulus.* oder cap. 17. *advertatis animum, quam sapienter iam reges hoc nostri viderint, tribuenda quaedam esse populo.* und in der oben angeführten Stelle: *sit aliquod etiam populi ius, ut fuit apud nostros reges.* Wie wenig sich daraus folgern lässt, lehrt schon die Berufung auf Lykurgs Verfassung, mit der auch Dionysius die des Romulus wiederholt vergleicht. Aber Lykurgs Rhetra lautet bei Plutarch Lyc. 6. *Διὸς Ἑλλανίου καὶ Ἀθανᾶς Ἑλλανίας ἱερὸν ἱδρυσάμενον, φυλὰς φυλάξαντα καὶ ὠβὰς ὠβάξαντα, τριάκοντα γερουσίαν σὺν ἀρχαγέταις καταστήσαντα, ὥρας ἐξ ὥρας ἀπελλάζειν μεταξὺ Βαβύκας τε καὶ Κνακίωνος, οὕτως εἰσφέρειν τε καὶ ἀφίστασθαι· δάμῳ δὲ τὰν κυρίαν ἦμεν καὶ κράτος.* Ich bin weit entfernt, dem römischen Volke so viel einzuräumen; aber so wenig

Die Theilnahme des Volks an der Staatsregierung äussert sich in den Volksversammlungen. Die Auseinandersetzung des dabei beobachteten Verfahrens, d. h. der bei der Berufung, Verhandlung und Abstimmung üblichen Gebräuche, bleibt dem Abschnitte vorbehalten, welcher von den Volksversammlungen der Republik handelt; denn auf die königliche Zeit kann man nur von dem, was uns später bekannt wird, rückwärts schliessen: hier kömmt es hauptsächlich darauf an, die verschiedenen Arten von Versammlungen zu unterscheiden, und ihren Geschäftskreis zu bestimmen. Zunächst zerfallen sämmtliche Volksversammlungen in zwei Hauptklassen, conciones und comitia, deren Begriff von Gellius XIII, 15, 9. mit Berufung auf Messala also angegeben wird: *Ex his verbis Messalae*[691]) *manifestum est, aliud esse cum populo agere, aliud concionem habere. Nam cum populo agere est, rogare quid populum, quod suffragiis suis aut iubeat aut vetet; concionem autem habere est, verba facere ad populum sine ulla rogatione.* Demnach sind Concionen Zusammenberufungen durch einen Magistrat[92]), zu Anhörung eines Vertrags oder Bekanntmachung von Beschlüssen, überhaupt Mittheilungen, ohne einen Antrag an das Volk zu stellen, und in diesem Sinne werden sie ausdrücklich von den Comitien unterschieden und ihnen entgegengesetzt; wie bei Liv. XXXIX, 15. *Maiores vestri, ne vos quidem, nisi*

---

das impertire aliquid potestatis auf Sparta Anwendung findet, eben so wenig wird daraus für Rom folgen.

691) Die Worte, welche vorhergehend Gellius aus Messala's Schrift *de auspiciis* angeführt hat, lauten: *Consul ab omnibus magistratibus et comitiatum et concionem avocare potest. Praetor et comitiatum et concionem usquequaque avocare potest, nisi a consule. Minores magistratus nusquam nec comitiatum nec concionem avocare possunt. Ea re, qui eorum primus vocat ad comitiatum, is recte agit: quia bifariam cum populo agi non potest. Nec avocare alius alii posset, si concionem habere volunt, uti ne cum populo agant: quamvis multi magistratus simul concionem habere possunt.* Sie kommen hier nur in so weit in Betracht, als die Formel *cum populo agere* dem *comitiatus* entspricht und dem *concionem habere* entgegensteht.

92) Paul. Diac. p. 38. *Contio significat conventum; non tamen alium, quam cum, qui a magistratu vel a sacerdote publico per praeconem convocatur.*

quum aut vexillo in arce posito comitiorum causa exercitus eductus esset, aut plebi concilium[693] *tribuni edixissent, aut aliquis ex magistratibus ad concionem vocasset, forte temere coire voluerunt*[94]).

---

693) Concilium als technischer Ausdruck hat keinen Bezug auf die königliche Zeit; denn in dieser finden theilweise Versammlungen des Volks mit politischer Geltung nicht Statt. Von ihnen eben wird aber das Wort im Gegensatze von *comitia*, als gesetzlichen Versammlungen des ganzen Volks, gebraucht. Lael. Fel. b. Gell. XV, 27, 4. *Is qui non universum populum, sed partem aliquam adesse iubet, non comitia, sed concilium edicere debet.* Daher werden vorzugsweise die Tributcomitien so genannt; wie in der obigen Stelle aus Livius, auch VII, 5. *iuraret, se patris eius accusandi causa concilium plebis nunquam habiturum.* XXXVIII, 53. *Senatus deinde, concilio plebis dimisso, haberi est coeptus.* Eben so II, 60. III, 16. 64. 71. XLIII, 16. So werden auch die eigenmächtigen Versammlungen der Plebs *concilia* genannt, II, 28. *quum alia in Esquiliis, alia in Aventino fiant concilia.* Vgl. Cic. p. dom. 28. Dagegen sind die *comitia curiata* nie in solchem Sinne *concilia* genannt worden, und *concilium populi*, was Niebuhr darauf beziehen wollte, bedeutet eben auch, und nicht selten, die *comitia tributa*. S. Anm. 313. Es kann das nichts auffallendes haben, wenn gleich seit Servius — denn früher kömmt die Plebs gar nicht in Betracht — diese Versammlung auch nur einen Theil des Volks umfasste. Denn sie sind ja eben die ursprünglichen, allein gültigen Comitien, die ihren Namen natürlich nicht veränderten; die *concilia plebis* dagegen haben anfänglich gar nicht die Geltung von Comitien und wurden von den Patriciern vielleicht nicht einmal als rechtmässig betrachtet. — Uebrigens versteht es sich von selbst, dass *concilium*, welches bei Paul. Diac. p. 38. mit sehr wenig Wahrscheinlichkeit von *concalare* abgeleitet wird, in allgemeinerer Bedeutung von jeder Versammlung gesagt wird. Dagegen kömmt ganz eigentlich von Centuriatcomitien der sonst ungewöhnliche Ausdruck *conventio* (nicht *conventus*, das eine andere Bedeutung hat) vor. Varro L. L. VI, 9. p 265. (aus den tabulis censoriis) *Post tum conventionem habet, qui lustrum conditurus est.* Dann aus den commentariis consularibus: *Cos. dicit: Voca ad conventionem omnes Quirites huc ad me. Accensus dicit sic: Omnes Quirites, ite ad conventionem huc ad iudices. Dein consul eloquitur ad exercitum: Impero qua convenit ad comitia centuriata.* In demselben Sinne wird indessen auch *concio* gesagt, wie deutlich aus der von Varro ebend. p. 269 ff. mitgetheilten Berufungsformel und seinen eigenen Worten hervorgeht. Daher sagt auch wohl Paul. Diac. p. 113. *In conventione, in concione.*, womit zu vergleichen ebend. *Inlicium vocare antiqui dicebant ad concionem vocare.*; das ist aber eben so viel als *ad comitia vocare*. Es geht daraus hervor, dass der Begriff der *concio* der weitere ist, und dass der Ausdruck selbst in officieller Sprache, wie *conventio*, auch auf die eigentlichen Comitien angewendet wurde, während er im engern Sinne zu ihnen den Gegensatz bildet.

94) Eben so unterscheidet Cic. p. Sest. 50. *Etenim tribus locis significari maxime populi Romani iudicium ac voluntas potest: concione, comitiis, ludorum gladiatorumque consessu.* und cap. 54

Das Recht, eine solche Versammlung zu berufen — und natürlich gilt das auch von den Comitien — gebührt in der Zeit, von welcher zunächst die Rede ist, vielleicht mit einer Ausnahme, nur dem Könige selbst und dem von ihm erwählten *tribunus celerum* [695]). Was den in Abwesenheit des Königs fungirenden *praefectus urbis* anlangt, so lässt sich kaum anders annehmen, als dass ihm gestattet sein musste, dem Volke in Concionen Mittheilungen zu machen; dagegen ist schon oben (S. 338.) bemerkt worden, dass die Abhaltung eigentlicher Comitien, namentlich das *exercitum imperare*, ihm wohl nicht zustand, indem dazu das volle Imperium gehörte; und die Praxis der späteren Zeit spricht entschieden dagegen [96]). — Der Ort, wo die Concionen gehalten wurden, war zwar keinesweges so unabänderlich bestimmt, wie für die älteren Comitien; aber wahrscheinlich fanden sie gewöhnlich eben auch auf dem von den Zusammenkünften selbst benannten Comitium Statt, wenn auch die Sage von einer Concio spricht, welche Romulus im Marsfelde, aber freilich *ad exercitum recensendum*, gehalten haben sollte [97]). Späterhin hielt man sie häufig auf dem unteren Forum, auf dem Capitole, im Mars-

---

Comitiorum et concionum significationes interdum verae sunt. Vgl. cap. 59. — Was ausserdem Gellius XVIII, 7, 6. von der mehrfachen Bedeutung des Worts sagt, ist zu sehr missverstanden, als dass man es dem Verrius Flaccus zutrauen möchte.

695) S. Anm. 656. So sagt auch Livius I, 59. *praeco ad tribunum Celerum, in quo tum magistratu forte Brutus erat, populum advocavit.*, und ganz entsprechend ist es, dass Cic. de leg. III, 4. auch dem magister equitum das Recht der Berufung giebt.

96) Bei Liv. I, 60. heisst es freilich: *Duo consules inde comitiis centuriatis a praefecto urbis ex commentariis Ser. Tullii creati sunt.* Anders aber erzählt Dionys. IV, 84. Nach ihm ernannte Brutus den Sp. Lucretius zum Interrex, und dieser hielt die Comitien. Gegen Livius spricht aber besonders, dass in der Republik der praefectus urbis die Volksversammlung nicht berufen konnte. Weder Cicero noch Varro nennen ihn unter denen, welchen allein es zukam, Comitien zu halten. Die bei Liv. III, 24. erwähnten Comitien liegen ausser der Wirksamkeit des Präfekts: es ist der von Varro angegebene einzige Fall, in welchem die Quästoren das Volk zusammenberufen können (vgl. Dionys. VIII, 77.); die lex aber war Sache der Tribunen.

97) Liv. I, 16. Plutarch. Rom. 27. u. s. w.

felde, im Circus Flaminius [698]). — Der versammelnde Magistrat nahm seinen Platz gewöhnlich auf einem *templum* ein, wozu in ältester Zeit vermuthlich das über dem Comitium erhöht gelegene Vulcanal diente (Th. I. S. 288.), dann die Rostra, der Treppenspiegel des Castortempels u. s. w. Von da sprach er zuvörderst das übliche Gebet [99]), und hielt dann seinen Vortrag, der eben auch *concio* heisst. Die Versammlung verhielt sich dabei nur zuhörend und kein privatus hatte das Recht zu sprechen, wenn er nicht dazu aufgefordert wurde, oder die besondere Erlaubniss der Magistrate sich erbeten hatte [700]). Jedoch haben die Concionen schon früh diesen ru-

---

698) Es werden wiederholt *conciones* und *concilia plebis* in Circo Flaminio erwähnt, und dass der Circus selbst zu verstehen sei, habe ich Th. I. S. 668. angenommen; ich kann aber das Bedenken, das mir deshalb beigeht, nicht unterdrücken. Es ist bekannt, dass die Römer an dem griechischen Gebrauche, die Versammlungen im Theater zu halten, grossen Anstoss nahmen, und dass eine *sedens concio* ihnen ein Aergerniss war. Am stärksten spricht darüber Cic. p. Flacc. 7. *Graecorum autem totae respublicae sedentis concionis temeritate administrantur. Itaque ut hanc Graeciam, quae iamdiu suis consiliis perculsa et afflicta est, omittam: illa vetus, quae quondam opibus, imperio, gloria floruit, hoc uno malo concidit, libertate immoderata ac licentia concionum. Cum in theatro imperiti homines, rerum omnium rudes ignarique consederant, tum bella inutilia suscipiebant* etc. Vgl. p. Sest. 59. de rep. III, 35. de opt. gen. or. 7. Liv. XXXIII, 28. Das römische Volk natürlich hörte die Vorträge stehend an; daher vielleicht bei Cic. Brut. 84. *ad stantem iudicem dicere.* Der Circus Flaminius nun hatte unstreitig, wie der Maximus Sitzreihen, und scheint daher kein passender Ort für eine römische Volksversammlung gewesen zu sein. Der Name aber kam nicht allein dem Hippodrome, sondern dem ganzen Bezirke zu, der sonst prata Flaminia genannt wurde, und wo schon in alter Zeit Versammlungen, wahrscheinlich bei einem der dortigen Heiligthümer, gehalten wurden. Th. I. S. 604 f. Es wäre also möglich, dass man nicht an den Circus selbst zu denken hätte.

99) Liv. XXXIX, 15. *consules in rostra escenderunt et concione advocata, quum sollenne carmen precationis, quod praefari, priusquam populum alloquantur, magistratus solent, peregisset consul, ita coepit: Nulli unquam concioni, Quirites, tam non solum apta, sed etiam necessaria haec sollennis deorum comprecatio fuit, quae vos admoneret, hos esse deos, quos colere, venerari, precarique maiores vestri instituissent.*

700) Als angebliches erstes Beispiel nennt Dionys. V, 11. das des Sp. Lucretius: *λόγον αἰτησάμενος παρ' ἀμφοτέρων τῶν ὑπάτων, καὶ τυχὼν τῆς ἐξουσίας ταύτης πρῶτος, ὥς φασιν οἱ Ῥωμαίων συγγραφεῖς, οὔπω τότε Ῥωμαίοις ὄντος ἐν ἔθει, δημηγορεῖν ἰδιώτην ἐν ἐκκλησίᾳ.* Vgl. Liv. III, 71. XLII, 34. Cic. ad Att. IV, 2. p. Sest. 63. in Vatin. 10. ad Att. II, 24. Dio Cass. XXXVIII, 4. XXXIX, 35.

higen Charakter nicht immer bewahrt, und in den stürmischen Versammlungen der späteren Zeit ist es auch geschehen, dass die Redner Fragen an das Volk richteten und zu Geschrei in ihrem Sinne aufforderten [701]). Wie grosse Bedeutung diese Versammlungen, in denen besonders die Tribunen das Volk für oder wider promulgirte Gesetze, Wahlen, Parteizwecke zu bearbeiten suchten, erlangt haben, das lehrt die ganze Geschichte der Republik.

Die zweite Gattung von Volksversammlungen waren die comitia, welche zum Unterschiede von den Concionen als solche bezeichnet werden, quibus cum populo agebatur; so dass zu *concionem habere* eben so wohl *cum populo agere* als *comitia habere* den Gegensatz machen würde [2]). Die Formel *cum populo agere* aber wird erklärt durch *rogare quid populum, quod suffragiis suis aut iubeat aut vetet.*, und im Allgemeinen wird diess durch den Gebrauch der Schriftsteller bestätigt [3]), wenn auch zuweilen ohne Rücksicht

---

701) Cic. p. Sest. 59. *ille tribunus plebis, qui de me, non patris, avi, proavi, maiorum denique suorum omnium, sed Graeculorum instituto, concionem interrogare solebat, Velletne me redire: et cum erat reclamatum semivivis mercenariorum vocibus, populum Romanum negare dicebat.* Vgl. bes. ad Q. fr. II, 3.

2) Es geht das ganz folgeriebtig aus deo oben (Anm. 691.) aogeführteo Wortea Messalo's hervor; deon bei ihm stehen sieh *comitiatus* und *concio* entgegen, und was ist *comitiatus* ooderes, ols dos für deo Zweck der Comitieo versammelte Volk. Varro L. L. V, 16. p. 94. *Liticines et Classicos a classe, qui item cornu vocant ut* (Möll. qui litoo eornuve eonunt) *tum, cum classes comitiis ad comitiatum vocant.* Gleich darauf tritt aber ao die Stelle des *vocare ad comitiatum* die gleichbedeuteade oder dos Weseo der comitia ougebeode Formel *cum populo agere.* Statt *quia bifariam cum populo agi non potest* könnte es auch heisseo: *quia bifariam* oder *bina comitia haberi non possunt.*

3) Cic. de leg. III, 4. *Cum populo patribusque agendi ius esto consuli, praetori, magistro populi equitumque, eique, quem produnt patres consulum rogandorum ergo.* p. dom. 15. *Negant fas esse agi cum populo, cum de coelo servatum sit.* in Vatin. 7. *num quem post urbem conditam scias tribunum plebis egisse cum plebe, cum constaret servatum esse de coelo.* Salust. Cat. 51. *neu quis de iis postea ad senatum referat, neve cum populo agat.* Macrob. Sat. I, 16. *Comitiales* (dies) *sunt, quibus cum populo agi licet: et fastis quidem lege agi potest, cum populo non potest.* Dazu Varro L. L. VI, 4. p. 210. *Comitiales dicti, quod tum ut esset* (?) *populus constitutum est ad suffragium ferendum.*

auf Suffragien und eigentliche Comitien derselbe Ausdruck auch von dem Sprechen in der Concio gebraucht zu werden scheint [704]). — Demnach hätte man also den Begriff der Comitien so zu fassen, dass sie von Magistraten berufene Versammlungen gewesen, für den Zweck der Abstimmung über irgend eine Rogation; allein diese Definition leidet nicht auf alle Versammlungen Anwendung, welche unter dem Namen *comitia* im weitesten Sinne begriffen werden. Denn es wird sogleich gezeigt werden, dass die Comitien, welche *calata* genannt wurden, nicht die Bestimmung hatten, eine Rogation an das Volk zu bringen; dass dieses vielmehr in ihnen erschien, um sich Dinge gewisser Art verkündigen zu lassen, oder Zeuge einer Handlung zu sein. Nichtsdestoweniger wird es nicht nöthig sein, eine weitere Begriffsbestimmung aufzusuchen [5]),

---

704) Cic. de amic. 25. sagt von C. Licinius Crassus: *is primum instituit in forum versus agere eum populo.* Das giebt Plutarch. C. Gracch. 5. so wieder: *πρῶτος τότε στραφεὶς ἔξω πρὸς τὴν ἀγορὰν δημηγορῆσαι.*, und in der That kann es nur von dem Redner *in concione* verstanden werden. Als Aedilis des. sagt Cic. Act. i. in Verr. 12. *hoc mihi deposco, quod agam in magistratu, quod agam ex eo loco, ex quo me populus Romanus ex Kal. Ianuar. secum agere de republica ac de hominibus improbis voluit.* Zweideutig ist Paul. Diac. p. 50. *Cum populo agere, hoc est populum ad concilium aut ad comitia vocare.*, wenn man nicht *concilium plebis* verstehen will. Ganz einfach aber vom Sprechen in der Concio heisst es bei Liv. XLII, 34. *a consule et ab tribunis petiit, ut sibi paucis ad populum agere liceret.* Jedenfalls begreift das agere cum populo die ganze eine Rogation betreffende Verhandlung, deren Schluss die Suffragien sind; das setzt aber jederzeit eine *concio* voraus. Daraus erklärt sich Macrob. Sat. I, 16. *Iulius Caesar XVI auspiciorum libro negat nundinis concionem advocari posse, id est, cum populo agi: ideoque nundinis Romanorum haberi comitia non posse.*, womit zu vergleichen Fest. p. 173. *Nundinas feriarum diem esse voluerunt antiqui — cumque nefastum, ne, si liceret cum populo agi, interpellarentur nundinatores.*

5) Rubino, *Untersuch.* S. 245. „Der Begriff der Comitien wird daher, im Gegensatze zu Concionen richtiger dahin bestimmt, dass sie feierliche, nach politischen Abtheilungen geordnete, Versammlungen des gesammten Populus waren, bei denen erst aus besonderen Zusätzen oder aus den Gegenständen der Verhandlung entnommen werden kann, zu welchem Zwecke sie berufen werden.“ Sollen die calata mit eingeschlossen werden, so kann man sich damit wohl einverstehen; nur kömmt noch in Frage, ob man das Volk gleich anfänglich nach seinen politischen Abtheilungen geordnet zu denken habe, oder ob es erst sich ordnete, wenn zur Abstimmung geschritten wurde. Vgl. Ascon. in Cic. p. Corn. p. 70 Or. Liv. XXV, 2. Dionys. IV, 84. Doch darüber ist bei den Comitien der Republik zu sprechen.

und man wird die von Gellius aus Messala abgeleitete Erklärung und Unterscheidung von concio, mit Rücksicht auf des Letztern Zeit, als richtig zu erkennen, den weiteren Gebrauch des Namens comitia aber geschichtlich zu erklären haben. Der Begriff der *concio*, in dem oben angegebenen Sinne und somit der Gegensatz zu *comitia*, bildet sich, wie es in der Natur der Sache liegt, erst später. Unter dem Königthume wird überhaupt die Berufung solcher Versammlungen, welche man vorzugsweise Concionen nennen könnte, wenig eingetreten sein, und ein Unterschied wurde da wohl nicht gemacht: es hiessen alle vom Könige, oder wer sonst dazu befugt war, berufene Versammlungen *comitia*, wie das Wort ja nichts anderes bezeichnet, als die Zusammenkunft; um wie viel mehr nicht also die jedenfalls regelmässigen, dem gesammten populus geltenden Berufungen, welche pro collegio pontificum erfolgten, d. i. die calata. Die spätere Zeit hat die Concionen von den Comitien unterschieden und mit Letzteren den Begriff des suffragium ferre als nothwendig verbunden; die calata aber haben natürlich den Namen, den sie von jeher führten behalten; für Concionen konnten sie ja auch gar nicht gelten. In Messala's Zeit nun kamen sie, in wie weit sie als Förmlichkeit überhaupt noch bestanden haben mögen, kaum mehr in Betracht, und so hatte er auch keine Veranlassung, auf sie Rücksicht zu nehmen: er konnte bei *comitiatus* nur an solche Versammlungen denken, *quibus cum populo agebatur*. Wie wenig man die *calata* als wirkliche Comitien betrachtete, ergiebt sich schon daraus, dass in dem späteren Kalender gerade die Tage, an welchen deren nothwendig gedacht werden müssen, die Kalenden, nicht comitiales sind.

Demnach kennt die ältere königliche Zeit zwei Arten von Comitien, calata und curiata [706]), zu denen in Folge der

706) Die *calata* sind, in so fern sie nach Curien berufen werden, allerdings auch curiata; allein sie sind ihrer Bestimmung, den Personen der Vorsitzenden und dem Versammlungsorte nach ganz von denen verschieden, welche schlechthin curiata genannt werden. Man kann Letztere als die weltlichen, Erstere als die priesterlichen bezeichnen.

servischen Verfassung die centuriata hinzukommen. Unter ihnen haben die calata die geringste politische Bedeutung; aber doch scheint es geeignet, zuerst von ihnen zu sprechen, um die durch gleichartige Zwecke enger verbundenen curiata und centuriata nicht zu trennen.

Die Hauptstelle über die comitia calata ist bei Gell. XV, 27. *In libro Laelii Felicis ad Q. Mucium primo scriptum est, Labeonem scribere, calata comitia esse, quae pro collegio pontificum habentur, aut regis [sacrorum] aut flaminum inaugurandorum causa. Eorum autem alia esse curiata, alia centuriata. Curiata per lictorem curiatim calari, id est, convocari: centuriata per cornicinem. Iisdem comitiis, quae calata appellari diximus, et sacrorum detestatio et testamenta fieri solebant.* Leider fehlt es der Stelle an Bestimmtheit im Ausdrucke und es wird in Ermangelung anderer aufklärender Zeugnisse kaum zu einer recht sicheren Beurtheilung dieser Versammlungen, namentlich der angeblich doppelten Form, in welcher sie berufen worden sein sollen, zu gelangen sein. — Zunächst ist darüber kein Zweifel, dass sie *pro collegio pontificum* gehalten wurden, d. h. dass die Pontifices kraft ihrer Würde und ihres Amts die Versammlung beriefen und als Vorsitzende abhielten [707]). Eben daher heissen sie auch *calata*, indem *calare*, wenn nicht eigenthümlicher, doch alterthümlich beibehaltener Ausdruck der priesterlichen Sprache ist, und *calatores* vorzugsweise die Diener der Pontifices genannt werden [8]). Der Versammlungsort war ver-

707) S. Joh. v. Gruber, *Ueber die comitia calata.* in d. *Zeitschr. f. Alterthumsw.* 1837. n. 20. und die dort beigebrachten Stellen. Gell. XI, 3. *pontifices pro collegio decrevisse.* Liv. IV, 26. *tribuni — secedunt, proque collegio pronuntiant.* XXXVIII, 36. *supplicatio in triduum pro collegio decemvirorum imperata fuit.* Hieher gehört auch IV, 44. *absolutam* (Vestalem) *pro collegii sententia pontifex maximus abstinere iocis — iussit.*, was mit *de* oder *ex collegii sententia* nicht völlig gleichbedeutend ist. Am leichtesten erklärt sich die Formel, wenn man statt *comitia habentur* denkt, *pro collegio pontificum edicuntur.*

8) Wegen *calare* s. die Hauptstellen in den folg. Anm. *Calatores* werden die Diener der Pontifices ausdrücklich genannt. Serv. z. Virg. Georg. I, 268. *Sunt enim aliqua, quae si festis diebus fiant, ferias polluant: quapropter et pontifices sacrificaturi prae-

muthlich ohne Ausnahme auf dem Capitole vor der *Curia Calabra* (Th. I. S. 401.), die ein Amtsgebäude der Pontifices gewesen und nur für diesen Zweck benutzt worden zu sein scheint [709].

Was nun die Geschäfte anlangt, welche in *comitiis calatis* vorgenommen wurden, so hat man in neuerer Zeit [10] gewiss mit dem vollsten Rechte angenommen, dass das versammelte Volk sich dabei ganz passiv verhielt, dass es nur sich einfand, um anzuhören, was verkündigt wurde, und Zeuge der Handlungen zu sein, welche dabei vorkamen. Das gilt

---

mittere calatores suos solent, ut, sicubi viderint opifices adsidentes opus suum, prohibeant. Dagegen ist es bekannt, dass auch für Privatsklaven dieselbe Benennung gebräuchlich war. Paul. Diac. p. 38. *Calatores dicebantur servi, ἀπὸ τοῦ καλεῖν, quod est vocare, quia semper vocari possent ob necessitatem servitutis.* Wahrscheinlich ist es mit Bezug auf Plautus gesagt, bei dem das Wort sich dreimal findet, Merc. V, 2, 11. Pseud. IV, 2, 52. Rud. II, 3, 5. und zwar in solcher Verbindung, dass man nicht etwa an eine scherzhafte Anwendung denken kann. Es ist nicht glaublich, dass die Benennung erst von den Sacris auf das gemeine Leben übergetragen sei, und die zahlreichen von calare abstammenden Wörter (s. Müll. z. Paul. Diac. l. l.) zeugen dagegen; vielmehr hat man anzunehmen, dass der alterthümliche Ausdruck in der priesterlichen Sprache fortwährend beibehalten wurde, als er im gemeinen Leben längst nicht mehr üblich war, und so erscheint er später als jener Sprache eigenthümlich. Gloss. Labb. *Calatores, δοῦλοι δημόσιοι, περίπολοι, ἐκβιβασταὶ ἱερέων.* Gloss. Isid. *Calator, minister sacrorum.* So auch auf Inschriften. s. v. Grub. a. a. O. Demungeachtet ist es denkbar, dass diese Comitien von Anfange an calata hiessen, indem die Berufungsformel von der für andere gebräuchlichen verschieden sein konnte.

709) Paul. Diac. p. 49. *Calabra curia dicebatur, ubi tantum ratio sacrorum gerebatur.* Wichtiger ist Varro L. L. V, 1. p. 24. *Multa societas verborum, nec Vinalia sine vino expediri, nec curia Calabra sine calatione potest aperiri.* Das kann unmöglich so verstanden werden, wie v. Gruber a. a. O. es gefasst hat: der Name Calabra könne nur mit Hülfe der calatio erklärt werden. Der Sinn kann nur buchstäblich sein, dass die Curia Calabra bloss für die Feierlichkeit der calatio oder der comitia calata geöffnet wurde. Varro spricht nämlich von der auf Verwandtschaft der Begriffe beruhenden societas verborum. Vgl. Anm. 712.

10) Dernburg, *Beitr. zur Gesch. d. röm. Test.* S. 55 ff. Huschke im *Rhein. Mus.* 1833. VI, 2. Göttling, *Staatsverf.* S. 155. 516. Rubino, *Unters.* S. 242 ff. Für die entgegengesetzte Ansicht: Niebuhr, *Röm. Gesch.* I. S. 506. II. S. 381. Walter, *Rechtsgesch.* S. 654. Gans, *Erbrecht.* II. S. 39 ff. Rein, *Realencykl. d. kl. Alt.* III. S. 531 f. 545 f.

zunächst unzweifelhaft von der an den jedesmaligen Kalenden erfolgenden Verkündigung des monatlichen Kalenders, oder wenigstens der Grundlage desselben, indem bekannt gemacht wurde, auf welchen Tag des neuen Monats die Nonae fielen [711]). Gellius gedenkt dieser calatio nicht; aber es versteht sich nicht nur von selbst, dass dazu das Volk berufen wurde, sondern es ist auch ausdrücklich bezeugt [12]). — Eben so wenig ist eine Mitwirkung des Volks bei dem denkbar, was als

---

711) Es wird mir schwer, mich zu überzeugen, dass die Bekanntmachung vor der Curia Calabra sich auf die Angabe der Nonen beschränkt habe, und es würde am natürlichsten scheinen, dass zugleich der Tag der Idus und die Geltung der übrigen Tage, ob sie fasti, comitiales u. s. w. waren, verkündigt worden sei; zumal da auch anderwärts die Fasten als Geheimniss der Pontifices angegeben werden. Liv. IX, 46. Aber erwähnt wird nichts davon; dagegen wird ausdrücklich gesagt, dass die Verkündigung der monatlichen feriae am Tage der Nonae durch den Rex sacrorum erfolgte. Macrob. Sat. I, 15. *Ideo autem minor pontifex numerum dierum, qui ad Nonas superessent calando prodebat* (s. d. folg. Anm.), *quod post novam lunam oportebat Nonarum die populares, qui in agris essent, confluere in urbem, accepturos causas feriarum a rege sacrorum, scripturosque quid esset eo mense faciendum.* Das wird bestätigt durch Varro L. L. VI, 3. p. 195. *Rex cum ferias menstruas Nonis Februariis edicit, hunc diem Februatum appellat.* und c. 4. p. 209. *Harum rerum vestigia in sacris nonalibus in arce, quod tunc ferias primas menstruas, quae futurae sint eo mense, rex edicit populo.* Beides vermengt Serv. z. Aen. VIII, 654. *Calabra, quod, cum incertae essent Calendae aut Idus, a Romulo constitutum est ut ibi patres vel populus calarentur, id est, vocarentur a Rege sacrificulo, ut scirent, qua die Calendae essent, vel etiam Idus; ut, quoniam adhuc fasti non erant, ludorum et sacrificiorum praenoscerent dies.* Aber die Verkündigung des Rex geschah nach Varro *in arce;* die Curia Calabra lag auf dem Capitole.

12) Macrob. Sat. I, 15. *Priscis ergo temporibus antequam fasti a Cn. Flavio scriba invitis patribus in omnium notitiam proderentur, pontifici minori haec provincia delegabatur, ut novae lunae primum observaret adspectum, visamque regi sacrificulo nuntiaret; itaque sacrificio a rege et minore pontifice celebrato idem pontifex calata, id est, vocata in Capitolium plebe iuxta curiam Calabram, quae casae Romuli proxima est* (s. Th. I. S. 401. Anm. 796.), *quot numero dies a Calendis ad Nonas superessent pronuntiabat.* Vgl. Serv. l. l. *ut ibi patres vel populus calarentur.*, und Varro L. L. VI, 4. p. 208. *Primi dies mensium nominati Kalendae ab eo, quod his diebus calantur eius mensis Nonae a pontificibus, quintanae an septimanae sint futurae, in Capitolio in curia Calabra sic: Dies te quinque kalo Iuno Covella. Septem dies te Kalo Iuno Covella.* Wenn bei Varro richtig steht *calantur* (nur der Florent. scheint so zu haben, die übrigen *caleutur*), so kann es scheinen, als habe die Formalität fortbestanden, wenn auch gewiss längst das Volk nicht mehr dazu berufen wurde.

die wichtigste in diesen Comitien vorkommende Handlung hervorgehoben wird, der Inauguration der Flamines und seit der Abschaffung des Königthums auch des Rex sacrorum. Die Form, unter welcher diese Priester cooptirt und (was den Dialis anlangt) capirt wurden, schliesst jeden Gedanken an eine Theilnahme des Volks durch Suffragien aus [713]). — Es könnte also nur in Frage kommen, ob bei den beiden übrigen Handlungen, welche als in den Geschäftskreis der Comitia calata gehörig genannt werden, der *testamenti factio* und der *detestatio sacrorum*, eine thätige Theilnahme des Volks, eine Entscheidung durch Abstimmung, Statt gefunden habe. Und in Bezug auf die Testamente hat man allerdings dafür angeführt, dass in der ersten Periode des römischen Staats und Rechts keine Willkühr der Privaten in der Verfügung über ihren Nachlass angenommen werden könne; dass die Geschlechtsgenossen (Gentilen) bei allen Vermögensveränderungen in ihrem Familienkreise interessirt gewesen, und dass ohne ihre

---

713) Rubino S. 248. leitet die Inauguration der Flamines von der des Königs selbst ab. Indem dieser (seit Numa) besonderen Priestern heilige Handlungen übertragen habe, welche zu verrichten ursprünglich ihm selbst zugekommen sei, habe es für sie der Genehmigung der Götter unter denselben Formen bedurft, wie bei seiner eigenen Einsetzung. Dasselbe sei dann natürlich auch für den Rex sacrificulus nöthig geworden. Man kann dagegen erinnern, dass die Sage die Einführung der heiligen Gebräuche selbst, wie die Einsetzung der sie verwaltenden Priester gleichzeitig durch Numa erfolgen und nun erst den Cultus complicirter werden lässt; aber abgesehen davon war die Form der Inauguration doch wahrscheinlich eine andere. Wenn es auch kein bestimmtes Zeugniss dafür giebt, so scheint doch angenommen werden zu müssen, dass, wie bei der calatio dierum, auch andere comitia calata regelmässig vor der Curia Calabra gehalten wurden, während nach Plutarchs Darstellung man die bei der Inauguration des Königs auf dem Forum gegenwärtige Versammlung als eigentliche Curiatcomitien zu denken hat. Sie sind die competente Versammlung in bürgerlichen Angelegenheiten und ihre Wahlstatt das Comitium vor der bürgerlichen Curie. Die Priester sind nicht zugleich bürgerliche Beamte; darum findet ihre Weihe in anderen von Priestern berufenen Versammlungen Statt, vor der Curie, die nur für religiöse Handlungen bestimmt war, *ubi tantum ratio sacrorum gerebatur*. Auch dafür, dass die Könige in den comitiis calatis den Vorsitz geführt haben und dass erst mit dem Beginn der Republik die Befugniss auf die Pontifices übergegangen sei, finde ich keinen ausreichenden Grund. So lange das Collegium pontificum bestand, scheint es sehr natürlich, dass ihnen diese Function übertragen war.

Zustimmung keine Veränderungen haben vorgenommen werden dürfen. Allein wenn das auch vollständig zugegeben werden muss, so ist doch erstlich nicht abzusehen, wie die privatrechtlichen Interessen innerhalb einer Gens Sache des ganzen Populus hätten werden können, wozu es der Suffragien der dreissig Curien (oder gar der Centurien) über jedes Testament bedurft hätte. Es hätten die Gentilen Einspruch thun mögen, allein für eine solche Beschränkung, nach welcher die Einwilligung des gesammten Populus erforderlich gewesen wäre, ist kein Grund aufzufinden; denn dass das Vermögen einer ausgestorbenen Gens der Curie habe anheimfallen müssen (Niebuhr. II. S. 381.), ist nur Hypothese. Es verschwindet aber jedes Bedenken, wenn man, was gewiss geschehen muss, annimmt, dass der *comitiis calatis* erfolgenden Testaments-Erklärung eine *causae cognitio* von Seiten der Pontifices voranging. Vielmehr lagen dem Gebrauche, das Testament in der Volksversammlung zu machen wahrscheinlich folgende zwei Rücksichten zu Grunde. Erstlich wollte man wohl möglichem Einspruche nach dem Tode des Testators vorbeugen, da der Widerspruch in der Versammlung selbst hätte erhoben werden müssen; zweitens aber hat man mit Recht bemerkt, dass diese Form ihren Grund in dem damals noch sehr geringen Gebrauche der Schreibkunst gehabt, und dass bei mündlichem Testiren daran gelegen sein musste, einen unvergänglichen Zeugen zu haben [714]). Daher genügte es nicht, Einzelne bei der Handlung hinzuzuziehen, sondern es war das Sicherste, das ganze nie aussterbende Volk zum Zeugen zu nehmen. So war also dieses keinesweges gegenwärtig, um über die Zulässigkeit der letztwilligen Verfügungen abzustimmen, sondern nur um als

714) Das Bestreben, sich für solche Handlungen möglichst viele Zeugen zu sichern, zeigt sich im Alterthume überall. So pflegte der Grieche sein Testament in mehrfachen Abschriften und mit Hinzuziehung verschiedener Zeugen an verschiedenen Orten niederzulegen (Becker, *Charikl.* II. S. 226. 231.), und bei Verheirathung einer Tochter wurde aus demselben Grunde eine grössere Anzahl Gäste geladen, die einst, wenn es nöthig wurde, die gesetzlich geschlossene Verbindung bezeugen könnten (ebend. S. 469.). Vgl. Rubino. S. 250. und den von ihm angef. Dernburg, *Beitr.* S. 15.

Zeuge dabei zu dienen [715]), und dafür spricht auch ganz die Analogie der *testamenta in procinctu*, und die bei den Testamenten per aes et libram üblich gebliebene Formel: *ita testor, itaque vos, Quirites, testimonium mihi perhibetote.* — Ob in ältester Zeit besondere *comitia testamentis faciundis* berufen worden seien, ist nicht bekannt; aber später wurden deren zweimal im Jahre gehalten [16]); wahrscheinlich hat sich indessen der Gebrauch frühzeitig verloren [17]).

Was die *detestatio sacrorum* anlangt, so haben wir von ihr nur durch Gellius Kunde und es lassen sich, da keine Erklärung beigefügt ist, über ihre Bedeutung nur Vermuthungen aufstellen. Aller Wahrscheinlichkeit nach war sie ein mit der testamenti factio verbundener Akt, eine feierliche Erklärung, durch welche dem künftigen Testamentserben die Uebernahme der Sacra privata des Testators zur Pflicht gemacht wurde. Dafür spricht nicht nur der juristische Gebrauch des Worts *detestari* [18]), sondern die schwerlich zufällige Zusammenstellung der detestatio mit den Testamenten [19]). Die von Anderen [20]) fest-

---

715) Auf Gellius Ausdruck, XV, 27, 3. *Tria enim genera testamentorum fuisse accepimus: unum, quod calatis comitiis in concione populi fieret* etc., ist nicht mit Sicherheit zu bauen; wohl aber sagt ausdrücklich Theophil. II, 10. *ὁ βουλόμενος ὑπὸ μάρτυρι διετίθετο τῷ δήμῳ.*, und das bestätigt vollkommen die Analogie der *testamenta in procinctu.* Vgl. Rubino, S. 244.

16) Gai. II, 101. *Testamentorum autem genera initio duo fuerunt. nam aut calatis comitiis faciebant, quae comitia bis in anno testamentis faciendis destinata erant* etc. Vgl. Ulp. fgm. XX, 2. Inst. II, 10.

17) Gai. §. 103. *Sed illa quidem duo genera testamentorum in desuetudinem abierunt; hoc vero solum, quod per aes et libram fit, in usu retentum est.* Inst. l. l. *Sed illa quidem priora duo genera testamentorum ex veteribus temporibus in desuetudinem abierunt.*

18) Gai. Dig. L, 16, 238. *Detestatum est testatione denuntiatum.* Ulp. ib. 40. *Detestatio est denuntiatio facta cum testatione.* Rubino, S. 251. vergleicht *despondere filiam.*

19) Mehr Bedeutung als die Verbindung beider in der oben aus Gellius angeführten Stelle, hat dieselbe Zusammenstellung bei dems. VI, 12. *Servius Sulpicius — in libro de sacris detestandis secundo qua ratione adductus testamentum verbum esse duplex scripserit, non reperio.* Vgl. Hüllmann, *Röm. Grundverf.* S. 160. Huschke in *Richters Jahrb.* 1837. S. 407. Rubino. S. 250.

20) So auch Göttling, *Staatsverf.* S. 177 f. Schulze, *Von d. Volksvers. d. Röm.* S. 297.

gehaltene Meinung, dass ein nicht zum Gentilverbande gehöriger Erbe sich durch Abtretung einer gewissen Summe seines Erbes vor den Pontifices von den sacris gentiliciis und familiaribus habe befreien können, ist zwar an sich auch ansprechend; nur sieht man weniger ein, warum diese Loskaufung detestatio genannt worden sein könne. Noch Andere [721]) halten die *detestatio* für gleichbedeutend mit der *alienatio sacrorum*, was am wenigsten zu billigen scheint.

Dass nun die *comitia calata* bis auf Servius Tullius jederzeit auch *curiata* waren, d. h. dass zu ihnen nur die in den Curien enthaltenen Bürger geladen wurden, versteht sich von selbst; ob aber seit der Ertheilung politischer Rechte an die Plebejer auch die allgemeine Versammlung der Centurien durch die Pontifices berufen worden sei, ob es *comitia calata centuriata* gegeben habe, darüber wird gestritten [22]). Betrachtet man an sich Gellius Worte: *calata comitia esse, quae pro collegio pontificum habentur aut regis sacrorum aut flaminum inaugurandorum causa. Eorum autem alia esse curiata, alia centuriata.*, so scheint eine andere Erklärung, als dass es zweierlei comitia calata gegeben, nach Curien und nach Centurien berufene, gar nicht möglich; *eorum* kann sich nicht auf *comitia* allein beziehen. Und das bestätigen auch die folgenden Worte: *Curiata per lictorem curiatim c a l a r i, id est, convocari: centuriata per cornicinem.*; denn der erstere Satz soll dochwohl die Erklärung des Namens *calata* enthalten. Dagegen stehen solcher Annahme allerdings sehr triftige Bedenken entgegen. Wenn man auch auf den Einwurf, mit welchem Rechte die durch cornicines, also in der gewöhnlichen

721) Savigny, *Zeitschr. f. Rechtsw.* II. S. 401. Walter, *Rechtsgesch.* S. 19. Die Stelle aus Serv. z. Aen. II, 156. *Consuetudo apud antiquos fuit, ut, qui in familiam vel gentem transiret, prius se abdicaret ab ea, in qua fuerat, et sic ab alia acciperetur.* kann nicht darauf bezogen werden: die *abdicatio*, von welcher hier die Rede ist, musste natürlich eben so wohl den privatrechtlichen Verhältnissen, als den Sacris, überhaupt allen aus der Gentilität entspringenden Rechten und Pflichten gelten.

22) Vgl. Göttling, *Staatsverf.* S. 155. Rein, *Realencykl.* III. S. 546.

Weise, berufenen Comitien calata genannt worden seien, keinen Werth legen will, so liegt doch die Frage sehr nahe, wie überhaupt die Pontifices comitia centuriata berufen konnten, da diese Berufung allenthalben als identisch mit dem imperare exercitum erscheint, und dieses nur dem zustand, der das volle Imperium hatte. Mir scheinen pro collegio pontificum ausserhalb des Pomoerium im Marsfelde gehaltene Centuriatcomitien etwas Unglaubliches. Sollen demungeachtet Gellius Worte Wahrheit enthalten, so darf man vielleicht auch hier den Widerspruch durch die oben ausgesprochene Ansicht zu beseitigen suchen, dass die comitia calata, wiewohl sie von alter Zeit her den Namen führten, doch gar nicht als eigentliche Comitien im späteren Sinne galten; dass zwar die ganze in den Centurien enthaltene Bürgerschaft von dem Collegium pontificum berufen werden konnte, dass diese Vorladung aber eine ganz andere Bedeutung hatte, als das *imperare exercitum*. Fragt man dann, was in den Geschäftskreis der letzteren Versammlungen gehört haben könne, so müssen zunächst die auf den Kalender bezüglichen Bekanntmachungen dem ganzen Volke gegolten haben [723]; sodann scheint es aber auch natürlich, dass in diesen Versammlungen eben so wohl die plebejischen Testamente gemacht worden seien, als in den curiatis die patricischen [24]).

Ungleich wichtiger waren die Comitien, *quibus cum populo agebatur;* wo von dem Volke nicht bloss eine passive Gegenwart gefordert, sondern seinen Suffragien die Annahme oder Verwerfung an dasselbe gebrachter Vorschläge de re publica anheimgegeben wurde. Als solche kennt die erste Periode des römischen Staats wiederum nur die Comitia curiata. Es geht aus allem früher über die Bestandtheile der Curien Gesagten [25]) hervor, dass zur Theilnahme an diesen

723) Macrob. a. a. O. sagt: *calata, id est, vocata in Capitolium plebe.* Servius dagegen: *a Romulo constitutum est, ut ibi patres vel populus calarentur.* Beide haben Recht, je nachdem von verschiedenen Zeiten die Rede ist.

24) Vgl. Niebuhr, *Röm. Gesch.* S. 351. Anm. 844. S. 504. Husebke im *Rhein. Mus.* VI. S. 290 ff. Rein a. a. O. S. 546.

25) S. ob. S. 31. 136 f. 150. 300. Anm. 611. 332.

Versammlungen der Curien nur die Altbürger, d. h. die Patricier berechtigt sein konnten, und dass höchstens in Frage kommen kann, ob auch deren Clienten als Stimmberechtigte dabei erschienen. Es wird diess auch vollkommen durch eine sogleich genauer zu erwägende Definition des Laelius Felix (Anm. 727.) und durch die eigenthümliche Art der Berufung bestätigt; denn die Comitien der Curien wurden durch Lictoren berufen, die der Centurien durch *cornicines*; anderwärts aber wird berichtet, dass die Einladung der Patricier durch Präconen (*κήρυκες*) *nominatim* geschehen sei, die Zusammenberufung der Plebs (der Centurien) durch Hornbläser [726]. — Jeder Stimmberechtigte hatte innerhalb seiner Curie ein selbständiges Suffragium [27]; d. h. die Abstimmung geschah *viritim* [28]; aber das Volk stimmte nicht als eine einzige Masse, sondern jede Curie hatte eine Gesammtstimme und als

---

726) Laelius Felix b. Gell. XV, 27. *Curiata per lictorem curiatim calari, id est convocari: centuriata per cornicinem.* Dionys. II, 7. *ὅτι τοὺς μὲν πατρικίους, ὁπότε δόξειε τοῖς βασιλεῦσι συγκαλεῖν, οἱ κήρυκες ἐξ ὀνόματός τε καὶ πατρόθεν ἀνηγόρευον· τοὺς δὲ δημοτικοὺς ὑπηρέται τινὲς καὶ ἀθρόοι κέρασι βοείοις ἐμβυκανῶντες ἐπὶ τὰς ἐκκλησίας συνῆγον.* Anderwärts werden *κήρυκες* durch die Strassen gesandt, um die Concio zu berufen. IV, 37. 76. V, 57.

27) Niebuhr, I. S. 350. hat seiner Ansicht von den Gentes als Decaden gemäss aus der von Laelius Felix b. Gell. XV, 27, 4. gegebenen Definition: *Cum ex generibus hominum suffragium feratur, curiata comitia esse.* geschlossen, dass nicht die Stimmen der Einzelnen, sondern der Gentes in der Curie gezählt worden seien; und darin sind ihm Walter, *Rechtsgesch.* S. 25. Göttling, *Staatsverf.* S. 153. u. A. gefolgt. Allein sehr richtig hat Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 29. Anm. 8. dagegen bemerkt, dass Laelius nur sage, es habe das Volk nach dem Principe der Geschlechter sich versammelt und abgestimmt. Es geht das klar hervor aus den ganz parallelen Definitionen der übrigen Comitien, die gleich nachfolgen: *cum ex censu et aetate, centuriata: cum ex regionibus et locis, tributa.* d. h. in Centuriatcomitien ist jedem die Stelle, an der er zu stimmen hat, durch seinen Census und sein Alter, in den tributis durch seine Gehörigkeit in diese oder jene örtliche Tribus angewiesen. Soll nun nicht alle logische Einheit aufgehoben werden, so müssen auch die Worte *ex generibus* bedeuten, dass in den Curiatcomitien die Abtheilung, in welcher jeder zu stimmen hatte, durch das *genus*, d. i. die *gens* bestimmt wurde, welcher er angehörte. Wenn Niebuhrs Erklärung richtig sein sollte, so müssten auch *census* und *aetas*, *regiones* und *loca* als Stimmorgane gedacht werden, was sinnlos ist.

28) Liv. I, 43. Dionys. IV, 20. s. Anm. 611. S. 301.

solche galt, wofür innerhalb der Curie die Mehrheit entschieden hatte [729]). Schon Cicero [30]) hat auf dieses wesentliche Merkmal der römischen Comitien, wodurch sie sich von den griechischen Volksversammlungen unterscheiden, aufmerksam gemacht, dass nicht eine ungeordnete Menge, sondern das nach seinen politischen Abtheilungen gegliederte Volk seine Suffragien abgab. Da aber die Zahl der Curien 30 war, so hat es eine einfache Majorität nicht geben können, sondern es erforderte dieselbe jederzeit die Suffragien von wenigstens 16 Curien [31]). Bei der Abstimmung wurde in Bezug auf das Beginnen derselben keine feststehende Reihenfolge der Curien beobachtet, sondern, wie aus einer sicheren Nachricht deutlich hervorgeht, die Curie, welche zuerst abstimmen sollte, weshalb sie principium hiess (man kann sie eben auch *praerogativa* nennen), durch das Loos gewählt [32]). Sonst ist

---

729) Dionys. II, 14. *ἔφερε δὲ τὴν ψῆφον οὐχ ἅμα πᾶς ὁ δῆμος, ἀλλὰ κατὰ τὰς φράτρας συγκαλούμενος· ὅ τι δὲ ταῖς πλείοσι δόξειε φράτραις, τοῦτο ἐπὶ τὴν βουλὴν ἀνεφέρετο.* IV, 84. *διαστάντες κατὰ φράτρας ψῆφον ἐπενέγκατε.* Vgl. cap. 20. und bes. V, 6. Anm. 731.

30) P. Flacc. 7. *distributis partibus, tributim et centuriatim descriptis ordinibus, classibus, aetatibus.*

31) Was Dionys. V, 6. sagt: *ἀναλαβοῦσαι ψῆφον αἱ φράτραι, τριάκοντα οὖσαι τὸν ἀριθμὸν, οὕτω μικρὰν ἐποιήσαντο τὴν ἐπὶ θάτερα ῥοπὴν, ὥστε μιᾷ ψήφῳ πλείους γενέσθαι τῶν κατέχειν τὰ χρήματα (Ταρκυνίου) βουλευομένων τὰς ἀποδιδόναι κελευούσας.*, kann nur so verstanden werden, dass von einem Suffragium es abhing, ob eine Majorität vorhanden sein würde. Wenn für die Zurückgabe bereits 15 Stimmen entschieden hatten, 14 dagegen, und das dreissigste Suffragium den letzteren zufiel, so gab es überhaupt keine Majorität. Was in solchem Falle geschehen sei, darüber giebt es gar keine Andeutung, und doch konnte er so leicht eintreten. Dass überhaupt eine abstimmende Versammlung so gegliedert war, dass sie eine gleiche Zahl Suffragien bildete, kann auffällig genug scheinen, und erklärt sich wohl nur aus der überwiegenden Geltung, welche die Zahl 30 im römischen Staatsorganismus hatte. Sie kehrt in den 30 servischen Regionen und Tribus ebenfalls wieder; aber diese Tribus hatten auch nicht die Bestimmung von Comitien. Wie die gleich zu Anfange der Republik erscheinende ungleiche Zahl von 21 Tribus in Bezug auf die concilia plebis zu beurtheilen sein möchte, davon wird im Abschnitte von den Tributcomitien gesprochen.

32) Liv. IX, 38. (Papirio) *legem curiatam de imperio ferenti triste omen diem diffidit, quod Faucia curia fuit principium, duabus insignis cladibus, captae urbis et Caudinae pacis: quod utroque anno eadem curia fuerat principium.* Zur Ver-

über die Weise der Abstimmung nichts bekannt; denn die bei Dionysius vorkommenden Ausdrücke ψῆφον ἐπιφέρειν, ψῆφον ἀποδιδόναι u. s. w. haben keinen Anspruch darauf wörtlich verstanden zu werden. — Dass den Vorsitz in diesen Versammlungen der führte, welcher sie berief, d. h. der König selbst, wenn er nicht einem Anderen den Auftrag ertheilte, scheint sich von selbst zu verstehen. Sie fanden jederzeit auf dem Comitium Statt, vor dem Tribunal des Königs [733]). — Was die oben berührte Frage anlangt, ob die Clienten in diesen Comitien mitstimmten, so haben sich die meisten Stimmen dagegen erklärt [34]). Nach der Niebuhrschen Ansicht namentlich, dass die Suffragien nicht viritim, sondern nach Gentes gezählt worden seien, musste die Hinzuziehung der Clienten als etwas ganz Zweckloses erscheinen; denn sie durften ja in keinem Falle anders als im Sinne ihrer Patrone stimmen. Aber wenn auch jene Ansicht ganz gewiss zu verwerfen ist, fällt es doch schwer, daran zu glauben, dass den tief gestellten Clienten gleiche Berechtigung mit den wirklichen Bürgern in der Versammlung der Curien eingeräumt worden sei, wodurch

---

gleichung dient die von Brisson. *de form.* II, 18. p. 129. und Gronov. *Observ.* IV, 1. p. 524. aus Frontin. de aquaed. 129. (Deder.) angeführte Gesetzformel, worin es heisst: *Tribus Sergia principium fuit.* und das fgmt. leg. Thor. (Rudorff, *Das Ackerges. d. Sp. Thor.* Berl. 1839.) *Tribus .... principium fuit.*

733) Varro L. L. V, 32. p. 154. *Comitium ab eo, quod coibant eo comitiis curiatis et litium causae.* Das Comitium bleibt den Curien so eigenthümlich wie nachher den Concilien der Plebs das untere Forum. S. was unten über die Arrogationen gesagt wird. Es war übrigens ein beschränkter Raum, der nie eine grosse Volksmenge gefasst haben kann. Vgl. Th. I. S. 274 ff.

34) Niebuhr, *Röm. Gesch.* I. S. 350 f. Walter, *Rechtsgesch.* S. 25. Göttling, *Staatsverf.* S. 153 f. Puchta, *Curs. d. Inst.* I. S. 145. Entschieden für die Stimmberechtigung der Clienten ist hingegen Huschke, *Verf. d. Serv.* S. 84. In den Quellen finden sich darüber keine Andeutungen; man müsste sich denn auf Liv. II, 56. berufen wollen, der bei Gelegenheit der publilischen Rogation sagt, es sei dadurch den Patriciern alle *potestas per clientium suffragia creandi, quos vellent, tribunos* genommen worden. Wollte man damit die Angabe des Dionysius verbinden, dass früher die Volkstribunen in Curiatcomitien gewählt worden seien, so hätte man freilich den Beweis für die Stimmberechtigung; wenn aber diese Angabe sich selbst als Irrthum erweiset, so ist zwischen beiden Nachrichten kein Zusammenhang mehr.

überdiess der Grundsatz der *ἰσοψηφία* ganz aufgehoben worden wäre; denn dann hätte der am meisten vermocht, der die meisten Clienten zählte.

Ehe nun die Befugnisse der Volksversammlung im Einzelnen zur Erörterung gezogen werden, ist nochmals im Allgemeinen in Erinnerung zu bringen, dass überhaupt in Comitien, welcher Zusammensetzung sie auch sein mochten, nie und in keiner Beziehung das Volk die Initiative hatte; dass es weder selbst Vorschläge zu thun, noch gethane zu amendiren, noch darüber zu discutiren berechtigt war. Alle Anträge, welche an das Volk gebracht werden, sind im eigentlichen Sinne, was der Name sagt, Rogationen, *populus rogatur;* und darauf hat es nur mit Ja oder Nein zu antworten, *uti rogas* oder *antiquo;* es kann den Antrag nur unverändert annehmen oder verwerfen; aber darin hat es auch völlige Freiheit. Dabei hat man jedenfalls anzunehmen, dass der Beschluss der Majorität für beide Theile, für den König (mit dem Senate) wie für das Volk in gleicher Weise bindend sein sollte [735]: war der

---

735) Rubino, S. 256. erklärt für den Zweck der an das Volk gebrachten Rogationen, dass demselben eine Verpflichtung habe abgenommen werden sollen: und diese Verpflichtung sei rein einseitig, nur das Volk, nicht den König bindend gewesen. Für diese überraschende Behauptung wird angeführt: „die Thatsache, dass es noch während der Republik Jahrhunderte lang von der Regierung abhing, insbesondere vermöge der *auctoritas patrum*, welche der Magistrat erst nachträglich einholte, einem Volksbeschlusse Folge zu geben, oder ihn zu verweigern.“ Zu solcher seltsamen Ansicht kann es führen, wenn man in den *patres* nichts sieht als den Senat, und nun die unglaubliche Erscheinung zu erklären hat, dass ein auf den Grund eines vorhergegangenen Senatsbeschlusses in der Volksversammlung gefasster Beschluss durch einen nochmaligen Senatsbeschluss habe genehmigt werden müssen! Wer aber die *patres auctores* richtig von den Patriciern versteht, für den ergiebt sich gerade daraus der deutlichste Beweis, dass dem ursprünglichen Populus die Entscheidung in letzter Instanz zustand. — Auch den Vergleich der Zustimmung des Volks mit einer *obligatio*, *quae fit verbis*, kann ich nicht für passend erkennen. Denn wenn die Verpflichtung dadurch entstand, dass man auf eine mündlich vorgelegte Frage eine ebenfalls mündliche bestimmt einwilligende Antwort ertheilte, so gehörte eben die ausdrückliche Einwilligung des Einzelnen dazu, um ihn (durch sein Wort) zu verpflichten. So natürlich nun der staatsrechtliche Grundsatz war, dass bei der Abstimmung die Minorität sich dem Willen der Majorität fügte, so wenig wäre eine Verpflichtung, wie der Vf. sie annimmt, für die Verneinenden entstanden. Denn eine solche

Antrag genehmigt, so fand ohnehin Uebereinstimmung Statt; war er verworfen, so ist in keiner Weise denkbar, dass er gegen den Willen des Volks hätte in Ausführung gebracht werden dürfen. Endlich ist zwar der Antheil der Volksversammlung an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten unter dem Königthume noch ziemlich beschränkt; aber es giebt einen gewissen Kreis von Geschäften, bei denen der König ohne das Staatsrecht zu verletzen der Mitwirkung des Volks nicht entbehren kann.

Wie nun schon oben bemerkt worden ist (S. 353 f.), bestimmt Dionysius, der Einzige, welcher für die älteste Zeit eine solche Uebersicht giebt [736]), den Wirkungskreis der Volksversammlung dahin, dass ihr zugestanden habe 1) die Magistrate zu wählen (*ἀρχαιρεσιάζειν*); 2) Gesetze zu genehmigen (*νόμους ἐπικυροῦν*); 3) über Krieg und Frieden zu beschlies-

---

Obligatio kann ja nicht durch einen Dritten gegen den Willen eines Anderen eingegangen werden: um ihn zu verpflichten ist ja eben seine mündliche einwilligende Erklärung erforderlich; und so wären Alle, welche mit antiquo gestimmt hätten, ohne solche Verpflichtung gewesen. In der Volksversammlung gilt als Volkswille, was die Mehrheit beschliesst, und für die Minorität ist äussere Nothwendigkeit vorhanden, sich dem zu unterwerfen: bei der das Gewissen berührenden obligatio verbis ist für den Einzelnen die eigene Einwilligung unerlässlich, um ihn innerlich zu nöthigen. Freilich hätte sich die Minorität auch so der äusseren Nothwendigkeit fügen müssen; aber ohne sich innerlich verpflichtet zu fühlen, und warum soll man daher der Handlung ein Princip unterlegen, dem nie genügt werden konnte.

736) Ganz so wird die Theilnahme des Volks an der Staatsregierung (*ἡ τῷ δήμῳ καταλειπομένη μερὶς ἐν τῷ πολιτεύματι*) für die Zeit der Republik von Polyb. VI, 14. bestimmt. Nachdem er von den iudiciis gesprochen (*Κρίνει μὲν οὖν ὁ δῆμος καὶ διαφόρου πολλάκις — θανάτου δὲ κρίνει μόνος.*), führt er §. 9. fort: *καὶ μὴν τὰς ἀρχὰς ὁ δῆμος δίδωσι τοῖς ἀξίοις· — ἔχει δὲ τὴν κυρίαν καὶ περὶ τῆς τῶν νόμων δοκιμασίας· καί, τὸ μέγιστον, ὑπὲρ εἰρήνης οὗτος βουλεύεται καὶ πολέμου. καὶ μὴν περὶ συμμαχίας, καὶ διαλύσεως, καὶ συνθηκῶν οὗτός ἐστιν ὁ βεβαιῶν ἕκαστα τούτων καὶ κύρια ποιῶν, ἢ τοὐναντίον.* Diese späteren Verhältnisse hat unstreitig Dionysius vollgültig auf die älteste Zeit übertragen wollen. „Die römischen Schriftsteller," sagt Rubino, S. 257. „erwähnen die Rechte der Volksversammlung unter den Königen, eben so wie sie es für die späteren Zeiten thun, immer gelegentlich, und zwar in der Regel bei denjenigen Veranlassungen, wo sie zuerst in Ausübung kamen." Man muss vielmehr sagen, dass sie gewohnt sind von der ersten Erwähnung einer Einrichtung, wie sie sich in ihren Quellen fand, zu schliessen, dass sie gerade da erst ins Leben trat; und es lässt sich nicht immer mit Sicherheit behaupten, dass sie nicht früheren Ursprungs sei.

sen (*περὶ πολέμου διαγινώσκειν*, II, 14. und deutlicher IV, 20. *περὶ πολέμου συνισταμένου τε καὶ καταλυομένου διαγνῶναι*. vgl. S. 354.). Dazu lässt er durch Tullus Hostilius eine vierte Befugniss kommen, die *iudicia de capite civis Romani* (*κρίσις θανατηφόρος*). Hiermit ist aber der Geschäftskreis der Comitien noch nicht geschlossen; sondern es kommen wenigstens noch einige, die innern Angelegenheiten der Curien, Gentes und Familien betreffende Handlungen hinzu, bei denen die Versammlung der Curien ganz eigentlich die Entscheidung hatte. Es gilt nun genauer zu erörtern, wie weit in jedem der genannten Fälle die Befugniss der Volksversammlung ging.

Was zunächst das *ἀρχαιρεσιάζειν* oder *ἀποδεικνύειν τὰς ἀρχάς*, die Wahlen der Magistrate anlangt, so muss man gestehen, dass der Ausdruck auf die Periode der Könige kaum recht schickliche Anwendung leidet. Es ist oben bemerkt worden, dass es in dieser Zeit ständige höhere Magistrate neben dem Könige nicht gab, und dass die, welche etwa in Frage kommen könnten, der Tribunus Celerum und der Praefectus urbis, unmittelbar vom Könige und unabhängig von den Curien ernannt wurden. Um so weniger darf man glauben, dass andere Unterbeamte, von denen übrigens kaum etwas bekannt wird, anders als durch königlichen Auftrag angeordnet worden seien. Nur hinsichtlich der *Quaestores* bleibt es zweifelhaft, ob sie vom Könige selbständig ernannt wurden, oder ob ihre Wahl die Bestätigung der Volksversammlung erhalten musste. Es kann vor der Hand ganz unerörtert bleiben, ob die Quaestoren der königlichen Zeit ständige Beamte waren, oder ausserordentliche für einzelne Fälle ernannte: wenn man von ihnen die *duumviri perduellionis* unterscheidet, und diese als ausserordentliche für bestimmte Criminalfälle unmittelbar vom Könige niedergesetzte Richter betrachtet, so bleibt in Bezug auf die Quaestores die Frage zu beantworten, ob auch sie in gleicher Weise vom Könige oder vom Volke ernannt wurden. Hierüber widersprechen sich die Nachrichten direkt. Einer der ältesten und gelehrtesten antiquarischen Schriftsteller, Iunius Gracchanus, hatte mit den bestimmtesten Ausdrü-

cken die Wahl dem Volke zugeschrieben. Ulp. Dig. I, 13. (de off. quaest.) *Origo quaestoribus creandis antiquissima est et paene ante omnes magistratus. Gracchanus denique Iunius libro septimo de potestatibus etiam ipsum Romulum et Numam Pompilium binos quaestores habuisse, quos ipsi non sua voce, sed populi suffragio crearent, refert* [737]). Dieser so bestimmt ausgesprochenen Nachricht steht nun aber ein eben so ausdrückliches Zeugniss eines anderen Schriftstellers gerade entgegen. Tacitus sagt Ann. XI, 22. eine kurze Geschichte der Quaestur gebend: *Sed quaestores regibus etiam tum imperantibus instituti sunt: quod lex curiata ostendit a L. Bruto repetita. Mansitque consulibus potestas deligendi, donec eum quoque honorem populus mandaret: creatique primum Valerius Petitus et Aemilius Mamercus LXIII anno post Tarquinios exactos, ut rem militarem comitarentur.* Ich kann es nicht billigen, wenn Rubino, S. 318 ff. die Autorität des Iunius Gracchanus zu Tacitus Gunsten möglichst herabzusetzen sucht und endlich die von ihm gegebene Nachricht als subjektive Meinung eines der demokratischen Partei Ergebenen verwirft. Wenn einige seiner Erklärungen als unstatthaft bezeichnet worden sind (und von drei angeführten Beispielen ist das eine sehr problematisch), so sind andere wiederum gebilligt worden. Dagegen darf man nicht verschweigen, dass Tacitus keinesweges immer eine tiefere Kenntniss der Geschichte alter Zeit verräth. Ueber die *patres minorum gentium* (Anm. 671.) ist er im auffallendsten Irrthume, und mangelhafte Kenntniss zeigt sich auch in seinen Angaben über die Erbauung alter Tempel (S. Th. I. S. 456. 619.). Warum soll also seine Autorität so hoch über der des mehr als zwei Jahrhunderte älteren Iunius stehen, der überdiess sich geflissentlich mit römischer Archäologie beschäftigte. Abgesehen davon aber hängt das Urtheil über Tacitus Nachricht

---

737) Vgl. Ioann. Lyd. de mag. I, 24. *Ἰούνιος τοίνυν Γραγχιανὸς ἐν τῷ περὶ ἐξουσιῶν* (de potestatibus) *αὐτοῖς ῥήμασι περὶ τοῦ καλουμένου παρὰ Ῥωμαίοις κυαίστωρος· προεχειρίζοντο ψήφῳ τοῦ δήμου.*

ganz von der Entscheidung der Frage ab, ob die *quaestores parricidii* und die *aerarii* identisch gewesen seien [738]) — denn nur an die Letzteren denkt Tacitus — und die Erörterung dieser Frage lässt sich nicht von der Geschichte der Quaestur trennen, weshalb ich darauf verweisen muss.

Wenn es aber auch bis jetzt unentschieden bleibt, ob Magistrate irgend einer Art in Comitien gewählt wurden, so ist doch der Grundsatz, dass dem Volke das Wahlrecht, d. h. Annahme oder Verwerfung der Rogation, zustand, vollkommen richtig. Denn in der Person des Königs sind ja alle *potestates* vereinigt und die ganze Fülle der Magistratur stellt sich in ihm dar; über seine Wahl aber genehmigend oder verwerfend zu entscheiden, war eines der vornehmsten Rechte der Volksversammlung, und dieses Recht übte sie, wie oben entwickelt worden ist, vollständig aus. Mag daher auch der Ausdruck *ἀρχαιρεσιάζειν* oder *ἀποδεικνύειν τὰς ἀρχὰς* unpassend genannt werden, so findet doch der zu Grunde liegende Begriff des Wahlrechts vollkommene Anwendung, und mit dem ersten Eintreten der republikanischen Verfassung bildet es sich zur wirklichen Wahl der Magistrate aus, wohin wahrscheinlich schon die servischen Institutionen hatten führen sollen [39]).

Am meisten möchte der Wirkungskreis der Volksversammlung in Bezug auf das *νόμους ἐπικυροῦν* zu beschränken sein, wobei jedenfalls Dionysius (wie Polybius es mit Recht konnte) an wirkliche Gesetzgebung gedacht haben mag.

---

738) S. einstweilen die verschiedenen Meinungen bei Rubino. S. 315. Anm. 2. Geib, *Gesch. d. röm. Criminalproc.* S. 57. Mommsen in d. *Allg. Jen. LZ.* 1844. S. 248.

39) Nur leitete man keineswegs die Befugniss des Volks daher ab; vielmehr berief man sich auf das von den ältesten Zeiten her geübte Recht. Appian. Pun. 112. (bei den Consular-Comitien des Jahrs 606) *καὶ ἐκεκράγεσαν, ἐκ τῶν Τυλλίου καὶ Ῥωμύλου νόμων τὸν δῆμον εἶναι κύριον τῶν ἀρχαιρεσιῶν καὶ τῶν περὶ αὐτῶν νόμων ἀκυροῦν ἢ κυροῦν ὃν ἐθέλοιεν.* Dass die letztere Behauptung falsch war; dass das Volk hier überhaupt seine Befugniss überschritt, thut dem Zeugnisse, dass man den Ursprung der Wahlberechtigung in der ältesten Zeit suchte, keinen Abbruch.

Man hat zunächst (wovon späterhin ausführlicher gehandelt wird) den römischen Ausdruck lex, dem der griechische νόμος nicht genügend entspricht, seiner weiteren und engeren Bedeutung nach zu unterscheiden [740]). Der ersteren zufolge bedeutet er jeden in bestimmter Form zur Beschlussnahme an die Volksversammlung gerichteten Antrag; im engeren Sinne werden darunter verstanden allgemeine der Gesammtheit der Staatsbürger zur Norm ihrer Verpflichtungen und Handlungen gegebene Vorschriften. Was die erstere Bedeutung anlangt, so versteht es sich von selbst, dass, wenn es einmal eine beschliessende Volksversammlung gab, mit dem Begriffe derselben das *iubere leges* in solchem Sinne nothwendig zusammenfallen muss. Was aber die eigentliche Gesetzgebung anlangt, so darf man sich gewiss nicht der Vorstellung überlassen, als hätten die Regeln, nach welchen das öffentliche und Privatrecht gehandhabt wurde, sämmtlich der feierlichen Genehmigung der Volksversammlung bedurft. Die meisten derselben waren wohl aus dem ius sacrum abgeleitet oder beruheten auf dem Gewohnheitsrechte, und standen daher entweder, als auf göttlicher Autorität beruhend, über dem Volke, oder wurzelten tief in dessen Rechtsbegriffen, so dass es für sie keines ausdrücklichen Beschlusses bedurfte: anderen Theils mag es jenen frühesten Zuständen ganz angemessen gefunden werden, dass die legislative Gewalt zum grossen Theile mit der richterlichen zusammenfiel. Das schliesst freilich nicht aus, dass von den Königen neue Einrichtungen und gesetzliche Bestimmungen getroffen und für sie die Genehmigung des Volks gesucht worden sei [41]); denn dass solche Leges *regiae* genannt werden,

---

740) Vgl. über die Bedeutung des Worts und seine verschiedene Anwendung jetzt besonders Rubino's gründlich gelehrte Untersuchung, S. 352 ff. Von der Richtigkeit der daraus für die Incompetenz des Volks abgeleiteten Sätze, die hier einer näheren Prüfung nicht unterworfen werden können, habe ich mich jedoch nicht überzeugen können.

41) Pompon. de orig. iur. Dig. I, 2, 2. *Postea aucta ad aliquem modum civitate ipse Romulus traditur populum in triginta partes divisisse: quas partes curias appellavit propterea, quod tunc reipublicae curam per sententias partium earum expediebat. Et ita*

beweiset eben so wenig, dass der König sie eigenmächtig gab (denn sonst könnte das auch auf lex tribunicia u. s. w. angewendet werden), als aus den Ausdrücken *accipere leges* (im Gegensatze von *ferre*) und *populum teneri lege* abgeleitet werden kann, dass die Rogation an das Volk gebracht worden sei, nur um es auf die Gesetzesformel zu verpflichten und dass die Verpflichtung nur einseitig gewesen, nur das Volk an den Inhalt der angenommenen Formel gebunden gewesen sei. Vielmehr ist der Gedanke, es habe keine Reciprocität Statt gefunden, ganz unnatürlich: was in der Volksversammlung genehmigt worden war, muss für den König, wie für das Volk bindend gewesen sein [742]. — Am deutlichsten erkennt man die Gegenseitigkeit der Verpflichtung in der oben besprochenen *lex curiata de imperio*. Es wurde schon bemerkt, dass wahrscheinlich in derselben die Vollmacht, die Volksversammlung zu berufen, ausdrücklich ertheilt, jedenfalls die Bewilligung der zwölf Lictoren ausgesprochen war. Von den Quästoren wissen wir durch Tacitus, dass ihrer darin gedacht war, und so darf man mit Recht annehmen, dass sie gewissermassen die Verfassungsurkunde war, welche auf der einen Seite das Volk zum Gehorsam gegen die königliche Gewalt verpflichtete, auf der anderen die Grenzen dieser Gewalt deutlich bezeichnete und so die Rechte und Verpflichtungen beider Theile feststellte.

Als dritte Befugniss nannte Dionysius die Entscheidung

---

leges quasdam et ipse curiatas ad populum tulit; tulerunt et sequentes reges. Quae omnes conscriptae exstant in libro Sexti Papirii etc. Ich gestehe gern zu, dass die Autorität des Pomponius nicht hoch anzuschlagen ist; allein die ausdrückliche Erwähnung von den Curien genehmigter Leges scheint doch kaum auf willkührlicher Combination beruhen zu können.

742) Wenn Tacit. Ann. III, 26. sich über die früheste Gesetzgebung so äussert: *Nobis Romulus, ut libitum, imperitaverat: dein Numa religionibus et divino iure populum devinxit: repertaque quaedam a Tullo et Anco: sed praecipuus Servius Tullius sanctor legum fuit, quis etiam reges obtemperarent.*, so darf das natürlich nur so verstanden werden, dass die Gesetzgebung des Servius die königliche Gewalt beschränkte; nicht dass die Könige vorher an kein Gesetz gebunden gewesen seien.

über zu beginnenden Krieg, περὶ πολέμου διαγινώσκειν; und wenn man namentlich den Zusatz berücksichtigt: ὅταν ὁ βασιλεὺς ἐφῇ, so wird dagegen keine Erinnerung zu machen sein. Wenn er hingegen anderwärts ganz allgemein von einem Rechte über Krieg und Frieden zu beschliessen spricht, so ist das eine Erweiterung, welche für die königliche Zeit, wenigstens für die ältere Periode, nicht zugestanden werden kann. Musste es schon in Zweifel gelassen werden, ob bei Friedensschluss und Bündnissen die Einwilligung des Senats nothwendiges Erforderniss war, oder ob der König selbständig diese Handlungen vornehmen konnte (S. 349 f.), so kann in Bezug auf das Volk bestimmt behauptet werden, dass ihm über den Schluss des Friedens, über Bündnisse und Staatsverträge in der Zeit, von welcher wir sprechen, und lange darüber hinaus keine Stimme zukam; dass diese Angelegenheiten nie vor die Volksversammlung gebracht wurden, um einen Beschluss darüber fassen zu lassen [743]). Damit streitet keinesweges, dass in den beim Schlusse von Bündnissen gebräuchlichen Formeln der populus Romanus genannt wird, wie Liv. I, 24. *Rex respondit: Quod sine fraude mea populique Romani Quiritium fiat, facio.* und cap. 38. *Deditisne vos populumque Collatinum — in meam populique Romani ditionem?;* denn damit wird nur ausgedrückt, dass, was geschieht, im Interesse der Gesammtheit des römischen Volks oder des Staats geschieht; der Gedanke aber an eine durch einen Volksbeschluss ertheilte Vollmacht liegt ganz fern.

Anders verhielt es sich mit den Beschlüssen über zu beginnenden Krieg, namentlich wenn dessen Erklärung von Rom ausgehen sollte. Wird auch gewöhnlich von den Schriftstel-

---

743) Ich kann auch hier nur auf Rubino verweisen, der a. a. O. S. 259—289. überzeugend dargethan hat, dass noch tief in die Zeit der Republik hinein, und vielleicht bis zur pax Caudina, aller Friede, alle Bündnisse und Staatsverträge ohne Mitwirkung des Volks bloss auf der Grundlage eines Senatusconsultum, *ex senatusconsulto*, geschlossen worden sind. Es kann hier nicht Aufgabe sein, den negativen Beweis zu führen, den ich auch nur eben von Rubino entlehnen könnte, und der übrigens nur in der Vollständigkeit der Entwickelung genügen kann, wie er ihn gegeben hat.

lern so kurz und allgemein darüber gesprochen, dass, wie fast immer, nur des Königs Person handelnd hervortritt, so liefert doch die uns erhaltene unstreitig uralte Ankündigungsformel der Fetialen, Liv. I, 32. *quod populus Romanus Quiritium bellum cum priscis Latinis iussit esse, senatusque populi Romani Quiritium censuit, consensit, conscivit, ut bellum cum priscis Latinis fieret, ob eam rem ego populusque Romanus — bellum indico facioque.* (vgl. Gell. XVI, 4.) den sicheren Beweis, dass eine solche Kriegserklärung nur nach einem in Comitien gefassten Beschlusse, *populi iussu*, geschah. Der Fall, in welchem Livius jene Formel zuerst in Anwendung kommen lässt, gehört unter die Regierung des Ancus Marcius. Es versteht sich von selbst, dass die liberale servische Verfassung darin keine Beschränkung brachte, vielmehr eine Erweiterung eintreten liess, indem der Beschluss einem grösseren Kreise übertragen wurde; und so wird auch in den frühen Zeiten der Republik des Volksbeschlusses ausdrücklich gedacht [744]). — Wenn man nun auch hier hat leugnen wollen, dass die Befragung des Volks von einem Rechte desselben abzuleiten sei; wenn man behauptet hat, dass sie nicht als ein staatsrechtliches Erforderniss anzusehen sei, sondern als eine von der Regierung der Zweckmässigkeit halber häufig ergriffene Maassregel; wenn man den Grund nur darin finden will, dass sich die Könige der Bereitwilligkeit des Volks hätten versichern und ihm ein Versprechen abnehmen wollen, so mag das in der That eine missgünstige Interpretation genannt werden. Sie findet aber in der Formel des Fetialen selbst ihre Widerlegung. Es ist natürlich, dass nur dann Veranlassung sein konnte, die Frage über zu beginnenden Krieg zur Entscheidung an das Volk zu bringen, wenn dieser

744) S. die von Rubino S. 290. angeführten Beispiele. Dionys. VIII, 91. (vom J. 272.) *ταῦτα παρ' αὐτῶν ἡ βουλὴ μαθοῦσα πολεμεῖν ἐψηφίσατο Οὐϊεντανοῖς, καὶ τοὺς ὑπάτους ἀμφοτέρους ἐξάγειν τὴν στρατιάν.* und als viele Stimmen sich dagegen erheben, bestätigt dennoch das Volk den Beschluss des Senats: *ἀλλ' ἐκύρωσε καὶ ὁ δῆμος τὸ τῆς βουλῆς δόγμα.* Eben so IX, 69. (J. 292.) *καὶ αὐτίκα τῆς βουλῆς ψηφισαμένης καὶ τοῦ δήμου τὸν πόλεμον ἐπικυρώσαντος κατεγράφοντο τὰς δυνάμεις.*

Krieg von Rom selbst und im Namen des römischen Volks einem andern Staate angekündigt werden sollte; und es ist richtig bemerkt worden, dass für die einzelnen Feldzüge eines begonnenen Kriegs, wie für die Aufnahme desselben, wenn er von feindlicher Seite erklärt wurde, oder bei plötzlichem Ueberfalle, es keines Volksbeschlusses bedurfte. Wo aber die Kriegserklärung von Rom selbst ausgehen sollte und freiwillig man allen Opfern und aller möglichen Gefahr sich unterzog, da lässt sich bei einer Verfassung, wie die altrömische, nicht annehmen, dass der Populus (zunächst die Curien) darüber keine Stimme gehabt habe; und der Fetialis hätte ohne vorhergegangenen Beschluss des Volks kein *iustum piumque bellum* ankündigen können, da die Formel ausdrücklich an die Spitze stellte, dass es *iussu populi Romani Quiritium* geschehe [745]).

Was endlich die **iudicia populi** anlangt, das angebliche Recht des Volks alleiniger Richter *de capite civis Romani* zu sein, so kann zwar das Wesen dieses Instituts, in wie fern es auf das Genaueste mit dem erst in der Republik sich erweiternden und ausbildenden Provocationsverfahren zusammenhängt, erst weiterhin genauerer Erörterung unterworfen werden; jedoch sind hier vorläufig die Grenzen anzudeuten, innerhalb deren es in der königlichen Periode anzunehmen sein möchte. Es ist bekannt, dass die alten Schriftsteller den Ursprung der Provocation und somit der Volksgerichte auf Tullus Hostilius zurückführen [46]); woraus mit Sicherheit frei-

745) Das wird ja eben dem letzten Könige zum Vorwurfe gemacht. Liv. I, 49. *bellum, pacem, foedera, societates per se ipse, cum quibus voluit, iniussu populi ac senatus fecit diremitque.* Wenn von diesen Angelegenheiten irgend etwas in den Geschäftskreis der Volksversammlung gehörte, so war es der Krieg. Freilich war es dem Könige vermöge seines Imperium möglich, auch ohne die Zustimmung derselben das Heer unter die Waffen zu rufen; aber rechtmässig begonnen war ein solcher Krieg nicht.

46) Liv. I, 26. VIII, 33. Dionys. III, 22. Vgl. Cic. p. Mil. 3. Fest. p. 297. *Sororium tigillum.* Valer. Max. VI, 3, 6. VIII, 1, 1. Aurel. Vict. III. 4. Zonar. VII, 6. Jedenfalls bezieht sich darauf auch Ulp. Dig. I, 13. *Sed sicuti dubium est, an Romulo et*

lich weiter nichts folgt, als dass der Schwestermord des Horatius der erste bekannte Fall war, an den sich die Nachricht von einer richterlichen Entscheidung durch die Volksversammlung knüpfte. Dem widerspricht nun scheinbar, dass trotz dieser Kunde, die selbst in heiligen Schriften der Pontifices und Augurn erhalten war [747]), nichtsdestoweniger die Lex Valeria de provocatione als die Urkunde angesehen wurde, welche dem Einzelnen Schutz gegen die Verfügungen der Magistrate an Leib und Leben gewährt habe [48]). Man hat daraus geschlossen, dass unter den Königen nur die Patricier das Provocationsrecht gehabt, die Plebejer es erst durch das valerische Gesetz erhalten hätten [49]), wofür es jedoch einen völlig hinreichenden Beweis nicht giebt [50]). Es ist natürlich, dass,

---

Numa regnantibus quaestor fuerit, ita Tullo Hostilio rege quaestores fuisse certum est. Sane crebrior apud veteres opinio est, Tullum Hostilium primum in rempublicam induxisse quaestores.; denn wahrscheinlich sind hier die *quaestores parricidii* mit den *duumviris perduellionis* identificirt.

747) Cic. de rep. II, 31. *Provocationem autem etiam a regibus fuisse, declarant pontificii libri, significant nostri etiam augurales.* Vgl. Senec. epist. 108.

48) Cic. l. l. *Idemque, in quo fuit Publicola maxime, legem ad populum tulit eam, quae centuriatis comitiis prima lata est, ne quis magistratus civem Romanum adversus provocationem necaret neve verberaret.* Dionys. V, 19. 70. u. s. w. Das ist nicht zu verkennen, dass die Schriftsteller davon, wie von einem neuen Institute sprechen. Am auffallendsten ist diess bei Pompon. de orig. iur. Dig. I, 2, 16. *Qui tamen (consules) ne per omnia regiam potestatem sibi vindicarent, lege lata factum est, ut ab eis provocatio esset, neve possent in caput civis Romani animadvertere iniussu populi.*

49) Niebuhr, *Röm. Gesch.* I. S. 361. u. bes. S. 557. Walter, *Rechtsgesch.* S. 21. 83. S. dagegen Rubino, *Untersuch.* S. 433 ff.

50) Die von Niebuhr geltend gemachten Stellen, Liv. III, 55. *cum plebem, hinc provocatione, hinc tribunicio auxilio, satis firmassent.* cap. 56. *fundata deinde plebis libertate.* X, 9. *M. Valerius consul de provocatione legem tulit. Tertio tum lata est, semper a familia eadem. Causam renovandae saepius haud aliam fuisse reor, quam quod plus paucorum opes quam libertas plebis poterant.*, denen sich ähnliche beifügen liessen, können das wenigstens nicht beweisen. Eher könnte man sich noch auf Dionys. V, 19. berufen: *βεβαίαν τε πίστιν ὑπὲρ τῆς ἐλευθερίας τοὺς δημοτικοὺς λαβεῖν βουλόμενος, ἀφεῖλεν ἀπὸ τῶν ῥάβδων τοὺς πελέκεις — νόμους τε φιλανθρωποτάτους ἔθετο, βοηθείας ἔχοντας τοῖς δημοτικοῖς.*; denn unter *δημοτικοὶ* versteht er allerdings die Plebejer. Vgl. VI, 58.

so lange die Curien oder Patricier allein den Populus ausmachten, das Recht der Provocation, so weit es überhaupt bestand, sich auch nur auf sie beziehen konnte; die Plebs konnte dabei noch gar nicht in Betracht kommen. Aber die Verfassung des Servius Tullius müsste das geändert haben, und viel eher dürfte man vermuthen, dass nach gänzlicher Hintansetzung der kaum recht ins Leben getretenen servischen Institutionen, und der nichts achtenden Willkühr der letzten königlichen Regierung, mit dem Beginnen der Republik Poplicola das frühere Recht wiederhergestellt habe, so dass die Patricier, wenn sie es schon früher ausgeübt hatten, es wieder erlangten, die Plebs seiner erst wirklich theilhaftig wurde. Dann wird aber auch der Gedanke auszuschliessen sein, dass die Provocation der Patricier und der Plebejer an verschiedene Comitien Statt gefunden habe [751]).

Am meisten kann gegen die Annahme eines eigentlichen Provocationsrechts Bedenken erregen, dass die Dictatur als eine Wiederherstellung der königlichen Gewalt, nur mit beschränkter Dauer, betrachtet wurde. Darin bestand ja aber eben der wesentlichste Unterschied zwischen dictatorischer

---

καταλελύσθαι μὲν γὰρ, ἀφ' οὗ παρῆλθεν ἡ τοῦ δικτάτωρος ἀρχὴ, τὸν φύλακα τῆς ἐλευθερίας αὐτοῦ (τοῦ δήμου) νόμον· ὃς οὔτ' ἀποκτείνειν πολίτην ἄκριτον οὐδένα συνεχώρει τοῖς τοιούτοις, οὔτε γε παρὰ τὰς κρίσεις ἐλαττουμένους ὑπὸ τῶν πατρικίων δημοτικοὺς παραδίδοσθαι τοῖς καταδικασαμένοις, ἔφεσιν δὲ τοῖς βουλομένοις ἐδίδου μεταφέρειν τὰς κρίσεις ἀπὸ τῶν πατρικίων ἐπὶ τὸν δῆμον. Allein die ausdrückliche Nennung der Plebs erklärt sich auch ohne die Annahme, dass das Gesetz nur ihr gegolten habe, sehr wohl. Es begreift sich leicht, dass die Patricier, der dominirende Theil des Volks, aus dem die Magistrate selbst hervorgingen, so wie sie wieder als Privaten in ihre Mitte zurückkehrten, seit der Abschaffung des Königthums weit weniger Interesse an der Provocation hatten, als die aller Härte der gebietenden Magistrate ausgesetzte Plebs. Wie wenig die Ersteren Bedenken trugen, auf das Provocationsrecht zu verzichten, wenn es galt, die Regungen der Letzteren zu unterdrücken, beweiset die häufige, der Aristokratie immer angenehme Anwendung der Dictatur, eine Massregel, welche die Plebs immer mit Furcht erfüllte. Liv. II, 18. 30. IV, 14. VI, 15. Vgl. Niebuhr. I. S. 590. Rubino. S. 436.

751) Niebuhr u. Walter a. a. O. Vgl. Göttling, *die Volksvers. d. röm. Republ. Hermes.* XXVI. S. 102 ff. *Staatsverf.* S. 276. Geib, *Gesch. d. röm. Criminalpr.* S. 32.

und consularischer Gewalt, dass der Dictator das unbeschränkte Strafrecht auch innerhalb der Bannmeile besass, und dass gegen seine Verfügungen keine Provocation gestattet war [752]. So könnte man also den Schluss ziehen, dass die Vorgänger der Dictatur, die Könige, volle Gewalt gehabt, selbsteigen Capitalverbrechen zu richten und Strafen an Leib und Leben zu verhängen, und dass es nur freiwillige Concession gewesen sei, wenn sie in gewissen Fällen, vielleicht um selbst sich der gehässigen Entscheidung zu entziehen, besondere Richter niedersetzten, um die Provocation an das Volk zu gestatten und die Verurtheilung oder Freisprechung von seinen Suffragien abhängig zu machen [53]. — Und doch möchte dieser Schluss vielleicht trügerisch sein und auf falschen Prämissen beruhen. Mag auch immerhin die Dictatur als ein *magistratus liber exsolutusque legum vinculis* mit dem königlichen Imperium verglichen werden, so darf man doch in keinem Falle so weit gehen, anzunehmen, dass beide potestates völlig gleiche Grenzen gehabt haben müssten. Wie wenig überhaupt der Ausdruck streng genommen werden dürfe, erhellt daraus, dass ja auch

752) Zonar. VII, 13. *Ἦν μὲν οὖν, ὡς εἴρηται, ἡ δικτατωρία κατά γε τὴν ἐξουσίαν τῇ βασιλείᾳ ἰσόῤῥοπος —. δικάζειν δὲ καὶ ἀποκτείνειν καὶ οἴκοι καὶ ἐν ταῖς στρατείαις ἠδύνατο, καὶ οὐ τοὺς ἐκ τοῦ δήμου μόνους, ἀλλὰ καὶ ἐκ τῶν ἱππέων καὶ ἐκ τῆς βουλῆς. καὶ οὔτ' ἐγκαλέσαι τις αὐτῷ, οὔτ' ἐναντίον τι διαπράξασθαι ἴσχυεν, οὐδὲ οἱ δήμαρχοι· οὔτε δίκη ἐφέσιμος ἐγένετο ἀπ' αὐτοῦ.* In gleicher Weise nennt Dionys. V, 70. die Dictatur eine *αὐθαίρετος τυραννίς*, und den Dictator cap. 73. *μόναρχος* und *αὐτοκράτωρ*. Vgl. Anm. 755.

53) So wird in der That der einzige bekannte Fall dargestellt. Liv. I, 26. *Rex, ne ipse tam tristis ingratique ad vulgus iudicii, aut secundum iudicium supplicii auctor esset, concilio populi advocato, duumviros, inquit, qui Horatio perduellionem iudicent secundum legem, facio* (denn so, nicht nach *iudicent*, wird man wohl interpungiren müssen). Dionys. III, 22. *ἀπορούμενος δὲ* (ὁ βασιλεὺς) *τί χρήσεται τοῖς πράγμασι, τελευτῶν κράτιστον εἶναι διέγνω, τῷ δήμῳ τὴν διάγνωσιν ἐπιτρέπειν.* Um so auffälliger ist es, dass beide sich in der Folge ganz anders darüber aussprechen, und das *iudicium populi* oder die Provocation als eine Nothwendigkeit hinstellen, der die Könige sich hätten fügen müssen. Liv. VIII, 33. *Videro, cessurusne provocationi sis, cui rex Romanus Tullus Hostilius cessit.* Dionys. IV, 35. *προειπόντα δέ μοι τὸν δῆμον εἰς ἐκκλησίαν συναγαγεῖν ἐκεῖ μου κατηγορεῖν* (προσῆκε)., wo der Gedanke an eine Anklage des Königs vor dem Volke sich nur aus der Anschuldigung der Usurpation erklärt.

den durch die Provocation beschränkten Consuln wiederholt eine *regia potestas* zugeschrieben wird [754]); und wenn daraus eine Gleichstellung der consularischen Gewalt mit der königlichen nicht gefolgert werden kann, so muss man auf der anderen Seite gestehen, dass das Imperium des Dictators, wenn es auch mit dem *regium* verglichen wird, wohl noch ausgedehnter und unumschränkter sein konnte als das der Könige [55]). Und das scheint sich in der That gerade bezüglich seiner richterlichen Eigenschaft zu bestätigen. Es ist oben (S. 336.) als wahrscheinlich bezeichnet worden, dass die Könige in wichtigeren Fällen ihr richterliches Amt nicht ohne Hinzuziehung eines Consilium ausübten: mit der Unumschränktheit der dictatorischen Gewalt scheint hingegen jede Abhängigkeit von einem solchen Consilium im Widerspruche zu stehen, und das Gegentheil aus einigen Beispielen dictatorischer Quästionen deutlich hervorzugehen [56]). So zeigt sich also schon hierin eine grössere Ungebundenheit der Dictatur. Wenn nun nach der oben gegebenen Andeutung die Curien, d. h. die Patricier, das Provocationsrecht von jeher besassen, den Plebejern es durch die servische Verfassung zugesichert wurde, ohne dass sie desselben vor der Zeit der Republik wirklich theilhaftig wurden; wenn dann die Lex Valeria es für beide Theile wiederherstellte und die Entscheidung den Centuriat-

---

754) Cic. de rep. II, 32. (nachdem bereits die Einführung der Provocation erwähnt worden) *atque uti consules potestatem haberent tempore duntaxat annuam, genere ipso ac iure regiam.* de leg. III, 3. *Regio imperio duo sunto* etc. Dionys. X, 34. *ἡ μὲν ὑπατικὴ τὸ τῶν βασιλέων ἔχουσα κράτος.*

55) Behutsamer als Dionysius und Zonaras sagt von der Dictatur Cic. de rep. II, 32. *novumque id genus imperii visum est et proximum similitudini regiae* (wo die letzten Worte wohl schwerlich richtig sind).

56) Dahin gehört das Beispiel des Sp. Maelius, Liv. IV, 14.; des M. Manlius, VI, 15.; des Q. Fabius, VIII, 32. In allen diesen Fällen erscheint der Dictator als alleiniger Richter, wie Fabius sagt: *eundem accusatorem capitis sui ac iudicem esse.* Besonders merkwürdig ist der Fall IX, 26., wo ein *dictator quaestionibus exercendis* gegen die darüber empörte Nobilität selbst streng verfährt und darauf von ihr angeklagt wird. Hier steht er nicht nur in seinem Verfahren, sondern auch mit seiner Gesinnung ganz isolirt.

comitien, als *maximus comitiatus* übertrug, so war es natürlich, dass die Patricier, sobald sie zur Unterdrückung der Plebs einen *magistratus sine provocatione* einzuführen beabsichtigten, auch ihrerseits sich der Provocation auf die Dauer der Dictatur begeben mussten, was ihnen (einzelne Fälle abgerechnet, wo etwa ein Patricier, wie Sp. Maelius oder M. Manlius, im Einverständnisse mit der Plebs waren) nie so gefährlich werden konnte, als dem Stande, gegen den die Dictatur recht eigentlich eingeführt wurde. Sind diese Voraussetzungen richtig, so stellt sich theoretisch die dictatorische Gewalt auch ihrer Ausdehnung nach grösser dar, indem die Patricier nun so gut als die Plebs ihr unbedingt unterworfen waren; allein in der Wirklichkeit gestaltete sich das Verhältniss ganz anders. Es war natürlich, dass die dictatorische Strenge sich nicht gegen den Stand richtete, der sie in seinem eigenen Interesse hervorgerufen hatte, und die oben erwähnten Fälle, in denen sie gegen einzelne Patricier angewendet wurde, bestätigen das nur; denn jene Männer hatten sich von der patricischen Partei losgesagt, und dass sie mit der Plebs conspirirten, wurde ihnen eben zum Verbrechen gemacht. Das über den Magister equitum Q. Fabius gehaltene Gericht hätte eigentlich ein Kriegsgericht sein müssen, und wurde nur nach Rom gespielt, weil er sich dahin geflüchtet hatte; wie aber noch spät, als das Patriciat schon gegen die Nobilität in den Hintergrund getreten war, die Letztere es ganz ungebührlich fand, dass der Dictator von seiner Gewalt gegen sie Gebrauch machte, das lehrt das Anm. 756. berührte Beispiel.

Es dürfte also kaum ein hinreichender Grund aufzufinden sein, weshalb dem Volke (zunächst den Curien) unter den Königen die oberste Gerichtsbarkeit in Capitalsachen abgesprochen werden müsste, und wenn das unter dem dritten Könige über Horatius gehaltene Gericht als einzelner Fall dasteht, so mag das seinen Grund nur darin haben, dass kein anderer diese Berühmtheit erlangt hat; wobei noch überdiess unentschieden bleiben muss, mit welchem Rechte jene Sage mit der Kunde von einem uralten Provocationsverfahren als dessen Ursprung enthaltend in Verbindung gesetzt worden sei. Wenn man es

aber auch für die beiden ersten Regierungen ganz hinwegdenken will, so wird doch zugegeben werden müssen, dass ein solches einmal gegebenes Beispiel, namentlich in einer Verfassung, wie die römische, und bei einem durch Wahl sich erneuerndeu Königthume gar nicht ohne Consequenzen hätte bleiben können. — Damit soll indessen nicht gesagt sein, dass die Provocation in der königlichen Zeit denselben Umfang gehabt habe, wie nach der Lex Valeria. Es ist wohl sehr richtig bemerkt worden [757]), dass man eine doppelte Strafgewalt der Magistrate und mithin der Könige zu unterscheiden habe, von denen die eine die disciplinarische, die andere die richterliche genannt werden könne. Es scheint sehr natürlich, dass die erstere, als deren Objekt Handlungen des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit zu betrachten sein würden, dem Könige ungeschmälert zustand und vielleicht zuerst durch die Lex Valeria beschränkt wurde, obgleich es möglich wäre, dass sie schon durch Servius, den *sanctor legum, quis etiam reges obtemperarent*, eine Einschränkung erhalten hätte, worauf wenigstens Dionys. IV, 9. hinzudeuten scheint. Die richterliche Strafgewalt, gegen begangene Verbrechen gerichtet, setzte ein förmliches *iudicium* voraus, und gegen die hier verhängten Strafen, sobald sie das *caput* betrafen, fand wohl namentlich Provocation Statt. Dabei muss man jedenfalls annehmen, dass der Grund zur Berufung an das Volk nicht zunächst in der Qualität des Vergehens, noch weniger des dadurch bedingten verschiedenen Verfahrens, sondern lediglich in der Qualität der Strafe enthalten war. Es ist denkbar, dass Multen und selbst körperliche Züchtigung ohne Einspruch zuerkannt werden konnten, während, wenn es sich um die Existenz des Bürgers, sein caput, handelte, die Gesammtheit seiner Mitbürger die oberste Instanz bildete.

So mag man sich die Grenzen der Befugnisse denken,

---

757) S. Rubino a. a. O. S. 440 ff. Gegen die Subtilität der Deduction aber, durch welche ein eigentliches Recht des Volks geleugnet werden soll, würde sich Vieles erinnern lassen.

welche der ältesten Volksversammlung in den vier genannten Beziehungen, der Wahlen, der Gesetzgebung, der Entscheidung über auswärtige Angelegenheiten und der obersten Gerichtsbarkeit in Capitalsachen, zustanden. Wohl aber mögen die Curien noch manches öffentliche Recht ausgeübt haben, und zwei solcher Befugnisse wenigstens lassen sich nachweisen. Erstlich lässt es sich nicht bezweifeln und ist früher gezeigt worden, dass so oft neue Mitglieder, sei es durch *cooptatio* Fremder (S. 91. Anm. 212. 213.), oder *adlectio* aus der Plebs (S. 153. Anm. 332.) in den Verband der Curien aufgenommen werden sollten, diess nicht ohne einen einwilligenden Beschluss derselben geschah, so wie auch späterhin die einfache Ertheilung der Civität (nicht des Patriciats) von einem Volksbeschlusse abhängig war. — Zweitens erforderte jede Arrogation, dass die Curien unter Hinzuziehung der Pontifices zusammentraten und ihre Einwilligung erklärten [758]). Diese Abhängigkeit der Adoption von einer Lex curiata hat ihren Grund wahrscheinlich darin, dass über einen Bürger, der sui iuris war, dem Adoptirenden das *ius vitae et necis* ertheilt werden sollte [59]), und es stimmt diess ganz mit dem oben

758) Gell. V, 19. *Nam comitia arbitris pontificibus praebentur, quae curiata appellantur: aetas quoque eius, qui arrogare vult, an liberis potius gignendis idonea sit, bonaque eius, qui arrogatur, ne insidiose appetita sint, consideratur: iusque iurandum a Q. Mucio pontifice maximo conceptum dicitur, quod in arrogando iuraretur.* Tacit. Hist. I, 15. *si te privatus lege curiata apud pontifices, ut moris est, adoptarem.* Sueton. Aug. 65. *privignum Tiberium adoptavit in foro lege curiata.* Vgl. (Cic.) p. dom. 13. 14. und bes. 29. Dio Cass. XXXVII, 51. XXXIX, 11.

59) Gell. a. a. O. *Arrogatio autem dicta, quia genus hoc in alienam familiam transitus per populi rogationem fit. Eius rogationis verba haec sunt: Velitis, iubeatis, uti Lucius Valerius Lucio Titio tam iure legeque filius siet, quam si ex eo patre matreque familias eius natus esset; utique ei vitae necisque in eum potestas siet, uti patri endo filio est. Haec ita uti dixi ita vos, Quirites, rogo.* (Cic.) p. dom. 29. *Credo enim, quamquam in illa adoptione legitime factum est nihil, tamen te esse interrogatum, auctorne esses, ut in te P. Fonteius vitae necisque*

entwickelten Grundsatze zusammen, dass über Leben und Tod der Bürger das Volk die oberste Entscheidung habe. Aber auch sonst berührten Arrogationen mehrfach das Interesse der Curien. Es war, abgesehen von den sacris, welche zu wahren den Pontifices oblag [760]), nicht gleichgültig, ob vielleicht der Letzte einer Gens durch Adoption in eine andere überging und die erstere ganz erlosch; oder ob durch eine *transitio ad plebem* (S. 155. Anm. 339.) der patricische Verband Mitglieder verlor [61]). So erklärt es sich, weshalb die Testamente, zu denen es einer Einwilligung des Volks nicht bedurfte, comitiis calatis gemacht werden konnten, die Arrogation, scheinbar auch nur privatrechtlicher Natur, nur curiatis, *in foro* (Anm. 758.), d. i. in comitio.

Durch die Verfassung des Servius Tullius ging die Ausübung der genannten Rechte grösstentheils auf die allgemeine Volksversammlung, die comitia centuriata, über. Ihr gehörten von jetzt an die Wahlen, die erweiterte Mitwirkung bei der Gesetzgebung, die Entscheidung über Krieg, die oberste Entscheidung in Capitalsachen. Die Curien aber fanden sich dafür, dass sie nunmehr diese Befugnisse mit der Plebs theilten, durch das ihnen vorbehaltene hochwichtige Recht

---

potestatem haberet, ut in filio. Quaero, si aut negasses, aut tacuisses, si tamen id XXX curiae iussissent, num id iussum esset ratum?

760) (Cic.) p. dom. 13. *Quae deinde causa cuique sit adoptionis, quae ratio generum ac dignitatis, quae sacrorum, quaeri a pontificum collegio solet.*

61) Ueber die gewöhnliche Annahme, dass alle Arrogationen ohne Unterschied vor den Curien geschehen seien (eine Annahme, die sich nur auf Gellius stützt, denn die juristischen Schriftsteller sagen nur *per populum*, oder *populi auctoritate*, Gai. I, 98—101. Ulp. fr. VIII, 2. 3.), so wie über die Frage, ob, nachdem die Curiatcomitien längst abgekommen waren, doch für den Zweck der Arrogationen noch wirkliche Versammlungen der Curien gehalten worden seien, oder ob auch hier die Scheinversammlung der 30 Lictoren eingetreten sei, wird in der folgenden Periode gesprochen.

entschädigt, die Beschlüsse der allgemeinen Versammlung nachträglich zu bestätigen, wie das oben ausgeführt worden ist. Natürlich mussten ihnen auch alle ihre inneren Angelegenheiten betreffenden Entschliessungen überlassen bleiben. Was nun die Centuriatcomitien anlangt, so ist von dem ihnen zu Grunde liegenden Principe, der für diesen Zweck getroffenen Gliederung der römischen Bevölkerung und der bei der Abstimmung im Allgemeinen befolgten Ordnung bereits die Rede gewesen: alle weiteren Erörterungen sind auf die folgende Periode zu versparen, wo diese Verfassung erst eigentlich ins Leben tritt.

Nachträge und Berichtigungen.

Zum ersten Theile.

Theils in Gersdorfs Repertorium, 1844. H. 16., theils in der Schrift: „Die römische Topographie in Rom", habe ich vorläufig eine Anzahl Berichtigungen und Nachträge zum ersten Theile mitgetheilt, die ich nun vermehrt und vervollständigt hier beizufügen nicht unterlassen kann, da sie theils zur festeren Begründung mancher Annahmen dienen, andere hingegen nicht unwesentlich dadurch modificirt werden.

S. 12. Zur Bestätigung des über den Inhalt der libri pontificum Gesagten können noch folgende Stellen dienen: Macrob. Sat. I, 12. *hanc eandem Bonam deam Faunamque et Opem et Fatuam pontificum libris indigitari.* Das gehörte also in die Indigitamenta. Dagegen betreffen geistliches Recht: Plin. XVIII, 3. *Ita enim est in commentariis pontificum: Augurio canario agendo dies constituantur, priusquam frumenta vaginis exeant et antequam in vaginas perveniant.* Varro L. L. V, 4. p. 33.

Ebend. Anm. 19. Die libri augurum werden auch genannt von Varro L. L. V, 10. p. 64. VII, 3. p. 337. Fest. p. 253. *Paludati.* Cic. de rep. II, 31.

S. 18. Das foedus Gabinum wird auch erwähnt von Paul. Diac. p. 56. *Clypeum antiqui ob rotunditatem etiam corium bovis appellarunt, in quo foedus Gabinorum cum Romanis fuerat descriptum.* Ausserdem waren von alten Urkunden noch zu nennen, der thorax linteus im Tempel des Iupiter Feretrius, der über die spolia opima des Cossus Auskunft gab: Liv. IV, 20. und die Urkunde, über die den campanischen Rittern ertheilte Civität. Liv. VIII, 11. *Equitibus Campanis civitas data: monumentoque ut esset, aeneam tabulam in aede Castoris Romae fixerunt.*

S. 20. Wegen der Intercalation um zu vermeiden, dass die Nundinae auf die Kal. Ian. fielen, s. auch Macrob. Sat. I, 13. Vgl. Dio Cass. LX, 24.

S. 27. Zu der schon S. 719. nachgetragenen Stelle über die XII tab. ist noch hinzuzufügen Dionys. II, 27.

S. 33. Anm. 58. Zur Charakteristik der Acta diurna kann auch dienen die Notiz bei Plin. VII, 13. *In actis temporum Divi Augusti invenitur, XII consulatu eius Lucioque Sulla collega, a. d. III Idus Aprilis, C. Crispinum Hilarum ex ingenua plebe Fesulana cum liberis novem (in quo numero filiae duae fuerunt), nepotibus XXVII, pronepotibus XXIX, neptibus octo, prolata pompa cum omnibus his in Capitolio immolasse.* — Neuerdings ist eine Abhandlung über diese Acta in Schmidts *Zeitschr. f. Geschichtswiss.* 1844. H. 4. erschienen, die aber kein Fortschritt genannt werden kann.

S. 118. ist irrthümlich angegeben, dass der Name Porta Ianualis sich nur bei Varro finde. Die Vergleichung mit S. 350. lehrt, dass auch Macrobius sie nennt.

S. 119. Zur Porta Pandana. Bei Fest. p. 363. *Tarpeiae.* wird sie als das Thor betrachtet, durch welches Tarpeia die Sabiner eingelassen habe. Im Frieden habe Tatius bedungen: *ut ea Sabinis semper pateret.* Daraus kann man wenigstens schliessen, dass das Thor innerhalb der nachherigen Mauer war.

S. 137. Das fanum Carmentis war noch in Gellius Zeit vorhanden. XVIII, 7, 2.

S. 138. Anm. 197. Ueber die von mir gebilligte Lesart *superposuit* sagt Urlichs, *Beschr. d. St. Rom.* III, 3. S. 57. „Einige Handschriften haben *superposuit* statt *supposuit*, indessen gewiss falsch. Denn man baut doch nicht einen Schwibbogen mit vier Ausgängen, dergleichen die Ianusbögen waren, um eine Bildsäule darauf, sondern um sie darunter zu stellen.“ Im Gegentheile ist das eine ganz falsche Vorstellung: die *iani, fornices* oder *arcus* wurden allerdings gebaut, um Statuen darauf zu stellen, wie sonst auf Säulen. Plin. XXXIV, 6, 12. *Columnarum ratio erat, attolli supra caeteros mortales, quod et arcus significant novitio invento.* S. Osann, *de columna Maenia.* Giss. 1844. und die p. 11. von ihm angeführte pisanische Inschrift: *utique arcus celeberrimo coloniae loco constituatur — superque eum statua pedestris* etc. Uebrigens gehören die vier Ausgänge keineswegs zum Begriffe des ianus: das Wort bedeutet so viel als *fornix.*

S. 160. Zu den Beweisen für die Lage der Navalia im Marsfelde kömmt noch ein eben so schlagender, der den Nachrichten der Schriftsteller vom Einholen der Aesculapschlange, im Jahre 463 d. St., zu entnehmen ist. Davon heisst es bei Liv.

Epit. XI. *auguem, qui se in navem eorum contulerat, in quo ipsum numen esse constabat, deportavere: eoque in insulam Tiberis egresso eodem loco aedes Aesculapio consecrata est.* Ausführlicher erzählt Ovid. Met. XV, 736.

> *Iamque caput rerum Romanam intraverat urbem:*
> *Erigitur serpens summoque acclinia malo*
> *Colla movet, sedesque sibi circumspicit aptas.*
> *Scinditur in geminas partes circumfluus amnis;*
> *Insula nomen habet; laterumque a parte duorum*
> *Porrigit aequales media tellure lacertos.*
> *Huc se de Latia pinu Phoebeïus anguis*
> *Contulit* etc.

und Aurel. Vict. Ill. 22. *et quum adverso Tiberi* (navis) *subveheretur, in proximam insulam desiluit.* Aus allen diesen Erzählungen geht hervor, dass das Schiff an der Tiberinsel vorbeifahren musste, eben um in die Navalia im Marsfelde zu gelangen. Auch Valer. Max. wenn er I, 8, 2. sagt: *atque in ripam Tiberis egressis legatis, in insulam, ubi templum dicatum est, transnavit.* denkt sich, dass es der Tiberinsel gegenüber geschah; aber schwerlich hat dort je ein Landungsplatz sein können und einen besondern Grund gerade dort auszusteigen sieht man nicht ab.

S. 223. Anm. 376. fehlen im Citate aus Solinus nach *aedem Vestae* die Worte *in regia.*

S. 261. Z. 6. muss es statt führt heissen: geführt wird.

S. 278. Das Verhältniss der Curia Hostilia zum Comitium wird besonders anschaulich durch Liv. V, 7., wo der Senat aus der Curie tritt, um dem Volke zu danken: *pro se quisque ex superiore loco ad multitudinem in comitio stantem voce manibusque significare publicam laetitiam.*

S. 292. Dass Dionysius mit den Worten, *καλεῖται δὲ Φρέαρ ὁ τόπος,* das Puteal Libonis meint, wird zur Gewissheit dadurch, dass er das Wunder vor dem Tribunal geschehen lässt. III, 71. *ἐκάλει τὸν Νέβιον ἐπὶ τὸ βῆμα, πολλοῦ παρόντος ὄχλου κατὰ τὴν ἀγοράν.*

S. 300. Anm. 519. Betreffend die für die Basilica Porcia angekauften *Atria, Maenium* und *Titium,* und die angebliche *exceptio unius columnae,* finde ich mich durch das oben erwähnte Programm Osanns, p. 18. veranlasst zu bemerken, dass daran gar nicht gedacht werden kann, als hätten die Besitzer Theile ihrer Privathäuser, die Atrien, verkauft. Wie es ein *Atrium Libertatis, Minervae* u. s. w. gab; wie *atria auctionaria, Licinia,*

genannt werden, so waren auch jene atria, Maenium und Titium, selbständige am Forum gelegene Gebäude, die wohl eben auch für Geschäfte dienten, und die Scholiasten haben es nur falsch verstanden. Ferner hat die *una columna* durchaus nichts mit dem atrium Maenianum gemein, das ja doch niedergerissen werden musste, um die Basilica zu bauen. Wenn der ganzen Nachricht etwas Wahres zu Grunde liegt, so ist sie so zu verstehen, dass Maenius sich das Spatium einer Säule der Basilica vorbehielt, um von da den Gladiatorenkämpfen auf dem Forum zusehen zu können; denn über den Säulenhallen liefen ja jene balkonartigen Tabulate hin, welche ganz besonders zu Plätzen für Zuschauer der Spiele dienten (Vitruv. V, 1.), und deren Name, *Maeniana*, eben erklärt werden soll. — Von dem Widerspruche, welcher aus der Erwähnung der Basilica (Porcia) bei Plautus mit dem Jahre ihrer Erbauung hervorgeht, handelt Vissering, *Quaest. Plaut.* Amst. 1842. p. 57. 99. Allein die Annahme, dass es schon vor der Porcia eine (unbekannte) Basilica gegeben haben könne, ist nicht zu billigen. Zwischen dem Brande am Forum, bei dessen Erwähnung Livius ausdrücklich sagt, dass es damals noch keine Basiliken gegeben habe, und der Censur des Cato liegen nur 26 Jahre, und abgesehen davon, dass es ganz unglaublich ist, alle Kunde von der ältesten Basilica könne untergegangen sein, ist auch am Forum, auf welches beide plautinischen Stellen entschieden hinweisen, für sie gar kein Platz; ja die Erwähnung des Forum Piscarium im Verse der Captivi (auch im Curculio stehen beide neben einander) lässt darüber gar keinen Zweifel, dass die Porcia gemeint ist. In den aus Plautus angeführten Versen l. statt cauterio: *canterio.*

S. 309. Das Monumentum Opimii erwähnt, leider ohne nähere Bezeichnung, auch Cic. p. Sest. 67. *L. Opimius — cuius monumentum celeberrimum in foro — relictum est.* — Der Anm. 543. geäusserte Zweifel am varronischen Cod. Florent. erledigt sich durch Speng. *Praef.* p. VII.

S. 322. Osann in dem angeführten Programme hat sehr wahrscheinlich gemacht, dass die Columna Maenia die Reiterstatue trug, von welcher Livius spricht. Die Stelle der Säule bleibt ungewiss.

S. 345. Ueber den erwähnten Arcus Augusti hat Preller, *Allg. Jen. Lit. Zeit.* 1844. S. 500. eine schätzbare Nachweisung gegeben. Der Scholiast zu Virg. Aen. VII, 606. (Mai. *Class. auct.* VII. p. 294.) bemerkt zu den Worten: *Parthosque reposcere signa: Huius facti* (der Wiedererlangung) *notae*

repraesentantur in arcu, qui est iuxta aedem Divi Iulii. Die Nachrichten stimmen freilich nicht überein; denn Dio lässt den Bogen nach der Schlacht bei Actium errichtet werden; indessen zwei wird man deren kaum annehmen können. Wahrscheinlich stand er auf der Seite des Faustinatempels. — Ausserdem erwähnt Appian. Civ. V, 130. eine dem Octavian nach dem Siege über Sext. Pompeius auf dem Forum gesetzte Statue auf einer Columna rostrata.

S. 347. Ueber die Bedentnng des Worts *senatus* als Curie vgl. Gell. XVIII, 7, 5. *senatum dici et pro loco et pro hominibus.*

S. 392. Noch einen Beweis für die Lage der Burg auf der nördlichen Spitze des Capitolinus s. in diesem Bande S. 313. Anm. 626.

S. 401. Anm. 796. Die Casa Romuli wird auch erwähnt von Valer. Max. IV, 4, 11.

S. 405. Dem S. 721. gegebenen Nachtrage, die Wiederherstellung des Monumentum Marii betreffend, ist noch beizufügen Vellei. II, 43, 4.

S. 410. Z. 16. Statt Anm. 740. 741. l. 744. 745.

S. 420. Anm. 839. Die Billigung der Conjectur *scalarum Caii* ist voreilig gewesen, so scheinbar sie war. Preller hat a. a. O. S. 504. durch die von mir übersehene Stelle aus Diod. Sic. IV, 21. bewiesen, dass es mit den scalae Caci seine Richtigkeit hat. Es heisst dort: *τοῦ δὲ Κακίου ἐν τῷ Παλατίῳ κατάβασίς ἐστιν ἔχουσα λιθίνην κλίμακα, τὴν ὀνομαζομένην ἀπ' ἐκείνου Κακίαν, οὖσαν πλησίον τῆς τότε γενομένης οἰκίας τοῦ Κακίου.* Damit verbinde man noch die Erwähnung der palatinischen Ansiedelung unter Cacus bei Fest. p. 266 extr. S. in diesem Bande S. 13. Anm. 19.

S. 450. Ueber das Lauretum vgl. Macrob. Sat. III, 12.

S. 475. Was über den Tempel des Hercules Diod. Sic. IV, 21. sagt: *Κατεσκεύασαν δὲ καὶ Ῥωμαῖοι τούτῳ τῷ θεῷ παρὰ τὸν Τίβεριν ἱερὸν ἀξιόλογον.*, das darf nicht streng genommen werden: das Forum Boarium, wo der Haupttempel stand, liegt überhaupt nahe am Flusse. Dass nicht die aedes rotunda gemeint ist, ergiebt sich aus dem Zusatze: *ἐν ᾧ νομίζουσι συντελεῖν τὰς ἐκ τῆς δεκάτης θυσίας.*

S. 491. Wegen der von Plutarch angegebenen Etymologie des Velabrum vgl. Macrob. Sat. I, 6.

S. 515. Mit dem Scholion zu Iuvenal vgl. Fest. p. 241. *Praetor ad portam.*

S. 543. Der Porticus Livia gedenkt auch Plin. ep. I, 5. — Wegen der Verwechselung von *Iulia* und *Livia* vgl. Tacit. Ann. III, 5.

S. 582. Aus Appian. Civ. I, 93. *παρὰ ταῖς Κολλίναις πύλαις περὶ μεσημβρίαν ἐστρατοπέδευσεν, ἀμφὶ τὸ τῆς Ἀφροδίτης ἱερὸν, ἤδη καὶ τῶν πολεμίων περὶ τὴν πόλιν στρατοπεδευόντων.* scheint hervorzugehen, dass der Tempel nicht so nahe am Thore lag, als man aus Ovids Worten schliessen könnte.

S. 589. Es ist von mir übersehen worden, dass Bunsen, *Beschr. d. St. R.* I. S. 698. und Ambrosch, *Stud. u. Andeut.* S. 171. bei Varro L. L. V, 8. p. 58. *Collis Salutaris quarticeps adversum est pilonarois aedem Salutis.* lesen: *adversum est pulvinar.* K. F. Hermann, *de loco Apollinis in carmine Horatii saec.* Gott. 1843. p. 8. fügt noch *Solis* hinzu: *adversum Solis pulvinar.* Wenn man bedenkt, dass der Collis Salutaris eben von dem Heiligthume der Salus den Namen hatte; dass das pulvinar Solis neben dem Tempel des Quirinus, nahe bei diesem aber der Tempel der Salus war, so erhält es viel Wahrscheinlichkeit.

S. 604. Auf dem Forum Olitorium war noch die Columna lactaria zu erwähnen. Paul. Diac. p. 118.

S. 605. K. F. Hermann hat mit Recht in der angef. Abhandlung aus denselben Gründen den Tempel des Apollo Medicus bei Liv. XL, 51. für unstatthaft erklärt, und streicht die Worte *aedem Apollinis Medici* ganz. S. 10 ff. Wenn man unbefangen die Stelle, *et porticum extra portam Trigeminam, et aliam post navalia, et ad fanum Herculis et post Spei ad Tiberim aedem Apollinis Medici* betrachtet, so wird man allerdings bei den Worten *et post Spei* erwarten, dass noch eine Porticus angegeben werden solle. Allein wie der Zusatz *aedem Apollinis Medici* in den Text gekommen sein sollte, lässt sich doch nicht recht einsehen. Ich glaube, dass eine medicina lenior genügt und dass man lesen muss: *et post Spei a Tiberi ad aedem Apollinis Medici.* Der Apollo Medicus ist kein anderer als dessen Tempel inter forum Olitorium et Circum Flaminium stand. Vgl. Macrob. Sat. I, 17. *Vestales ita indigitant: Apollo Medice, Apollo Paean.*

S. 619. Den von D. Iunius Brutus Callaicus erbaueten Tempel des Mars nennen ausdrücklich die Schol. Bob. z. Cic. p. Arch. 11. p. 359 Or. *Hic Brutus Gallaeeus fuit cognomento ob res in Hispania non minus strenue quam feliciter gestas. Eius etiam nomini* [dicatus Accii] *poetae tragici exstat liber, cuius plurimos versus, quos Saturnios appellaverunt, vestibulo templi*

Martis superscripsit Brutus. Ueber die Verwechselung mit dem Tempel im Marsfelde werde ich an einem anderen Orte sprechen.

S. 625. Anm. 1325. Wegen der von Varro erwähnten Villa publica vgl. das in diesem Bande S. 216. Anm. 443. Gesagte.

S. 630. Anm. 1335. ist eine ganze Zeile ausgefallen. Es muss heissen: Letzterer wird nur in dem oben angeführten Fragmente des Cornelius als Architekt der aedes Martis in Circo Flaminio; von Vitruv Hermodins als Baumeister der aedes Iovis Statoris erwähnt.

S. 640. Anm. 1368. Man hat oft den tumulus Caesarum von dem Mausoleum Augusti unterschieden: ich weiss nicht, was man sich dabei denkt; denn die ganze Familie der Caesaren wurde in Letzterem beigesetzt. Die Vergleichung von Tacit. Ann. III, 4. *Dies, quo reliquiae* (Germanici) *tumulo Augusti inferebantur, modo per silentium vastus* etc. lehrt hinlänglich, dass der tumulus Caesarum nichts anderes war als das Mausoleum. Wegen des Bustum vgl. Urlichs. S. 78.

S. 646. Es hätte bemerkt werden sollen, dass der Tempel der Minerva Chalcidica wahrscheinlich derselbe war, den ursprünglich Pompejus erbaut hatte. S. Plin. N. H. VII, 26.

S. 656. Unter den heiligen Stellen trans Tiberim war noch der Lucus Cornisearum zu erwähnen. Paul. Diac. p. 64.

S. 660. Gegen die Annahme, dass Hadrian sein Grabmal in den Hortis Domitiae erbaut habe (nach Iul. Cap. Anton. P. 5. *Sed Adriano apud Baias mortuo reliquias eius Romam pervexit sancte ac reverenter, atque in hortis Domitiae collocavit.*) hat sich Preller in der Beilage zur *Allg. Jen. Lit. Zeit.* 1844. n. 203. S. 4. erklärt. *Collocare* sei nicht von der Beisetzung im Grabmale zu verstehen, sondern von der vorhergehenden Ausstellung des Leichnams, der πρόθεσις, wie schon Casaubonus und Kirchmann gelehrt hätten. Es folge also daraus auch gar nicht, dass die Horti Domitiae bei der moles Hadriani gewesen seien. Von jener noch zweifelhaften πρόθεσις habe ich im *Gallus*, Th. II. S. 279. gesprochen; dass aber das einfache *collocare* technischer Ausdruck dafür gewesen sei, scheint mir unerwiesen. Wenn es bei Sueton. Aug. 100. heisst: *Corpus decuriones municipiorum et coloniarum a Nola Bovillas usque deportarunt: noctibus propter anni tempus, cum interdiu in basilica cuiusque oppidi, vel in aedium sacrarum maxima reponeretur. A Bovillis equester ordo suscepit urbique intulit, atque in vestibulo domus collocavit.*, so ist das doch etwas ganz Anderes; ja es darf wohl dabei gar nicht an die Ausstellung gedacht werden;

denn diese fand wenigstens nicht auf dem Vestibulum, sondern, wie bei den Griechen (s. Becker, *Charikl.* II. S. 173 ff.), im Hause Statt; was nicht nur durch die Formel des funus indictivum: *ollus ex aedibus effertur*, sondern auch durch den Gebrauch bestätigt wird, eine Cypresse vor das Haus (*ad fores*, Plin. XVI, 10, 18. *in vestibulo*, Serv. z. Aen. III, 64.) zu pflanzen, damit niemand ungewarnt eine domus funesta betrete. Das Vestibulum ist aber bekanntlich ein freier Platz vor dem Hause, *ante aedes*. *Gallus*. Th. I. S. 73. Uebrigens sind die beiden Fälle ganz verschiedener Art: im Letzteren wird Augustus Leiche, *corpus*, nach Rom gebracht, und hier war eine Ausstellung möglich, wenn auch nichts davon erwähnt wird. Hadrians Leichnam hingegen war schon in Puteoli verbrannt und bestattet worden; nur seine Asche wurde von Antoninus nach Rom gebracht. Nicht nur lässt der Ausdruck *reliquiae* keine andere Deutung zu, sondern es sagt diess auch ausdrücklich Spartian. Hadr. 25. *Invisusque omnibus sepultus est in villa Ciceroniana Puteolis.*, womit zu vergleichen cap. 27. *Templum denique ei pro sepulcro apud Puteolos constituit* (Antoninus). Wer nun *collocare* in der Bedeutung der *πρόθεσις* verstehen will, der müsste erweisen, dass es auch üblich gewesen sei, den Aschenkrug feierlich auszustellen, was unstatthaft scheint. Man könnte höchstens annehmen, dass Antonin ein nochmaliges Scheinbegräbniss veranstaltet habe, wie es bei den Apotheosen späterer Kaiser mit lächerlichem Ceremoniel geschah, Herodian. IV, 2.; aber diesen Sinn in die Worte des Iulius Capitolinus zu legen, ist nicht der mindeste Grund vorhanden. So würde also dochwohl das Grabmal Hadrians in den hortis Domitiae anzunehmen sein. Prellers Bedenken gründet sich wohl lediglich auf die Stelle, welche diese Gärten in dem Curiosum urbis einnehmen. Auf sie folgen bei Muratori unmittelbar die *Molinae* (über welche ich S. 194. und 706. gesprochen habe); doch schieben die Handschriften (nach Preller) zwischen beide Punkte noch *Ianiculum* ein. Nun ist allerdings der Sprung von dem sepulcrum Hadriani bis zum Ianiculum auffallend; aber abgesehen davon, dass es überhaupt sehr schwer ist, in dieser Region eine klare Reihenfolge der angegebenen Punkte aufzufinden, scheint doch eine solche Verbindung möglich. Ganz muss ich mich wenigstens dagegen erklären, was Preller S. 4. annimmt: „Jene Gärten (Domit.) lagen am Vatican und waren wahrscheinlich mit den neronischen identisch.“ Von der Peterskirche bis zum Flusse (bei S. Spirito) dehnten sich die *Horti Agrippinae* aus, nachher dem Caius Caesar (Caligula) gehörig, der hier seinen Circus anlegte, und von dem die ganze

Gegend noch spät *Caianum* genannt wurde. S. Handb. S. 660. mit Anm. 1426. S. 671. mit Anm. 1461. Derselbe Circus ist es, der nachher auch *Circus Neronis* hiess (S. 671. Anm. 1462.) und eben so die Gärten, in denen er lag (also die früheren Horti Agrippinae) *Horti Neronis*. Tacit. Ann. XV, 39. 44., wobei denkbar bleibt, dass unter diesem Namen auch die *Horti Domitiae* mit begriffen wurden. Handb. S. 661. Nach Nero's Tode aber scheinen die Benennungen *Caianum* und *Horti Domitiae* sich wieder behauptet zu haben. Das *Caianum* nun nennt das Curiosum gleich zuerst; dann folgt das unverständliche: *et Frigianum. Naumachias V. et Vaticanum. Hortos Domities. (Ianiculum.) Molinae.* Es werden also das *Caianum* und die *Horti Domitiae* unterschieden, und da Ersteres mit den *Hortis Neronis* zusammenfällt (Tacit. Ann. XV, 44. mit Plin. XXXVI, 11. und Dio Cass. LIX, 14.), so können diese nicht mit den Hortis Domitiae identisch sein. — Offenbar geht die Beschreibung vom Circus Caligulae aus und umfasst zuerst das vaticanische Gebiet (wobei nur, wie gewöhnlich, gleich alle Naumachien der Region genannt werden). Wenn nun die horti Domitiae wirklich in der Gegend des sepulcrum Hadriani lagen, so liesse sich der Sprung zum Ianiculum (wenn auch darunter, wie wahrscheinlich, nur die Höhe der Acqua Paola, nicht der ganze Bergrücken und also auch die Höhe von S. Onofrio zu verstehen ist) daraus erklären, dass der zwischen beiden Punkten gelegene Raum von den unter dem Namen Caianum begriffenen, bis an den Fluss reichenden hortis Agrippinae zum Theile eingenommen war. Allein viel wahrscheinlicher ist es, dass im Curiosum die Reihenfolge gestört ist. Die Ausgaben von Labbe und Panciroli haben sie ganz anders: *Gaianum, Vaticanum, Frygianum, Naumachias V. Hortos Domitios, Balneum Ampelidis et Prisci, et Dianae* [,] *Molinas, Ianiculum.*, und dass namentlich die Molinae vor dem Ianiculum genannt werden, ist ganz in der Ordnung.

S. 698. Z. 28. ist zu lesen: *tectum cum columnis.*

Zum zweiten Theile.

S. 12. Schon Plutarch. Rom. 9. schliesst aus der Verweigerung des Connubium auf ein gespanntes Verhältniss zwischen Rom und Alba.

S. 13. Ueber die Ableitung des Namens Roma, namentlich von *ruma*, vgl. Pott, *Etymologische Forschungen*. II. S. 283 f.

26 *

S. 34. Anm. 64. Die Form *Κυριτίᾳ* bei Dionysins ist ganz gewiss falsch. Es ist zn lesen *Κυρίτιδι*: *ΚΥΡΙΤΙΔΙ* statt *ΚΥΡΙΤΙΑΙ*.

S. 43. Die Domitier kannten nur zwei Pracnomina. Sueton. Ner. 1. *Ac ne praenomina quidem ulla, praeterquam Cnei et Lucii usurparunt: eaque ipsa notabili varietate, modo continuantes unumquodque per ternas personas; modo alternantes per singulas.*

S. 52. Anm. 106. Die Lex Aelia Sentia hätte hier eben so wenig erwähnt werden sollen, als S. 56.

S. 57. Z. 9. nach Fall fehlt: ausgenommen.

S. 64. Anm. 134. Vgl. noch Cic. Catil. IV, 6. *Etenim quaero, si quis paterfamilias, liberis suis a servo interfectis, uxore occisa, incensa domo, supplicium de servis non quam acerrimum sumpserit, utrum is clemens ac misericors, an inhumanissimus et crudelissimus esse videatur.*

S. 100. Verschieden von der in diesem Abschnitte befolgten Ansicht, und abweichend von allen mir bekannten Lehren der Juristen, ist Böckings Auffassnng des Wesens der capitis deminutio. *Institutionen. Ein Lehrbuch des röm. Privatr.* Bonn. 1843. Th. I. S. 271 ff. vgl. mit S. 189. 217. Je weniger ich darauf ausgehe, eine einseitige Meinung geltend zu machen; je ernstlicher vielmehr mein Bestreben ist, daneben verschiedener, Andere vielleicht mehr ansprechender, zu gedenken, um so weniger kann ich unterlassen, des durch philologische, wie durch juristische Gelehrsamkeit ausgezeichneten Verfassers Ansicht hier nachträglich der Hauptsache nach mitzutheilen, und da diess kaum in kürzeren Sätzen, als von ihm selbst geschehen, möglich ist, so wird es gestattet sein, die Hauptstelle mit seinen eigenen Worten anzuführen. Er sagt S. 271. „Die Rechtsfähigkeit der mit der römischen Civität begabten Person nach römischem Civilrecht bestimmt sich durch ihre Stellung als sui iuris oder alieno iuri subiecta persona; diese Stellung hat das Subject wesentlich nicht bloss als Familienmitglied, sondern indem dieses zugleich Mitglied des römischen Staates ist: so ist der *status* die Bedeutung, welche als Subject von Privatrechten in der Eigenschaft einer sui iuris oder alieno iuri subiecta persona das Staatsmitglied nach römischem Civilrecht hat. Der non civis hat einen solchen status nicht: die latinische oder peregrinische Person ist weder sui iuris, noch alieno iuri subiecta, sie bildet weder für sich einen solchen Rechtskreis, noch gehört sie zu einem solchen, wie es nach römischem Civilrecht die römische familia ist. Die Eigenschaft des Einzelnen, einen solchen bestimmten status zu

haben, d. h. in seiner Person einen solchen Rechtskreis vorzustellen oder Oberhaupt desselben zu sein oder ihm als freies Mitglied anzugehören, ist das *caput*. Jede Zerstörung dieser Eigenschaft durch eine, den Träger selbst, unter dessen Fortexistenz in der bürgerlichen Rechtssphäre betreffende juristische Handlung oder Begebenheit ist *capitis minutio* oder *diminutio*. Diese kann sich also in dreierlei Weise zutragen, als 1) maxima durch Verlust aller Persönlichkeit, der Freiheit, 2) media durch Verlust der Rechtsfähigkeit nach römischem Civilrecht oder der Civität, 3) minima durch Verlust bloss jener Eigenschaft, welche wir so eben als caput bezeichnet haben. Es ist ein und dasselbe caput, welches in jedem jener drei Fälle zerstört wird; die diminutio ist maxima, media, minima, umfassendste Zerstörung aller Rechtsfähigkeit, oder die mindere der bloss civilen, oder die mindeste der bloss durch die Stellung des civis über oder in einer bestimmten familia bedingten." — Verstehe ich das recht, so wird angenommen, dass caput nichts anderes bedeute, als die Eigenschaft, nach römischem Civilrechte in einem bestimmten durch die jedesmalige Stellung des Individuum in der familia bedingten Rechtsverhältnisse zu stehen. Dieses caput wird durch jede capitis minutio zerstört; und wiewohl die Ursache dieser Zerstörung (das sie Bewirkende) eine dreifache sein kann (Verlust der libertas, oder civitas, oder agnatio), so betrifft sie doch in allen drei Fällen ein und dasselbe caput, d. h. jenes nur auf das Privatrecht bezügliche Rechtsverhältniss. Ob dabei zugleich iura publica verloren werden, gehört nicht zum Wesen der capitis minutio, und der Verlust des ius honorum und suffragii würden also gewissermassen als accessorisch zu betrachten sein; denn die capitis minutio ist nur auf die privatrechtlichen Verhältnisse zu beziehen. Daher kann der Verf. in ihr auch nicht eine Verminderung des caput (der Rechtsfähigkeit) erkennen, sondern eine Zerstörung (gleichsam eine capitis comminutio), und consequenterweise musste nun auch behauptet werden, dass diminutio die einzig richtige Schreibart, deminutio falsch sei (Anm. 10.); ja es ist diese Behauptung wesentliche Bedingung der gegebenen Erklärung; denn wenn *deminutio* richtig ist, so kann auch nur von einer Verminderung, einem *detrahere* die Rede sein. Schon das muss nun gegen die von Böcking aufgestellte Lehre sehr bedenklich machen. Denn erstlich sagte man eben so häufig capitis minutio, und wenn man zugestehen wollte, dass *diminuere* den Begriff des Zerstörens, Vernichtens, enthalten könne (eigentlich würde es nur zerstückeln heissen, was hier gar keine Anwendung findet), so wird doch niemand behaupten, dass auch das ein-

fache *minuere* diese Bedeutung haben, überhaupt etwas Anderes bedeuten könne als vermindern, kleiner machen. Noch viel wichtiger aber ist es, dass die klassischen Schriftsteller in der That keine andere Form kennen als deminutio. Sie steht bei Cic. Top. 6., Caes. Civ. II, 32. und Paul. Diac. p. 70. *Deminutus.* über allem Zweifel, und hat auch bei Liv. XXXIX, 19. die Autorität vorzüglicher Handschriften für sich. Das beweiset denn doch auf das Entschiedenste, dass deminutio die richtige in alter Zeit gebräuchliche Form war, und wenn bei den juristischen Schriftstellern häufiger *diminutio* steht, so ist diess nur Sprachunrichtigkeit später Zeit, wie sie in diesem Punkte fast allgemein ist. Ueberhaupt aber kann ich den Satz, dass *caput* sich nur auf die privatrechtlichen Verhältnisse beziehe, durchaus nicht anerkennen. Er geht nur hervor aus der S. 121. angedeuteten einseitigen Betrachtungsweise der späteren juristischen Schriftsteller, die immer nur das Privatrecht im Auge haben und am wenigsten längst untergegangene Verhältnisse berücksichtigen. In den besseren Zeiten aber stehen die politischen Rechte obenan, und wenn jemand capitis angeklagt wurde, wer möchte glauben, dass bei dem Worte zunächst an seine privatrechtliche Geltung gedacht, nicht der Verlust derselben als secundär betrachtet worden sei. — Diese fürs erste mir beigehenden Bedenken hindern mich gleichwohl nicht, den Scharfsinn, mit welchem der Vf. in die innerste Bedeutung der cap. dem. einzudringen sucht, vollkommen anzuerkennen.

S. 102. Anm. 237. Z. 12. v. u. Statt d. folg. Anm. l. die vorhergehende.

S. 105. Ueber die capitis deminutio der incensi fehlt die Hauptstelle, Dionys. IV, 15. *τῷ δὲ μὴ τιμησαμένῳ τιμωρίαν ὥρισε, τῆς τε οὐσίας στέρεσθαι, καὶ αὐτὸν μαστιγωθέντα πραθῆναι. καὶ μέχρι πολλοῦ διέμεινε παρὰ Ῥωμαίοις οὗτος ὁ νόμος.* Vgl. V, 75. Ulp. fr. XI, 11.

Ebend. Zu erwähnen war, dass die Auslieferung wegen Verletzung des Völkerrechts auch bei den Fabiern in Frage kam, welche als Gesandte gegen die Gallier gekämpft hatten: Liv. V, 36. Plutarch. Camill. 18. Diod. Sic. XIV, 113. wiewohl sie nicht erfolgte. Ueber Claudius Glycia und ähnliche Fälle vgl. Rubino, *Untersuch. üb. röm. Verf.* I. S. 287.

S. 110. Anm. 255. Vgl. Corn. Nep. Att. 3. *Quo factum est, ut huic omnes honores, quos possent, publice haberent* (Athen.): *quo beneficio ille uti noluit. Quod nonnulli ita interpretantur, amitti civitatem Romanam alia adscita.*

S. 117. Die Mancipation einer Frau in manu hätte wenigstens nur problematisch erwähnt werden sollen. S. Böcking, *Instit.* S. 230. Anm. 8. Ich behalte mir vor, bei Gelegenheit der patria potestas darüber zu sprechen.

S. 130. Anm. 299. Z. 6. l. deminutio.

S. 140. Anm. 316. Vgl. Plutarch. Quaest. Rom. 58. *Διὰ τί τῶν συγκλητικῶν τοὺς μὲν πατέρας συγγεγραμμένους, τοὺς δὲ ἁπλῶς πατέρας προςηγόρευον; ἢ τοὺς μὲν ἐξ ἀρχῆς κατανεμηθέντας ὑπὸ τοῦ Ῥωμύλου πατέρας ἐκάλουν καὶ πατρικίους, οἷον εὐπατρίδας ὄντας, πατέρας αὑτῶν ἔχοντας ἀποδεῖξαι.*

S. 202. Z. 6. statt fundus l. fundas.

S. 222. Anm. 453. l. *Stemmata cognationum.*

S. 247. Z. 19. l. hinzukommen.

S. 267. Anm. 543. Z. 4. l. *Equites tum primum.*

S. 269. Ueber die Bedeutung des *ordo* in der Lex Ovinia (die jetzt durch Meyers vortreffliche Emendation Licht erhalten hat) wird im Abschnitte vom Senate der Republik gesprochen werden.

S. 312. Anm. 624. Göttling, *Staatsverf.* S. 513. leitet *creare* von *κυρία*, *κυροῦν*, ab.

S. 332. Anm. 642. So erklärt es sich denn auch vollkommen, dass über die bona Tarquiniorum nach Liv. II, 5. die *patres*, nach Dionys. V, 6. die *τριάκοντα φράτραι* entscheiden; d. h. die patricischen Curien.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.